universität wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Zerrissene Ehen
Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)

verfasst von

Mag. Georg Tschannett

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr.phil.)

Wien, April 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 092 312
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Geschichte
Betreut von:	ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner

Inhalt

Vorwort und Dank **7**

Einleitung **9**

Kapitel 1

Eherecht **19**

Kodifizierung des Eherechts 20

Das „neue" Eherecht 30

Bestimmungen über die Scheidung von Tisch und Bett 37

Kritik und Rechtfertigung des „neuen" Eherechts 41

Bestimmungen des ABGB 45

Bestimmungen über die Scheidungsfolgen 54

Gerichtsinstanzen **59**

Prozessrecht und Verfahrensablauf **63**

Urteilsfindung und Vergleichsversuche 68

Beweisverfahren 71

Beweismittel 73

Bestimmungen über Zusatzverfahren 76

Beschwerdemöglichkeiten 77

Handelnde Personen **79**

Rechtsfreunde 80

Richter 84

Kapitel 2

Quellenkritik 87

Überlegungen zur Schriftlichkeit 89
Quellenkorpus 92
Die Textsorten 98
Klageschriften 98
Protokolle der mündlichen Verhandlungen 103
Urteile und Beweggründe 107
Pfarrzeugnisse 114
Vergleiche 118

Kapitel 3

Im Vorfeld der Scheidung 121

Handlungsanweisungen in Eheratgebern 123
Versuche und Wege, die Streitigkeiten beizulegen 127
Gewalt erdulden, Gewalt gebrauchen 128
Ermahnen, Zurechtweisen, Konfrontieren 131
Versöhnen: Verträge und deren Inhalte 133
Hilfe suchen 138
Seelsorger 138
Polizeibehörden 143
Sich „eigenmächtig" trennen: ungleiche Voraussetzungen 149
Ehefrauen auf der Flucht 150
Perspektivenwechsel: Ehemänner, die ihre Frauen verlassen 159
Vor die Tür setzen 167

Kapitel 4

Vor Gericht 171

„Abgesonderter Wohnort“ und „provisorischer Unterhalt“ 171

Konfliktpunkt „provisorischer Unterhalt“ 177

Forderungen der Ehemänner nach einem „abgesonderten Wohnort“ 187

Einflussfaktoren: Eigentum, Geschlecht, Schuld? 190

Gerichtliche Praxis vor dem ABGB 193

Narrationen der Eheleute 197

Geschlechtskrankheiten 199

Eifersucht 207

Ehebruch 216

Ökonomie 238

Kapitel 5

Scheidungsfolgen 261

Aufteilung des Vermögens 261

Vermögensaufteilung in Ehescheidungsverträgen 269

Unterhaltsforderungen und -regelungen 273

Unterhaltsanspruch und Verschuldensfrage 276

Argumentationsstrategien der Eheleute 281

Unterhaltserhöhungen bzw. -herabsetzungen 285

Unterhaltsregelungen in Ehescheidungsverträgen 289

Obsorge über die Kinder 293

Im Sinne des Kindeswohls 294

Besuchsrecht 298

Höhe und Dauer der Unterhaltszahlungen 302

Schlussbetrachtung 305

Quellen- und Literaturverzeichnis 321

Ungedruckte Quellen 321

Gedruckte Quellen 321

Bibliographie 325

Anhang 331

Abstract 331

Abstract English 331

Curriculum Vitae 333

Vorwort und Dank

Die vorliegende Dissertation entstand im Rahmen des vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) geförderten Forschungsprojekts *Matrimony before the Court: Arenas of Conflict and Courses of Action from the 16th to the 19th Century* (P 23394-G18). Das von Andrea Griesebner geleitete und am Institut für Geschichte der Universität Wien angesiedelte Forschungsprojekt ermöglichte es mir, mich über einen Zeitraum von drei Jahren konzentriert dem Thema ‚Ehescheidung' zu widmen. Kurzweilige Archivrecherchen, anregende Diskussionen mit dem Forschungsteam sowie mit Kollegen und Kolleginnen auf Tagungen und Workshops und viele Arbeitsstunden vor dem PC gingen der fertigen Arbeit voraus.

Für die Betreuung meiner Dissertation danke ich Andrea Griesebner, die stets bereit war, etappenweise Textteile meiner Arbeit zu lesen und zu kommentieren. Meinen Dank möchte ich Margareth Lanzinger aussprechen, die das Manuskript gelesen und mit hilfreichen Anmerkungen versehen hat. Peter Becker, meinem Zweitgutachter, möchte ich an dieser Stelle auch danken. Die Universität Wien unterstützte mich mit einem einjährigen Forschungsstipendium bei der Quellen- und Literaturrecherche. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Wiener Stadt- und Landesarchivs haben mir hilfsbereit die Archivschachteln ausgehoben und vorgelegt. Die Debatten, die ich im Kontext zweier von mir an der Universität Wien zum Thema ‚Ehe' abgehaltene Lehrveranstaltungen mit den Studierenden führen konnte, gaben mir die Gelegenheit zur Reflexion und Schärfung meiner Gedanken.

Begleitet wurde die Arbeit von zahlreichen Gesprächen mit Freunden und Freundinnen, die mit mir über Wissenschaft, Geschichte, Universitäres und vieles andere diskutierten und sinnierten. Danken möchte ich in diesem Zusammenhang vor allem Simon Tschannett und Gerti Kücher. Ich danke meiner Freundin Christina Linsboth, die das Manuskript gelesen, kritisiert und mich während des gesamten Schreibprozesses motiviert hat. Besonderer Dank gilt außerdem meinen Eltern, Marliese und Rudolf Tschannett, die mir in meinen schulischen, akademischen und beruflichen Entscheidungen stets die freie Wahl ließen, mich in allen Situationen unterstützten und mir mit Rat und Tat zur Seite standen.

Einleitung

> KUNIGUNDE: So wären wir also mit den Formalitäten fertig?
> AMALIE: Ich habe unterschrieben, aber etwas verdrießt mich in dem Kontrakt.
> NOTARIUS: Was, mein Fräulein?
> AMALIE: Daß vom Scheidungsfall so viel darin steht; wie kann man an Trennung denken –
> AUGUST (*lächelnd*): Das ist so eine leere Förmlichkeit.
> NOTARIUS (*beleidigt*): Wie? Leere Förmlichkeit?
> AUGUST: Bei uns gewiß, (AMALIEN *die Hand reichend.*) denn zwei eng verbundene Herzen trennt nur der Tod.

Die an den Beginn meiner Arbeit gestellte Textpassage gibt eine Szene einer von Johann Nestroy verfassten, 1837 uraufgeführten Posse[1] wieder. Die Protagonisten und Protagonistinnen sind die 20-jährige Braut Amalie, ihre Mutter Kunigunde, der Bräutigam August sowie ein Notar. Gemeinsam mit Zeugen und Zeuginnen haben sie sich in der Wohnung der Eltern der Braut eingefunden, um den Heiratsvertrag zu unterschreiben bzw. dem Akt der Unterzeichnung beizuwohnen. Nachdem der Notar den Inhalt des Ehekontrakts vorgelesen und die beiden Brautleute den Vertrag unterschrieben haben, äußert Amalie ihre Bedenken gegenüber einem Teil der Vereinbarungen. Konkret ist sie darüber verwundert, weshalb man im Vorfeld einer Eheschließung bereits an ein unglückliches Ende denke und für den Fall der Scheidung vertragliche Vorkehrungen treffe. August, der Bräutigam, beschwichtigt Amalie und weist ihre Sorgen zurück. Er versichert ihr, dass sie durch ihre gegenseitige Liebe unzertrennlich verbunden seien und ihre Liebe nur durch den Tod getrennt werden könne.

Der Bühnenautor Johann Nestroy, der in seinen Werken immer wieder auf spitzfindige Art und Weise Glück und Unglück des Ehestands skizzierte, setzt hier ein zentrales Ereignis einer Eheanbahnung bzw. Eheschließung in Szene: die Unterzeichnung des Heiratsvertrags. In die im Vorfeld einer Eheschließung von statten gehenden Ereignisse und Prozesse waren nicht nur die Brautleute und deren Eltern involviert. Wie die Posse veranschaulicht, nahmen daran auch Notare, Zeugen und Zeuginnen sowie Verwandte und Freunde der Familien teil. Form und Umfang der Heiratsgaben mussten verhandelt werden. Etliche Fragen wie etwa, ob das Ehepaar eine eigene Wohnung beziehen sollte oder den frisch Vermählten ein Zimmer im Haus bzw. der Wohnung einer der beiden Elternfamilien zur Verfügung gestellt werden sollte, standen zur Debatte. Durch das Jawort schlossen Braut und Bräutigam nicht nur eine soziale und emotionale Verbindung. Wie zahl-

[1] Nestroy, Johann: Eine Wohnung ist zu vermiethen in der Stadt. Eine Wohnung ist zu verlassen in der Vorstadt. Eine Wohnung mit Garten ist zu haben in Hietzing, Lokal-Posse mit Gesang in drei Aufzügen, 1837, zit. nach ders.: Sämtliche Werke: Historisch-kritische Ausgabe – Index und Konkordanz (http://nestroy-werke.at), 8.

reiche Historiker und Historikerinnen in ihren Arbeiten hervorheben, gingen mit einer Ehe ebenso ein Aushandlungsprozess und ein Vermögenstransfer zwischen zwei Familien einher.[2]
Nestroy, dessen Vater Anfang des 19. Jahrhunderts in Wien als Rechtsanwalt unter anderem auch die Interessen zerstrittener und scheidungswilliger Eheleute vor dem Zivilgericht vertrat, verweist in der Darstellung der Vertragsunterzeichnung neben dem Beginn einer Ehe zugleich auch auf deren Ende hin. Um genau zu sein, nennt er sogar zwei Varianten: den Tod und die Scheidung. Ebenso wie in anderen seiner Werke stellt Nestroy auch im hier zitierten Bühnenstück das Modell der romantischen Liebesehe, die auf der gegenseitigen Hinwendung zweier verliebter Herzen beruht, dem Modell der Konvenienz- bzw. Vernunftehe, der ein Kalkül in der Auswahl des jeweiligen Ehepartners bzw. der jeweiligen Ehepartnerin zugrundeliegt, diametral gegenüber. Indem er beide Ehemodelle den Charakteren verschiedener Darsteller und Darstellerinnen zuordnet, entstehen im Lauf der Aufführung seiner Werke humorvolle Szenen, die dem Theaterpublikum seiner Zeit, dem städtischen Bürgertum des 19. Jahrhunderts, einen Spiegel vor Augen hielten.
Während die Brautleute der Auffassung sind, dass ihre Ehe für immer bzw. bis zu ihrem Tod währen wird, stellt die ältere Generation – die Eltern der Braut und der Notar – diese Auffassung in Frage. Für sie ist die immerwährende Liebe eines Ehepaars kein Regel-, sondern nur der Idealfall. Eine Sichtweise, die sie dazu veranlasst, im Heiratsvertrag Vorkehrungen für den Fall eines Streits und eines vorzeitigen Endes der Ehe zu treffen.

Die vorliegenden Arbeit befasst sich mit einer der beiden von Nestroy angesprochenen Varianten des Endes von Ehebeziehungen: der Scheidung. Im Mittelpunkt stehen die Konflikte und Auseinandersetzungen jener Ehepaare, die ihre Streitigkeiten im ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor dem Wiener Stadtmagistrat als zuständigem Scheidungsgericht austrugen. Den Anfang des Untersuchungszeitraums bildet die in der Historiographie gerne als „Säkularisierung" des Eherechts bezeichnete Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte. Hatten im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vor den Josephinischen Reformen kirchliche Gerichte die Ehegerichtsbarkeit inne, überantwortete das Josephinische Ehepatent von 1783 die Jurisdiktion in Ehesachen weltlichen Gerichten. Während ab 1. November 1783 in größeren landesfürstlichen Städten wie Wien eigene Zivilgerichte (sogenannte Magistrate) eingerichtet wurden, übten „am Land" die grundherrschaftlichen Patrimonialgerichte die Ehegerichtsbarkeit aus.
Obwohl das Ehepatent die Ehe als einen „bürgerlichen Vertrag" betrachtete, hielt es am Sakrament und somit am Dogma der Unauflösbarkeit katholischer Ehen fest. Im Gegensatz zu nichtkatholisch christlichen und jüdischen Ehepaaren, denen die „Trennung der Ehe" erlaubt war, stand katholischen Eheleuten, die nicht mehr miteinander leben wollten, weiterhin nur die „Scheidung

[2] Zu den regional unterschiedlichen Ausprägungen des Heiratsgabensystems vgl. insb. Lanzinger, Margareth u. a.: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, 2. Aufl., Wien 2015.

von Tisch und Bett“ zu. Während eine „Trennung der Ehe“ der „schuldlosen“ Partei die Möglichkeit der Wiederverheiratung eröffnete, war es von Tisch und Bett geschiedenen Männern und Frauen nicht gestattet, bei Lebzeiten ihrer Ehepartnerin bzw. ihres Ehepartners eine neue Ehe einzugehen. In der Vorstellung und Lehre der katholischen Kirche waren bzw. sind Ehemann und Ehefrau (bis in die Gegenwart) durch ein unzertrennliches Band verbunden. Dieses Band kann weder im gegenseitigen Einverständnis noch durch eine gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Von Tisch und Bett geschiedene Eheleute, die bei Lebzeiten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin eine neue Ehe schlossen, machten sich des Verbrechens der Bigamie schuldig.

Auch das 1811 kundgemachte und 1812 in Kraft getretene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) hielt am Grundsatz der Unauflösbarkeit katholischer Ehen fest und erlaubte für katholische Ehepaare nur die „Scheidung von Tisch und Bett“. Der Untersuchungszeitraum endet mit der Revolution von 1848 und der damit im Zusammenhang stehenden Neustrukturierung des Gerichtswesens. Mit 1. Juli 1850 waren nicht mehr die magistratischen Zivilgerichte, sondern neuinstallierte Bezirks-, Kreis- und Landesgerichte für Scheidungen von Tisch und Bett zuständig. Für die zeitliche Eingrenzung der Untersuchung war aber auch die Quellenüberlieferung ausschlaggebend. Die Aktenbestände der Wiener Zivilgerichte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stehen der Forschung nicht mehr zur Verfügung, da diese größtenteils im Justizpalastbrand von 1927 vernichtet wurden.

Den Fokus auf das ausgehende 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts legend, gerät ein Zeitabschnitt in den Blick, der in der Geschichtswissenschaft oft als „Sattelzeit“ (Reinhart Koselleck) bezeichnet wird. Ein Zeitabschnitt, der von sozialem Wandel – dem Aufstreben des städtischen Bürgertums – sowie von einem Wandel der Geschlechterordnung – Stichwort „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ (Karin Hausen) – gekennzeichnet ist. Die Etablierung der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer dichotomen und polaren Auffassung von Geschlecht schlug sich auch in rechtlichen Reformen nieder. Insbesondere das Eherecht kann als ein maßgeblicher Bereich betrachtet werden, der die Geschlechterverhältnisse normierte und strukturierte. Das ABGB von 1811 fasste die persönlichen Ehepflichten des Ehemanns und der Ehefrau wie folgt:[3] Der Ehemann war in seiner Eigenschaft als „Haupt der Familie“ berechtigt, „das Hauswesen zu leiten“ und den Wohnort zu bestimmen. Seine Pflicht war es, der Ehefrau „nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen“ sowie „sie in allen Vorfällen zu vertreten“. Die Ehefrau erhielt den Namen und den sozialen Stand des Ehemanns sowie das Recht auf die materielle Versorgung während der Ehe. Ihre Pflicht war es, „dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen“, ihm „in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen“ und „so weit es die häusliche

[3] Siehe Patent vom 1. Juni 1811 (JGS 946) (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB), §§ 44 und 90–92. Sämtliche Gesetzestexte wurden über die Website „ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ der Österreichischen Nationalbibliothek recherchiert, URL: http://alex.onb.ac.at.

Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen". Beide Eheleute hatten in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben und waren verpflichtet, Kinder zu zeugen und zu erziehen sowie „sich gegenseitigen Beystand zu leisten". Nach dem Wortlaut des ABGB hatten „beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung". Unter dem Begriff der „ehelichen Pflicht" verstanden die Zeitgenossen und Zeitgenossinnen den auf Fortpflanzung abzielenden Geschlechtsverkehr.

Mein Forschungsinteresse liegt auf den Wechselbeziehungen und -wirkungen von sozialem Wandel und normativen Strukturierungsprozessen auf der einen und von konkreten Ehe- und Geschlechterbeziehungen auf der anderen Seite. Damit geraten sowohl die Rechtsetzung und Rechtsprechung als auch die in Konflikt geratenen Ehepaare in den Blick. Ein zentrales Augenmerk gilt den Handlungsspielräumen der vor Gericht agierenden Ehefrauen und Ehemännern, wobei der Frage, inwieweit die Kategorien ‚Geschlecht', ‚sozialer Stand' und ‚Alter' deren Handlungsmöglichkeiten erweiterten oder einschränkten, nachgegangen wird. Berücksichtigung findet zudem eine erweiterte Form des Familienstandes: nämlich die Frage, ob es sich bei den in Konflikt geratenen Ehen um Erst- oder Zweitehe handelte.
Inhaltlich werden drei Schwerpunkte gesetzt: In einem *ersten Schritt* wird danach gefragt, welche Handlungsoptionen den Eheleuten im Vorfeld einer Scheidung zur Verfügung standen. Dabei geht es weniger um die spezifischen Konfliktfelder als um die von den Ehefrauen und Ehemännern eingeschlagenen Konfliktlösungsversuche und -strategien. Konnten verheiratete Frauen und Männer in Krisenzeiten auf die gleichen Möglichkeiten zurückgreifen? Gefragt wird nach den Personen und Institutionen, die an der Schlichtung der Ehekonflikte oder an der Vorbereitung einer Scheidung beteiligt waren. Wie reagierte das soziale Umfeld des Ehepaars etwa auf häusliche Gewalt? Welche Optionen gab es für Frauen, häuslicher Gewalt zu entkommen? Eröffnete die Flucht aus der gemeinsamen Wohnung Handlungsspielräume oder verbauten sich Frauen dadurch ihre Chance, schuldlos von ihrem Gatten geschieden zu werden? Riskierten sie dadurch, vor Gericht von ihrem Mann der „eigenmächtigen Trennung" bezichtigt zu werden? An wen konnten sich die Eheleute wenden? Welche Vorteile brachten die in sogenannten „Vereinigungsurkunden" festgehaltenen Vereinbarungen, in denen einem oder beiden Streitparteien Auflagen für das weitere Zusammenleben aufgetragen wurden?
In einem *zweiten Schritt* widme ich mich den beiden im ABGB von 1811 vorgesehenen Rechtsinstrumenten, die Regelungen für die Zeit während des Scheidungsverfahrens vorsahen. Diese spezifischen Bestimmungen betrafen insbesondere die vorübergehende räumliche Trennung der Ehepartner („abgesonderter Wohnort") und die finanzielle Unterstützung eines Ehepartners für die Dauer des Rechtsstreits („provisorischer Unterhalt"). Beide Forderungen konnten in der Praxis zu heftigen Konflikten zwischen den Streitparteien führen. Gefragt wird, welche Faktoren die Richter

in ihrer Entscheidung derartiger Gesuche berücksichtigten. Spielten für die Bewilligung bzw. Abweisung der Gesuche das Geschlecht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, deren bzw. dessen Eigentumsverhältnisse oder die Verschuldensfrage eine Rolle? Das Hauptaugenmerk dieses Abschnitts meiner Arbeit liegt jedoch auf den Konfliktfeldern, welche die Ehefrauen und Ehemänner für das Scheitern ihrer Ehe anführten. Vier Bereiche werden fokussiert: Erstens die Beschuldigung, durch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden zu sein; zweitens der Vorwurf der Eifersucht; drittens die Anschuldigung, sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe eingegangen zu sein; und viertens jene Vorwürfe und Beschuldigungen, die im Kontext ökonomischer oder finanzieller Aspekte der Ehe und des Ehealltags wie beispielsweise Arbeiten, Haushalten, Versorgen oder Besitzen stehen.

In diesem Zusammenhang ist zu fragen, welche Argumente die Eheleute respektive deren Rechtsanwälte vor Gericht ins Feld führten und mit welchen Beweismitteln sie ihre Anschuldigungen untermauerten. Die bei Gericht eingereichten Klageschriften und die bei den mündlichen Verhandlungen im Protokollstil festgehaltenen Reden der Eheleute begreife ich dabei als Erzählungen, die durch die Frage, wem die Schuld am Scheitern der Ehe zukommt, strukturiert sind. In einer Art Rückblick galt es, in der Vergangenheit liegende Ereignisse des Ehelebens zu aktualisieren und das für den Niedergang der Ehe verantwortliche Fehlverhalten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin zu veranschaulichen. Zugleich mussten die erhobenen Vorwürfe mit stichhaltigen Beweisen untermauert werden. Das Resultat dieser Art von Erzählarbeit möchte ich mit dem Begriff ‚Narration' fassen. Dieser Terminus soll helfen, den Unterschied zwischen (alltäglichem) Erzählen und in einem spezifischen – in diesem Fall gerichtlichen – Kontext stattfindendem Darstellen zu akzentuieren. Der Begriff soll verdeutlichen, dass es sich bei den Darstellungen der Eheleute um Berichte und Erklärungen handelte, die im Nachhinein Sinn zu geben versuchten. Zentrale Merkmale der Narrationen sind deren Textualität, Retrospektivität und Selektivität: Die Eheleute mussten die erlebten Ereignisse in Sprache fassen. Nur dasjenige, was dem Regelwerk der Sprachlichkeit unterworfen wurde, fand vor Gericht Gehör. Den Fluchtpunkt ihrer Narration bildete dabei stets die Scheidung. Retrospektiv über etwas zu erzählen, erforderte, das Erlebte bzw. Vergangene zu strukturieren. Die Ehefrauen und Ehemänner konnten die Geschehnisse des Ehelebens jedoch nicht vollständig wiedergeben. Ihre Darstellungen mussten sich stets auf bestimmte Ausschnitte konzentrieren.

Wie in der Untersuchung der Gerichtsfälle herausgearbeitet wird, ist der anklagende und schuldzuweisende Charakter der Narrationen zu einem wesentlichen Teil auch dem zeitgenössischen Eherecht geschuldet. Die Ehefrauen und Ehemänner waren durch das im ABGB verankerte Verschuldensprinzip praktisch gezwungen, in ihren Schilderungen die Ursachen ihres Ehekonflikts zu ergründen und damit ein Stück weit ihr Privatleben offenzulegen. Dass dies bis in die 1990er-Jahre (und zu einem gewissen Teil auch noch für die Gegenwart) galt, betonte die Rechtswissenschaftle-

rin Monika Gimpel-Hinteregger in einem Sammelbandbeitrag von 1997.[4] In ihrem Artikel befasste sie sich aus einem europäischen sowie geschlechtersensiblen Blickwinkel mit den „Reformnotwendigkeiten im österreichischen Ehe- und Scheidungsrecht" der 1990er-Jahre. Ihre Kritik, die sich auf das österreichische Scheidungsrecht vor dem Eherechts-Änderungsgetz von 1999 bezog,[5] streicht jene Konsequenzen hervor, die der Verschuldensgrundsatz mit sich bringt. Das Verschuldensprinzip zwinge die Eheleute in einem Scheidungsprozess zur „Offenlegung ihres Privatlebens, wobei notwendigerweise zu Beweiszwecken das gesamte soziale Umfeld des Paares miteinbezogen wird".[6] Dies führe, so Monika Gimpel-Hinteregger, „in der gerichtlichen Praxis oft zu einem unwürdigen und abstoßenden Schauspiel gegenseitiger Vorwürfe und Schuldzuweisungen, in dem kein Bereich des ehelichen Zusammenlebens ausgespart" werde. Der einzige Ausweg für scheidungswillige Eheleute bilde die einverständliche Scheidung, bei der allerdings die Gefahr bestehe, „daß Frauen vorschnell auf Unterhaltsansprüche […] verzichten".

Der *dritte Schwerpunkt* der Arbeit wird schließlich auf die Scheidungsfolgen gelegt. Eheleute, die sich – aus welchen Gründen auch immer – auseinandergelebt hatten und sich von Tisch und Bett scheiden wollten, hatten in Hinblick auf die Vermögensaufteilung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und hinsichtlich des Sorgerechts über etwaig vorhandene Kinder zwei Möglichkeiten. Entweder gelang es ihnen, sich einvernehmlich in einer Scheidungsvereinbarung zu einigen, oder es oblag dem Richter, mittels Urteil eine Entscheidung herbeizuführen. Hierbei rücken Fragen nach geschlechts- und schichtspezifischen Formen des Aushandelns und Aufteilens von Vermögenswerten ins Zentrum. Zudem stellt sich die Frage, wem das Haus bzw. die Wohnung oder der (mitunter gemeinsam geführte) Gewerbebetrieb zugesprochen wurde. An welchen Richtlinien – abgesehen von der Verschuldensfrage – orientierten sich die Richter? Inwieweit hatte das Ehegüterrecht und dessen Bestimmungen Vor- bzw. Nachteile für die ökonomische und finanzielle Situation der Ehefrau bzw. des Ehemanns. Welche Regelungen wurden in Hinblick auf den Unterhalt der geschiedenen Ehefrau und der gemeinsamen Kinder getroffen?

In einem weiteren Kapitel, das ich den drei genannten Schwerpunkten vorangestellt habe, werden die ehe- und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, die jene Spielräume und Grenzen generierten, innerhalb derer sich die Streitparteien bzw. deren Anwälte bewegen konnten, rekonstruiert. Der Fokus liegt dabei auf der Kodifizierung bzw. Kompilierung des weltlichen Eherechts im Zeitalter der Aufklärung. Gefragt wird, welche Auswirkungen die Kodifizierungsbestrebungen, die

---

4 Vgl. Gimpel-Hinteregger, Monika: Reformnotwendigkeiten im österreichischen Ehe- und Scheidungsrecht, in: Floßmann, Ursula (Hg.): Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft (Linzer Schriften zur Frauenforschung 5), Linz 1997, 193–216, hier 204.

5 Einen Überblick über wesentliche Eckpunkte des Eherechts-Änderungsgesetzes 1999 (EheRÄG 1999) gibt die Regierungsvorlage vom 24. März 1999. Zum Verschuldens- und Zerrüttungsgrundsatz vgl. insb. die Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Punkt III): URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01653/index.shtml, 8.5.2014.

6 Gimpel-Hinteregger: Reformnotwendigkeiten, 204.

unter Maria Theresia ihren Anfang nahmen, auf das Eherecht und dessen Administration hatten. Wie stand das „neue" weltliche zum „alten" kirchlichen Recht in Beziehung?[7] Welche Konfliktpunkte ergaben sich bei der Kodifizierung des weltlichen Eherechts zwischen kirchlichen Vertretern und der politischen Herrschaft der Habsburger? Inwieweit sind in den um 1800 sanktionierten Zivilrechtskodifikationen Impulse eines vernunftrechtlichen Naturrechts sichtbar? Für wen beinhalteten die „neuen" eherechtlichen Bestimmungen Vorteile, für wen Nachteile? Auf welche Weise versuchten die Verfasser der Gesetzesentwürfe ihre Verordnungen zu legitimieren und zu rechtfertigen? Ein weiterer Schwerpunkt dieses Kapitels wird außerdem auf die institutionelle Kontextualisierung des Wiener Scheidungsgerichts sowie die soziale Verortung der Richter und Anwälte als zentrale Akteure in den Gerichtsprozessen gelegt.

Mehr als 2.600 Ehepaare[8] traten in Wien zwischen 1. November 1783, dem Tag, an dem der Magistrat seine Arbeit in Ehesachen aufnahm, und 30. Juni 1850, dem letzten Tag seiner Zuständigkeit, vor das Scheidungsgericht. Der Großteil dieser Ehepaare war römisch-katholischer Konfession, was kaum verwundert, wenn wir bedenken, dass ca. 95 Prozent der Einwohner und Einwohnerinnen katholischer Konfession waren.[9] Nichtsdestotrotz findet sich in den Gerichtsakten eine geringe Anzahl protestantischer, jüdischer und griechisch-orthodoxer Ehepaare. In sozialer Hinsicht sind Handwerkerehepaare vermutlich überrepräsentiert: Von drei Viertel der Ehepaare konnte die soziale Zugehörigkeit aus den Quellen eruiert werden. Fast zwei Drittel davon können dem Handwerk und Gewerbe zugezählt werden. Ein Fünftel der scheidungswilligen Ehepaare entstammte dem Beamtenbürgertum. Die restlichen Ehepaare lassen sich dem Wirtschafts- und Bildungsbürgertum sowie sonstigen sozialen Schichten (diverses Dienstpersonal, Taglöhner, Manufakturarbeiter etc.) zuordnen. Mehr als ein Drittel aller erhobenen Ehepaare lebte bereits vor dem Scheidungsprozess voneinander getrennt. Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive fällt auf, dass etwas mehr als drei Viertel aller Scheidungsklagen von Frauen initiiert wurden. Knapp über 80 Prozent aller untersuchten Scheidungen von Tisch und Bett erfolgten in beiderseitigem Einvernehmen. Nur 15 Prozent der Ehepaare konnten über die Scheidungsfolgen kein Einverständnis erzielen und führten einen oft langwierigen Gerichtsprozess, an dessen Ende das Gericht über die

---

7 Insbes. die Tagung *New Law – New Gender Structure? Codifying the Law as a Process of Inscribing Gender Structures* (Innsbruck, September 2012) des internationalen Forschungsnetzwerks *Gender Differences in the History of European Legal Cultures* sowie das Panel *Veränderung der Gesellschaft durch Rechtsnormen? Einflüsse der Aufklärung auf die Ausgestaltung des Rechts* auf dem *13. Internationalen Kongress zur Erforschung des 18. Jahrhunderts* (Graz, Juli 2011) gaben mir die Gelegenheit, über diese Fragen nachzudenken und zu diskutieren. Aus dem Panel ging eine Publikation hervor: Neues Recht – Diritto nuovo, Geschichte und Region/Storia e regione 20/2, 2011.

8 Die Berechnung ergibt sich zum größeren Anteil aus den Angaben des im Wiener Stadt- und Landesarchivs (WStLA) aufbewahrten Aktenplans und zum kleineren Anteil aus den von mir vorgenommen Zählungen der im Archiv aufbewahrten Aktendossiers.

9 Vgl. Hickmann, Anton Leo: Historisch-statistische Tafeln aus den wichtigsten Gebieten der geistigen und materiellen Entwicklung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im neunzehnten Jahrhundert, Wien 1903, Taf. 28 u. 29.

Bewilligung oder Ablehnung der Scheidungsklage entschied. In drei Viertel aller uneinverständlichen Scheidungsverfahren gewährten die Richter die Scheidung von Tisch und Bett. Das andere Viertel der Klägerinnen bzw. Kläger war mit ihren Scheidungsklagen erfolglos. Vier Prozent aller erhobenen Scheidungsverfahren wurden eingestellt, da die klagende Partei ihre Klage zurückgezogen hatte.

Aus der Fülle an Gerichtsfällen musste für die vorliegende Untersuchung eine Auswahl getroffen werden, wobei ich mich dafür entschied, aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1783–1850) vier Zeitsegmente herauszulösen: Das erste Zeitsegment (1783–1793) umfasst die ersten zehn Jahre der weltlichen Ehegerichtsbarkeit. In das zweite Zeitsegment (1807–1816) fallen sowohl jene fünf Jahre, die vor dem Inkrafttreten des ABGB liegen, als auch jene fünf Jahre, die an dieses Ereignis anschließen. Das dritte (1830–1832) und vierte Zeitsegment (1848–1850) wurden in die Mitte des verbleibenden bzw. an das Ende des Untersuchungszeitraums gelegt. Der Grund dafür, aus den letzten beiden Zeiträumen nur drei Jahre zu untersuchen, liegt darin, dass die jüngeren Aktendossiers, wie im Abschnitt über das Quellenkorpus beschrieben wird, viel dichter und umfangreicher überliefert sind als jene vor den 1830er-Jahren.
In diesem 25,5 Jahre umfassenden Zeitraum traten insgesamt 900 Ehepaare vor das Wiener Scheidungsgericht. Davon wurden 693 Ehepaaren erhoben und in die Analyse einbezogen. Diese Differenz erklärt sich dadurch, dass, wie aus den dem Quellenbestand beiliegenden Aktenvermerken entnommen werden kann, zahlreiche Aktendossiers – vor allem der 1780er- und 1790er-Jahre – nach der Beendigung der Gerichtsverfahren skartiert bzw. an die Parteien oder andere Behörden ausgehändigt worden waren. Außerdem habe ich mich vereinzelt dafür entschieden, Gerichtsfälle nicht zu erheben, da deren Überlieferung zu bruchstückhaft war.
Die Gerichtsakten dieser 693 Ehepaare dokumentieren in unterschiedlicher Quantität und Qualität Ehebeziehungen, die im Zeitraum zwischen den 1760er- und 1840er-Jahren eingegangen wurden, und formen das zentrale Quellenkorpus meiner Untersuchung.[10] Um den Überblick zu bewahren und mit den Quellen arbeiten zu können, wurden die Gerichtsfälle in eine Datenbank aufgenommen und hinsichtlich biographischer sowie prozessrelevanter Kriterien erschlossen. Neben Namen, Geschlecht, Alter, Religion und beruflicher Tätigkeit der Eheleute wurden die Anzahl etwaiger Kinder sowie das Jahr der Eheschließung vermerkt. Ebenfalls dokumentiert ist, ob es sich um eine Erst- Zweit- oder Drittehe handelte. In Hinblick auf die Gerichtsverhandlungen wurden das Klage- und Urteilsdatum, die Forderungen der klagenden sowie der beklagten Partei, die ehelichen Konfliktfelder und der Ausgang der Verfahren festgehalten.

[10] Eine ausführliche Beschreibung der Quellen und eine Quellenkritik der im Kontext der Gerichtsverfahren überlieferten Dokumente werden in Kapitel 2 vorgenommen.

Die computergestützte Erschließung der Gerichtsfälle brachte unschätzbare Vorteile mit sich. Abgesehen davon, dass die Datenbank einen Überblick über hunderte von Fällen gewährleistete, war es möglich, unterschiedliche Abfragen an das Datenmaterial zu stellen. Je nach Frageinteresse und Abfragekriterien erhielt ich auf diese Weise eine eingegrenzte Anzahl an Fällen. Fragen nach wie viel, wer und was ließen sich so vergleichsweise rasch beantworten. Im Mittelpunkt der Analyse und Interpretation der vorliegenden Arbeit stehen nichtsdestotrotz Einzelfälle. Ich möchte mich, wie Caroline Arni formuliert, „auf den einzelnen Fall, auf seine minutiösen Details und seine grossen Linien, auf seine Auslassungen und Abschweifungen, auf seine Refrains und sein Ungereimtes und auf die verschiedenen Perspektiven, aus denen die Geschichte der Ehe erzählt wird",[11] einlassen. Für die Auswahl der Gerichtsfälle war nicht deren statistische Repräsentativität ausschlaggebend. Die Auswahl der für die Analyse in Betracht gezogenen Einzelfälle orientierte sich an einem Raster von Ähnlichkeit und Unähnlichkeit bzw. von Gewöhnlichem und Außergewöhnlichem. Caroline Arni, deren Zugangsweise ich für meine Arbeit adaptierte, verweist in diesem Zusammenhang auf die Methode des *theoretical sampling*[12], der zufolge „die Auswahl der Untersuchungseinheiten sich davon leiten lässt, ob die ausgewählten Fälle das Wissen über den Gegenstand zu erweitern geeignet sind oder nicht".[13] In der Rekonstruktion von Einzelfällen und deren narrativer Darstellung geht es – auch in Anlehnung an die Überlegungen des italienischen Historikers Eduardo Grendi (*l'eccezionale normale*) – darum, „im Besonderen das Allgemeine aufzuspüren und die Dialektik von Singulärem und Generellem ernst zu nehmen".[14]

Die Intention der vorliegenden Studie ist es, nicht nur Prozesse und Strukturen herauszuarbeiten, sondern darüberhinaus, deren Wirkungsweise zu illustrieren.[15] Geht man mit Pierre Bourdieu davon aus, dass sich die soziale Welt den Individuen in Form von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata einschreibt, muss die Verbindung zwischen Strukturen und Subjekten als unentwirrbar gedacht werden.[16] Diese Sichtweise betont sowohl den Einschreibungsprozess, der von Bourdieu als die „Verinnerlichung der Äußerlichkeit" beschrieben wird, als auch die Partizipation an bzw. Gestaltbarkeit der sozialen Welt durch die Akteure und Akteurinnen. Angelehnt an diese Überlegungen von Bourdieu geht es mir darum, die historischen Subjekte als konstituierte Subjekte zu begreifen und zu zeigen, wie sie auch durch die Netzwerke, die sie bilden, und durch die Konflikte, die sie führen, die soziale Welt hervorbringen, die im Nachhinein als natürlich und unveränderbar erscheint.

---

11 Arni, Caroline: Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln/Weimar/Wien 2004, 17.

12 Zum Verfahren des *theoretical sampling* vgl. Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet: Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung (englisch 1990), Weinheim 1999, 148–165.

13 Arni: Entzweiungen, 17–18.

14 Ebd., 18.

15 Vgl. ebd., 19.

16 Vgl. Bourdieu, Pierre: Strukturen, Habitusformen, Praktiken, in: ders.: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (französisch 1980), Frankfurt am Main 1993, 97–121, hier 102.

Die in den einzelnen Kapiteln mehr oder weniger ausführlich wiedergegebenen Gerichtsfälle verlangen eine Kontextualisierung. Zu diesem Zweck habe ich einerseits rezente Forschungsliteratur und andererseits zeitgenössische Texte wie beispielsweise Eheratgeber, aber auch rechts- und medizinwissenschaftliche Fachliteratur beigezogen.

Zur Transkription der handschriftlichen Gerichtsakten ist anzumerken, dass ich die zeitgenössische Orthografie beibehalten habe. Lediglich in Hinblick auf die Groß- und Kleinschreibung sowie die Interpunktion habe ich mich an die aktuellen Regeln der deutschen Rechtschreibung gehalten. Abkürzungen habe ich stillschweigend aufgelöst. Mit drei Punkten in eckigen Klammern sind Auslassungen gekennzeichnet.

Kapitel 1

Eherecht

> „Durch die Scheidung von Tisch und Bett, sie mag eine einverständliche oder uneinverständliche seyn, wird das Band der Ehe nicht aufgelöset. Es kann daher kein von Tisch und Bett geschiedener Ehegatte, so lange der andere lebt, wenn er nicht allenfalls in der Folge die gerichtliche Trennung der Ehe, oder eine Todeserklärung des anderen Theiles zum Zwecke der Wiederverehelichung bewirkt, eine neue eingehen. Würde er dieses thun, so beginge er das Verbrechen der zweyfachen Ehe. Auch die Verbindlichkeit zur ehelichen Treue, die sich nicht bloß auf den noch bestehenden Ehevertrag, sondern auch auf die christlichen Religionsvorschriften gründet, bleibt für beyde geschiedene Eheleute unverrückt. Es begeht also ein geschiedener Ehegatte durch seine Vermischung mit einer fremden Person einen Ehebruch, und der beleidigte Theil kann verlangen, daß der schuldige Theil wegen dieser schweren Polizey=Uebertretung in Untersuchung gezogen und bestraft werde, wovon dann die Folge wäre, daß der ehebrecherische Theil auch nach dem Absterben seines Gatten wegen des eintretenden Hindernisses des Ehebruches die Person nicht ehelichen könnte, mit welcher er den Ehebruch begangen hat.“[17]

Die zitierte Textpassage, in der der 1760 geborene Rechtswissenschaftler Thomas Dolliner eine Antwort auf die Frage nach den rechtlichen Auswirkungen einer Ehescheidung gibt, mag auf den ersten Blick nicht unbedingt zur Verständlichkeit des Ehescheidungsrechts beitragen. Ich habe mich nichtsdestotrotz dafür entschieden, diesem Kapitel dieses „dichte“ Zitat voranzustellen, da es sehr anschaulich die Komplexität eines konfessionell getrennten Ehescheidungsrechts vermittelt, wie es in der Habsburgermonarchie bzw. in Österreich bis Einführung der obligatorischen Zivilehe Gültigkeit besaß.

Thomas Dolliner differenziert in seinem erstmals 1835 erschienenen „Handbuch des österreichischen Eherechtes“, dem das Zitat entnommen ist, zwischen der katholischen Eheleuten zur Verfügung stehenden „Scheidung von Tisch und Bett“ und der „Trennung der Ehe“, die nur protestantischen, jüdischen und griechisch-nichtunierten Eheleuten zustand. Die Nichtigkeitserklärung bzw. Annullierung einer Ehe, die ein scheinbar bestehendes Eheband aufhob, indem sie die Eheschließung als ungültig deklarierte, findet in der zitierten Textpassage keine Erwähnung. Wie Thomas Dolliner ausführt, bot eine „Trennung der Ehe“ der schuldlosen Partei die Möglichkeit

[17] Dolliner, Thomas: Handbuch des österreichischen Eherechtes. Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des bürgl. Gesetzbuches von §. 93–110, Bd. 3, 2. Aufl., Wien 1848, 146–147. In dieser Arbeit wird die 1848 erschienene 2. Aufl. zitiert. Die 1. Aufl. erschien bereits 1835. Der Text wurde in Form eines Aufsatzes allerdings bereits 1829 in der „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit“ abgedruckt.

der Wiederverheiratung. Von Tisch und Bett geschiedenen Ehemännern und Ehefrauen war es im Gegensatz dazu nicht gestattet, bei Lebzeiten ihrer Ehepartnerin bzw. ihres Ehepartners eine neue Ehe einzugehen. In der Vorstellung und Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe bis in die Gegenwart ein Sakrament und das Eheband unauflösbar. Von Tisch und Bett geschiedene Eheleute, die bei Lebzeiten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin eine neue Ehe schlossen, begingen das Verbrechen der Bigamie. Abgesehen davon enthob eine „Scheidung von Tisch und Bett" die Eheleute nicht von der Pflicht zur ehelichen Treue. „Außerehelicher Geschlechtsverkehr" konnte so von der von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau bzw. vom von Tisch und Bett geschiedenen Ehemann als Ehebruch zur Anzeige gebracht werden.

Die für die Eheleute aus einer „Scheidung von Tisch und Bett" resultierenden Vorteile nennt Thomas Dolliner im zweiten Teil seiner Ausführungen. „Durch die Scheidung von Tisch und Bett", so der Rechtswissenschaftler, werde „die eheliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben". Diese bestehe insbesondere „in dem Zusammenleben der Eheleute, der gemeinschaftlichen Haushaltung, der gegenseitigen Beystandleistung und ehelichen Beywohnung", womit der Geschlechtsverkehr gemeint war.

Kodifizierung des Eherechts

Das ausgehende 18. und beginnende 19. Jahrhundert war von Bestrebungen geprägt, die Vielzahl an Rechtsordnungen, wie sie für die Frühe Neuzeit kennzeichnend war, zu vereinheitlichen. Neben kirchlichem und weltlichem Recht sowie Land- und Stadtrechten existierten im frühneuzeitlichen Österreich auch gesonderte Rechtsnormen für den Adel, für Studenten oder auch Universitätsangehörige. Wie die Juristin Ursula Floßmann schreibt, vereinigten sich „die Forderungen der vernunftrechtlichen Theorie […] mit dem Wunsch des aufgeklärten Absolutismus, für Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu sorgen". Die Landesfürsten und Landesfürstinnen des 18. Jahrhunderts machten es sich „zur Aufgabe, das geltende Recht zu erfassen und in Kodifikationen niederzulegen".[18] Den Startschuss gab Maria Theresia 1753, als sie eine Kompilationshofkommission einsetzte, der Vertreter einzelner Länder oder Ländergruppen angehörten.[19] Als Hauptreferent fungierte Joseph von Azzoni.[20] Er wurde für Böhmen bestellt und war Professor für Institu-

[18] Floßmann, Ursula/Kalb, Herbert/Neuwirth, Karin: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl., Wien 2014, 17.

[19] In der Habsburgermonarchie gab es bereits zuvor Bestrebungen, die unterschiedlichen Rechtsordnungen zu kompilieren. Ein Beispiel dafür ist der *Codex Austriacus* (1704–1777) oder die Installation einer Kompilationskommission unter Joseph I. im Jahr 1709 in Brünn und Prag. Vgl. ebd.; Neschwara, Christian (Hg.): Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB. Josef Azzoni, Vorentwurf zum Codex Theresianus – Josef Ferdinand Holger, Anmerckungen über das österreichische Recht (1753) (Fontes rerum Austriacarum 3. Abteilung, Fontes iuris 22), Wien u.a. 2012, 16–17; sowie Kocher, Gernot: Grundzüge der Privatrechtsentwicklung und der Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich, 2. Aufl., Wien u.a. 1997, 60.

[20] Joseph Ritter von Azzoni (1712–1760) kam aus einer adeligen Mailänder Familie, die nach Böhmen eingewandert war. 1738 erlangte er den juridischen Doktorgrad, 1740 wurde er zum außerordentlichen Professor für Gerichts-

tionen und Gerichtspraxis an der Universität Prag sowie ehemaliger Landesadvokat und Mitglied der Prager Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Landesordnung. Die Aufgabe der Kommission bestand darin, das Zivilrecht für die österreichischen Länder und für Böhmen durch die „Aufarbeitung der bestehenden Landesrechte nach naturrechtlichen Gesichtspunkten" zu vereinheitlichen.[21]

In der Habsburgermonarchie erarbeiteten mehrere Kommissionen über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren schrittweise Gesetzesentwürfe und Gesetzestexte, die auch das Eherecht betrafen.[22] Das erste Ergebnis dieses Kodifikationsprozesses stellte der *Codex Theresianus* von 1766 dar. Aufgrund seines Umfangs und seines lehrbuchhaften Charakters blieb er allerdings ein Gesetzesentwurf und erhielt keine Rechtskraft.[23] Erst in den 1780er-Jahren traten mit dem Josephinischen Ehepatent von 1783 und dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1786 (zur Unterscheidung vom 1811 kundgemachten ABGB später in Josephinisches Gesetzbuch bzw. Teil-AGBG umbenannt) zwei Gesetzestexte in Kraft, die in Hinblick auf das Eherecht wichtige Bestimmungen enthielten. Eine zentrale Rolle beim Verfassen der unter Joseph II. entstandenen Gesetzesentwürfe spielte Johann Bernhard Horten[24]. 1796 wurde unter der Kommissionsleitung von Karl Anton von Martini[25] das Westgalizische Gesetzbuch erlassen, das im Folgejahr in Kraft trat. Nach weiteren Überarbeitungen entstand schließlich das unter der Federführung von Franz Anton von Zeiller[26] abgefasste ABGB von 1811. Dieses trat am 1. Jänner 1812 in Kraft und stellte erstmals eine

praxis ernannt, später übernahm er auch die Professur des kanonischen und römischen Rechts. 1756 wurde er zum wirklichen Hofrat der Obersten Justizstelle ernannt, 1760 in den Ritterstand erhoben. Zu seiner Biographie vgl. Dölemeyer, Barbara: Joseph Ritter von Azzoni, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 73–77; Neschwara: Quellen, 49–51.

21 Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 18.

22 Einen Überblick über die im Kontext der Kodifizierungsbestrebungen entstandenen Gesetzestexte geben beispielsweise Duncker, Arne: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellungen von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln 2003, 137–142; Forster, Ellinor: Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Diss. Univ. Innsbruck 2008, 16–27; Forster, Ellinor: Gesellschaftliche Neuordnung am Ende des 18. Jahrhunderts? Ein Vergleich der österreichischen und toskanischen Rechtsentwürfe, in: Geschichte und Region/Storia e regione 20/2 (2011), 15–39, hier 20–21.

23 Vgl. Kocher: Grundzüge, 60; Duncker: Gleichheit, 138.

24 Johann Bernhard Horten (gest. 1786) wurde in Westfalen geboren, studierte Rechtswissenschaft in Wien. Anfangs arbeitete er beim Reichshofrat, später wurde er Staatsratskonzipist, rückte 1772 zum Regierungsrat auf und wurde in die Kompilationskommission aufgenommen, in der er weiterhin an der Überarbeitung des *Codex Theresianus* arbeitete. Vgl. Maasburg, Friedrich von: Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes über den von der Compilationscommission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis, 3 Teile, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 53–55 (1881), 218.

25 Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg (1726–1800) wurde in Bozen als Sohn eines k. k. Hofrates bei der Obersten Justizstelle geboren. 1747 schloss er sein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Wien ab, anschließend unternahm er eine ausgedehnte Bildungsreise durch Europa und stand im diplomatischen Dienst der kaiserlichen Gesandtschaft in Madrid. 1754 kehrte er nach Wien zurück und lehrte an der dortigen Universität Naturrecht, Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts. Ab 1764 arbeitete er als Hofrat der Obersten Justizstelle an den Justizreformplänen. Zu seiner Biographie vgl. Schlosser, Hans: Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg, in: Brauneder: Juristen, 77–82.

26 Franz Anton Felix von Zeiller (1751–1828) wurde in Graz geboren, 1778 promovierte er in Wien bei Karl Anton von Martini zum Doktor der Rechte. 1782 trat er als Ordinarius die Nachfolge von Martini an. 1797 wurde er zum Beisitzer der Hofkommission in Justizgesetzsachen ernannt. Ab 1801 war er in dieser Kommission Referent für die Arbeiten am Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs. 1803 wurde er zum Präses und Direktor der Juristenfakultät

vollständige Zivilrechtskodifikation „für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ dar.[27] Wie Ellinor Forster anmerkte, ging „dieser Prozess […] mit vielen Brüchen und Wendungen einher“.[28] Insbesondere die Frage, ob für die Bestimmungen des ABGB das Subsidiaritätsprinzip gelten und die Partikularrechte der einzelnen Länder fortbestehen sollten, war unter Juristen umstritten.

Neben einem offensichtlich pragmatischen Moment, das auf eine Vereinfachung der Administration sowie der Rechtsprechung abzielte, standen im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines bürgerlichen Gesetzbuchs vor allem auch herrschaftspolitische Motive im Vordergrund.[29] Den absolutistischen Herrschern und Herrscherinnen ging es vor allem um eine bessere Regierbarkeit, eine Effizienzsteigerung der Verwaltung und um ökonomische sowie machtpolitische Interessen.[30] So betont etwa der Rechtshistoriker Pio Caroni, der unter dem Begriff „Gesetzbuch“ eine auf Vollständigkeit und Vereinheitlichung abzielende schriftliche Sammlung von Rechtsnormen versteht,[31] dass der Prozess der Kodifikation nicht „auf einen bloss kosmetischen Eingriff bzw. auf eine sterile Operation reduziert“ werden könne.[32] Für Caroni spielen die Absicht, durch die Vereinheitlichung des Rechts „die bisherige sachliche Streuung der Rechtsquellen zu überwinden“, Einzelfälle durch ein allgemeines Gesetz entscheiden zu können sowie den Spielraum der Richter einzuschränken, eine wichtige Rolle.[33] Zudem begreift er die Konsolidierung der Machtposition des absolutistischen Monarchen als für die Kodifikationsbestrebungen kennzeichnend. Dem Monarchen, der „im Recht die Uneingeschränktheit (und daher Ausschliesslichkeit) seiner politischen Macht wiedergespiegelt“ sehen wollte, kam es gelegen, so Caroni, die Gesetzgebung in seinen Aufgabenbereich einzuverleiben.[34]

Insbesondere lag den Regierenden der Zugriff auf die Jurisdiktion in Ehesachen am Herz, betrachteten sie Ehe und Familie doch als „Keimzelle“ der Gesellschaft und des Staats.[35] Zum Ausdruck kommt diese Haltung etwa in der 1785 publizierten Schrift „Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?“. In der Annahme, „daß eine verbesserte

ernannt, später zwei Mal zum Rektor der Universität Wien gewählt. Zu seiner Biographie vgl. Oberkofler, Gerhard: Franz Anton Felix von Zeiller, in: Brauneder: Juristen, 97–102.

27 Das Geltungsgebiet des ABGB und die unterschiedlichen Daten seines Inkrafttretens beschreibt: Forster: Handlungsspielräume, 26–27.

28 Forster: Neuordnung, 20.

29 Ein Überblick über Forschungen zum Absolutismus und der Frage nach dessen Durchsetzungskraft findet sich bei Michaela Hohkamp. Dabei gibt sie zu bedenken, „daß der Absolutismus nur begrenzt Realität geworden ist": Hohkamp, Michaela: Herrschaft in der Herrschaft: Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998, 14–20.

30 Vgl. etwa Friedrich, Margret: Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 14/1 (2003), 97–109, hier 97.

31 Vgl. Caroni, Pio: Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte, Basel u.a. 2003, 5–6.

32 Ebd., 8.

33 Vgl. ebd., 10–11.

34 Vgl. ebd., 20–21.

35 Vgl. Mühlsteiger, Johannes: Der Geist des josephinischen Eherechtes (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 5), Wien/München 1967, 19–20.

Gesetzgebung die Glückseligkeit der Staaten befördert", müsse das Eherecht – als wichtigster und als jener Bereich der Gesetzgebung, der am notwendigsten einer Verbesserung bedürfe – „den ersten Blick auf sich ziehen":[36]

> „Was der Staat im Großen ist, das sind häusliche Familien im Kleinen, und die ganze Grundlage der häuslichen Familien sind die Ehen. Diese erstrecken sich von der höchsten, bis zur niedrigsten Klasse der Unterthanen: sie sind die Pflanzschule junger Bürger: aus den zu unsern Zeiten geschlossenen Ehen haben künftige Regenten ihre Unterthanen zu erwarten, und der Wohlstand nicht nur der Hauptpersonen, die sich in die Ehe begeben, sondern auch der daraus erzeugten Kinder und ihrer Nachkömlinge bis in die spätesten Zeiten hängt von deren guten Einrichtung ab."

Die Begründung des Theologen Matthäus Christian Schili, warum das Eherecht durch den weltlichen Regenten erlassen und kontrolliert werden sollte, schlug in dieselbe Kerbe. Schili, ein Befürworter des josephinischen Eherechts, hielt 1805 in seinen Erläuterungen zum Ehepatent fest, dass „eine gute, oder schlimme Ehe […] Einfluß auf das Wohl der Verheiratheten, auf das Wohl der Kinder, auf das Wohl ganzer Familien, auf das Wohl des Staates selbst" habe.[37] Seiner Meinung nach sei „der Landesfürst […] also berechtigt, ja verpflichtet, seine Aufmerksamkeit auf die Eheverträge zu wenden, und solche Verfügungen in Ansehen derselben zu treffen, daß sie zweckmäßig geschlossen, und beobachtete werden".

Umgesetzt wurde die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit in Ehesachen an die weltlichen Gerichte mit dem Josephinischen Ehepatent, das am 16. Jänner 1783 kundgemacht wurde. Das Ehepatent betrachtete die Ehe als einen „bürgerlichen Vertrag" und bestimmte, dass die „aus diesem Vertrage herfließenden, und den Vertrag errichtenden gegen einander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame [=Rechte] und Verbindlichkeiten […] ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von den landesfürstlichen Gesetzen" erhalten.[38] „Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen", so der Gesetzestext.

Das Argumentationsschema der Befürworter, das diesen radikalen Schritt begleitete, basierte auf dem Gedanken, „daß die kirchliche Gerichtsbarkeit in mehr oder minder großem Umfang nichts anderes als landesherrliche Jurisdiktion sei, die der Kirche überlassen oder übertragen worden war".[39] Dass die Kirche die eherechtlichen Bestimmungen lediglich im Auftrag der Landesfürsten erlassen habe und ihr die ‚geliehene' Gerichtsbarkeit jederzeit wieder entzogen werden könne, galt es demnach nachzuweisen. Zu diesem Zweck erschienen etwa zeitgleich mit der Kundmachung

---

36 Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, Wien 1785, 6–7.

37 Schili, Matthäus Christian: Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jäner 1783 mit allen bis 27. Hornung 1805 nachträglich darüber ergangenen Verordnungen, Grätz 1805, 3.

38 Patent vom 16. Jänner 1783 (JGS 117) (Josephinisches Ehepatent), § 1.

39 Plöchl, Willibald: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 4: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Wien 1966, 361.

des Ehepatents mehrere Rechtfertigungsschriften, die die Argumentation für eine weltliche Jurisdiktion in Ehesachen stützten.

Die erwähnte Schrift von 1785 stellte beispielsweise eine solche Rechtfertigungsschrift dar. Sie wurde im Auftrag von Joseph II. von den Redaktoren des Ehepatents Johann Bernhard Horten und Joseph von Sonnenfels[40] verfasst.[41] Die beiden Autoren hielten gleich zu Beginn fest, dass „eine fremde Macht seit mehreren Jahrhunderten" ausschließlich über die Rechtsetzung und Rechtsprechung verfüge und dass durch das Ehepatent diese Befugnisse „unter die landesfürstliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zurückgezogen" seien.[42] Aus Sicht der Autoren hätten „Landesfürsten aus übel verstandener Frömmigkeit, aus falschen ihnen beygebrachten Begriffen, oder aus andern Ursachen" einige Rechtsbereiche „einer fremden Gerichtsbarkeit überlassen".[43] Dieser Schritt habe die Jurisdiktion in Ehesachen aber zu keiner Zeit aus dem staatlichen Kompetenzbereich „herausgerissen, noch der fremden Gerichtsbarkeit eigenthümlich eingeräumet". Die Landesfürsten hätten die Rechtsprechung nicht veräußert, sondern nur „an andere übertragen". Ihnen müsse daher auch jetzt – so wie vor der Inanspruchnahme der Ehegerichtsbarkeit durch die Kirche – das Recht zustehen, „über die Ehen eben jene Gesetze zu erlassen, die sie vorher erlassen konnten".[44] Den 1563 am Konzil von Trient im *Decretum Tametsi* festgehaltenen Lehrgrundsatz, dass „Eheprozesse […] vor kirchliche Richter" gehören,[45] entkräfteten die beiden Autoren. Sie erklärten, dass die kirchliche Jurisdiktion in Ehesachen am Konzil von Trient lediglich deshalb bestätigt worden war, weil die dort anwesenden Abgeordneten der katholischen Landesfürsten „von ihren Höfen keinen Auftrag" erhalten hätten, dieser „für das Künftige zu widersprechen".[46]

Eine ähnliche Argumentation verfolgte die ein Jahr zuvor erschienene Schrift „Wer ist Richter in Ehesachen? Ein Beytrag zum josephinischen Kirchenrecht". Der anonyme Autor war der Meinung, dass „der gewöhnliche Stoff aller Ehestreitigkeiten […] entweder die Eheverlöbnisse, oder die Ehehindernisse, oder die Ehescheidungen" seien und behauptete, „daß keine aus allen diesen

---

40 Joseph von Sonnenfels (1732–1817) stammte aus einer jüdischen Konvertitenfamilie. 1763 erhielt er in Wien die Professur für Polizei- und Kameralwissenschaft, ab 1780 war er Mitglied der Studienhofkommission. Er war Rektor der Wiener Universität und übte großen Einfluss auf die Reformen des Strafgesetztes aus. Zu seiner Biographie vgl. Ogris, Werner: Joseph von Sonnenfels, in: Brauneder: Juristen, 82–87.

41 Vgl. Mühlsteiger: Geist, 109.

42 Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, 3.

43 Ebd., 25.

44 Ebd., 26.

45 In den im November 1563 erlassenen *Canones de sacramento matrimonii* formulierten die Vertreter der päpstlichen Kirche unumstößliche Lehrgrundsätze für den Bereich der Ehe. Neben der alleinigen und ausschließlichen Jurisdiktion in Ehesachen hielten die Vertreter der katholischen Kirche explizit am sakramentalen Charakter der Ehe, ihrer Unauflösbarkeit und der Scheidung von Tisch und Bett als alleiniges Rechtsinstitut, das die Eheleute in schwerwiegenden Ausnahmefällen vom Zusammenleben befreite, fest: Dekret *Tametsi*: *Doctrina de sacramento matrimonii*, 24. Sitzung vom 11. November 1563, zit. nach der Übersetzung von Joseph Wohlmuth, vgl. Wohlmuth, Josef/Alberigo, Guiseppe (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn u. a. 2002, 753–755.

46 Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, 47–48.

dreyen vor den Richterstuhl der Geistlichkeit gehöre".[47] Die Kirche müsse „entweder durch unbillige Anmassung der Clerisey oder aus gutwilliger Nachsicht der Landsfürsten an dieselbe […] gekommen seyn".[48] Der Autor meinte, dass durch die Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an die weltlichen Gerichte Joseph II. „einen großen Vorschritt gethan" habe.[49] Seiner Meinung nach sollten auch andere katholische Herrscher diesen Schritt setzen. Er schloss seinen Beitrag daher mit der Bitte: „Gott erleuchte unsere deutschen Landsfürsten, daß sie hierinn ihre Rechte einmal erkennen, und nach dem Beyspiel Josephs zum besten ihrer Völker ausüben!"[50]

Nicht nur in Rechtfertigungsschriften wurde argumentiert, warum die Jurisdiktion in Ehesachen im Zuständigkeitsbereich weltlicher Gerichte liege. Der Rechtswissenschaftler Thomas Dolliner widmete etwa das einleitende Kapitel seines 1835 in der ersten Auflage erschienenen und am Beginn des Abschnitts zitierten Handbuchs der Frage nach dem „Gerichtsstand in Ehestreitigkeiten".[51] Den Nachweis dafür, dass der Kirche weder die Rechtsetzung noch die Rechtsprechung in Ehesachen zustehe, fand er zum einen im kanonischen Recht selbst und zum anderen in der Geschichte begründet: Zwar gestand Dolliner ein, dass nach kanonischem Recht die Ehestreitigkeiten vor die Kirchengerichte gehören. Deren gerichtliche Zuständigkeit könne sich jedoch nur auf die inneren – das Ehesakrament berührende – und nicht auf die äußeren – die Ehe als bürgerlichen Vertrag betreffenden – Angelegenheiten beziehen. „Denn so weit erstreckt sich die Macht der Seelsorger, der höheren Kirchenvorsteher, und selbst der ganzen Kirche nicht", dass sie die Ehe mitsamt ihren Rechten und Verbindlichkeiten regeln könnten.[52] Der am Konzil von Trient erlassene Grundsatz über die kirchengerichtliche Zuständigkeit könne daher nur eine der Kirche „von bürgerlichen Regenten ausdrücklich oder stillschweigend überlassene Gerichtsbarkeit gemeint haben".[53]

Dieses Argument wurde durch die zweite – geschichtlich argumentierende – Aussagelinie gestützt. Hierfür führte Thomas Dolliner – wie andere Autoren auch – diverse Gesetzesstellen an, die aus der Feder weltlicher Autoren stammten und belegen sollten, dass das Eherecht ursprünglich ein Gegenstand des weltlichen Rechts gewesen sei.[54] Zumeist aus der römischen und griechischen Antike stammende, aber auch frühchristliche Gesetzesstellen und Gesetzessammlungen sollten beweisen, dass die Ehegerichtsbarkeit ihre Wurzeln in der landesfürstlichen Jurisdiktion hatte. Es

47 Wer ist Richter in Ehesachen? Ein Beytrag zum josephinischen Kirchenrecht, o.O. 1784, 15.

48 Ebd., 77.

49 Ebd., 78–79.

50 Ebd., 79–80.

51 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 1–12. Das Kapitel wurde in Form eines Aufsatzes bereits 1827 in der „Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit" abgedruckt.

52 Ebd., 3.

53 Ebd., 4.

54 Neben Thomas Dolliner vgl. etwa: Versuch über die Frage: Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen, in gewissen Umständen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen?, o. O. 1785.

sei „historisch gewiß", so Thomas Dolliner, „daß die alten christlichen Kaiser […] die Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten durch ihre weltlichen Richter mit Ausschluß der Kirchenvorsteher ausübten".[55] Der Blick in die Vergangenheit zeige, dass sich die „Scene" jedoch nach dem Zusammenbruch des römischen Reichs geändert habe. Die Herrscher und Herrscherinnen der neuen Reiche hätten die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Kirche überlassen. Sein zweites Argument resultierte also in der bereits ausgeführten Argumentation, dass die Ehegerichtsbarkeit immer schon im Zuständigkeitsbereich der weltlichen Gerichte war und die Landesfürsten diese nun „wider ganz in eigene Verwaltung" übernehmen sollten.[56]

Trotz dieses radikalen Schritts ging die Kompilationskommission nicht so weit, die Zivilehe einzuführen. Sowohl das Ehepatent als auch die darauffolgenden Gesetzestexte beließen die Trauung in kirchlicher Hand, was zur Folge hatte, dass die Eheschließung durch einen Geistlichen vorgenommen werden musste.[57] Dennoch, Überlegungen und Anstrengungen, die Zivilehe einzuführen, gab es in den 1780er-Jahren. Es sollte den Eheleuten bei der Eheschließung freigestellt werden, ob sie das Sakrament empfangen wollen oder nicht.[58] Wie Hermann Conrad schreibt, plädierten Mitglieder der Niederösterreichischen (Nö.) Regierung sowie der Geistlichen Hofkommission, welche auf die kirchenpolitische Entwicklung großen Einfluss ausübte, Ende Dezember 1783 für die Einführung der Zivilehe, „zu der das Sakrament auf Wunsch" des Ehepaars hinzukommen sollte.[59] Der Vorschlag wurde jedoch von der Hofkanzlei abgelehnt. Die bei Conrad zitierte Begründung der Ablehnung lief auf vier Punkte hinaus:[60] Erstens fürchtete die Hofkanzlei „durch solch einen Schritt den katholischen Grundsatz, daß die Ehe ein Sakrament sey, zu sehr zu erschüttern". Zweitens würde der Vorschlag die unangenehme Frage aufwerfen, ob das Sakrament durch die Eheleute selbst oder durch den Priester gespendet werde. Unangenehm war diese Frage deshalb, weil die Wahlmöglichkeit der vorherrschenden Meinung widersprach, dass das Sakrament – als konstitutiver Bestandteil des bei der Trauung von beiden Eheleuten ausgesprochenen Ehekonsenses – von den Eheleuten selbst gespendet werde. Diese Frage würde zudem eine weitere aufwerfen und zwar jene, auf welche Weise das Sakrament vor den im *Decretum Tametsi* festgeschriebenen Formvorschriften gespendet wurde. Die Hofkanzlei behauptete drittens, dass derart

55 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 5.

56 Ebd., 12.

57 Vgl. Ehepatent, § 29; Patent vom 1. November 1786 (JGS 591) (Josephinisches Gesetzbuch), 3. Hauptstück, § 33 und ABGB, § 75.

58 Vgl. Conrad, Hermann: Staatliche Theorie und kirchliche Dogmatik im Ringen um die Ehegesetzgebung Josephs II., Festschrift M. Schmaus II, in: Scheffczyk, Leo/Dettloff, Werner/Heinzmann, Richard (Hg.): Wahrheit und Verkündigung. Michael Schmaus zum 70. Geburtstag, Wien/München u. a. 1967, 1171–1190, hier 1174–1177.

59 Ebd., 1174–1175.

60 Vgl. Vortrag der Vereinigten treugehorsamsten Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei, Hofkammer und Banko-Deputation, womittelst ein Geistlicher Hof-Kommissions-Vortrag vom 17. currentis über das Circular des Wiener Erzbischofs in Bezug auf das Ehekontrakts-Patent mit diesortiger Erinnerung alleruntertänigst überreicht wird, 30. Jänner 1784, zit. nach: ebd., 1175.

geschlossene Zivilehen „wie ein erlaubter Konkubinat betrachtet werden müßten“ und so in der Folge „viele harte Prozesse und Familien-Zwistigkeiten hervorbringen dürften“. Als viertes Gegenargument führte die Hofkanzlei an, dass durch die Existenz zweierlei Ehen – nämlich „mit und ohne Sakrament“ – „der Geistlichkeit über all jene Ehen, die mit dem Sakrament verknüpft sind, eine noch größere Gewalt“ eingeräumt werde.

Neben der Hofkommission kritisierte auch Martini den Vorschlag der Einführung der Zivilehe, da diese den sakramentalen Charakter der Ehe in Frage stelle. Die Kontroverse um die Einführung der Zivilehe wurde – vorerst – im März 1784 beendet. In einem von Joseph II. angeforderten Gutachten hielt die Kompilationskommission fest, dass eine „Civilehe, welche, von der kirchlichen Weihe losgelöst, nur Aergerniß errege, das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat störe und […] der Geistlichkeit ein weites Agitationsfeld eröffne“.[61]

Der zwischen Staat und Kirche ausgetragene Konflikt über die Zuständigkeit in Ehesachen wurde in der zweiten Hälfte des 19. und im 20. Jahrhundert wiederaufgenommen. Die Forderung nach der Einführung der obligatorischen Zivilehe fand etwa Eingang in die Paulskirchenverfassung von 1849.[62] In der Habsburgermonarchie kam es in der Restaurationsphase nach der Revolution von 1848 zu einer neuerlichen Annäherung zwischen Staat und Kirche.[63] Im Konkordat von 1855 wurde festgelegt, dass „alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente“ und „die geistlichen Verrichtungen […] betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören“.[64] Die Richter, so der zehnte Artikel des Konkordats, haben „auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen“. Für mehr als ein Jahrzehnt urteilten in der Habsburgermonarchie erneut geistliche Gerichte über Scheidungen von Tisch und Bett.[65]

Die Bestimmungen des Konkordats wurden durch die im Reichsrat 1868 beschlossenen „Maigesetze“ außer Kraft gesetzt. Formell gekündigt wurde das Konkordat allerdings erst 1874.[66] Mit Gesetz vom 25. Mai 1868 wurden „die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltli-

---

61 Hock, Carl Freiherr von: Der österreichische Staatsrath (1760–1848), hrsg. von Ignaz Bidermann, Wien 1879, 248.

62 Vgl. Verfassung des deutschen Reiches („Paulskirchenverfassung“) vom 28. März 1849, § 150. Abgedruckt wurde die Verfassung am 28. April 1849 im RGBl., URL: http://verfassungen.de/de/de06-66/verfassung48-i.htm (27.06.2013).

63 Vgl. Forster: Handlungsspielräume, 17.

64 Patent vom 5. November 1855 (Konkordat von 1855), Artikel X, RGBl. 1855/195.

65 Einen Beitrag zu Ehescheidungsprozessen vor kirchlichen Gerichten in Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert verfasste Ellinor Forster. Die geistlichen Gerichte nahmen ihre Tätigkeit 1857 auf. Da die Kirche die einseitige Kündigung des Konkordats im Jahr 1868 seitens der österreichischen Monarchie nicht akzeptierte, übten die Kirchengerichte ihre Funktion als Scheidungsgerichte auch noch einige Jahre nach 1868 aus: Forster, Ellinor: Legitime Wut. Zum Ausdruck männlicher Gefühle in Ehescheidungsprozessen des ländlichen Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: Borutta, Nina/Verheyen, Nina (Hg.): Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne, 1800/2000 (Kulturgeschichte der Moderne 2), Bielefeld 2010, 105–128.

66 Vgl. Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 101.

chen Gerichtsbehörden überwiesen“[67] und die Vorschriften des ABGB und der nachträglich ergangenen Gesetze und Verordnungen wieder in Kraft gesetzt.[68] Neu hinzu kam, dass katholische Paare vor der politischen Bezirksbehörde „eine vor dem Staat gültige Ehe ohne Beobachtung der kanonischen Formvorschriften abschließen konnten“.[69] Diese sogenannte „Notzivilehe“ war dann möglich, wenn die Eheschließung vom zuständigen Seelsorger aus einem kanonischen, staatlich nicht anerkannten Hindernisgrund verweigert wurde. Eine weitere Möglichkeit, eine „Notzivilehe“ zu schließen, war, wenn beide Eheleute erklärten, auf den Abschluss einer katholischen Ehe zu verzichten.[70]

Am Grundsatz der Unauflösbarkeit katholischer Ehen wurde festgehalten, was zu politischen Auseinandersetzungen sowohl vor 1918 als auch während der Ersten Republik führte.[71] In den parlamentarischen Debatten, die auch durch die Initiative der ersten Frauenbewegung am Laufen gehalten wurden, war die Einführung der obligatorischen Zivilehe immer wieder Gegenstand. Eine Art Höhepunkt erreichte der Konflikt zwischen Staat und Kirche in den Jahren um 1920, als der sozialdemokratische Landeshauptmann von Niederösterreich,[72] Albert Sever, katholisch verheiratete und von Tisch und Bett geschiedene Eheleute auf administrativem Weg vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes dispensieren ließ. Die in der Folge geschlossenen Ehen wurden „Dispensehen“ oder auch „Sever-Ehen“ genannt und sind auch vor dem Hintergrund der eherechtlichen Situation im Burgenland zu betrachten. Im Burgenland, das 1921 von Ungarn an Österreich abgetreten werden musste, galt nach einem Beschluss von 1922 weiterhin das ungarische Eherecht, das die Zivilehe bereits 1895 eingeführt hatte.[73]

Unter dem austrofaschistischen Bundeskanzler Engelbert Dollfuß wurde 1933 erneut ein Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich abgeschlossen, der ein Jahr später in Kraft trat. Die obligatorische Zivilehe und damit die Ehescheidung mit der Möglichkeit der Wie-

---

67 Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. 1868/47.

68 Ebd., Artikel I.

69 Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 101.

70 Notziviltrauungen wurden in eigenen Matriken verzeichnet. Anna Lea Staudacher befasste sich mit den Ziviltrauungen in Wien zwischen 1870 und 1908. Die Daten sind über die genealogische Datenbank (http://genteam.at) einsehbar.

71 Ulrike Harmat beschreibt in ihrem Buch die Auseinandersetzungen um das Eherecht in Österreich ausführlich: Harmat, Ulrike: Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (Ius commune: Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 121), Frankfurt am Main 1999.

72 Niederösterreich umfasste zu dieser Zeit auch das mehrheitlich sozialdemokratische Wien, wo auch die meisten Dispense erteilt wurden. Die Trennung Wiens von Niederösterreich trat am 10. November 1920 in Kraft. Laut Ulrike Harmat stellte die christlichsoziale niederösterreichische Landesregierung die Dispenserteilungen mit diesem Datum ein. In Wien wurden derartige Dispense weiterhin erteilt. Die Abwicklung der Verfahren oblag dem Magistrat der Stadt Wien als politischer Landesbehörde. Vgl. ebd., 174–190.

73 Vgl. ebd., 61–62. Die Probleme, die das Nebeneinander von zwei Eherechten in Österreich und Ungarn mit sich brachte, und welche Strategien nach katholischem Ritus verheiratete Männer und Frauen um 1900 verfolgen konnten, um das Wiederverheiratungsverbot zu umgehen, schildern: Grandner, Margarete/Harmat, Ulrike: Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn, in: Bauer, Ingrid/Hämmerle, Christa/Hauch, Gabriella (Hg.): Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme: Schriften 10), Wien u.a. 2005, 287–306.

derverheiratung rückten erneut in weite Ferne. Der Gesetzestext bestimmte, dass „den vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen […] die Rechtswirkungen zu[kommen], die nach staatlichem Recht mit dem Abschluß einer Ehe verbunden sind“.[74] Neben der Eheschließung wurden zudem weitere Teile des Eherechts der kirchlichen Verfügungsgewalt überantwortet. Über Scheidungen von Tisch und Bett sollten allerdings weiterhin „die staatlichen Gerichte nach staatlichem Recht“ urteilen.[75]

Die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche wurden 1938 durch die Übernahme des deutschen Eherechts ‚gelöst‘, oder besser gesagt, beendet. Dieses setzte sowohl die Bestimmungen des Konkordats von 1933 als auch jene des ABGB außer Kraft. Das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ sowie die „Durchführungsverordnung“ vom Juli 1938 verfügten, dass „eine Ehe […] nur zustande [kommt], wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat“.[76] Das nun auch in Österreich geltende deutsche Eherecht eröffnete auch katholischen Eheleuten nach einer Scheidung die Möglichkeit, erneut zu heiraten.[77] Gleichzeitig wurde die Ehe der pseudorassistischen Ausrichtung des nationalsozialistischen Rechts, insbesondere dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und dem „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“, unterworfen. Entsprechende Eheverbote bzw. Gründe für die Nichtigkeitserklärung wurden formuliert, beispielsweise wurden „Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ ebenso verboten wie der „außereheliche“ Geschlechtsverkehr.[78]

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wurden die deutschen Ehegesetze – mit Ausnahme typisch nationalsozialistischer Inhalte – in die österreichische Rechtsordnung übergeleitet.[79] 1957 – zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Staatsvertrags – erkannte die Republik Österreich die Gültigkeit des Konkordats von 1933 an.[80] Dies änderte jedoch nichts an dem seit 1938 gültigen Grundsatz der obligatorischen Zivilehe.

---

74 Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, § 1, BGBl. 6. Stück, Nr. 8.

75 Ebd., § 7.

76 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 8. Juli 1938, § 15, Gesetzblatt für das Land Österreich, 75. Stück, Nr. 244.

77 Vgl. ebd., § 46–83.

78 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, §§ 1 und 2.

79 Vgl. Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 104.

80 Vgl. Kostelecky, Alfred: Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1960 bis 1976, in: Schambeck, Herbert (Hg.): Kirche und Staat. Fritz Eckert zum 65. Geburtstag, Berlin 1976, 215–239, hier 229.

Das „neue“ Eherecht

Der Auffassung zahlreicher Juristen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts zufolge schlossen Mann und Frau bei der Eheschließung mit dem Jawort einen Kontrakt – den Ehevertrag. Damit gingen sie eine grundsätzlich auf Lebenszeit ausgerichtete Verbindung mit dem Zweck, Kinder zu zeugen, ein. Innerhalb dieser Verbindung wurden beiden Ehegatten sowohl gemeinsame als auch Rechte und Verbindlichkeiten zugeschrieben, über die nur einer der beiden Teile verfügen sollte. Die Richtschnur, wer über welche Rechte und Pflichten verfügt, bildete das Geschlecht. Dem Ehemann wurde mit der Herrschaft über die Familie eine autoritäre Position zugesprochen. Die Ehefrau hatte sich dieser Herrschaft zu unterwerfen und erlangte im Gegenzug dafür Schutz und materielle Versorgung von Seiten des Manns. Eine geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung innerhalb der Ehe wurde auf diese Weise in das Eherecht integriert. Vom kanonischen Recht wurden der Grundsatz der Unauflösbarkeit katholischer Ehen sowie das Rechtsinstitut der Scheidung von Tisch und Bett übernommen. Für katholische Ehepaare, die nicht mehr miteinander leben konnten oder wollten, blieb die Scheidung von Tisch und Bett somit die einzige Option. Die Ehescheidung konnte von den Eheleuten selbst nicht vorgenommen werden, sondern bedurfte der Genehmigung eines Gerichts. Im Gegensatz zum kanonischen Recht, das zwischen einer befristeten und unbefristeten Scheidung von Tisch und Bett differenzierte, sah das weltliche Eherecht generell eine Scheidung ohne zeitliche Befristung vor.

Während der *Codex Theresianus* von 1766 die Ehe (noch) als ein geistliches Band zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts begriff und den Begriff „Vertrag“ vermied,[81] brachte das Josephinische Ehepatent von 1783 die eben angeführten Vorstellungen von der Ehe als Vertrag anschaulich zum Ausdruck. Paragraf 22 hielt fest, dass „der Ehevertrag (Contract) selbst […] geschlossen [wird], wenn eine Manns= und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen“.[82] Das Josephinische Gesetzbuch von 1786 übernahm den Wortlaut des Paragrafen Wort für Wort, sprach allerdings nicht mehr von „Gerechtsame“, sondern von „der mit diesem Stande verbundenen Rechte“.[83] Auch das ABGB von 1811 folgte dieser Definition. Paragraf 44 des ABGB, der grundlegende, erste Paragraf des Eherechts, der als einer von 861 Paragrafen bis heute unverändert in Kraft ist,[84] schrieb bzw. schreibt vor, dass „die Famili-

[81] Der *Codex Theresianus* verwendet den Begriff „Vertrag“ nicht explizit, benutzt aber den Gesellschaftsbegriff („häusliche Gesellschaft“) und deutet damit auf eine Sicht der Ehe als Vertrag hin. Vgl. Codex Theresianus, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 65, zit. nach Harrasowsky, Philipp Harras von (Hg.): Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. 1, Codex Theresianus, Theil 1, Wien 1883, 77.

[82] Ehepatent, § 22.

[83] Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 26.

[84] Den Hinweis über die Anzahl der bis heute unverändert gebliebenen Paragrafen des ABGB entnahm ich der Einführung der Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs. Thomas Olechowski weißt darin darauf hin, dass das ABGB bei seiner Kundmachung am 1. Juni 1811 1502 Paragrafen umfasste. 861 davon „haben die Zeit bis heute

en=Verhältnisse […] durch den Ehevertrag gegründet" werden und dass „in dem Ehevertrage […] zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen [erklären], in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beystand zu leisten".[85]

Die Mitglieder der Kommissionen schufen kein vollkommen neues, säkulares Eherecht, sondern übernahmen zahlreiche Bestimmungen über das „Wesen" der Ehe aus dem kanonischen Recht. Darin wurde die Ehe ebenfalls als unzertrennliche zwischengeschlechtliche Gemeinschaft begriffen, deren Sinn und Zweck die Fortpflanzung ist.[86] Auch für Ursula Vogel, die sich in einem Artikel mit dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR), dem ABGB und dem französischen *Code civil* von 1804 befasst, haben „gerade im Bereich des Ehe- und Familienrechts" die Gesetzbücher des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts „kein neues Recht nach dem Bauplan der Vernunft geschaffen, sondern sich fast ausnahmslos mit der Vereinheitlichung und Rationalisierung überlieferter Traditionsbestände begnügt".[87] Aus der Perspektive einer emanzipatorischen Gleichheitspolitik gesehen, könne daher „die Aufklärung des 18. Jahrhunderts nicht als eine Epochenwende gelten".[88]

Die Verfasser der Zivilgesetzbücher gingen in ihren Definitionen der Ehe von der sogenannten Distinktionstheorie aus.[89] Diese unterteilte die Ehe in zwei getrennte Elemente – den Ehevertrag und das Ehesakrament. Nach Willibald Plöchl ist diese Unterscheidung unter anderem auf Jean de Launoy, einem im 17. Jahrhundert lebenden Vertreter des Gallikanismus, zurückzuführen.[90] Unter Bezugnahme auf unterschiedliche Passagen aus der mittelalterlichen Kanonistik und in einer diesen Textstellen entgegengesetzten Auslegung vertrat Launoy die Auffassung, dass Vertrag und Sakrament „zwei verschiedene und voneinander trennbare Elemente" seien. Der Vertrag, der „seine Gültigkeit aus dem weltlichen Recht herleite", war für Launoy „die notwendige Basis des Sakraments". Die Distinktion zwischen Ehevertrag auf der einen und Ehesakrament auf der anderen Seite, so Plöchl, wurde von den aufgeklärten Juristen und Theologen bereitwillig übernom-

---

unverändert überstanden", so Olechowski. Olechowski, Thomas: Einführung, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (2012), 11–12, hier 12.

85 ABGB, § 44.

86 Zur Konzeption der christlichen – insbesondere katholischen – Ehe sowie zur Ausgestaltung des katholischen und des reformierten Ehescheidungsrechts vgl. beispielsweise: Buchholz, Stephan: Ehe, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2008, Sp. 1192–1213; Scholz-Löhnig, Cordula: Eheauflösung, in: Jaeger, Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, 52–57; dies.: Eherecht, in: Jaeger: Enzyklopädie der Neuzeit, 63–68; Plöchl, Willibald: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit, 2. Aufl., Wien 1962 sowie Stalder, Birgit: „Der Ehehimmel begann sich schon früh zu trüben …". Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse in Scheidungsprozessen zwischen 1876 und 1911. Ein interkonfessioneller Vergleich, Berlin 2008.

87 Vogel, Ursula: Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft. Widersprüche der Aufklärung, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, 265–292, hier 268.

88 Ebd., 266.

89 Vgl. dazu etwa Dolliner, Thomas: Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, Bd. 1, Wien/Triest 1813, 25–33.

90 Vgl. Plöchl: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 4, 192–193.

men. Sie begriffen die Ehe als einen „bürgerlichen Vertrag“ und argumentierten, dass die Kompetenz über den Ehevertrag der politischen Herrschaft zufalle. Das Ehesakrament, so beispielsweise Thomas Dolliner, „kann ohne Materie, d.i. ohne gültigen Ehevertrag nicht bestehen, also ist bey der Ehe der Ehevertrag das Principale, welches das Sacrament als das Accessorium des Ehevertrages in das Gebieth des Staates hinüberzieht“.[91]

Aus dem Ehevertrag, so die Überlegung der Juristen, entspringen bestimmte Rechte und Pflichten für beide Ehegatten. Diese sind – im Unterschied zu etwaigen freiwillig getroffenen vertraglichen Vermögensregelungen in Form von sogenannten „Ehepakten“[92] – gesetzlich festgelegt und dem Ehevertrag inhärent.[93] Wie Franz von Zeiller in seinem Kommentar zum ABGB schrieb,[94] ergeben sich diese Rechte und Verbindlichkeiten „aus der Natur und dem Zwecke der Gesellschaft, wozu man sich verbunden hat“.[95] Die wechselseitig gleichen ehelichen Pflichten führten etwa der bereits zitierte Paragraf 44 sowie der Paragraf 90 des ABGB an: Beide Eheleute hatten in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben und waren verpflichtet, Kinder zu zeugen und zu erziehen sowie „sich gegenseitigen Beystand zu leisten“. Nach dem Gesetzestext „haben beyde Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung“. Unter dem Begriff der „ehelichen Pflicht“ verstanden die Zeitgenossen den auf Fortpflanzung abzielenden Geschlechtsverkehr. Franz von Zeiller führte in seinem Kommentar unter diesem Terminus „insbesondere die eheliche Beywohnung, oder die dem Zwecke der Ehe angemessene Befriedigung des Geschlechtstriebes“ an.[96] Die persönlichen Ehepflichten des Ehemanns und der Ehefrau listeten dahingegen die Paragrafen 91 und 92 des ABGB auf. Der Mann war in seiner Eigenschaft als „Haupt der Familie“ berechtigt, „das Hauswesen zu leiten“ sowie den Wohnort zu bestimmen. Seine Pflicht war es, der Ehefrau „nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen“ sowie „sie in allen Vorfällen zu vertreten“. Die Frau erhielt hingegen den Namen und den sozialen Stand des Ehemanns sowie das Recht auf die materielle Versorgung während der Ehe. Heiratete eine Frau ‚höheren Standes‘ einen Mann aus ‚niedererem Stande‘, konnte sie „auf die Vorzüge ihrer Geburt weiter keinen Anspruch machen“,[97] wie Zeiller in seinem Kommentar ausführte. Ihre Pflicht war es, „dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen“, ihm „in der Haushaltung

---

91 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 11.

92 „Ehe=Pacte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut; die Widerlage; Morgengabe; die Gütergemeinschaft; Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens; die Erbfolge, oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtnießung des Vermögens, und den Witwengehalt zum Gegenstande.“, ABGB, § 1217.

93 Vgl. Ehepatent, § 1; Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 3; ABGB, §§ 44 und 89.

94 Zeiller, Franz von: Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 4 Bde., Wien/Triest 1811.

95 Vgl. Zeiller, Commentar, I, 245.

96 Ebd., 246.

97 Ebd., 254.

und Erwerbung nach Kräften beyzustehen“ und „so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen“.

Auch die dem ABGB im 18. Jahrhundert vorausgehenden Gesetzeswerke und Gesetzesentwürfe gingen bei der Formulierung der persönlichen Ehepflichten nicht von einer Gleichberechtigung zwischen Ehemann und Ehefrau aus, sondern betrachteten die Ehe als eine Geschlechterbeziehung unter patriarchalen Vorzeichen. So verfügte der Ehemann laut den Bestimmungen des *Codex Theresianus* als „Haupt des Hauses“ bzw. „der häuslichen Gesellschaft“ in Hinblick auf seine Ehefrau über eine „Art der Gewalt“, die „jedoch nach der Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßiget und an die göttliche[n], geistliche[n] und weltliche[n] Gesetze gebunden sein muß“.[98] Als „Hausvater“ hatte er diese Gewalt nicht nur gegenüber seiner Ehefrau, sondern auch über Kinder und Dienstleute inne. Das Ehepatent beinhaltet dagegen keine näheren Bestimmungen zu den Ehepflichten. Im Gegensatz zum *Codex Theresianus* beschäftigte es sich ausschließlich mit Fragen im Zusammenhang der Schließung und Auflösung einer Ehe. Wie Arne Duncker schreibt, enthält das Ehepatent „weder eine ausdrückliche Festschreibung noch eine etwaige Begründung des männlichen Vorrangs“.[99] Der bereits angeführte Paragraf 22 des Ehepatents sprach allerdings im Kontext des Ehevertrags von den „der diesem Stande anklebenden Gerechtsame“ und dazu, so Duncker, zählte „in der damaligen Zeit grundsätzlich auch der männliche Vorrang und seine Folgen für Unterhaltsrecht, Standesrecht etc.“. Das Josephinische Gesetzbuch, das eine Reihe von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute auflistete, griff bei der Frage der männlichen Vorherrschaft auf die im *Codex Theresianus* gewählte Formulierung zurück. Paragraf 47 des dritten Hauptstücks wies dem Mann „über das Weib eine Gattung von Gewalt [zu], welche jedoch nach Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßiget sein muß“.[100]

Vergleicht man die weiteren Gesetzesstellen zu den ehelichen Rechten und Pflichten des ABGB mit jenen seiner Vorgänger, zeigt sich auch dort eine den gesamten Kodifikationszeitraum umspannende inhaltliche Kontinuität. Die beidseitige Verpflichtung zur „ehelichen Pflicht“ findet sich etwa genauso im *Codex Theresianus* und in den Verordnungen des Josephinischen Gesetzbuchs niedergeschrieben.[101] Im Ehepatent lässt sich die Verpflichtung aus dem Paragraf 22 und dem darin genannten Zweck der Ehe, „Kinder zu zeugen“, ableiten. Die Pflicht zur Treue wurde im *Codex Theresianus* nicht explizit angeführt. Das Ehepatent und das Josephinische Gesetzbuch nannten die eheliche Treue nur indirekt, indem sie den Ehebruch als einen Scheidungsgrund für nichtkatholische Ehepaare anführten.[102] Ebenso wie die Treue wird die Leistung des gegenseitigen Beistands und der Hilfe von den ABGB-Vorgängern nicht erwähnt. Anders verhält es sich bei der

98 *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 67.

99 Duncker: Gleichheit, 510.

100 Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 47.

101 Vgl. *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 66 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 43.

102 Vgl. Ehepatent, § 51 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 105.

Wohnortsfolgepflicht der Ehefrau und ihrem Recht bzw. ihrer Pflicht, den Namen und sozialen Stand des Ehemanns anzunehmen. Beide Punkte werden von den dem ABGB vorhergehenden Gesetzen ausdrücklich angeführt. Eine Ausnahme bildet hier wiederum das Ehepatent, das keine Auflistung der ehelichen Pflichten beinhaltet. Sowohl der *Codex Theresianus* als auch das Josephinische Gesetzbuch sprechen von der „Schuldigkeit" der Ehefrau, „dem Wohnsitz des Manns zu folgen".[103] Hinsichtlich des Ehenamenrechts formulierte der Codex Theresianus, „daß die Ehegattin den Namen, und das Wappen ihres Manns führe, allen Ehren, Würden und dem Mann zustehenden Vorzügen theilhaftig werde und der Gerichtsbarkeit, welcher der Mann unterworfen ist, folge".[104] Dem Wortlaut des Josephinischen Gesetzbuchs zufolge erlangte „das Weib […] das Recht, den Namen, und das Wappen des Manns zu führen, und wird […] aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig".[105]

Die Pflicht der Ehefrau, den Mann im Hauswesen und im Erwerb zu unterstützen, findet sich sowohl im *Codex Theresianus* als auch im Josephinischen Gesetzbuch. Ersterer nennt als Pflicht der Ehefrau, dem Mann „in seinem Nahrungstand und in der Haushaltung alle Hilfe zu leisten, folglich ihn in Besorgung des Hauswesens nach ihrem Stande, Kräften und Kündigkeit zu überheben".[106] Letzteres weist beinahe gleichlautend darauf hin, dass es die „Schuldigkeit" der Frau sei, „demselben nach Verschiedenheit des Standes in seinem Nahrungsstande Hilfe zu leisten, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stande und Kräften zu überheben".[107] Auch die Unterhaltspflicht des Ehemanns ist in den dem ABGB vorausgehenden Gesetzen verankert. Nach dem *Codex Theresianus* ist der Ehemann verbunden, die Frau „seinem Stande gemäß zu ernähren und zu unterhalten".[108] Das Josephinische Gesetzbuch folgte dieser Bestimmung beinahe inhaltsgleich, ließ jedoch die Worte „zu ernähren" weg.[109]

Alles in allem stand die gesetzlich festgeschriebene Ungleichheit zwischen Ehemann und Ehefrau im Widerspruch zum aufklärerischen Rechtsdiskurs der Zeit. Wie Ursula Vogel schreibt, existierten in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts zwei Denkrichtungen parallel nebeneinander:[110] Die eine (Rousseau, Diderot) ging von einer naturgegebenen und unveränderbaren Differenz zwischen den Geschlechtern aus. Die andere (de Gouges, Condorcet, Wollstonecraft, Hippel) vertrat „die Idee der natürlichen Gleichheit der Geschlechter". Für Ursula Vogel stand im aufklärerischen Rechtsdiskurs demnach „der Begriff der Geschlechtergleichheit durchaus zur Verfügung", dieser

103 *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 70 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 49.
104 *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 69.
105 Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 49.
106 *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 70.
107 Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 49.
108 *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 68.
109 Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 47.
110 Vgl. Vogel: Gleichheit, 266–267.

sei „jedoch von traditionellem wie auch von modern-reaktionärem Herrschaftsdenken überlagert [ge]blieb[en]“.[111] In ihrer Analyse führt Vogel aus, dass in der Ausgestaltung der persönlichen Ehepflichten „die Denkmuster von männlicher Herrschaft und weiblichen Unterordnung“ überwogen.[112] Auch Margaret Friedrich konstatiert im Kontext ihrer Untersuchung der österreichischen Zivilrechtskodifikationen, dass sich „bei den innerehelichen Herrschaftsverhältnissen“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts „nichts geändert“ habe.[113] Das „neue“ Eherecht verankerte – trotz der den Gleichheitsgrundsatz befördernden Ideen des Naturrechts und des Vertragsgedankens – faktisch die „naturgegebenen“ Geschlechterrollen im Gesetz.

In ihrer Begründung, warum Männer und Frauen in der Ehe unterschiedliche Rollen inne haben und über unterschiedliche Handlungsräume verfügen sollten, verwiesen die aufgeklärten Juristen auf das Konzept der „Geschlechtseigenschaften“.[114] Franz von Zeiller rechtfertigte etwa die in den persönlichen Ehepflichten festgeschriebene Ungleichheit zwischen Mann und Frau wie folgt:

> „Nach der Verschiedenheit der Geschlechtseigenschaften und der denselben anpassenden Erziehung werden einige der im Hauswesen zu besorgenden Geschäften besser von der Frau, andere zweckmäßiger von dem Manne geführt, und, diesem Winke der Natur gemäß, nach der Vernunft und Gewohnheit, zwischen den Ehegatten vertheilt.“[115]

Wie Karin Hausen in ihrem viel zitierten Aufsatz von 1976 konstatierte, gewann die „Kontrastierung“ zwischen Mann und Frau im ausgehenden 18. Jahrhundert „eine spezifisch neue Qualität“.[116] „Der Geschlechtscharakter“, so Hausen, „wird als eine Kombination von Biologie und Bestimmung aus der Natur abgeleitet und zugleich als Wesensmerkmal in das Innere der Menschen verlegt“. Als universale Beschreibungs- und Unterscheidungsmerkmale fanden sich die „Geschlechtseigenschaften“ – wie in der eben angeführten Rechtfertigung Zeillers – auch in der Argumentation für die ungleiche Geschlechterordnung in der Ehe wieder.[117] Während der Frau als passives, emotionales „Wesen“ die Position als Gattin, Hausfrau und Mutter zugeschrieben wurde,

---

111 Ebd., 269.

112 Vgl. ebd., 283.

113 Friedrich: Genese, 101.

114 Vgl. dazu insbesondere Hausen, Karin: Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere‘ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit, in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393; Hausens Artikel wurde 2012 erneut publiziert und diskutiert, vgl. Hausen, Karin (Hg.): Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 202), Göttingen 2012.

115 Zeiller, Commentar, I, 249.

116 Hausen: Polarisierung, 369–370.

117 Über die Beharrungskraft des Ungleichheitsdiskurses zwischen Mann und Frau im Familienrecht hat zuletzt Ute Gerhard eine Aufsatz geschrieben: Gerhard, Ute: Die Frau als Rechtsperson – oder: Wie verschieden sind die Geschlechter? Einblicke in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 130. Bd. (2013), 281–304.

kam dem Mann, bei dem Aktivität und Rationalität als Eigenschaften hervorgehoben wurden, die Rolle als Ernährer und Vater zu.

In der Vorstellung der Kommissionsmitglieder konstituierte die Eheschließung nicht nur einen „bürgerlichen Vertrag", der den Eheleuten unterschiedliche – und ungleiche – Rechte und Verbindlichkeiten zuschrieb. Die durch das Ja-Wort geschlossene „rechtliche Gesellschaft" zwischen Ehemann und Ehefrau wurde zudem als unauflöslich definiert, was einerseits die beidseitige Pflicht zum Zusammenleben und andererseits das Verbot der eigenmächtigen Trennung umfasste. Wie Caroline Arni treffend formuliert, war die Ehe „als überindividuelle Institution […] der Verfügung der Eheleute grundsätzlich entzogen, das heisst, über ihre Auflösung in Form einer Scheidung konnten die Gattinnen und Gatten nicht selbständig verfügen, sondern sie waren dazu auf das Gericht verwiesen".[118] Thomas Dolliner rechtfertigte das Faktum, dass die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft der individuellen Disposition der Eheleute entzogen war, wie folgt:

> „Da die Ehe bey allen cultivirten Nationen als ein auf Lebenszeit eingegangener Vertrag, dessen Unauflöslichkeit das Christenthum befiehlt, und an dessen ungestörter Fortdauer der öffentlichen Verwaltung sehr viel gelegen ist, angesehen wird; da ferner durch Eingehung des Ehevertrages zwischen den Eheleuten wesentliche Rechte und Verbindlichkeiten, deren Aufhebung oder Abänderung keineswegs von ihrer Willkühr abhängt, begründet werden; so leuchtet der Grund ein, warum sowohl das canonische als unser bürgerliches Gesetzbuch den Eheleuten verbiethet, auch bey dem vollkommensten Einverständnisse unter sich, die eheliche Verbindung eigenmächtig, das heißt, ohne Mitwirkung der öffentlichen Autorität (nach dem canonischen Rechte der Kirche, nach unserem des competenten Civil=Gerichts), […] aufzuheben."[119]

Wie aus dem Kommentar von Dolliner nochmals deutlich wird, wurde der Grundsatz der Unauflösbarkeit katholischer Ehen von der katholischen Kirche übernommen, die denselben am Konzil von Trient als Reaktion auf die reformatorischen Bestrebungen festgeschrieben hatte.
Der *Codex Theresianus* äußerte sich zum Prinzip der Unauflösbarkeit katholischer Ehen nicht explizit, schrieb dieses jedoch dadurch fort, indem er in solchen Fragen auf die Zuständigkeit geistlicher Gerichte und somit des kanonischen Rechts verwies.[120] Die Pflicht des Zusammenlebens, so der *Codex Theresianus*, sei eine beidseitige „Schuldigkeit" der Ehepartner und „eigenwillig getrennte Eheleute" sollten „zur häuslichen Beiwohnung" angehalten werden.[121]
Im Unterschied zum *Codex Theresianus* sprachen sowohl das Ehepatent als auch das Josephinische Gesetzbuch, deren Paragrafen im Übrigen über weite Teile wortident sind, das Dogma der Unauflösbarkeit ausdrücklich an. Beide hielten fest, dass der „Vertrag der Ehe" unauflöslich ist und das

118 Arni: Entzweiungen, 23.
119 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 13–14.
120 Vgl. *Codex Theresianus*, 1. Theil, Caput II, § IV, n. 65 und 66.
121 Vgl. ebd., n. 71, 75 und 76.

Eheband „so lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden" kann.[122] In beiden Gesetzen findet sich die Pflicht zum Zusammenleben in der bereits zitierten Gesetzesstelle zum Ehezweck.[123] Das Verbot einer eigenmächtigen Trennung wurde in den beiden josephinischen Gesetzeswerken nur indirekt – in den Trennungsgründen für nichtkatholische Ehepaare – formuliert: Ein Ehegatte, der von seiner Partnerin bzw. seinem Partner „auf eine boshafte Art" – das heißt mutwillig – verlassen wurde, konnte um eine Ehetrennung bzw. um eine Scheidung von Tisch und Bett ansuchen.[124]

Laut ABGB ist „das Band einer gültigen Ehe" unauflöslich und „kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden".[125] Die Pflicht zum Zusammenleben wurde im ABGB wie in den beiden unter Joseph II. erlassenen Gesetzeswerken im Paragraf über den Zweck der Ehe festgeschrieben. Hinsichtlich des Verbots eigenmächtiger Trennungen fand das ABGB in einem eigens dafür geschaffenen Paragrafen klare Worte. Dieser schrieb vor, dass es den Eheleuten „keineswegs gestattet [ist], die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben".[126]

Am Prinzip der Unauflösbarkeit katholischer Ehen hielten demnach sämtliche Gesetzesentwürfe und Gesetzesbücher des Kodifikationszeitraums fest. Diese Haltung wurde nur von einigen wenigen Stimmen kritisiert. So forderte der Grazer Jurist Franz Xaver von Neupauer beispielsweise die Abkehr von den Grundsätzen der katholischen Kirche. In einem 1785 veröffentlichten Werk widmete er sich auf polemische Art der Frage, „ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe", katholische Ehen zu scheiden, und forderte die katholischen Gesetzgeber dazu auf, es den „Protestantischen, welche ihre Ehen überall, nach den Grundsätzen der Natur und einer gesunden Politik, aus wichtigen Ursachen trennen", gleich zu tun. Für Neupauer befanden sich die von Tisch und Bett geschiedenen Männer und Frauen in einem „gewaltsamen Mittelstande von Ehe und Ehelosigkeit".[127]

Bestimmungen über die Scheidung von Tisch und Bett

Das Josephinische Ehepatent sah vor, dass den Eheleuten das Fortführen einer Ehe unter bestimmten Umständen nicht auferlegt werden konnte und erließ dafür genau definierte Vorschrif-

122 Ehepatent, § 36 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 98.

123 Ehepatent, § 22 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 26.

124 Vgl. Ehepatent, § 51 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 106. Der Trennungsgrund des „boshaften Verlassens" wird in den beiden Gesetzen für nichtkatholische Ehepaare angeführt. Wie Thomas Dolliner schreibt, sollten die im Ehepatent (§§ 50 und 51) und im Josephinischen Gesetzbuch (§§ 105 und 106) aufgelisteten Trennungsgründe jedoch auch in Gerichtsverfahren zur Scheidung von Tisch und Bett von den Gerichten anerkannt werden.

125 ABGB, § 111. Bei der Annullierung der Ehe wird das Band der Ehe nicht getrennt, sondern festgestellt, dass es von Anfang an nicht bestanden hat.

126 ABGB, § 93.

127 Versuch über die Frage: Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen, in gewissen Umständen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen?, 161.

ten. Wie bereits erwähnt wurde, war das weltliche Eherecht konfessionell getrennt. Sowohl im Ehepatent als auch im Josephinischen Gesetzbuch und im ABGB finden sich daher für katholische und nichtkatholische Ehepaare unterschiedliche Regelungen in Hinblick auf das Ehescheidungsrecht. Die Bestimmungen für katholische Ehepaare waren im Ehepatent in den Paragrafen 45 bis 48 geregelt und wurden 1786 beinahe wortident in das Josephinische Gesetzbuch übernommen.[128] Der Gesetzestext lautete wie folgt:

> „Obwohl nach dem Inhalte des 36. §. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl die landesfürstliche Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden sind. Jedoch werden für dergleichen Fälle folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben".[129]

Eine Scheidung von Tisch und Bett, so das Ehepatent, „soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben".[130] Eine Scheidung war demnach nur einverständlich möglich – ein Gerichtsprozess war nicht vorgesehen. Beide, Ehemann und Ehefrau, hatten mit der Scheidung an sich und mit der Aufteilung ihres Vermögens einverstanden zu sein. Der konkrete Inhalt der Übereinkunft musste vor Gericht nicht offengelegt werden.[131] Es genügte, wenn die Eheleute dem Richter versicherten, der Scheidung und Vermögensregelung freiwillig zuzustimmen.

Das Ehepatent war dem Prinzip der Einverständlichkeit dermaßen verpflichtet, dass es einem Ehegatten, auch wenn ein Scheidungsgrund vorlag, nicht erlaubte, eine Scheidungsklage bei Gericht einzubringen. Das Ehepatent hielt lediglich fest, dass, „wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzet wird", es dem „beleidigten Theile vorbehalten [ist], durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen",[132] womit das Ehepatent die benachteiligte Ehegattin bzw. den benachteiligten Ehegatten an die Polizeibehörden verwies.

Die einverständliche Scheidung war in jeder Hinsicht ein neues Element im Eherecht. Während das kanonische Eherecht die Möglichkeit einer einverständlichen Ehescheidung ausschloss,[133]

---

[128] Im Josephinischen Gesetzbuch fanden sich die Bestimmungen in den §§ 100–103. Die Bestimmungen hinsichtlich einer Ehetrennung mit der Möglichkeit einer Wiederverehelichung für nichtkatholische Ehepaare verzeichneten die §§ 49–57 des Ehepatents sowie die §§ 104–112 des Josephinischen Gesetzbuchs.

[129] Ehepatent, § 44 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 99.

[130] Ehepatent, § 45 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 100.

[131] Vgl. Ehepatent, § 46 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 101.

[132] Ehepatent, § 45 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 100.

[133] Ausnahmen bildeten das gegenseitige Übereinkommen zwischen Ehemann und Ehefrau, in einen Orden einzutreten, und der Empfang der höheren Weihen durch den Ehemann, dem die Ehefrau jedoch zustimmen musste.

gestattete das Josephinische Ehepatent eine Scheidung von Tisch und Bett ausschließlich dann, wenn beide Eheleute damit einverstanden waren. Dass es sich dabei nicht um eine ergänzende – neben die uneinverständliche Ehescheidung tretende – Form der Eheauflösung handelte, sondern um die einzige Option, die zerstrittenen Ehepaaren zur Verfügung stand, verursachte anfangs in der gerichtlichen Praxis Unklarheiten. Wie ein kurze Zeit nach der Kundmachung des Ehepatents publiziertes Hofdekret veranschaulicht, war der Gesetzesmacher genötigt, die Ausschließlichkeit der einverständlichen Scheidungen mit Erläuterungen zu versehen. Das Hofdekret vom 12. Juni 1783 instruierte die Richter, dass es nicht ihre Aufgabe sei, sich in die Konflikte von Ehepaaren einzumischen:

> „In Folge des 45. §. des Ehe=Patentes könne kein Fall bestehen, wo ein Gericht in eine Absonderung der Eheleute von Tisch und Bett einzuschreiten hätte, da das Gesetz voraussetze, daß beyde Eheleute so wohl über die Sonderung, als auch über das jedem zu Gute kommende Vermögen außergerichtlich vollkommen einverstanden seyn, also, daß bey Ermangelung dieses Einverständnisses von einer Sonderung keine Frage seyn könne."[134]

Die einverständliche Scheidung entsprach zwar dem Vertragsgedanken sowie der vernunftrechtlichen Auffassung der Gesetzesverfasser, ging aber an der Lebensrealität vieler zerstrittener Ehepaare vorbei. Nach nur drei Jahren wurde dieser Teil des Eherechts reformiert und uneinverständliche Scheidungen wieder erlaubt. Die Möglichkeit, eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett zu beantragen, wurde beibehalten. Das Hofdekret vom 13. Oktober 1786 bestimmte, dass es zwar bei der im Ehepatent „festgesetzten Einwilligung beyder Theile […] sein Bewenden" habe, „wenn jedoch der eine oder andere Theil aus vorsetzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte", ein Gericht mittels Urteil über die Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen habe.[135] Da das Ehepatent keine uneinverständlichen Scheidungen gestattete, listete es auch keine Gründe auf, die eine Scheidung von Tisch und Bett rechtfertigen konnten. Ebenso wenig finden sich in den dem Ehepatent folgenden Hofdekreten Scheidungsgründe aufgezählt. Wie Thomas Dolliner schrieb, wurden die gesetzlichen Scheidungsgründe aus verschiedenen Bestimmungen des Ehepatents abgeleitet. Eine uneinverständliche Scheidung von Tisch und Bett sollte vom Gericht nur dann bewilligt werden, „wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird".[136] Beide Gründe entstammten dem bereits zitierten Paragrafen des Ehepatents und waren eigentlich – ihrem ursprünglichen Kontext zufolge – keine Scheidungsgründe, sondern Gründe, die es „dem beleidigten Theile" erlaubten, „durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen". Wie Thomas Dolliner an-

134 Hofdekret vom 12. Juni 1783 (JGS 142).

135 Hofdekret vom 13. Oktober 1786 (JGS 585).

136 Zu den rechtmäßigen Scheidungsgründen vgl. Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 58–85.

merkte, fügte der Gesetzgeber, „weil sie an sich noch wichtiger waren“,[137] zu diesen zwei Scheidungsgründen jene Gründe hinzu, aufgrund welcher nichtkatholische Ehepaare um „die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen“ konnten.[138] Dazu zählten laut den Bestimmungen des Ehepatents, wenn ein Teil dem anderen „nach dem Leben gestanden oder einen Ehebruch begangen hat“ oder er bzw. sie „auf eine boshafte Art verlassen worden ist“. Erstmals explizit in einem Zivilgesetzbuch aufgelistet wurden die für katholische Ehepaare geltenden rechtmäßigen Scheidungsgründe im Westgalizischen Gesetzbuch von 1796. Das Westgalizische Gesetzbuch hielt die Scheidungsgründe in Paragraf 108 fest:

> „Die Scheidung von Tisch und Bett muß auf Begehren eines Ehegatten, auch ohne Einwilligung des anderen in folgenden Fällen gestattet werden: Erstens wenn ein Ehegatte sich des Ehebruches schuldig gemacht hat; zweytens wenn ein Ehegatte den andern verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, auf eine ihm gerichtlich zugestellte, oder, wofern der Aufenthalt nicht bekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb einem Jahre nicht erschienen ist; drittens endlich wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt worden, und wenn sein Leben, seine Gesundheit, ein beträchtlicher Theil seines Vermögens, oder wegen schlechten Beyspieles auch die guten Sitten in Gefahr gesetzt werden.“[139]

Vergleicht man die Scheidungsgründe des Westgalizischen Gesetzbuchs mit jenen, die sich im kanonischen Recht finden, zeigt sich eine gewisse Kontinuität. Zwar gibt es im kanonischen Recht keine abschließende Aufzählung der Gründe, die eine unbefristete oder befristete Scheidung von Tisch und Bett ermöglichten. Als Richtschnur dürften jedoch die im *Corpus Iuris Canonici* angeführten – stark begrenzten – Scheidungsgründe gegolten haben. In der Regel war eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett nur in ausgesprochenen Härtefällen vorgesehen. Die Rechtsauslegungen sahen vor, dass die Kirchengerichte eine Scheidung von Tisch und Bett nur aufgrund eines leiblichen Ehebruchs (*fornicatio carnalis*), eines geistigen Ehebruchs (*fornicatio spiritualis*) oder wegen Sävitien bewilligen konnten.[140] Wie Willibald Plöchl schreibt, beinhaltete der geistige Ehebruch den Abfall vom Glauben, Häresie und „im weiteren Sinne Verleitung zur schweren Sünde“ sowie den geschlechtlichen Missbrauch der Ehe. Als Sävitien galt insbesondere die Lebensnachstellung eines Gatten durch den anderen. Dass auch „ein geringeres Maß schlechter Behandlung durch einen Gatten als Scheidungsgrund“ anerkannt wurde, wie es einzelne Theologen forderten, war hingegen sehr umstritten. Eine Scheidung von Tisch und Bett war zudem bei gegenseitigem Übereinkommen, in einen Orden einzutreten, oder bei Empfang der höheren Weihen durch den Ehe-

137 Ebd., 59.

138 Ehepatent, §§ 50–53 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 105-108.

139 Patent vom 13. Februar 1797 (JGS 337) (Westgalizisches Gesetzbuch), § 108.

140 Vgl. Plöchl: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 333.

mann möglich. Der Eintritt des Ehemanns in ein kirchliches Amt war von der Zustimmung der Ehefrau abhängig.

Laut Ehepatent hatte der erste Weg der Eheleute nicht vor das Gericht, sondern vor ihren Pfarrer zu führen. Der Pfarrer sollte alles versuchen, um das Ehepaar durch „nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung“ wieder zu vereinigen.[141] Gelang ihm dies nicht, hatte er den Misserfolg seiner Wiedervereinigungsbemühungen oder die Billigung des Scheidungsgesuches mit einem pfarrherrlichen Zeugnis zu belegen. Wie Matthäus Christian Schili festhielt, sollten die Seelsorger

> „solchen Eheleuten, die gewöhnlichen üblen Folgen der Trennung, den Verlust des wechselseitigen Beystandes, die Zerrüttung des Hauswesens, die Schande, und das öffentliche Aergerniß, die Gefahr in einem schlechten Lebenswandel zu gerathen, [sowie] die Verwahrlosung der Kinder zu Gemüthe führen“.[142]

Der Pfarrer, so Schili weiter, „hüthe sich ja die Sache zu leicht zu nehmen, und kurz abzuthun“. Vielmehr solle er „sich alle erdenkliche Mühe“ geben und versuchen, die Eheleute „durch bewegliche dem Charakter der Partheyen, und den individuellen Umständen anpassende Vorstellungen“ von der Scheidung abzubringen. Wie aus dem Ehepatent hervorgeht, verfolgten die Verfasser des Gesetzestexts mit dem Erfordernis des Pfarrzeugnisses die Absicht, die „Vervielfältigung“ von Ehescheidungen „zu verhüthen“.[143] Laut Paragraf 48 des Ehepatents stand es den geschiedenen Eheleuten „zu allen Zeiten frey, gegen bloße Anmeldung bey ihrer Obrigkeit oder Gerichtstelle sich wiederzuvereinigen“.[144]

Kritik und Rechtfertigung des „neuen“ Eherechts

Als einer der vehementesten Gegner der Josephinischen Reformen, so Johannes Mühlsteiger, Carl Hock und Cölestin Wolfsgruber, trat der Erzbischof von Wien, Kardinal Christoph Anton von Migazzi (1714–1803), auf.[145] Er wandte sich fast zwei Monate nach der Kundmachung des Ehepatents in einem Schreiben an Joseph II. Darin stützte er sich in erster Linie auf die am Konzil von Trient beschlossenen Lehrgrundsätze und beanstandete, dass „diese Verordnungen in Ehesachen

---

141 Ehepatent, § 47 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 102.

142 Schili: Versuch, 154. Die Textpassage über das Vorgehen der Pfarrer dürfte Schili der „Linzer theologischen Monathschrift“ entnommen haben. Sie wurde erneut in einem 1812 erschienenen Handbuch für Seelsorger abgedruckt. Vgl. Schwerdling, Johann: Was haben die Seelsorger der kaiserlichen Oesterreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1ten Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten?, Linz 1812, 315.

143 Ehepatent, § 46 und Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 101.

144 Vgl. Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 105.

145 Zur Kritik der Vertreter der katholischen Kirche am Ehepatent vgl. Mühlsteiger: Geist, 82–108; Hock: Staatsrath, 245–268; Wolfsgruber, Cölestin: Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, 2. Aufl., Ravensburg 1897, 645–669.

[…] ganz darnach angethan [sind], daß für das Sakrament nichts übrig bleibt".[146] Die schärfste Kritik des Klerus rief jedoch der ebenfalls durch das Ehepatent vorgenommene Eingriff in den Bereich der Ehehindernisse und damit die Frage, ob staatliche oder weltliche Gesetze über die Gültigkeit einer Ehe entscheiden, hervor.[147] Zur Klärung dieses Problems verfasste der Erzbischof ohne Einholung des landesherrlichen Einverständnisses ein Rundschreiben an den Klerus, in dem er anordnete, in Ehesachen die kirchlichen Gesetze zu befolgen. Als Reaktion untersagte Joseph II. den bischöflichen Ordinariaten künftig die Kommentierung des Ehepatents. Zudem verlangte er, die Inhalte des neuen Gesetzes vollständig und kritiklos von den Kanzeln herab zu verlesen.[148]
Dass sich wenige Druckschriften finden, die sich kritisch über die Neuerungen im Scheidungsrecht äußerten, könnte meiner Meinung nach mit dem Kommentierungsverbot zusammenhängen. Die Kritik lässt sich daher am ehesten über die bereits erwähnten Rechtfertigungsschriften der 1780er-Jahre rekonstruieren. Aus der 1785 veröffentlichten Schrift „Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?" geht beispielsweise hervor, dass das Josephinische Scheidungsrecht von seinen Gegnern als zu liberal wahrgenommen wurde.[149] Die „Widersacher" des Ehepatents, so die Diktion der Rechtfertigungsschrift, würden behaupten, dass das neue Gesetz an eine Scheidung von Tisch und Bett keine ausreichenden Bedingungen knüpfe. Es überlasse die Scheidung „ihrer bloßen Willkür" und fordere von den Eheleuten nichts „als das Zeugniß des Pfarrers über ihre Abneigung". Diese Regelungen würden „allen Unordnungen das Thor öffnen […], indem derley Trennungen künftighin zum Nachtheile der Sitten und des Staates bey der mindesten Veranlassung geschehen werden". Im Gegensatz zu den „neueingeführten Regeln" seien „die geistlichen in diesem Fache bestandenen Gesetze der Sache besser angemessen" gewesen. Die kirchlichen Gesetze seien darauf fokussiert gewesen, „den Grund des Uebels zu entdecken", und hätten alles versucht, die zerstrittenen Eheleute wiederzuvereinigen. Alles in allem hätten sie eine Scheidung von Tisch und Bett „nur im alleräußersten Falle" zugelassen.
Dem ersten Vorwurf, das Ehepatent habe kein Interesse an der Eindämmung von Scheidungen, hielten die Verfasser der Rechtfertigungsschrift entgegen, dass die neuen Regelungen genauso wie die kirchlichen Gesetze auf eine Versöhnung des Ehepaars abzielten. Halte man jedoch die „alte" vor die „neue Verfahrungsart", stelle sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Versöhnungsversuch Sinn gebe. Wäre es sinnvoller, so die Autoren der Rechtfertigungsschrift, auf das Ehepaar erst dann einzureden, wenn „die Sache bereits bey Gericht angebracht" und „mithin die Mißhelligkeiten schon in einen offenbaren Prozeß ausgebrochen" seien, oder wäre es besser, die Versöh-

146 Schreiben an den Kaiser vom 7. März 1783, zit. nach: Wolfsgruber: Christoph Anton Kardinal Migazzi, 649.

147 Eine relativ früh verfasste Schrift, die den Eingriff des Ehepatents in die Ehehindernisse thematisiert, ist: Arco, Joseph Adam Graf: Unterricht des Fürst Bischofen zu Seggau über die den 16ten Jenner 1783 in Ehesachen ergangene k. k. Verordnung an seine gesammte Geistlichkeit, o. O. 1783.

148 Vgl. Hock: Staatsrath, 247 und Wolfsgruber: Christoph Anton Kardinal Migazzi, 653–657.

149 Vgl. Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, 341–342.

nung bereits dann zu versuchen, wenn „die Uneinigkeit noch nicht zum Ausbruche gediehen ist".[150] Zudem ergebe sich die Frage, welche Person für die Vermittlung zwischen den Eheleuten „am besten geeignet" sei. Handle es sich dabei um den „Bischof und sein Konsistorium, die von der ganzen Sache nicht eher Wissenschaft haben, als bis der Prozeß angefangen hat", oder, wie die Autoren suggerierten, um den „Pfarrer, der wegen der Verbindung mit seinen Pfarrkindern von allem", was sich auf den Ehestreit bezieht, „eine viel geschwindere und zuverläßigere Nachricht haben kann".[151]

Gegen den zweiten Vorwurf, das Ehepatent würde es Eheleuten erleichtern, sich von Tisch und Bett zu scheiden, brachten die Autoren zwei Argumente ins Spiel: Zum einen waren sie der Meinung, dass das von den Eheleuten geforderte Einverständnis über die Scheidung und deren Folgen, „Gewähr [leiste], daß die Trennungen künftighin seltener seyn werden als bisher, wo diese Punkte durch das Gericht, mit oder ohne Einwilligung der Partheyen ausgemessen wurden".[152] Zum anderen führten die Autoren der Rechtfertigungsschrift an, dass den häufigsten Fällen, nämlich jenen Scheidungen von Tisch und Bett, die „auf Anlangen des einen Theils wider den Willen des andern" angestrebt werden, durch das neue Gesetz „ein Riegel vorgeschoben" werde. Wie die Erhebung der Scheidungsprozesse zeigte, hatten die Verfasser der Rechtfertigungsschrift mit ihrer Einschätzung Recht, denn eine Konsequenz des erforderten Einverständnisses war es, dass durch das Verbot, einseitig einen Scheidungsprozess in die Wege zu leiten, die Anzahl der beim Gericht eingelangten Scheidungsanträge zurückging.

Die Autoren gaben insgesamt „der neuen vor der vorigen Verfahrungsart" den Vorzug, da „die Trennungen nicht nur seltener, sondern auch von kürzerer Dauer seyn werden als vorher".[153] Es leuchte ein, so die Autoren,

> „daß Eheleute, die sich aus einer nur ihnen bekannten Ursache, mit gütlichem Einverständnisse getrennt haben, sich durch ein gleiches Einverständniß viel leichter wieder vereinigen werden, als wenn einer von ihnen durch Gerichtszwang zur Trennung gezwungen, und die Geschichte ihrer Trennung ein Märchen des Publikums worden ist".

Die Gegenüberstellung von kirchlichen und weltlichen Bestimmungen findet sich auch in den 1783 erschienenen „Betrachtungen über die k. k. Verordnungen in Ehesachen". Darin argumentierte der anonyme Verfasser,[154] dass einem einverständlich getrennten Ehepaar die Wiedervereinigung leichter falle als einem Ehepaar, das unter den rechtlichen Rahmenbedingungen der Kirche

150 Ebd., 346.
151 Ebd., 346–347.
152 Ebd., 352–353.
153 Ebd., 153.
154 Johannes Mühlsteiger vermutet, dass es sich um den Archivar Schmidt handelte. Vgl. Mühlsteiger: Geist, 108.

getrennt worden sei. Der Autor schätzte die Chancen einer Wiederaufnahme der Ehe gering ein, „sobald einmal die gerichtliche Klage erhoben, [und] durch dieselbe die geheimsten Verbrechen, und Mängel" des Ehepartners „mit der empfindlichsten Beschämung desselben entdecket" würden.[155] Wenn hingegen die Scheidung von Tisch und Bett von beiden Eheleuten gewünscht werde, so der Autor, „um wie viel ist ihnen hier die Wiedervereinigung erleichtert, […] wo die Trennung ohne Oeffentlichkeit; ohne Aufsehen, ohne wechselseitige Beschimpfung mit beiderseitigen Willen vorgegangen war".

Das Hauptaugenmerk der Kritik (und somit auch der Rechtfertigungsschriften) lag demnach auf der Einführung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett. Dieser in den Quellen als „willkürliche Scheidung" bezeichneten Form der Ehescheidung wurde angelastet, dass sie es Eheleuten erleichtere, sich von Tisch und Bett zu scheiden. Der Vorwurf wurde dabei stets mit einem bevorstehenden und beunruhigenden Anstieg an Scheidungen sowie der drohenden Gefahr der gesellschaftlichen Unordnung in Zusammenhang gebracht. Wie der Kommentar zum ABGB von Franz von Zeiller veranschaulicht, dürfte die Kritik an einverständlichen Scheidungen auch im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nicht abgeebbt sein. In seinem Kommentar griff er nämlich jene Kritikpunkte, die bereits in den Rechtfertigungsschriften wiedergegeben wurden, erneut auf, um sie im Anschluss zu entkräften:

> „Sie [die einverständliche Scheidung] veranlaßt leichtsinnige Verbindungen, deren man gar bald wieder los werden kann; sie vereitelt den Hauptzweck, den der Staat bey Begünstigung der Ehen beabsichtiget, nähmlich die Zeugung und gemeinschaftliche Erziehung nützlicher künftiger Bürger, und gibt den in der Ehe aufgereitzten Trieben eine sehr gefährliche, unsittliche Richtung."[156]

Nichtsdestotrotz, so Zeiller, fänden sich „theils natürliche, theils willkürlich veranstaltete, mittelbare Beschränkungen", welche die Gefahr, die von einverständlichen Scheidungen ausgehe, bändigen würden. Darunter zählte Zeiller beispielsweise die

> „moralischen und religiösen Abrathungsgründe, die Gewohnheit der Gemeinschaft, und häuslichen Hülfe, die Liebe und Sorge für die Kinder, die Schwierigkeiten der Vermögensabsonderung, die Familien=Verhältnisse des einen und des anderen Theiles, [sowie] das zweifelhafte Licht, in dem geschiedene Gatten vor den Augen moralisch und edel gesinnter Mitbürger erscheinen".[157]

Diese „Beschränkungen", so Zeiller, seien unter anderem dafür verantwortlich, „daß bey uns, selbst in volkreichen Hauptstädten […] Scheidungen, ungeachtet der zugestandenen Freyheit, noch immer zu den seltenen Beyspielen gehören".

---

155 Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen. Vom 16. Jäner 1783, Wien/Prag 1783, 79.

156 Zeiller, Commentar, I, 274.

157 Ebd.

Ein Blick auf andere europäische Kodifikationsprojekte zeigt, dass die Einführung der einverständlichen Trennung, die im Gegensatz zur Scheidung von Tisch und Bett auch die Möglichkeit der Wiederverheiratung eröffnete, in anderen Ländern ebenso von kontroversen Debatten begleitet war. Im protestantischen Preußen ließ das *Corpus Juris Fridericianum* als Vorläufer des ALR die einverständliche Trennung 1749 zu. Das ALR von 1794 übernahm diese Möglichkeit, gestattete die Trennung bei gegenseitiger Einwilligung aber nur kinderlosen Ehepaaren. Das im katholischen Frankreich 1792 erlassene Revolutionsgesetz erlaubte die Trennung der Ehe bei Willensübereinstimmung der Ehegatten (*consentement mutuel*).[158] Die Trennung durch Einverständnis wurde 1804 auch vom *Code civil* übernommen, allerdings so erschwert, dass sie in der Praxis kaum mehr eine Rolle spielte.[159] Im 19. Jahrhundert wurde die einverständliche Trennung in beiden Ländern wieder abgeschafft. In Frankreich kam es 1816 nach der Rückkehr der Bourbonen an die Macht sogar zu einem Verbot der Trennung mit Wiederverehelichungsoption. Das Gesetz vom 27. Juli 1884 (*Loi Naquet*) führte zwar die Ehetrennung aus Verschulden wieder ein, eine einverständliche Trennung war jedoch nicht vorgesehen. Im Unterschied zu Frankreich wurde die Trennung durch Einverständnis in Deutschland erst durch das 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch abgeschafft. Wie die Rechtswissenschaftlerin Nina Dethloff schreibt, brachten die Gegner der einverständlichen Trennung sowohl in Preußen als auch in Frankreich gesellschaftpolitische und moralische Argumente ins Spiel und schürten die Angst vor einem Anstieg der Trennungsziffern.[160]

Bestimmungen des ABGB

Im ABGB von 1811, das – wie bereits mehrfach erwähnt – je nach konfessioneller Zugehörigkeit der Ehepartner unterschiedliche Regelungen vorsah, waren die Bestimmungen zur Scheidung von Tisch und Bett ähnlich wie im Ehepatent und den darauf folgenden Hofdekreten geregelt.[161] Die Verfasser unterschieden zwischen einverständlichen und uneinverständlichen Scheidungen. Paragraf 103 bestimmte, dass „die Scheidung von Tisch und Bett […] den Ehegatten, wenn sich beyde dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind", gestattet werden müsse. Konkret schrieb das ABGB vor, dass das Gericht, wenn beide Ehegatten bestätigen, dass sie sowohl hinsichtlich ihrer Scheidung als auch der Aufteilung ihres Vermögens und der Gewährung eines Unterhalts

158 Vgl. Blasius, Dirk: Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich, in: Frevert, Ute (Hg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, 67–84, hier 71; Sledziewski, Elisabeth G.: Die Französische Revolution als Wendepunkt, in: Fraisse, Geneviève/Perrot, Michelle (Hg.): Geschichte der Frauen, Bd. 4: 19. Jahrhundert (orig. 1991), Frankfurt am Main/New York 1994, 45–61, hier 49.

159 Vgl. Desan, Suzanne: The Family on Trial in Revolutionary France, Berkeley 2004, 137.

160 Die Diskussion um die Einführung der einverständlichen Trennung im 18. Jahrhundert sowie die Auseinandersetzung um die Abschaffung derselben im 19. Jahrhundert in Frankreich und Deutschland schildert Nina Dethloff ausführlich: Dethloff, Nina: Die einverständliche Scheidung. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung zu Umfang und Grenzen der Privatautonomie im Scheidungsrecht, München 1994, 5–70.

161 Die Bestimmungen für katholische Ehen finden sich in den §§ 103–110, jene für „nicht-katholische christliche" Ehepaare in den §§ 115–122 und jene für jüdische Eheleute in den §§ 123–136.

miteinander einverstanden sind, die Scheidung „ohne weitere Erforschung“ bewilligen soll.[162] Auch das ABGB verlangte von den Eheleuten nicht, den Inhalt ihrer Vereinbarung offen zu legen.[163] Lediglich die Regelungen über die Versorgung der Kinder mussten dem Gericht bekannt gegeben werden.[164] Nach Paragraf 106 war ein „minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte“ zwar berechtigt,[165] einer Scheidung zuzustimmen, in Hinblick auf die Vermögensaufteilung, den Unterhalt sowie die Versorgung der Kinder war jedoch „die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig“.

Wie das Ehepatent verlangte auch das ABGB von den Eheleuten, dass sie „ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer“ mitteilen.[166] „Des Pfarrers Pflicht“, so der Wortlaut des ABGB, sei, „die Ehegatten an das wechselseitig bey der Trauung gemachte feyerliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen“. Im Unterschied zum Ehepatent, das keine bestimmte Anzahl an Versöhnungsversuchen vorschrieb, legte das ABGB fest, dass „diese Vorstellungen […] zu drey verschiedenen Mahlen wiederhohlet werden“ müssen. Waren die Gespräche mit dem Pfarrer ohne Wirkung, so hatte der Pfarrer ein Pfarrzeugnis auszustellen, in dem er bestätigte, dass die Eheleute – „der drey Mahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet“ – bei ihrem „Verlangen, sich zu scheiden, verharren“. Der Kommentator des ABGB Franz von Zeiller meinte, dass „ein würdiger Seelsorger […], vor dem die Gatten sich ewige Treue und wechselseitige Unterstützung gelobet haben“, aufgrund „seiner Berufskenntnisse“ und durch sein Zureden „uneinige Gatten vereinigen, und von einer grundlosen Scheidung abhalten werde“.[167] In seinen Augen würden die Eheleute ihrem Pfarrer „unbedenklicher, als dem Gerichte, die Ehestandesgeheimnisse“ und „die Ursachen der vorhabenden Scheidung“ anvertrauen. Franz Xaver Nippel[168] lastete in seinem in den 1830er-Jahren erschienenen Kommentar zum ABGB den Pfarrern dahingegen an, dass sie für gewöhnlich in

---

[162] ABGB, § 105.

[163] Dieser Paragraf wurde vielfach diskutiert. Eine Zusammenfassung der kontroversen Meinungen darüber, ob die Eheleute dem Gericht einen Beweis über ihr Einverständnis geben müssen, findet sich bei Thomas Dolliner. Er vertrat die Meinung, dass eine einverständliche Scheidung „ohne Forderung eines Beweises über die Richtigkeit dieses Uebereinkommens“ bewilligt werden müsse. Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 32–45. Entgegengesetzter Meinung war etwa: Scharschmid von Adlertreu, Franz: Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin, Wien 1826, 17–20.

[164] Vgl. Zeiller, Commentar, I, 279 oder Nippel, Franz Xaver: Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses, Bd. 2, Grätz 1830, 65–66.

[165] Als minderjährig galten laut § 21 ABGB Personen, die „das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben“.

[166] ABGB, § 104.

[167] Zeiller, Commentar, I, 275–276.

[168] Franz Xaver Nippel von Weyerheim (1787–1862) wurde in Gmunden geboren, nach dem Besuch des Stiftsgymnasiums Kremsmünster trat er 1805 für ein Jahr als Novize in das dortige Benediktinerstift ein. 1813 arbeitete er als Konzeptspraktikant im Linzer Magistrat, 1818 wurde er Linzer Magistratsrat, 1825 Rat des k. k. Landrechtes zu Graz. Im selben Jahr wurde er Rat des k. k. mährisch-schlesischen Appellationsgerichts in Brünn, 1838 Appellationsrat in Wien, 1849 Rat des Wiener Oberlandesgerichts. Nippel war Doktor beider Rechte und verfasste einen umfangreichen Kommentar zum ABGB. Zu seiner Biographie vgl. Wesener, Gunter: Franz Xaver Nippel von Weyerheim, in: Brauneder: Juristen, 132–135.

ihren Zeugnissen eine Zuweisung, „wer an der Uneinigkeit der Ehegatten die größte Schuld trägt“,[169] machen würden. Eine solche „Erkenntniß“ stehe den Seelsorgern jedoch nicht zu. Außerdem, so Nippel, könne „insbesondere bey der einverständlichen Scheidung von einer Schuld eines oder des andern Ehegatten in rechtlichen Beziehungen keine Rede seyn“.

Im Gegensatz zum Ehepatent sowie zum Josephinischen Gesetzbuch, die – wie mehrfach erwähnt – keine Bestimmungen zu uneinverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett beinhalteten, regelte das ABGB, auf welche Weise eine einseitige Scheidungsklage eingebracht werden konnte. „Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen“, so Paragraf 107, „und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen“, so müssen auch in diesem Fall „die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen“. Eine Zwangsvorladung vor den Seelsorger durch die weltliche Obrigkeit, wie sie 1790 für Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen bestimmt wurde, die sich weigerten, der Vorladung des Pfarrers nachzukommen,[170] wurde in das ABGB nicht aufgenommen. Franz Xaver Nippel argumentiert die Nichtaufnahme dieser Bestimmung damit, dass „eine gewaltsame Stellung ärgerliche Auftritte veranlassen könnte, und von einem Menschen, der sich weigert, die Vorstellungen des Pfarrers anzuhören, eine Besserung in seiner Handlungsweise nicht mit Grund gehofft werden kann“.[171]

War das Gespräch mit dem Seelsorger „fruchtlos“ oder weigerte sich der beklagte Ehegatte, vor dem Pfarrer zu erscheinen, war es der klagenden Partei erlaubt, eine Scheidungsklage gemeinsam mit dem Pfarrzeugnis und etwaigen Beweisen vor Gericht einzubringen. Für die Zeit des Gerichtsprozesses konnte der Richter „dem gefährdeten Theile […] einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen“.[172] Diese Möglichkeit findet sich weder im Ehepatent noch im Josephinischen Gesetzbuch, da beide Gesetzeswerke nur von einverständlichen Scheidungen ausgingen. Sehr wohl, so ein Ergebnis des im Vorwort erwähnten Forschungsprojekts, war das Recht auf einen getrennten Wohnort während des Gerichtsprozesses in der Rechtsprechung des Wiener Konsistorialgerichts gegeben.[173] Auch die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags an die Ehefrau für die Dauer des „abgesonderten Wohnorts“ konnte laut ABGB auf ihre Bitte hin gestattet werden.[174] Die umgekehrte Möglichkeit, dass der Ehemann während des Scheidungsverfahrens unterhaltsbedürftig sein könnte, wurde weder vom ABGB noch von dessen Kommentatoren erwogen.

---

169 Nippel, Erläuterung, II, 60.

170 Vgl. Hofdekret vom 8. Februar 1790 (JGS 1100).

171 Nippel, Erläuterung, II, 71.

172 ABGB, § 107.

173 Das von Andrea Griesebner geleitete FWF-Forschungsprojekt (siehe Vorwort) untersuchte diejenigen Eheverfahren, die zwischen dem Ende des 16. Jahrhunderts und 1783 vom Wiener bzw. Passauer Konsistorium durchgeführt wurden. Als Publikation dazu liegt derzeit ein Artikel vor: Griesebner, Andrea/Tschannett Georg: Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region/Storia e regione 20/2 (2011), 40–72.

174 Die Unterhaltspflicht ergab sich aus den im ABGB verankerten Ehepflichten: vgl. ABGB, § 91. Für Zeiller, der auf §§ 91 und 141 des ABGB verweist, „versteht [es] sich von selbst“, dass der „abgesonderten Gattinn und der Familie der anständige Unterhalt von dem Manne gebühre“, Zeiller, Commentar, I, 282.

Die rechtmäßigen Scheidungsgründe nannte das ABGB im Paragraf 109:

> „Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erkläret worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boßhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Person, sehr empfindliche, wiederhohlte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen."

Franz von Zeiller, der diesen Paragrafen nur kurz kommentierte, wies darauf hin, dass die Aufzählung nicht als taxativ, sondern vielmehr als demonstrativ zu verstehen sei. Neben den im ABGB aufgelisteten „rechtlichen Hauptursachen der Scheidung", so Zeiller, könnten „andere ihnen gleich kommende […] Gründe nicht ausgeschlossen werden".[175] Thomas Dolliner widmete sich im Unterschied dazu in seinem Handbuch zum Eherecht den Scheidungsgründen ausführlich. Er kommentierte jeden der acht im ABGB angeführten Gründe in einem eigenen Abschnitt.[176] Auch er war der Meinung, dass neben den angeführten Scheidungsgründen „andere Gründe nicht ganz ausgeschlossen werden" können.[177] Seine detaillierten Erläuterungen, in denen er konträr gegenüberstehende Meinungen zusammenfasste, um im Anschluss daran die korrekte Auslegung der rechtlichen Bestimmungen festzuhalten, sollen im Folgenden näher ausgeführt werden, da sie für die in Kapitel 4 vorgenommene Interpretation der Scheidungsverfahren von zentraler Bedeutung sind:

Unter Ehebruch, so Dolliner, sei „die fleischliche Vermischung eines Ehegatten mit einer Person des anderen Geschlechtes, mit welcher er nicht verheirathet ist", gemeint.[178] Hierbei ist zu erwähnen, dass das Josephinische Strafgesetzbuch von 1787 den Ehebruch nicht mehr als „Criminal=Verbrechen", sondern als „politisches Verbrechen" beurteilte und mit einer Körper- oder Gefängnisstrafe, die durch Fasten verschärft wurde, bedrohte.[179] Ein ähnliches Strafausmaß sah das Strafgesetz von 1803 vor. Es bewertete den Ehebruch als eine „schwere Polizey=Uebertretung" (im Gegensatz zu den „Verbrechen") und bedrohte den Ehebrecher bzw. die Ehebrecherin mit ein- bis sechsmonatigem Arrest.[180] Der außereheliche Geschlechtsverkehr mit einer gleichgeschlechtlichen Person galt laut dem Strafgesetz von 1803 dagegen als ein „Verbre-

175 Zeiller, Commentar, I, 284.

176 Vgl. Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 61–85. Die Ausführungen Dolliners gleichen inhaltlich jenen von Franz Xaver Nippel. Auch er befasst sich in seinem Kommentar zum ABGB sehr detailliert mit den Scheidungsgründen. Vgl. Nippel, Erläuterung, II, 84–97.

177 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 99.

178 Ebd., 61.

179 Vgl. Patent vom 13. Jänner 1787 (JGS 611) (Josephinisches Strafgesetzbuch), II. Teil, §§ 44–46.

180 Vgl. Patent vom 3. September 1803 (JGS 626) (Strafgesetz 1803), II. Teil, §§ 247–248.

chen“ und wurde unter dem Terminus „Unzucht gegen die Natur“ abgehandelt.[181] Die im Strafgesetz vorgenommene Trennung zwischen „Verbrechen“ auf der einen und „schweren Polizey=Uebertretungen“ auf der anderen Seite erklärt, warum der Ehebruch im ABGB als separater – von den „Verbrechen“ abgesonderter – Scheidungsgrund angeführt wurde.

Der Scheidungsklage, so Dolliner, müsse keine strafrechtliche Anzeige bzw. Verurteilung wegen Ehebruchs oder eines damit im Zusammenhang stehenden Delikts (wie beispielsweise Bigamie oder Abtreibung) vorausgehen. Der Jurist begründete diese Entscheidung damit, dass den Verfassern des Gesetzes an der Wiedervereinigung geschiedener Eheleute sehr viel liege, eine Versöhnung „aber nicht leicht zu hoffen wäre, wenn der Scheidung immer die Verurtheilung zu einer auf die schwere Polizey=Uebertretung gesetzten Strafe vorausgehen müßte“.[182] Zudem würde der Zwang zu einer strafrechtlichen Anzeige nicht nur die Ehre des beklagten, sondern auch des betrogenen Ehepartners in Mitleidenschaft ziehen. Es reiche daher aus, wenn der Ehebruch im Scheidungsprozess selbst bewiesen werde. Dass das Vorbringen eines Ehebruchs im Lauf eines Scheidungsverfahrens einen strafrechtlichen Gerichtsprozess nach sich ziehen würde, sei deshalb nicht zu befürchten, da das Delikt des Ehebruchs nicht von Amtswegen, sondern nur auf die Anzeige des betrogenen Ehepartners untersucht werden konnte.[183]

Um einen Ehebruch als Grund vor dem Scheidungsrichter anführen zu können, müsse der außereheliche Beischlaf „einer Zurechnung unterliegen“.[184] Wurde die Ehefrau vergewaltigt oder fand der außereheliche Geschlechtsverkehr in „Trunkenheit oder im Wahnsinn“ statt, könne der Sexualakt weder als Ehebruch noch als Scheidungsgrund bewertete werden. Das Recht, eine Scheidung von Tisch und Bett zu fordern, erlösche, wenn ein Ehepartner den anderen zum Ehebruch „gezwungen oder beredet“ oder „auch nur seine [bzw. ihre] Einwilligung zu einer solchen Ausschweifung des anderen Theiles“ gegeben habe.[185] Dem betrogenen Ehepartner stehe das Recht, eine Scheidung zu verlangen, zudem nicht zu, wenn dieser dem Ehebrecher bzw. der Ehebrecherin die „zugefügte Beleidigung ausdrücklich und gänzlich verziehen“ habe. Der Verzicht, einen Strafprozess einzuleiten, sei allerdings nicht als ein Akt des Verzeihens zu bewerten. Wird der eheliche Geschlechtsverkehr „nach erlangter Kenntnis des Ehebruches“ von Seiten des betrogenen Ehegatten fortgeführt, falle die Möglichkeit, auf eine Scheidung zu klagen, weg.[186] „Denn“, so Dolliner, der betrogene Ehepartner „gibt durch diese Handlung zu erkennen, daß die Liebe gegen seinen Ehegenossen, ungeachtet des von diesem begangenen Fehltrittes, in seinem Herzen noch nicht erloschen sey“. Die Wiederaufnahme des ehelichen Geschlechtsverkehrs nach Bekanntwer-

[181] Vgl. Strafgesetz 1803, I. Teil, §§ 113–114.

[182] Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 62. Der Gedanke, den Ehebruch aus dem Strafrecht zu streichen, wird von Dolliner nicht diskutiert.

[183] Vgl. Josephinisches Strafgesetzbuch, II. Teil, §§ 45 sowie Strafgesetz 1803, II. Teil, §§ 248.

[184] Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 64.

[185] Ebd., 65.

[186] Ebd., 68.

den der Untreue galt auch im kanonischen Eherecht als Verzeihen des Ehebruchs und verschlechterte die Chancen des betrogenen Ehegatten, vor dem Kirchengericht eine unbefristete Scheidung von Tisch und Bett zu erwirken.[187] Der Behauptung einiger Juristen, das Recht, eine Scheidung wegen Ehebruchs einzuklagen, erlösche, wenn der betrogene Ehepartner „binnen sechs Wochen, seit der ihm bekannt gewordenen Beleidigung", weder eine Scheidungsklage noch eine Klage beim Strafgericht einbringe, widersprach Dolliner.[188] Die sechswöchige Frist beziehe sich nur auf das Strafrecht von 1803. Nach Ablauf dieser Frist falle daher nur das Recht, einen Strafprozess zu führen, weg. Die Möglichkeit, eine Scheidungsklage einzubringen, werde dadurch nicht beeinträchtigt.

Auf den zweiten im ABGB angeführten Scheidungsgrund (ein „Verbrechen") habe die Art und Schwere des Verbrechens sowie das Strafausmaß, zu dem die beklagte Partei verurteilt wurde, keinen Einfluss. Es komme lediglich darauf an, dass der Ehepartner „eines Verbrechens schuldig erkläret worden ist". Den Grund dafür sah Dolliner darin, dass „das kränkende Gefühl des unschuldigen Ehegatten, einen mit Schande bedeckten Menschen […] zum unzertrennlichen Lebensgefährten haben zu müssen",[189] bei sämtlichen Verbrechen eintrete. Nippel spricht die im Strafgesetzbuch von 1803 vorgenommene Trennung zwischen „Verbrechen" und „schweren Polizey=Uebertretungen direkt an: Für ihn sind „schwere Polizey=Uebertretungen und andere Vergehen […] an und für sich, wenn nicht noch andere Rücksichten dabey eintreten, keine gültigen Gründe, die Scheidung zu bewilligen".[190]

Obwohl der Gesetzestext in beiden Fällen – sowohl bei einem Ehebruch als auch bei einem Verbrechen – dieselbe Formulierung verwende, müsse, so Dolliner, im Gegensatz zum Ehebruch einem Verbrechen eine strafgerichtliche Verurteilung vorausgehen. Das Hofdekret vom 26. März 1821 bestimme, dass kein Scheidungsverfahren eingeleitet werden könne, solange über das Verbrechen, das als Scheidungsgrund angeführt werde, keine Entscheidung eines Strafgerichts getroffen wurde. Deshalb, so Dolliner, müsse ein Scheidungsrichter „eine auf die Beschuldigung eines Verbrechens gestützte Scheidungsklage verwerfen" und die Angelegenheit „dem Criminalgerichte von Amtswegen mittheilen".[191] Erst nachdem das Kriminalgericht „den beklagten Ehegatten des Verbrechens schuldig erklärt hat", könne der Scheidungsrichter die Scheidungsklage annehmen.

Unter dem dritten Scheidungsgrund, der „boshaften Verlassung", verstehe der Gesetzgeber „die Entfernung eines Ehegatten von dem gemeinschaftlichen Wohnorte, in der Absicht, die eheliche

187 Vgl. Döhler, Jacob Friedrich: Abhandlung von Ehe=Sachen, sowohl nach dem Römisch=Kanonischen als Protestantischen Konsistorial=Recht, besonders in Deutschland, Wien 1783, 139.

188 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 69.

189 Ebd., 73.

190 Nippel, Erläuterung, II, 89–90.

191 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 72.

Gemeinschaft abzubrechen".[192] Die „Verlassung" sei als boshaft zu bewerten, „wenn sie widerrechtlich und mit dem Bewußtseyn der Widerrechtlichkeit verbunden" sei. Spezielle Aufmerksamkeit widmete Dolliner der Pflicht der Ehefrau, an den Wohnsitz des Ehemanns zu folgen. In seinen Augen sei „auch die hartnäckige und grundlose Weigerung einer Frau", ihrer Wohnsitzfolgepflicht nachzukommen, als „Verlassung" zu qualifizieren. Interessant sind auch die Erläuterungen Dolliners zur „Verstoßung eines Ehegatten". Wird ein Ehepartner von dem anderen aus der Wohnung fortgejagt, ohne dass sich der aus der Wohnung gewiesene Teil um die Wiederaufnahme des Zusammenlebens bemühe, sei dies als Verfehlung und damit als ein Scheidungsgrund zu bewerten.

Den vierten Scheidungsgrund („unordentlicher Lebenswandel") brachte Dolliner mit dem Zweck der Ehe, Kinder zu zeugen und „sie zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen",[193] in Zusammenhang. Er äußerte die Frage, wie „nützliche Staatsbürger in einem Hause aufwachsen [können], wo das sittliche Gefühl der Kinder nicht nur nicht ausgebildet, sondern durch die unmoralischen Handlungen und vielleicht sogar schlechten Lehren des natürlichen Erziehers verdorben wird".[194] Wenn ein Ehegatte „sein eigenes Vermögen durch Völlerey, Spielsucht, Verschwendung, oder überhaupt durch eine andere Art seines unordentlichen Lebenswandels durchbringt, seine Wirthschaft oder sein Gewerbe in Verfall gerathen läßt", so Dolliner, stehe auch bald das Vermögen des anderen Ehegatten in Gefahr, vergeudet zu werden. Für die Erziehung und Ausbildung der Kinder bleibe so kein Geld mehr übrig. Zudem komme der beklagte Ehepartner der Vorbildfunktion gegenüber seinen Kindern nicht nach. Die Möglichkeit, dass ein Ehepaar keine oder schon volljährige Kinder haben könnte, erörterte Dollinger in diesem Zusammenhang nicht. Die Auffassung, dass beide Gefahren zugleich – „sowohl für das Vermögen des anderen Theiles als auch für die guten Sitten der Familie" – vorliegen müssten, verneinte Dolliner.

In Hinblick auf den fünften im ABGB angeführten Scheidungsgrund („Nachstellungen") war Dolliner der Meinung, dass das Gesetz von einem Ehepartner unmöglich verlangen könne, „daß er sein Leben oder seine Gesundheit täglich den Gefahren", die von Seiten des anderen Ehegatten drohten, aussetze. Ob eine gefährdete Ehefrau oder ein gefährdeter Ehemann vor dem Scheidungsprozess eine strafrechtliche Anzeige erstatte, sei irrelevant und der klagenden Partei freigestellt. Die Verfasser des ABGB hätten nämlich die Nachstellungen mit Absicht vom zweiten Scheidungsgrund (Verbrechen) entkoppelt, um hierfür eigene Regelungen zu treffen. Die Anzeige beim Kriminalgericht habe der Scheidungsrichter aber dennoch von Amts wegen zu machen, so wie es das Hofdekret von 1821 vorschreibe.

---

192 Ebd., 74.

193 Ebd., 77.

194 Ebd., 78.

„Schwere Misshandlungen", der sechste Scheidungsgrund, umfassen, so Dolliner, „bloß Thätlichkeiten, Real=Injurien, z.B. Schläge, Haarisse, Rippenstöße, Ohrfeigen, Nachwerfen von Messern oder anderen Sachen, die leicht eine nicht geradezu beabsichtigte Verwundung oder gar einen Todschlag herbeyführen könnten".[195] „Verbal=Injurien", also wörtliche Beleidigungen, würden dagegen nicht hierher gehören, sondern seien unter den siebten Scheidungsgrund (empfindliche Kränkungen) zu subsumieren. Ob eine Misshandlung als „schwer" einzustufen sei, hänge „von dem Stande und der körperlichen Beschaffenheit des mißhandelten Ehegatten ab" und sei daher vom Richter im Einzelfall zu beurteilen. Dass die Verfasser das Wort „Misshandlungen" in den Plural gesetzt haben, verweise darauf, dass „mehrere Mißhandlungen derselben oder verschiedener Art […] bei einer Gelegenheit" ausgeführt werden müssen.[196] „Eine einzelne Gewalthandlung", so Dolliner, „z.B. ein Schlag, eine Ohrfeige, vielleicht im gerechten Zorn […] aus einer Leichtfertigkeit oder Völlerey verübt, kann daher für keinen hinreichenden Grund zur Scheidung angesehen werden".

Nach dem Strafgesetz von 1803 galt die Misshandlung eines Ehegatten nicht als „Verbrechen", sondern als „schwere Polizey=Uebertretung" und wurde wohl aus diesem Grund als eigenständiger Scheidungsgrund ins ABGB aufgenommen. Das Strafgesetz bestimmte, dass „das Recht der häuslichen Zucht […] in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnet werden" kann. Gewalthandlungen „eines Gatten an dem andern" seien daher „als schwere Polizey=Uebertretungen zu bestrafen".[197] Der Gewalttäter sollte einen „strengen Verweis" erhalten oder mit einer Gefängnisstrafe bestraft werden. Der angedrohte Strafrahmen bewegte sich zwischen einer Woche und drei Monaten. Im Wiederholungsfall konnte der Arrest verschärft werden. Dem misshandelten Ehegatten stand es jedoch frei, um eine Milderung der Strafe oder sogar um „die Nachsicht derselben anzusuchen".[198]

„Sehr empfindliche Kränkungen", der siebte im ABGB aufgelistete Scheidungsgrund, bestünden „hauptsächlich in wörtlichen Injurien und widerrechtlichen Beschränkungen der persönlichen Freyheit".[199] Daneben sei als eine sehr empfindliche Kränkung zu bewerten, wenn ein Ehepartner den anderen „verächtlich behandelt", „lächerlich zu machen sucht" oder wenn ein Ehegatte dem anderen „Handlungen ansinnt, die eine ehrbare Person verabscheuet". Die „Preisgebung an einen Andern, Treibung des Schandgewerbes, niedere und schmutzige Arbeiten" seien ebenfalls als Kränkungen zu qualifizieren, weil dadurch einer Person „die Achtung der Menschen entzogen" werde. Allerdings, so Dolliner, „müssen die Kränkungen […] so beschaffen seyn, daß sie nach dem Verhältnisse der Person für sehr empfindlich angesehen werden können". Das ausschlagge-

195 Ebd., 81.

196 Ebd., 82.

197 Strafgesetz 1803, II. Teil, § 165.

198 Ebd., § 171.

199 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 83.

bende Kriterium sei „hier der höhere oder geringere Stand der Ehegatten". An die Bewertung einer beleidigenden Aussage gegenüber Eheleuten aus höherem und gebildeterem Stand sei etwa ein anderer Maßstab anzulegen als gegenüber Ehepaaren „aus der gemeinen oder minder gebildeten Volksclasse".
Zum achten und letzten Scheidungsgrund („anhaltende Leibesgebrechen"), worunter vor allem Geschlechtskrankheiten fielen, sei, so Dolliner, lediglich anzuführen, dass „eine vernünftige Gesetzgebung" einen Ehegatten unmöglich dazu anhalten kann, „die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen fortzusetzen, wenn diese ihn täglich in die Gefahr bringt, das körperliche Uebel sich zuzuziehen, woran der andere leidet".[200]

Franz Xaver Nippel, der wie Zeiller und Dolliner der Meinung war, dass die „Aufzählung der Scheidungsgründe" im AGBG „bloß belehrungsweise" und „nicht ausschließungsweise" zu verstehen sei, fügte den im Gesetzbuch angeführten Scheidungsgründen noch vier weitere an, die teilweise bereits in den Bestimmungen des kanonischen Rechts enthalten waren.[201] Seiner Meinung nach galten erstens irrtümliche Angaben, die ein Ehepartner dem anderen vor der Eheschließung über die eigene Person machte, als Scheidungsgrund. Für den Kommentator zählte zweitens auch „eine nach der eingegangenen ehelichen Verbindung eingetretene Impotenz des anderen Ehegatten" als Scheidungsgrund.[202] „Denn", so Nippel, „es wäre unnatürlich, den einen Ehegatten zu zwingen, durch das gemeinschaftliche Zusammenwohnen mit dem unvermögenden Theil seinen Geschlechtstrieb immer anfachen lassen zu müssen, ohne ihn befriedigen zu können". Der Übertritt eines Ehepartners „von der christlichen zur heidnischen, mohamedanischen oder jüdischen Religion" gebe dem anderen Ehepartner drittens „ohne Zweifel" ebenfalls einen Grund, die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen. Und viertens sei „eine, mit keinem hinreichenden Grunde unterstützte, fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht" als Scheidungsgrund zu beurteilen.[203]

Dass nach Inkrafttreten des ABGB immer wieder Anfragen an dem Wiener Magistrat übergeordnete Gerichtsinstanzen über das genaue Vorgehen bei Scheidungsverfahren gerichtete wurden, belegen mehrere nach 1812 kundgemachte Hofdekrete. Inhaltlich befassten sich die nachgeschobenen Verordnungen in erster Linie mit prozessrechtlichen Fragen, nur vereinzelte Passagen zielten darauf ab, die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB zu konkretisieren.[204] Das Hofdekret

[200] Ebd., 85.
[201] Vgl. Nippel, Erläuterung, II, 95–97.
[202] Ebd., 95.
[203] Ebd., 97.
[204] Vgl. etwa das Hofdekret vom 11. Juni 1814 (JGS 1089) oder vom 23. August 1819 (JGS 1595) sowie die Ausführungen im Kapitel über das Verfahrensrecht.

vom 23. August 1819 wurde beispielsweise mit der Absicht erlassen, die „Verfahren in streitigen Ehe=Angelegenheiten näher zu bestimmen und eine gleichförmige Verhandlung dieser wichtigen Rechtssache bey den Gerichten zu bewirken". Es schrieb die persönliche Vorladung und Vernehmung beider Eheleute durch den Richter und einen zwingenden Vergleichsversuch vor.[205] Der Richter sollte entweder die klagende Partei dazu bewegen, das Scheidungsgesuch fallen zu lassen, oder die beklagte Partei davon überzeugen, in die Scheidung einzuwilligen. Hinsichtlich des Urteils schrieb das Hofdekret vor, dass dasselbe eine Entscheidung über die Verschuldensfrage beinhalten musste. Der Richter sollte im Urteilstext festhalten, „ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden, an der Scheidung Schuld trage".[206] Bezüglich einverständlicher Scheidungen machte das Hofdekret zudem noch einmal klar, dass bei deren Bewilligung „kein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen" über den Unterhalt, die Aufteilung des Vermögens oder über „andere gegenseitige Ansprüche der Eheleute zugelassen" sei.[207]

Bestimmungen über die Scheidungsfolgen

Im Fall einer einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett mussten – wie bereits erwähnt – die Eheleute bestätigen, dass sie eine Regelung über die Scheidungsfolgen getroffen hatten.[208] Bei uneinverständlichen Scheidungen stellte sich die Frage, ob ein Rechtsstreit über die Scheidungsfolgen im Zug des Scheidungsverfahrens oder in einem eigenständigen Gerichtsprozess abgehandelt werden sollte. Nach der Wiedereinführung uneinverständlicher Scheidungen regelte ein Hofdekret aus dem Jahr 1788 das Vorgehen derart, dass dem Richter das Recht zugesprochen wurde, im Zug eines Scheidungsprozesses über die Vermögensaufteilung zu urteilen.[209] Diese Regelung wurde in einem Hofdekret vom November 1791 allerdings revidiert.[210] Der Streit über die „Abtheilung des Vermögens" sei, so das Gesetz, in einem eigenen – vom Scheidungsprozess gesonderten – Verfahren zu entscheiden. Das ABGB hielt an dieser Entscheidung fest und schrieb vor, dass bei Streitigkeiten, welche die Vermögensaufteilung, die Versorgung der Kinder, den Unterhalt für die geschiedene Ehefrau oder die Aufhebung der Ehepakte betrafen, der Richter stets einen Vergleichsversuch unternehmen sollte.[211] Scheiterte dieser, so hatte der Richter die Eheleute – wie schon im Hofdekret vom November 1791 bestimmt wurde –, „auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen" und für die Zwischenzeit einen „anständigen Unterhalt" für die Ehefrau und die

[205] Vgl. ebd., §§ 2–3.

[206] Ebd., § 12.

[207] Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 8.

[208] Wurde das Einverständnis über die Scheidungsfolgen lediglich vorgetäuscht, waren die Rechtsfolgen strittig. Vgl. Fischer-Czermak, Constanze: Die Entwicklung des Ehegattenunterhalts, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (2012), 179–194, hier 186–187.

[209] Vgl. Hofdekret vom 9. Mai 1788 (JGS 824).

[210] Vgl. Hofdekret vom 10. November 1791 (JGS 219).

[211] Vgl. ABGB, §§ 108 und 117.

Kinder zu bestimmen. Dieser „provisorische Unterhalt", so die Ausdrucksweise in den Gerichtsakten, sollte als eine vorübergehende Lösung dienen und die Versorgung der Ehefrau und der Kinder bis zur Bestimmung des endgültigen Unterhalts gewährleisten.

Während in Hinblick auf den „provisorischen Unterhalt" keine besonderen Richtlinien festgesetzt wurden, finden sich für den endgültigen Unterhalt konkrete Vorschriften im Gesetzestext. Der Unterhaltsanspruch war insbesondere mit der Verschuldensfrage verknüpft, da bei einer „Scheidung durch richterliches Urtheil" nur der schuldlosen Partei das Recht zustand, „den angemessenen Unterhalt zu verlangen".[212] Keinen Anspruch auf einen Unterhalt konnte daher eine Partei stellen, der laut Urteil eine Mitschuld an der Scheidung zukam. In Fällen, in denen keinen von beiden Ehepartnern eine Schuld traf, verfügte weder die eine noch die andere Partei über einen Unterhaltsanspruch. Die Bestimmung, dass eine Ehefrau, der eine Mitschuld an der Scheidung zugerechnet wurde, kein Recht auf einen Unterhalt von ihrem Gatten hatte, wurde in einem Hofdekret von 1841 entschärft. Zwar wurde erneut festgehalten, „daß einer durch beiderseitige Schuld geschiedenen Gattin in der Regel" kein Anspruch auf einen Unterhalt zustehe, gleichzeitig wurde aber bestimmt, dass es in solchen Fällen dem Richter überlassen werden sollte, über das Unterhaltsansuchen der Ehefrau „von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhaltes" zu verpflichten.[213]

Wie Ellinor Forster schreibt, findet sich der Gedanke des verschuldensabhängigen Unterhaltsanspruchs bereits im *Codex Theresianus*.[214] Im Ehepatent und dem Josephinischen Gesetzbuch sucht man hingegen vergeblich nach derartigen gesetzlichen Bestimmungen, da beide Gesetzestexte nur die Möglichkeit einer einverständlichen Scheidung gestatteten, welche die Regelung der Scheidungsfolgen als Voraussetzung hatte,.

Die Textstelle zum Unterhaltsanspruch wurde im ABGB – im Gegensatz zum Hofdekret von 1841 – geschlechtsneutral formulierte. Dem schuldlos geschiedenen Ehemann stand damit theoretisch auch das Recht auf einen Unterhaltsbeitrag zu. Franz von Zeiller sprach in seinem Kommentar ausdrücklich von einem Unterhaltsanspruch des schuldlos geschiedenen Ehemanns. Für Zeiller stand sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau der „anständige Unterhalt, und zwar der Gattinn selbst in dem Falle, daß sie ein eigenes Vermögen besitzen würde", zu.[215] Thomas Dolliner war dagegen der Meinung, dass dem schuldlos geschiedenen Ehemann nur in zwei Fällen ein Un-

---

[212] ABGB, § 1264.

[213] Hofdekret vom 4. Mai 1841 (JGS 531). Laut Ellinor Forster wurden unter die „Billigkeitsgründe" der Gesundheitszustand der Ehefrau, „ihre Erziehung und gesellschaftliche Stellung, Ausbildung und Erwerbsfähigkeit, vor allem aber neben den Vermögensverhältnissen des Mannes auch ihr eigenes Vermögen" einbezogen. Vgl. Forster: Handlungsspielräume, 387.

[214] Vgl. Forster: Handlungsspielräume, 384.

[215] Zeiller, Commentar, III, 2, 655.

terhalt von Seiten der Ehefrau zustehe:[216] Erstens, wenn der Unterhalt „in den Ehe=Pacten bedungen worden" und zweitens, wenn der Ehemann „außer Stande ist, sich den nöthigen Unterhalt zu verdienen, die Frau aber im Stande, ihm denselben zu reichen". Dolliner verwies in seiner Argumentation auf das Versprechen beider Ehepartner, „sich gegenseitigen Beystand zu leisten", wie es in Paragraf 44 des ABGB formuliert war. Auch nach der Auffassung des Juristen Franz Scharschmid verfügte der schuldlos geschiedene Ehemann über das Recht den angemessenen Unterhalt von seiner Ehefrau zu fordern.[217] In der Rechtsprechung sollte die wechselseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten jedoch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts anerkannt werden.[218]
Wie ein Unterhaltsverfahren konnte auch ein Gerichtsprozess über die Aufhebung der Ehepakte erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Scheidungsprozesses eingeleitet werden. Auch hier spielte die Verschuldensfrage eine wesentliche Rolle. „Die Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe=Pacte", so das ABGB, konnte entweder von der schuldlosen Partei oder – wurde die Schuld an der Scheidung beiden oder keinem der Ehegatten zugesprochen – von beiden Parteien gefordert werden.[219] Wie Thomas Dolliner festhielt, hatte die Aufhebung der bestehenden Ehepakte weitreichende Konsequenzen. Sie bedeutete, dass das Heiratsgut der Ehefrau zurückgegeben werden musste und „daß es von der versprochenen Widerlage, von dem errichteten Erbvertrage, von dem Witwengehalte, von der auf den Fall des Ueberlebens ertheilten Fruchtnießung des Vermögens, und von den zugesicherten, aber noch nicht vollzogenen Schenkungen sein Abkommen habe".[220] Die Aufhebung der Ehepakte hatte zudem zur Folge,

> „daß die von einem Theile dem anderen, sey es auch auf immer, zugestandene Verwaltung oder Fruchtnießung des Vermögens als widerrufen anzusehen sey; endlich daß die bedungene Gütergemeinschaft vom Tage der rechtskräftig gewordenen Aufhebung der Ehe=Pacte aufhöre, und das gemeinschaftliche Vermögen so wie nach dem Tode des einen Ehegatten getheilt werde".

Um die Konsequenzen, die mit einer Aufhebung der Ehepakte einhergehen konnten, besser zu verstehen, sollen an dieser Stelle die wichtigsten Inhalte des Ehegüterrechts des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts zusammengefasst werden:[221] Sowohl das Josephinische Gesetzbuch als

---

216 Vgl. Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 149–150.

217 Vgl. Scharschmid von Adlertreu: Alimentation der geschiedenen Ehegattin, 42–43.

218 Vgl. Fischer-Czermak: Die Entwicklung, 180–181 und 187.

219 ABGB, § 1264.

220 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 188.

221 Zum ehelichen Güterrecht vgl. beispielsweise Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 115–125; Langer-Ostrawsky, Gertrude/Lanzinger, Margareth: Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert, in: Jakobsen, Grethe u. a. (Hg.): Less Favoured – More Favoured: Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th–19th Centuries, Copenhagen September 2004, Online-Publikation, Copenhagen 2005, 1–38, URL: http://www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/publikationer/online/fund_og_forskning/download/A04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf (10.1.2015); Forster: Handlungsspielräume, 97–112; Lanzinger u. a.: Aushandeln; Vogel: Gleichheit, 280–284.

auch das ABGB stellten es den Eheleuten frei, vermögensrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Ehemann und Ehefrau konnten beispielsweise das Modell einer Gütergemeinschaft vereinbaren, „das sämtliche Vermögen der Ehegatten mit der Eheschließung rechtlich vereinheitlicht[e]“.[222] Lagen keine vertraglichen Vermögensvereinbarungen vor, ging das Gesetz grundsätzlich vom Modell der Gütertrennung zwischen den Eheleuten aus,[223] „das vermögensrechtliche Wirkungen der Eheschließung […] negierte“.[224] Auf während der Ehe erworbene Vermögensteile des einen Gatten hatte der andere Ehepartner keinen Anspruch. Bestand jedoch ein „Zweifel“ über die Herkunft des Vermögens, wurde „vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrührte“.[225]

Die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Ehefrau stand dem Ehemann prinzipiell nur hinsichtlich des Heiratsgabensystems, in dem die Ehepartner sich gegenseitig einzelne Vermögensteile wie Heiratsgut oder Widerlage gaben bzw. versprachen, zu. Das Heiratsgut wurde von der Ehefrau „oder für sie von einem Dritten“ dem Ehemann „zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert“.[226] Nach dem Tod des Ehemanns fiel das Heiratsgut der Ehefrau „und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim“.[227] Solange die Ehe bestand, oblag dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung des Heiratsguts. Alles, was nicht dem Heiratsgut zugezählt wurde, wurde als „freies Vermögen“ bezeichnet, über das die Ehefrau frei verfügen konnte. Diese Bestimmung wurde allerdings durch „die rechtliche Vermuthung“ ergänzt, dass – solange die Ehefrau nicht widersprochen hatte – „sie dem Mann als ihrem gesetzmäßigen Vertreter die Verwaltung ihres freyen Vermögens anvertrauet habe“.[228]

Im Gegensatz zum Heiratsgut hatte die Ehefrau auf die Widerlage des Bräutigams während einer aufrechten Ehe keinen Anspruch.[229] Die Widerlage war nur im Fall des früheren Todes des Ehemanns an die Ehefrau auszubezahlen und sollte dem Zweck dienen, die Witwe zu versorgen. In vergleichbarer Absicht konnte zwischen den Eheleuten ein Witwengehalt vereinbart werden.[230] Dabei handelte es sich um eine in regelmäßigen Abständen auszubezahlende Rente, die aus den Zinsen der Verlassenschaft des Ehemanns bezahlt wurde. Der Witwengehalt konnte aber auch in Form von Naturalien oder Wohnrechten erfolgen.

Was die Erziehung der Kinder betraf, war es laut ABGB die Verbindlichkeit der Eltern, „für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen

222 Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 115–116.
223 Vgl. ABGB, § 1237.
224 Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 115.
225 ABGB, § 1237.
226 Ebd., § 1218.
227 Ebd., § 1229.
228 Ebd., § 1238.
229 Vgl. ebd., § 1230.
230 Vgl. ebd., § 1242.

Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen".[231] Nach dem Gesetzestext war es „vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können".[232] Wann dieser Zeitpunkt erreicht sei, so Franz Xaver Nippel in seinem Kommentar, „läßt sich nicht nach dem Lebensalter bestimmen".[233] In der Regel müsse „der Unterhalt und die Pflege eines Kindes so lange fortgesetzt werden […], bis es fähig ist, in einen Stand einzutreten, welcher seiner geistigen und körperlichen Beschaffenheit, dann dem Standes= und Vermögens=Verhältnisse als angemessen erachtet wird". Der Mutter kam dagegen laut ABGB die Verbindlichkeit zu, auf die Körperpflege und die Gesundheit der Kinder zu achten. Im Fall einer Scheidung von Tisch und Bett, bei der die Eheleute uneinig waren, „von welchem Theile die Erziehung besorgt werden sollte", hatte „das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden".[234] Danach sollten sie dem Vater übergeben werden. Würden während des Scheidungsprozesses erhebliche Gründe, die gegen diese Regelung sprächen, zum Vorschein kommen, sei eine andere Vereinbarung zu treffen. Franz Xaver Nippel war etwa der Meinung, dass der Richter „dahin zu wirken [hatte], daß die Pflege und Erziehung von jenem Ehegatten übernommen werde, bey welchem das Wohl des Kindes keiner Gefahr ausgesetzt ist".[235] Fest stand laut ABGB jedoch, dass „die Kosten der Erziehung […] von dem Vater getragen werden" mussten.[236] Außerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen war es den Eheleuten jederzeit möglich, die Obsorge der Kinder durch eine gemeinsame Vereinbarung anders zu regeln.

231 Ebd., § 139.
232 Ebd., § 141.
233 Nippel, Erläuterung, II, 185.
234 ABGB, § 142.
235 Nippel, Erläuterung, II, 187.
236 ABGB. § 142.

Gerichtsinstanzen

> „Die erste Behörde […] in Streitsachen, ist in der Stadt der Magistrat, auf dem Lande die Herrschaften; ferner die Landrechte für adeliche Personen; […]. Zweyte Behörde oder Instanz heißt in Streitsachen die Appellation, (die Appellation kann auch als letzte Behörde in dem Falle angesehen werden, wenn nämlich von selber das Urtheil der ersten Behörde bestätiget wird, weil in diesem Falle man nicht weiter rekuriren kann) […]. Dritte Behörde in Streitsachen [ist] die Oberste Justizstelle, welche als die lezte Behörde in Prozeßsachen unmittelbar im Namen Sr. Majestät spricht, […]."[237]

Die Beschreibung des Instanzenzugs ist der 14. Auflage des „Vollständigen Landadvokats" aus dem Jahr 1824 entnommen. Der Brünner Verleger Georg Gastl vermerkte – vermutlich in verkaufsfördernder Absicht –, dass es sich um eine „durchaus verbesserte und viel vermehrte" Auflage des Werks handelte. Derartige Bücher mit Titeln wie „Stadt- und Landadvokat", „Selbstadvokat" oder „Der wohlunterrichtete österreichische Rechtsfreund und Rathgeber" fanden im 19. Jahrhundert großen Absatz.[238] Glaubt man dem Vorwort des 1855 in der siebten Auflage erschienenen Selbstadvokaten von Andreas Haidinger, hatte das Buch „in dem Zeitraume von nicht ganz vier Jahren den außerordentlichen Absatz von 20,000 Exemplaren gehabt".[239]

Tituliert als ein „unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten" richtete sich der eingangs zitierte Landadvokat in erster Linie an juristische Laien. Diese dürften die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit der Ratgeber, die die Rechtsinhalte in Frage-Antwort-Form oder in alphabetischer Reihenfolge aufbereiteten, geschätzt haben.[240] Was der anonyme Autor des Landadvokaten hier unter der Überschrift „Benennung der Justizstellen, der 1ten, der 2ten und

---

237 Vollständiger Landadvokat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nebst der durch Beyspiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hiezu erforderlichen Aufsätze und Beweis=Urkunden, Erster Theil, Bd. 1, 14. Aufl., Brünn 1824, 168–169. In welchem Jahr die erste Auflage dieses Werks erschien, konnte nicht eruiert werden. Vermutlich wurden die einzelnen Auflagen mit ähnlichen, aber doch abweichenden Titeln versehen.

238 Haidinger, Andreas: Selbstadvokat, oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten, sich vor Mißgriffen und nachtheiligen Folgen bewahren, und die nöthigen schriftlichen Aufsätze wie: Eingaben, Gesuche, Recurse, Kontrakte etc. etc. ohne Hilfe eines Advokaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann, Wien 1848; Werner/Schopf, Franz Joseph: Der Stadt- und Landadvokat nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften. Ein praktisches Handbuch für alle Stände des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1856; Hoffer, Joseph: Der wohlunterrichtete österreichische Rechtsfreund und Rathgeber, oder faßliche Anweisung wie man sich in vorkommenden Rechtsfällen zu benehmen hat, um Störungen in Geschäften und kostspielige Prozesse zu vermeiden. Mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch, durch Muster und Beispiele erläutert, Wien 1840; Schopf, Franz Joseph: Das österreichische Frauenrecht. Eine practische Darstellung aller Rechte und Pflichten, welche die Frauen aller Stände und Kronländer in dem Verhältnisse als Gattin, Mutter, Witwe und Hausfrau, sowie in staatsbürgerlicher Hinsicht genießen und zu beobachten haben. Nach den österr. Gesetzen und mit Rücksicht auf das Familienleben verfaßt, Pest 1857.

239 Haidinger, Andreas: Selbstadvokat, oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten, sich vor Mißgriffen und nachtheiligen Folgen bewahren, und die nöthigen schriftlichen Aufsätze wie: Eingaben, Gesuche, Recurse, Kontrakte etc. etc. ohne Hilfe eines Advokaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann, III.

240 Zur populären Rechtsliteratur vgl. Kohl, Gerhard: Das Eherecht in der populären Rechtsliteratur, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (2012), 161–178.

der 3ten Instanz“ zusammenfasst, stellt im Großen und Ganzen das Resultat der Josephinischen Reformen im Bereich des Gerichtswesens dar.[241]

Waren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vor der Änderung der Gerichtsorganisation die Konsistorialgerichte der Diözesen für Scheidungen von Tisch und Bett zuständig, übten ab 1. November 1783 in den Städten die Magistrate und auf dem Land die Patrimonialgerichte die Zivilgerichtsbarkeit und somit auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen erstinstanzlich über alle nicht adeligen Personen aus. Alle dem Adel zugehörigen Personen (sowie Untertanen und Untertaninnen des Osmanischen Reichs) unterstanden dem Niederösterreichischen Landrecht. Geregelt waren diese Bestimmungen in den Hofdekreten vom 28. Juli sowie vom 27. September 1783.[242]

In Wien war es der „Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt“, der als „Personalinstanz aller Bürger innerhalb der Linien“ die Rechtsprechung in Zivilangelegenheiten ausübte. Genauer gesagt, handelte es sich um einen der drei im Zusammenhang mit der Magistratsreform installierten Senate, den Senat in *judicialibus civilibus*.[243] Seine gerichtliche Zuständigkeit umfasste die Innere Stadt sowie die zwischen Glacis und Linienwall liegenden Vorstädte. Der Ziviljustizsenat befand sich bis 1839 im (heute Alten) Rathaus in der Wipplingerstraße, ab 1839 am Hohen Markt, wo es die ehemalige „Schranne“ als Gerichtsgebäude bezog.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit verfügte der Ziviljustizsenat über 18 Räte, sechs Sekretäre und zwei Ratsprotokollisten. Den Vorsitz führte ein Vizebürgermeister, der vom Bürgerausschuss auf vier Jahre gewählt wurde. Nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode war es möglich, diese zu verlängern. 1793 wurde die Beschränkung der Amtszeit auf vier Jahre aufgehoben.[244] Auch die Räte wurden vom Bürgerausschuss gewählt; allerdings nur bis 1808. Ab diesem Zeitpunkt konnte der Magistrat die Wahl seiner Räte alleine vollziehen. Ihre Wahl erfolgte auf Lebenszeit und bedurfte keiner Bestätigung. Das restliche Personal wie Gerichtsschreiber oder Kanzlisten musste sich der Ziviljustizsenat mit dem Kriminaljustizsenat und dem Senat für die Stadt- und Finanzverwaltung je nach Bedarf teilen.[245] Der Personalstand des Magistrats wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts laufend erhöht. Im Jahr 1848 wurde das Zivilgericht von einem Präses geleitet und verfügte über 24 Räte, neun Sekretäre und sechs Ratsprotokollisten.[246]

---

241 Zur Neuorganisation der Gerichte vgl. Till, Rudolf: Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren, Wien 1957, 19; Waldstätten, Alfred: Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia – Beiträge zu ihrer Geschichte: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54), Innsbruck/Wien/Bozen 2011, 45–69; Hartl, Friedrich: Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien/Graz u. a. 1973, 36; Pauser, Josef: Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien, in: Csendes, Peter/Opll, Ferdinand (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), Wien u. a. 2003, 47–90, hier 80–86.

242 Hofdekret vom 28. Juli 1783 (JGS 166), Hofdekret vom 27. September 1783 (JGS 192).

243 Die Magistratsorganisation war als nachträgliche Kundmachung (Magistratsordnung vom 1. November 1783 (JGS 206)) geregelt. Zur Magistratsreform vgl. Hartl: Kriminalgericht, 36–46.

244 Vgl. Till: Geschichte, 307.

245 Vgl. Hartl: Kriminalgericht, 38.

246 Vgl. Till: Geschichte, 317. Auch das restliche Gerichtspersonal wurde aufgestockt.

Trotz der Dreiteilung der Aufgaben des Magistrats adressierten die Streitparteien ihre Schriftsätze nicht an den Ziviljustizsenat, sondern an den „löblichen Magistrat der Stadt Wien". Auch in der offiziellen Benennung der Behörde als „Magistrat der kaiserlichen Residenz=Stadt Wien" kam die Aufgabenteilung nicht zum Ausdruck. Die Bezeichnung des Gerichts blieb beinahe über den gesamten Untersuchungszeitraum dieselbe. 1841, unter Bürgermeister Ignaz Czapka (1792–1881) wurde der Ziviljustizsenat in Magistratisches Zivilgericht umbenannt. Um keine Verwirrung bei der Benennung der Zivilgerichtsbehörde zu stiften, werde ich in der Folge die Bezeichnungen Magistrat bzw. Zivilgericht (der Stadt Wien) verwenden, um auf das für Scheidungen von Tisch und Bett zuständige Gericht zu verweisen.

Der Magistrat der Stadt Wien war dem neu errichteten Nö. Appellationsgericht untergeordnet. Dieses hatte von der Nö. Regierung, welche mit 1. Mai 1782 auf ihre Funktion als Administrativbehörde beschränkt wurde, die gerichtlichen Agenden der zweiten Instanz übernommen. Wie Alfred Waldstätten bemerkt, umfasste das Zuständigkeitsgebiet des Nö. Appellationsgerichts nicht nur das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, das im Großen und Ganzen dem heutigen Bundesland Niederösterreich entspricht. Auch die erstinstanzlichen Gerichte des Erzherzogtums Österreich ober der Enns (Oberösterreich) waren dem Nö. Appellationsgericht untergeordnet.[247] Bestätigte das Nö. Appellationsgericht das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, war keine Revision bei der Obersten Justizstelle als dritte Instanz möglich. In diesen Fällen bildete das Nö. Appellationsgericht die letzte Instanz. Nur wenn die Räte der zweiten Instanz das Urteil erster Instanz abänderten, stand den Parteien der Weg zur dritten Instanz frei. Untergebracht war das Nö. Appellationsgericht im (damaligen) Regierungsgebäude (Palais Porcia) in der Herrengasse. Den Vorsitz hatte ein Präsident inne. Ihm unterstanden ein Vizepräsident, 14 Räte, drei Sekretäre, drei Ratsprotokollisten und ein Expeditor. Weiteres Personal, zu dem neben den Gerichtsdienern auch ein Heizer zählte, war sowohl dem Nö. Appellationsgericht als auch dem Nö. Landrecht zugeteilt.[248]

Die dritte Instanz bildete die 1749 aus den Hofkanzleien hervorgegangene Oberste Justizstelle.[249] Sie war nicht nur die höchste und letzte Gerichtsinstanz, sondern übte neben ihrer judikativen Funktion auch Tätigkeiten der Justizverwaltung aus. Die Revisionen der Wiener Ehefrauen und Ehemänner wurden vom Senat für Österreich unter der Enns bearbeitet. Die Entscheidungen ergingen im Namen „seiner Majestät", die zudem das Recht hatte, das Personal der Obersten Justizstelle zu ernennen. Ursprünglich sahen die Richtlinien einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten

[247] Vgl. Waldstätten: Gerichte, 46–50. Nach den napoleonischen Kriegen kamen auch die erstinstanzlichen Gerichte Salzburgs hinzu.

[248] Installation des Nö. Appellationsgerichts am 1. Mai 1782 (JGS 47).

[249] Vgl. Hartl: Kriminalgericht, 47; Kocher, Gernot: Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 (Forschungen zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 2), Wien/Köln/Weimar 1979, 14–31.

und 15 Hofräte vor. Die Anzahl der Hofräte stieg allerdings im Lauf der Zeit an. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verzeichnete das Höchstgericht zwischen 30 und 35 Hofräte.

Die eben beschriebene Gerichtsorganisation blieb während der gesamten ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehen. Erst die im Anschluss an die Revolution von 1848 beschlossene Gerichtsverfassung, beendete die magistratische Zuständigkeit in Ehesachen.[250] An die Stelle der herrschaftlichen Patrimonialgerichte und landesfürstlichen Magistrate traten mit 1. Juli 1850 Bezirks- und Landesgerichte. Im Untersuchungsraum, nun Kronland unter der Enns genannt, sah eine kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849 für Wien die Einrichtung von einem Landesgericht und acht Bezirksgerichten vor.[251] In „Ehescheidungs=Streitigkeiten; bei Ehetrennungen und Eheungültigkeits=Erklärungen" hatten die Landesgerichte zu entscheiden. Als zweite Instanz fungierte ab diesem Zeitpunkt das Oberlandesgericht Wien, als dritte Instanz der Oberste Gerichtshof (OGH).

[250] Die neue Gerichtsverfassung wurde mit kaiserlicher Entschließung vom 14. Juni 1849 genehmigt (RGBl. Nr. 278). Die Wirksamkeit der neuen Gerichte wurde im Erlass des Justizministeriums vom 18. Juni 1850 festgelegt (RGBl. Nr. 234).

[251] Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849 (RGBl. Nr. 288).

Prozessrecht und Verfahrensablauf

Form und Ablauf der Gerichtsverfahren waren in der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 (AGO) geregelt.[252] Diese trat am 1. Mai 1782 in Kraft und bildete über den gesamten Untersuchungszeitraum die prozessrechtliche Grundlage der Gerichtsverhandlungen. Eigentlich sollte das neue Prozessrecht bereits mit Anfang des Jahres 1782 in Kraft treten. Da die Neugestaltung der Gerichtsorganisation – insbesondere die Einrichtung von drei Instanzen – bis dahin nicht in allen Erbländern umgesetzt war, verzögerte sich das Inkrafttreten der AGO jedoch um vier Monate. Um den Gerichtsalltag und insbesondere den Weg der schriftlichen Eingaben von der Einreichung bis zur Ablage in der Registratur zu standardisieren, wurde im September 1785 zudem eine Allgemeine Gerichtsinstruktion erlassen.[253]

Die Bestimmungen der AGO regelten in erster Linie die formale Durchführung der Gerichtsverhandlungen. Die einzelnen Abschnitte erläutern, auf welche Weise und in welchem Umfang der Richter bzw. die Parteien Einfluss auf das Verfahren nehmen konnten, welche Beweismittel erlaubt waren und auf welcher Grundlage der Richter das Urteil zu fällen hatte. Ein weiterer Abschnitt widmet sich den Rechtsmitteln, die die Parteien gegen ein Urteil erheben konnten, sowie deren Fristen. Zudem finden sich ein Abschnitt über die Gerichtskosten und Regelungen, die die Richter und die Advokaten betrafen.

Nach der AGO konnte ein Gerichtsverfahren (mit Ausnahme einverständlicher Scheidungsverfahren) nur durch eine Klage in Gang gesetzt werden. Den Klägerinnen und Klägern stand zur Einbringung einer Klage ein eigenes Zimmer im Gericht zur Verfügung, das täglich – auch an Sonn- und Feiertagen vormittags und nachmittags jeweils drei Stunden geöffnet war.[254] Dass ein Richter *ex officio*, also „von Amts wegen" tätig wurde, war nicht gestattet.[255] Dem Gericht dürften – zumindest finden sich in den untersuchten Akten des Wiener Magistrats dafür keine Anzeichen – auch von Seite der Pfarrer keine Ehepaare, die ohne richterliche Bewilligung voneinander getrennt lebten, gemeldet worden sein. Ellinor Forster beschreibt diese von den Seelsorgern „sehr eifrig" geübte Praxis für Tirol und Vorarlberg der 1850er- und 1860er-Jahre, als die Ehescheidungsverfahren in Folge des Konkordats von 1855 wieder von kirchlichen Gerichten durchge-

252 Die AGO wurde im Patent vom 1. Mai 1781 (JGS 13) kundgemacht. Der größte Teil der Kodifizierungsarbeiten an der AGO fand in den Jahren 1774 und 1775 statt. Daraufhin folgte die Vorlage eines ersten Entwurfs, der eine Kompilation der vorhandenen Ländergesetze darstellte. Zur AGO und ihrer Kodifikationsgeschichte vgl. Loschelder, Michael: Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte (Schriften zur Rechtsgeschichte 18), Berlin 1978.

253 Patent vom 9. September 1785 (JGS 464) (Allgemeine Instruktion für die Justizstellen). Eine vergleichbare Instruktion publizierte Franz Georg von Kees bereits 1783: Kees, Franz Georg von: Allgemeine Instruktion für den Magistrat der k. k. Residenzstadt Wien, Wien 1783.

254 Vgl. Allgemeine Instruktion für die Justizstellen, §§ 3–4.

255 AGO, § 1.

führt wurden.[256] Inwieweit die Wiener Pfarrer Ehepaare, die ohne richterliche Genehmigung ihre Wohngemeinschaft aufgelöst hatten, bei anderen Behörden wie etwa der Polizei denunzierten, kann anhand der Scheidungsakten nicht beantwortet werden. Dazu wäre es notwendig die Archivbestände der einzelnen Wiener Polizeibezirksdirektionen und der Polizeioberdirektion für Wien nach Anhaltspunkten zu durchforsten.

Einen Hinweis darauf, dass den Polizeibehörden im Umgang mit eigenmächtig getrennt lebenden Ehepaaren nur begrenzte Mittel zur Verfügung standen, gibt ein Fall aus dem Jahr 1831. Nachdem der 36-jährige Fellfärber Franz Cartier im Juni 1831 eine Scheidungsklage gegen seine Ehefrau eingebracht hatte und mehrere Gerichtstermine vergangen waren, ohne dass das Ehepaar sich in einem angestrebten Vergleich von Tisch und Bett schied, wandte sich die Polizeibezirksdirektion Mariahilf Ende Oktober desselben Jahres an den Magistrat. In diesem Schreiben berichtete die Polizeibezirksdirektion, dass die Ehefrau „nun wieder darauf dringt", dass ihr Gatte „sie bis zur Entscheidung dieser Angelegenheit in seine Haushaltung aufnimmt".[257] Da Franz Cartier dies jedoch „starsinnig" verweigerte, wäre es zwischen den Eheleuten zu „mit sehr großem Aufsehen" verbundenen Auseinandersetzungen gekommen. Die Polizeibehörde wandte sich daher mit der Bitte an den Magistrat, „über den Fall, ob er sie aufnehmen soll oder nicht, oder was er ihr bis zur endlichen Entscheidung der Ehescheidung zur Alimentation geben solle, ehestens zu entscheiden". Der Wiener Magistrat antwortete der Polizeibezirksdirektion Mariahilf, „daß man nicht im Stande seye über die Verpflichtung des Franz Cartier, seine Ehegattin aufzunehmen, oder das Quantum der von ihm abzureichenden Alimentation sich aus[zu]sprechen, weil beyde Punckte nur auf Begehren des einen oder andern Theiles […] einer […] Entscheidung unterzogen werden können".[258]

Dieser Fall zeigt, dass – wie auch der Jurist Michael Loschelder festhält – die Parteien mit ihren Anträgen über den Streitgegenstand verfügten.[259] Die Parteien bestimmten auch den Lauf des Verfahrens. Die klagende Partei konnte ihre Klage jederzeit und ohne Einwilligung des bzw. der Beklagten zurücknehmen, hatte jedoch der beklagten Partei die entstandenen Gerichtskosten zu ersetzen. Eine Abänderung der Klage war der klagenden Partei dagegen nicht gestattet. Hierzu musste sie die Klage zurücknehmen und im Anschluss eine neue, abgeänderte Klage beim Gericht einreichen. Beide Parteien konnten das Verfahren jederzeit durch einen Vergleich beenden. Die Aufgabe des Gerichts beschränkte sich darauf, Termine anzuberaumen und diverse Schriftstücke wie Satzschriften, Ladungen oder Urteile den Parteien zuzustellen.

---

256 Vgl. Forster: Wut, 108–109.

257 Note der Polizeibezirksdirektion Mariahilf an den Magistrat der Stadt Wien vom 28. Oktober 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 36/1831.

258 Note des Magistrats der Stadt Wien an die Polizeibezirksdirektion Mariahilf vom 2. November 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 36/1831.

259 Vgl. Loschelder: Allgemeine Gerichtsordnung, 93–107.

Die AGO sah sowohl schriftliche als auch mündliche Verfahren vor, wobei in der Regel der Grundsatz der Schriftlichkeit galt. Mündlich sollte lediglich in drei Fällen verhandelt werden und zwar bei Verfahren „auf dem Lande", „in geringschätzigen Sachen", deren Streitwert den Betrag von 25 Gulden nicht überstieg sowie „in Rechtshändeln, die aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbild entstehen".[260] Allerdings hielt die Gerichtsordnung im selben Paragraf fest, dass es beiden Parteien frei stehe, „durch gemeinschaftliches Einverständniß […] sich selbst das eigentliche Verfahren auszuwählen". In solchen Fällen musste die Klägerin bzw. der Kläger in der schriftlichen Klage um die Einleitung eines mündlichen Verfahrens bitten, woraufhin der Richter eine Tagsatzung, wie der gerichtliche Verhandlungstermin bezeichnet wurde, anzuordnen hatte.[261]

Die untersuchten Scheidungsfälle nahmen ausnahmslos diese Verfahrensform an: Auf die Einleitung des Scheidungsprozesses durch eine schriftliche Klage folgte eine unbestimmte Anzahl von Tagsatzungen, bei welchen die Parteien ihre Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen mündlich vorbringen konnten. Die Bitte der Klägerinnen und Kläger, das Verfahren mündlich zu führen, wurde zumeist schon im sogenannten *Rubrum*, einer der Klage vorangestellten Kurzzusammenfassung, festgehalten. So lautete etwa das *Rubrum* der Klageschrift von Barbara Neumann 1787 kurz und bündig: „um Scheidung von Tisch und Bett, und Anordnung einer Tagsatzung".[262] Zahlreiche Klägerinnen und Kläger griffen die Bitte zudem am Ende der Klageschrift durch das Ersuchen, „ein löblicher Magistrat geruhe durch Urtheil zu erkennen, die Trennung von Tisch und Bett habe allerdings statt, und eine fördersame Tagsatzung anzuordnen", erneut auf.

Während der Tagsatzungen waren den beiden Parteien jeweils zwei Reden gestattet: Die klagende Partei konnte ihre Anliegen in der Klage und in der Replik artikulieren. Dem bzw. der Beklagten standen die Einrede und die Duplik zu seiner bzw. ihrer Verteidigung zur Verfügung.[263] Die Klage sollte einen Grund enthalten, woraus die klagende Partei „sich ein Recht erwachsen zu seyn glaubet". Alle der Gerichtsverhandlung dienlichen Umstände sollten darin vollständig und in chronologischer Form angebracht werden. Zwei oder mehrere Anliegen konnten nur dann in einer einzigen Klage artikuliert werden, „wenn sie unter sich einen Zusammenhang" hatten. Die Beweismittel sollten bereits in der Klage angeführt und dieser beigefügt werden. Die Klage musste in zweifacher Ausführung – einmal mit und einmal ohne Beilagen – eingereicht werden.[264] Der Richter notierte auf der Klage das „Präsentatum", das Datum des Überreichungstags, und bestimmte per Bescheid den Tag und die Stunde, an der beide Parteien vor Gericht zu erscheinen hatten. Ge-

260 AGO, § 15.

261 Ebd., § 16.

262 Klage von Barbara Neumann vom 17. September 1787, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 17/1787.

263 Mit der Klage, der Einrede, der Replik und der Duplik befassen sich insbesondere die §§ 2–13 der AGO. Dolliner schreibt, dass die Richter „in Ansehung der Zahl und Ordnung der Reden [...] ganz freye Hände" hätten: Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 127.

264 Vgl. Neuhold, Johann Nepomuk: Praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. österreichischen Erblanden, im Königreich Ungarn und den damit vereinten Provinzen bestehenden Verfahren in Rechtssachen, Bd. 1, 4. Aufl., Grätz 1787, 149.

meinsam mit dem Bescheid wurden die beiden Ausführungen der Klage den Parteien zugestellt, wobei die beklagte Partei die Klageschrift samt den Beilagen erhielt.

In der Einrede hatte der bzw. die Beklagte die von der klagenden Partei eingebrachten Vorwürfe Punkt für Punkt zu beantworten. Dabei war es der beklagten Partei erlaubt, Ergänzungen und Korrekturen zur Klage einzubringen. Die „Beyrückung einer allgemeinen Verneinungsklausel" – sprich, die Möglichkeit, alle Anschuldigungen pauschal zu bestreiten bzw. zu verneinen – war laut AGO verboten und sollte „ohne Wirkung seyn". In der Replik sollte die klagende Partei auf die Einrede antworten. Sie durfte in dieser Rede nur insoweit Neuheiten vorbringen, als diese notwendig waren, „um die Einwendungen des Beklagten zu widerlegen". In der Duplik hatte die beklagte Partei die Replik zu beantworten. Das Vorbringen neuer Umstände war dem bzw. der Beklagten jedoch nicht mehr gestattet.

Die AGO ermahnte die Parteien und deren „Rechtsfreunde", in ihren Reden die landesübliche Sprache zu gebrauchen und sich „aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten". Um lang andauernden, kostspieligen Scheidungsprozessen entgegenzuwirken, bestimmte die Gerichtsordnung in dem den Advokaten gewidmeten Abschnitt zudem, dass deren Entlohnung sich „niemahls nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagsatzungen" zu richten habe.[265] Vielmehr sei die Arbeit der Advokaten „nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen" und die Höhe ihrer Honorare solle sich daran orientieren, „was immer dießfalls zwischen dem Advokaten und der Partey bedungen worden wäre". Das Festsetzen einer Gewinnprämie zwischen Advokaten und Partei vor Beginn des Gerichtsprozesses war nicht gestattet und wurde unter Strafe gestellt.[266]

Generell sollte das Gericht daran interessiert sein, die Verfahren zügig und kostengünstig abzuwickeln. Diese Intention der Gerichtsordnung zeigt sich einerseits in der Wahl der mündlichen Verfahrensart, die als schneller und billiger eingeschätzt wurde, und andererseits in der Beschränkung auf insgesamt vier Reden. In der Praxis wurden die Verfahren allerdings häufig durch das Erstrecken von Tagsatzungen in die Länge gezogen. Ein Ansuchen um die Verschiebung einer Tagsatzung konnte sowohl einverständlich als auch nur von einer Partei gestellt werden. Im letzteren Fall musste ein Grund angeben werden, warum die Partei um die Erstreckung des anberaumten Gerichtstermins bat. Wie die Scheidungsverfahren zeigen, begründeten die Parteien ihre Ansuchen beispielsweise mit ihrem Kranksein und rekurrierten damit auf Paragraf 31 der AGO, der das Erstrecken einer Tagsatzung bei Eintreten „unvorgesehener und unvermeidlicher" Umstände erlaubte. Zumeist verwiesen die Parteien in ihrem Gesuch um eine Tagsatzungserstreckung jedoch darauf, dass sie einen „Rechtsfreund" hinzuziehen möchten oder dass sie noch auf das Aushändigen von für die Beweisführung wichtigen Schriftstücken warteten.

---

[265] AGO, § 426.

[266] Ebd., § 423.

Das Nichterscheinen vor Gericht, wie es vor kirchlichen Ehegerichten üblich gewesen war,[267] stellte für die Parteien keine geeignete Option dar, den Scheidungsprozess in die Länge zu ziehen oder sich gar demselben zu entziehen. Blieb eine Partei ungenehmigt einer Tagsatzung fern, sollte derjenigen Partei, die vor Gericht erschienen war, „auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen, und darüber erkannt werden, was Rechtens ist".[268] Solche sogenannten Kontumazurteile – heute spricht man von einem Versäumnisurteil – sollten allerdings, wie ein Hofdekret von 1819 festhielt, erst nach einer vorhergegangenen Warnung ausgesprochen werden.[269]

Die Richter des Wiener Magistrats hatten in der Frage, ob das Gericht bei Ehescheidungen *in contumaciam* urteilen könne, lange keinen Anlass gefunden, darüber zu debattieren. Sowohl zwischen 1783 und 1793 als auch zwischen 1807 und 1812 sprach sich der Magistrat der Stadt Wien in zahlreichen Fällen für eine Scheidung von Tisch und Bett durch ein Kontumazurteil aus.[270] Im Herbst 1814 führte ein Kontumazurteil erstmals unter den Räten zu Diskussionen. Dabei handelte es sich um das erste Scheidungsurteil, das nach Inkrafttreten des ABGB auf Ausbleiben des beklagten Ehemanns ausgesprochen worden war. Für die Ratsversammlung bot der Fall „die unausweichliche Gelegenheit […] für ähnliche Fälle der nöthigen Gleichförmigkeit wegen ein *Conclusum pleni* zu begründen".[271] Der den Fall bearbeitende Richter war der Meinung, dass, sollte der Beklagte die gerichtliche Verhandlung dadurch vereiteln, „daß er sich derselben durch Entweichung oder Verborgenhaltung […] entzieht, […] es natürlich bei der in der A.G.O. aufgestellten Regel [bleibt], daß den Angaben, und Behelfen des klagenden Eheteils […] Glauben beigemessen, und darüber erkennet werden muß". Gleichzeitig verknüpfte der Richter seine Argumentation mit einer Analogie, die er zwischen der Kriminal- und der Ziviljustiz zog. In seiner Entscheidung, der Scheidungsklage der Ehefrau trotz – oder gerade wegen – des Nichterscheinens des Ehemanns statt zu geben, betonte er, dass „der Arm der Civiljustiz", wenn diese nicht *in contumaciam* erkennen könne, im Vergleich zu jenem der Kriminalgerichtsbarkeit, die „ungeachtet des nicht habhaft gewordenen Beschuldigten" entscheide, „bis zum Bedauern kraftlos" wäre.

---

267 Die Analyse der im FWF-Forschungsprojekt (siehe Vorwort) erhobenen kirchlichen Eheverfahren zeigte, dass die gegnerischen Streitparteien den anberaumten Tagsatzungen häufig fernblieben. Die klagende Partei bzw. das Kirchengericht verfügte in einer solchen Situation nur über eine geringe Anzahl an Maßnahmen: Die klagende Partei konnte die weltliche Obrigkeit um Amtshilfe bitten. Das Konsistorium konnte beispielsweise ein Kontumazurteil fällen oder die Exkommunikation androhen.

268 AGO, § 29.

269 Vgl. Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 6.

270 Zwischen 1783 und 1793 sind acht Fälle überliefert, in denen der Magistrat *in contumaciam* entschied: fünf davon betrafen Scheidungen von Tisch und Bett, zwei Fälle wurden wegen Cohabitierung und ein Fall wegen Alimentierung geführt. Zwischen 1807 und der Einführung des ABGB 1812 sind ebenfalls acht Kontumazurteile überliefert. Alle Urteile mit Ausnahme eines, das in punkto Alimentation geführt wurde, bezogen sich auf Scheidungsverfahren.

271 Vortrag des Referenten im Fall Josepha Zechling contra Leopold Zechling vom 6. Oktober 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 12/1814. Der Vortrag wurde im Plenum debattiert und sollte nicht an die Parteien hinausgegeben werden.

Das Anordnen von Zwangsmitteln bei Fernbleiben von einem Gerichtstermin sah die AGO nicht vor.[272] Erst die Bestimmungen des Hofdekrets von 1819 erweiterten den Handlungsspielraum der Behörden und gestatteten die Anwendung „schickliche[r] Zwangsmittel".[273] Welcher Art und welchen Umfangs diese sein konnten, darüber äußerte sich das Hofdekret jedoch nicht. In seinem Handbuch zum österreichischen Eherecht schreibt Thomas Dolliner 1848, dass „es dem vernünftigen Ermessen des Richters" obliege, welche Zwangsmittel er im Falle dieses „Ungehorsams" für geeignet ansehe.[274] „Nur so viel verstehe sich von selbst", so die Ausführungen Thomas Dolliners, „daß mit den gelinderen angefangen und bey jeder neuen Unfolgsamkeit zu strengeren fortgeschritten werden soll". Als geeignete Mittel sah er Geldstrafen, die Abholung durch den Gerichtsdiener sowie das Androhen von Personalarrest an. Erschienen beide Teile nicht zum anberaumten Gerichtstermin, konnte der Richter kein Urteil fällen.[275] In solchen Fällen ruhte der Prozess solange, bis eine der beiden Parteien einen Antrag auf eine neuerliche Tagsatzungsanordnung stellte.

Urteilsfindung und Vergleichsversuche

Nach der Abwicklung der vier Reden wurden die Klageschrift, das während der Tagsatzungen über die Aussagen der Parteien erstellte Protokoll und die von den Parteien eingebrachten Beweismittel „inrotuliert".[276] Das heißt, die für die gerichtliche Entscheidung erheblichen Schriftstücke wurden in Gegenwart der Parteien und mehrerer Gerichtspersonen zusammengelegt. Die inrotulierten Akten, worüber ein Schreiber ein Verzeichnis erstellte, das er mit *Rotulus actorum* oder Aktenverzeichnis betitelte, bildeten die Grundlage, auf der der Richter sein Urteil schöpfte. Ein juristisches Handbuch aus dem Jahr 1786 beschreibt die Inrotulierungstagsatzung detailliert:

> „Die Advokaten bringen einen Tag vorher die Akten zu Hause in Ordnung, und binden sie dergestalt zusammen, daß sie selbe bei der Akteninrotulirungstagsatzung nur einzulegen haben. Bei der Tagsatzung selbst geschieht nichts anderes, als daß der Richter nachsieht, ob die Akten wirklich in Ordnung seyn. Es sind nemlich zwo Gerichtspersonen zugegen, z. B. hier in Wien Räthe, oder Protokollisten, deren einer den Rotulus ließt, der andere aber nachsieht, ob die Akten in der nehmlichen Ordnung liegen, wie sie verzeichnet sind. Sind die Akten mit dem Rotulus gleichförmig, so hat die Tagsatzung ein Ende, es wird über beidertheilige Akten ein Umschlag gemacht, dieser wird versiegelt, und dann werden die Akten an den Präses der Gerichtsstelle geschickt, welcher sie dem Rath, der darüber Referent ist, zur Ausarbeitung übergiebt."[277]

[272] Eine Ausnahme bildet § 243, der eine Bestrafung der Parteien vorschrieb, wenn diese einer Inrotulierungstagsatzung fernblieben.

[273] Vgl. Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 6.

[274] Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 117.

[275] AGO, § 30.

[276] Die §§ 238–246 der AGO handeln von der „Inrotulirung der Acten".

[277] Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, Bd. V. und letzter Theil, Wien 1786, 115.

Die Gerichtsordnung setzte dem Richter für die Abfassung eines Urteils keine Frist. Im Kapitel über die Urteile findet sich lediglich die Formulierung, dass „jeder Richter […] die Streitsache nach Möglichkeit zu beschleunigen" habe.[278] Die Urteile sollten weder öffentlich vorgelesen noch kundgemacht werden. Sie waren lediglich den Parteien „zu eigenen Händen" zuzustellen. Auf Anlangen der Parteien sollte ihnen die als Beweggründe bezeichnete Urteilsentscheidung ebenfalls zugestellt werden.

Die AGO belässt die richterliche Entscheidungsfindung relativ im Dunkeln. Ein Blick in die „Allgemeine Instruktion für den Magistrat der k. k. Residenzstadt Wien",[279] die 1783 von Franz Georg von Kees[280] veröffentlicht wurde, gibt einen detaillierteren Einblick in den Prozess der Urteilsschöpfung.[281] Die Aufgabe des zuständigen Richters war es, nach Inrotulierung der Akten „mit Genauigkeit und Gründlichkeit" einen sogenannten Aktenauszug zu erstellen. Darin fasste er den Inhalt der Gerichtsverhandlung zusammen. Den Aktenauszug hatte der Richter gemeinsam mit einem „Votum", das die Motive seiner Entscheidung beinhalten sollte und an dessen Ende er „von Wort zu Wort" das Urteil stellte, vor der Ratsversammlung vorzutragen. Paragraf 38 der Instruktion spricht davon, dass der Richter die geschlossenen Verfahren „binnen 30 Tagen zum Vortrag" bringen sollte. Während des Vortrags war es den anwesenden Räten untersagt, den Referenten zu unterbrechen. In einer Abstimmung sollte jeder Rat seine Stimme für oder gegen das Votum des Referenten abgeben. Kam es zu einer Stimmengleichheit, lag die Entscheidung der Sache beim Präsidium. Über dasjenige, „was in der Rathsversammlung vorgekommen", sollten die Räte unter Androhung von Strafe, „ein genaues Stillschweigen beobachten, und Niemand etwas eröffnen".

Die Entscheidung darüber, „ob der eine oder der andere Ehegatte, oder jeder Theil, oder keiner von beyden, an der Scheidung Schuld trage", hatten die Richter erst seit dem Hofdekret von 1819 im Urteil zu vermerken.[282]

Der hier beschriebene Ablauf einer Gerichtsverhandlung wurde als ordentliches Verfahren bezeichnet und war für uneinverständliche Ehescheidungsprozesse charakteristisch. In der Praxis des Wiener Stadtmagistrats nahm der überwiegende Teil der Verfahren in punkto Scheidung von Tisch und Bett allerdings nicht diesen Lauf: 40 Prozent aller vor dem Wiener Magistrat eingereich-

[278] Die §§ 247–251 der AGO befassen sich mit dem Urteil.

[279] Kees, Franz Georg von: Allgemeine Instruktion für den Magistrat der k. k. Residenzstadt Wien, Wien 1783. Die „Allgemeine Instruktion" wurde leicht abgeändert und erweitert 1785 in der Justizgesetzsammlung abgedruckt: Patent vom 9. September 1785 (JGS 464).

[280] Franz Georg Ritter von Kees (1747–1799) war der Sohn des späteren Appellationsgerichtspräsidenten und Geheimen Rats Franz Bernhard von Kees. 1767 schloss er sein Studium der Rechte in Wien ab, er war Hofrat der Obersten Justizstelle und Mitglied der Sonderkommission zur Beratung der AGO. Zu seiner Biographie vgl. Kocher, Gernot: Franz Georg Ritter von Kees, in: Brauneder: Juristen, 93–97.

[281] Vgl. insbesondere die §§ 34–57. Kees: Allgemeine Instruktion.

[282] Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 12.

ten Scheidungsanträge beruhten auf dem Einverständnis beider Eheleute. Bei einverständlichen Ehescheidungen gestaltete sich der Ablauf der Verfahren anders. War das Ehepaar sowohl mit der Scheidung von Tisch und Bett als auch bezüglich der damit verbundenen Scheidungsfolgen einverstanden, wurde auf Gesuch des Ehepaars eine Tagsatzung anberaumt. Bestätigte das Ehepaar sein Einverständnis vor dem Richter, hatte dieser die Scheidung zu bewilligen. Der Richter, so Thomas Dolliner, habe „keinen Versuch zu machen, die Scheidung durch Vorstellungen oder auf eine andere Art zu hintertreiben".[283] Er sollte auch nicht „über die Bewegungsgründe, wodurch die Eheleute zum Ansuchen der Scheidung bestimmt wurden, von Amtswegen Nachforschungen" anstellen. Denn, so Thomas Dolliner, ein solches richterliches Vorgehen „würde in vielen Fällen das Zartgefühl der Ehegatten beleidigen, ihren guten Nahmen schwächen, häusliche Geheimnisse der Welt kund geben, die Eintracht mehrere Familien stören und die Wiedervereinigung der Eheleute erschweren".[284] Der Richter hatte auch keine Befugnis, das Ehepaar dazu anzuhalten, den Inhalt ihrer getroffenen Vereinbarungen kundzutun. Dass die Bedingungen der Scheidung, die sich das Ehepaar aushandelte, nicht vor Gericht offengelegt werden mussten, hielt bereits das Ehepatent von 1783 fest, das die einverständlichen Scheidungen eingeführt hatte. Paragraf 46 stellte klar, dass die Eheleute vor dem Richter „ohne daß sie, wessen sie mit einander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern [sollen], daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind".[285] Auch das ABGB stipuliert in diesem Zusammenhang, dass das Gericht „ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen" sollte, wenn beide Ehegatten „bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind".[286] Der Richter sprach in solchen Fällen kein Urteil, sondern bewilligte die Scheidung von Tisch und Bett mittels Bescheid.

Die restlichen 60 Prozent der Scheidungen hatten zwar als uneinverständliche Scheidungsverfahren begonnen, der Großteil davon (ca. zwei Drittel) endete jedoch nicht durch ein richterliches Urteil, sondern durch einen Vergleich, in dem beide Eheleute der Scheidung zustimmten und eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen trafen. Zu den Vergleichsversuchen wurden die Richter in der AGO angehalten. Sie sollten „mit Anstand und Bescheidenheit" für einen Vergleich eintreten. „Ungestümes Zureden zum Vergleich" war den Richter allerdings nicht gestattet.[287] Der Richter, so das bereits zitierte juristische Handbuch, sollte den Parteien „in aller Güte vorstellen, was sie durch den Vergleich gewinnen, und was sie im Gegentheile verlieren würden, wenn sie keinen

283 Vgl. Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 33.
284 Ebd., 33–34.
285 Ehepatent, § 46.
286 ABGB, § 105.
287 Vgl. AGO, §§ 268–269.

Vergleich eingiengen".[288] Gleichzeitig sollte er den Eheleuten „den ungewissen Ausgang des Prozesses vor Augen stellen" und ihnen erklären „welcher Gefahr sie sich durch die Fortsetzung des Prozesses aussetzen, und welche Unkösten sie sich verursachen würden". Auch das Hofdekret von 1819 verlangte von den Richtern, dass sie „die Streitigkeiten der Eheleute immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen versuchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freywillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem anderen Theile ohne rechtliche Erkenntniß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werde".[289]
Nur ein Viertel aller uneinverständlichen Scheidungsverfahren nahm den oben beschriebenen Weg der vier Reden mit anschließender Akteninrotulierung und darauffolgendem Urteilsspruch.[290] Die restlichen uneinverständlichen Scheidungsverfahren (ca. sechs Prozent) wurden eingestellt, da die klagende Partei die Klage zurückgezogen hatte.

Beweisverfahren

Bei uneinverständlichen Scheidungsprozessen mussten die in der Klage und den Reden angeführten Beschuldigungen und Vorwürfe bewiesen werden.[291] Den Parteien standen dazu laut AGO fünf Beweismittel zur Verfügung: das Eingeständnis, die Urkunden, der Beweis durch Zeuginnen bzw. Zeugen, der Beweis durch „Kunstverständige" (unter welchem Begriff in Scheidungsverfahren vor allem Ärzte, Wundärzte und Hebammen zusammengefasst wurden) und die Parteieide. Den Beweismitteln wurden unterschiedliche Beweiswerte zugesprochen, wobei zwischen einem halben und einem vollständigen Beweis unterschieden wurde. Das Erbringen von zumindest zwei halben Beweisen kam einem vollen Beweis gleich. Nur durch einen vollständigen Beweis wurde die Behauptung der beweisführenden Partei als bewiesen angesehen. Einen vollen Beweiswert schrieb die AGO dem Eingeständnis, bestimmten Urkunden, zwei übereinstimmenden Zeugenaussagen, den deckungsgleichen Auffassungen zweier Kunstverständiger und dem Parteieid des Gegners der beweisführenden Partei zu. Wie Michael Loschelder erklärt, war bei den ersten beiden

[288] Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, 176.

[289] Vgl. Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 3.

[290] Betrachtet man den Ausgang aller untersuchten Scheidungsanträge, zeigt sich, dass sich mehr als 80 Prozent der Ehepaare einverständlich oder in einem Vergleich von Tisch und Bett schieden. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den Angaben der Statistik Austria für das Jahr 2013 zeigt, dass sich der Anteil der einvernehmlichen Scheidungen an der Gesamtscheidungszahl mit 87,1 Prozent heute in etwa auf gleichem Niveau wie jenem des ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts befindet. Der Prozentsatz bezieht sich auf den Anteil einvernehmlicher Scheidungen in ganz Österreich. Vgl. Statistik Austria, URL: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html, 14.2.2015.

[291] Vgl. AGO, § 104.

Beweismitteln, dem Eingeständnis und den Urkunden, kein Beweisverfahren von Nöten.[292] Im Gegensatz dazu sah die Gerichtsordnung bei den anderen drei Beweismitteln, beim Zeugenbeweis, beim Beweis durch Experten sowie bei den Parteieiden, die Einleitung eines Beweisverfahrens vor. In diesen Fällen mussten die Zeuginnen und Zeugen bzw. die Kunstverständigen „vom Gericht gehört und die Parteieide vor Gericht abgelegt werden".[293]

Ob ein Beweis zulässig war und worüber dieser geführt werden musste, entschied das Gericht zuvor durch ein sogenanntes Beweisurteil, in welchem der Richter „zu jeder entscheidungserheblichen, bestrittenen Tatsache die zum Beweise notwendigen Beweismittel" nannte „und den Parteien auferlegt, die Beweise zu führen". Schöpfte der Richter ein Beweisurteil, musste er bereits eine (Vor-)Entscheidung gefällt haben. Beweisurteile, so Michael Loschelder, waren „vorweggenommene, bedingte Endurteile".[294] Der Prozessausgang war allein von der Frage abhängig, ob die Parteien die von ihnen vorgebrachten Anschuldigungen beweisen konnten. Diese Form der Beweisverfahren war nur aufgrund der oben beschriebenen genauen Unterteilung der Beweismittel in unterschiedliche Wertigkeiten möglich. Einen aufgetragenen Beweis hatte die beweisführende Partei binnen drei Tagen nach Rechtskraft des Urteils anzutreten, tat sie das nicht, erlosch ihr Recht darauf. Rechtskraft erhielt ein Urteil 14 Tage nach dessen Zustellung. Das heißt, der beweisführenden Partei standen insgesamt 17 Tage zur Verfügung, um einen Beweis anzutreten.[295] Gegen ein Beweisurteil konnte sowohl das Rechtsmittel der Appellation als auch der Revision eingebracht werden. Sinn und Zweck des sogenannten „Endurteils" lag lediglich darin, die Bestimmungen des „Beweisurteils" zu bestätigen oder aufzuheben. Wie Michael Loschelder zu Recht anmerkt, waren die Beweisurteile aufgrund ihrer „Präjudizwirkung […] für die Parteien ebenso wichtig wie die Endurteile".[296]

Die Beweisurteile hatten, wie im Folgenden am Beispiel des Scheidungsverfahrens von Constantia Sandner gegen ihren Ehegatten verdeutlicht wird, eine standardisierte Form. Im Urteil vom 6. September 1810 trug der Richter Constantia Sandner auf, die behaupteten Gewalthandlungen ihres Ehegatten durch den Zeugenbeweis und ihren Eid zu beweisen. Die in der Klage angesuchte Scheidung von Tisch und Bett, so der Wortlaut des Beweisurteils, „habe dann statt und der Geklagte sey ihr die angesprochenen Alimente per 1 Gulden täglich […] abzureichen schuldig, wenn die Klägerin durch den in der Klage angebotenen ordentlichen Zeugenbeweiß, und ihrem Erfüllungseid erwiesen haben wird, daß sie von ihrem Ehemann den Geklagten gröblich mißhandelt

[292] Michael Loschelder beschreibt die Bestimmungen der AGO über die Beweisführung sehr detailliert. Vgl. Loschelder: Allgemeine Gerichtsordnung, 118–147.

[293] Ebd., 118.

[294] Ebd., 119.

[295] Vgl. Neuhold: Praktische Einleitung, 293–294.

[296] Loschelder: Allgemeine Gerichtsordnung, 119.

worden sey“.[297] Der Klägerin stehe, so das Urteil weiter, daher „bevor, diesen Beweiß binen 3 Tagen nach zu rechts kräften erwachsenen gegenwärtigen Urtheile so gewiß anzutreten, und die namhaft gemachten Zeugen […] aufzuführn, widrigens dieser vorbehaltene Beweiß für sie erloschen seyn solle“.

Beweismittel

Betrachten wir die fünf erlaubten Beweismittel im Detail: Ein Eingeständnis galt nur als solches, wenn es vor Gericht durch die Partei selbst oder deren Anwalt abgegeben wurde.[298] „Ein außergerichtliches Geständniß“, so die AGO, hatte nur dann einen Beweiswert, „wenn von dem Bekenner das Geständniß auf Befragen jemandes geschehen ist, von dem er wußte, daß ihm daran gelegen sey, die Wahrheit zu erfahren“. Das bloße Reden außerhalb des Gerichtsraums konnte folglich nicht gegen eine Partei verwendet werden.

Bei den Urkunden differenzierte die Gerichtsordnung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden.[299] Wie bei anderen Beweismitteln auch mussten die Urkunden der Gegenpartei zugestellt werden. Dazu reichte es aus, wenn eine Abschrift der Urkunde an das Gericht übermittelt wurde. Bezweifelte die Gegenpartei die Echtheit der Urkunde, konnte sie, wie Michael Loschelder schreibt, die Einsicht und Überprüfung des Originals beantragen, was im gerichtlichen Alltag mit dem juristischen Terminus der Rekognoszierung bezeichnet wurde.[300]

Ein Zeugenbeweis konnte – wie bereits dargestellt wurde – nur dann geführt werden, wenn dieser der beweisführenden Partei vom Richter zuvor durch ein Urteil aufgetragen worden war.[301] „Zu einem vollständigen Beweise“, so die AGO, „wird die einstimmige Aussage zweyer unbedenklicher Zeugen erfordert“.[302] Daneben konnte ein voller Beweis durch die Aussagen eines „unbedenklichen“ und mehrerer „bedenklicher“ Zeugen bzw. Zeuginnen oder aber nur „durch mehrere bedenkliche Zeugen“ hergestellt werden. Aussagen der in der Gerichtsordnung als „verwerflich“ bezeichneten Zeugen bzw. Zeuginnen sollten ohne Beweiswert sein. Unter verwerflichen Zeugen bzw. Zeuginnen subsumierte die AGO in den Paragrafen 140 und 141 folgende Personen:

> „a) jene, welche wegen ihrer Leibes= oder Gemüthsbeschaffenheit die ungezweifelte Wahrheit nicht können erfahren haben, oder solche ungezweifelt nicht können an den Tag legen, folglich auch Kinder unter vierzehn Jahren; b) alle, welche eines landgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug […] oder Gewinnsucht entstanden, schuldig erkannt worden sind […]“.

297 Urteil vom 6. September 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 17/1810.

298 Das Eingeständnis wird in der AGO unter den §§ 107–110 abgehandelt.

299 Das Kapitel in der AGO über die Urkunden umfasst die §§ 111–135.

300 Vgl. Loschelder: Allgemeine Gerichtsordnung, 119–126.

301 Zum Beweis durch Zeugen vgl. die §§ 136–175 der AGO.

302 Ebd., § 137.

Ebenso als „verwerfliche" Zeuginnen bzw. Zeugen galten „Blutsverwandte", Prozessbevollmächtigte und „jene, welche aus dem Prozesse einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben".[303] Zu den „bedenklichen" Zeuginnen bzw. Zeugen zählten dagegen entfernte Verwandte, Verschwägerte, in Dienst stehende Dienstboten, die für ihren Dienstherrn oder ihre Dienstfrau aussagten, Personen zwischen 14 und 20 Jahren, Personen über dieser Altersgrenze, die über etwas aussagen sollten, das sich vor ihrem 20. Geburtstag zugetragen hatte, Personen, „welche mit dem Gegentheile in großer Feindschaft leben" und Personen, die eines Verbrechens, „das nicht aus einem Betruge, oder Gewinnsucht entstanden", schuldig gesprochen worden waren.[304]

Bevor die Zeuginnen und Zeugen verhört wurden, musste der Zeugenführer bzw. die Zeugenführerin, wie die beweisführende Partei in den Gerichtsquellen genannt wurde, „Weisartikel" verfassen und gerichtlich einbringen. In der Regel formulierte der Zeugenführer bzw. die Zeugenführerin mehrere solcher Artikel, die für einen oder mehrere Zeuginnen und Zeugen vorgesehen waren. Jeder einzelne dieser Weisartikel durfte nur eine Tatsache beinhalten und begann zumeist mit den Worten „wahr ist, dass …", worauf eine Behauptung folgte. Der Richter konnte den Weisartikeln entnehmen, worüber die Zeuginnen und Zeugen zu befragen waren. Die Gegenpartei konnte ihrerseits in Vorbereitung auf das Zeugenverhör ebenfalls ein Schriftstück vorbereiten und einbringen: Unter Bezugnahme auf die ihr zugestellten Weisartikel, formulierte sie sogenannte „Fragstücke", in welchen sie jedem einzelnen Weisartikel Fragen zuordnete, die darauf abzielten, die Aussagen der Zeuginnen bzw. Zeugen zu entkräften. 1819 wurden diese Bestimmung insoweit abgeändert, als der Richter die Fragen, die er den Zeuginnen bzw. Zeugen stellte, selbst entwerfen konnte. Er sollte „jedoch dabey auch die allenfalls von den Parteyen gestellten Fragesätze" benützen.[305]

Die Zeugenverhöre fanden in Abwesenheit der Parteien und weiterer Zeuginnen bzw. Zeugen statt. Ihre Aussagen, so die AGO, „sind, so viel möglich, mit ihren eigenen Worten niederzuschreiben" und jedem Zeugen bzw. jeder Zeugin im Anschluss an das Verhör vorzulegen bzw. vorzulesen. Die Zeuginnen und Zeugen mussten die Verhörprotokolle unterschreiben. Dass manche von ihnen nicht schreiben konnten, wird in den Akten dadurch deutlich, dass sie anstelle einer Unterschrift drei Kreuze machten. Diese Vorgehensweise wurde auch explizit in der AGO vorgeschlagen. Die beiden Parteien erfuhren vom Inhalt der Zeugeneinvernahmen entweder dadurch, dass diese ihnen bei einer Tagsatzung vorgelesen oder ihnen auf Verlangen Abschriften zugestellt

303 Ehepartner galten auch als „verwerfliche" Zeugen bzw. Zeuginnen. In Scheidungsverfahren waren sie in der Position der bzw. des Klagenden oder Beklagten und konnten selbstredend nicht gleichzeitig als Zeuginnen bzw. Zeugen auftreten.

304 AGO, § 142. Ebenfalls „bedenkliche" Zeugen bzw. Zeuginnen waren Juden und Jüdinnen, die für einen Juden bzw. eine Jüdin gegen einen Christen bzw. eine Christin aussagten. Dieser Fall konnte aufgrund des Eheverbots zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionen allerdings nicht eintreten.

305 Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 11.

wurden. Bevor die Akten erneut inrotuliert wurden, hatten beide Parteien die Möglichkeit zu den Zeugenaussagen Stellung zu nehmen.

In der gerichtlichen Praxis des Wiener Magistrats wurden Zeugen und Zeuginnen nicht nur während des Beweisverfahrens, sondern auch schon in der Voruntersuchung vor Gericht geladen. Die Zeugen und Zeuginnen wurden in diesem Fall weder eidlich vernommen noch deren Verhöre entlang von Fragsätzen geführt. Die Zeugenaussagen hatten auch keinen Beweiswert. Der Zweck ihrer Einvernahme in der Voruntersuchung lag vielmehr darin, die Parteien zu einem Geständnis zu bewegen. „Die Antworten der Zeugen", so Thomas Dolliner, sollten „bloß dazu dienen, den Parteyen zu imponieren, ihnen das unverschämte Läugnen oder muthwillige Verdrehen von Factums zu erschweren".[306] Durch das Vorhalten von Zeugenaussagen oder durch eine Gegenüberstellung könnten die Parteien „zum Geständnisse der Wahrheit" gebracht werden, „ohne daß eine förmliche, immer mit Kosten, Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten verbundene, Beweisführung nöthig wird", so der Jurist weiter.

Ebenso wie der Zeugenbeweis durfte der Beweis durch Kunstverständige nur nach vorausgegangenem Beweisurteil geführt werden. In der Regel ging es in solchen Fällen um die ärztliche oder wundärztliche Beurteilung von aus Misshandlungen resultierenden Körperverletzungen. Daneben konnten die Diagnose von Geschlechtskrankheiten aber auch Fragen rund um die Schwangerschaft einer Frau eine Rolle spielen. Im Gegensatz zu den Zeugeneinvernahmen waren bei der Beweisaufnahme sowohl die beiden Parteien als auch die Kunstverständigen anwesend. Der Beweis galt als erbracht, wenn die übereinstimmende Aussage von zwei Kunstverständigen vorlag.

Bei den Parteieiden unterschied die AGO zwischen dem Haupteid und dem Erfüllungseid.[307] Der Haupteid konnte einer Partei von der anderen dann aufgetragen werden, wenn erstere einer Behauptung widersprach. Bei einem Haupteid ging es also darum, die Unrichtigkeit eines Vorwurfs zu beschwören. Die Partei, der der Haupteid aufgetragen wurde, verfügte über drei Optionen: Sie konnte den Eid ablegen. In diesem Fall wurde die Behauptung als falsch und nicht bewiesen angesehen. Sie konnte den Eid verweigern. Dann galt die Behauptung als wahr und dem Haupteid wurde ein vollständiger Beweiswert zuerkannt. Die dritte Möglichkeit, auf den ihr aufgetragenen Haupteid zu reagieren, war, den Eid an die beweisführende Partei „zurückzuschieben". Nun lag es in der Hand der Gegenpartei, wie Michael Loschelder schreibt, den Eid zu leisten und damit den Rechtsstreit zu gewinnen, oder den zurückgeschobenen Eid abzulehnen und den Prozess zu verlieren.[308]

Im Unterschied zum Haupteid war der Erfüllungseid zur Komplettierung eines unvollständigen Beweises vorgesehen. In den allermeisten Fällen wurde der Erfüllungseid bereits in der Klage-

306 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 129.

307 Die Parteieide werden in den §§ 203–237 der AGO behandelt.

308 Vgl. Loschelder: Allgemeine Gerichtsordnung, 139.

schrift von der Klägerin bzw. dem Kläger angeboten. So hielt beispielsweise die 35-jährige Franziska Schwarzmann in ihrer Scheidungsklage vom Jänner 1830 fest, dass sie „alle diese Umstände", womit sie sich auf die Schläge ihres Gatten bezog, „durch die, auf die Hausfrau Susanna Berger gestellten Weisartikel […] und meinen Erfüllungseid zu erweisen bereit" sei.[309] Der Beweis über die Misshandlungen, der durch die Zeugin Susanna Berger nur teilweise erbracht werden konnte, sollte hier durch den angebotenen Erfüllungseid ergänzt und zu einem vollständigen Beweis werden. Zur Erinnerung: Ebenso wie beim Zeugenbeweis und beim Beweis durch Kunstverständige konnten die Parteieide nur dann erbracht werden, wenn sie zuvor durch ein Beweisurteil vom Richter aufgetragen worden waren.

Bestimmungen über Zusatzverfahren

Habe ich bisher in erster Linie die einzelnen Verfahrensschritte von Scheidungsverhandlungen beschrieben, möchte ich an dieser Stelle die Perspektive auf jene prozessrechtlichen Bestimmungen richten, die für gleichzeitig mit Scheidungsklagen eingebrachte Vermögens- und Obsorgeforderungen galten. In zahlreichen Fällen verlangten die Klägerinnen bzw. Kläger in der Scheidungsklage neben der Scheidung eine gerichtliche Entscheidung über die Aufteilung des Vermögens oder die Versorgung und Erziehung der Kinder. Derartige miteinander verwobene Forderungen sollten vom Richter nicht in einem einzelnen Prozess verhandelt und entschieden werden. Zwar hielt ein Hofdekret von 1788 fest, dass ein Richter in uneinverständlichen Scheidungsverfahren auch über Vermögensforderungen entscheiden könne.[310] Dreieinhalb Jahre später wurde diese Bestimmung allerdings revidiert. Ein Hofdekret von 1791 bestimmte, dass „die mit der Sonderung von Tisch und Bette verbundene Abtheilung des Vermögens, so weit die Eheleute unter sich nicht einig werden können, […] im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und zu entscheiden" sei.[311] Das bedeutete, dass über die Vermögensforderungen in einem eigenen Gerichtsprozess und erst nach Abschluss des Scheidungsverfahrens entschieden werden sollte. Ähnlich lauteten die Bestimmungen des ABGB, die den Richter dazu verpflichteten, das über Vermögen und Kinderversorgung streitende Ehepaar „auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen".[312] „Inzwischen", so das Eherecht, hatte der Richter „aber der Ehegattinn und den Kindern" den „anständige[n] Unterhalt auszumessen". Das bedeutete, dass er einen Unterhaltsbeitrag festsetzte, den der Ehemann der Ehefrau solange zu zahlen hatte, bis diese ihren Ehemann in einem etwaigen separaten Gerichtsprozess um einen höheren Unterhalt klagte oder der Ehemann bei Gericht um eine Reduzierung des Unterhaltsbeitrags ansuchte.

309 Klage von Franziska Schwarzmann vom 25. Jänner 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 28/1830.
310 Vgl. Hofdekret vom 9. Mai 1788 (JGS 824).
311 Hofdekret vom 10. November 1791 (JGS 219).
312 Vgl. ABGB, §§ 108 und 117.

Zahlreiche von Tisch und Bett geschiedene Ehepartner – zumeist Ehemänner – kamen in der Folge von Scheidungen weder gemeinschaftlich vereinbarten Unterhaltsbeiträgen, gerichtlich festgesetzten Unterhaltszahlungen noch sonstigen finanziellen Vereinbarungen nach. Die Ehefrauen hatten in einer solchen Situation die Möglichkeit, das Gericht um die gerichtliche Pfändung des Gegners zu bitten. Die AGO bezeichnete die Zwangsvollstreckung als „Execution" und sah unterschiedliche Vorschriften je nach Absicht und Objekt der Exekution vor.[313] Im Zusammenhang mit Ehestreitigkeiten konnten Ehefrauen beispielsweise die Herausgabe von Sachen oder Rechte in Hinblick auf Immobilien fordern. Sie konnten aber auch Geldforderungen aufgrund einer nicht geleisteten Unterhaltszahlung stellen oder darum bitten, auf die Besoldung des Beklagten zugreifen zu dürfen. Der Ablauf eines Exekutionsverfahrens war in der Regel in vier Teile gegliedert: In einem ersten Schritt hatte die Gläubigerin eine Klage bei Gericht einzubringen. Laut Paragraf 340 der Gerichtsordnung waren sie weder befugt, die Exekution „auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigen Werkzeuge, womit ein solcher Schuldner sich täglich die Nahrung für sich […] verschaffen kann, […] zu führen". Wurde die Exekution vom Gericht bewilligt, wurden die Sachen in einem zweiten Schritt vom Gerichtsdiener gepfändet. Dieser hatte in einer „Relation", wie sein schriftlicher Bericht an das Gericht bezeichnet wurde, die gepfändeten Güter zu beschreiben.[314] Im Anschluss an die Pfändung wurden die Gegenstände in einem dritten Schritt geschätzt. Erst in einem vierten Schritt konnte die Gläubigerin um die „Transferierung", wie die Übertragung der Sachen in den Gerichtsakten genannt wurde, ansuchen. In Fällen, in denen der Schuldner nicht in der Lage war, seine Schuld zu begleichen, konnte die Gläubigerin auch um die Arretierung des Schuldners ansuchen.

Beschwerdemöglichkeiten

Um gegen eine Entscheidung des Wiener Stadtmagistrats vorzugehen, standen den Parteien vier Möglichkeiten zur Verfügung: die Appellation bzw. der Rekurs, die Revision, die Nullitätsklage und die Beschwerde. Diejenige Partei, die sich „durch einen Spruch beschwert zu seyn glaubt[e]",[315] konnte innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des gerichtlichen Urteils eine Appellation einlegen. Die „Appellations=Anmeldung" und die „Appellations=Beschwerden", in denen die Anrufung der zweiten Instanz begründet wurde, mussten beim Richter der ersten Instanz eingereicht werden. Die Gegenpartei hatte 14 Tage Zeit, um eine Einrede zu formulieren. Das Vorbringen neuer Fakten und Beweismittel war den Parteien laut AGO nicht gestattet. Der Richter hatte seine erstinstanzliche Urteilsbegründung, die Appellationsanmeldung, die Appellationsbe-

313 Die AGO behandelt die Exekution in den §§ 298–352.

314 Vgl. Neuhold: Praktische Einleitung, 540.

315 Die AGO behandelt die Rechtsmittel in den §§ 252–267, hier § 252.

gründung, die Apppellationseinrede sowie sämtliche Prozessakten, die für das Verfahren in erster Instanz inrotuliert wurden, an das Nö. Appellationsgericht zu überstellen. Dieses entschied in zweiter Instanz, wobei es die erstinstanzliche Entscheidung entweder bestätigte, abänderte oder die appellierende Partei mit ihrer Appellationsbeschwerde abwies. Im Gegensatz zur Appellation gegen ein erstinstanzliches Urteil wurde die Beschwerde gegen einen Bescheid des Wiener Magistrats als Rekurs bezeichnet.

Für die Revision, wie die Anrufung der dritten und letzten Instanz bezeichnet wurde, galten hinsichtlich Form, Frist und Verfahrensablauf die gleichen Bestimmungen wie für die Appellation. Der Richter erster Instanz übermittelte die Akten an die zweite Instanz zur Weiterleitung an die Oberste Justizstelle. Eine Revision konnte allerdings nur gegen diejenigen Entscheidungen des Nö. Appellationsgerichts eingebracht werden, welche die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert hatten. Bestätigte das Nö. Appellationsgericht hingegen die Entscheidung des Magistrats, war die Revision nicht möglich. Das Revisionsverfahren wird vom Rechtshistoriker Gernot Kocher detailliert dargestellt und erinnert in seinem Ablauf an den oben beschriebenen Weg der Urteilsfindung in der ersten Instanz:[316] Nachdem die Akten bei der Obersten Justizstelle eingelangt waren, wurden sie durch den Präsidenten einem Hofrat zugeteilt. Der als Referent bezeichnete Hofrat fertigte ein Referat an, das er in einem Senat, der mindestens aus fünf Hofräten bestand, vortrug. An das Ende seines Vortrags hatte der Referent einen Urteilsvorschlag, das sogenannte Votum zu stellen. Der Senat stimmte im Anschluss über die dessen Annahme oder Ablehnung ab. Die Entscheidung wurde mitsamt den Akten dem Nö. Appellationsgericht zugeschickt, das die Gerichtsakten an die erste Instanz übermittelte.

Neben Appellation und Revision standen den Parteien noch die Nullitätsklage und die Beschwerde zur Verfügung. Während das Ziel einer Nullitätsklage darin lag, ein Urteil der unteren Instanzen aufgrund von groben Verfahrensfehlern aufzuheben, lag der Zweck einer Beschwerde darin, „daß die Parteien bei prozessualen Verstößen bereits während des Verfahrens das Eingreifen der übergeordneten Instanz veranlassen konnten“.[317]

316 Vgl. Kocher: Höchstgerichtsbarkeit, 32–52.

317 Loschelder: Allgemeine Gerichtsordnung, 162–164.

Handelnde Personen

Mit den in den vorhergegangenen Abschnitten beschriebenen gerichtlichen Zuständigkeiten und Bestimmungen zum Ehe- und Prozessrecht dürften scheidungswillige Ehefrauen und Ehemännern – wenn überhaupt – nur oberflächlich vertraut gewesen sein. Die Komplexität, die Feinheiten und die Auslegungsspielräume der gesetzlichen Regelungen dürften erst recht nicht zu den Wissensbeständen juristischer Laien gehört haben. Für die Eheleute war die Zuhilfenahme eines populären Rechtsratgebers wie beispielsweise des zitierten „Vollständigen Landadvokaten" eine Möglichkeit, eine Vorstellung davon zu bekommen, wie ein Gerichtsverfahren in der Praxis ablaufen konnte. Die Auskünfte, die der „Landadvokat" dazu gibt, sind allerdings dürftig. Neben dem Instanzenzug in Streitsachen enthält dieser eine Auflistung der als „verwerflich" und „bedenklich" geltenden Zeuginnen bzw. Zeugen und eine „alphabetische Uebersicht der Fristen, welche in rechtlichen Fällen […] beobachtet werden müssen". Von größerem Interesse für Ehefrauen und Ehemänner, die den gerichtlichen Weg einer Scheidung gehen wollten, waren wohl die darin abgedruckten Vorlagen diverser Gesuche. Unter dem Stichwort „Ehescheidungs=Gesuch" verzeichnete der „Landadvokat" beispielsweise eine exemplarische Scheidungsklage:

> „Löblicher Magistrat!
> Ich bin mit meinem Manne schon 12 Jahre vereheliget. Wir haben zwar öfters verschiedene Zwistigkeiten gehabt, worüber wir aber allzeit wieder einig wurden; allein durch die drey leztverflossenen Jahre behandelte er mich mit Schlägen so sehr, daß wir schon zweymal, laut des Gesuches A vom 3. May 1814, und des Gesuches B vom 29. December 1815, bey Gericht waren, wo aber ihm auch aufgetragen wurde, mit mir friedlich zu leben, weil er die von mir angebotene gütliche Absonderung, die ich selbst vorschlug, von Tisch und Bett, nicht annahm.
> Jetzt aber bin ich den größten Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, und zwar erst vor acht Tagen schlug er mich so, daß ich laut Zeugniß C vom 11. Februar 1816 drey Beullen im Kopfe habe; ich bin daher einer beständigen Gefahr meines Lebens ausgesetzt.
> Ich habe ihn zwar schon wieder um eine gütliche Trennung von Tisch und Bett angegangen, allein diese verweigert er mir; es ist daher böser Wille von meinem Manne, sich nicht von Tisch und Bett von mir zu trennen, um mich nur nach seinem Belieben zu quälen; es muß also vom Gerichte selbst diese Trennung zwischen mir und meinem Manne veranlaßt werden.
> Ich bitte also hiermit, Löblicher Magistrat! daß mir gestattet werde, abgesondert zu leben, meinem Manne aber aufgetragen werde, mir zum Unterhalte jährlich 200 fl. zu geben."[318]

Das als Vorlage abgedruckte „Ehescheidungs=Gesuch" ähnelt in Aufbau und Inhalt den eingebrachten Scheidungsklagen, wie sie zu hunderten im Archiv überliefert sind. Der anonyme Autor

[318] Vollständiger Landadvokat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nebst der durch Beyspiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hiezu erforderlichen Aufsätze und Beweis=Urkunden, Erster Theil, 158–159.

des „Landadvokaten“ druckte einen Text ab, der aus der Perspektive einer Ehefrau formuliert ist. In der als Beispiel dienenden Klage argumentiert die Ehefrau den Scheidungswunsch mit wiederholten Gewalttaten und gibt (vermutlich ein ärztliches) Attest als Beweismittel an. Sie hält die mehrfach versuchten, jedoch erfolglos gebliebenen gerichtlichen Konfliktlösungsversuche fest und fordert einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 200 Gulden. Zudem weist die Ehefrau auf die fehlende Bereitschaft des Ehemannes hin, einer einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett zuzustimmen. Dem Text folgen Ort, Datum und Unterschrift der Klägerin.

Rechtsfreunde

In den untersuchten Gerichtsprozessen vertrauten die Klägerinnen und Kläger in Hinsicht auf den Erfolg ihrer Scheidungsklage jedoch nicht ausschließlich auf die Hinweise und Angaben eines Advokaten in Buchform. Vielmehr nahmen sie in den allermeisten Fällen die Leistungen eines in den Quellen häufig als „Rechtsfreund“ bezeichneten Advokaten in Anspruch. Verfügten die Mandantinnen bzw. Mandanten über genügend Geld, trafen sie die Auswahl des Rechtsbeistands selbst. Sie konnten dabei aus einer Gruppe an promovierten und vom Nö. Appellationsgericht zugelassenen Juristen wählen. Unter diesen befanden sich beispielsweise Dr. Johann Nestroy sowie Dr. Wenzel G. Grillparzer, die Väter der beiden bis heute berühmten österreichischen Schriftsteller.

Die AGO sah keine zahlenmäßige Begrenzung der Advokatenstellen vor.[319] Erst ein Hofdekret von 1822 setzte die Anzahl der Advokaten in Wien auf 80 fest.[320] Diese zahlenmäßige Reglementierung wurde jedoch in der provisorischen Advokatenordnung von 1849 wieder aufgehoben.[321] Um als Advokat bei Gerichtsprozessen des Wiener Magistrats oder bei einer diesem übergeordneten Instanz tätig zu werden, musste man sich laut der Gerichtsordnung beim Nö. Appellationsgericht melden und um eine Zulassung ansuchen. Der Bewerber musste über ein Doktorat einer erbländischen Universität verfügen und den Nachweis erbringen, dass er eine Art Praktikum bei einem bereits zugelassenen Advokaten absolviert hatte. Dazu sollte letzterer dem Nö. Appellationsgericht in einem Zeugnis Auskunft über die „Erfahrung“ des Bewerbers und dessen „hierbey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit“ geben. Die Gerichtsordnung sah zudem eine schriftliche sowie mündliche Prüfung vor. Das Nö. Appellationsgericht hatte den Kandidaten „sowohl über die Theorie als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgesetze

319 Das Kapitel über die Advokaten umfasst die §§ 410–429 der AGO.

320 Vgl. Hofdekret vom 8. März 1822 (JGS 1851).

321 Vgl. Kübl, Friedrich: Geschichte der österreichischen Advokatur, 3. Aufl., Wien 1981, 106.

auf das schärfste [zu] prüfen". Erfüllte der Bewerber alle Voraussetzungen und bestand er die Prüfung, konnte er nach der Bezahlung von 100 Gulden als Vertreter vor Gericht auftreten.[322]

Bevor ein Advokat die Vertretung einer Mandantin oder eines Mandanten übernahm, sollte er laut AGO prüfen, „ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sey". Hatte ein Anwalt einen Rechtsfall angenommen, war es ihm nicht erlaubt, die Vertretung „ohne erhebliche Ursache" vor dem Ende des Gerichtsprozesses aufzukündigen. Zudem durfte ein Anwalt nicht beide Parteien zur selben Zeit in der gleichen Sache vertreten. Hatte er in der Vergangenheit für eine der beiden Parteien gearbeitet, war es ihm auch nicht gestattet, in einem weiteren Verfahren die Vertretung der Gegenpartei zu übernehmen. „Seine Schriften", so die Gerichtsordnung, sollte der Rechtsbeistand „rein, leserlich und ohne übertrieben Ausdehnung […] überreichen". Vor allem mit der letzten Bestimmung, die Anwälte sollen sich in ihren Schriftsätzen und Reden auf das Wesentliche konzentrieren, knüpfte die AGO an seit Jahrhunderten in der Öffentlichkeit verbreitete Anschuldigungen an. In zeitgenössischen Texten wurden stets ähnlich gelagerte Vorwürfe gegenüber den Advokaten erhoben: Sie würden die Klienten und Klientinnen finanziell ausnehmen, die Gerichtsverfahren unnötig in die Länge ziehen und dabei die Wahrheit in ausufernden Schriften und Reden verdrehen.[323]

Vergehen von Seiten der Advokaten gegen die in der Gerichtsordnung genannten Bestimmungen waren unter Strafe gestellt, wobei dem Gericht Geld- und Körperstrafen sowie der Ausschluss von der Advokatur als Mittel zur Verfügung standen. Aus den von mir untersuchten Magistratsakten ist mir allerdings keine Maßregelung eines „Rechtsfreunds" bekannt. Lediglich in einigen wenigen Fällen ermahnte das Gericht die Advokaten, in Zukunft auf weitläufige Schriften zu verzichten. So formulierte beispielsweise das Nö. Appellationsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 1810, „daß dem Dr. Rizzy als amtlichen Vertreter des Beklagten die Unschicklichkeit der bis zur Uibertreibung angehäuften Fragstücke nachdrücklich zu verheben sey".[324] Die Fragstücke, die der Anwalt im Beweisverfahren für ein als Zeugen bzw. Zeuginnen geladenes Ehepaar aufgesetzt hatte, sind

[322] Der Betrag von 100 Gulden war für die Bewilligung der Advokatur und als Prüfungsgebühr in Wien vorgesehen. „Auf dem Lande" sollte der Bewerber nur 25 Gulden bezahlen. Vgl. Patent vom 1. November 1781 (JGS 28), § 14.

[323] Vgl. beispielsweise die Schrift: Ueber die Advokaten, Wien 1781. Darin wird die Geschichte eines Gerichtsverfahrens erzählt, in dem sich drei Advokaten aufgrund ihrer Geldsucht und dem Verschleppen von Prozessen vor Gericht verantworten müssen. Wie schlecht ihr Ruf gewesen sein muss, lässt die Aussage vermuten, die der Richter auf das Gesuch der drei Advokaten tätigte, als diese, um ihre Verteidigung vorbereiten zu können, um die Erstreckung der Tagsatzung baten. Auf spöttische Art und Weise antwortete der Richter: „Mit eurem Erstrecken, was wollt ihr damit sagen? nicht wahr ihr seyd so sehr an das Erstrecken gewöhnt, daß ihr immer und ewig erstrecken würdet. So habt ihrs immer gethan, aber bei mir, das versichere ich euch, sollt ihr nichts erstrecken. Ist es denn nicht möglich, daß ihr eure Gegenantwort eben so gut mündlich vortragen könnt, so gut wie euer Kläger seine Klage? Nichts ist leichter als die Wahrheit zu reden, und wenn man die Wahrheit reden will, so braucht man sie nicht in einem römischen Buche, das vor so viel 100 Jahren geschrieben, worden aufzusuchen." Obrigkeitliche Bemühungen, dem In-die-Länge-Ziehen von Prozessen entgegenzuwirken, finden sich bereits in den Advokatenordnungen des 17. Jahrhunderts.

[324] Urteil des Nö. Appellationsgerichts vom 1. Oktober 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 8/1809.

leider nicht überliefert. Wie aus den Beweggründen zum Endurteil allerdings hervorgeht, hatte der Anwalt bis zu acht Fragstücke pro Weisartikel formuliert.

In Zuversicht, den Gerichtsprozess erfolgreich abschließen zu können, und im Vertrauen auf die fachlichen Kompetenzen der Advokaten, statteten die Parteien die „Rechtsfreunde" mit weitreichenden Rechten aus. So unterschrieb beispielsweise die Schuhmachermeisterin Anna David am 1. Juni 1811 eine Vollmacht, in der sie den „hochedelgebohrnen Herrn Valentin Edler von Klementschitz" berechtigte, sie und ihre Erben „in allen vorfallenden Rechtsangelegenheiten sowohl gerichtlich, als aussergerichtlich zu vertretten".[325] Herr Klementschitz war „beeder Rechten Docktor", was bedeutete, dass er über eine akademische Ausbildung sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch des kanonischen Rechts verfügte. Zudem wurde er in der Vollmacht als Hof- und Gerichtsadvokat und als Notar bezeichnet. Die Dr. Klementschitz in der Vollmacht gewährten Befugnisse erstreckten sich über eine Reihe von Rechten. Ihm wurde gestattet, Gerichtstermine anzusuchen, bei diesen die Mandantin bzw. den Mandanten zu vertreten, Eide aufzutragen bzw. anzunehmen und Vergleiche zu schließen. Kurz, er war berechtigt „überhaupt alles Rechtliche nach seiner Einsicht vorzukehren, und anzuordnen".

Wie Anna David nahmen während des Untersuchungszeitraums zahlreiche andere Ehefrauen und Ehemänner die Leistungen von Anwälten im Zusammenhang eines Gerichtsverfahrens in Anspruch. Denjenigen Parteien, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügten, um sich einen Rechtsvertreter zu nehmen, wurde vom Gericht ein „Rechtsfreund" zur Verfügung gestellt. Um einen Ex-officio-Vertreter zu erhalten, musste die Person ein sogenanntes Armutszeugnis vorweisen, in dem der Hausinhaber bestätigte, dass die Person, für die er das Zeugnis ausstellte, in seinem Haus wohnt und über keine oder sehr geringe Einkünfte verfügt. Im Fall der 35-jährigen Anna Goldschmidt, die im Jahr 1848 die Scheidung von Tisch und Bett von ihrem Ehemann forderte, bestätigte der Hausinhaber, dass „Frau Anna Goldschmid mit 2 unmündigen Kindern im Hause No. 699 in der Leopoldstadt wohnet", und dass sie „gänzlich verarmt ist, von keiner Seite Unterstützung hat, und in obiger Angelegenheit einen Doktor der Rechte als Rechtsfreund benöthiget, aber nicht im Stande ist, selben bezahlen zu können".[326] Daraufhin wurde ihr einerseits „die Taxfreiheit ertheilt" und andererseits „auf ihr Verlangen Herr Dr. Karl Eckel als ex officio Vertreter" zugewiesen.

Bei der Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Anwalt spielten neben den der Mandantin bzw. dem Mandanten zur Verfügung stehenden ökonomischen Mitteln sicherlich auch das Vertrauen in die Person des Juristen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Zum einen vertrauten die Ehefrauen und Ehemänner den Anwälten Erlebnisse und Erzählungen an, die nicht für die Welt außerhalb der Ehe bestimmt waren. Zum anderen mussten sich die Mandantinnen und Mandan-

[325] Vollmacht von Anna David vom 1. Juni 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 30/1811.

[326] Armutszeugnis von Josef Freytag vom 29. August 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 57/1848.

ten darauf verlassen, dass ihr „Rechtsfreund" ihr Begehren mittrug und die Fähigkeit besaß, ihre Forderungen in eine vor Gericht brauchbare und wenn möglich den Richter überzeugende Form zubringen.

Die 36-jährige, von Korneuburg gebürtige Anna Ochs sprach dieses Vertrauen vor Gericht an. In ihrem Gesuch vom Juni 1850 bat sie „um [die] Enthebung des Dr. Leyrer von der ex officio Vertretung und [um die] Aufstellung eines anderen Rechtsfreundes".[327] Zu diesem Zeitpunkt war Anna Ochs bereits seit vier Monaten von ihrem 50-jährigen Ehemann, einem Spielwarenerzeuger, von Tisch und Bett geschieden. Sie hatte Anfang Mai 1850 ein zweites Kind zur Welt gebracht und wollte nun vom Kindsvater, ihrem Ehemann, die Alimente einfordern. Als sich das Ehepaar im Februar 1850 nach knapp zweieinhalbjähriger Ehe einverständlich von Tisch und Bett getrennt hatte, hatte es lediglich einen Unterhaltsbeitrag für das erste Kind vereinbart und eine Lösung für die Entbindungskosten des noch nicht geborenen Kindes getroffen. Das Recht, für das zu erwartende Kind einen Unterhaltsbeitrag zu fordern, hatten sich beide Ehepartner damals vorbehalten.

Für das Alimentationsverfahren benötigte Anna Ochs nun neuerlich einen „Rechtsfreund". Als geeigneten Vertreter brachte sie Dr. Kreuzberger in Vorschlag, „zu dem sie ein besonderes Vertrauen hegt[e]". Anna Ochs bat ausdrücklich darum, Dr. Leyrer nicht mehr als ihren „Rechtsfreund" zu bestellen. Er habe sich ihrer, so ihre Argumentation, „in der Scheidungssache […] nicht gehörig" angenommen. Am 26. Juli 1850 bewilligte das Gericht die Bestellung eines anderen „Rechtsfreunds" als Ex-officio–Vertreter. Ob dessen Leistung von Anna Ochs in Anspruch genommen wurde, ist allerdings fraglich, da sich in den Gerichtsakten kein Hinweis findet, dass tatsächlich ein Alimentationsprozess geführt wurde. Denkbar ist, dass das neugeborene Kind verstarb, denn im Protokoll des Landesgerichts Wien vom April 1851, in dem die Aussage von Anna Ochs festgehalten wurde, dass ihr geschiedener Ehemann den Unterhalt für sie und das erste Kind nicht zahle, findet sich kein Wort über eine Unterhaltsregelung für das zweite Kind. Möglich ist auch, dass Anna Ochs den Alimentationsprozess verloren hatte und sich der diesbezügliche Gerichtsakt in den Archivbeständen des seit 1. Juli 1850 zuständigen Landesgerichts befindet.

Die auf einer mangelhaften Vertrauensbasis begründete Kritik an einem Anwalt wurde vom Gericht toleriert und konnte, wie der eben angeführte Fall zeigt, zum Austausch des Rechtsvertreters führen. Schwieriger gestaltete sich die Lage allerdings, wenn sich die Bedenken gegen einen Magistratsrat richteten. Im September 1830 – das Scheidungsverfahren war bereits seit mehr als einem Jahr anhängig – bat der 42-jährige Bindermeister Karl Kaubarek den Wiener Magistrat, den von seiner gleichaltrigen Ehefrau Magdalena Kaubarek initiierten Scheidungsprozess zu beenden und zu diesem Zweck einen anderen Magistratsrat zuzuteilen. Der beklagte Ehemann begründete sein Ansuchen damit, dass bereits eine Vielzahl an Tagsatzungen abgehalten worden wären und,

[327] Protokoll vom 21. Juni 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 27/1849.

obwohl seine Ehefrau zu Protokoll gegeben habe, dass sie zu ihm zurückkehren wolle, kein Ende des Verfahrens in Sicht sei. Zudem habe er „seit der Anhänglichkeit dieser Ehescheidungsklage" mit seiner Ehegattin „schon mehrrmals und auch erst vor 3 Tagen einen vertrauten ehlichen Umgang" gehabt.[328] Vor Gericht, so Karl Kaubarek weiter, ändere sich die Gesinnung seiner Ehefrau jedoch immer. Die lange Dauer des Gerichtsverfahrens schade seinem Geschäft sowie ihm selbst als Vater von fünf Kindern. Er wolle „keineswegs hiemit den Herrn Magistratsrath Ruhry […] eine Schuld beymessen", so Karl Kaubarek. Dieser sei ihm „als ein rechtschaffener, geschikter, thätiger und achtungswerthester Mann bekannt". „Allein", so der Ehemann weiter, er „glaube, daß dessen Herzensgütte und lange Geduld diese Sache verzögert". Sein Gesuch schloss Karl Kaubarek mit der Bitte, der Magistrat wolle „zur Austragung dieser Abgelgenheit [sic] einen andern Herrn Magistratsrath" zuteilen. Der Magistrat entschied, dass der Ehescheidungsprozess fortgeführt werden sollte und dass „diesem ungeziemenden Begehren nicht statt gegeben werden könne". Zudem ließ er Karl Kaubarek wissen, dass dieser sich „in Zukunft von derley ordnungswidrigen Eingaben bey strenger Ahndung zu enthalten habe".

Richter

Um als Richter beim Magistrat der Stadt Wien tätig zu sein, erforderte es laut AGO mehrerer Voraussetzungen. Einerseits mussten diejenigen, die als Richter angestellt werden wollten, den Nachweis erbringen, „daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüfet worden" waren.[329] Das abgeschlossene Doktorat, wie es für die „Rechtsfreunde" vorgeschrieben war, war also für die Ausübung des Richteramts nicht erforderlich. Andererseits mussten die Richter – wie auch die Advokaten – eine Prüfung über die Landesgesetze und die Bestimmungen der Gerichtsordnung ablegen. Ausgenommen davon waren jene, die schon anderweitig ihre Fähigkeiten und Erfahrungen öffentlich mehrmals unter Beweis gestellt hatten. Wie Andreas Wild in seiner 1980 fertiggestellten Dissertation schreibt, galten neben diesen fachlichen Erfordernissen noch weitere Voraussetzungskriterien. So habe bei der Aufnahme von Beamten oft auch deren Religiosität und Protektion durch Verwandte und Bekannte eine Rolle gespielt.[330] Ausgeschlossen von der Ausübung des Richteramts waren Personen, die sich in einer strafrechtlichen Untersuchung befanden oder die in einem solchen Verfahren bereits schuldig gesprochen worden waren. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden war oder die gerichtlich als Verschwender erkannt worden waren, konnten ebenfalls nicht als Richter tätig werden. Bei Dienstantritt hatten die Magistratsräte einen Eid auf Gott und den Kaiser zu

328 Gesuch von Karl Kaubarek vom 13. September 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 2/1830.

329 AGO, § 430. Die §§ 430–437 der AGO handeln „Von dem Richter".

330 Vgl. Wild, Andreas: Das Kommunalbeamtentum Wiens vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Magistratsräte, Diss. Univ. Wien 1980, 44–45.

leisten. Neben der Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit verpflichteten sie sich darin zudem zum Gehorsam und zur Amtsverschwiegenheit.[331]

Beinahe ein Fünftel der Magistratsräte, so Andreas Wild, war dem Adel zugehörig. Der überwiegende Teil der Richter stammte allerdings aus dem beamten- und kleinbürgerlichen Milieu.[332] Ein wichtiges Repräsentationssymbol war die den Beamten des Wiener Magistrats seit 1816 zugestandene Uniform. Als Jahresbesoldung erhielt ein Magistratsrat 1783 zwischen 1.000 und 1.500 Gulden.[333] Um die Höhe des Gehalts besser einordnen zu können, sei hier die Besoldung der Gerichtsdiener des Wiener Magistrats angeführt. Diese erhielten zwischen 200 und 400 Gulden pro Jahr. Neben der jährlichen Besoldung, die den Magistratsräten vierteljährlich ausbezahlt wurde, erhielten sie zudem ein Quartiergeld. Eine Nebenbeschäftigung war den Magistratsräten bis 1835 nicht erlaubt. Im Zuge der Teuerung und Inflation während der Napoleonischen Kriege und des Wiener Kongresses zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden ihnen außerdem Zulagen gewährt. Dieses System an unterschiedlichen Zulagen und Gratifikationen fasst Andreas Wild anschaulich zusammen.[334] Dabei wurden nicht die Gehälter erhöht, sondern in unregelmäßigen oder regelmäßigen Abständen zusätzliche Auszahlungen vorgenommen. Beispielsweise wurden Teuerungszulagen in der Höhe von zehn bis 15 Prozent der Jahresbesoldung gewährt. In den Jahren zwischen 1804 und 1809 wurden die Gehälter der Magistratsbediensteten generell erhöht. Die Räte erhielten nun zwischen 1.400 und 1.800 Gulden. 1811 wurde den Magistratsräten eine Gratifikation von drei Monatsgehältern gewährt. Obwohl die Besoldungsbücher für diesen Zeitraum nicht erhalten sind, kann auch für die Dauer des Wiener Kongresses davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Zulagen ausbezahlt wurden. Erst 1817 wurden die Teuerungszulagen gestrichen.

Die akademische Ausbildung umfasste einen zweijähriger Besuch der Artistenfakultät, der die Voraussetzung für höhere Studien bildete, sowie den bis 1790 fünf- und später vierjährigen Besuch der juridischen Fakultät. Waltraud Heindl führte in ihrer Arbeit mehrere Studienpläne aus unterschiedlichen Jahren der juridischen Fakultät der Wiener Universität des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts an.[335] Sowohl die Studienpläne aus den Jahren 1774 und 1790 als auch jene von 1804 und 1810 beinhalten unter anderem das Naturrecht, das Römische Recht, das Kirchenrecht und das Kriminal- bzw. Strafrecht als Lehrfächer. Ab 1790 findet sich in den Studienplänen eine verstärkte Orientierung am positiven Recht und an der Rechtspraxis, indem die

331 Vgl. ebd., 46–53.

332 Vgl. ebd., 73–78 und 100–101. Wild berücksichtigte in seiner Auswertung neben den Räten des Zivilsenats auch die Magistratsräte des Kriminalsenats.

333 Kaiser Josef's II. Regelung des Wiener Magistrats von 1783, zit. nach Tomaschek, Johann Adolf: Geschichts-Quellen der Stadt Wien, Abt. 1, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. 2, Wien 1879, 206.

334 Vgl. Wild: Kommunalbeamtentum, 61–67.

335 Vgl. Heindl, Waltraud: Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848, Wien/Köln/Graz 1991, 128-129.

großen Zivilrechtskodifikationen wie das Josephinische Gesetzbuch von 1786 und das ABGB von 1811 Eingang in die Studienpläne fanden. Darüberhinaus wurden die AGO und das von Joseph von Sonnenfels 1784 verfasste Lehrbuch „Ueber den Geschäftsstil“ in den Studienplan aufgenommen.[336]

Nach Abschluss des Studiums, so Andreas Wild, traten die im Durchschnitt 24 Jahre alten Männer als Konzeptspraktikant oder Ratsauskultant ein vier bis sechsjähriges Praktikum beim Wiener Magistrat an. Nach dieser zumeist unbezahlten Stelle, bei der sie einem Rat oder einem Senat als Assistent zugeteilt waren, konnten sie eine zwei-, vier- oder mehrjährige, besoldete Stelle als Registrant und Protokollant erreichen. Im Anschluss konnten sie zum Sekretär befördert werden, was in manchen Fällen die Vorstufe zur Position eines Magistratsrats darstellte. Wie Andreas Wild in seiner Beschreibung der typischen Laufbahn eines Wiener Magistratsrats festhält, erreichten diese ihre Position im Alter zwischen 31 und 45 Jahren.[337] Der überwiegende Teil der Magistratsräte übte die Tätigkeit bis zum Tod aus.

[336] Sonnenfels, Joseph von: Ueber den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende oesterreichische Kanzleybeamten, Wien 1784.

[337] Vgl. Wild: Kommunalbeamtentum, 91–94. Andreas Wild geht in seiner Dissertation vor allem sozialgeschichtlichen Fragestellungen nach. Daneben konnte er aber auch zahlreiche biographische Angaben zu mehr als 130 Wiener Magistratsräten machen.

Quellenkritik

Obgleich ihrer zentralen Position in den Gerichtsverfahren, finden sich in den Scheidungsakten kaum Informationen darüber, wie die Richter im Amtsalltag agierten und reagierten. Es scheint, als ob sie in den überlieferten Schriftstücken und folglich auch in der gerichtlichen Praxis unsichtbar sind bzw. waren. Eine vergleichbare Lücke findet sich in Hinblick auf die Frage, welche Rolle die Advokaten während einer Gerichtsverhandlung einnahmen. Selbstverständlich ist aus den Tagsatzungsprotokollen ersichtlich, welche Magistratsräte und welche „Rechtsfreunde" anwesend waren. Es lässt sich anhand der Unterschriften unter die gerichtlichen Bescheide und Urteile auch rekonstruieren, wer für welche Entscheidung verantwortlich zeichnete. Angaben darüber, welche Aussagen und Handlungen die Richter und „Rechtsfreunde" während eines Gerichtsverfahrens tätigten, sucht der Leser bzw. die Leserin in den Gerichtsakten allerdings vergeblich. In der Rhetorik der Gerichtsquellen treten stets die beiden Streitparteien bzw. der Magistrat als agierende bzw. entscheidende Instanz auf, nicht jedoch die Magistratsräte und Anwälte. Auch in den Urteilstexten findet sich als grammatisches Subjekt niemals ein Richter. Die Urteile wurden vielmehr im Namen des „Magistrats der kaiserlich königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien" ausgesprochen.
Um eine Vorstellung davon zu bekommen, welche Entscheidungen ein Richter während einer Tagsatzung zu treffen hatte und welche Herausforderungen sich ihm dabei stellten, muss auf eine normative Quelle in Form eines juristischen Handbuchs zurückgegriffen werden. Der bereits mehrfach zitierte Thomas Dolliner rät den Richtern, die beiden Eheleute zuerst isoliert zu vernehmen. Erst im Anschluss soll der Richter die "beyden Eheleute zugleich vor sich kommen lassen".[338] Für die gemeinsame Vernehmung von Ehefrau und Ehemann formulierte Thomas Dolliner folgende "Klugheitsregeln":

> „1. Der Richter muß trachten, jeden Ausbruch der Leidenschaft im Keime zu ersticken, widrigens dürfte er die Erfahrung machen, daß die Eheleute, die sich gewöhnlich in einem sehr bewegten Gemüthszustande befinden, seine Ohren mit wechselseitigen Anklagen ermüden, sich mit Vorwürfen aller Art überhaufen, und zuletzt mit einander in ein unanständiges Gezänk und in eine solche Erbitterung gerathen werden, die ihnen alle Fähigkeit benimmt, vernünftige Vorstellungen anzuhören oder ihre

[338] Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 120.

Rechte gehörig zu vertheidigen. Die ganze Tagsatzung kann darüber fruchtlos ablaufen.

2. Er darf kein unanständiges Betragen dulden, den streitenden Theilen jeden solchen Unfug mit Ernst und Nachdruck untersagen, und wenn dieses nicht hilft, die weitere Verhandlung auf einen anderen Tag verlegen.

3. Er selbst soll die Parteyen schonend behandeln, ihnen keine unnützen Vorwürfe machen, sich gegen sie keine beleidigenden Reden oder unschickliche Scherze erlauben, sie nicht mit rauhen Worten anfahren, sondern sie gelassen fragen und anhören, nöthigen Falles belehren, und ihrem oft undentlichen [sic] und unzusammenhängenden Vortrage, oder ihrer Unbehülflichkeit in Darlegung der Beweismittel durch gehörige Weisungen nachhelfen."

Die Ratschläge, die der gelernte Jurist den Kollegen in seinem Handbuch erteilt, lassen vermuten, dass die Magistratsräte während den Verhandlungsterminen in vielerlei Hinsicht aktiv in das Geschehen eingreifen mussten. Die Richter sollten einerseits versuchen, Emotionsausbrüche der beiden Streitparteien erst gar nicht aufkommen zu lassen. Andererseits sollten sie für Disziplin sorgen, indem sie untergriffige Äußerungen sowie unanständiges Verhalten der Parteien nicht duldeten.

Abgesehen davon, dass die Rolle der Magistratsräte und Anwälte in den Akten kaum thematisiert wird, weisen die im Kontext von Scheidungen produzierten Dokumente noch weitere Leerstellen auf. Geht man den Ablauf eines Gerichtsprozesses im Kopf durch, fällt auf, dass manche Einzelheiten und Passagen eines Verfahrens nicht verschriftlicht wurden und somit für die Nachwelt nicht erhalten sind. Wie Ulrike Gleixner und andere Historikerinnen und Historiker aus dem Feld der Historischen Kriminalitätsforschung festhielten, sind diese Lücken unter anderem dem „ausschließliche[n] Interesse an rechtlich definierbaren Sachverhalten" geschuldet.[339] Von einem formal-juristischen Standpunkt aus gesehen, waren die Bemerkungen des Richters, die Körpersprache der vor Gericht stehenden Ehefrauen und Ehemänner sowie die Emotionalität während der Verhandlungstermine nicht von Bedeutung und wurden daher auch nicht in den Quellen vermerkt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Gerichtsschreiber die Erzählungen und Darstellungen der Eheleute wortgetreu zu protokollieren hatten und inwieweit es ihnen erlaubt war, Kürzungen im Protokoll vorzunehmen. Die Frage der Protokollführung, so das bereits zitierte juristische Handbuch von 1786, „läßt sich in der Theorie nicht entscheiden".[340] Die Aufgabe des Schreibers sei es keinesfalls, alles Gesprochene zu Papier zu bringen. Vielmehr komme es auf die Relevanz

339 Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: Werkstatt Geschichte 11 (1995), 65–70, hier 66. Quellenkritische Überlegungen zu im Kontext von Gerichtsverfahren produzierten Schriftstücken finden sich auch bei: Hohkamp, Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte 16 (1997), 8–17; Sabean, David W.: Peasant Voices and Bureaucratic Texts: Narrative Structure in Early Modern German Protocols, in: Becker, Peter/Clark, William (Hg.): Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices, Ann Arbor, Mich. 2001, 67–93.

340 Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, 57–58.

des Vorgebrachten an, da es „lächerlich [wäre], wenn der Richter so mechanisch fortschreiten, und auch alles Uiberflüssige aufmerken wollte".

Andere Vorgänge wiederum liegen deshalb im Dunkeln, weil diese außerhalb des Ratszimmers von Statten gegangen waren. Keinen Eingang in die Gerichtsakten fanden zum Beispiel Anweisungen, die ein Anwalt seiner Mandantin bzw. seinem Mandanten gegeben hatte, oder Absprachen zwischen Parteien und Zeugen bzw. Zeuginnen. Überliefert ist ein Ereignis aus dem Jahr 1832. Die auf Scheidung von Tisch und Bett klagende Ehefrau schilderte eine Situation, die sich im Vorsaal des Gerichtsgebäudes abgespielt hatte. Wie Anna Hufnagel in ihrem Ansuchen um die Bewilligung eines „abgesonderten Wohnorts" für die Dauer des Ehescheidungsprozesses berichtete, habe sie gemeinsam mit ihrer Tochter im Vorsaal, „wo der Gerichtsdiener Maschek ist", auf den Beginn einer Tagsatzung gewartet. Ihr ebenfalls wartender Ehemann habe sie und ihre Tochter beschimpft und geschlagen. Er „gab mir einen Schlag, daß ich schreyen und weinen mußte, und ich sogleich wieder den Herrn Sekretär herbeirief, und weinend mich über diese in Gegenwart des Gerichtsdieners verübte Brutalität beschwerte".[341] Hätte die Ehefrau die Beleidigung und Misshandlung, die sie außerhalb der eigentlichen Tagsatzung erfuhr, nicht in ihrem Gesuch geschildert, hätte dieses Detail wahrscheinlich keinen Eingang in die Gerichtsakten gefunden.

Überlegungen zur Schriftlichkeit

Die eben angeführten Gedanken zur Form und zum Inhalt der Quellen möchte ich auf den folgenden Seiten zum einen mit einer quellenkritischen Auseinandersetzung und zum andern mit der Beschreibung des Quellenkorpus verbinden. Dabei soll der Fokus auf den Entstehungskontext der handschriftlich verfassten Gerichtsakten liegen, die im Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs überliefert sind. Generellen Überlegungen, die auf das gesamte Quellenkorpus zutreffen und die allgemein im Umgang mit Gerichtsquellen zu berücksichtigen sind, sollen spezifische Ausführungen zu einzelnen Textsorten folgen. Gefragt wird, welche materiellen und textlichen Spuren die Auseinandersetzungen der Eheleute im Archiv hinterlassen haben. Welche Aussagen sind von den vor Gericht stehenden Personen erhalten? In welcher Form fanden ihre Aussagen und Erzählungen Eingang in die Schriftstücke?

Die analytische Verknüpfung quellenkritischer Überlegungen mit der Frage nach der Materialität und Textualität der Quellen ist in meinen Augen deshalb von Bedeutung, um die Interpretationsmöglichkeiten sowohl einschätzen wie auch ausschöpfen zu können. Dass der Kontext ihrer Verschriftlichung zumeist ein gerichtlicher war und die Dokumente ein hoher Grad an Formalisierung kennzeichnet, ist evident. Zahlreiche Textsorten wie zum Beispiel die Pfarrzeugnisse aber auch die an den Magistrat gerichteten Gesuche oder die von ihm gefällten Urteile gehorchten in

[341] Gesuch von Anna Hufnagel vom 23. Juli 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 30/1832.

Bezug auf ihren formalen und textlichen Aufbau spezifischen Regeln. So wurde – um nur ein Beispiel herauszugreifen – fast gleichzeitig mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation und dem Inkrafttreten der AGO im Jänner 1782 eine „Circular=Verordnung" erlassen, die sowohl für den Schriftverkehr mit den Gerichten und Behörden als auch für die behördeninterne Korrespondenz neue Regeln vorschrieb. Die primäre Absicht der Verordnung war, „für das künftige den Lauf der Geschäfte und die Weitläufigkeit der dabey üblichen Aufsätze abzukürzen".[342] Die Verordnung schrieb anhand ausführlicher Bestimmungen die Form von Bittschriften vor und richtete sich unter anderem an Advokaten. Konkret wurde bestimmt, dass in Zukunft die Titulaturen sowie die Eingangs- und Schlussformeln weggelassen werden sollten. In den Bittschriften sollte lediglich so viel beibehalten werden, „als zur Leitung des Geschäftes selbst, und zur Richtschnur der Protokolle und Registraturen unentbehrlich ist". Damit die Advokaten über den Inhalt der Verordnung informiert wurden, sollte die Verordnung bei den Einreichstellen der Gerichte sichtbar angeschlagen werden.

Ulrike Gleixner, die sich mit frühneuzeitlichen Verhörprotokollen von Unzuchtsverfahren befasste, sieht die „Verminderung der Tatsachenmenge auf die professionelle Notwendigkeit […] und […] die Formgebundenheit der Schilderungen vor Gericht" als prägend für den gerichtlichen Stil an.[343] Im Umgang mit Gerichtsquellen plädiert sie für eine Textanalyse, „die zuerst nach der Struktur des Textes und dann nach dem Bedeutungsinhalt der Worte fragt".[344] Auch Andrea Griesebner spricht sich in ihrer Studie über „Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert" dafür aus, bei der Interpretation von Gerichtsakten „neben dem allgemeinen auch den spezifischen Entstehungskontext [zu] analysieren und [zu] reflektieren".[345] In Anlehnung an die Theorien von Pierre Bourdieu schlägt sie vor, „diesen spezifischen Entstehungskontext als gerichtliches Feld zu konzeptualisieren".[346] Auf ähnlich Weise macht sich David W. Sabean, der sich mit württembergischen Gerichtsprotokollen des 18. Jahrhunderts beschäftigte, für eine Sprachanalyse stark, die sowohl die Genese und Komposition der Texte als auch deren Inhalt reflektiert.[347] Die „Lektürehaltung, die Inhalt und Form von Texten ernst nimmt und deren Relation der Analyse unterzieht", bezeichnet die Romanistin Birgit Wagner treffend als *Close Reading*.[348] In den überlieferten Schriftstücken geht es um Konflikte und um handfeste Interessen wie beispielsweise Unterhaltsforderungen, das Obsorgerecht über Kind oder das Recht auf einen vom

342 Gedruckte Circular=Verordnung vom 23. Januar 1782 (JGS 32).

343 Gleixner: Geschlechterdifferenzen, 66.

344 Ebd.

345 Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge 3), Wien/Köln/Weimar 2000, 298.

346 Ebd.

347 Vgl. Sabean: Peasant Voices.

348 Wagner, Birgit: Kultur, Geschlecht, Erzählen, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde: Geschlecht und Kultur Sondernummer (2000), 8–13, hier 13.

gewalttätigen Ehemann separierten Wohnort. Die streitenden Ehefrauen und Ehemänner brachten in ihren Auseinandersetzungen unterschiedliche – sich oft konträr gegenüberstehende – Erzählungen und Interpretationen von Geschehnissen vor. Sie rangen um die Glaubwürdigkeit ihrer Sichtweise und es ist davon auszugehen, dass sie Übertreibungen wie auch Verharmlosungen in ihre Äußerungen einfließen ließen. Manche Einzelheiten oder Details wurden von den Eheleuten vermutlich sogar mutwillig weggelassen. Wie Caroline Arni schreibt, war der „Modus des Sprechens und Darstellens im Kontext eines Scheidungsprozesses immer auch ein strategischer".[349] Die Aussagen wurden in einen rechtlichen Argumentationsrahmen eingepasst, um dem Gesagten bzw. Geschriebenen juristisches Gewicht zu verleihen. Ob „sich das strategische Moment durch die Rekonstruktion der jeweiligen strategischen Orte der Eheleute aufschlüsseln" und „sich dadurch […] vom nicht-strategischen Moment" unterscheiden lässt, wie Caroline Arni meint, bezweifle ich.[350] Dazu wäre es nämlich notwendig, die Streitparteien und ihre Erzählungen genau verorten zu können, was aufgrund der unterschiedlich dicht überlieferten Prozessakten nicht in jedem Fall möglich ist. „Letztlich", hierbei stimme ich Caroline Arni zu, „ist die Frage des strategischen Redens und Darstellens eine empirische"[351] und kann am geeignetsten von Fall zu Fall durch ein *Close Reading* der Dokumente sowie durch das Präsenthalten des Ehe- und Prozessrechts beantwortet werden.

Mit dem Ziel vor Augen, dass ihre Argumente nicht nur angehört, sondern vom Gericht auch anerkannt wurden, dürften sich die Ehefrauen und Ehemänner auf die anberaumten Tagsatzungen gut vorbereitet haben. Alleine – oder unter Anleitung ihres Anwalts – überlegten sie, was sie in welcher Art und Weise vor Gericht vorbringen sollten. Welche Beschuldigungen und Vorwürfe können gegen den Gegner bzw. die Gegnerin erhoben werden? Worauf soll in den Aussagen das Hauptaugenmerk gelegt werden? Welche Details des Ehelebens sollten besser nicht zur Sprache gebracht werden? Wie können die Anschuldigungen der Gegenpartei entkräftet oder diesen widersprochen werden? Für welche Ereignisse können überzeugende Beweise angeführt werden? Solche und wohl noch andere Fragen stellten sich die Eheleute vermutlich im Vorhinein eines Verhandlungstermins.

Die während eines Gerichtsverfahrens von statten gehende Erinnerungs-, Erzähl- und Bewältigungsarbeit veranlasst Caroline Arni dazu, den Scheidungsprozess als „eine Arena der Aktualisierung und Aushandlung unterschiedlicher Deutungen" zu bezeichnen.[352] Dass die Ehefrauen und Ehemänner sich dabei in manchen Fällen nicht ausschließlich auf ihr Gedächtnis und ihre Redegewandtheit verließen, verdeutlicht ein Fall aus dem Jahr 1850. Der 43 Jahre alte, aus Mähren ge-

349 Arni: Entzweiungen, 15.

350 Ebd.

351 Ebd., 16.

352 Ebd., 15.

bürtige Stechviehhändler Wenzel Pospischill (oder sein Anwalt) hatte sich für seine Aussagen vor Gericht eine schriftliche Gedächtnis- und Argumentationsstütze vorbereitet. Am entscheidenden Tag hatte er den Notizzettel jedoch nicht bei sich. Auf die Klage seiner Ehefrau, er habe sie mehrmals misshandelt und führe einen unordentlichen Lebenswandel, äußerte Wenzel Pospischill,

> „nachdem er wiederhohlt aufgefordert wurde, gehörig Rede und Antwort zu geben, daß er keine Rede und Antwort geben wolle, und auch keine Rede und Antwort geben könne, weil er die Beilage nicht bei sich habe, indem er nicht wisse, ob er diselbe noch zu Hause oder aber verloren habe".[353]

Die quellenkritischen Überlegungen bedeuten nicht, dass die Scheidungsakten ungeeignet für die historische Analyse sind. Die Meinung mancher Historiker und Historikerinnen, die im Zusammenhang mit Gerichtsprozessen produzierten Quellen gäben eine einseitige, subjektive – oft auch verfälschte – Sichtweise eines Ehepartners wieder und seien aus diesem Grund für die geschichtswissenschaftliche Forschung nur begrenzt zu verwenden,[354] teile ich nicht. Mit Caroline Arni bin ich der Auffassung, dass es nicht die Aufgabe einer kulturwissenschaftlich orientierten Geschichtsschreibung ist, in den Quellen das zu suchen, „was sich in einer Ehe ‚tatsächlich' zugetragen habe".[355] Das Potential von Scheidungsakten liegt vielmehr darin, „eine gedeutete, interpretierte, mit sozialem und kulturellem Sinn versehene Wirklichkeit" zu rekonstruieren.

Quellenkorpus

Die die Ehesachen betreffenden Akten des Wiener Magistrats sind heute auf 52 Archivkartons aufgeteilt. Die Anordnung zur Archivierung der Gerichtsakten wird bereits in der Gerichtsinstruktion von 1785 beschrieben. Nachdem die Scheidung von Tisch und Bett durch eine gerichtliche Entscheidung bewilligt oder abgeschlagen wurde, sollten „die eingereichten Stücke, welche den Parteyen oder Stellen nicht zurückgegeben werden, wie auch die Verhandlungs=Acten, […] in der Registratur beygelegt" werden.[356] Auf jeden Akt musste, so die Instruktion weiter, eine Zahl, die die rechtliche Materie des Falls kennzeichnete, und eine fortlaufenden Nummer vermerkt werden. Im Großen und Ganzen befinden sich die Gerichtsakten heute noch in dieser Ordnung. Die zu Faszikeln zusammengelegten oder zusammengebundenen Gerichtsakten liegen in nach Jahreszahlen geordneten Kartons. Die einzelnen Faszikel umfassen dabei all jene Schriftstücke, die im Kon-

[353] Protokoll vom 16. März 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 16/1850.

[354] Vgl. beispielsweise Blasius, Dirk: Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987, 20; Westphal, Siegrid: Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen, in: Westphal, Siegrid/Schmidt-Voges, Inken/Baumann, Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich 6), München 2011, 9–23, hier 21.

[355] Arni: Entzweiungen, 15.

[356] Allgemeine Instruktion für die Justizstellen, § 100.

text eines oder mehrerer zusammengehörender Verfahren erstellt wurden. Einen solchen Faszikel werde ich in der Folge auch als Aktendossier bezeichnen, da dieser diejenigen Dokumente versammelt, die die gerichtlichen Auseinandersetzungen eines Ehepaars dokumentieren. So sind beispielsweise im Aktendossier mit der Nummer 19 des Jahres 1807 das im selben Jahr geführte Scheidungsverfahren des Ehepaars Christoph und Anna Hantschel, eine Exekutionsforderung der Ehefrau von 1814 sowie ein ebenfalls von der Ehefrau eingebrachtes Ansuchen um die Unterhaltserhöhung aus dem Jahr 1817 erhalten.[357] In das anlässlich des Scheidungsverfahrens angelegte Aktendossier einsortiert wurde außerdem auch der schriftliche Niederschlag von Behördengängen, die nach 1. Juli 1850 – als bereits andere Gerichte für Ehesachen zuständig waren – getätigten wurden. So finden sich zum Beispiel die Anzeige der Wiedervereinigung von Wenzel und Caroline Ellinger vom Juni 1855 oder die beiden Gesuche um die Pfändung ihres Ehemannes aus den Jahren 1863 und 1867 von Maria Purkholzer im untersuchten Quellenbestand.[358]

Ein im Wiener Stadt- und Landesarchiv verfügbarer Aktenplan veranschaulicht, dass für die Aufbewahrung der Ehesachen des ausgehenden 18. und des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts – also für das Aktenmaterial von ca. fünf Jahrzehnten – 22 Kartons ausreichen, wohingegen der Quellenbestand der 1830er- und 1840er-Jahre in über 30 Kartons archiviert ist. Im Archivkarton mit der Nummer sechs befinden sich etwa die Faszikel von fünf Jahren (1806-1811), während der Aktenbestand des Jahres 1848 aufgrund seines Umfangs auf drei Kartons aufgeteilt ist. Die quantitative Zunahme der Akten ist nicht nur auf den in Diagramm 1 dargestellten Anstieg der unter den einzelnen Jahren verzeichneten Aktendossiers zurückzuführen. Vielmehr ist – wie noch gezeigt werden wird – dafür auch die zunehmende Überlieferungsdichte innerhalb der Aktendossiers verantwortlich.

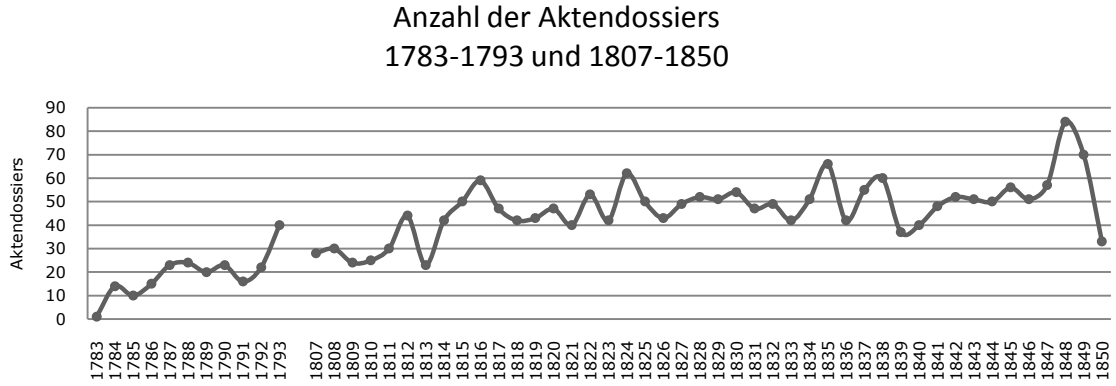

Diagramm 1: Den im WStLA tatsächlich überlieferten Aktendossiers wurden jene hinzugezählt, auf deren Existenz sogenannte „Expensnoten" hinweisen. Die Zahlen zu den Jahren 1783 bis 1793, 1807 bis 1816 und 1850 wurden aufgrund einer Zählung im Archiv, jene zu den restlichen Jahren über den Aktenplan erhoben. Beinhaltete ein Aktendossier die Dokumente mehrerer Gerichtsverfahren aus unterschiedlichen Jahren, wurde dieses generell in dasjenige Jahr, in dem das erste Gerichtsverfahren stattgefunden hatte, einsortiert. In der Regel war das erste Verfahren das Scheidungsverfahren.

[357] Vgl. WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 19/1807.

[358] Vgl. WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 72/1848 und Sch. 52, 17/1850.

Der Umfang und die Dichte der Dokumentation der einzelnen Gerichtsprozesse können sehr unterschiedlich ausfallen. Ob ein Aktendossier lediglich einen Papierbogen oder viele, mit einer Schnur zu einem Stapel gebundene Schriftstücke enthält, hängt im Wesentlichen davon ab, welche Dokumente im Rahmen des Gerichtsverfahrens überhaupt erstellt und welche davon wiederum archiviert wurden. Ein Blick in den Bestand des Wiener Stadt- und Landesarchivs verdeutlicht, dass viele – vor allem die älteren, vor den 1830er-Jahren erstellten – Aktendossiers „ausgedünnt" wurden und in erster Linie jene Schriftstücke aufbewahrt wurden, die die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Ehescheidung und seiner rechtlichen Konsequenzen dokumentieren. Ob die „Ausdünnung" der Akten darauf zurückzuführen ist, dass die Streitparteien nach Abschluss des Verfahrens diverse Schriftstücke zurückforderten und für den Akt keine Abschriften erstellt wurden, oder ob das Fehlen diverser Dokumente mit archiv- und verwaltungstechnischen Faktoren zusammenhängt, kann heute nicht mehr rekonstruiert werden. Für beide Annahmen gibt es allerdings Hinweise: So sind in einigen Aktendossiers Gesuche überliefert, in denen die Ehefrau oder der Ehemann Monate nach der Zustellung des Gerichtsurteils um die im rechtssprachlichen Kontext als „Extradierung" bezeichnete Aushändigung bestimmter Akten ansuchte. In den Archivkartons finden sich vereinzelt aber auch sogenannte „Expensnoten", die 1851 im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Gerichte erstellt wurden und darauf hinweisen, dass der Aktenbestand des Wiener Magistrats zu dieser Zeit geordnet und „ausgedünnt" wurde.

Selbstredend wirkten sich der Verlauf und die Wendungen, die ein Scheidungsverfahren nahm, auf die Art und die Anzahl der produzierten Dokumente aus. So findet sich im Akt einer einverständlichen Ehescheidung selbstverständlich kein gerichtliches Scheidungsurteil. Sehr wohl liegt solchen Scheidungsdossiers jedoch meist ein gütlicher Vergleich bei, in dem die Streitparteien sich über die Scheidung und deren Folgen einigten. Die Dokumentation von uneinverständlichen Scheidungen beinhalten wiederum kein Vergleichsinstrument, sehr wohl aber ein Urteil und die Urteilsbegründung.

Generell lässt sich festhalten, dass von einverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett in der Regel das Scheidungsgesuch und das Pfarrzeugnis überliefert sind. Der gerichtliche Bescheid existiert nicht als eigenes Schriftstück, sondern wurde zumeist neben oder über dem *Rubrum* auf dem Scheidungsgesuch vermerkt. Der Wortlaut der Bescheide blieb über den gesamten Untersuchungszeitraum beinahe gleich und variierte hinsichtlich seines Inhalts nur gering. Er lautete in den allermeisten Fällen wie folgt:

> „Mit der einverständlichen Erklärung der Bittsteller, daß sie von Tisch und Bett geschieden leben wollen, auch in Ansehung der zeitlichen Güter ausgeglichen seyen, er-

> ledigt, und ist dieses Gesuch samt Scheidungsvertrag und dem pfarrherrlichen Zeugnisse aufzubehalten, dessen beede Bittsteller rathschlägig zu verständigen."[359]

Der Terminus „rathschlägig" bzw. „durch Rathschlag zu verständigen" bedeutet, dass der gerichtliche Bescheid – neben der Person, die das Gesuch gestellt hatte – auch an die Gegenpartei erging. Diese kürzest mögliche Form des Bescheids konnte durch diverse Formulierungen ergänzt werden. So wurde in manchen Fällen beispielsweise darauf hingewiesen, dass das Einverständnis „nach reiflicher Überlegung und wohlbedächtig" getroffen worden war. Betont wurde in vielen Fällen zudem, dass die Eheleute „miteinander gänzlich ausgeglichen seyen und kein Theil an den andern mehr etwas zu fordern habe".[360]

Obwohl, wie im Kapitel über das Eherecht erläutert wurde, die Eheleute bei einverständlichen Scheidungen nicht gezwungen waren, die Bedingungen ihrer Ehescheidung dem Gericht mitzuteilen, liegt den allermeisten Aktendossiers ein Scheidungsvertrag (Vergleich) bei. Dieser ist in den meisten Fällen als eigenständiges Schriftstück überliefert. Die Details der Scheidung konnten aber auch in den Bescheid integriert und dort festgehalten werden:

> „Ueber das zwischen beiden Theilen getroffene Einverständniß, daß sie von Tisch und Beth getrennt leben wollen, daß das Kind Theresia, und das Kind Anton dem Vater, das Kind Joseph aber der Leopoldine Jahn zur Erziehung und Unterhaltung verbleiben, übrigens aber […] Joseph Jahn seiner Ehewirthin monatlich 5 Gulden verfallen, und zwar das erste mahl am 1ten Februar dieses Jahres bey sonstiger Exekuzion bezahlen wolle und solle, wird die Scheidung von Tisch und Beth hiemit bewilligt, dieß Gesuch samt dem pfarrherlichen Zeugniß ist aufzubehalten, und sind beide Theile durch Rathschlag zu verständigen."[361]

Von den für die Jahre 1848 bis 1850 überlieferten einverständlichen Scheidungen sind – mit einer Ausnahme – keine Scheidungsverträge (als eigenständige Schriftstücke) überliefert. Allerdings sind für diesen Zeitraum die Tagsatzungsprotokolle und die Bescheide erhalten, in denen das gegenseitige Einverständnis sowie die einzelnen Vertragspunkte – in der gleichen Weise wie oben beschrieben – protokolliert bzw. notiert wurden.

Von uneinverständlichen Scheidungsverfahren sind in der Regel die Klage sowie das Pfarrzeugnis und je nachdem ob die Streitparteien sich in einem Vergleich von Tisch und Bett schieden oder durch ein Urteil geschieden wurden, entweder der Bescheid samt dem Vergleich oder das Urteil inklusive den Beweggründen erhalten. Die Dokumentation jener uneinverständlicher Scheidungsverfahren, die mit einem Scheidungsvertrag (Vergleich) endeten, entspricht im Wesentlich der

[359] Bescheid vom 20. Jänner 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 1/1812.
[360] Bescheid vom 14. Oktober 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 34/1830.
[361] Bescheid vom 17. Jänner 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 42/1814.

eben beschriebenen Überlieferungssituation: Wie auch bei einverständlichen Scheidungen wurde der Bescheid auf der Klageschrift vermerkt. Stand kein Platz mehr zur Verfügung, wurde die Rückseite der Klage dafür verwendet oder der Bescheid auf einen sogenannten „Einlagsbogen" geschrieben und dem Akt beigelegt. Im Unterschied zu den einverständlichen Scheidungen wurden die Details des Vergleichs immer in den Bescheid integriert, wie das folgende Beispiel veranschaulicht:

> „Mit dem getrofnen Vergleiche, daß beide Theile von Tisch und Bett getrennt leben wollen, und dem fernern, daß der Sebastian Geist seiner Ehewirthin als Unterhalt täglich 27 Kreuzer und zwar von sieben zu sieben Tagen vorhinein bei Execution bezahlen, der Gegnerin weiters 1 harter Kasten, 1 kleiner Tisch, ihr bett mit Bettgewand und Convertdeke, 3 harte Seßel, 2 Strohsessel, ihr Kupfer und Zinn, dan[n] einige Kücheneinrichtung, die Kasten im Vorhause samt den darauf stehenden Haubenkastel, 1 Scheffel, dann ihre Leibskleidung, Leibwäsche, und eine halbe Klafter Holz sogleich herausgeben, auch die Unterhaltsgelder jederzeit zu Handen des Herrn Pfarrers auf der Landstrasse erlegen, dann daß sich Geklagte bis kommenden Dienstag Nachmittag die klägerische Wohnung verlassen wolle, erledigt, und ist das pfarrherrliche Zeugniß aufzubehalten."[362]

Die Formulierungen der Bescheide waren annähernd die gleichen wie bei einverständlichen Scheidungsverfahren, beriefen sich aber weniger oft auf das „gegenseitige Einverständnis" der Eheleute, sondern nahmen zumeist auf die „Erklärung beider Teile" oder den „getroffenen Vergleich" Bezug.

Die Aktendossiers der durch ein gerichtliches Urteil entschiedenen Scheidungsprozesse können neben der Scheidungsklage und dem Pfarrzeugnis auch das Protokoll der mündlichen Aussagen, Beweismittel, die Weisartikel, die Fragstücke, Eidesformeln, den *Rotulus actorum*, den Aktenauszug, das *Votum* sowie das Urteil und die dazugehörigen Beweggründe enthalten. Insbesondere der *Rotulus actorum* ist bei der Überprüfung der Vollständigkeiten eines Dossiers von Vorteil, da dieser sämtliche inrotulierte Akten eines Gerichtsverfahrens auflistet und damit einen Abgleich zwischen den für das Urteil berücksichtigten und den tatsächlich überlieferten Dokumente ermöglicht.

In den untersuchten Gerichtsverfahren findet sich kein Prozess, der eine lückenlose Dokumentation aufweist. Es ist vielmehr der Fall, dass bei uneinverständlichen Scheidungen die Dossiers meist lediglich das Urteil und die Beweggründe enthalten. Die Protokolle von den bei den Tagsatzungen getätigten mündlichen Aussagen sind nur für den Zeitraum von 1848 bis 1850 überliefert. Dass die Protokolle aber auch im ausgehenden 18. Jahrhundert angefertigt wurden, beweist ein Fragment aus dem Jahr 1787, das Teile der Einrede und der Duplik des Geklagten beinhaltet. Auch aus dem Jahr 1816 und den 1830er-Jahren sind einige wenige Protokolle von gerichtlichen Verhandlungen erhalten. Die der Klage beigefügten Beweismittel wie Privatbriefe, ärztliche Gut-

[362] Bescheid vom 7. März 1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 5, 7/1806.

achten und Zeugnisse von Nachbarn oder Dienstgebern fehlen meist. Es liegt die bereits erwähnte Vermutung nahe, dass diese von den Streitparteien nach Abschluss des Gerichtsprozesses zurückgefordert wurden und aus diesem Grund nicht in den Aktendossiers zu finden sind.

Eine vergleichbare Dokumentation wie bei durch ein gerichtliches Urteil entschiedenen uneinverständlichen Scheidungsverfahren findet sich auch bei Prozessen um einen „abgesonderten Wohnort" und einen „provisorischen Unterhalt" sowie bei gerichtlichen Auseinandersetzungen, die in der Folge von Scheidungen von Tisch und Bett geführt wurden. Ebenso wie bei uneinverständlichen Scheidungsprozessen sind von Unterhalts-, Vermögens- und Fürsorgeverfahren vor allem das Urteil und dessen Beweggründe erhalten. Nur vereinzelt – vor allem für die Jahre zwischen 1848 und 1850 – ist auch für diese Verfahren eine dichtere und umfangreichere Überlieferung gegeben.

Neben den genannten Schriftstücken sind im Quellenbestand teilweise weitere Dokumente wie Ehekontrakte, Armutszeugnisse, Vollmachten, Edikte (vom Gericht veröffentlichte Anordnungen), Schreiben an Behörden oder auch Berichte von Gerichtsdienern über die Zustellung von Gerichtsentscheiden in den Aktendossiers vorhanden. In einigen wenigen Aktendossiers haben sich auch Verzeichnisse von „Effekten" erhalten, in welchen diejenigen beweglichen Güter aufgelistet sind, die der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner nach der Scheidung von Tisch und Bett überlassen wurden.

Von den im Untersuchungszeitraum geführten Exekutionsverfahren sind zumeist das Gesuch und die Relation des Gerichtsdieners überliefert. Die Klägerinnen bzw. Kläger legten im Exekutionsgesuch dar, dass der Gegner bzw. die Gegnerin einer gerichtlichen Entscheidung nicht nachgekommen war und forderten das Gericht auf, ihr Recht durch die Anwendung von Zwangsmitteln zu vollstrecken. Der Gerichtsdiener berichtete in der Relation über die Exekution und begründete gegebenenfalls, warum diese nicht oder nur teilweise vorgenommen wurde. In zahlreichen Fällen sind auch die Beschreibung der zu pfändenden Gegenstände und deren Schätzung durch sogenannte Schätzmeister erhalten. In den allermeisten Fällen waren es die Ehefrauen, die die mangelnde Zahlungsmoral beklagten und die Unterhaltszahlungen ihrer geschiedenen Ehemänner vor Gericht einforderten. Die Exekution wurde, wie in Kapitel 1 bereits angeführt wurde, meist auf die beweglichen Güter – mit Ausnahme der Leibeskleidung und unentbehrlicher Arbeitsgeräte – oder auf den Gehalt des Ehegatten geführt.

Ziel eines Exekutionsverfahrens konnte auch die Delogierung eines Ehepartners oder einer Ehepartnerin sein. Im November 1848 – beinahe zwei Monate nach Erhalt des Scheidungsurteils – bat beispielsweise der bürgerliche Branntweiner Joseph Mayer darum, „auf Grundlage des Urtheils […] die Delogirung wider seine gegentheilige Ehegattin aus seiner Wohnung zu bewilligen und

dieserwegen die Auflage an den Gerichtsdiener zu erlassen".[363] In der am Tag vor Weihnachten 1848 beim Wiener Magistrat eingelangten Relation des Gerichtsdieners heißt es, dass die „Delogirung […] aus dem Grunde nicht vorgenommen [wurde], weil die Geklagte in das Irren-Haus gebracht worden ist."[364]

Wurden in einem Verfahren Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen erhoben, beschränkt sich die Dokumentation in den Aktendossiers zumeist auf das Urteil der höheren Instanz. Änderte die zweite oder dritte Instanz das Urteil, gegen das Einspruch erhoben worden war, ab, verfasste das Gericht eine Urteilsbegründung, die dem Aktendossier beigelegt wurde und meist überliefert ist. Appellations- bzw. Revisionsanmeldungen und -begründungen finden sich – bis auf wenige Ausnahmen – nicht in den Aktendossiers.

Die Textsorten

Im folgenden Teil möchte ich aus der Vielzahl der überlieferten Schriftstücke bestimmte Textsorten herausgreifen und diese nach deren sprachlichen, stilistischen und strukturellen Eigenschaften befragen. Dabei sollen fünf Textgattungen – die Klageschriften, die Protokolle der mündlichen Verhandlungen, die Urteile inklusive der Beweggründe, die Pfarrzeugnisse sowie die Vergleiche – einer Quellenkritik unterzogen werden, die sich als eine Textanalyse versteht, die sowohl nach dem Entstehungskontext als auch nach dem Aussageniveau der Texte fragt. Angelehnt an Überlegungen der Mikrogeschichte geht es um das genaue Lesen der Quellen und darum, „das *Praktisch-Werden* umfassender Strukturen und Prozesse nachzuzeichnen".[365] Die Quellen betrachte ich zugleich als materiellen Niederschlag einer gerichtlichen Praxis und als Materialisierung gescheiterter Ehen. Gefragt wird, welche formale Textgestalt die einzelnen Textsorten aufweisen, aber auch, welche Argumentationsmuster und Wortwahl die Texte kennzeichnen?

Klageschriften

Auch wenn nicht alle Klägerinnen und Kläger durch „Rechtsfreunde" vor Gericht vertreten waren, lässt die Gleichförmigkeit der Klageschriften in Hinblick auf deren Form und Aufbau sowie das in den Klagen zum Vorschein kommende Wissen über das Eherecht vermuten, dass sich die Ehefrauen und Ehemänner in den allermeisten Fällen an Advokaten wandten, um zumindest die Klage von diesen aufsetzen zu lassen. Der Advokat verfasste die Klageschrift auf einem Papierbo-

[363] Exekutionsgesuch von Joseph Mayer vom 20. November 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 63/1848.

[364] Relation des Gerichtsdieners vom 23. Dezember 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 63/1848.

[365] Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst: Einleitung: Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, in: dies. (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012), Innsbruck 2012, 7–21, hier 15.

gen, dem je nach Bedarf eine beliebige Anzahl weiterer Bögen beigebunden werden konnte. Auf der äußeren Seite des Bogens, dem Umschlag notierte er die Bezeichnung des Gerichts in Form von „Magistrat" oder „Stadtmagistrat", ab 1841 „Civilgericht" oder „Civilgericht der Stadt Wien", der er manchmal das Adjektiv „löblicher" bzw. „löbliches" vorangestellte. Unter der Benennung des Gerichts findet sich das *Rubrum* der Klage sowie Name, Beruf und Anschrift beider Parteien – getrennt durch ein „wider" oder durch das den Begriff „kontra" symbolisierende Zeichen „@".[366] Bei der Einreichung der Klage vermerkte der Protokollist das als „Präsentatum" bezeichnete Eingangsdatum darauf. Unmittelbar neben das *Rubrum* schrieb der zuständige Richter nach Erhalt der Klage einen Bescheid, in dem er eine Tagsatzung anberaumte und den Gerichtsdiener mit der Zustellung der Klage an den Beklagten bzw. die Beklagte beauftragte.

Der eigentliche Text der Klageschrift beginnt auf der dem *Rubrum* gegenüberliegenden Umschlagsseite. Die Advokaten leiteten den Text mit der Anrede „Löblicher Magistrat!" oder „Löbliches Civilgericht!" ein. Nach der bereits zitierten Circular=Verordnung von 1782 sollten alle Bittschriften „halbbrüchig auf der rechten Spalte" geschrieben werden.[367] Ein Blick in den Quellenbestand zeigt allerdings, dass sich die wenigsten Advokaten an diese Vorgabe hielten. Vermutlich um Papier zu sparen, nimmt der Text der Klageschrift oft die gesamte Seite in Anspruch. Nur auf der linken Seite wurde der Text etwas eingerückt, um am Rand Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge vermerken zu können. Diese Buchstaben verzeichneten die der Klage beigelegten Dokumente. Um die Aufmerksamkeit des Lesers bzw. der Leserin zu lenken, unterstrichen die Verfasser der Klageschriften gewisse Textpassagen, die für sie zentrale Bedeutung hatten. Vereinzelte Aussagen – vor allem wenn es um die Darstellung der gegnerischen Beleidigungen, Kränkungen oder Morddrohungen ging – wurden in der direkten Rede wiedergegeben.

Bezüglich des Aufbaus einer Klageschrift hielten sich die Advokaten im Großen und Ganzen an ein bestimmtes Muster. Wie in den juristischen Lehr- und Handbüchern vorgegeben, fassten die Advokaten die Klage meist „in Form eines Vernunftschlusses von drey Sätzen" ab.[368] Dieser sogenannte Syllogismus bestand aus Ober-, Unter- und Schlusssatz: Im Obersatz wurden die als Faktum bezeichneten Anschuldigungen dargestellt. Im Untersatz wandten die Advokaten „das Gesetz, vermög welchem man ein Recht aus dem erzählten Faktum zu haben glaubt, auf das Faktum an" und im Schlusssatz wurde die Bitte formuliert. Auf das Anführen der Gesetzesstelle

366 Richtlinien und Anleitungen für das Verfassen von Klageschriften finden sich in mehreren Handbüchern und Verordnungen. Vorbildgebend war beispielsweise: Sonnenfels: Geschäftsstil, insb. 81–109; vgl. auch: Neuhold: Praktische Einleitung, 145–148; Füger, Joachim: Das adeliche Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie, 3. Theil, 4. Aufl., Wien 1831, 184; Vollständiger Landadvokat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nebst der durch Beyspiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hiezu erforderlichen Aufsätze und Beweis=Urkunden, Erster Theil, 158–159.; Gedruckte Circular=Verordnung vom 23. Januar 1782 (JGS 32).

367 Gedruckte Circular=Verordnung vom 23. Januar 1782 (JGS 32).

368 Vgl. beispielsweise Neuhold: Praktische Einleitung, 142.

konnte auch verzichtet werden, „denn", so Johann Nepomuk Neuhold in seinem Buch über das Verfahren in Rechtssachen, „der Richter muß das Gesetz ohnehin wissen". Dasselbe anzuführen, sei „nur nothwendig, […] wenn der Rechtsstreit verwirret ist" oder „wenn man ein Gesetz anzuführen hat, welches nur für einen besonderen Fall ergangen ist, und wo man denken könnte, es könnte sich vielleicht der Richter des Gesetzes nicht erinnern".[369] Auch Joseph von Sonnenfels war in seinem Buch über den Geschäftsstil der Meinung, dass sich eine Bittschrift nur aus dem Faktum und der Bitte zusammensetzen sollte. Er befürwortete es allerdings, die Reihenfolge der beiden Textbausteine umzudrehen, denn sei der Verfasser „kein tödtender Plauderer, so fängt er mit der Bitte an, und sagt dann das, worauf er seine Bitte gründet".[370] Den dreiteiligen Aufbau einer Bittschrift bezeichnete Joseph von Sonnenfels als alte, „ehmals allerorten übliche[n] Form".[371] Lediglich in Fällen, „wenn mehrere, und verwickelte Umstände dabei zum Grunde liegen",[372] worunter Sonnenfels auch Rechtsgesuche zählte, plädierte er in Übereinstimmung mit der Circular=Verordnung von 1782 für die Beibehaltung des dreiteiligen Textaufbaus.

In Analogie zu anderen juristischen Handbüchern lehrte Joseph von Sonnenfels seinen Lesern zudem, dass „bei Aufsätzen von der erzählenden Gattung […] der Zusammenhang historisch seyn" muss.[373] Das heißt, die Klageschrift sollte „nach der Zeitrechnung wie sich die Dinge ereignet haben", verfasst werden. Die Absicht, die hinter diesen die Textgestalt und den Textaufbau normierenden Vorgaben stand, kommt in der Circular=Verordnung zum Ausdruck. Darin wird betont, dass den Verfassern der Bittschriften die Möglichkeit genommen werden sollte, diese durch „Erweiterungen und Wiederhohlungen" zu verlängern.[374] Auch Sonnenfels, der sich immer wieder auf die Circular=Verordnung bezieht, hält fest, dass „der geschwätzige, der gewinnsüchtige Schriftverfasser bei der ehmaligen Form der Bittschriften durchaus offenes Feld zur Weitläufigkeit" hatte.[375]

Stellvertretend für eine Vielzahl von Klageschriften möchte ich hier jene von Theresia Peintinger vom September 1812 anführen. Wie gefordert, handelt es sich um eine prägnante Version die in Hinblick auf ihren Aufbau und ihr Argumentationsschema exemplarisch und repräsentativ ist, da in ihr die aus zwei Behauptungen gezogene Schlussfolgerung anschaulich zum Ausdruck kommt. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Advokaten generell den Text aus der Perspektive der klagenden Partei verfassten. In diesem Fall verfasste der „Rechtsfreund" Dr. Herrmann die Klageschrift für seine Mandantin:

---

369 Ebd., 142–143.

370 Sonnenfels: Geschäftsstil, 92.

371 Ebd., 84.

372 Ebd.,103.

373 Ebd., 26.

374 Gedruckte Circular=Verordnung vom 23. Januar 1782 (JGS 32).

375 Sonnenfels: Geschäftsstil, 86–87.

„Löblicher Magistrat!

Schon seit geraumer Zeit bin ich der unmenschlichsten Behandlung, und den gröbsten Mißhandlungen meines Mannes ausgesetzt, dieses gab auch die Veranlassung, daß ich schon im Jahre 1810 wegen einer gütlichen Trennung von Tisch, und Bette eine Ausgleichung gerichtlich versuchte. Die unglaubliche Geduld und Standhaftigkeit, mit welcher ich die gröbsten Beleidigungen ertrug, und selbst denselben auswich, brachten es dahin, daß wir uns wieder vereinigten, jedoch bey meinem Manne war an keine Besserung zu denken, er setzte seinen unordentlichen, und ausschweiffenden Lebenswandel fort, kam sehr oft ganz betrunken nach Hause, und gieng so in der Trunkenheit mit dem Messer auf mich los, und drohte mir das Leben zu nehmen. Sollte mein Mann dieses in Abrede stellen, so behalte ich mir vor, die Beweise darüber nachzutragen.

Ich bin auf diese Weise bey dem ferneren Zusammenleben mit meinem Manne der Gefahr ausgesetzt, meine Gesundheit oder gar mein Leben zu verlieren, und daher nach dem 109ten § des 1. Theils 2. Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches allerdings berechtiget auf die Trennung von Tisch, und Bett zu dringen, welches selbst durch das Zeugniß des Herrn Pfarrers in der Rossau sub A, und zwar hauptsächlich wegen der bey dieser Lage vernachlässigten Erziehung unseres einzigen Kindes angerathen wird. Eben so ist mein Mann schuldig für meinen Unterhalt zu sorgen, wofür er mir bereits jährlich 100 Gulden zugesagt hat; da auf solche Art an keine Vereinigung mehr zu denken ist, und solche mit größter Gefahr für meine Gesundheit, und Leben verbunden ist, so habe ich zur Trennung das pfarrherrliche Zeugniß B neuerlich bewirket und bitte nun mehr durch den in C begwalteten Herrn Rechtsfreund:

Ein löblicher Magistrat geruhe auf die Trennung von Tisch und Bette durch Urtheil zu erkennen, und meinen Mann sowohl zu meinem, als unsers einzigen Kinds Unterhalt nebst Ersatz der Gerichtskosten zu verhalten, dieserwegen aber vorläuffig eine Tagsatzung anzuordnen.

Theresia Peintinger“[376]

Ober-, Unter- und Schlusssatz finden sich hier – wie in den meisten Fällen – in der Form von drei Absätzen. Im ersten Absatz formuliert Theresia Peintinger (bzw. Dr. Herrmann) das Faktum. Sie schilderte die schlechte Behandlung und die Misshandlungen, die sie von ihrem Ehemann, einem Beamten der „Regierungsbuchhalterei“, erfahren habe. Ungeachtet ihrer Bemühungen und Anstrengungen, nach einem ersten Scheidungsgesuch im Jahr 1810 die Ehe aufrecht zu halten, habe sich das Verhalten ihres Manns nicht gebessert. Es sei sogar soweit gekommen, dass ihr alkoholisierter Ehemann sie mit einem Messer bedrohte. Im zweiten Absatz verknüpfte die Klägerin das Faktum mit dem sogenannten Rechtsgrund. Gemäß Paragraf 109 des ABGB sei sie berechtigt, um die Scheidung von Tisch und Bett sowie um einen Unterhalt für sich und ihr Kind anzusuchen. Der dritte und letzte Absatz ist schließlich als Bitte, in der die klagende Ehefrau ihre Forderungen stellte, formuliert.

Selbstverständlich gibt es Fälle, die einer abweichenden Erzähl- bzw. Darstellungsweise folgten. Die Hebamme Theresia Kuhtreiber verzichtete beispielsweise in ihrer Klageschrift aus dem Jahr

[376] Klage von Theresia Peintinger vom 30. September 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 32/1812.

1807 darauf, das Faktum ausführlich anzuführen.[377] Sie verschwieg „aus Schonung gegen den Herrn Gegner" die Gründe ihres Scheidungsbegehrens. Mit Vorbehalt, diese nachträglich anzugeben, verfolgte sie vermutlich eine der folgenden Strategien: Entweder sie erhoffte sich, die Möglichkeit, den außergerichtlichen und einfacheren Weg einer einverständlichen Trennung offen zu halten, oder aber sie wollte dem beklagten Ehemann möglichst wenige Informationen zur Verfügung stellen, um diesem die Vorbereitung auf die erste Tagsatzung zu erschweren. Auch in anderen Fällen wurden die Scheidungsgründe im Text nicht explizit aufgelistet. Stattdessen verwies die klagende Partei auf im Vorfeld des Scheidungsbegehrens durchgeführte oder im Gang befindliche straf- oder zivilgerichtliche Gerichtsprozesse, die den Beklagten oder die Beklagte belasteten. Der verbreitetste Darstellungsmodus, an dem sich die Klageschriften orientierten, war jedoch die Narration der als Scheidungsgründe formulierten Anschuldigungen sowie die Artikulierung und Aktualisierung einzelner Ereignisse und Erfahrungen des Ehelebens, wie im Eingangsbeispiel geschildert. Der Bedeutung der Erzähl- und Darstellungsweise für den Erfolg einer Klage waren sich die Juristen bewusst. So betonte beispielsweise das bereits zitierte juristische Handbuch von 1786, dass „in der richtigen Erzählung […] die größte Kunst des Rechtsgelehrten, der die Klage verfaßt", liegt.[378]

Das idealtypische Bauschema einer narrativen Klageschrift könnte wie folgt beschrieben werden: Wurde kein direkter Einstieg in das während den Ehejahren erfahrene „Leid" bzw. „Unrecht" gewählt, bildete in vielen Fällen die Eheschließung den Einstieg in die Erzählung. Damit war oft keine emotionale Wertung verknüpft. Die Ehefrau oder der Ehmann nannten lediglich das Datum der Hochzeit bzw. die Anzahl der vergangenen Ehejahre. In anderen Fällen wiederum waren die Erinnerungen daran emotional konnotiert. Die Eheschließung wurde als „Unglück" oder als „trauriges Schicksal" bezeichnet. Deren Schilderung konnte aber auch mit positiven Gefühlen besetzt sein und sprachlich als hoffnungsvolles Ereignis bezeichnet werden, von dem sich die klagende Partei „das glücklichste Loos" versprach. In einem zweiten Schritt folgte die Beschreibung des Niedergangs der Ehe. Die einzelnen Anschuldigungen wurden Punkt für Punkt in chronologischer Reihenfolge vorgebracht und mit Beweisen untermauert. In einem dritten Schritt führte die klagende Partei die vergeblich unternommenen Versuche, die Ehestreitigkeiten „gütlich" beizulegen, an. Die Konfliktlösungsversuche hätten, so der Wortlaut zahlreicher Klagen, „keine Besserung" gebracht, sondern die „Mißhelligkeiten" untereinander und die „Aufführungen" des Gegners bzw. der Gegnerin „verdoppelt". In einem vierten und letzten Schritt fasste die klagende Partei die Scheidungsgründe zusammen, betonte, dass es „unmöglich" sei, mit dem Gegner bzw. der Gegne-

377 Klage von Theresia Kuhtreiber vom 4. April 1807, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 20/1807.

378 Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, 26.

rin weiterhin zu leben und bat das Gericht um Scheidung von Tisch und Bett sowie um die Umsetzung etwaiger anderer mit der Scheidungsklage im Zusammenhang stehenden Forderungen.
Die Klagen beinhalteten, je nachdem, welche Motive für die Scheidung artikuliert wurden, unterschiedliche Schlüsselbegriffe. Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive ist spannend, dass die Rhetorik der Scheidungsklagen je nach Geschlecht meist in unterschiedliche Richtungen zielte. In den Klagen ging es jedoch nicht allein darum, ein negatives Bild von der beklagten Partei zu zeichnen. Mindestens genauso wichtig war es, sich selbst ins rechte Licht zu stellen. Neben den Zuschreibungen an den Anderen bzw. die Andere transportierten und repräsentierten die Texte immer auch ein Bild der Verfasserin bzw. des Verfassers, das Aussagen darüber zulässt, welche Wahrnehmung die klagende Partei vor Gericht von sich selbst zu erzielen beabsichtigte.

Protokolle der mündlichen Verhandlungen

Die von der Verhandlung bei Gericht angefertigten Niederschriften beinhalten die Aussagen und Stellungnahmen der beiden Streitparteien. Diese sind – wie bereits erwähnt wurde – vor allem für die Jahre 1848 bis 1850 überliefert. Die Pflicht, ein derartiges Protokoll zu führen, wurde bereits in der AGO festgehalen. Darin heißt es, dass „ueber die mündlichen Nothduften […] ein verläßliches, umständliches, nach den vorgekommenen Nothdurftshandlungen genau verfaßtes Protokoll geführet“ werden soll.[379] Sinn und Zweck der Mitschrift war also die schriftliche Dokumentation dessen, „was als Anspruch im rechtlichen Verfahren […] geltend gemacht […] bzw. was in einer konkreten prozessualen Situation vorgebracht“ wurde.[380] Die Eheleute hatten das Recht, sich das Protokoll vom Richter vorlesen zu lassen, es selbst durchzulesen oder eine Abschrift davon zu verlangen. „Wenn etwas ausgelassen oder anders ausgemerkt worden wäre“, so das Handbuch von 1786, stand es den Parteien zu, „die Anzeige [zu] machen […], auf welche der Richter das Abgängige zu ergänzen, oder das Unrichtige zu verbessern schuldig“ sei.[381] Am Ende der Tagsatzung musste das Protokoll von den Eheleuten unterschrieben werden. So bestätigte beispielsweise das Unternehmerehepaar Treviani im Jänner 1848 „nach geschechener Vorlesung“ der Mitschrift, „daß dieses Protocoll durchaus ihrem Willen gemäß aufgenommen worden sei“.[382]
Bei den in den Aktendossiers erhaltenen Protokollen dürfte es sich um während der Verhandlung produzierte Mitschriften und nicht um im Nachhinein angefertigte Reinschriften handeln. Mehrere Hinweise geben dazu Anlass: Zum einen wirkt das Schriftbild hastig und im Text finden sich Streichungen und Einschübe. Zum anderen wechselt in manchen Fällen die Handschrift des Gerichtsschreibers mit einer neuen Tagsatzung. Ein solcher Wechsel wäre bei im Nachhinein produ-

379 AGO, § 28.

380 Notdurft, in: Deutsches Rechtswörterbuch (DWR), Weimar 1992–1996, Sp. 1563.

381 Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, 58–59.

382 Protokoll vom 12. Jänner 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 1/1848.

zierten Reinschriften eher unwahrscheinlich. Auch das unmittelbare Vorlesen der verschriftlichten Notizen und die Bestätigung durch die Unterschriften der Streitparteien unter die Protokolleinträge weisen darauf hin, dass wir es mit Mitschriften zu tun haben.

Jedem Protokoll wurde ein auf dem Papierbogen horizontal zentrierter Kopf vorangestellt, der das Datum, an dem die Tagsatzung stattfand, die Namen der „gegenwärtigen" Gerichtspersonen sowie der beiden Streitparteien und eine kurze Angabe über den Streitgegenstand enthielt. Fand die Tagsatzung außerhalb des Magistratsgebäudes statt, wurde zudem der abweichende Ort festgehalten. Meist war dies das Wiener Kriminalgericht, da sich manche Ehemänner – seltener auch Ehefrauen – aufgrund einer Straftat im Arrest befanden und das Gerichtsgebäude nicht verlassen durften. Dem Protokollkopf folgte das eigentliche Protokoll, das über die gesamte Seitenbreite geschrieben wurde und in dem zu Beginn stets festgehalten wurde, wer von den beiden Streitparteien vor Gericht erschienen war. Ob die Parteien persönlich, in Begleitung ihres „Rechtsfreunds" oder nur deren Vertreter zur Tagsatzung gekommen waren, wurde ebenfalls protokolliert. Konnte eine Streitsache im Zug des ersten Gerichtstermins nicht abgeschlossen oder beigelegt werden, wurden die Mitschriften der folgenden Tagsatzungen dem Protokoll fortlaufend angeschlossen, wobei jeder Eintrag mit dem aktuellen Datum und dem Hinweis „Fortsetzung" überschrieben wurde. Manche Protokolle wuchsen auf diese Weise regelrecht zu einem dicken Papierstapel an, der nach Beendigung des Verfahrens mit einem Faden an der linken Seite geheftet wurde.

Der Aufbau des eigentlichen Protokolls folgte zumeist demselben Muster: Dem Vermerk, wer zur Tagsatzung erschienen war, fügte der Gerichtsschreiber die Personaldaten der Parteien an. Er notierte „Nahme, Stand, Wohnort, Gewerbe, Alter und Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Anzahl, das Alter und Geschlecht der Kinder" und hielt fest, „ob Ehe=Pacten errichtet worden" waren.[383] Dazu war er spätestens seit dem Hofdekret vom 23. August 1819 verpflichtet. Die personenbezogenen Daten wurden nicht wie in einem Formular in dafür vorgesehene Felder, sondern im Protokollstil dokumentiert, der den gesamten Text prägte und auf den ich weiter unten zu sprechen kommen werde. Der Gerichtsschreiber vermerkte beispielsweise 1849 im Scheidungsverfahren des Ehepaars Dotzler:

> „Ersterer [gibt] an: „Er sei k. k. Kriegsministerialbuchhaltungsingroßist, Wieden No. 768, 37 Jahre alt, von Wien geboren, katholisch und mit Johanna geborene Kostenoble seit 12. Mai 1847 verehlicht, aus dieser Ehe seien keine Kinder vorhanden, auch sei bei Abschließung dieser Ehe kein Heurathsvertrag errichtet worden. Frau Johanna Dotzler gibt an: Sie sei 20 Jahre alt, von Wien gebürtig, katholisch, wohne No. 133 Wieden, im Übrigen bestättige sie die vorstehenden Angaben ihres Ehegatten".[384]

[383] Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595), § 7.

[384] Protokoll vom 13. September 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 59/1849.

Anschließend an die Personalien protokollierte der Gerichtsschreiber den Versuch des Richters, die Eheleute von der Scheidung abzubringen. Im Fall des bereits erwähnten Ehepaars Treviani hielt er fest, dass das Ehepaar „ungeachtet der von Seiten des Gerichtes an sie ergangenen nachdrücklichen Erinnerung, in der ehelichen Gemeinschaft zu verbleiben", dennoch an ihrem Entschluss, sich von Tisch und Bett zu scheiden, festhielt. Dem Versöhnungsversuch folgte in der Regel der Hinweis über das vorgelegte Pfarrzeugnis und bei einverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett die Protokollierung des Einverständnisses sowie die Punkt für Punkt aufgelisteten Scheidungsvereinbarungen. Bei uneinverständlichen Scheidungen von Tisch und Bett versuchten die Richter die Eheleute durch ihr Zureden und durch Zurechtweisungen entweder von der Scheidung abzubringen oder sie zumindest zu einer einverständlichen Scheidung zu überreden. Der gängige Terminus für das Bewusstmachen der zu erwartenden Konsequenzen war – analog zu den Klageschriften und den Bestimmungen im Eherecht – auch hier, dass das Gericht beiden Streitparteien „die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung oder einverständlichen Scheidung gemacht" habe. War das Einverständnis zwischen den Eheleuten nicht gegeben, wies der Richter demnach nicht nur auf die Folgen einer Scheidung hin, sondern auch auf die Nachteile, die ein ordentliches Verfahren mit sich bringen konnte. So hielt beispielsweise der Magistratsrat Franz Laval 1831 dem Ehepaar Eugen und Katharina Chiari folgendes vor:

> „Beyden Ehetheilen wurde die Ungewißheit und die nachtheiligen Folgen des Ehescheiungsprozeßes zu Gemüthe geführt und ihnen begreiflich gemacht, daß eine freundschaftliche Ausgleichung sie zu einer Versöhnung, und Wiedervereinigung führen könnte".[385]

Gelang es dem Richter, die beiden Streitparteien von der Führung eines ordentlichen Verfahrens abzuhalten, vermerkte der Gerichtsschreiber wie im 1831 durchgeführten Scheidungsverfahren von Eugen Chiari gegen seine Ehefrau Katharina, dass „endlich nachfolgender Vergleich zu Stande gekommen ist",[386] und schloss die einzelnen Bestimmungen des Scheidungsvertrags an. Gelang es dem Richter – respektive dem Ehepaar – hingegen nicht, die Gerichtsverhandlung durch einen Vergleich beizulegen, wurde eine „ämtliche Untersuchung" eröffnet. Damit ging der Gerichtsprozess in ein ordentliches Verfahren über. Bei der gerichtlichen Verhandlung stand das erste Wort der klagenden Partei zu, die in den Tagsatzungsprotokollen meist als „Bittstellerin" bzw. „Bittsteller" bezeichnet wurde. Ihr wurde die Möglichkeit gegeben, die Klageschrift zu ergänzen oder Ansprüche auf einen „abgesonderten Wohnort" und „provisorischen Unterhalt" zu stellen. Nachdem die Klägerin bzw. der Kläger ihr bzw. sein Gesuch wiederholt und gegebenenfalls ergänzt hatte, gab die beklagte Partei ihre Einrede zu Protokoll. Darauf folgten die Replik der Klägerin bzw. des

[385] Protokoll vom 5. September 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 34/1831.

[386] Ebd.

Klägers und die Duplik der beklagten Partei. Diese drei Reden wurden in der Mitschrift mit den Begriffen *excipiendo*, *replicando* und *duplicando* eingeleitet und weisen im Normalfall ein vergleichbares, aus drei Teilen bestehendes Bauschema auf: Aus den widersprechenden, verneinenden, korrigierenden, einwendenden, rechtfertigenden und erklärenden Stellungnahmen der Eheleute verfasste der Gerichtsschreiber in einem ersten Schritt eine Art Gegendarstellung. Da die Streitparteien gemäß der Gerichtsordnung die einzelnen Elemente der Klageschrift in ihren Reden Punkt für Punkt und in derselben Ordnung aufgreifen und beantworten mussten, wirken die Protokolle im Allgemeinen und die Gegendarstellungen im Speziellen oft redundant. Zahlreiche Eheleute leiteten ihre Reden – trotz des Verbots der „allgemeinen Verneinungsklausel" – mit dem Widerspruch gegen alles Gesagte ein und gingen dann zur Beantwortung der einzelnen Vorwürfe über. In einem zweiten Schritt hielt der Schreiber ergänzende Vorwürfe sowie teilweise auch neue Beschuldigungen fest. In einem dritten und letzten Schritt protokollierte er die Bitte bzw. das Gesuch der Partei. Der bzw. die Beklagte bat entweder darum, die Klage abzuweisen oder die Scheidung aus Verschulden der klagenden Partei zu bewilligen. Die klagende Partei dagegen ersuchte das Gericht, im Sinne der Klageschrift zu entscheiden.

Wurden bei der Tagsatzung auch Zeugen oder Zeuginnen gehört, finden sich die Protokollierung ihrer Aussagen den Reden der Streitparteien vor- oder nachgestellt. Nach den Personaldaten hielt der Schreiber meist fest, dass der Zeuge bzw. die Zeugin weder mit der Klägerin bzw. dem Kläger noch mit der beklagten Partei „verwandt oder verschwägert" sei und „gegen letztere keine Feindschaft" hege und „ihm wegen seines Zeugnisses weder etwas gegeben noch versprochen worden" sei.[387] Der Wiedergabe der Zeugenaussagen folgte in der Regel eine knappe Anmerkung der Eheleute, ob sie dem Protokollierten etwas hinzuzufügen oder etwas dagegen einzuwenden haben. In zahlreichen Fällen lief die Stellungnahme der Partei, die sich durch die Zeugenaussagen beschwert sah, darauf hinaus, den Zeugen bzw. die Zeugin als „bedenklich" oder „verwerflich" darzustellen.

Die Protokolle wurden im bereits erwähnten Protokollstil verfasst. Dieser charakterisiert sich dadurch, dass die Schreiber für das Geschehen vor Gericht den Präsens – seltener den Imperfekt – Indikativ verwendeten: er bzw. sie erinnert / gibt an / bemerkte / erklärt / bestätigt / produziert / bittet etc. Die Äußerungen der Eheleute transformierten die Schreiber hingegen in die indirekte Rede und benützten den Konjunktiv I: er bzw. sie sei / habe / wolle etc. Im Quellenkorpus sind jedoch auch Protokolle überliefert, in denen die Erzählungen der Streitparteien in der ersten Person und in der direkten Rede niedergeschrieben wurden. Dass die Schreiber dabei manchmal darauf vergaßen, die Possessiv- an die Personalpronomen anzupassen, zeigt folgender Protokollauszug, aus dem Scheidungsverfahren von Anna Steinhofer gegen ihren Ehemann Franz vom Juli 1848. Dem Gerichtsschreiber, der die gesamte Aussage der Ehefrau in der direkten Rede verfasste,

[387] Protokoll vom 23. August 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 63/1848.

unterlief zu Beginn des Textes das Missgeschick, dem Ehegatten der Klägerin das falsche Pronomen voranzustellen: Die Klägerin bringt „zur Ergänzung ihrer Klage vom 12. Mai 1848 […] folgendes an: Die mit ihrem Ehegatten erzeugten 2 Kinder […] müssen bei mir bleiben, indem mein Ehegatte sie nicht erhalten und sie nicht erziehen kann“.[388]

Arbeitet man mit den Tagsatzungsprotokollen, muss man sich über ihre Funktion im Klaren sein. Die Protokolle fungierten als eine Art Gedächtnis des Gerichts, dem es darum ging, dasjenige festzuhalten, was aus einer juristischen Perspektive für den Prozessverlauf und die gerichtliche Entscheidung als relevant betrachtet wurde. Die Niederschriften erfüllten, wie der Soziologe Thomas Scheffer in seiner Studie über das deutsche Asylverfahren bemerkt, in erster Linie juristische Erfordernisse, indem sie „die Entscheidung für Nichtanwesende materiell nachvollziehbar und nachprüfbar“ machen sollten.[389] Indem die Protokolle weder durch die Fragen des Richters noch durch Zwischenbemerkungen der Gegenpartei oder der Advokaten unterbrochen werden, erscheinen die Aussagen der Eheleute als selbstgeleitete, freie und kohärente Erzählungen. Wie Thomas Scheffer schreibt, entstanden auf diese Weise „für den Leser des Protokolls verständliche und prägnante Erzählpassagen“.[390] Auch wenn es den Anschein hat, dass man es mit einer äußerst „gesprächigen“ Quellengattung zu tun hat, darf der spezifische Entstehungskontext und die Genese der Protokolle nicht außer Acht gelassen werden. So haben etwa Michaela Hohkamp und auch Thomas Scheffer auf den mehrstufigen Transformationsprozess hingewiesen, den die vor Gericht getätigten Aussagen durchlaufen und an dessen Ende Erlebtes zu Erzähltem und Worte zu Schrift werden.[391]

Urteile und Beweggründe

„Das Urtheil ist der eine Streitsache entscheidende Ausspruch eines Richters“ und „die Wirkung desselben [ist], daß es die Partheyen zur Folgeleistung verbinde“,[392] so Johann Nepomuk Neuhold in seinem 1787 veröffentlichten Handbuch zum allgemeinen Verfahren in Rechtssachen. Im Unterschied zu den Prozessrechten, die der AGO vorausgingen und die die richterlichen Entscheidungen begrifflich differenzierten, legte die Gerichtsinstruktion von 1785 fest, dass „aller Unterschied der Benennungen in Abschieden, Verlassen […] und dergleichen aufzuhören“ habe.[393] Vor Inkrafttreten der AGO wurde das Urteil in mündlichen Verfahren nämlich als „Verlaß“ und dasjenige in schriftlichen Prozessen als „Abschied“ benannt. Die beiden Urteile unterschieden sich

388 Protokoll vom 21. Juli 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 33/1848.

389 Scheffer, Thomas: Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens, Stuttgart 2001, 99.

390 Ebd., 127.

391 Anhand einer Fallstudie veranschaulicht Michaela Hohkamp sehr anschaulich den mehrstufigen Transformationsprozess: Hohkamp: Wirtshaus; vgl. dazu auch Scheffer: Asylgewährung, 99–138.

392 Neuhold: Praktische Einleitung, 406 und 409.

393 Allgemeine Instruktion für die Justizstellen, § 84.

nicht nur begrifflich, sie wichen auch formal voneinander ab: Ein „Verlaß" musste von den Streitparteien bei Gericht „erhoben" werden, wohingegen die Eheleute vom Inhalt eines „Abschieds" lediglich durch die „Publizierung" desselben in einer öffentlichen Tagsatzung erfuhren.[394] Statt diesen Begriffen, so die Gerichtsinstruktion, sollten sich die Richter „nur des allgemeinen Ausdrucks: Urtheil" bedienen. Die Urteile wurden – wie schon erläutert – den Parteien zugestellt. Daneben sollten lediglich die bereits erwähnten, meist auf die Rückseite der Klageschrift geschriebenen Bescheide und „Rathschläge" existieren, die jedoch „keine ordentlichen Urtheile" darstellten.

Im Quellenbestand des Wiener Stadt- und Landesarchiv sind die an die Parteien zugestellten Urteile, die die Unterschrift des Gerichtspräsidenten trugen, nicht überliefert. Zurückgegriffen werden kann heute nur auf die Urteilstexte, die an die Gerichtskanzlei zur Vervielfältigung und Aussendung übermittelt wurden und an deren Ende sich die Unterschriften der Magistratsräte finden. Dem Großteil dieser Urteile liegen die Beweggründe bei. Für beide Schriftstücke wurde in der Regel ein Konzeptpapier verwendet, das im Vergleich zu dem für die Reinschriften verwendeten Papier etwas rauer und dunkler ist. Sowohl die Urteile als auch die Beweggründe sind zumeist halbbrüchig auf der rechten Seite geschrieben. Die linke Hälfte der Seite war für das Korrigieren des Texts vorgesehen. Auf der Rückseite der Urteilsbögen – selten auf einem eigenen Umschlagsbogen – vermerkte der Verfasser den Namen der Streitparteien, den Streitgegenstand und das Urteilsdatum. Aus dem Urteilskopf ist auch ersichtlich, an welchem Tag der Richter das Urteil an das Expedit der Gerichtskanzlei übergab und wann die Reinschrift den Wiener Magistrat verließ. Nachgetragen wurde das Zustellungsdatum, an dem die Parteien das Urteil erhielten. Die Frage, ob die Streitparteien die Aushändigung der Beweggründe vom Gericht einforderten, lässt sich ebenso anhand des auf den Urteilen oder Beweggründen vermerkten Ausgangsdatums beantworten.

Der Text wurde in den allermeisten Fällen so gestaltet, dass die beiden Teile des Urteils – der sogenannte „Eingang" und der eigentliche „Spruch" – für den Betrachter bzw. die Betrachterin auf den ersten Blick erkennbar sind. Der „Eingang" umfasste erstens die Bezeichnung des das Urteil aussprechenden Gerichts. Er sollte laut AGO zweitens „alle Theilnehmenden, so wie sie […] bey der Tagsatzung persönlich, oder mittelst eines Bevollmächtigten erschienen sind, so […] benennen, daß künftig kein Zweifel entstehen könne, wer darin begriffen sey".[395] Drittens sollte der „Eingang" den Streitgegenstand „auf eine genaue und deutlich bestimmte Art aus[zu]drücken". Und viertens, so das juristische Handbuch von Johann Nepomuk Neuhold, sollte darin vermerkt

[394] Zu den Begriffen „Verlaß" und „Abschied" vgl. Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, 132–133.

[395] AGO, § 248.

werden, ob das Urteil *in contumaciam*, „über die vollständig verhandelte Streitsache" oder „über durch Urtheil aufgetragenen und geführten Beweis" erging.[396]

Auf den „Eingang" folgte die als „Spruch" bezeichnete gerichtliche Entscheidung, „in welcher der Beklagte glatterdings oder bedingterweise losgesprochen, oder verurtheilet" wurde.[397] Die Bestimmungen des bereits zitierten Hofdekrets vom 23. August 1819 verlangten, dass bei Scheidungen von Tisch und Bett über die Verschuldensfrage ausdrücklich erkannt werden musste. Handelte es sich um ein Beweisurteil, musste dieses den Zeitraum anführen, während dem die genannte Partei „das Nöthige vorzukehren habe".[398] In einem solchen Fall wurde zudem darauf verwiesen, was geschehen würde, sollte der Beweis nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden. Jedes Endurteil enthielt eine Entscheidung über die im Verfahren angelaufenen Gerichtskosten. Der Richter konnte die Gerichtskosten entweder „gegeneinander aufheben", was bedeutete, dass die beiden Streitparteien die Kosten je zur Hälfte zu tragen hatten, oder bestimmen, dass jede Partei die Gerichtskosten selbst für sich zu bezahlten habe. Er konnte aber auch die „sachfällige Person", also diejenige Partei, die den Rechtsstreit verloren hatte, zum Ersatz der Gerichtskosten verurteilen.

In den Handbüchern und in der Gerichtsinstruktion von 1785 finden sich diverse Vorlagen von Urteilen.[399] Im Folgenden soll der Textaufbau an drei Urteilen des Wiener Magistrats exemplifiziert werden. Im ersten Fall handelt es sich um ein Kontumazurteil, das der Magistrat im September 1808 im Scheidungsverfahren von Anna Maria Schimmelsberger gegen ihren Ehemann Paul schöpfte. Die Milchmeierin Anna Maria Schimmelsberger hatte vier Monate zuvor eine Klage beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, in der sie um die Scheidung von Tisch und Bett von ihrem Ehemann bat. Als „Rechtsfreund" stand der Klägerin Dr. Gratsak bei. Wie wir aus den Beweggründen erfahren, nahm es das Gericht als erwiesen an, dass ihr Ehemann, der mit ihr gemeinsam das Gewerbe führte, sie im alkoholisierten Zustand wiederholt geschlagen hatte, sodass eine Lebensgefahr für die Klägerin bestehe. Der Magistratsrat Franz Kiennast schenkte den von Anna Maria Schimmelsberger vorgebrachten Zeugnissen Glauben. Darunter waren ein grundgerichtliches Zeugnis und ein Zeugnis des Gumpendorfer Hausinhabers, bei welchem das Ehepaar eine Wohnung gemietet hatte. In erster Linie berief sich der Rat jedoch auf den Paragraf 29 der AGO. Dieser schrieb vor, dass – „falls bey der Tagsatzung ein Theil ausbliebe" – den Aussagen der erschienen Partei „auch ohne Beweis voller Glauben beygemessen" werden müsse. Die Scheidung von Tisch und Bett wurde bewilligt. Der Urteilstext lautet wie folgt:

396 Neuhold: Praktische Einleitung, 411.

397 Ebd., 413.

398 Ebd., 414.

399 Vgl. beispielsweise ebd., 410–435 sowie Allgemeine Instruktion für die Justizstellen, § 84. Die als Vorlagen dienenden Urteile befassen sich mit anderen Streitgegenständen als jenem der Scheidung von Tisch und Bett.

„Von dem Magistrat, als Herrschaft Gumpendorf, wird in der Rechtssache der Anna Maria Schimmelsberger, Milchmayerin, unter Vertrettung Herrn Dr. Gratsak, Klägerin, wider ihren Ehemann Paul Schimmelsberger, Milchmayer, wohnhaft zu Gumpendorf Nr. 162, Geklagten, wegen von ersterer gebettener Erkenntniß, die von ihr wider den Gegner gebettene Trennung von Tisch und Bett habe statt, über das auf Ausbleiben des Geklagten mit der Klägerin allein unter den 2. September dieses Jahres geschlossene mündliche Verfahren zu Recht erkannt.

Die von der Klägerin mittels Klage de praesentatum 31. May dieses Jahres wider den Beklagten angesuchte Trennung von Tisch und Bett habe allerdings statt, auch sey Beklagter der Klägerin die mit Ausschluß der besonders zu vergüttende doppelten Urtheils und Stempelgebühr auf 13 Gulden 17 Kreuzer gemäßigten Gerichtskosten deren Verzeichniß aufzubehalten, binnen 14 Tagen von Zustellung dieses Urtheils bey sonstiger Execution abzuführen schuldig.

Wien am 27. September 1808

Kiennast“[400]

Beim zweiten Fall handelt es sich um ein Urteil, das am Ende des Verfahrens von Susanna Bittermann gegen ihren Ehemann Ferdinand, einen Buchhaltungsbeamten beim Hofkriegsrat, ausgesprochen wurde. Der Wiener Magistrat schlug die Ende April 1815 eingebrachte Scheidungs- und Unterhaltsklage der Ehefrau ab:

„Von dem Magistrate etc. wird in der Rechtssache der Frau Susanna Bittermann, k. k. hofkriegsrathlichen Beamtens Ehegattin, wohnhaft N. 457 auf der Wieden, Klägerin, eines, wider Herrn Ferdinand Bittermann, k. k. hofkriegsrathlichen Buchhaltungs Beamten, wohnhaft auf der Wieden N. 421, Geklagten, andern Theils wegen von ersterer gebetenen Erkenntniß auf die Scheidung von Tisch und Beth und Abreichung des Unterhaltes für sie Frau Klägerin und 2 Kinder mit täglich 2 Gulden 30 Kreuzern über die von vorgenommener und untern 22. September dieses Jahres geschlossener ämtlicher Untersuchung zu Recht erkannt:

Die von der Frau Klägerin in ihrer untern 29. April dieses Jahres uiberreichten Klage angesuchte Scheidung von Tisch und Beth habe nicht statt. Die Gerichtskosten dieses Rechtsstreites habe jeder Theil selbst zu tragen.

Wien den 10. Oktober 1815

Kopezky“[401]

Aus den Beweggründen zum Urteil geht hervor, dass Susanna Bittermann bei Gericht bereits zwei Mal um die Scheidung von Tisch und Bett angesucht, sich jedoch in beiden Fällen mit ihrem Ehemann ausgesöhnt hatte. Wir erfahren auch, dass sie in ihrer Klageschrift vom April 1815 auf die in den vorausgegangenen Klagen erhobenen Vorwürfe gegen ihren Ehemann verwiesen hatte. Der Richter Franz Joseph Kopetzky interessierte sich jedoch für diese Vorwürfe nur marginal, da diese „durch die nachher erfolgte Ausgleichung und Vereinigung beider Theile mit dem Schleyer der Vergessenheit bedekt wurde[n], und als verziehen nicht mehr vom neuen in Anregung ge-

[400] Urteil vom 27. September 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 23/1808.

[401] Urteil vom 10. Oktober 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 44/1815.

bracht werden könne[n]“.[402] Der neu vorgebrachte Vorwurf, ihr Ehemann habe sie mit Worten beleidigt, sei kein ausreichender Scheidungsgrund, da auch sie gegen ihren Ehegatten Schimpfworte geäußert habe. Susanna Bittermann, so Franz Joseph Kopetzky weiter, sei außerdem „die veranlaßende Ursache zu mancher erfolgten Wortwechseln gewesen“. Zudem sei für die von der Klägerin erst bei den Tagsatzungen vorgebrachten physischen Misshandlungen kein Beweis erbracht worden.

Susanna Bittermann erhob gegen dieses Urteil des Magistrats das Rechtsmittel der Appellation. Im Mai 1816 änderte das Nö. Appellationsgericht das erstinstanzliche Urteil ab. Es bewilligte die Scheidung von Tisch und Bett setzte und den Unterhaltsbeitrag an die Ehefrau und ihre zwei Kinder auf ein Drittel des Gehalts des Ehemanns fest. Das Nö. Appellationsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass Ferdinand Bittermann die Beschimpfungen gegen seine Gattin in der Einrede gestanden und sich die Klägerin alle ihre Rechte aus den vorausgegangen Klagen vorbehalten hatte. Da beide Streitparteien „zu der gebildeteren Klaße gehören“, müssen, so die Beweggründe zum Appellationsurteil, die Beschimpfungen des Ehemanns „allerdings für wiederholte sehr empfindliche Kränkungen in dem Sinne des 109. § des Gesetzbuches gehalten werden“.[403]

Mit dem zweitinstanzlichen Urteilsspruch war der Rechtsstreit jedoch noch nicht abgeschlossen, denn der Ehemann legte dagegen Revision ein. Die Oberste Justizstelle hob am 28. März 1817 das Urteil des Nö. Appellationsgerichts auf, bestätigte das Urteil des Wiener Magistrats und befand, die Gerichtskosten gegenseitig aufzuheben.

Beim dritten und letzten Fall handelt es sich um ein Beweisurteil, in dem der klagenden Ehefrau sowohl der Beweis durch Zeugen als auch der Erfüllungseid aufgetragen wurde. Theresia Jettner und ihre Ehemann, der Kutscher Franz Jettner, hatten ihre ehelichen Auseinandersetzungen bereits in den Jahren 1781 und 1782 vor das Kirchengericht getragen.[404] Im Mai 1781 hatte Theresia Jettner das Wiener Konsistorium um eine befristete Trennung von Tisch und Bett gebeten. Als Begründung gab sie an, dass ihr Ehemann „dem Spielen und nächtlichen Ausbleiben ergeben“ sei und „ihr abscheuliche Vorwürfe bey allen Leuten, alswenn sie eine öfentliche Ehrverlezerin wär“, mache. Franz Jettner widersprach den Anschuldigungen seiner Frau und gab zu Protokoll, dass Theresia Jettner bereits vor ihrer Ehe ein Kind gezeugt habe. Daraus „mache er sich nichts“, so der Ehemann, aber er habe auch während ihrer Ehe „zum öfteren, wenn er wieder vermuthen nach Haus kam, Mannsbilder bey ihr angegrofen“. Zudem, so der Vorwurf des Ehemanns, habe seine Frau „eigenes Geld, von welchem sie zur Wirtschaft nichts beytragen wolle“. Franz Jettner bat das Kirchengericht um „Cohabitation“. Das Wiener Konsistorium folgte seiner Bitte und trug

402 Ebd.

403 Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 13. Mai 1816, ebd.

404 Vgl. dazu die Einträge in den Konsistorialprotokollen vom 7. Mai 1781 und vom 25. Februar 1782, Diözesanarchiv Wien (DAW), Wiener Protokolle (WP) 160, S. 184 und S. 345–346.

beiden Teilen auf, „friedlich und einig zusammen zu leben". Darüberhinaus ordnete es an, dass sich die Ehefrau „aller Gelegenheit zu einem Verdacht" und der Ehemann „aller Vorwürfe und des üblen Nachredens zu enthalten" habe. Franz Jettner habe seiner Gattin zudem „die behörige Nahrung abzureichen".

Ende Februar 1782 erschien das Ehepaar erneut vor dem Wiener Konsistorium. Nun war es Franz Jettner, der sich an das Kirchengericht wandte und um den Vollzug des im Vorjahr ergangenen Urteils bat. Er gab an, dass sich seine Frau sträube, „mit ihm zu leben" und warf ihr erneut vor, Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gehabt zu haben. Theresia Jettner erklärte, dass sie „ihres Lebens nicht sicher" sei, da ihr Mann ihr „immer mit Umbringen und Erdrosseln" drohe. Er sei „schon 2 Mal mit dem Messer auf sie los gegangen". Das Wiener Konsistorium trug den beiden Eheleuten auch in diesem Verfahren auf, friedlich zusammen zu leben.

Im April 1788 brachte Theresia Jettner eine Scheidungs- und Unterhaltsklage beim Magistrat der Stadt Wien ein. Der Richter Leopold Karl Rumolth klassifizierte in der Urteilsbegründung die Gewalttaten, die der Klägerin von ihrem Ehemann angetan wurden, als einen rechtmäßigen Scheidungsgrund und trug Theresia Jettner den Beweis darüber auf. Sollte es ihr gelingen, den Beweis über ihre Beschuldigungen zu erbringen, würde die Scheidung von Tisch und Bett sowie der Unterhaltsbeitrag gestattet werden, so die Quintessenz des Beweisurteils:

> „Von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird in der Rechtssache der Theresia Jettnerinn, unter Vertrettung des Herrn Dr. Deinhardstein, Klägerin, eines, wider den Franz Jettner, Geklagten, andern Theils, wegen von der Klägerin begehrter Sönderung von Tisch und Bette, dann Abreichung eines monatlichen Betrages von 6 Gulden zu ihrem nöthigen Unterhalt nebst Ersezung der Gerichts Unkösten über das den 21. Mai 1788 geschloßene mündliche Verfahren zu Recht erkennet.
>
> Die von der Theresia Jettnerinn in ihrer unterm 3. April 1788 überreichten Klage begehrte Sönderung von Tisch und Bette habe nur damals statt, und sey der Geklagte derselben zu ihrem benöthigten Unterhalt monatlich 6 Gulden abzureichen schuldig, wenn sie Theresia Jettnerin mittels des ordentlichen Beweises durch Zeugen und ihrem Erfüllungs Eid dargethan haben wird, daß sie von Geklagten stäts mißhandelt und dadurch sowol alß durch dessen gefährliche Drohungen sich aus ihrer Wohnung zu flüchten gezwungen, nun aber gar nicht mehr bei demselben geduldet werde. Zu welchem Ende ihr den ordentlichen Beweis durch Zeugen und zwar den Bernard Gratenthaler und Anton Karner über sämtliche Weisartikel aufzuführen bevorstehet, doch liege derselben ob, falls kein Theil über gegenwärtiges Urtheil sich beschwerte, vor Verlauf des 18. Tages vom Zustellungs Tage gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, diesen ihr vorbehaltenen Beweis so gewis anzutretten, widrigens solcher erloschen seyn solle.
>
> Übrigens werde auf den Ersatz der Gerichts Unkösten in dem künftig zu schöpfenden Endurtheil der Bedacht genohmen werden.
>
> Wien, den 21. Mai 1788
>
> Rumolth"[405]

[405] Urteil vom 21. Mai 1788, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 6/1788.

Theresia Jettner gelang es, den Zeugenbeweis zu erbringen. Im August 1788 erging das Endurteil, in dem die Scheidungs- und Unterhaltsklage vom Magistrat der Stadt Wien bewilligt wurde.

Die drei angeführten Beispiele veranschaulichen, dass die Richter bei der Formulierung der Urteile über keinen allzu großen Gestaltungsspielraum verfügten. Die Urteile wurden von ihnen vielmehr aus einem Set an vordefinierten Textbausteinen zusammengesetzt. Im Unterschied zu dieser stark formalisierten Textsorte hatten die Magistratsräte beim Verfassen der Beweggründe einen außerordentlichen gestalterischen Spielraum. Hier waren ihnen keine Textelemente und Formulierungen vorgegeben. Zwar finden sich obligatorische Bestandteile in den Beweggründen, deren Wortlaut und Abfolge variierten jedoch von Verfasser zu Verfasser sowie von Schriftstück zu Schriftstück. Die Beweggründe zählen zu derjenigen Textgattung, zu der sich in den juristischen Handbüchern weder konkrete Schreibanleitungen noch Angaben allgemeiner Art finden.
Betrachtet man die Beweggründe genauer, zeigt sich, dass als gängiger Einstieg oft die für die Bewilligung der jeweiligen Klage zu erbringenden „gesetzlichen Erfordernisse" aufgelistet wurden. Vor allem in den ersten Jahren nach der Erlaubnis uneinverständlicher Scheidungen führten die Magistratsräte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung uneinverständlicher Scheidungen von Tisch und Bett beinahe gebetsmühlenartig am Beginn der Beweggründe an. Eine andere geläufige Art, die Beweggründe einzuleiten, bestand darin, die einzelnen Punkte der Klage zusammenfassend anzuführen. Die Beschreibung dessen, worauf die klagende Partei ihr Begehren stützte, wurde von den Richtern dabei auf das im juristischen Sinne Wesentliche reduziert.
Im zweiten Teil, der das argumentative Kernstück der Beweggründe bildete, begründeten die Richter ihren Urteilsspruch. Sie beurteilten die Beweislage, stellten die Aussagen der Parteien in Bezug zu den rechtlichen Bestimmungen und rechtfertigten ihre Entscheidung über die Aufteilung der Gerichtskosten. Meist drehte sich die Argumentation darum, die Kongruenz bzw. Inkongruenz zwischen den vorgebrachten und den in der juristischen Nomenklatur aufgelisteten Scheidungsgründen zu behaupten. Die Richter hatten beispielsweise in den ersten Jahren nach der Gestattung uneinverständlicher Scheidungen einzuschätzen, ob die Einwilligung in die Scheidung „aus vorsetzlicher Bosheit" verweigert wurde. Sie hatten – um ein paar Beispiele aus dem ABGB zu nennen – abzuwägen, ob bestimmte Gewalthandlungen als „schwere Mißhandlungen" zu beurteilen, ob die Beschimpfungen des Ehepartners als „nach dem Verhältnisse der Person, sehr empfindliche, wiederhohlte Kränkungen" zu werten, oder inwieweit die „Aufführungen" der beklagten Partei als ein „unordentlicher Lebenswandel" zu qualifizieren waren.
In seltenen Fällen nutzten die Richter die Beweggründe, um einen Konnex zum Sinn und Zweck der Ehe sowie zu damit verwobenen gesellschaftspolitischen Ängsten und Sorgen herzustellen. So argumentierte 1791 der Richter im Scheidungsverfahren von Agnes Dreschl gegen ihren Ehemann

Joseph Dreschl, dass sich eine hohe Zahl an Ehescheidungen nachteilig auf die Gesellschaft auswirken würde:

> „Eben so wenig kann jedes unordentliche Betragen, jede Vergehung eines Ehegatten dem Anderen das Recht zur Trennung zueignen, indem dieser Satz unzählige Ehescheidungen Zum großen Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft, und folglich Ungereimtheiten nach sich zöge."[406]

In dasselbe Horn blies der Magistratsrat Baptist Ritter von Passel 1807, als er die Angst vor einem Verfall der Gesellschaft in den Beweggründen zum Endurteil im Scheidungsverfahren von Katharina Kraft gegen ihren Ehemann David Kraft äußerte:

> „Denn wenn man wegen jeder einzlen geringfügigen unter Eheleuten vorfallenden Beleidigung schon auf Trennung von Tisch und Beth anerkennen wollte, so würden dieselbn, besonders unter der gemeineren Klasse Menschen, deren Grundsätze nicht so wie bey gesitteten durch die Erziehung geläutert sind, ganz wider den Sinne der Gesetze sich so sehr vermehren, daß hindurch in Folge der Zeit Bevölkerung und Erziehung der Kinder leiden und gute Sitten und Religion in Verfall gerathen würdn."[407]

Die Gleichsetzung des Verfalls ehelicher und familiärer Verhältnisse mit dem Untergang der (bürgerlichen) Gesellschaft war ein weit verbreiteter Gedanke in den Köpfen der Juristen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts. Auch Joseph Hoffer setzte in seinem „wohlunterrichtete[n] österreichische[n] Rechtsfreund und Rathgeber" von 1840 Familie und Gesellschaft in Bezug zueinander.[408] In seiner eingängigen Symbolik bildeten die „bürgerlichen Gesellschaften" – die „Nationen" – ein Gebäude, das sich aus „einzelnen Steine[n]" – den „Familien" – zusammensetzte. Die Ehe zwischen Mann und Frau begriff Joseph Hoffer als „Grundlage der Familie". „Je verständiger, je sittlicher die einzelnen Familien sind", so Hoffer, „desto fester steht das ganze Staatsgebäude". Joseph Hoffer setzte jedoch nicht nur Familie und Gesellschaft in Bezug zueinander, auch das Individuum – wohlgemerkt der Ehemann – sollte sowohl in familiärer als auch in gesellschaftlicher Hinsicht ein „gute[r] Gatte" und ein „guter Staatsbürger" sein.

Pfarrzeugnisse

Die Pfarrzeugnisse setzten sich wie die Urteile zumeist aus vorgegebenen Textbausteinen zusammen. Eine Vorlage für ein „pfarrherrliches Attestat" wurde bereits im Vorfeld der Neuorganisation des Gerichtswesens von 1783 aufgesetzt. Das Wiener Konsistorium nahm im Juli 1783 – vier Monate vor der Installation des Magistrats als das für Ehesachen zuständige Gericht – das Schei-

406 Urteil vom 16. April 1791, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 5/1791.

407 Urteil vom 23. Juli 1807, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 3/1807.

408 Vgl. Hoffer: Rechtsfreund, 33.

dungsbegehren von Johann Steiner und Johanna Steinerin zum Anlass, um einen sogenannten „Attestatsaufsatz" zu formulieren. Das Ehepaar hatte, wie dem Konsistorialprotokolleintrag zu entnehmen ist, vom Pfarrer der Josefstadt ein Zeugnis verlangt, „um selbes zur Scheidung bey der weltlichen Behörde vorzeigen zu können".[409] Das gewünschte Pfarrzeugnis wurde dem Ehepaar nicht ausgehändigt. Stattdessen gestattete das Konsistorium Johann Steiner und seiner Ehefrau eine auf ein Jahr begrenzte Trennung von Tisch und Bett. Das Ehepaar begnügte sich mit dieser sogenannten zwölfmonatigen Toleranzzeit jedoch nicht. Bereits eine Woche nachdem dem Ehepaar die Toleranz gewährt wurde, forderte es das Konsistorium erneut auf, dem Pfarrer „in Gemäßheit des § 47 des Ehepatents" das Abfassen eines Pfarrzeugnisses aufzugtragen.[410] Die Hartnäckigkeit der Eheleute machte sich bezahlt. Das Konsistorium verordnete dem Josefstädter Pfarrer, dem Ehepaar ein „pfarrliches Attestat" zu übergeben, dessen Inhalt es sogleich selbst festlegte und dem Pfarrer mitteilen ließ. Der Text dieses „Attestatsaufsatzes" lautete wie folgt:

> „Endes gefertigter bezeügt hiemit, daß ich den Herrn Johann Steiner, k. k. Kammermahler, und dessen Ehewirthin Johanna, meine Pfarrkinder auf all mögliches Zureden und Vorstellung ihrer Gewissenspflicht zur Aussöhnung und Vereinigung zu bereden nicht vermocht habe, und es mir billig scheine, daß ihnen dermalen, und durch einige Zeit eine Nachsicht zur Kohabitirung gestattet werde, während welcher Zeit ich nicht ermangeln werde, alles zu versuchen, womit selbe zur Vereinigung und friedlichen Beysammenwohnung gebracht werden mögen. Urkund dessen meine Amtsfertigung. Wien de dato."

Woher das Ehepaar über die Bestimmungen des Josephinischen Ehepatents Bescheid wusste und warum es noch vor der Überantwortung der Gerichtsbarkeit an den Wiener Magistrat auf die Ausstellung des Pfarrzeugnisses pochte, kann anhand der überlieferten Quellen nicht beantwortet werden. Vermutlich war das Ehepaar von ihren „Rechtsfreunden" über die geplante Eherechtsreform informiert worden und wollten die Scheidung von Tisch und Bett entlang der Richtlinien des Ehepatents vorbereiten. Interessanterweise taucht das Ehepaar Steiner nach Erhalt des Pfarrzeugnisses weder in den Gerichtsakten des Magistrats der Stadt Wien noch ein weiteres Mal in den Wiener Konsistorialprotokollen auf. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass sich das Ehepaar nicht über die Aufteilung ihres Vermögens einigen konnte und so nach dem 1. November 1783 auch nicht um die Bewilligung einer einverständlichen Scheidung beim Magistrat ansuchen konnte. Eine andere Erklärung wäre, dass sich das Ehepaar versöhnte, sich dessen Scheidungsakten unter den bereits erwähnten skartierten Dokumenten befinden oder das Ehepaar Wien verlassen hatte.
Der im Zusammenhang mit dem Scheidungsbegehren des Ehepaars Steiner vom Konsistorium entworfene „Attestatsaufsatz" wurde zur Textvorlage für all jene Pfarrzeugnisse, die zwischen der

[409] Konsistorialprotokolleintrag Johanna Steinerin und Johann Steiner vom 4. Juli 1783, DAW, WP 161, S. 84–85. Vgl. Griesebner/Tschannett: Ehen vor Gericht, S. 61.

[410] Konsistorialprotokolleintrag Johanna Steinerin und Johann Steiner vom 11. Juli 1783, ebd., S. 87.

Einführung des Ehepatents und der Gültigkeit der Bestimmungen des ABGB ausgestellt wurden. Wie die überlieferten Pfarrzeugnisse zeigen, nannten die Pfarrer zu Beginn die Namen der Eheleute, ihren Beruf und Wohnort, manchmal auch ihr Alter. Sie vermerkten, ob beide Eheleute oder lediglich die Ehefrau oder der Ehemann sich an sie gewandt und um das Pfarrzeugnis angesucht hatten. Daran anschließend bestätigten sie den Misserfolg ihrer Wiedervereinigungsversuche: Er, so ein Pfarrer, habe die Eheleute nicht „zu einer friedsamen Beywohnung […] bereden können". Er habe sich „alle Mühe gegeben und alle Mittel angewendet", so die Formulierung in einem anderen Pfarrzeugnis, um das Ehepaar „auf einen dauerhaften Fuß zu vereinigen". Er habe beide Teile daran erinnert, „daß sie miteinander friedlich, und einig zu leben verpflichtet sind", so die Formulierung in einem weiteren pfarrlichen Attest. Er habe das Paar „nach heilsamen Ermahnungen, Zureden, Vorstellungen nicht zur vorigen Vereinigung […] bereden können". Seiner „Pflichten gemäß [habe er] diesen beyden Eheleüthen zugleich, wie auch jedem Theile in Sonderheit die wichtige Verbindlichkeit des heiligen Sakrament der Ehe nachdrücklich vorgestellet, und sie zu vereinigen gesuchet". So oder so ähnlich lauteten die Formulierungen, die die Pfarrer zur Bestätigung der fruchtlos angewandten Versöhnungsversuche festhielten.

In einem letzten Satz gaben die Pfarrer eine knappe Stellungnahme ab, in der sie die Aussichtslosigkeit auf eine Wiedervereinigung konstatierten bzw. dafür plädierten, das Ehepaar von Tisch und Bett zu scheiden: Er halte „eine wahre und dauerhafte Herzenvereinigung bei obbenannten Ehepaar sobald nicht [für] möglich", so ein Seelsorger. Aufgrund der Umstände erachte er es für nötig, so ein anderer Pfarrer, „daß diese Eheleute gesetzmässig auf eine geraume Zeit voneinander geschieden werden". Es sei, so die Formulierung eines weiteren Pfarrzeugnisses, „vielmehr für ihr geistliches, als leibliches Wohl ersprießlicher […], wenn sie vom Tisch und Bethe geschieden, und jedes für sich leben und wirthschaften würden". Wegen der gegenseitigen Abneigung habe er, so ein alternativer Textbaustein, das Ehepaar „ihrer anverlangten Trennung wegen vermöge Allerhöchster Verordnung an die politische Behörde angewiesen".

Pfarrzeugnisse, welche von der Vorlage abwichen und welche die Beschuldigungen, die sich das Ehepaar gegenseitig vorwarf, protokollierten, bildeten die Ausnahme. Insbesondere in den ersten Jahren nach 1783, in denen (zur Erinnerung) nur einverständliche Scheidungen möglich waren, finden sich Beispiele, in denen die Pfarrer in ihren Zeugnissen eine persönliche Stellungnahme zum Verhalten sowie zu den Äußerungen der Eheleute gaben oder versuchten, die Scheidungsmotive sowie den Auslöser und den Verlauf des Ehestreits zu rekonstruieren. So hielt der Pfarrer der Josefstadt, Paulin Miller im Juli 1786 beispielsweise fest:

> „Die Frau scheint die Güte, und Nachgiebigkeit ihres Gatten, den sie mit Ohrfeigen traktirt, und dem sie selbe in meiner Gegenwart angetragen hat, sehr zu misbrauchen, und ihm Laster aufzubürden, welche ihm […] gar nicht gleich sehen. Was mir von ihrer Seite gar nicht gefällt, und gar nicht zu entschuldigen zu seyn scheint, ist dieses:

> daß sie von der Gesellschaft des bei ihr wohnenden Schneiders, mit dem sie mit Hindansetzung ihrs Mannes öffentlich herumzieht, gar nicht abstehen, und eher alle Bedignisse [sic], nur diese nicht, eingehen will. Allein ich bin hierin nicht Richter, sondern nur Zeuge, daß es für das Wohl der Seelen beyder Ehleuthe ersprießlicher sey, wenn sie vom Tisch und Bett geschieden, als wenn sie im täglicher Gelegenheit des Zankes, Schelten, Raufen etc. beisammen leben."[411]

Dass die Pfarrer wie im oben zitierten Beispiel in die Rolle eines Protokollanten schlüpften und schriftlich festhielten, warum eine Scheidung von Tisch und Bett das kleinere Übel als die Fortführung der Ehe sei, geschah nur selten. Auch der Pfarrer der Kirche St. Peter in der Inneren Stadt hielt sich nicht an die Vorlage. Er protokollierte in dem von ihm im Juli 1790 ausgestellten Pfarrzeugnis die Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen der Eheleute in Form einer Liste, deren einzelne Punkte er mit den Ziffern eins bis vier nummerierte. Den vier Punkten, die von der Ehefrau Magdalena Bahnin vorgebracht wurden und die von Untreue über Gewalttätigkeiten, Morddrohungen und mangelhafter materieller Versorgung bis hin zum Vorwurf reichten, sie habe von ihrem Ehemann „öfter Schmähungen über die katholische Religion […] anhören müßen",[412] folgten diejenigen Punkte, die einen Tag später von ihrem Gatte in der Pfarrei zu Protokoll gegeben wurden. Der Buchhalter Gottlieb Wilhelm Bahn warf seiner Frau vor, zanksüchtig zu sein und an einer unbegründeten Eifersucht zu leiden. Seine Abneigung, so das Pfarrzeugnis, habe aufgrund der ihm entgegengebrachten „üble[n] Begegnungen" immer mehr zugenommen,

> „so daß er für sich selbst nicht gut spricht, einen argen gewaltthätigen Streich zur unglüklichen Stunde, wenn seine Geduld ganz ermüdet, sein Zorn […] heftig aufgereitzet und sein Verstand und Herz außer Fassung gebracht würde, an ihr zu begehen".

Wohl nicht zuletzt aufgrund dieser Äußerung plädierte auch der Pfarrer von St. Peter für die Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett. Das gemeinsam eingebrachte Scheidungsgesuch des Ehepaars Bahn wurde vom Wiener Magistrat im August 1790 bewilligt.
Mit Inkrafttreten des AGBG am 1. Jänner 1812 änderte sich der Wortlaut der einzelnen Textbausteine. Die inhaltliche Aussage der Schriftstücke blieb allerdings die gleiche. Für die Zeugnisse, die nach Inkrafttreten des ABGB ausgestellt wurden, dürfte das im Handbuch für die „Seelsorger der kaiserlichen Oesterreichischen Staaten" 1812 abgedruckte „Formular eines pfarrlichen Zeugnisses zur Absonderung von Tisch und Bette" als Vorbild gedient haben:

> „Unterzeichneter ertheilt hiermit auf Ansuchen des N.N. und N.N. seiner Ehegattin, welche ihre angetragene Absonderung von Tisch und Bette dem Unterzeichneten als ihren Pfarrer gemeldet haben, das ämtliche Zeugniß, daß er nach der ihm vom Geset-

[411] Pfarrzeugnis von Paulin Miller vom 26. Juli 1786, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 8/1786.

[412] Pfarrzeugnis vom Pfarrer der Kirche St. Peter vom 9. Juli 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 14/1790.

> ze auferlegten Pflicht zur Vorstellung ihrer Gewissenspflicht, und alle mögliche Mittel der Ueberredung versucht habe, jedoch aller seiner Bemühungen ungeachtet die Parteyen – oder (den Mann) oder (die Frau) – von ihrem Vorhaben nicht habe abbringen können – allenfalls und daß er nach reifer Ueberlegung aller Umstände eine zeitliche Absonderung selbst räthlich finde. Urkund dessen ist die beigesetzte ämtliche Unterschrift und Fertigung.
> N. den 24. May 1812
> (L.S.) N.N. Pfarrer."[413]

Auffallend ist, dass sich die Pfarrzeugnisse nach 1812 in ihren Formulierungen nicht mehr durch das oben beschriebene Variantenreichtum auszeichneten, sondern sich stark an der Vorlage des Handbuchs orientierten. Im Unterschied zum Formular fügten die Pfarrer ihren Zeugnissen jedoch den Hinweis bei, dass das Ehepaar „zu drey verschiedenen Malen vorgefordert" worden war. Der Magistrat legte auf diese im ABGB festgelegte Bestimmung großen Wert und nahm Pfarrzeugnisse, in denen darauf nicht expliziten hingewiesen wurde, nicht an.

Vergleiche

Die im Quellenkorpus überlieferten Vergleiche sind mit heutigen Scheidungsfolgenvereinbarungen vergleichbar. Meist mit „Vergleich", „Vertrag", „Ehescheidungskontrakt", „Ehetrennungsvertrag", „Separations=Urkunde" oder „Erklärung" überschrieben, dokumentieren sie die Vereinbarungen, die die Eheleute über ihre Scheidung, ihr Vermögen, ihre Wohnung und Wohnungseinrichtung, ihre Kinder, den Unterhalt und das Besuchsrecht der Kinder, den Unterhalt der Partnerin bzw. des Partners sowie über einen gegebenenfalls geschlossenen Ehekontrakt trafen. Aufgesetzt wurden die Vergleiche entweder vor Gericht oder außergerichtlich bei einem Notar oder einem „Rechtsfreund" der Parteien. Wie das einverständliche Scheidungsgesuch des Ehepaars Felizitas und Joseph Woiztich von 1808 zeigt, konnte auch die Polizei als Stelle fungieren, bei der ein Vergleich geschlossen werden konnte. Das Ehepaar errichtete ihren „Trennungsvertrag" bei der Polizeidirektion Alser Vorstadt und legte diesen ca. zwei Wochen später ihrem Scheidungsgesuch bei. Im Vergleich erklärten der Uhrmacher Joseph Woiztich und seine Gattin Felizitas,

> „daß nachdem eine vieljährige wechselseitige Uneinigkeit, welche zu heben keine Hoffnung vorhanden sey, da die Abneigung gegeneinander einen so hohen Grad erreicht habe, den Entschluß bei ihnen erregte, sich von Tisch und Bett scheiden zu lassen".[414]

In insgesamt sechs Vertragspunkten hielt das Ehepaar Woiztich jene Regelungen fest, die es in Hinblick auf die Obsorge ihrer fünf Kinder, deren Verpflegung und Erziehung und auf die finan-

[413] Schwerdling: Seelsorger, 319.

[414] Vergleich vom 18. Juli 1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 14/1808.

zielle Versorgung der Ehefrau vereinbart hatte. Gleichzeitig bestimmte es, wer die gemeinsame Wohnung zu verlassen hatte und in welchem Verhältnis die Wohnungseinrichtung aufzuteilen war. Die Vergleiche wurden in der Regel durch einen kurzen Absatz eingeleitet, der die Personaldaten beider Vertragsteile festhielt. Darauf folgte zumeist die Angabe, dass zwischen dem Ehemann und der Ehefrau für die Scheidung „nachfolgender Vergleich getroffen worden" war. In manchen Fällen findet sich auch der Zusatz, dass der Vertrag „freywillig und einhellig verabredet und beschlossen" wurde. Interessanterweise halten zahlreiche nach 1819 geschlossene Scheidungsverträge fest, dass sich die beiden Vertragsteile gegenseitig kein Verschulden an der Scheidung zur Last legen. Diese Formulierung ist deshalb interessant, da das bereits mehrfach erwähnte Hofdekret vom 23. August 1819 lediglich vorschrieb, dass das Verschulden in den Urteilen explizit anzuführen war. Vermutlich verankerten die Eheleute diese Formulierung deshalb in ihren Scheidungsverträgen, um dem jeweiligen Gegenüber die Möglichkeit zu nehmen, in der Zukunft Unterhaltsforderungen zu stellen. Denn, traf keinen von beiden Ehepartnern eine Schuld an der Scheidung, verfügte nach den Bestimmungen des ABGB weder die eine noch die andere Partei über einen Unterhaltsanspruch.

In der Regel beinhaltete die erste in einem Vergleich angeführte Bestimmung das gemeinsame Einverständnis der Eheleute über die Scheidung von Tisch und Bett:

> „1tens sind beide Theile übereingekommen, daß jeder Theil durch seine übrige Lebens=Zeit gänzlich von dem andern vom Tisch und Bette getrennet, und immer von dem andern unabhängig leben wolle, und solle."[415]

Daran anschließend folgten Punkt für Punkt weitere Vereinbarungen. An das Ende des Vergleichs wurden schließlich der Ort, das Datum sowie die Unterschriften der beiden Eheleute und je zweier Zeugen gestellt. Vergleicht man die Scheidungsverträge, zeigt sich, dass sich die einzelnen Vertragspunkte stets um die gleichen Scheidungsfolgen drehten, wenngleich die konkreten Vereinbarungen allerdings variantenreich waren. So wurde beispielsweise in jedem Vergleich der Unterhalt der Ehepartnerin (bzw. des Ehepartners) thematisiert, dessen Höhe, Gestalt und Auszahlungsintervall konnte jedoch von Fall zu Fall variieren. Neben einem einmaligen oder regelmäßigen Unterhalt finden sich auch Vereinbarungen über eine bis auf einen gewissen Entlohnungsbetrag festgesetzte Mitarbeit im Betrieb oder eine Unterhaltsverzichtserklärung von Seiten der Ehefrau.

Es scheint, als ob der inhaltlichen Ausgestaltung der Scheidungsverträge keine Grenzen gesetzt waren. Im von mir analysierten Quellenkorpus ist lediglich einen Vergleich überliefert, der vom Gericht nicht angenommen wurde. Im Scheidungsverfahren des bereits erwähnten Ehepaars Dotzler lehnte der Magistrat die Bewilligung der einverständlichen Scheidung ab, da der Vergleich

[415] Vergleich vom 17. Dezember 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 37/1793.

zwischen den Eheleuten keinen Unterhaltsbeitrag für die minderjährige Ehefrau vorsah. Auch die wiederholt abgegebenen Erklärungen der Ehefrau und ihres Vormunds, dass Johanna Dotzler auf einen Unterhalt von Seiten ihres Ehegatten sowohl jetzt als auch nach Eintritt in die Volljährigkeit verzichte, stimmten den zuständigen Magistratsrat nicht um. Im Gegenteil, er erstreckte die Verhandlung zur „ämtlichen Untersuchung" der Scheidung. Erst nachdem Rudolf August Dotzler „wider den zivilgerichtlichen Bescheid […] wegen verweigeter Scheidungsvergleichs Genehmigung" Rekurs anmeldet hatte,[416] genehmigte das Zivilgericht im Jänner 1850 die Scheidung. In seiner Rekursbegründung äußerte der Ehemann, dass es nicht „in unserem gegenseitigen Interesse [liegt], daß durch das nähere Eingehen in die Ursachen unserer Scheidung nicht Wunden aufgerissen werden, die kaum vernarbt sind". Zudem argumentierte er mit der schlechten ökonomischen Lage seinerseits und dem „ohnehin durch Realitäten" gesicherten Einkommen seiner minderjährigen Ehefrau.

[416] Rekursanmeldung von Rudolf August Dotzler vom 27. Dezember 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 59/1849.

Kapitel 3

Im Vorfeld der Scheidung

Im Juli 1815 gaben Theresia Gugubauer und der Seidenzeugfabrikant Peter Gugubauer vor Gericht die Erklärung ab, dass sie von Tisch und Bett getrennt leben wollen. Mehr als sieben Jahre nach ihrer Hochzeit erklärten sie ihren Ehevertrag für aufgehoben. Theresia Gugubauer leistete „für derzeit und die Zukunft lebenslänglich Verzicht" auf einen Unterhalt von Seiten ihres Gatten.[417] Peter Gugubauer verpflichtete sich, „einen Seidenpaschina, […] 2 Werkstühle und ein Bett mit einem Strohsack, 1 Obertuchet, und einem Lendpolster nebst einem Kotzen" sowie „eine Stockuhr, einen weichen Kasten, 1 Tisch, und die gesamte Kücheneinrichtung aus Messing, Zinn, Kupfer und Eisen bestehend" seiner Ehefrau zu übergeben. Magistratsrat Joseph Karl Gruber bewilligte die Scheidung von Tisch und Bett und setzte einen amtlichen Schlussstrich unter einen jahrelangen Streit.

Theresia Gugubauer hatte bereits drei Jahre zuvor – im Februar 1812 – eine Scheidungsklage beim Wiener Magistrat eingereicht. Wie aus dem Urteil vom Mai 1812 hervorgeht, hatte sie ihrem Ehemann damals vorgeworfen, dass er ihr, während sie im Wochenbett lag, die nötige Pflege verweigert, „sie mehrmalen bei den Haaren gerißen" und „mit Schimpfworten und Schlägen gewaltsam mißhandelt" habe.[418] Als „provisorischen Unterhalt" hatte sie drei Gulden pro Tag gefordert. Der Richter fällte ein Beweisurteil: Zum einen habe der Ehemann während der Verhandlung selbst eingestanden, seine Gattin einmal bei den Haaren gerissen und sie geschlagen zu haben, zum andern haben die zwei Zeuginnen der Ehefrau in ihren „Zeugnißen mehrere derley schwere Mißhandlungen und lieblose Begegnung des Geklagten angegeben". Das Beweisurteil trug der Ehefrau den Zeugenbeweis auf: Sollte Theresia Gugubauer den vollständigen Beweis über die Gewalttaten ihres Ehemanns erbringen, müsse, so der Richter, der Scheidung stattgegeben werden. Zur Anmeldung des Beweisverfahrens standen der Ehefrau dafür, wie es in der AGO festgesetzt war, ab der Zustellung des Urteils 17 Tage zur Verfügung. Als „provisorischen Unterhalt" bestimmte der Richter einen Gulden pro Tag und begründete seine Entscheidung damit, dass „jeder Mann seine Gattin zu erhalten schuldig ist". Die Herabsetzung des beantragten Unterhalts um zwei Drittel

[417] Bescheid vom 11. Juli 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 19/1812.

[418] Urteil vom 15. Mai 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 19/1812.

rechtfertigte der Richter mit „den gegenwärtigen Preisen der Lebensbedürfniße und den im allgemeinen erhobenen Vermögensstande und Verdienste des Geklagten".

Peter Gugubauer legte Appellation beim Nö. Appellationsgericht gegen das Beweisurteil des Magistrats ein. Dadurch gelang es ihm zwar, das Verfahren in die Länge zu ziehen, seine Appellation blieb jedoch ohne Erfolg. Das Nö. Appellationsgericht bestätigte im Oktober 1812 das Beweisurteil des Wiener Stadtmagistrats. Zur Herstellung des vollständigen Beweises kam es dennoch nicht. Der Grund lag, wie wir aus später verfassten Dokumenten des Aktendossiers erfahren, darin, dass das Ehepaar Ende des Jahres 1812 erklärte, dass „die Scheidung nicht vor sich gehen solle, ungeachtet hinlängliche Gründe dazu vorhanden und erwiesen wären".[419] Das Ehepaar hatte sich offenbar versöhnt oder versuchte zumindest, die Ehe fortzuführen. Ob – wie zahlreiche andere Fälle belegen – der das Verfahren leitende Richter, Verwandte und Freunde oder aber die Anwälte der Streitparteien für die Aussöhnung mitverantwortlich waren, kann aus den überlieferten Quellen des Gerichtsverfahrens nicht beantwortet werden. Bedauernswerterweise liegt für diesen Fall auch kein Vertrag vor, der die Bedingungen für das Fortdauern der Ehe festhielt.

Die Versöhnungsphase von Theresia und Peter Gugubauer dauerte nicht allzu lange. Im Februar 1815 – drei Jahre nach der ersten Scheidungsklage – suchte Theresia Gugubauer ein zweites Mal um die Scheidung von Tisch und Bett beim Magistrat an. Da in der gerichtlichen Erledigung des ersten Scheidungsprozesses festgehalten worden sei, so Theresia Gugubauer, dass alle ihre Rechte auf die Scheidung und die Beweisherstellung aufrecht bleiben würden, bat sie das Gericht, auf Grundlage des Beweisurteils vom Mai 1812 die Scheidung zu bewilligen. Als Unterhaltsbeitrag forderte sie einen Gulden und 30 Kreuzer pro Tag. Entgegen ihrer Erwartungen wies das Gericht Theresia Gugubauer an, sich an die Vorschriften des ABGB für geschiedene und wiedervereinigte Ehegatten zu halten. Paragraf 110 des ABGB forderte, dass nach einer Scheidung von Tisch und Bett wiedervereinigte Ehepaare „eben das zu beobachten [haben], was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist".[420] Theresia Gugubauer wurde in der Folge aufgefordert, ein aktuelles Pfarrzeugnis sowie eine neue, mit Beweisen unterlegte Scheidungsklage vorzulegen. In einem Schreiben an das Gericht vom April 1815 versuchte die Klägerin den Irrtum, ihr Ehemann und sie seien bereits von Tisch und Bett geschieden gewesen, zu korrigieren, und bat erneut um die Bewilligung der Scheidung. Nur „im schlimmsten Falle", so Theresia Gugubauer, soll ihr aufgetragen werden, eine neuerliche Gerichtsverhandlung gegen ihren Ehemann zu führen.[421] Einen erneuten Scheidungsprozess empfände sie als „äusserst kränkend". Sie verstehe den Sinn der gerichtlichen Entscheidung, in der ihr das Recht vorbehalten wurde, sich von ihrem Mann von Tisch und Bett zu scheiden, nicht, wenn sie nun von ihrem Recht nicht Gebrauch machen könne. Neben den

419 Klage von Theresia Gugubauer vom 15. April 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 19/1812.

420 ABGB, § 110.

421 Klage von Theresia Gugubauer vom 15. April 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 19/1812.

Gerichtskosten verwies Theresia Gugubauer zudem auf die Problematik, Beweise für die erneut ausgeübten Schläge und Beschimpfungen ihres Ehemanns zu erbringen. Sie merkte an, dass es „ungemein schwer [sei], die wörtlichen und tätlichen Mißhandlungen, die ich von meinem Manne dulden muß, durch Zeugen zu beweisen, da er vorsichtig genug ist, selbe größtentheils ohne Zeugen zu verüben, da ich auch immer eingesperrt bin und niemand zu mir darf". In die Situation, die Gewalthandlungen ihres Ehemanns neuerlich beweisen zu müssen, kam Theresia Gugubauer jedoch nicht. Das Ehepaar konnte sich – wie oben beschrieben – in einem Scheidungsvertrag auf die Scheidung von Tisch und Bett und deren Konsequenzen einigen. Zu vermuten ist, dass der Verzicht der Ehefrau auf einen Unterhalt das ausschlaggebende Moment war, dass der Ehemann der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett zustimmte.

Die Abfolge von Konflikt, Anzeige, Aussöhnung und erneuten Auseinandersetzungen, wie ich sie für das Ehepaar Gugubauer exemplarisch dargestellt habe, kann als symptomatisch für die gerichtsnotorischen Ehekonflikte bezeichnet werden. Bei den Streitigkeiten, die vor das Scheidungsgericht kamen, handelte es sich, wie auch Peter Becker in seiner Studie über St. Lambrecht konstatierte, um „chronisch gewordene Konflikte".[422] Die Ehepaare hatten in den meisten Fällen einen monate- oder sogar jahrelangen Streit hinter sich. Für viele war die Grenze des Ertragbaren schon mehrfach überschritten worden. Zahlreiche Versuche, den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin zur Räson zu bringen, waren unternommen worden, doch die Hoffnung auf Einsicht und Besserung des Gegenübers war umsonst. Verschiedene Personen – seien es Verwandte, Freunde, Seelsorger oder Polizeibeamte – waren in den Ehekonflikt involviert worden. Auf eine Phase der Besserung folgte meist die (nächste) Eskalation. Die Flucht zu Eltern oder Geschwistern schien in solchen Fällen der einzige Ausweg gewesen zu sein, da das Zusammenleben unter einem Dach aufgrund der erlittenen Kränkungen oder Schläge für einen oder für beide Teile nicht mehr vorstellbar war.

Handlungsanweisungen in Eheratgebern

In seinen 1840 veröffentlichten „Klugheits=Maximen für Heiratsfähige, Heiratslustige und schon Verheiratete des weiblichen Geschlechtes" widmete der Autor Johann Karl das letzte Kapitel der Frage, auf welche Weise verheiratete Frauen dem Zerfall einer zerbröckelnden bzw. bereits zerrütteten Ehe entgegenwirken könnten. Im Konkreten gab der Verfasser des Eheratgebers Antworten darauf,

[422] Becker, Peter: Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 15), Frankfurt am Main 1990, 168.

> „wie das in seinen Grundfesten etwas erschütterte, schon locker gewordene und zu wanken drohende Glück der Ehe neuerdings, mehr und mehr befestigt und wieder hergestellt, und wie die schon gänzlich verloren gegangene Ruhe und Eintracht im häuslichen Leben wieder erlanget werden könne".[423]

„Kleine Versehen" und unabsichtlich geschehene „Verirrungen", so Johann Karl, würden durch „Geduld" und durch die „Nachsicht des Gekränkten beseitigt".[424] Sein Rat an verheiratete Frauen lautete, „gleich alle mögliche Mühe zur Versöhnung aufzusuchen, und Alles anzuwenden, die frühere freundschaftliche Stimmung unter einander wieder herzustellen".[425] Diese Art von Streitigkeiten würden ebenso schnell „vergehen und verschwinden, wie sie entstanden" seien.[426]
Schwieriger schätze der Autor die Lage ein, „wenn diese Disharmonie schon einige Zeit dauert" und die Ehefrau schon etliche Versuche, das Glück der Ehe wiederherzustellen, unternommen hatte.[427] In solchen Fällen riet Johann Karl der Ehegattin, zum einen bei sich selbst und den eigenen Handlungen, zum anderen bei der Person des Gatten und in seinem Umfeld nach dem Grund der Verstimmung zu suchen. Die Ehefrau „prüfe ihr ganzes Betragen gegen ihren Gatten, so wie ihre ganze männliche und weibliche Umgebung, um vielleicht in ihrer eigenen Person, oder in einer der sie umgebenden die Ursache dieses geänderten Zustandes ihres Gatten zu finden".[428] Ergründe sie die Ursache bei sich und erkenne sie „ihre eigene Person als die schuldtragende", so liege es an ihr, ihm die „schuldige Achtung und Liebe" zu erweisen und sich bei ihrem Ehemann zu entschuldigen. Wenn „die Gattin aber frei von aller Schuld" sei und „vielleicht der Gatte angefangen [hat], in der Liebe zu schwanken, und einer andern sein Herz zu zuwenden", müsse sie ihr Vorgehen reiflich überlegen.[429] Auf keinen Fall, so Karl, solle sie auf einen Verdacht „durch Gewalt, durch offensive Angriffe, durch Vorwürfe, […] durch Erinnerung an dessen Pflicht, und Drohungen" reagieren.[430] Karl riet zudem, „jeden heftigen Ausdruck der Eifersucht" zu meiden.[431] Selbst in Fällen, bei denen sich der Verdacht, dass der Ehemann ein Verhältnis mit einer anderen Frau eingegangen war, erhärtete, sollte die Ehefrau ruhig bleiben und sich einreden, dass sie sich die ganze Sache nur einbilde. Eine derartige besonnene und vernünftige Reaktion gebe „auch die allererste Veranlassung zur Besserung des Gatten" und lasse „denselben zu allererst sein Vergehen einsehen".[432]

---

423 Karl, Johann: Klugheits=Maximen für Heiratsfähige, Heiratslustige und schon Verheiratete des weiblichen Geschlechtes, Wien 1840, 113.
424 Ebd., 116.
425 Ebd., 117.
426 Ebd., 116.
427 Ebd., 118.
428 Ebd., 119.
429 Ebd., 119–120.
430 Ebd., 120.
431 Ebd., 121.
432 Ebd., 122.

Wenn sich nun aber „ganze Beweise“ für die Untreue des Ehepartners ergeben, so Karl mit dem Verweis auf Knigge, müsse man auf sich selbst, „auf Kinder und Hausgenossen und endlich auf das Publikum“ Rücksicht nehmen.[433] Die betrogene Ehefrau solle „sich nicht mit Klagen, Vorwürfen und Zänkereien“ aufhalten, sondern eine Entscheidung fällen, die ihr „Vernunft, Rechtschaffenheit und Gefühl von Ehre anrathen“.[434] Für Karl hieß das im Konkreten, dass die Ehefrau sich klar werden müsse, ob und auf welche Weise sie das erfahrene Leid ertragen wolle oder „ob eine Trennung nöthig sey“. In Hinsicht auf die Kinder, das Dienstpersonal und das „Publikum“ solle die betrogene Ehegattin „alles Aufsehen“ vermeiden. Denn, tritt die „Uneinigkeit unter Eheleuten“ zu Tage, wirke sich das einerseits schlecht auf die Erziehung der Kinder und andererseits negativ auf die Ordnung im Haus aus.[435] Zank „in Gegenwart des Gesindes“ müsse daher unbedingt vermieden werden, so Karl, ansonsten würden „Parteien und Klatschereien ohne Ende“ entstehen und beide Ehegatten „die Achtung der Mitbürger“ verlieren.

Welchen Personen das „häusliche Unglück“ anvertraut werde, müsse gut überlegt werden. Einen bedeutenden „Einfluß auf Ruhe und Frieden [sowie] auf Glück und Unglück im ehelichen Leben“ hätten insbesondere „die nächsten Anverwandten“ und die Eltern der beiden Eheleute. Neben ihrer Vorbildrolle für das Ehepaar wies Johann Karl in diesem Zusammenhang aber auch auf die Gefahr hin, die von „unkluge[n] Anverwandten“ ausgehe.[436] Insbesondere „Schwiegermütter“ und „die Sekte der sogenannten alten Jungfrauen“ würden oft böse Absichten verfolgen und Streit und Zank in die Ehe bringen.[437] Dass Johann Karl auf das Bild der „alten Jungfrau“ zurückgriff, war kein Zufall. Im 19. Jahrhundert bezeichnete die „alte Jungfer“, eine unverheiratete Frau in einem bestimmten, aber nicht genau definierten Alter, das aber als überschrittenes Heiratsalter galt. Obwohl eine Stigmatisierung Unverheirateter für beide Geschlechter bestand, manifestierte sich die Geringschätzung dieser Lebensform vor allem an der „alten Jungfer“. Wie Bärbel Kuhn schreibt, spiegelt die abwertende Darstellung eheloser Frauen „das Unwohlsein des bürgerlichen Betrachters ihr gegenüber wider“.[438] Der Typus der „alten Jungfrau“ zeigte vor allem weibliches Fehlverhalten gegenüber gesellschaftlichen Aufgaben und Rollenerwartungen auf: Da es als Lebenszweck von Frauen erachtet wurde, Kinder zu gebären – was ausschließlich in einer Ehe als denkbar erachtet wurde –, entsprachen Frauen, die ledig blieben, nicht dem gesellschaftlichen Ideal. An ihnen wurde der Antitypus der bürgerlichen Frau festgemacht. Bezeichnend erscheint dabei, dass der Status der „alten Jungfer“ nun nicht zwingendermaßen mit einem gewissen Alter, ab dem Kinder

433 Ebd., 122–123.

434 Ebd., 123.

435 Ebd., 124.

436 Ebd., 125.

437 Vgl. Ebd., 125–129.

438 Kuhn, Bärbel: Familienstand: ledig. Ehelose Frauen und Männer im Bürgertum 1850–1914 (L'Homme Schriften 5), Köln/Weimar/Wien 2000, 31.

und damit Heirat biologisch nicht mehr möglich schienen, verbunden war. Gerd Göckenjan erwähnt etwa, dass eine 30-jährige unverheiratete Frau durchaus als „alte Jungfer" gelten konnte.[439]
Die Warnung, sich vor bestimmten Personen in Acht zu nehmen, stellte den Schlusspunkt sowohl des Kapitels, was im Fall einer Ehekrise zu machen, oder eben nicht zu machen sei, als auch des Eheratgebers dar. Auffallend ist, dass Johann Karl den Themen sexueller Untreue und Eifersucht große Aufmerksamkeit schenkte, andere Konflikte jedoch mit keinem Wort thematisierte. So finden sich in den Ausführungen beispielsweise keinerlei Anweisungen, wie die Ehefrau mit Gewalt, Alkoholismus oder Geldverschwendung ihres Ehegatten umgehen sollte. Auffällig ist zudem, dass Johann Karl zwar Familienangehörige und nahe Verwandte als Ansprechpersonen in Konfliktfällen nannte, kaum aber Informationen zu behördlichen Stellen wie Pfarrer, Polizei- oder Gerichtsbehörden, die, wie aus den Scheidungsakten hervorgeht, als Schlichtungs- und Bestrafungsinstanzen fungierten, gab. Ein Grund dafür dürfte wohl gewesen sein, dass für den Autor Ehe- und Familienangelegenheiten kein für die Öffentlichkeit bestimmter Gegenstand waren. An mehreren Stellen wies er darauf hin, bei Ehestreitigkeiten „alles Aufsehen" zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass diese nicht „fremden Leuten" anvertraut werden.[440] Auf dem Spiel stand für Johann Karl nicht weniger als die Ehre der Frau und ihrer Familie. Generell legte er den Ehefrauen nahe, das häusliche Unglück „leidlich zu machen",[441] denn dann trete eine Besserung der Situation meist von selbst ein. Passivem Verhalten wie dem Erdulden und dem Ertragen räumte Karl demnach einen Vorrang vor aktivem Eingreifen, das auf Kommunikation, Konfrontation oder auf das Suchen von Hilfe abzielte, ein.
Fünf Jahre vor den „Klugheits=Maximen" für Frauen hatte Johann Karl auch einen Eheratgeber für Männer verfasst,[442] in dem er sich unter anderem mit der Frage, wie das „im Ehestande gestörte Glück allenfalls wiederzuerlangen sey",[443] beschäftigte. Gleich am Beginn des Kapitels wies er darauf hin, dass „der unendlich kleinere Kreis der Häuslichkeit, in welchem sich die Gattinn ausschließlich zu bewegen hat, […] kleinere Veranlassungen" zu Streitigkeiten geben würde, als der Lebens- und Arbeitsbereich des Ehemanns. Johann Karl hob in diesem Zusammenhang zudem die seiner Meinung nach „in gewissen Perioden weit reizbarere Körperconstitution" der Frau hervor.
Wie im 1840 erschienenen Ratgeber für Ehefrauen, riet Johann Karl auch dem Ehemann sich nach einem Fehlverhalten bei seiner Gattin zu entschuldigen. Im Fall, dass sich die Ehefrau in einen anderen verlieben würde, sollte der Ehemann nicht glauben, „daß er durch Gewalt, durch

439 Vgl. Göckenjan, Gerd: Das Alter würdigen. Altersbilder und Bedeutungswandel des Alters, Frankfurt am Main 2000, 189.
440 Karl: Klugheits=Maximen für Heiratsfähige, Heiratslustige und schon Verheiratete des weiblichen Geschlechtes, 123–124.
441 Ebd., 123.
442 Vgl. Karl, Johann: Klugheits=Maximen für Heiratslustige männlichen Geschlechtes, Wien 1835.
443 Ebd., 66.

Entfernung desselben, oder durch die in einer gepflogenen Rücksprache mit seiner Gattinn geforderte Liebe, ihr ganzes Herz wieder erlange".[444] Johann Karl legte es dem Ehemann in einem solchen Fall nahe, den Liebhaber der Ehefrau „zu übertreffen".[445] „Er forsche nach", so der Autor, „wodurch sich sein Nebenbuhler so beliebt bey seiner Gattinn macht" und ahme es demselben nach. Die Forderung, „eine begangene Untreue" durch die körperliche Bestrafung der Ehefrau zu ahnden, wie zahlreiche Zeitgenossen „verschiedenen Charakters und Standes" fordern würden,[446] unterstützte Johann Karl nicht. Er war der Meinung, dass, sollte der Mann die Liebe der Ehefrau nicht zurückerobern, es am besten wäre, sich „in aller Stille und Ruhe" von ihr „zu trennen".[447]
Analog zum Eheratgeber für verheiratete Frauen sprach Karl verwandten Personen – insbesondere der Schwiegermutter – ein Gefahrenpotential zu. Hinweise auf andere eheliche Konfliktfelder – außer der Untreue und jenen, die sich im Zusammenleben mit anderen Personen ergeben können – sucht man – wie im 1840 erschienenen Büchlein für Ehefrauen – auch hier vergebens. Entgegen einer geschlechtergeschichtlichen Perspektive geschuldeten Vermutungen, der Autor würde in dem für Ehemänner verfassten Büchlein andere Ratschläge offerieren und andere Themen behandeln, überrascht, dass die Aussagen der beiden Ratgeber über weite Strecken deckungsgleich sind. Manche Passagen des Kapitels stimmen sogar beinahe Wort für Wort überein, da der Autor lediglich die Worte „Ehegattinn" durch „Ehegatte" austauschte.

Versuche und Wege, die Streitigkeiten beizulegen

Verschiebt man die Perspektive von den normativen Handlungsanweisungen zu den in den Scheidungsakten thematisierten Ehestreitigkeiten, stellt sich die Frage, inwieweit die Eheleute die in der Ratgeberliteratur versammelten Hinweise verinnerlicht hatten – eine Frage, die allerdings kaum zu beantworten ist: Erstens wissen wir nicht, welche Bücher die Eheleute gelesen hatten. Zweitens dürfte der Umgang mit Konflikten je nach sozialer Herkunft ein anderer gewesen sein und drittens erfahren wir nur in manchen Fällen etwas darüber, welche Wege die Eheleute bei Auseinandersetzungen eingeschlagen und welche Versuche, die Streitigkeiten beizulegen, sie unternommen hatten, bevor sie sich an das Scheidungsgericht wandten.
In etlichen Fällen gibt das Pfarrzeugnis einen Hinweis auf die „Vorgeschichte" des Scheidungsverfahrens, da die Pfarrer die Zeugnisse manchmal auch verwendeten, um dem Scheidungsgericht einen Eindruck von der Dauer und Intensität der Streitigkeiten zu vermitteln. Die Pfarrer fokussierten selten die Inhalte der Auseinandersetzungen, sondern waren vielmehr bestrebt, eine Chronologie des jeweiligen Konflikts wiederzugeben. Aus dem „Zeugniß zur Trennung von Tisch und

444 Ebd., 70.
445 Ebd., 71.
446 Ebd., 74.
447 Ebd., 76.

Bett", das Georg Uhl, „Cur- und Chormeister bey St. Stephan", 1814 für Anna Zwicknagel ausstellte, erfahren wir beispielsweise, dass der Ehemann sich schon im Jahr zuvor an den Pfarrer gewandt hatte. Johann Zwicknagel hatte seine Ehegattin beschuldigt, „daß sie mit einer Mannsperson unerlaubten Umgang pflege und ihre Hauswirthschaft dabey vernachlässige".[448] Aus den mit dem Ehepaar geführten Gesprächen habe der Seelsorger „gar bald [gesehen], daß der Mann ohne Grund seine Ehegattin im Verdacht halte", denn dieser habe für das, „was er ihr aus Eifersucht zumuthete", keine Beweise anführen können. Es sei ihm gelungen, so Georg Uhl, das Ehepaar „wieder mitsammen auszusöhnen und zu vereinigen". Aus dem weiteren Verlauf des Pfarrzeugnisses erfahren wir allerdings, dass Anna Zwicknagel Anfang Februar 1814 zu ihm gekommen sei und verlangt habe, „von ihrem Ehegatten von Tisch und Bett getrennt zu werden". Als Grund habe sie die „unausgesetzte [und] ungegründete Eifersucht" ihres Ehemanns sowie die groben Misshandlungen, „die er deßhalb an ihr auszuüben pflegt", angeführt. In dieser Situation sei ihr nichts anders übrig geblieben, so das Pfarrerzeugnis, als mit ihrem zweijährigen Sohn bei ihrer Mutter Zuflucht zu suchen.

Auch der Seelsorger des Ehepaars Oswald hielt im April 1806 fest, dass er schon einmal „das Glück hatte", Ignatz Oswald mit seiner Ehegattin zu versöhnen. Ebenso schrieb Johann Natter, Pfarrer der Karlskirche, im Jänner 1814, dass er die Versöhnung des Ehepaars Weichselbraun „auch einmal erwirket habe, daß aber diese Einigkeit nicht lange bestanden sey", sondern Josepha Weichselbraun „wegen der täglichen, groben, vom Herrn Weichselbraun zum Theil selbst eingestandenen Mißhandlungen" sich erneut an ihn gewandt habe.

Gewalt erdulden, Gewalt gebrauchen

In den allermeisten Fällen enthalten jedoch nicht die Pfarrzeugnisse, sondern die beim Wiener Stadtmagistrat eingereichten Klagen Informationen über die im Vorfeld des Scheidungsprozesses eingeschlagenen Wege und gewählten Verhaltensformen. Kaum überraschend mag erscheinen, dass zahlreiche Parteien – in erster Linie die Ehefrauen – ihren Leidensdruck und ihre Opferrolle, in der sie sich während der Ehe befanden, in den Mittelpunkt ihre Erzählung rückten. Franziska Schidroschitzky klagte etwa, dass sie während der Ehe „nahmenlose Leiden erdulden" musste, „die nur der strengste Despot gegen seinen Leibeigenen auszuüben im Stande seyn könnte".[449] In einem von Passivität und Zurückhaltung geprägten Vokabular gab die zum zweiten Mal verheiratete Elisabeth Embacher ihrer Hoffnung Ausdruck, ihren gewalttätigen Ehemann „durch ausharrende Geduld zu besseren Gesinnungen zu bewegen".[450] Die enttäuschte Hoffnung, den Ehegatten durch „Aushalten", „Erdulden" oder „Ertragen" „auf beßere Weege zu bringen", wurde in

448 Pfarrzeugnis von Georg Uhl vom 16. Februar 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 7/1814.

449 Klage von Franziska Schidroschitzky vom 2. November 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 40/1814.

450 Klage von Elisabeth Embacher vom 26. September 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 24/1808.

zahlreichen Klageschriften artikuliert. Wie erwähnt, entsprach dies den Anleitungen des Eheratgebers von Johann Karl. Theresia Schiller gab 1812 etwa an, „in der Hoffnung", dass sich ihr Mann bessern und sie wieder besser behandeln würde, „volle 3 Jahre alle Mißhandlungen mit Geduld" erlitten zu haben.[451] Anna Tiefendinger schilderte in ihrer Klage vom Mai 1811, dass sie „in der Hofnung einer Besserung" und ihren Kindern zu liebe lange Zeit die „Grausamkeiten [ihres Gatten] mit Geduld ertragen" habe.[452] Auch die 24-jährige Tuchmachersgattin Anna König beschrieb in ihrer 1850 eingereichten Klage, wie sie versucht hatte, „den Herrn Gegner durch Sanftmuth zu entwaffnen":[453]

> „Ich verdoppelte meine Anstrengungen bei Besorgung der Haushaltung, bei Betreibung seines Gewerbes. Halbe Nächte brachte ich am Nähtische zu, um durch meiner Hände Arbeit das Einkommen dieses leztern zu vermehren, zu dem der Herr Gegner, seinem Vergnügen nachgehend, wenig beitrug. Umsonst. Hatte ich früher nur die empfindlichsten wörtlichen Kränkungen zu erdulden, so kamen jezt thätliche Mißhandlungen dazu."

Nach dem Prinzip, bin ich eine bessere Gattin, wird im gleichen Maß auch die Zuneigung meines Gatten steigen, stellte Anna König ihre Anstrengungen, die sie einerseits in den Haushalt und andererseits in das Tuchmachergewerbe setzte, in den Vordergrund. Die persönliche Einschränkung und Aufopferung mit dem Ziel, das Glück der Ehe wiederherzustellen bzw. den Ehepartner zu besänftigen, war ein gängiger Topos, der in erster Linie von Frauen verwendet wurde.[454]

Liest man die von den Ehemännern eingebrachten Scheidungsklagen, betonten auch sie, dass sie das Verhalten ihrer Frauen zu „ertragen" bzw. zu „erdulden" hatten. Wie aus den Gerichtsakten entnommen werden kann, entsprach es der einem Mann in Ehe und Familie zugesprochenen Position jedoch nicht, abwartend auf eine Besserung und Beruhigung der Situation zu hoffen. Auch wenn der Eheratgeber von Johann Karl es verheirateten Männern nahe legte, in Auseinandersetzungen ruhig und besonnen zu reagieren, sahen sich die Ehemänner vielmehr in der Position, dem Verhalten der Ehefrau aktiv Einhalt zu gebieten.

Der 48-jährige Samuel Klamm, ein protestantischer Riemermeister, gab in seiner Scheidungsklage beispielsweise an, dass seine Ermahnungen, ihre „Benehmungsart zu ändern",[455] von seiner verschwenderischen, zur Haushaltung unfähigen und ihn beschimpfenden Ehefrau missachtet worden wären. Er habe sich daher genötigt gesehen, „entweder zu den strengsten von mir verachteten Zwangsmitteln Zuflucht zu nehmen, oder die Trennung von Tisch und Bett in Ordnung vorzu-

451 Klage von Theresia Schiller vom 19. Oktober 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 38/1812.

452 Klage von Anna Tiefendinger vom 8. Mai 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 18/1811.

453 Klage von Anna König vom 31. Jänner 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 12/1850.

454 Der Ratschlag, die eigenen Pflichten umso treuer zu erfüllen, findet sich auch in dem von Johann Karl publizierten Eheratgeber für verheiratete Frauen. Vgl. Karl: Klugheits=Maximen für Heiratsfähige, Heiratslustige und schon Verheiratete des weiblichen Geschlechtes, 123.

455 Klage von Samuel Klamm vom 26. August 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 1811.

nehmen“. Ob die Darstellung von Samuel Klamm der Realität entsprach und er sich der körperlichen Gewalt gegen seine Frau enthielt, kann nicht beantwortet werden. Aus seiner Schilderung geht aber auf jeden Fall hervor, dass er, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen, neben der mündlichen Ermahnung auch die körperliche Zurechtweisung seiner Ehegattin als legitimes Mittel betrachtete.

Dass etliche Ehemänner von der ihnen rechtlich zugestandenen und sozial anerkannten Gewalt – die Richter sprachen in diesem Kontext von „der dem Manne eingeräumten Gewalt“ oder von „der häuslichen Oberherrschaft des Mannes“ – Gebrauch machten, zeigt sich eindrücklich in den Scheidungsakten. Der Schuhmacher Jakob Sandner legitimierte die körperliche Misshandlung seiner Ehefrau etwa wie folgt: Auf die Anschuldigungen seiner Ehefrau, er habe sie ohne ihre Schuld „ausserordentlich und oft“ misshandelt, „daß sie Gefahr laufe ihr Leben zu verlieren“, hielt er dem Gericht ihr Fehlverhalten vor Augen, das seine Maßregelungen rechtfertige.[456] In der Einrede vom Februar 1810 erklärte er, dass Constantia Sandner „ihm nun schon das 4. Mal davon gelaufen“ und über „2 Jahr von ihm abwesend“ gewesen sei. Er hätte sie auf ihr Bitten und das Versprechen, sich zu bessern, wieder angenommen. Jedoch „statt ihm in der Wirthschaft zu helfen“, habe sie den Hanfvorrat „dem Schuster Schober zum Verkauf an[getragen]“. „Wenn nun der Mann ein solches Weib, die ihm alles aus dem Hause trägt, mit Schlägen züchtiget, so thut er seine Pflicht, und von Schlägen sterbe kein Weib“, so Jakob Sandner.

Auch der am Schottenfeld wohnende „wällische Käß- und Wurstmacher“ Andreas Franzel sah sich im Recht, als er seine Frau am Abend des 9. Juni 1812 schlug. Wie die Ehefrau in der Klageschrift argumentierte, habe er sie „ohne alle mindeste Veranlaßung“ ihrerseits „mit heftigen Zorne von rükwärts angefallen und angegriffen, bey den Haaren zu Boden gerißen und mit den Fäusten an ganzen Leib so geschlagen“, dass sie „an den Knien geblutet und an verschiedenen Gegenden des Leibes mit blauen Flecken bedeckt war“.[457] Nur die Intervention des Nachbarn Johann Matscheck, so Katharina Franzel, habe ihren Ehemann daran gehindert, die Gewalttaten fortzusetzen. Die Einmischung des Nachbarn habe ihren Gatten derart aufgebracht, dass er diesen „bey der Hand mit den Worten weggerißen habe, daß ihn dieses nichts angehe, und daß er Andreas Franzel die Macht habe, sein Weib todt zu schlagen“.

Die Aussagen von Jakob Sandner und Katharina Franzel verdeutlichen, dass körperliche Gewalt für viele Männer ein legitimes Mittel darstellte, um auf eheliche Streitigkeiten bzw. auf ein potentielles Fehlverhalten der Ehefrau zu reagieren. Dass die Richter des Scheidungsgerichts in Hinblick auf die Anwendung physischer Gewalt nicht immer dieselbe Auffassung vertraten, zeigt eine Urteilsbegründung vom Dezember 1832. Darin schilderte Richter Pfeiffer, dass der auf der Wieden wohnende Tandler Johann Fellner seine Ehefrau mehrmals geschlagen und ihr Verletzungen zuge-

[456] Aktenauszug (undat.), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 17/1810.

[457] Klage von Katharina Franzel vom 6. Juli 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 37/1812.

fügt habe. Der Ehemann habe „zu seiner Rechtfertigung" angeführt, „daß seine Gattin an dieser Züchtigung selber schuld war, indem sie gegen ihn ein loses Maul hatte".[458] Dem Vorwurf des „losen Maules" sei zwar von der Klägerin widersprochen worden, so die Urteilsbegründung weiter, doch selbst wenn die Anschuldigung von Johann Fellner der Wahrheit entsprechen würden und er „seine Gattin über ihr loses Maul zurechtweisen wollte, so hätte er sich anderer Mittel bedienen sollen". Auf keinen Fall „aber durften diese Zurechtweisungen in körperliche Mißhandlungen und Verletzungen ausarten, die wenngleich nicht lebensgefährlich, denoch von der Art waren, daß sie allerdings zu den bedeutenen gehören, und mit vielen Schmerzen verbunden waren". Da Johann Fellner die Misshandlungen schon lange Zeit ausübe und das Stiftgericht Schotten die Gewalttaten vor sechs Jahren anerkannt hatte, sei die Ehefrau „berechtigt, die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen". Richter Pfeiffer gab der Scheidungsklage aus „Verschulden des Geklagten" statt.

Ermahnen, Zurechtweisen, Konfrontieren

Ein zentraler Begriff, der in den Texten immer verwendet wurde, war, dass man dem Gegner bzw. der Gegnerin „Vorstellungen machte".[459] Darunter verstand das 1808 erschienene Wörterbuch von Johann Christoph Adelung „eine Rede, wodurch man bey jemanden eine thätige Erkenntniß der Umstände und Folgen einer Handlung zu bewirken sucht".[460] Der Terminus beschreibt demnach sowohl die Konfrontation einer Person mit ihrem Verhalten als auch die Aufforderung und Hoffnung, dass sich die Person einsichtig zeigt, ihr Verhalten überdenkt und sich in Zukunft anders verhalten wird. Im heutigen Sprachgebrauch könnte der Begriff mit „ermahnen" oder „zurechtweisen" umschrieben werden. Sebastian von Gansterer, k. k. Militärverpflegsverwalter, der im Oktober 1814 für seine 22-jährige Tochter Amalia die Scheidungsklage gegen ihren Ehemann Joseph Paulitschek eingereicht hatte, äußerte sich beispielsweise, dass er, seine Gattin und seine unglücklich verheiratete Tochter alles, „was gütliches Zureden vermag", versucht hätten.[461] Sein Schwiegersohn habe aber darauf stets geantwortet, „von der angenohmenen Lebensweise nicht einen Schritt abzuweichen" und „sich keiner Sklaverey, wie er den Wunsch nach einen ordentlichen Lebenswandel nannte, zu unterziehen".

Im Vergleich zu den anderen, hier untersuchten Ehekonflikten stellte die Reaktion Joseph Paulitscheks eine Ausnahme dar, denn der überwiegende Teil der Ehefrauen führte in den Scheidungs-

458 Urteil vom 31. Dezember 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 48/1832.

459 Der Begriff findet sich auch in den Bestimmungen des Eherechts: vgl. die Paragraphen zur Aufgabe und Rolle des Pfarrers im Vorfeld von Scheidungsverfahren: Ehepatent, § 47; Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 102 sowie ABGB, § 104.

460 Die Vorstêllung, in: Adelung, Johann Christoph: Grammatisch=kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, Bd. 3, Wien 1811, Sp. 1304 (Onlineausgabe http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/online/angebot).

461 Klage von Sebastian von Gansterer vom 13. Oktober 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 36/1814.

klagen an, dass ihre Ehegatten auf die „Vorstellungen" gewalttätig reagierten. Anna Fischer schildert etwa in ihrer ebenfalls im Oktober 1814 eingereichten Klage, dass „die gerechten Vorstellungen", die sie ihrem Ehemann „machte, […] keine andere Wirkung, als die entehrendsten Beschimpfungen und Mißhandlungen" erzielten.[462]

Einen ähnlichen Eindruck vermitteln die Erzählungen der Ehemänner über die Reaktionen ihrer Ehegattinnen auf die Zurechtweisungen und Ermahnungen. Im Gegensatz zu den Männern reagierten die Ehefrauen auf die „Vorstellungen" aber in aller Regel nicht gewalttätig. Der in der Leopoldstadt wohnhafte bürgerliche Handelsmann Franz Mayer beschrieb zum Beispiel, dass seine Gattin seine „moralischen Vorstellungen […] nur mit Spott" erwiderte.[463] Der Perückenmacher Johann Georg Wißner dürfte vergleichbare Erfahrungen gemacht haben. Seiner im September 1792 verfassten Klage zufolge ließ er die Aufführungen seiner Frau „geschehen", da er „aus der Erfahrung wußte, daß Widerstand in derlei Fällen die Sache gar nicht verbessern, wohl aber mercklich verschlimmern" würde.[464]

Einen außergewöhnlichen Fall der persönlichen Konfrontation beschrieb Anna Timmer in ihrer Klage vom Juli 1815. Sie schilderte, dass ihr Ehemann schon „seit 6 Jahren […] ganz vergeßen [habe], daß ich mit ihm verehlicht sey".[465] Seit dieser Zeit pflege „er mit einer gewissen Josepha Zobel vertrauten Umgang". Obwohl sie „ihm die dringendsten Vorstellungen darüber machte", habe er von seinem untreuen Verhalten keinen Abstand genommen. So habe sie sich entschlossen, seine Liebhaberin in dessen Gegenwart mit ihrem Verhalten zu konfrontieren. Im Blauen Löwen, „allwo seine Herzenskönigin wohnte", habe sie versucht, ihre „Nebenbuhlerin dahin zu bringen, daß sie aus Liebe zum Hausfrieden und aus Neigung für unsere Kinder […] meinem Gemahl den ferneren Zutritt verweigern würde". Nachdem sie bei Josepha Zobel geklopft hatte, sei ihr Mann aus dem Zimmer seiner Liebhaberin gesprungen und als er sie in der Türe stehend erblickte, sei er „bleich wie ein Geist" geworden. Er habe sie „in der Wuth dergestalt" gewürgt, dass nur „wenig fehlte", dass sie „nicht auf der Stellte todt blieb". Nur das Dazwischentreten einer Nachbarin habe ihren Ehegatten „von ferneren Mißhandlungen abgehalten".

Das von Anna Timmer geschilderte Zur-Rede-Stellen ihres Ehemanns ist deswegen außergewöhnlich, weil es neben der Reaktion des Manns auch Einblicke in ihre Motivation und die Eskalation der Situation gibt. Üblicherweise tritt in den Darstellungen der Eheleute nur zu Tage, dass wiederholt „Vorstellungen" gemacht wurden und diese ihr Ziel verfehlten. Über den Inhalt der Gespräche enthalten die Gerichtsquellen in den allerwenigsten Fällen Angaben. Die Aktendossiers verra-

462 Klage von Anna Fischer vom 10. Oktober 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 32/1814.

463 Klage von Franz Mayer vom 22. April 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 50/1815.

464 Klage von Johann Georg Wißner vom 29. September 1792, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 19/1792.

465 Klage von Anna Timmer vom 25. Juli 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 38/1815.

ten kaum etwas darüber, ob die Eheleute einander gut zuredeten, emotional wurden, in Tränen oder in Wut ausbrachen oder mit Druck und Gewalt argumentierten.

Versöhnen: Verträge und deren Inhalte

Befanden sich die Ehefrauen bzw. Ehemänner in einer Position, in der sie dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin in einer vertraglichen Vereinbarung Auflagen für das weitere Zusammenleben auftragen konnten, lebten die Eheleute meist schon einige Zeit „eigenmächtig" voneinander getrennt. Entweder war die Gewalt, die die Ehefrau erlitten hatte, für sie unerträglich geworden, oder es war – aus welchen Gründen auch immer – für den Ehemann oder die Ehefrau einfacher, ein (eigenes) Leben außerhalb der ehelichen Gemeinschaft zu führen. In solchen – oft als „Vereinigungsurkunde" bezeichneten – Vergleichen versprachen beide oder nur ein Teil, in Zukunft von einer gewissen Handlungsweise abzulassen. Umgekehrt war es auch möglich, dass ein Ehegatte dem anderen vertraglich eine bislang vernachlässigte Handlung oder Zuwendung – beispielsweise die Unterhaltszahlung – zusicherte. An die Besserungsbekundungen waren in vielen Fällen auch bestimmte Rechte geknüpft, die dem beleidigten Ehepartner zukommen sollten, wenn der andere sich nicht an die Vereinbarungen hielt.

Im Juni 1849 bat Fritz Hagemann seine Ehefrau, wieder zu ihm zurückzukehren und das Scheidungsverfahren einzustellen. Vor Gericht versprach er ihr, „in seine Fehler, welche sie bewogen haben, sich von ihm zu trennen, nicht mehr zurückzufallen".[466] Gleichzeitig versicherte er,

> „sie weder wörtlich zu beleidigen noch thätlich zu mißhandeln, auch sich nicht dem Trunke zu ergeben, sondern wie es einem Gatten und Familienvater geziemt, sie als eine redliche und treue Ehegattinn, in welcher Hinsicht er ihr volle Anerkennung zollen muß, zu lieben und zu achten, und nach seinen Kräften zum Erwerbe der Haushaltungskosten beizutragen".

Auf sein Versprechen, sich in allen Belangen zu bessern, erklärte Anna Hagemann, „daß sie es versuchen wolle, zu dem Geklagten zurückzukehren". Als Bedingung forderte sie allerdings, dass, „wenn er ihr wieder gegründeten Anlaß geben sollte", er seinerseits „ohne weiters" in die Scheidung einzuwilligen hätte. Anna Hagemann sicherte sich auf diese Weise für die Zukunft ihr Recht auf eine einverständliche Scheidung.

Neben Anna Hagemann versuchte auch Anna Meißner, die gerichtliche Versöhnung dazu zu nutzen, um sich in Hinblick auf ein etwaiges zukünftiges Scheidungsverfahren und damit im Zusammenhang stehende Unterhaltsforderungen rechtlich abzusichern. Das Beispiel des Ehepaars Meißner zeigt aber, dass eine vertragliche Verankerung derartiger Ansprüchen nicht unbedingt rechtlich bindend sein musste. Anna und Johann Meißner hatten 1796 geheiratet. Wie die Ehefrau

[466] Protokoll vom 4. Juni 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 22/1849.

in ihrer Scheidungsklage vom Juli 1815 schrieb, wurde sie von ihrem Mann „nicht nur allein mit Worten, sondern auch mit Schlägen dermassen mißhandelt", dass es für sie „unmöglich war, [es] bey demselben noch länger auszuhalten".[467] Anstatt – wie es ihr ursprünglicher Plan war – die Scheidung von Tisch und Bett vor Gericht einzufordern, ließ sie sich überreden, ihre „eheligen Streittigkeiten" durch einen Vergleich beizulegen. „Unter den heiligsten Versicherungen" ihres Gattens hätten sie vereinbart, dass sie in Zukunft „wie es einem rechtschaffenen Weibe gebühret" behandelt werde und dass, wenn ihr Ehemann sie wieder misshandeln sollte, sie nicht nur „die gerichtliche Trennung von Tisch und Bett anzusuchen berechtiget" sei, sondern er ihr auch ihre Einrichtungsgegenstände sowie einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 300 Gulden Wiener Währung (W.W.) zu geben verpflichtet sei. Im Scheidungsvertrag, den das Ehepaar im September 1815 vor dem Magistrat der Stadt Wien schloss, konnte Anna Meißner den von ihr geforderten und laut ihrer Darstellung schriftlich festgehaltenen Unterhaltsanspruch allerdings nicht durchsetzen. Sie musste – selbst im Fall, wenn ihr Mann „zu besseren Vermögensumständen gelangen sollte" – auf die Forderung eines Unterhalts verzichten.[468]

Um einen Aussöhnungsvergleich zu schließen, war es nötig, den Mut und den Willen zu besitzen, den Konflikt Dritten mitzuteilen, denn der Vergleich musste – um überhaupt Gewicht zu haben – vor mindestens zwei Zeugen unterfertigt werden. Aus diesem Grund wurde eine „Vereinigungsurkunde" oft auch vor den Polizeibehörden geschlossen, wie etwa im Fall von Theresia und Franz Xaver Axmann. Aus dem Scheidungsurteil vom April 1809 geht hervor, dass das Ehepaar unter der Regie des Ehemanns dreieinhalb Jahre bevor der Buchbinder Franz Xaver Axmann die Scheidungsklage eingereicht hatte, einen Vergleich vor der Polizeioberdirektion geschlossen hatte. Darin hatte das Ehepaar vereinbart, dass der Ehemann, „im Falle sich seine Ehewirthin wiederholt der Verschwendung und Ausschweifung hingeben würde, [ihr] keine Verpflegung abreichen wolle".[469] Theresia Axmann hatte sich nicht an die Vereinbarungen gehalten. Laut dem Scheidungsurteil war sie auf die Anzeige ihres Ehemanns am 5. Juli 1808 gerichtlich „als Verschwenderin erklärt" worden. Franz Xaver Axmann verfügte auf diese Weise im Dezember desselben Jahres, als er den Scheidungsprozess initiierte, über die „besseren Karten". Ebenfalls seine Ausgangssituation verbessernd kam hinzu, dass seine Gattin sich von ihm entfernt hatte und ihr aktueller Wohnort von den Behörden nicht ausfindig gemacht werden konnte. Der Richter bewilligte in einem Kontumazurteil die Scheidung von Tisch und Bett und sprach die von Franz Xaver Axmann in seiner Klage geforderte Erziehung und Versorgung der Kinder dem Ehemann zu.

Dass – wie im Fall von Franz Xaver und Theresia Axmann – die Vereinbarungen bald nach Vertragsabschluss von einer (oder von beiden Seiten) gebrochen wurden, zeigt auch das Beispiel von

467 Klage von Anna Meißner vom 7. Juli 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 30/1815.

468 Bescheid vom 12. September 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 30/1815.

469 Urteil vom 4. April 1809, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 15/1809.

Anna und Joseph Weiß, die ihre Konflikte zum ersten Mal im September 1811 durch einen Vergleich beizulegen versuchten. Bereits im Dezember 1813 mussten sie die gemeinsam vereinbarten Regeln für das zukünftige Zusammenleben ‚nachbessern'. Wie im zweiten Vertrag festgehalten wurde, hatte sich Anna Weiß zur Aussöhnung nicht aus Liebe entschlossen: Sie hielt an der Fortsetzung der Ehe „ungeachtet des Widerstandes ihres Gefühles und Herzens, blos um der Ehre ihres Herrn Gemahls und um das Wohl ihrer Kinder wegen" fest.[470] Im von beiden Eheleuten und zwei Zeugen unterschriebenen Vertrag sicherte Joseph Weiß zu, sich aller körperlicher und verbaler Gewalt gegen seine Frau zu enthalten. Gleichzeitig versprach er, „daß er die anständige Freyheit seiner Gemahlin nicht mehr durch ängstliche, argwöhnische Nachforschungen oder Beschränkungen beirren werde". Im Gegenzug versprach Anna Weiß, „für das Wohl der Ihrigen zu sorgen". Das Ehepaar regelte weiters die Aufteilung des Messerschmiedgewerbes: Laut Vertrag wurde dem Ehemann die Produktion, der Ehefrau der Vertrieb der Waren zugesprochen. Die Mieteinnahmen der beiden im gemeinsamen Besitz befindlichen Häuser wie auch die laufenden Kosten sollten zwischen beiden Ehegatten zur Hälfte aufgeteilt werden. Der letzte Punkt betraf den Schmuck der Ehefrau: Joseph Weiß, der „sich desselben habhaft gemacht, und ihn versetzet" hatte, verpflichtete sich, „solchen insgesamt wieder herbeyzuschaffen" und seiner Frau zu übergeben. Ausgenommen von dieser Regelung waren lediglich „jene Halsperlen", die Anna Weiß von ihrer Mutter geerbt hatte, sowie eine weitere Halskette, die beide von Joseph Weiß „zur Anschaffung anderen Schmucks verkauft" worden waren.

Der Vergleich zwischen Anna und Joseph Weiß zeugt nicht nur von den unternommenen Anstrengungen, die Ehe auf ein neues Fundament zu stellen, indem für die Zukunft vertragliche Regelungen getroffen wurden. Er verweist zudem auf jene Bereiche des Zusammenlebens, die in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen den Eheleuten geführt hatten. Joseph Weiß warf seiner Ehefrau vor, dass sie ihre Liebe und ihre Arbeitskraft anstatt ihm und „den Ihrigen" zu geben, lieber fremden – außerhalb der Familie stehenden – Personen zukommen ließ. Anna Weiß erhob hingegen den Vorwurf verbaler und körperlicher Übergriffe. Zu Konflikten dürften zudem das gemeinsame Arbeiten im Messerschmiedgewerbe sowie der Zugriff auf den Schmuck der Ehefrau geführt haben.

Die Vereinbarungen wurden jedoch bald gebrochen. Bereits einen Monat nach Abschluss des zweiten Vertrags reichte Anna Weiß ein Scheidungsgesuch beim Wiener Magistrat ein. Anfang Februar 1814 schloss das Ehepaar einen Scheidungsvertrag, in dem die Regelungen des Vergleichs vom Dezember 1813 übernommen wurden.[471] Als zusätzliche Punkte vereinbarte das Ehepaar, dass Anna Weiß die Wohnung ihres Ehemanns verlassen und die Hälfte der Einrichtung und Wäsche sowie ihre gesamten Kleidungsstücke mitnehmen sollte. Für die Erziehung und Verpflegung

[470] Vergleich vom 12. Dezember 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 1/1814.

[471] Vgl. Vergleich vom 1. Februar 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 1/1814.

der drei aus der Ehe stammenden Mädchen sollte Anna Weiß verantwortlich sein. Joseph Weiß verpflichtete sich zu einer Unterhaltszahlung von jährlich 540 Gulden W.W. für die drei Kinder. Sollte die Ehefrau den Vertrieb des Messerschmiedgewerbes an ihren Mann zurückgeben, verpflichtet er sich zu 360 Gulden W.W. jährlichem Unterhalt an seine Ehegattin.

Insgesamt finden sich in den von mir untersuchten Akten 20 Ehefrauen und fünf Ehemänner, die das Scheidungsverfahren einmal oder auch mehrmals einstellen ließen. Der Grund für das „Supersediren" der Klage – wie die Verfahrenseinstellung in der Fachsprache bezeichnet wurde – lag zumeist darin, dass sich das Ehepaar vor Gericht versöhnt hatte. Gründe für die Verfahrenseinstellung konnten aber auch sein, dass die beklagte Partei nicht ausfindig gemacht werden konnte. Interessant ist die Argumentation, mit der Katharina Bernhard die Einstellung des von ihr initiierten Scheidungsverfahrens begründete. Sie bat das magistratische Zivilgericht im Juli 1849, das Scheidungsverfahren einzustellen, da die Scheidung gar nicht ihr Wunsch sei, sondern sie „von ihrem Manne, der mit einer andern Weibsperson zu leben beabsichtigt, veranlaßt werde, die Scheidung zu begehren".[472]

Dass eine Partei ein eingestelltes Scheidungsverfahren wiederaufnahm – im juristischen Jargon reichte eine Streitpartei die Bitte um eine sogenannte „Reassumirung der Verhandlung" ein – war keine Seltenheit. Beispielsweise wandte sich die 42-jährige, wiederverheiratete Witwe, Hauseigentümerin und Küchengärtnerin Cäcilia Pollak drei Wochen, nachdem sie die Einstellung des Verfahrens beantragt hatte, erneut an den Wiener Magistrat. Ihr um zwei Jahre älterer Ehemann Korbinian Pollak hatte ihr Ende Dezember 1849 vor Gericht versprochen, „für die Zukunft keine Veranlaßung mehr […] zur Unzufriedenheit [zu] geben".[473] Er hatte versichert, dass er „mit seiner Gattinn in Gemeinschaft fortleben" sowie „mit ihr in Einigkeit sein und wirthschaften wolle". In ihrer Mitte Jänner 1850 eingereichten Bitte, das Verfahren wiederaufzunehmen, hielt Cäcilia Pollak fest, dass sie von ihrem Ehemann bereits am Tag, an dem sie sich gerichtlich versöhnt hatten, „die früheren Kränkungen derb wiederfahren" habe.[474] Zudem habe sie sich in den vergangenen drei Wochen davon überzeugt, „daß die eingealterten gegnerischen Untugenden kaum heilbar seyn werden". Im Februar 1850 schied sich das Ehepaar Pollak nach 14 Jahren Ehe einverständlich von Tisch und Bett.

In zeitlicher Hinsicht war einer „Reassumirung der Verhandlung" keine Frist gesetzt: So waren zwischen der letzten Tagsatzung im Mai 1842, auf deren Durchführung die damals 29-jährige Barbara Pospischill, „in der Hoffnung, daß sich das Benehmen" ihres Ehemanns „zum Besten" wen-

472 Protokoll vom 11. Juli 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 33/1849.

473 Bescheid vom 29. Dezember 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 64/1849.

474 Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens vom 14. Jänner 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 64/1849.

den werde,[475] nicht bestand, und ihrem Ansuchen um Wiederaufnahme der Verhandlung im Februar 1850 beinahe acht Jahre vergangen. Der lange Zeitraum zwischen dem vorläufigen Ende des Scheidungsverfahrens und dessen Reassumierung stellte für den Richter kein Problem dar. Er versicherte sich lediglich, dass die Klägerin ein neu ausgestelltes Pfarrzeugnis vorweisen konnte, und setzte eine neue Tagsatzung fest. Nachdem Barbara Pospischill ein „abgesonderter Wohnort" und ein „provisorischer Unterhalt" vom Scheidungsgericht gewährt worden war, schloss das Ehepaar im April desselben Jahres einen Scheidungsvertrag. Darin vereinbarten die beiden Streitparteien, dass die Ehefrau auf einen Unterhalt verzichtet und – ohne finanzielle Unterstützung von Seiten ihres Ehegatten – für die beiden Söhne im Alter von 13 und sieben Jahren sorgt.

Das inhaltliche Hauptaugenmerk der meisten „Vereinigungsurkunden" lag auf der Unterbindung weiterer Beschimpfungen oder Gewalttaten sowie auf einer in den Augen der Streitparteien vernünftigen Regelung der ökonomischen Verhältnisse; so auch im Fall der Hausbesitzerin Elisabeth Kollböck, die sich im September 1815 nach einem Aufenthalt im Allgemeinen Krankenhaus davon überzeugen ließ, wieder zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Ihr Mann, Georg Kollböck, dem die andere Hälfte des Hauses gehörte, hatte durch seine „wiederhollten Kränkungen" dafür gesorgt, dass seine Gattin „zur Herstellung ihrer Gesundheit" in das Krankenhaus gebracht werden musste.[476] Da sich Elisabeth Kollböck weigerte zu ihm zurückzukehren und eine Scheidungsklage beim Wiener Magistrat eingereicht hatte, unterbreitete er einen Vorschlag, wie das zukünftige Eheleben zu gestalten sei, den seine Ehefrau auch annahm. In einem vor dem Scheidungsgericht festgehaltenen „Zusammtrettungsprothokoll" versprach Georg Kollböck „alles zu beseitigen, was einem ruhigen Leben Hindernisse im Wege legen könnte". Das Ehepaar vereinbarte, dass Elisabeth Kollböck ihrem Mann die Mieteinnahmen aus ihrer Haushälfte überließ. Im Gegenzug versprach Georg Kollböck, seiner Gattin einen jährlichen Unterhalt in der Höhe von 800 Gulden W.W. zu bezahlen, für alle Ausgaben und Steuern aufzukommen und die Kosten für „das zum Kochen und Heitzen benöthigte Holz" sowie die Spitalskosten in der Höhe von 74 Gulden W.W. zu übernehmen. Weiters verpflichtete er sich, seiner Frau täglich einen Gulden W.W. für „die Anschaffung der täglichen Kost für ihn, und die Reinigung seiner Wäsche" zu zahlen. Als Gegenleistung für die finanzielle Zuwendung ihres Ehemanns versprach Elisabeth Kollböck

> „ihrem Ehegatten täglich das gewöhnliche Frühstück, und zu Mittag eine ordentliche Hausmannskosten mit Suppe, Rindfleisch und Zugemüß, und an Sonn= und Feyertagen eine Porzion Bratten, am Abend aber eine Suppe samt Zugemüß, jedesmal ohne Wein zu geben, seine Wäsche und Kleidung zu besorgen, und ihm die benöthigten Hemden […] aus der von ihm anzuschaffenden Leinwand, Zwirn oder Wolle zu verfertigen".

[475] Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens vom 23. Februar 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 16/1850.

[476] „Zusammtrettungsprothokoll" vom 21. September 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 32/1815.

Die Übereinkunft zwischen Elisabeth und Georg Kollböck ist in Hinblick auf deren vertragliche Details eine Ausnahme. Im Normalfall gingen die Inhalte der vor dem Magistrat geschlossenen Vergleiche selten über finanzielle Vereinbarungen oder über das Versprechen, die Gewalttaten zu unterlassen, hinaus. Standardformulierungen waren etwa, dass der Ehemann sich bereit erklärte, seine geflüchtete bzw. verstoßene Frau wiederaufzunehmen, dass er versicherte, seine Ehegattin „anständig und gut zu behandeln", dass er ihr zusicherte, „seine Pflichten als Gatte und Vater zu erfüllen", „seinen eingestandenermassen bisher geführten unordentlichen Lebenswandel [zu] verlassen", oder dass er versprach, zu den Haushaltungskosten „nach seinen Kräften beizutragen". Außergewöhnlich am Vertrag des Ehepaars Kollböck ist auch die Detailliertheit, in der das Ehepaar die Aufgaben der Frau festhielt.

Der Abschluss eines Aussöhnungsvertrags gab beiden oder zumindest der beleidigten Partei ein Mittel in die Hand, den anderen zu einem den ausgehandelten Bedingungen konformen Leben anzuhalten. Eine Versöhnung brachte aber nicht nur Vorteile mit sich, sie konnte auch mit nachteiligen Konsequenzen verbunden sein. Hatte beispielsweise eine Ehefrau ihrem ehebrecherischen Mann die „zugefügte Beleidigung ausdrücklich und gänzlich verziehen", so der Jurist Thomas Dolliner, stand ihr für die Zukunft – vorausgesetzt der Mann ließ sich keine neuen Verfehlungen zu Schulden kommen – das Recht, eine Scheidung zu verlangen, nicht zu.

Dass, wie Andrea Griesebner und ich an anderer Stelle für das vorjosephinische Wiener Konsistorialgericht angemerkt haben, eine Vielzahl von Ehefrauen (bzw. Ehemänner) das Kirchengericht als einen Ort zu nutzen suchten, an dem „die Spielregeln des ehelichen Zusammenlebens verhandelt werden",[477] trifft für den Wiener Magistrat nur bedingt zu. Abgesehen von den erwähnten Vergleichen ging es vor dem Zivilgericht meist nicht darum, Auflagen für ein friedliches Zusammenleben, sondern Regelungen für ein von Tisch und Bett getrenntes Leben auszuhandeln.

Hilfe suchen

Seelsorger

Kam ein Streit mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin auf, war – wie ich bereits ausgeführt habe – für viele Eheleute der Seelsorger die (mitunter) erste Ansprechperson. Er fungierte in seiner sowohl mit Autorität als auch mit Vertrauenswürdigkeit konnotierten Position als Streitschlichter und Mediator in Ehekonflikten. Diese Rolle sprach ihm – wie ich ebenfalls bereits beschrieben habe – auch das Gesetz zu. Der Versuch, den (vermeintlichen) Erfolg bzw. Misserfolg der Pfarrer bei ihren Wiederversöhnungsbemühungen in Zahlen zu messen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt: Zum einen hielt sich der Großteil der Pfarrer beim Verfassen der Zeug-

[477] Griesebner/Tschannett: Ehen vor Gericht, 55.

nisse an das vorgegebene Formular und gab somit keine Informationen über vorausgegangene und nur für bestimmte Zeitspannen erfolgreiche Aussöhnungen. Zum anderen hinterließen jene Ehepaare, die vom Pfarrer erfolgreich versöhnt wurden und die keine Scheidung von Tisch und Bett beim Magistrat beantragten, keinen Niederschlag in den Magistratsakten. Dass Ehefrauen oder Ehemänner sich nach dem Gespräch mit ihrem Pfarrer dafür entschieden, es noch ein (weiteres) Mal zu probieren, mit ihrem Ehepartner bzw. ihrer Ehepartnerin zusammenzuleben, zeigten die Ehepaare Zwicknagel, Oswald und Weichselbraun.

Manche Ehemänner weigerten sich, vor dem Pfarrer zu erscheinen, sei es, weil sie kein Interesse an einem Gespräch mit ihrem Seelsorger hatten oder sie es als unangenehm bzw. als eine Einmischung in ihr Privatleben empfanden. Auf diese Weise unterliefen sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Zurechtweisungs- und Aussöhnungsbestrebungen. Franziska Vrany schrieb etwa im Juni 1790, dass sie schon länger als ein Jahr „entschloßen war, die Trennung von Tisch und Bette" zu verlangen, weil ihr Ehemann, ein Koch beim Fürst von Auersperg, mit dem sie seit 1788 verehelicht war,[478] sie „schon auf die allergröbste Art gemißhandelt" habe.[479] Ihr Mann habe sich aber geweigert, vor dem Pfarrer zu erscheinen, sie aber „dadurch einzuschläfern [gewusst], daß er mir beßere Aufführung für die Zukunft versprach".[480] An sein Versprechen habe er sich jedoch nicht gehalten. Er habe ihr „keinen Kreüzer zum Lebensunterhalt" gegeben und sie „vielmal ohne aller Verschuldung so sehr geschlagen", dass sie befürchtete, nicht mit ihrem „Leben davon zu kommen". Sie habe es nicht nur ein Mal versucht, mit ihrem Ehemann „freündschaftlich zu leben". Alle Hoffnungen wären aber von seiner Seite zunichte gemacht worden. Als Beweis, dass ihr Ehemann sich noch immer weigerte, zum Pfarrer zu gehen, legte Franziska Vrany ihrer Klage ein vom Pfarrer unterschriebenes Dokument bei. Das Scheidungsgericht akzeptierte das Schreiben des Pfarrers nicht und ließ die anberaumte Tagsatzung mit dem Beisatz, „und solle von dem betreffenden Herrn Pfarrer ein der allgemeinen Vorschrift hierinnfalls gemässes Attestat beigebracht werden",[481] erstrecken. Wenzel Vrany, der Ehemann, war erst jetzt bereit, den Weg zum Pfarrer zu bestreiten. Ob er durch die gerichtliche Androhung oder sogar durch die Anwendung von Zwangsmitteln zum Besuch des Seelsorgers angehalten wurde, kann nicht rekonstruiert werden. Das bereits erwähnte Hofdekret vom Februar 1790 hätte dem Magistrat im Weigerungsfall jedenfalls die Zwangsvorladung ermöglicht. Am 3. Juli 1790 bestätigte der Pfarrer, dass beide Eheleute vor ihm erschienen waren und einverständlich erklärt hätten, dass es ihr Wunsch sei, von Tisch und Bett geschieden zu leben. Eine Woche später, am 9. Juli 1790, bewilligte der Magistrat

478 Trauungsbuch der Pfarre St. Joseph ob der Laimgrube aus dem Jahr 1788: Eintrag zu Eheschließung von Wenzel Wrany und Franziska Eder, folio 149. Der Eintrag wurde am 14. November 2013 über die genealogische Datenbank GenTeam (http://genteam.at) recherchiert.

479 Klage von Franziska Vrany vom 12. Juni 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 10/1790.

480 Klage von Franziska Vrany vom 12. Juni 1790, ebd.

481 Aktennotiz vom 23. Juni 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 10/1790.

die Scheidung von Tisch und Bett. Im Scheidungsvergleich verpflichtete sich Wenzel Vrany, einen jährlichen Unterhalt in der Höhe von 50 Gulden an seine Ehefrau zu zahlen.

Ebenso wie Wenzel Vrany weigerte sich auch Joseph Rosenbenk, mit dem Pfarrer zu sprechen. Aus der Scheidungsklage vom 10. August 1809 geht hervor, dass sich Caroline Rosenbenk bereits vor Jahren gezwungen sah, „Schutz bey der Geistlichkeit anzuflehen", um sich Ruhe von ihrem „wüthenden Manne zu verschaffen".[482] Der Pfarrer habe ihren Ehemann „mehrmalen rufen" lassen, ihr Gatte, so Caroline Rosenbenk, sei „aber niemahlen erschienen". Erst nachdem sich der Pfarrer in einem Schreiben an die weltliche Obrigkeit gewandt und sich beschwert hatte, dass Joseph Rosenbenk trotz wiederholter Ermahnungen nicht zu ihm gekommen sei, begab er sich zum Pfarrer. Am 31. August 1809 bewilligte der Wiener Magistrat die Scheidung von Tisch und Bett. Caroline und Joseph Rosenbenk hatten sich nach fünfjähriger Ehe, zahlreichen Auseinandersetzungen und etlichen Aussöhnungsversuchen in einem Vergleich über ihre Trennung geeinigt. Caroline Rosenbenk versprach, aus dem Haus ihres Ehegatten auszuziehen und eine eigene Wohnung zu beziehen. Joseph Rosenbenk verpflichtete sich, seiner Ehefrau einen jährlichen Unterhalt von 96 Gulden zu zahlen. Das Ehepaar vereinbarte zudem, dass die Tochter in der Erziehung und Verpflegung von Joseph Rosenbenk bleiben sollte. Da Caroline Rosenbenk „sich gegenwärtig für schwanger hält", so der Wortlaut des Trennungsvertrags, versprach ihr Gatte ihr nach der Geburt zehn Gulden für die Entbindungskosten zu bezahlen.[483] Das neugeborene Kind sollte ihm jedoch „bald nach der Geburt übergeben werden". Sollte es die Mutter entgegen des Vertrags in ihrer Versorgung behalten, sei sie nicht berechtigt, von ihm einen Unterhalt zu fordern. Die Bestimmungen des Heiratsvertrags, den das Ehepaar 1804 geschlossen hatte, wurden aufgehoben.

Über die Frage, warum die beiden Männer es ablehnten, zum Pfarrer zu gehen, kann nur spekuliert werden. Ein Grund könnte sein, dass sie kein Interesse an einer Scheidung von Tisch und Bett hatten und ihre Ehefrauen so am Einbringen einer Scheidungsklage hindern wollten. Auf diese Weise wäre den beiden Ehegatten auch die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags erspart geblieben. Dass die Einbeziehung des Seelsorgers bei vielen Ehemännern unerwünscht war, hatte, bezieht man weitere Fälle in die Analyse mit ein, vor allem damit zu tun, dass sie durch das Nach-außen-Tragen des Ehestreits Nachteile für sich und ihre Interessen befürchteten. In den Augen der beklagten Ehemänner bestand insbesondere die Möglichkeit bzw. die Gefahr, dass der Pfarrer den Scheidungswunsch der Ehefrau unterstützte oder sich für die Frau und ihre Rechte einsetzte. Auf eine derartige Unterstützung durch ihren Seelsorger konnten beispielsweise Theresia Schmid, Kristina Tollak und Christina Rubitsch zurückgreifen.

Die Scheidungsforderung von Theresia Schmid mittragend, argumentierte der Pfarrer der Kirche zum Hl. Hieronymus (Franziskanerkirche), dass das Mehlhändlergewerbe der Ehefrau und ihre

[482] Klage von Caroline Rosenbenk vom 10. August 1809, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 7/1809.

[483] Vergleich vom 31. August 1809, ebd.

zwei „unmündigen Kinder“ einer Schonung vor den Gewalttaten ihres Mannes bedurften.[484] Auch die Putzmacherin Kristina Tollak konnte auf die Unterstützung ihres Pfarrers zählen. Dieser schilderte in seinem Attest die qualvollen Ehejahre, die Kristina Tollak mit ihrem Ehemann, Joseph Tollak, einem ehemaligen Kammerdiener, der jetzt als Friseur tätig war, verbringen musste. Alle Versuche der Ehefrau, „das böse Gemüth ihres Mannes“ durch „gute Worte“ zu besänftigen und ihn dadurch, dass sie ihm ihr Einkommen aushändigte, zu einem besseren Leben zu bewegen, seien erfolglos geblieben.[485] Über die Jahre hätten die Gewalttaten ihres Ehegatten nicht abgenommen, so der Pfarrer, und Kristina Tollak sei „nicht als ein Weib, sondern als eine wahre Sklavin tracktirt“ worden. Joseph Tollak, den der Pfarrer „ebenfalls rufen ließ“, habe geäußert, dass er keine Scheidung von Tisch und Bett wolle, wenn seine Ehefrau sich bereit erkläre, „sich nach seinem Willen zu richten“.

Auf ähnliche Weise beschrieb der Lichtentaler Pfarrer, Joseph Lingen, die 14-jährige Ehebeziehung zwischen Christina und Alois Rubitsch, einem „k. k. Einnehmer an der Währinger Linie“. „Für diesen Augenblick“, so der Seelsorger, sei „keine Wiedervereinigung denkbahr“, da bei einer Fortführung der Ehe „wohl Mißhandlungen, und gröstes Unglück zu befürchten“ sei.[486] Joseph Lingen fügte dem Zeugnis einen Absatz hinzu, in dem er darauf hinwies, dass Christina Rubitsch „im besten Ruffe“ stehe und keine Trennung von ihrem Ehemann verlange. Gleichzeitig fügte er an, dass der Ehefrau „der nöthige Unterhalt […] ja gewiß verschaffet werden“ müsse. Christina Rubitsch sei „durch die Folgen mehrerer Geburthen […] besonders aber im Augenlichte so geschwächt“, dass sie durch ihre Handarbeiten nur wenig erwerben könne.

In den in die Analyse einbezogenen Akten finden sich lediglich zwei Fälle, die auf die Bereitschaft der Pfarrer hindeuten, auch eine Aussage vor Gericht zu tätigen. In beiden Scheidungsverfahren führten die Ehefrauen den Pfarrer als einen möglichen Zeugen an. Zur Einvernahme des Pfarrers kam es jedoch weder im einen noch im anderen Fall. Beide Scheidungsprozesse endeten in einem Trennungsvertrag. So führte die bereits weiter oben erwähnte Elisabeth Embacher zum Beweis, dass sie von ihrem Ehegatten „unmenschlich behandelt, mit Worten und Schlägen fast zu Tode gemartert worden“ sei und sie, wenn sie mit ihm noch weiter leben müsste, erneute Misshandlungen zu befürchten hätte, neben zwei anderen Personen auch den Pfarrer der Augustiner Hofkirche als Zeugen an.[487] Katharina Schreiber gab in ihrer 1808 eingereichten Scheidungsklage an, dass sie „alle obangeführten Facta“ unter anderem durch Alexander Pitsch, Pfarrer zu Mariahilf, beweisen könnte.[488]

484 Pfarrzeugnis von Joseph Daschpöckgruber vom 22. März 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 5/1790.
485 Pfarrzeugnis von Joseph Ogresser vom 31. März 1792, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 23/1792.
486 Pfarrzeugnis von Joseph Lingen vom 31. März 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 14/1815.
487 Klage von Elisabeth Embacher vom 26. September 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 24/1808.
488 Klage von Katharina Schreiber vom 28. November 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 27/1808.

Als institutionalisierte Anlaufstation im Vorfeld einer Scheidung konnte der Pfarrer für die Eheleute auch eine Hürde sein. Zahlreiche Pfarrzeugnisse zeigen, dass sich einzelne Seelsorger vehement gegen eine Scheidung von Tisch und Bett aussprachen. Als die Perlenfasserin Josepha Fuchs sich 1812 wegen physischer Gewalt, Beschimpfungen und der Alkoholsucht ihres Ehemanns um ein Pfarrzeugnis bemühte, stellte sich Antoninus Franzoni, Pfarrer zum Hl. Augustin in der Inneren Stadt, gegen ihr Begehren. Zwar händigte er Josepha Fuchs ein Zeugnis über die misslungenen Wiederversöhnungsversuche aus, wies aber darauf hin, dass der Schneidermeister Jakob Fuchs „dieser Trennung ganz entgegen" sei und „aufrichtig die Wiedervereinigung" wünsche.[489] Josepha Fuchs, so der Pfarrer, bestehe „mit Eigensinn darauf", obwohl kein im ABGB aufgelisteter Scheidungsgrund vorhanden sei. Antoninus Franzoni erhob den Vorwurf, dass Josepha Fuchs ihren Ehemann „schon seit einigen Wochen" und „dieß zum 4. Male" verlassen habe. Zudem habe sie bereits vor vier Jahren von seinem Amtsvorgänger das Zeugnis zur Trennung von Tisch und Bett erhalten. „Dieß zeiget einen leichtsinnigen Karackter", so der Pfarrer, der bei allen „Vorstellungen unbiegsam bleibt und nur durch richterlichen Ausspruch" zurechtgewiesen werden könne.

Der mit dem Scheidungsprozess beauftragte Richter sah die Sache anders. In den Beweggründen zum Urteil vom Juni 1815 hielt er fest, dass die Gewalttaten von Jakob Fuchs durch dessen Geständnis und durch ein wundärztliches Zeugnis bewiesen seien. Drei Zeugen der Ehefrau hätten zudem angegeben, „daß Jacob Fuchs ein arbeitscheuer, dem Trunke ergebener Mann ist, welcher die Erziehung seines Kindes verwahrloset und seine Ehewirthin auf eine kränkende, jeden Bürger herabwürdigende Art behandelt".[490] Für den Richter waren somit ausreichend Gründe vorhanden, die eine Scheidung von Tisch und Bett rechtfertigten. Der Einwand des Ehemanns, „er habe seine Ehewirthin nur im Zorne mißhandelt", befreie Jakob Fuchs nicht von seiner Schuld und benehme „der Bittstellerin keineswegs das Recht, die Scheidung […] zu verlangen", so der Richter.

Ihre Ablehnung gegenüber einer Scheidung brachten die Seelsorger jedoch in den allermeisten Fällen dann zum Ausdruck, wenn sie ein Zeugnis für ein Ehepaar ausstellten, das sich im Einverständnis voneinander trennen wollte. Antoninus Franzoni beurteilte 1811 etwa die Entscheidung von Sophia und Martin Hell, sich von Tisch und Bett scheiden zu wollen, „als recht widersinnig", da das Ehepaar „bereits durch 26 Jahre vereheliget" sei und weder der Ehemann noch die Ehefrau einen gesetzlichen Scheidungsgrund vorgebracht habe.[491] Er habe sich „alle Mühe gegeben, sie davon abzuhalten". Seine Wiedervereinigungsbemühungen hätten aber „auf ihre ganz getrennten Herzen keinen Eindruck" gemacht, was Antoninus Franzoni nicht verwunderte, da „sie schon durch einige Jahre kein häußliches Leben mehr führen", sondern jeder für sich „in den Gasthäusern die Kost nihmt". „Aus diesem einseitigen Leben", so der Seelsorger, „muß nothwenig die

489 Pfarrzeugnis von Antoninus Franzoni vom 18. Oktober 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 20/1815.

490 Urteil vom 8. Juni 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 20/1815.

491 Pfarrzeugnis von Antoninus Franzoni vom 4. November 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 27/1811.

Liebe erkalten, Gleichgültigkeit, endlich Abneigung eintreten". „Ohne daher das Begehren der Trennung billig zu halten", händigte Antoninus Franzoni dem Ehepaar das Pfarrzeugnis aus. Auch der Pfarrer Joseph Baptist Kinesberger formulierte 1812 seinen Unwillen, ein Attest für das Ehepaar Hackel auszustellen. Er habe die „Ursachen" der Scheidung „fleißig untersuchet", diese seien ihm „aber nicht hinreichend [er]schienen".[492] Verwundert darüber, dass keiner von beiden Eheleuten „eine Ursache oder Klage vorzubringen" wusste, verfügte auch der Pfarrer in der Alser Gasse das Ehepaar Hirschler im April 1810 an den Magistrat der Stadt Wien.[493]

Polizeibehörden

Abgesehen vom Pfarrer spielten die Polizeibehörden im Vorfeld einer Scheidung eine wesentliche Rolle. Diese waren im Unterschied zu den Seelsorgern aber mit weitreichenderen Handlungsbefugnissen ausgestattet, da sie nicht zuletzt über die Möglichkeit verfügten, Arreststrafen auszusprechen. Da – wie im Kapitel zum Quellenkorpus beschrieben – die von den Polizeibehörden ausgestellten Dokumente in den Aktendossiers nur in Ausnahmefällen erhalten sind, geben die Schriftstücke leider nur indirekt Auskunft über den polizeilichen Umgang mit sich streitenden Ehepaaren bzw. über die Funktion von Polizeibehörden bei ehelichen Auseinandersetzungen. Zumeist finden sich Informationen zu diesem Abschnitt des Ehekonflikts in den schriftlichen oder mündlichen Darstellungen der Ehefrauen und Ehemänner – seltener in den Urteilsbegründungen der Richter.

In Wien existierten im 19. Jahrhundert insgesamt zwölf Polizeibezirksdirektionen: vier für die Innere Stadt sowie acht für die Vorstädte. Wie Stephan Gruber in seiner 2013 fertiggestellten Dissertation über die „K. K. Polizeibehörden" zusammenfasst, stand den Polizeibezirksdirektionen die sogenannte Polizeioberdirektion vor, die ihren Sitz anfangs in der Seitzergasse und ab 1823 am Petersplatz hatte.[494] Die höchste Instanz innerhalb der Polizeiorganisation bildete die Polizeihofstelle. Die Struktur der Wiener Polizeibehörden blieb über den gesamten Untersuchungszeitraum gleich und wurde erst nach der Revolution von 1848/49 neu gestaltet. Die Aufgaben der Polizeibehörden bestanden in der Bewahrung und Herstellung von Sicherheit und Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, so die Diktion der diversen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlassenen Instruktionen und Dienstanweisungen. Als oberster Grundsatz der Polizeiarbeit galt die Vorbeugung und Verhinderung von Vergehen und Verbrechen. Konkret waren die Polizeibehörden mit einer Vielzahl an Aufgaben betraut, die, wie Stephan Gruber festhält, die Marktinspektion, die Organisation von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen bei Brand- und Hochwasserkatastrophen, die

[492] Pfarrzeugnis von Joseph Baptist Kinesberger vom 7. März 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 11/1812.

[493] Pfarrzeugnis von Bruno Sonnemayer vom 4. April 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 13/1810.

[494] Zur Struktur und den Aufgabenbereichen der Wiener Polizei vom ausgehenden 18. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. Gruber, Stephan: Ununterbrochene Evidenz. K. K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782-1867, Diss. Univ. Wien 2013, 38–60.

Kontrolle von Fiakern sowie die Erste-Hilfe für verunglückte Personen umfassten. Innerhalb des Aufgabenbereichs der Kriminalitätsbekämpfung kam es durch das Strafgesetz von 1803, das zwischen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen trennte, zu Kompetenzunklarheiten. Während die Untersuchung von Verbrechen in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fiel, verfügten die Polizeibehörden über die Strafgewalt bei einer Reihe von schweren Polizeiübertretungen – darunter etwa Ehebruch und die „Mißhandlungen eines Ehegatten an dem andern". Ebenfalls zum Aufgabenbereich der Polizei, so Zeiller in seinem Kommentar zum ABGB, zählte es, „eigenmächtige Scheidungen beyder Ehegatten nicht zu gestatten".[495]

Die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herausgegebenen Handbücher für die Polizeibehörden enthielten weder Richtlinien noch Ratschläge, auf welche Weise Polizeibeamte bei häuslicher Gewalt vorgehen sollten. Die Handbücher führten lediglich die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zu bestimmten, meist in alphabetischer Ordnung aufgelisteten Schlagworte an, um sich in der Vielzahl von Bestimmungen zu Recht zu finden. Das 1827 von Chrysostomus Fauller veröffentlichte Handbuch führte etwa unter dem Begriff „Ehegatte" an, dass „Mißhandlungen eines Ehegatten an dem andern, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, […] als eine schwere Polizei=Übertretung zu bestrafen" sind und verwies auf die jeweiligen Paragrafen des Strafgesetzes von 1803. Einen Verweis zum Ehescheidungsrecht, das die grobe Misshandlung eines Gatten durch den anderen als Scheidungsgrund wertete, sucht man in Faullers Handbuch vergeblich.

Wandte sich eine Ehefrau oder ein Ehemann an die Polizei, trat sie bzw. er in den allermeisten Fällen mit den Beamten der untersten Ebene – den Polizeibezirksdirektionen – in Kontakt. Nur in wenigen Fällen ist ein Austausch mit der Polizeioberdirektion dokumentiert. Die Eheleute richteten sich vorwiegend bei physischer Gewalt, bei Ehebruch sowie bei „boshaftem Verlassen" an die Polizeibehörden, wobei die Gewalttaten beinahe ausschließlich von Ehefrauen zur Anzeige gebracht wurden. Nur in wenigen Ausnahmen kontaktierte ein Ehemann die Polizei, um die Gefahr, die von seiner Ehegattin ausgehe, anzuzeigen. Der 52-jährige Schneidermeister und Hausinhaber Alois Nowotny beschwerte sich im Jahr 1830 bei der Polizeibezirksdirektion. Wie wir aus seiner vor dem Magistrat getätigten Aussage erfahren, hatte er bei der Polizei zu Protokoll gegeben, dass seine Frau ein „Messer vom Tisch, wo sie speißte, aufgehoben und ihm nachgeworfen habe".[496] Das Messer, das ihn verfehlte, habe er dem Polizeibeamten gezeigt. Das Geschirr, das während desselben „Vorfalls" zu Bruch gegangen sei, sei nicht, wie seine Ehefrau behaupte, „zufällig herabgefallen", vielmehr habe sie es „geflissentlich herabgeworfen". Auch der „k. k. Rath und Universalkriegszahlmeister" Johann Baptist Bastendorf wandte sich an die Polizeibehörden. Er ersuchte den Direktor der Polizeibezirksdirektion in der Alser Vorstadt, ihn für die Dauer des

[495] Zeiller, Commentar, I, 257–258.

[496] Protokoll vom 15. Dezember 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 4/1831.

Scheidungsverfahrens vor den „groben Nachstellungen des Weibes in Schutz zu nehmen".[497] Bald nachdem er sich an die Polizeibehörden gewandt hatte, habe ihn seine Gattin in seiner Wohnung erneut bedroht und ihm „die geballten Fäuste unter das Gesicht" gehalten. Seine Versuche, die Polizei um Hilfe zu bitten, habe seine Frau unterbunden, indem sie sein „Zimmer versperrt und den Schlüßel abgezogen" und ihn mit den Worten „du mußt da bleiben, du darfst nicht ausgehen etc. etc." ausgespottet habe. Als er versuchte, durch das Zimmer seiner Frau zu entkommen, musste er feststellen, dass auch die Wohnungstür verschlossen war. Aus Furcht vor seiner Ehefrau habe er aus jenem Fenster, „das in den Hof geht", den Hausmeister „zu Hülfe" gerufen und ihn gebeten, „auf der Stelle den Herrn Polizey=Commissair" zu holen. Bei der Ankunft desselben habe sich seine Frau „alle möglichen Ausfälle" gegen ihn erlaubt, sodass der Polizeikommissar ihm „bey ihrer rasenden Wuth" geraten habe, „nicht zu Hause zu schlafen, sondern lieber zu meiner Schwester zu gehen".

Dass die Ehemänner sich wegen physischer Gewalt an die Polizei wandten, war eher selten der Fall. In den allermeisten Fällen erstatteten sie wegen Beleidigungen eine Anzeige bei den Polizeibehörden. So beschwerte sich etwa 1828 der Webermeister Wenzel Klimesch über die ihm von seiner zum dritten Mal verheirateten Ehefrau „angethanen Unbilden".[498] Auf seine Anzeige habe die Polizeibezirksdirektion der Ehefrau aufgetragen, ihn wegen der Beschimpfungen um Verzeihung zu beten.

Im Regelfall waren es die Ehefrauen, die wegen der Gewalttätigkeiten ihrer Ehepartner eine Anzeige bei der Polizei einbrachten. Mit dem Entschluss, sich an die Polizeibehörden zu wenden, warteten die Ehefrauen in vielen Fällen lange ab. Oft wurde die Polizei nicht von den misshandelten Ehefrauen selbst, sondern von im selben Haus wohnenden Parteien gerufen. Wie die 33-jährige in der Alser Vorstadt wohnende Frauenputzarbeiterin Anna Hartl schilderte, habe sie anfangs „bey der Nachbarschaft Schutz und Obdach" vor ihrem gewalttätigen Ehemann gesucht.[499] Als Reaktion auf das nächtliche „Lärmen und Schreyen" hätten die Nachbarn die Polizei geholt, die für Ruhe gesorgt habe. Sowohl „fremde Menschen" als auch ihre Verwandten hätten ihr geraten, sich von ihrem Mann zu trennen. Anna Hartl hatte diesen Schritt damals dennoch nicht gesetzt. Sie hätte eine Scheidung von Tisch und Bett „als das entehrendste und schrecklichste der Welt" empfunden und sich „mit der Hoffnung" getröstet, dass, wenn sie sich gegenüber ihrem Mann „nachgiebig" zeige, „er sich ändern" und in Zukunft die Gewalttaten und Beschimpfungen unterlassen werde.

Ähnliche Gedanken, wie sie Anna Hartl in ihrer Scheidungsklage vom Dezember 1847 schilderte, sowie der paralysierte Zustand, in dem sich die Gewaltopfer befanden, dürften vermutlich viele

497 Klage von Johann Baptist Bastendorf vom 7. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 17/1832.

498 Klage von Wenzel Klimesch vom 16. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 21/1832.

499 Klage von Anna Hartl vom 13. Dezember 1847, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 4/1848.

Ehefrauen davon abgehalten haben, sich bei gewalttätigen Übergriffen an das Scheidungsgericht oder die Polizeibehörden zu wenden. Hinzu kam wohl noch die Angst vor der Reaktion des Ehemanns. Auf das Nach-außen-Tragen des in Gewalt ausgearteten Ehekonflikts, das aus einer ‚innerehelichen Angelegenheit' eine schwere Polizeiübertretung und damit eine offizielle Tat werden ließ, reagierten zahlreiche Ehemänner mit der Androhung oder auch Ausübung weiterer Gewalt. Die minderjährige Franziska Seldern, Ehefrau eines Diurnisten bei der k. k. Hofkriegsbuchhaltung, beschrieb beispielsweise in ihrer Scheidungsklage vom August 1814 wie ihre Anzeige bei der Wiedner Polizeibezirksdirektion die Gewaltspirale ankurbelte. Zwar habe ihr Mann bei der Polizeidirektion die Misshandlungen eingestanden und „volle Beßerung" gelobt,[500] sein Versprechen jedoch „gleich bey seiner Nachhauskunft durch eine gute Portion Ohrfeigen" widerlegt. „In diesem Tone", so Franziska Seldorn, sei ihr Mann fortgefahren, bis sie ihn verließ. Auch die bereits erwähnte Anna Timmer, die es gewagt hatte, ihren Ehemann in der Wohnung seiner Liebhaberin aufzusuchen und beide mit ihrem Fehlverhalten zu konfrontieren, berichtete über ihre Angst vor einem erneuten Zusammentreffen mit ihrem Ehemann. Die Anzeige der physischen Gewalt bei der Polizeibezirksdirektion sowie der Umstand, dass der Liebhaberin der Umgang mit ihrem Ehemann „auf das schärfeste bei sonstiger Straffe untersagt wurde", hätten Michael Timmer derart aus der Fassung gebracht, „daß seine Abneigung zu mir nur noch mehr zugenommen, und daß er mit verbißenem Ingrimm nur nach der Stunde harrte, an welcher er mich neuerlich züchtigen könnte". Einen Tag nach der Zurechtweisung durch der Polizeibehörde habe ihr Mann an der Tür auf sie gewartet, sie mit den Füßen gestoßen und mit den Ausdrucken „fort du Luder! Du verdorbene Hure! Bei mir ist kein Parton!" beschimpft.

Abseits der eben genannten Gründe gab es noch weitere Faktoren, die die Ehefrauen davon abhielten, eine Anzeige bei der Polizeibehörde einzubringen. Im Unterschied zu den oben angeführten Gründen lagen diese nicht in den Händen der Frauen. Manche Ehefrauen wurden schlicht und einfach durch die Androhung oder Ausübung von Gewalt oder auch durch Freiheitsentzug daran gehindert, aus dem Haus zu gehen, um Hilfe zu suchen. Eine solche Situation schilderte die am Beginn dieses Kapitels erwähnte Theresia Gugubauer. Ihre Versuche, die Gewalttätigkeiten ihres Manns nach außen zu tragen, verhinderte dieser, indem er sie einsperrte. Theresia Schiller berichtete im Oktober 1812 in ihrer Scheidungsklage, dass ihr Ehemann sie so geschlagen habe, dass sie „an mehreren Theilen des Körpers selbst am Kopfe verwundet war".[501] Ihren Anschuldigungen legte sie einen Wundbericht bei und schrieb, dass ihr Mann sie „sicher todt geschlagen" hätte, hätte sie sich „nicht unter die Bettstadt verborgen". Am folgenden Tag habe er sie einsperren wollen, um ihr die Möglichkeit, „Hülfe zu suchen", zu nehmen.

[500] Klage von Franziska Seldern vom 27. August 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 19/1814.

[501] Klage von Theresia Schiller vom 19. Oktober 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 38/1812.

Viele Ehefrauen erstatteten zwar Anzeige bei der Polizeibehörde, verzichteten dann aber auf die Bestrafung des Ehepartners, indem sie um eine Milderung oder um die Nachsicht der Strafe ansuchten.[502] Von diesem im Strafgesetz von 1803 vorgesehenen Recht machte etwa Barbara Schreckhaas in einem 1829 bis 1830 durchgeführten Scheidungsprozess Gebrauch. Sie bewies die Gewalttaten ihres Ehemanns, einem Hausknecht im k. k. Theresianum, durch ein Zeugnis der Wiedner Polizeibezirksdirektion, das bestätigte, dass sie auf die Bestrafung ihres gewalttätigen Ehegatten verzichtet hatte. Das im Juni 1829 ausgestellte Zeugnis der Polizeibezirksdirektion ist eines der wenigen polizeilichen Schriftstücke, das den Weg in die Scheidungsakten gefunden hat. Ein Polizeibeamter namens Schwarzer bestätigte darin,

> „daß die Barbara Schreckhaas, Hausknechtsehgattinn No. 232 auf der Wieden wonhaft, einige Male gegen ihren Mann wegen erwiesen vorgelegenen Mißhandlungen hirorts Klage geführt; aber jedes Mal von der ihr nach dem Gesetze gebührten Genugthuung abgestanden ist; und sich mit der den ausgearteten Manne Martin Schreckhaas ertheilten angemessenen Zurechtweisung und Warnung für die Zukunft begnügt habe".[503]

Den polizeilichen Umgang mit gewalttätigen Ehemännern zu rekonstruieren und zu bewerten, gestaltet sich – wie bereits ausgeführt – aufgrund der Quellenlage schwierig. Die in den Darstellungen der Ehefrauen enthaltenen Indizien lassen vermuten, dass die Gewalttäter von Seite der Polizeibehörden zumeist mit einer Verwarnung oder wenn überhaupt, dann nur mit einer kurzen Arreststrafe davonkamen. In vielen Fällen ist lediglich die Rede davon, dass die Ehemänner „zurechtgewiesen" wurden oder ihnen eine Arreststrafe angedroht worden war. Manchmal enthalten die Scheidungsakten zwar den Hinweis, dass die Ehemänner für ihre Misshandlungen „abgestraft" wurden, ohne jedoch eine genaue Angabe über das Strafausmaß zu enthalten. Dass die „Abstrafungen" in etlichen Fällen mild ausfielen und innereheliche Gewalttaten erst nach mehrmaliger Anzeige von den Polizeibehörden mit längeren Haftstrafen geahndet wurden, zeigt ein Fall aus den 1780er-Jahren. Der Ehemann der zum zweiten Mal verehelichten Magdalena Lachner, ein in der Leopoldstadt lebender Messerschmied, wurde im Sommer 1784 für die an seiner Frau „verübten Gewalthätigkeiten und äussersten Mißhandlungen […] auf 3 Tag in das Pollizeyhaus eingesperrt und ihm bei schärferer Bestrafung ein anständigeres Betragen eingebunden".[504] Nichtsdestotrotz misshandelte er seine Ehefrau nach seiner Haftentlassung „so wie vorhin und noch mehr", weswegen, so Magdalena Lachner in der Scheidungsklage vom Jänner 1788, ihr Ehegatte ein zweites Mal in Arrest genommen worden wäre. Schließlich sei ihr Mann, nachdem er sie Anfang Jänner 1785 „noch grausamer als gewöhnlich behandlte" und ihr „Löcher in [den] Kopf schlug", sodass

[502] Vgl. Strafgesetz 1803, II. Teil, § 171.

[503] Zeugnis der Polizeibezirksdirektion Wieden vom 15. Juni 1829, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 1/1830.

[504] Klage von Magdalena Lachner vom 12. Jänner 1788, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 1/1788.

„die ganze Nachbarschaft zusammenlief", für sechs Wochen in den Arrest genommen worden. Wie Magdalena Lachner schrieb, hatte die dreimalige, von Mal zu Mal längere Inhaftierung ihres gewalttätigen Ehemanns allerdings nicht die „erwünschte Wirkung". Johann Lachner habe „seine Mißhandlung auch nach der lezten Entlassung noch mit grösseren Nachdruck" wiederholt, weshalb sie um die Scheidung bat.

In Anlehnung an den Wortlaut des Ehepatents von 1783 und des 1786 kundgemachten Josephinischen Gesetzbuchs forderten die Richter,[505] dass eine Ehegattin, die angab, von ihrem Mann misshandelt worden zu sein, nachweisen musste, bereits im Vorfeld der Scheidungsklage Hilfe gesucht zu haben. Für die klagenden Ehefrauen galt es folglich nicht nur die Gewalttaten, sondern auch die ergebnislos gebliebene Hilfesuche zu beweisen. Richter Joseph Anton von Hober kritisierte etwa in seiner Urteilsbegründung vom Juni 1787 zum einen, dass

> „die von der Klägerin angegebene[n] Mißhandlungen bei dem Wiederspruch des Geklagten [nicht] hinlänglich dargethan worden, weil die Zeugen nur meistentheils aus dem Mund der Klägerin zeugen, bei denen Mißhandlungen selbst nie gegenwärtig geweßen, und daher über die Ursachen und Veranlassungen derselben keine Auskunft zu geben vermögen".[506]

Zum anderen, so der Richter, sei die Klägerin durch das Gesetz angewiesen, „durch die gewöhnliche[n] Rechtswege Hülf und Sicherheit zu suchen". Nur dann, wenn die Ehefrau zeigen konnte, dass ihr Ehegatte sich durch „gerichtliche Ermahnungen oder Bestrafungen nicht gebesseret" habe, stehe ihr das Recht zu, eine Scheidung von Tisch und Bett einzuklagen. Richter Joseph Anton von Hober gab der Scheidungsklage nicht statt. Die weitere Dokumentation des Gerichtsprozesses zeigt, dass das Nö. Appellationsgericht das Eherecht auf dieselbe Art und Weise auslegte. Entgegen der Appellation gegen das Urteil durch die Klägerin bestätigte es im August desselben Jahres die erstinstanzliche Entscheidung.

Dass nur jene Ehefrauen, die wegen Misshandlungen bereits zum zweiten, dritten oder vermehrten Mal Hilfe gesucht hatten, eine Chance auf eine Scheidung von Tisch und Bett hatten, war kein Einzelfall. Drei ähnlich gelagerte Fälle aus den 1780er- und 1790er-Jahren zeigen, dass die Richter eine auf eine polizeiliche Anzeige oder sonstigen Hilferuf folgende – und somit wiederholte – Misshandlung für eine Scheidung von Tisch und Bett voraussetzten. Wurde eine Frau von ihrem Ehemann zum ersten Mal geschlagen, handelte es sich in den Augen der Richter um eine Art ‚Ausrutscher'. Der Glaube und die Zuversicht, dass sich ein gewalttätiger Ehemann bessere und seine Gewaltausbrüche in Zukunft unter Kontrolle habe, lagen den richterlichen Argumentationen

[505] Vgl. Ehepatent, § 45 sowie Josephinisches Gesetzbuch, 3. Hauptstück, § 100.

[506] Urteil vom 6. Juni 1787, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 6/1787.

in diesen Scheidungsverfahren zugrunde. In allen drei Gerichtsverhandlungen verwiesen die Richter in ihren Urteilsbegründungen auf die für eine erfolgreiche Klage erforderliche Voraussetzung, „daß der beleidigte Theil vorläufig Abhilfe und Sicherheit gesuchet, diese gesuchte Hilfe aber fruchtloß und ohne Wirkung geblieben sey".[507] Zwei der drei Scheidungsbegehren wurden unter anderem deshalb negativ entschieden, weil es eben an dieser Voraussetzung mangelte. Im Fall von Maria Anna Reichenauer, die im März 1793 eine Scheidungsklage gegen ihren Ehemann eingebracht hatte, argumentierte Richter Weber, dass die Klägerin nicht erwiesen habe, dass ihr Mann „jemals gerichtlich abgestraft worden und dies ohne Erfolg gewesen sey".[508] Zudem habe sie „ihm nach dem vor dem Polizeigericht […] geschlossenen Vergleich auch diese geringe[n] Beleidigungen vergessen und vergeben". Jener Scheidungsklage, die gemäß dem Ansuchen der Klägerin entschieden wurde, gab Richter Ephraim von Kayssler erst statt, nachdem es der Klägerin in einem Beweisverfahren gelungen war, zu beweisen, dass sie sich wegen der Misshandlungen nicht nur einmal an ihren Anwalt gewendet hatte.

Dass der Nachweis, im Vorfeld einer Scheidungsklage um Hilfe angesucht zu haben, von Seiten des Gerichts nicht eingefordert wurde, ist mir nur aus einem Fall der 1780er- und 1790er-Jahre bekannt. In diesem Scheidungsprozess von 1788 argumentierte die Klägerin aber nicht mit physischer Gewalt, sondern warf ihrem Ehemann vor, von diesem „zu Lastern und verderbten Sitten" verführt worden zu sein. Richter Franz Joseph Ulin war in diesem Fall der Meinung, dass „die Hielfesuchung dem beleidigten Theile vom Gesetze nur vorbehalten, nicht aber als ein weesentliches Requisitum zur Ehescheidung vorgeschrieben" werde.[509]

Im Unterschied zu den Bestimmungen des Ehepatents und jenen des Josephinischen Gesetzbuchs sah das ABGB das Erfordernis, bei Misshandlungen „durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen", nicht mehr vor.

Sich „eigenmächtig" trennen: ungleiche Voraussetzungen

Auf eheliche Gewalt oder die Gefahr der Ansteckung mit Krankheiten reagierten die Ehefrauen oft mit der Flucht zu Verwandten, Freunden oder Nachbarn. Als Zufluchtsorte dienten in erster Linie das Haus oder die Wohnung ihrer Eltern, ihrer Geschwister oder auch ihrer Kinder. Manche Ehefrauen nahmen auch eine eigene Unterkunft, die sie sich selbst organisiert hatten oder die ihnen von Freunden bzw. Freundinnen vermittelt worden war. Theresia Spieß gab an, nachdem sie von ihrem Mann verlassen worden war, „wieder in den Dienst zu Martin Müller und seiner Ehe-

507 Urteil vom 3. September 1795, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 7/1788.

508 Urteil vom 26. April 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 7/1793.

509 Urteil vom 12. August 1788, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 16/1788.

gattin“ gegangen zu sein, von wo sie „weggeheirathet hatte“ und wohin sie „schon als 11-jähriges Mädchen gekommen war“.[510]

Frauenklöster spielten anders als vor den Josephinischen Reformen als Zufluchtsort keine Rolle mehr, was kaum verwundert, bedenkt man, dass nach 1782 in der Inneren Stadt nur mehr eines der vormals sieben Frauenklöster weiter bestand und auch außerhalb der Stadtmauern viele Klöster aufgehoben worden waren.[511]

Mit der Flucht war keine Garantie verbunden, den Misshandlungen des Ehepartners zu entgehen. Aus einem an den Wiener Magistrat gerichteten Zeugnis, das von einer Hauseigentümerin ausgestellt wurde, geht etwa hervor, dass Barbara Schreckhaas auch nach ihrer Flucht aus dem ehelichen Haushalt von ihrem Ehegatten verfolgt und geschlagen wurde. Auf welche Weise ihr Mann von ihrem Aufenthaltsort Kenntnis erlangte, wird in den Dokumenten des Scheidungsakts nicht erwähnt. Die neue Wohnung von Barbara Schreckhaas befand sich mehrere Häuserblocks vom Arbeits- und vermutlich auch vom Wohnort ihres Manns entfernt.[512] In ihrem Zeugnis bestätigte die Hauseigentümerin Anna Eiser, dass Martin Schreckhaas „mehrmalen, durch Lust und Gewalt“ in die Wohnung seiner Frau „gedrungen“ sei und seine Gattin „schändlich“ misshandelte, sodass „sie sehr üebel zugerichtet, vielleicht lebensgefährlich wäre beschädiget worden, wenn nicht der Hausmeister entzwischen getreten wäre“.[513] Martin Schreckhaas sei „auch wegen dem öffentlichen Skandal und [der] Unruhe, welche er im Hauß verursacht hat, durch die Polizey Wache“ weggeführt worden.

Ehefrauen auf der Flucht

Das „Davonlaufen“ bzw. Flüchten aus der ehelichen Gemeinschaft konnte die Ehefrauen in mehrfacher Hinsicht in eine prekäre Situation bringen und war für sie mitunter mit weitreichenden Konsequenzen verbunden: Die 41-jährige Theresia Feldkirchner gab beispielsweise im Februar 1849 in ihrer Scheidungsklage an, dass sie von ihrem um zehn Jahre älteren Mann mehrmals schwer misshandelt worden war. Da sie weitere Gewaltausbrüche ihres Ehegatten befürchtete, sei sie vor ihm geflüchtet. Sie habe mehrere Versuche unternommen, mit ihrem Ehemann zusammenzuleben, und sei „hauptsächlich der Kinder wegen“ in die Wohnung gekommen. Ihr Ehemann habe „sie aber gar nicht mehr aufnehmen“ wollen und „seine Sinnesart“ nicht geändert.[514] Er habe ihr „vielmehr bei einer solchen Gelegenheit, wo er mich sah“, gesagt, dass „ich […] meine

[510] Aktenauszug vom 11. Oktober 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 5/1848.

[511] Vgl. Vocelka, Karl: Kirchengeschichte, in: Csendes/Opll (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz, 311–364, hier 344 sowie Schneider, Christine: Kloster als Lebensform. Der Wiener Ursulinenkonvent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1740–90), Wien u. a. 2005, 19–21.

[512] Martin Schreckhaas war „Hausknecht“ in der „k. k. Theresianischen Ritter Academie“. Barbara Schreckhaas war in eine Wohnung unweit der Wiedner Hauptstraße (Auf der Wieden Nr. 232) gezogen.

[513] Zeugnis von Anna Eiser vom 18. Mai 1828, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 1/1830.

[514] Klage von Theresia Feldkirchner vom 9. Februar 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 76/1848.

Sachen abholen lassen“ solle. Theresia Feldkirchner war nicht die einzige Ehefrau, deren Ehemann eine Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt unmöglich machte. Auch Carolina Hoppe beklagte sich beim Magistrat, dass ihr Mann sie „nicht auf[nahm]“ und „ihr die grösten Grobheiten an[tat]“.[515] Ihr Gatte habe „ihr mit allem was möglich war [gedroht], um sie von dem Zusammenleben abzuschrökken“.

Ein Großteil der in die Analyse einbezogenen Frauen ging während ihrer Ehe weder einer Erwerbsarbeit nach, noch waren sie durch etwaige Einnahmen aus Haus- oder sonstigem Besitz finanziell abgesichert. Zumeist vom Haushaltsgeld ihres Ehemanns abhängig, konnten sie bei einer Flucht zu Verwandten oder Freunden mit keiner finanziellen Unterstützung seitens ihres Gatten rechnen. Rechtlich betrachtet, bestand für sie, die die eheliche Gemeinschaft verlassen hatten, auch kein Anspruch auf einen Unterhalt. Die aus Paragraf 91 des ABGB resultierende Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber seiner Frau bestand nur unter der Voraussetzung des gemeinschaftlichen Haushaltes. Die Bewilligung eines „provisorischen Unterhalts“ setzte eine Scheidungsklage voraus.[516]

Dass diese rechtlichen Bestimmungen Frauen, die den Weg vor Gericht wegen eines „abgesonderten Wohnorts“ und „provisorischen Unterhalts“ noch nicht bzw. vergebens eingeschlagen hatten oder die auf eine gerichtliche Entscheidung in der Sache warteten, in eine prekäre Situation bringen konnte, zeigt der Fall der 35-jährigen Franziska Schwarzmann. Sie gab vor Gericht an, dass sie Ende August 1829 von ihrem Ehemann, Karl Schwarzmann, einem Registrant beim Wiener Magistrat, geflüchtet sei, weil er sie misshandelt und ihr sogar gedroht hatte, sie zu erschlagen, „wenn sie nicht von ihm aus dem Hause sich begeben würde“.[517] Ende Jänner 1830 reichte Franziska Schwarzmann die Scheidungsklage beim Magistrat ein, in der sie auch um einen „abgesonderten Wohnort“ und um einen „provisorischen Unterhalt“ für die Dauer des Gerichtsprozesses bat. Beinahe einen Monat später – am 20. Februar 1830 – traf das Ehepaar vor Gericht das

> „Einverständniß, daß die Frankziska Schwarzman bis zur definitiven Entscheidung der vorliegenden Scheidungsangelegenheit von ihrem Ehegatten Karl Schwarzman abgesondert leben könne, und daß Karl Schwarzman seiner Ehegattin Franziska Schwarzman vom dritten März dieses Jahres angefangen, einen monathlichen Alimentationsbetrag von dreyßig Gulden Wr. Währung von Monath zu Monath vorhinein bey sonstiger Exekution bezahlen wolle“.[518]

Die Unterhaltsverpflichtung von Karl Schwarzmann sollte mit 3. März 1830 beginnen und solange aufrechtbleiben, wie das Scheidungsverfahren dauern würde. Das heißt, dass Franziska Schwarz-

[515] Klage von Carolina Hoppe vom 28. Jänner 1786, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 2/1786.

[516] Zum abgesonderten Wohnort vgl. das Kapitel über das Eherecht.

[517] Protokoll vom 20. Februar 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 28/1830.

[518] Bescheid vom 20. Februar 1830, ebd.

mann etwas mehr als ein halbes Jahr (für den Zeitraum zwischen ihrer Flucht im August 1829 und der Genehmigung des „provisorischen Unterhalts“ Anfang März des folgenden Jahres) selbst den Unterhalt zu bestreiten hatte. Auf welche Art und Weise Franziska Schwarzmann während dieses Zeitraums ihr Auskommen sicherte, geht aus den Magistratsakten nicht hervor. Dokumentiert ist lediglich, dass Franziska Schwarzmann nach der Flucht darauf beharrte, von ihrem Ehemann wie bisher auch das „gewöhnliche Monathsgeld“ in der Höhe von 30 Gulden W.W. zu erhalten. Nachdem Karl Schwarzmann ihr keine finanzielle Unterstützung zukommen lassen wollte, kam es zu einem Streit, der zum einen die Einschaltung der Polizeibehörden zur Folge hatte und zum anderen in den vom Scheidungsgericht produzierten Akten einen prominenten Platz einnahm: Karl Schwarzman gab an, dass er sich geweigert hatte, die Unterhaltszahlungen an seine Frau nach ihrem Auszug aus dem Haushalt fortzusetzen. Franziska Schwarzmann habe deshalb bei seinem Dienstgeber, „in der Registratur einen außerordentlichen Specktakel gemacht“.[519] Weil sich dieser Vorfall wiederholte, habe er (oder einer seiner Mitarbeiter – das geht aus seiner Aussage nicht klar hervor) die Polizei gerufen, worauf seine Ehegattin „zur Polizey Direktion gehohlt und ihr dort bedeutet“ worden sei, „daß sie solche Auftritte zu unterlassen habe“. Er selbst, so Karl Schwarzmann, „sey durch dieses Benehmen seiner Ehewirthinn von allen Bedinten der Registratur beschämt worden und mußte sich selbst bey dem Herrn Bürgermeister hierüber rechtfertigen“. Als Zeugen dieses Vorfalls könnten jederzeit die Mitarbeiter der Registratur befragt werden.

Seine Ehefrau berief sich zwar auf dieselben Zeugen, stellte den Streit um die Fortsetzung des Lebensunterhalts aber anders dar: Dass sie von ihrem Ehemann den Unterhalt gefordert habe, so Franziska Schwarzmann, „sey ihr nicht zu verdenken, denn sie hätte sonst nichts zu leben gehabt“.[520] Entgegen der Erzählung ihres Gatten gab sie an, dass es „falsch [sei], daß sie in der Registratur ein Spectakel gemacht habe“. Es sei auch nicht sie gewesen, die vor die Polizei zitiert wurde. Vielmehr sei ihr Ehemann „zu Recht gewiesen worden, indem derselbe bey der Polizey nicht angegeben hatte, daß sie seine Ehegattinn sey“. Da „sie ähnliche Spectakel vermeiden wollte“, habe sie ihren Ehegatten in der Folge in Ruhe gelassen und von ihm keinen Unterhalt mehr gefordert. Wie dargestellt, versuchte Franziska Schwarzmann erst vor dem Scheidungsgericht ihre Unterhaltsforderungen rückwirkend für die Monate August 1829 bis Februar 1830 geltend zu machen.

Aussichtsreichere Chancen auf eine Unterhaltsleistung für jenen Zeitraum, in dem sie ohne behördliche Genehmigung getrennt von ihrem Mann lebten, hatten jene Ehefrauen, deren Ehemänner die Entfernung ihrer Gattin geduldet hatten. In einem kuriosen Alimentationsstreit zwischen Anna und Leonhard Wackenroder, der im Juli 1848 verhandelt wurde, bewilligte das Gericht der Ehegattin rückwirkend den Unterhalt, weil der Ehemann gegen das Wegziehen seiner Frau keine

[519] Protokoll vom 30. März 1830, ebd.

[520] Protokoll vom 20. Juli 1830, ebd.

Schritte eingeleitet hatte. Als Grund, warum Anna Wackenroder von ihrem Mann im Frühjahr 1847 weggezogen war, gab sie an, dass ihr Gatte ihr „zur Bestreitung des grossen Haushalts, wo oft 6 Gesellen und 2 Lehrjungen zu ernähren waren, nur einen Gulden Conventionsmünze (C.M.)“ hingeworfen habe.[521] Wenn sie um Geld bat, habe er nur gemeint, „mache Schulden, oder laß dir von deiner Mutter Geld geben“. Schließlich habe Leonhard Wackenroder ihr mitgeteilt, dass er nicht mehr für sie und die Kinder sorgen könne und dass sie sich mit den Kindern zu ihrer Mutter „begeben soll“.[522] Er habe sogar gedroht, seine Kinder „in Kohlendunst [zu] ersticken“, wenn er sie „nicht ernähren kann“.[523] Anna Wackenroder betonte, dass sie folglich mit „seiner Zustimmung“ seit April 1847 bei ihrer Mutter in Mödling lebe. Im ersten Jahr ihrer Trennung hätte sie von ihrem Mann noch einen geringen Unterhaltsbeitrag erhalten. Seit April 1848 müsse allerdings ihre Mutter für „den Lebensunterhalt nach allen seinen Bestandtheilen, [wie] Ernährung, Bekleidung, Erziehungs= und Bildungskosten, […] für die drei Kinder“ aufkommen. Aus diesen Gründen forderte sie von ihrem Ehemann rückwirkend den Unterhalt. Er, so ihre Forderung, sollte ihr von dem Tag, als sie ihn verlassen musste, solange, bis sie wieder zusammenziehen würden, den Lebensunterhalt bezahlen.

Leonhard Wackenroder hatte eine andere Sichtweise auf die Dinge. „In Wahrheit“, so der beklagte Ehemann, sei es vielmehr so gewesen, dass seine Gattin sich „wegen ihrer zahlreichen Schulden [und] um ihren Gläubigern zu entgehen, keineswegs aber weil sie sich samt Familie nicht zu ernähren vermochte“, von ihm entfernt habe. Eine in der Wiener Zeitung von August bis September 1846 mehrfach abgedruckte Konkurseröffnungen „über das gesamte bewegliche und in Oesterreich unter der Enns befindliche unbewegliche Vermögen der Anna Wackenroder“ belegt,[524] dass Leonhard Wackenroder den Vorwurf der Verschuldung nicht erfunden hatte. Seine Darstellung war es auch, die die Klägerin in die Defensive brachte und zwang, zu ihrem Verhalten Stellung zu nehmen. Anna Wackenroder tat dies auf eine geschickte Art und Weise. Sie gestand zwar ein, Schulden gemacht zu haben, rechtfertigte ihr „Fehlverhalten“ aber, indem sie das Schuldenmachen kausal und ursächlich mit der finanziellen Vernachlässigung durch ihren Gatten in Zusammenhang brachte.

Die rückwirkenden Unterhaltsforderungen seiner Ehefrau versuchte Leonhard Wackenroder abzuweisen, indem er auf die Pflicht seiner Gattin hinwies, „dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen“.[525] Zudem betonte er, dass er es „gar nicht ein[sehe], warum ich meiner Gattin einen abgesonderten Lebensunterhalt verabreichen soll, da es ihr frei stehe, mit den Kindern zu mir zu

521 Protokoll vom 26. Oktober 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 68/1848.

522 Aktenauszug vom 17. Dezember 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 68/1848.

523 Protokoll vom 26. Oktober 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 68/1848.

524 Konkurseröffnungen gegen Anna Wackenroder: Wiener Zeitung vom 8., 20. August sowie vom 1. September 1846. Sämtliche Zeitungen wurden über „ANNO: Austrian Newspapers Online“ (http://anno.onb.ac.at) der Österreichischen Nationalbibliothek recherchiert.

525 Protokoll vom 26. Oktober 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 68/1848.

kommen, und in der gemeinsamen Haushaltung zu leben".[526] „Solange keine gerichtliche Scheidung von Tisch und Bett erfolgt ist", so Leonhard Wackenroder, habe sie „keinen rechtlich begründeten Anspruch auf einen abgesonderten Unterhalt".[527] Daraus, dass er ihr während ihrer Abwesenheit für ein Jahr den Lebensunterhalt zahlte, könne „unmöglich der Frau Gegnerin ein Recht auf fortwährenden abgesonderten Wohnort und eine Verpflichtung meinerseits auf fortwährende Leistung irgendeines bestimmten abgesonderten Unterhalts erwachsen".
Skurrilerweise vertrat das Gericht zwar dieselbe Meinung wie Leonhard Wackenroder, kam aber zu einer anderen Entscheidung: Im Dezember 1850 – der Alimentationsstreit war inzwischen vom Wiener Magistrat über das Bezirksgericht Mariahilf an das Landesgericht übermittelt worden – wurde Leonhard Wackenroder dazu verpflichtet, nachträglich den Unterhalt für seine Ehefrau und seine drei Kinder zu zahlen. Das Urteil bestimmte, dass er den Unterhalt von Ende April 1848, dem Tag der Aufkündigung der Ehegemeinschaft, an

> „in so lange, als er nicht mit seiner Gattin […] und den mit ihr erzeugten drey Kindern […] in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt, oder im Wege einer Scheidungs= oder sonstigen officiosen Verhandlung etwas anderes bestimmt wird",[528]

zu bezahlen habe. Konkret hatte Leonhard Wackenroder vom 20. April bis 31. Juli 1848 (dem Tag der Unterhaltsklage) 42 Gulden C.M. „nebst 4%igen Verzugszinsen" und – solange das Ehepaar nicht zusammenlebte oder eine andere Regelung getroffen wurde – „täglich für sie und jedes der drei […] Kinder 15 Kreuzer C.M., mithin für alle vier Personen zusammen täglich einen Gulden C.M., zu bezahlen". Begründet wurde die Entscheidung damit, dass Leonhard Wackenroder es verabsäumt hatte, das gemeinsame Zusammenleben vor Gericht einzufordern und „dadurch seine Zustimmung zu dem abgesonderten Wohnorte […] erklärt" habe.[529] Die Verantwortung für die Trennung, so die Urteilsbegründung, könne nicht Anna Wackenroder angelastet werden. Vielmehr sei es, „wenn es ihm wirklich darum zu thun gewesen wäre, die Gattinn und die Kinder bei sich zu haben", in seiner Verantwortung gelegen, gemäß Paragraf 92 des ABGB ihre Rückkehr zu fordern „und erforderlichen Falls selbst die Hülfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen". Für den Richter drehte sich der Streit in erster Linie nicht um die „Zulässigkeit des abgesonderten Wohnorts", sondern um die Frage, „ob [es] dem Ehegatten, bei dem Bestand dieses von ihm gestatteten abgesonderten Wohnortes, obliege, den Unterhalt für selbe zu leisten". Die Frage wurde vom Richter bejaht, denn Leonhard Wackenroder hätte jederzeit „die nöthigen Schritte einleiten [können], da-

526 Aktenauszug vom 17. Dezember 1850, ebd.
527 Protokoll vom 26. Oktober 1848, ebd.
528 Urteil vom 17. Dezember 1850, ebd.
529 Ebd.

mit seine Gattinn mit den Kindern wieder zu ihm komme, oder eine gehörige Ehescheidung erfolge".

Der Fall des Ehepaars Wackenroder ist auch deshalb spannend, weil der Akt die Unstimmigkeit innerhalb des Richterkollegiums dokumentiert. Das Aktendossier zählt nämlich zu den seltenen Fällen, in denen ein Protokoll der Abstimmung der Räte (vermutlich weil die Abstimmung kontrovers verlaufen war) überliefert ist. Der Punkt, an dem die Meinungen der fünf Räte auseinanderlief, war jener, auf dem die Alimentationsklage von Anna Wackenroder fußte: die de facto Legitimation der eigenmächtigen Trennung des Ehepaars.

Sowohl der Vorsitzende als auch der Referent protestierten vehement gegen den Zuspruch eines Unterhalts an die Klägerin. Sie appellierten, die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen, „weil in einem solchen Erkenntniße die Unterstützung einer eigenmächtigen Scheidung liegen würde".[530] Für sie stand – egal welches Urteil gefällt würde - das Gerichtsverfahren, „schnurstracks den Absichten des Gesetzes, ja den Vorschriften der Moral entgegen", indem die Klage dem Paragraf 93 des ABGB (Verbot der „eigenmächtigen" Trennung) widerspreche. Im konkreten Fall könne die Klägerin nämlich keinen Unterhalt, sondern nur das gemeinsame Zusammenleben einklagen. Die anderen drei Räte des Richterkollegiums waren zwar „mit dem bisher Gesagten im Allgemeinen vollkommen einverstanden", konnten sich der Meinung ihrer zwei Vorredner aber nicht anschließen. Für sie, die die Mehrheit bildeten und dadurch den Urteilsspruch bestimmten, war der „vorliegende Prozeß bereits förmlich durchgeführt" und das Gericht nicht „berufen […], die Aufhebung des Prozeßes auszusprechen". Sprich, es obliege nicht dem Landesgericht als erstinstanzlicher Behörde, die Nullität eines Verfahrens zu bestimmen. Ein Verfahren aufzuheben, sei lediglich das Recht einer höheren Instanz.

Aufgrund der Quellenüberlieferung kann der weitere Verlauf des Verfahrens nur teilweise rekonstruiert werden. Wie kaum anders zu erwarten war, reichte Leonhard Wackenroder im Jänner 1851 die Appellation gegen das Urteil des Landesgerichts ein. Nicht rekonstruiert werden kann, warum ein Entscheid der nächsthöheren Instanz über Jahre ausblieb. Im Juli 1854 waren die Akten immer noch nicht an das Oberlandesgericht zur Entscheidung übergeben worden, worauf Leonhard Wackenroder von der Appellation Abstand nahm und die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils anerkannte. Allerdings bestand sein Anwalt darauf, dass das Urteil des Landesgerichts nicht exekutiert werden könne, da im Urteilsspruch kein Recht der Klägerin auf eine Zwangsvollstreckung vorgesehen sei. Anna Wackenroder bat Anfang Oktober 1854 um die „Beisetzung der Vollstreckungsklausel", was ihr auch bewilligt wurde. Im Herbst desselben Jahres setzte sie ihr Recht auf dem Exekutionsweg durch und ließ das Vermögen ihres Gatten pfänden. Bald darauf starb Leonhard Wackenroder. Im November 1854 veranlasste Anna Wackenroder die „enge Sperre" über die

[530] Abstimmung zum Urteil vom 17. Dezember 1850, ebd.

Verlassenschaft ihres Ehemanns, wodurch die Verlassenschaft des Verstorbenen unter besonderen gerichtlichen Schutz gestellt wurde.

Abgesehen davon, dass die Ehefrauen nach ihrer Flucht von ihrem Ehepartner keinen Lebensunterhalt erhielten und im Regelfall auch keinen Rechtsanspruch darauf hatten, standen sie in den allermeisten Fällen zudem vor dem Problem, ohne Wäsche, Kleidung und Möbelstücke dazustehen. Je nachdem, wie spontan und übereilt die Flucht von statten gegangen war, dürfte es den Frauen unterschiedlich schwer gefallen sein, Dinge des alltäglichen Gebrauchs, Schmuck und sonstige Wertgegenstände mitzunehmen. Die zum zweiten Mal verehelichte Cecilia Swoboda gab etwa auf den Vorwurf ihres Mannes, sie habe sich im April 1816 „eigenmächtig" und ohne sein „Vorwissen" oder seine „Bewilligung" bzw. ohne Billigung „einer höheren Behörde […] entfernet" und „bey dieser Gelegenheit" eine „Menge Putz, Einrichtung, Kleidungsstücke, Wäsche und Geräthschaften" mitgenommen,[531] an, dass sie „gar nichts mitgenommen [habe], als was sie und ihre Kinder am Leibe hatten".[532] Zuflucht und Hilfe beim Polizeikommissar Piringer suchend, habe dieser ihren Mann rufen lassen und ihm angeordnet, „ihr dasjenige zu geben, was sie braucht".

Inwieweit es den flüchtenden Frauen gelang, Kleidungsstücke und andere Gegenstände aus dem Haushalt mitzunehmen, hing auch von der beruflichen Tätigkeit des Ehemanns ab. Franz Mathias Swobada war Juwelier und Hausinhaber. Als „Edelsteinhändler", wie er in den Magistratsakten bezeichnet wurde, war er vermutlich ein oder mehrmals im Jahr für wenige Tage nicht in der Stadt, da er auf diversen Märkten, wie dem „Pester Markt", den er im Februar 1816 besucht hatte, seinen Geschäften nachging. Ansonsten ist davon auszugehen, dass er viel Zeit in Wien in seinem Haus in der Wendelstadt Nr. 91, das gleichzeitig als Wohn- und Arbeitsort und vermutlich auch als Verkaufsort seiner Waren diente, verbrachte. Für Cecilia Swoboda, die den Haushalt gemeinsam mit mehreren Dienstmägden führte, stellte dies keine besonders gute Konstellation dar, um unbemerkt auszuziehen.

Eine bessere Ausgangssituation für eine Flucht fanden Ehefrauen aus anderen Milieus wie etwa dem Beamtenbürgertum vor. In diesem sozialen Segment war die Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte weit verbreitet. Die Frauen verbrachten mitunter einen Großteil des Tages ohne ihren Gatten (mit oder ohne Dienstpersonal) zu Hause und verdienten eventuell durch Näharbeiten für sich bzw. die Familie etwas dazu. Franziska Schwarzmann, die am Dienstort ihres Ehemanns, der Registratur des Wiener Magistrats, einen „Skandal" machte, hatte – glaubt man der Darstellung

[531] Protokoll vom 6. Februar 1819, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 5/1816.

[532] Protokoll vom 30. März 1819, ebd..

ihres Gatten – „die ganze Wohnung ausgeräumet", sodass er sich „in ein Gasthaus begeben und daselbst ein Zimmer anmiethen mußte".[533]

Für die geflüchteten Ehefrauen bestand die Gefahr, dass ihr Ehegatte einen Gerichtsprozess initierte, in dem er das gemeinsame Zusammenleben – im Wortlaut der Magistratsakten die „Zurückkehr", „Cohabitierung" oder die „Verhaltung zur Beywohnung" – einforderte. In den untersuchten Magistratsakten strebten etliche Männer eine sogenannte Cohabitierungsklage gegen ihre Ehefrau an. Von elf dieser Gerichtsverhandlungen sind Schriftstücke in den Magistratsakten erhalten geblieben: Neun der Cohabitierungsaufforderungen wurden vom Magistrat positiv entschieden, was bedeutete, dass die Ehefrau zu ihrem Mann zurückkehren musste; in einem Fall handelte es sich um ein Kontumazurteil. Von zwei dieser neun Ehepaare wissen wir, dass sie sich später einverständlich von Tisch und Bett trennten. Die restlichen zwei Gerichtsverfahren wurden auf Begehren des klagenden Ehemanns eingestellt. Der Grund für die Verfahrenseinstellung war, dass das Ehepaar im einen Fall einverständlich, im anderen durch ein richterliches Urteil von Tisch und Bett geschieden wurde.

Wandte sich ein von seiner Gattin verlassener Ehemann an die Polizeibehörden oder den Wiener Magistrat, blieb den Ehefrauen eigentlich keine andere Möglichkeit, als zu ihrem Ehemann zurückzukehren. So entschied der Wiener Magistrat beispielsweise Ende Mai 1832, dass Katharina Glatz „zu ihrem Gatten nach Wien zurückzukehren und mit demselben zu leben" habe.[534] Ihre Ehemann, ein Schlossergeselle, mit dem sie seit zwölf Jahren verehelicht war, hatte zwei Monate zuvor eine Cohabitierungsaufforderung an das Gericht gestellt. Nahmen sie die eheliche Beiwohnung dennoch nicht auf, so konnten sie von den Polizeibehörden (gewaltsam) zum gemeinsamen Zusammenleben angehalten zu werden. Theresia Ziegelmayer flüchtete vor den Vergewaltigungsversuchen und Gewaltexzessen ihres zum zweiten Mal verheirateten Ehemanns und suchte Ende Juli 1811 bei ihren „Verwandten Hülfe und Sicherheit".[535] Die Polizeidirektion trug ihr auf, wieder zu ihrem Mann zurückzukehren, dem jede weitere „Mißhandlung auf das Strengste untersagt" worden wäre. Gleichzeitig habe die Polizei, so Theresia Ziegelmayer, ihr geraten, „um die Trennung von Tisch und Bette im ordentlichen Rechtswege anzulangen". Seit ihrer Rückkehr in die gemeinsame Wohnung sei ihre „traurige Lage […] um nichts beßer, sondern weit schlechter geworden". Die „täglichen Mißhandlungen und die Geilheit" ihres Gatten hätte zugenommen, weshalb sie im Oktober 1811 schließlich die Scheidungsklage beim Wiener Magistrat eingereicht habe.

Auch die Tischlerin Anna Alfken wurde auf Anordnung des Magistrats der Stadt Wien von der Polizeibezirksdirektion Mariahilf zum Zusammenleben mit ihrem Ehemann angehalten. Laut ihrer

533 Protokoll vom 13. Juli 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 28/1830.

534 Urteil vom 29. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 10/1832.

535 Klage von Theresia Ziegelmayer vom 9. Oktober 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 24/1811.

Scheidungsklage kehrte sie ein erstes Mal Ende April 1832 „auf Zureden des gnädigen Herrn Magistratsrathes von Schütz und den Versprechungen meines Ehemannes glaubend“ in den gemeinsamen Haushalt zurück.[536] Bei ihrer Rückkehr habe sie auch ihre mitgenommenen Kleider und ihr Bett zurückgebracht. „Nach Verlauf einiger Tage“, so Anna Alfken, habe ihr Mann „seine alte Gewohnheit wieder an[gefangen]“. Johann Alfken habe sie zwar nicht geschlagen, jedoch habe sie seine „Schimpf- und Scheltnahmen“, die er „Tag und Nacht“ gegen sie ausstieß, nicht mehr länger ausgehalten. Sie habe sich Ende Mai 1832 „in der Stille“ erneut von ihrem Mann entfernt. Dieser habe sie ausfindig gemacht und zur Polizeioberdirektion führen lassen, bei welcher er darauf bestanden habe, dass sie zu ihm gebracht werde. Die Polizeioberdirektion habe es – wohl weil sich Anna Alfken bereits an einen Magistratsrat gewandt hatte – nicht gewagt, der Forderung Johann Alfkens nachzukommen. Stattdessen habe die Polizeibehörde ihren Mann angewiesen, sich an den Magistrat zu wenden, da dieser in dieser Angelegenheit „zu richten habe“. Den Rat habe Johann Alfken auch befolgt. Am 4. August 1832 – einen Tag bevor der Magistrat in der Sache entscheiden sollte – bat Anna Alfken „unterthänigst, ihr eine einstweilige Entfernung von ihrem Manne zu bewilligen“. Ihre Bitte blieb ungehört. Der Magistrat entschied, dass Anna Alfken nicht berechtigt sei, „die eheliche Gemeinschaft aufzuheben und sich von ihrem Gatten zu entfernen“ und erließ an die Polizeidirektion Mariahilf das „Gesuch mit dem dienstfreundschaftlichen Ansuchen […] wegen Stellung der Anna Alfken in die Wohnung des Gatten Johann Alfken das Nöthige einzuleiten“.[537]

Dass sich manche Ehefrauen, die die Flucht von ihrem Mann ergriffen hatten, mit allen Mitteln der Rückkehr zu widersetzen versuchten, zeigt der Fall des Ehepaars Brenner. Johann Michael Brenner erwirkte 1790 die gleiche Anordnung wie Johann Alfken. Auch seiner Ehefrau Theresia Brenner wurde das Zusammenwohnen bei sonstiger Anwendung von Polizeigewalt angeordnet. Nichtsdestotrotz, so Johann Michael Berger, sei seine Frau nicht zu ihm zurückgekommen. Vielmehr habe sie „einen neuen Beweis ihrer Boßheit dadurch abgelegt, daß sie die ihr zugestellte Verordnung zerrissen und solche dem Gerichtsdiener vorgeworfen hat“.[538] Der Magistrat ordnete daraufhin dem Gerichtsdiener Ende April 1790 an, „daß derselbe im nöthigen Falle mit Zuziehung der Wache die Theresia Brennerin zum Bittsteller stellen solle“.[539] Drei Wochen später erstattete der Gerichtsdiener dem Wiener Magistrat Bericht. Er habe die „anbefohlene Stellung“ der Theresia Brenner „zu ihrem Ehewirt […] mittelst Zuziehung der Polizeiwache, weilen sie sich obiger Verordnung zu unterziehen widersezte, […] behörig in Erfüllung gebracht“.[540]

536 Klage von Anna Alfken vom 5. August 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 22/1832.
537 Note an die Polizeibezirksdirektion Mariahilf vom 5. Juli 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 31/1814.
538 Klage von Johann Michael Brenner vom 22. April 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 6/1790.
539 Bescheid vom 24. April 1790, ebd.
540 Relation des Gerichtsdieners vom 18. Mai 1790, ebd.

Ähnlich wie die weltlichen Obrigkeiten reagierten auch die Pfarrer als Vertreter der geistlichen Obrigkeit streng und strikt auf „eigenmächtige Trennungen". Ferdinand Füß, Pfarrer auf der Landstraße, verweigerte zum Beispiel 1815 Theresia Teufel die Ausstellung eines Pfarrzeugnisses, da sie getrennt von ihrem Mann lebte. Wegen der Gewalttaten ihres Gatten war sie zu ihrer Tochter aus erster Ehe geflüchtet. Wie Theresia Teufel in ihrer Bitte um einen „abgesonderten Wohnort", der ihr im März 1815 nach Einwilligung ihres Gatten bewilligt wurde, formulierte, hätte sie „schon längst die Klage wegen Trennung von Tisch und Beth überreicht […], wenn mir der Herr Pfarrer auf der Landstrasse das gesetzliche Zeugniß aus dem Grunde nicht verweigert hätte, daß ich vorerst zu meinem Ehegatten zurükkehren müsse".[541]
Der einzige rechtlich tolerierte und gangbare Weg, für die Dauer des Scheidungsverfahrens nicht zum Zusammenleben verpflichtet zu sein, war – wie schon erwähnt – die Bewilligung eines „abgesonderte Wohnorts" (im Zuge eines Scheidungsverfahrens). Wie die untersuchten Akten zeigen, lebten mehr als ein Drittel (37,5 Prozent) der im Wiener Stadt- und Landesarchiv erhobenen Ehepaare dennoch bereits vor oder während des Scheidungsprozesses getrennt voneinander.

Durch ihr „Davonlaufen" bzw. ihre Flucht spielten die Ehefrauen den Ehemännern im Fall eines Scheidungsprozesses einen Trumpf in die Hand. Die Ehemänner konnten das „böswillige Verlassen" als einen gesetzlichen Scheidungsgrund anführen, was zur Folge haben konnte, dass die Ehe aus Verschulden der Ehefrau von Tisch und Bett geschieden wurde und diese ihren Anspruch auf eine Unterhaltsleistung verlor. Im schlimmsten Fall wurde der Scheidungsklage nicht stattgegeben.
Zahlreiche der von ihren Ehegattinnen mit einem Scheidungsprozess konfrontierten Ehemänner wurden nicht müde, anzuführen, dass sie von ihren Frauen ohne Grund und ohne Vorankündigung verlassen worden wären. Der zum zweiten Mal verehelichte Adam Kunzel verfolgte mit seinem Anwalt Anton Edler von Bauernfeld vor Gericht beispielsweise diese Strategie und war damit erfolgreich. Der zuständige Richter begründete das Urteil wie folgt: Dem Scheidungsgesuch könne nicht statt gegeben werden, da Elisabeth Kunzel zum einen die Misshandlungen durch ihren Gatten nicht bewiesen habe. Zum anderen sei Elisabeth Kunzel „von ihrem Manne eigenmächtig entwichen und […] ungeachtet aller Vorstellungen, zu selbem zurückzukehren",[542] nicht in die gemeinsame Wohnung gezogen.

Perspektivenwechsel: Ehemänner, die ihre Frauen verlassen

Im Unterschied zu den Ehefrauen befanden sich diejenigen Männer, die ihre Ehefrauen verlassen hatten, in einer anderen Position. Zwar bestand die Pflicht, in „unzertrennlicher Gemeinschaft zu

[541] Klage von Theresia Teufel vom 21. Februar 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 5/1815.
[542] Urteil (undat., vermutl. Februar 1788), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 25/1788.

leben", und das Verbot, „die eheliche Verbindung […] eigenmächtig aufzuheben", für beide Eheleute. Die Ehemänner konnten sich aber vor Gericht (und wohl auch vor den Polizeibehörden) auf die im ABGB festgeschriebene Wohnortfolgepflicht berufen, wonach die Ehegattin verpflichtet war, „dem Mann in seinen Wohnsitz zu folgen". Hatten sie ihre Ehefrau verlassen und sahen sich in der Folge mit einem von ihrer Ehepartnerin angestrengten Scheidungsprozess oder einer Cohabitierungsaufforderung konfrontiert, konnten sie sich – wie dies beispielsweise Leopold Wogritsch tat – darauf hinausreden, dass sie ihrer Ehegattin nichts in den Weg gelegt hatten, das diese daran gehindert hätte, ihnen in ihren (neuen) Wohnort nachzufolgen. Der Fall Wogritsch veranschaulicht zudem, dass Ehemänner, die einen (guten) Grund, weshalb sie die eheliche Gemeinschaft verlassen hatten, vorbrachten, damit rechnen konnten, dass der Richter ihre „Absonderung" tolerierte.

Theresia Wogritsch hatte Ende März 1849 eine Klage gegen ihren Ehemann Leopold Wogritsch, einen Musikmeister, beim magistratischen Zivilgericht der Stadt Wien eingebracht. Darin forderte sie die „Zurücktrettung des Herrn Gegners in die eheliche Gemeinschaft" sowie die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags. Sie warf ihrem Mann vor, dass er sie im Juli 1848 verlassen hatte und aus der gemeinsamen Wohnung „Am Thury Nr. 88" weggezogen sei. Er habe die eheliche Gemeinschaft ohne ersichtlichen Grund „pflichtwidrig aufgehoben" und eine „separirte Wohnung" genommen.[543] Sie habe immer wieder versucht, ihn „durch Bitten zur Rückkehr zu bringen". Als Handarbeiterin reiche ihr Einkommen „nicht einmal zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse", weswegen sie „dringend eines Alimentationsbeitrages bedürfe". Theresia Wogritsch gab an, dass ihr Mann über genügend finanzielle Mittel verfüge, den „anständigen Unterhalt" für sie und ihn selbst zu bestreiten. Solange ihr Ehemann nicht mit ihr lebe, forderte sie einen Unterhalt von monatlich 10 Gulden C.M.

In der Verteidigung von Leopold Wogritsch griff sein „Rechtsfreund", Dr. Kleveta, die Vorwürfe einzeln auf, widersprach den Beschuldigungen der Ehegattin Punkt für Punkt und brachte seine „Rechts= und faktischen Einwendungen" dagegen an. „Zuvorderst", so der Anwalt, der die Tagsatzung mit seinem Gegenüber, dem Advokaten der Klägerin, in Abwesenheit der Streitparteien bestritt, müsse er bemerken, „daß die gegnerische Klage voreilig und muthwillig angebracht sei". Er berief sich auf Paragraf 92 des ABGB (Wohnortfolgepflicht) und meinte, dass, auch wenn Leopold Wogritsch aus der gemeinsamen Wohnung gegen den Willen seiner Frau ausgezogen sei, es die Pflicht von Theresia Wogritsch gewesen wäre, ihrem Ehemann hinterher zu ziehen. Nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann habe den Wohnort zu wählen, so der Anwalt. Zudem sei der Ehegattin „der Eintritt" in die neu bezogene Wohnung des Ehegatten „immer offen[gestanden]". „Von einem Verlassen" der Ehepartnerin könne „somit keine Rede sein". Ebenfalls auf keinem

[543] Die Vorwürfe von Theresia Wogritsch lassen sich nur über die Einrede ihres Ehemanns rekonstruieren: Protokoll vom 29. Oktober 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 6/1849.

rechtlichen Fundament würden die Unterhaltsforderungen der Klägerin fußen. Leopold Wogritsch könne nur im Zuge einer Scheidung von Tisch und Bett zur Zahlung eines Unterhalts angehalten werden. Abgesehen davon müsse sich sein Mandant „vom Privatunterrichte sehr karg ernähren". Theresia Wogritsch betreibe „hingegen ein einträgliches Marchand des Modes=Geschäft". Sie habe ihren Ehemann aus der gemeinsamen Wohnung „förmlich hinausgetrieben" und scheint „seit längerer Zeit an einer Geisteszerrüttung zu leiden, weil sich sonst ihr Benehmen" gegenüber ihren Mitmenschen „nicht erklären ließe". Einmal habe sie Leopold Wogritsch und die anderen Gäste „ohne alle Veranlassung" in einem Gasthaus in Währing „mit den niedrigsten Schimpfworten" wie „Spitzbuben, Wollüstling, Weiberschänder etc." beleidigt. Ein zweites Mal habe sie ihn „im Gasthause zum schwarzen Adler am Alsergrund" auf dieselbe Art und Weise beschimpft. Auf der Straße mache sie ihrem Ehemann „oft Spektakel", indem sie ihn „tobend und schreiend lästere" und „mit Steinen" nach ihm werfe. Dort, wo sein Mandant eine Musiklektion geben sollte, sei Theresia Wogritsch hingegangen und habe seinen „Namen als Wüstling und Weiberverführer" verunglimpft, worauf er „allen Verdienst verlohr". Theresia Wogritsch, so Dr. Kleveta, habe ihren Ehemann „auch zum wiederholten Male eigenmächtig verlassen". Hintereinander habe sie Wohnungen in vier verschiedenen Häusern ohne das Vorwissen und den Willen seines Mandanten bezogen. Den Vorwurf, dass Leopold Wogritsch aus der gemeinsamen Wohnung „Am Thury Nr. 88" ausgezogen sei, konterte der Anwalt folgendermaßen: Während der Abwesenheit seines Mandanten im Juli 1848 habe Theresia Wogritsch alle seine „Sachen aus dem Quartiere in den Hof hinausgeworfen" und ihren Ehemann „gar nicht in die Wohnung hinein[gelassen]". Sie habe ihn fortgejagt, sodass Leopold Wogritsch „ganz obdachlos" gewesen sei und eine Wohnung in der Rossau nehmen musste. Zum Abschluss seiner Einrede bat Dr. Kleveta „die Frau Gegnerin mit ihrem Klagebegehren der Gänze nach abzuweisen".

Dr. Kauziani, der Anwalt von Theresia Wogritsch, nahm in der Replik detailliert Stellung zu den Vorwürfen des gegnerischen „Rechtsfreunds". Er widersprach, dass die „Klage falsche Angaben enthalte, daß dieselbe muthwillig, voreilig und unbegrüdnet sey" und protestierte gegen die Aussage Dr. Klevetas, dass seiner Mandantin „der Eintritt in die gegentheilige Wohnung immer offen" stehen würde. Leopold Wogritsch habe den Zutritt seiner Gattin in seine Wohnung nicht nur verweigert und untersagt, sondern ihr sogar gedroht, sie „hinauszuwerfen", wenn sie sich „bey ihm sehen ließe". Theresia Wogritsch hätte ihren Mann „auf das flehentlichste" gebeten, sie „mit ihm ziehen zu laßen". Die für einen etwaigen Unterhalt relevanten Angaben über die Einkommenssituation der beiden Streitparteien wurden von Dr. Kauziani genauso zurückgewiesen wie die Angabe, dass seine Mandantin Leopold Wogritsch aus der Wohnung geworfen habe. Unwahr, so der Anwalt weiter, sei die Beschreibung der Charaktereigenschaften von Frau Wogritsch. Sie leide weder an einer „Geisteszerrüttung" noch habe sie ihren Gatten oder andere Menschen beschimpft. Dass seine Mandantin ihren Ehemann „ohne Vorwißen und gegen den Willen des

Herrn Gegners“ verlassen habe, stellte Dr. Kauziani in Abrede. Die zuvor in der Einrede angeführten Zeugen (13 Männer und eine Frau, bei denen es sich zum einen um den Wirt und den Kellner des Gasthauses in Währing, die Wirtin „zum schwarzen Adler am Alsergrund“, den Lichtentaler Gemeindewächter sowie den Lichtentaler Gemeinderichter und zum anderen um neun Männer, die alle in der unmittelbareren Umgebung zur gemeinsamen Wohnung „Am Thury Nr. 88“ wohnten) handelte, erklärte der Anwalt „für verwerflich“.

Das Unterstreichen der Wohnortfolgepflicht, der Theresia Wogritsch laut Dr. Kleveta nicht nachgekommen sei, konterte Dr. Kauziani mit dem im Paragraf 93 des ABGB festgeschriebenen Verbot, die Ehegemeinschaft aufzuheben. Es sei, so der Anwalt, „den Ehegatten in keinem Falle gestattet, die eheliche Verbindung sogar nicht einmahl dann, wenn sie darüber unter sich einig wären, ohne richterliches Erkenntniß aufzuheben“. Die Darstellung des gegnerischen Advokaten, dass er die Ehegemeinschaft aus dem Verschulden seiner Ehefrau aufgelöst habe, sei deshalb irrelevant. „Solange demnach eine gerichtliche Scheidungsbewilligung nicht vorliegt“, führte Dr. Kauziani sein Argument zu Ende, „hat Herr Gegner die Verbindlichkeit auf sich, in der ehelichen Gemeinschaft zu verbleiben und rücksichtlich im gegenwärtigen Falle in dieselbe zurückzukehren“. Der Advokat versuchte in seiner Replik auf geschickte Art und Weise, eine Differenz zwischen der Rückkehr des Ehemanns in die Wohnung auf der einen und in die eheliche Gemeinschaft auf der anderen Seite zu ziehen. So habe seine Mandantin zu keiner Zeit gefordert, dass Leopold Wogritsch in ihre „Wohnung, sondern, daß er in die eheliche Gemeinschaft […], welche er rechtswidrig aufgehoben hat, zurückkehre“.

An der Unterhaltsforderung hielt Dr. Kauziani fest und argumentierte, dass es ansonsten „für einen böswilligen Ehegatten, wie Herr Gegner ist, nichts leichter [wäre], als durch eigenmächtiges Aufheben der ehelichen Gemeinschaft sich von seiner Unterhaltspflicht gegen seine Gattin zu befreyen“. Ob seine Mandantin über ein Vermögen verfüge oder von ihrem „Marchande des Modes=Geschäft“ lebe könne, trage nichts zur Sache bei, „da der Mann ohne Rücksicht auf ein Vermögen der Frau verbunden ist, ihr den anständigen Unterhalt nach seinem Vermögen zu verabreichen“. Der „Rechtsfreund“ der Ehefrau schätze „dem Vernehmen nach“ das Einkommen von Leopold Wogritsch auf 50 Gulden C.M. im Monat und meinte, dass es „ihm daher in keiner Beziehung schwer fallen“ könne, seiner Ehegattin, die „nur eine arme Haubenputzerin“ sei, den geforderten Betrag zu zahlen.

In seiner Duplik betonte der „Rechtsfreund“ von Leopold Wogritsch noch einmal, dass nicht er, sondern seine Frau „die eheliche Gemeinschaft eigenmächtig aufgehoben habe“ und nicht er, „sondern die Frau Gegnerin […] schuldig [ist], in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren“. Die von der Gegenpartei getroffene Differenz zwischen „gemeinschaftlicher Wonung und der ehelichen Gemeinschaft“ bezeichnete der Advokat als „eine reine Spitzfindigkeit“. In seinen Augen sei eine „eheliche Gemeinschaft ohne gemeinschaftliche Wonung […] nicht denkbar“. Den

Anschuldigungen, dass sein Mandant seine Frau nicht in seine Wohnung aufnehmen wollte und ihr drohte, sie hinauszuwerfen, wenn sie sich bei ihm blicken lassen würde, widersprach der Anwalt. Er verneinte auch, dass Theresia Wogritsch ihn wegen des Zusammenlebens angefleht hatte. In Bezug auf die Unterhaltsforderung wiederholte Dr. Kleveta, dass der Mann laut dem Gesetz verpflichtet sei, „seine in der gemeinschaftlichen Haushaltung lebende Gattin" zu unterhalten, „nicht aber eine solche Gattin, die aus Halsstörigkeit und Trotz in die gemeinschaftliche Haushahltung nicht folgen will". Geradezu zynisch hielt er den Bemerkungen Dr. Kauzianis entgegen, dass „das Loos eines Mannes […] wirklich nicht beneidenswerth [wäre], wenn er, sooft es der Gattin einfällt, von ihm fortzugehen, ohne weiters derselben Alimente zalen müßte". „Ganz falsch", so Dr. Kleveta weiter, sei auch die Behauptung, „daß die Vermögensverhältnisse der Gattin auf die Pflicht, ihr den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ohne Einfluß seien". Nach dem Gesetz könne nämlich „auch die Gattin verpflichtet werden […], dem Manne die Alimente zu geben". Dass sein Mandant monatlich 50 Gulden C.M. verdiene, sei „aus der Luft" gegriffen. Zum Abschluss der Duplik ersuchte der „Rechtsfreund" erneut, Theresia Wogritsch „mit ihrer Klage abzuweisen".

Ende November 1849 schöpfte der Richter ein Beweisurteil im Verfahren Theresia Wogritsch gegen ihren Ehegatten Leopold Wogritsch. In der Urteilsbegründung erklärte er, dass die „Rechte und Verbindlichkeiten [der Eheleute] wechselseitige sind". Auf der einen Seite bestehe die Unterhaltspflicht des Ehemanns, auf der anderen die Pflicht der Frau, „dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen und ihm in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen".[544] Theresia Wogritsch habe trotz des Auseinanderlebens das Recht, den Unterhalt von ihrem Ehemann zu fordern. Dieses Recht stehe ihr aber nur dann zu, wenn er „sie ohne allen Grund verlassen, die eheliche Gemeinschaft mit ihr aufgehoben und sie auf ihr Ersuchen nicht wieder in seine Wohnung aufgenommen hat". Um ihre Vorwürfe zu beweisen, so der Richter, habe die Klägerin ihrer Gegenpartei den Haupteid aufgetragen. Leopold Wogritsch behaupte dagegen, „daß nicht er, sondern die Klägerin die Ursache seiner Absonderung war". Für den Richter standen insbesondere die Beschimpfungen an öffentlichen Orten sowie das Aussperren und Fortjagen des Ehemanns im Mittelpunkt. „Diese Umstände" habe Leopold Wogritsch durch die von ihm benannten Zeugen „zu erweisen"; ein Indiz, dass der Richter der Argumentation und den Beweismitteln der beklagten Partei mehr abgewinnen konnte.

Leopold Wogritsch trat den Zeugenbeweis an. Im Februar 1850 wurden drei Zeugen vernommen. Während der 50-jährige Handelsmann und ehemalige Grundrichter in Lichtental, Alois Steinböck, sowie der aktuelle Grundrichter in Lichtental, Johann Weiß, lediglich angeben konnten, dass Theresia Wogritsch öfters weggegangen bzw. einmal von ihrem Gatten weggezogen sei, belastete der

[544] Urteil vom 30. November 1849, ebd.

36-jährige Währinger Gasthausinhaber, Sebastian Köpf, die Klägerin massiv. Er bestätigte, dass „dieselbe in mein Gasthaus kam und mit ihrem Ehegatten einen skandalösen Streit anfing".[545] Es sei ein regnerischer Herbsttag im Jahr 1847 oder 1848 gewesen. Er sei „in der Schank" gestanden, „als Theresia Wogritsch in das Zimmer *plena furia* herein- und auf ihren Ehegatten zustürzte und dabei ausrief: du verfluchter Saukerl, unter solchen Haderlumpen oder Bagage hällst du dich auf!". Im Garten habe sie den Wirten „einen Spitzbuben, Wolllüstling, Weiberschänder usw." geschimpft. Auf dieselbe Art und Weise habe sie ihren Ehemann und „die anwesenden ehrenwerthen Gäste" beschimpft.
Zur Einvernahme weiterer Zeugen bzw. Zeuginnen kam es nicht. Der Kellner des Gasthauses hatte seinen Arbeitsplatz von Währing nach Simmering gewechselt und konnte von den Behörden nicht ausfindig gemacht werden. Warum die anderen Zeugen nicht vernommen wurden, geht aus den Akten nicht hervor. Vermutlich schlugen Theresia Wogritsch und ihr neuer Anwalt Dr. Müller eine andere Strategie ein. Ihr vorheriger Rechtsbeistand Dr. Kauziani hatte im „k. k. Justizministerium"[546] eine Stelle angetreten und im Mai 1850 seine „Advokatursbefugniß zurückgelegt".[547] Im Februar des Folgejahrs stand Theresia Wogritsch von ihrer Klage ab. Die beiden Streitparteien erklärten, „daß sie von Tisch und Bett geschieden leben wollen und in Ansehung ihrer zeitlichen Güter vollkommen ausgeglichen sind".[548] Dass die Ehefrau auf einen Unterhalt seitens ihres Gatten verzichtete, mag eine nicht unwesentliche Voraussetzung für die Einigung auf eine einverständliche Scheidung gewesen sein.

Der Fall Wogritsch zeigt zum einen, dass der Richter das Hauptaugenmerk seiner Entscheidung auf die Frage lenkte, ob Leopold Wogritsch für das Verlassen seiner Ehefrau einen Grund hatte. Nicht das Verbot, „die eheliche Verbindung […] eigenmächtig aufzuheben", stand im Mittelpunkt, wie das der Fall war, wenn sich Ehefrauen mit einer Cohabitierungsaufforderung konfrontiert sahen, sondern das Verhalten, der Charakter und das Benehmen der Ehefrau, das gegebenenfalls eine „Absonderung" des Ehegatten rechtfertigten konnte. Der Gerichtsprozess zwischen Theresia Wogritsch und ihrem Ehemann verdeutlicht zum anderen, dass Ehemänner, die ihre Ehepartnerin verlassen hatten, zwar genauso wie Frauen im umgekehrten Fall mit einer Scheidungsklage oder einer Cohabitierungsaufforderung rechnen mussten, aber in der gerichtlichen Auseinandersetzung über bessere Karten verfügten. Im Gegensatz zu Ehefrauen, die ihren Gatten verlassen hatten, konnten sie auf ihrem Recht, den Wohnort zu bestimmen, beharren. Die Ehemänner hatten zudem – solange sie ihr Entfernen aus dem ehelichen Haushalt ausreichend be-

545 Zeugenverhör mit Sebastian Köpf vom 28. Februar 1850, ebd.

546 Dr. Eduard Kauziani wurde im März 1850 gemeinsam mit einem weiteren Juristen zum „Konzipisten des k. k. Justizministeriums ernannt". Vgl. Die Presse vom 10. März 1850, 3.

547 Auszug für den Prozessreferenten vom 18. Mai 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 6/1849.

548 Referat vom 11. Februar 1851, ebd.

gründeten – keine finanziellen Nachteile zu befürchten, weil sie bei Vor- und Beweisen eines (guten) Grunds für das Verlassen ihrer Ehegattin von der Unterhaltspflicht (und der Pflicht des Zusammenlebens) entbunden wurden. Abgesehen davon drohten ihnen während ihrer Abwesenheit weder die Gewalt ihrer Ehefrauen noch Zwangsmaßnahmen der Polizeibehörden – zumindest finden sich keine Hinweise darauf in den Magistratsakten. Die zu erwartenden persönlichen und finanziellen Konsequenzen ihres Handelns hielten sich demnach für jene Ehemänner, die das „Boshafte" ihres Verlassens argumentativ zurückweisen und die Schuld der „eigenmächtigen" Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ihrer Ehegattin zuschieben konnten, in Grenzen.

Anders verhielt es sich, wenn das Gericht – selten, aber doch – das Verschulden für die Aufhebung der Ehegemeinschaft dem Ehemann anlastete. Als der Webergeselle Peter Sperrat etwa im von seiner Ehefrau Ende Dezember 1814 in Gang gesetzten Scheidungsprozess gestand, dass er seine Frau geschlagen hatte und sie „ohne ihrem Wissen und Willen im May 1813 verlassen und ihr mehrere Sachen mit hinweggenommen habe" und „bey seiner heimlichen Entfernung […] Schulden hinterließ", die seine Frau bezahlte,[549] entschied der Richter im Sinne der Klage und gestattete die Scheidung von Tisch und Bett. Auch Theresia Sturm gelang es, ihre Forderung vor dem Wiener Magistrat durchzusetzen. Sie hatte Ende August 1849 eine Klage auf einen monatlichen Unterhalt von zwölf Gulden C.M. gegen ihren Ehemann, einem Maschinenschlosser in der k. k. Gewehrfabrik, eingereicht. Während der Gerichtsverhandlung gelang es ihr, das Gericht zu überzeugen, dass sie von ihrem Mann nach vierjähriger Ehe am 1. Mai 1848 „boshafter Weise verlassen" worden war.[550] Das Urteil sprach ihr den geforderten Unterhaltsbeitrag „so lange, als der Geklagte die Aufnahme der Klägerin in den gemeinschaftlichen Haushalt verweigert", zu.[551] Anton Sturm hatte den Beitrag sogar rückwirkend und zwar von 1. Mai 1849 an zu bezahlen.

Das Urteil bildete in Hinblick auf das zeitgenössische Eherecht eine äußerst liberale Entscheidung, die auch bei der Abstimmung unter den Räten des magistratischen Zivilgerichts für Kontroversen gesorgt hatte. So plädierte ein Rat für die Abweisung der Klage und machte darauf aufmerksam, dass die Klägerin „nach dem Gesetz […] nur das Recht [habe], auf die Rückkehr des Gatten" zu klagen. Die Ehefrau sei „nur unter der Voraussetzung", dass einer solchen Klage „stattgegeben werde", berechtigt, einen Unterhalt zu fordern. Die Mehrheit der Räte stimmte allerdings dafür, Theresia Sturm den geforderten Unterhalt in der Höhe von zwölf Gulden C.M. zu bewilligen. In der Urteilsbegründung wurde festgehalten, dass „der § 91 des Bürgerlichen Gesetzbuches […] den Mann [verbinde], seiner Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen".[552] „Diese Pflicht des Mannes", so die Beweggründe,

549 Urteil vom 7. März 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 9/1815.

550 Aktenauszug (undat.), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 21/1849.

551 Urteil vom 29. Oktober 1849, ebd.

552 Ebd.

> „besteht zwar nur unter der Voraussetzung des gemeinschaftlichen Haushaltes, allein, wenn der Mann es selbst ist, welcher die Gemeinschaft stört, so muß er es sich nur selbst zuschreiben, wenn ihm die Vortheile der Gemeinschaft nicht zukommen".

Da Anton Sturm gestanden hatte, seine Frau „eigenmächtig verlassen" zu haben, müsse er ihr den Unterhalt bezahlen. Den Unterhaltsbeitrag habe der Ehemann solange zu bezahlen, solange er „die Aufnahme" seiner Frau „in den gemeinschaftlichen Haushalt verweigert". Ab dem Zeitpunkt, an dem er wieder mit ihr gemeinsam lebe, habe er Theresia Sturm den Unterhalt „*in natura*" zu geben.

In ihrer Klage hatte Theresia Sturm angegeben, dass ihr Mann „sich eine abgesonderte Wohnung genommen" hatte und ihr „mit Ausnahme von 3 Gulden C.M.", die er ihr am Tag seiner Entfernung „durch das Hausmeister=Mädchen schickte", keinen Kreuzer „zum Lebensunterhalt" gegeben hätte. Seit damals seien alle von ihr „unternommenen Vermittlungs- und Vereinigungsversuche […] an dem Eigensinn des Geklagten" gescheitert. Da sie nachwievor auf eine „gütliche Vereinigung" hoffe, mache sie nur ihr „Recht auf den anständigen Unterhalt geltend". Sie sei die Tochter eines fürstlich esterhazyschen Oberförsters, der „zwar vermögenslos gestorben" sei, ihr aber „eine so gute Erziehung gegeben" habe, „daß sie als Stubenmädchen in guten Häusern dienen konnte, sich 400 Gulden C.M. erwarb und dieselben dem Geklagten bei ihrer Verehelichung zubringen konnte". Ihr Ehemann verdiene als Maschinenschlosser „monatlich 30 Gulden C.M." und mehr, weshalb sie von ihm einen Unterhalt von zwölf Gulden C.M. pro Monat fordere.

Anton Sturm widersprach, dass er von seiner Frau 400 Gulden C.M. bekommen hätte, und versuchte seine Ehegattin als verschwenderisch und „unwirthschaftlich" darzustellen.[553] Seiner Aussage nach habe er bei der Verehelichung 33 Gulden C.M. an Schulden übernommen und seiner Ehefrau einen Brotladen überlassen, den er jedoch bald wieder „aufgegeben" habe, weil seine Frau damit Verluste geschrieben habe. Es sei sogar soweit gekommen, dass er seiner bei ihnen lebenden Schwiegermutter, die später mit ihm aus der ehelichen Wohnung fortgezogen sei, „das zur Haushaltung nöthige Geld" gegeben habe. Seine Entscheidung habe aber zu „Zwistigkeiten zwischen Mutter und Tochter" geführt, worauf seine Schwiegermutter erklärte, „die Haushaltung ferner nicht besorgen zu können". Da für ihn „zu Hause nicht gekocht wurde", sei er „genöthiget [gewesen], in das Gasthaus Eßen zu gehen". Auf den Rat von „Bekannten" habe er sich schließlich entschlossen, seine Gattin wieder bei sich „aufzunehmen", ihr allerdings erklärt, dass er sie im Fall „eines einzigen Beweises ihrer Unwirthschaftlichkeit" verlassen werde. Kurze Zeit später habe er bemerkt, dass Theresia Sturm verschiedene Gegenstände und Kleidungsstücke versetzte, weshalb sie am 1. Mai 1849 verließ. In Ansehung des geforderten Unterhalts vertrat Anton Sturm die Auffassung, zur Zahlung nicht „verpflichtet zu seyn", da seine Frau ihn „durch ihre oben erwiesene

[553] Protokoll vom 22. Oktober 1849, ebd.

Unwirthschaftlichkeit“ um sein „ganzes Einkommen“ gebracht habe. Die Angaben seiner Frau zu seinem Einkommen bestätigte der Ehemann. Dennoch könne er ihr keinen Unterhalt geben, da er „selbst kränklich“ sei und zur „beßeren Pflege“ seiner Gesundheit „größere Auslagen machen müße“. Im Übrigen habe er die Krankheit von seiner Frau bekommen, die am „weißen Fluß leidet“. Er gab an, seine Frau „nicht zu sich nehmen“ zu können und bat Theresia Sturm mit ihrer Klage abzuweisen. Argumente, die ihm, wie das Urteil veranschaulicht, keine Vorteile verschafften.

Vor die Tür setzen

Mit der Frage, wen die Schuld traf, dass ein Ehepaar nicht mehr zusammenlebte, musste sich das Scheidungsgericht immer wieder beschäftigen. Zahlreiche Ehefrauen erhoben etwa den Vorwurf, von ihrem Mann vor die Tür gesetzt worden zu sein. Theresia Schoderböck beklagte sich in ihrer im November 1808 eingereichten Scheidungsklage, dass sie von ihrem Mann, einem Tischlermeister, während ihrer 23-jährigen Ehe immer wieder misshandelt und nun auch „vom Hauße gleichsam verstoßen“ worden sei.[554] Ihr sei der „Zutritt zu ihm und in das Haus verbothen“ worden. Ihr Mann habe ihr erklärt, dass sie „fortgehen“ solle und ihr eine Zahlung von 300 Gulden versprochen. Auch Josepha Weichselbraun schilderte 1814, dass ihr Mann „schon seit mehreren Tagen“ ihr „die Wohnung versperret“ und ihr „den Eintritt und jede Unterstützung versagt“.[555] Anna Ochs, die 36-jährige Ehefrau eines Spielwarenerzeugers, bediente sich in ihrer Scheidungsklage vom Jänner 1850 eines eingängigen Bildes. Sie schrieb, ihr Mann habe sie im Mai des Vorjahres nach zwei Jahren Ehe „wie einen Hund aus dem Hause gestoßen“ und ihr „die Rückkehr in dasselbe verbothen“.[556] Für sechs Wochen habe sie bei ihrem Vater und „von dessen Güte [ge]lebt“. Verpflegen musste sie sich und ihr Kind „von dem wenigen […] Gelde“, das ihr von ihrer „Sparrkassen=Einlage“ übrig geblieben sei. Nachdem sie sich, wie es für eine „rechtschaffene Ehegattin“ gehörte, mit ihrem Gatten wieder „vereinigt“ hatte, habe ihr Mann sie erneut geschlagen und gekränkt. Er schien, so Anna Ochs, „es darauf angelegt zu haben, mich so lange zu quälen und zu kränken, bis er meiner los würde“. Wenn sie sich über die Beleidigungen beklagte, habe ihr Gatte ihr entweder die Tür gewiesen oder sie misshandelt.

Detailliertere Informationen über die hinter einem „Rausschmiss“ stehenden Motive, gibt das Aktendossier des Ehepaars Stummer preis. Die 38 Jahre alte Klara Stummer forderte im Jänner 1831 die Scheidung von Tisch und Bett von ihrem gleichaltrigen Gatten, einem Milchmeier, der zum zweiten Mal verheiratet war. Sie gab an, seit November 1829 mit ihrem Mann verehelicht zu sein, und warf ihm vor, sie – obwohl sie bemüht war, „die nöthigen Kenntniße des Milchhandels-

554 Klage von Theresia Schoderböck vom 18. November 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 28/1808.

555 Klage von Josepha Weichselbraun vom 12. Jänner 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 2/1814.

556 Klage von Anna Ochs vom 29. Jänner 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 27/1849.

geschäftes“ zu erwerben – nicht in das Gewerbe zu involvieren.[557] Stattdessen habe Franz Stummer „derlei Geschäfte durch die Dienstmagd besorgen“ lassen. Diese habe sich so „gewissermassen einige Vorrechte oder Vorzüge in der Gunst“ ihres Manns angemaßt und ihr „als Hauswirthinn nicht die geringste Achtung“ gezeigt. „Allerlei Neckereien und Klatschereien“ der Dienstmagd hätten zu „Zwietracht“ zwischen ihr und ihrem Gatten geführt. Als die Dienstmagd beim Wäschewachen in den Bach stürzte, sei es zu einem Wortwechsel zwischen ihr und ihrem Mann gekommen. In der Auseinandersetzung habe sie sich dagegen verwehrt, gesagt zu haben, dass es „wohl um die Wäsche, keineswegs aber“ um die Dienstmagd „Schade gewesen“ wäre. Diese Worte habe sie nie geäußert, sondern seien ihr von der Magd angedichtet worden. Dem Wortwechsel seien Gewalttaten gefolgt. Ihr Mann habe sie geohrfeigt und mit einem Besen „jämmerlich“ geschlagen. Als die Magd nach der Auseinandersetzung „aus dem Dienste treten“ wollte, habe ihr Ehemann sie davon abgehalten und sie als seine Frau genötigt, „das Haus zu verlassen“. Wie Klara Stummer ausführte, wäre sie unter der Bedingung, dass ihr Mann „die Dienstmagd als die Ursache unserer Zwistigkeiten entlassen würde“, zu ihrem Gatten zurückgekehrt. Allerdings habe sich Franz Stummer gegen die Entfernung der Magd gewehrt und sich geweigert, sie „als seine Ehewirthinn wieder an- und in das Haus aufzunehmen“.

Die angeführten Beispiele verleiten zur Annahme, dass das Vor-die-Tür-Stellen des Ehepartners eine (ausschließlich) männliche Praktik war. Auch die den Eheleuten im zeitgenössischen Recht zugeordneten Rollen und Positionen sprechen dafür, dass es Frauen selten gewagt hätten, ihren Mann aus der Wohnung oder dem Haus auszusperren. Diese Annahme ist allerdings weit gefehlt: Fälle, wie jener von Theresia Wogritsch, die die Sachen ihres Manns in den Hof hinausschmiss, stellen in den von mir untersuchten Akten keinen Einzelfall dar. So erklärte beispielsweise der 39-jährige Knopfmachergeselle Martin Schafraneck in seiner Scheidungsklage vom Oktober 1830, dass er seine um ein Jahr ältere Frau verlassen habe. Als Begründung gab er an, dass „dieselbe ihm wiederhohlt gedroht habe, sie lasse ihn nicht in die Wohnung hinein und werfe alle seine Sachen auf die Gasse“.[558] Der Drohung „habe er auch Glauben beigemessen, weil er einmahl […] hinaus gesperrt und nicht in die Wohnung gelassen worden sey, ungeachtet er ziemlich stark an die Thür gepocht habe“.

Auch die Hausiererin Anna Loibel verweigerte ihrem Mann den Zutritt zur Wohnung. Ihr Ehemann, der sie laut ihrer Klageschrift im September 1811 mit einem Stück Holz schlug, habe sich für drei bis vier Monate von ihr entfernt. Dabei habe er ihre „Kassen“ und einen Teil ihrer „Hausier=Waaren“ mitgenommen und die Waren verkauft „ohne ein Geld nach Hause zu bringen“.[559]

[557] Klage von Klara Stummer vom 8. Jänner 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 2/1831.

[558] Protokoll vom 12. März 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 14/1831.

[559] Klage von Anna Loibel vom 20. Oktober 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 22/1832.

Mitte März 1812 habe er sie ein zweites Mal verlassen und „gegen 700 Gulden Werths=Waaren" mitgenommen. Das Geld, das er durch den Verkauf der Waren eingenommen hatte, habe er „mit schlechten Personen" verschwendet. Ende September 1814 sei ihr Mann wieder nach Wien gekommen und als er in ihre Wohnung wollte, habe sie ihm den Zutritt verweigert. Johann Loibel habe sich daraufhin an die Polizeidirektion gewandt, die ihr „zwar aufgetragen" habe, ihren „Gatten zu sich zu nehmen", sie habe der Aufforderung jedoch nicht Folge geleistet.

Die Frage, warum einzelne Ehefrauen in der Lage waren, ihre Männer vor die Tür zu setzen, muss unbeantwortet bleiben. Mögliche Gründe sind, dass ihnen die Wohnung, das Haus oder das Gewerbe gehörte, sie auf Erfahrungen aus einer vorhergehenden Ehe zurückgreifen konnten oder sie über bessere soziale Netzwerke verfügten.

Kapitel 4

Vor Gericht

„Abgesonderter Wohnort" und „provisorischer Unterhalt"

Das vorangegangene Kapitel veranschaulichte, dass eine „eigenmächtige Trennung" die Eheleute – in erster Linie jedoch die Ehefrauen – in eine prekäre Situation bringen konnte. Die gerichtliche Erlaubnis des „abgesonderten Wohnorts" stellte demnach die einzige Möglichkeit dar, sich für den Zeitraum des Scheidungsprozesses mit behördlicher Legitimation von seinem Partner bzw. seiner Partnerin räumlich zu trennen. Laut Zeiller war der Richter „im Falle, daß der Gatte oder die Kinder schon während der Untersuchung […] eine wahrscheinliche Gefahr für ihre Person oder ihr Vermögen zu besorgen hätten", befugt, „eine mittlerweilige Sonderung zu verstatten".[560] Diese im ABGB von 1811 geschaffene Option[561] gestattete dem „gefährdeten Theile", den gemeinsamen Haushalt zu verlassen, ohne dabei Gefahr zu laufen, sich dem Vorwurf des „boshaften Verlassens" bzw. der „eigenmächtigen Trennung" und in weiterer Konsequenz einer polizeilichen und/oder gerichtlichen Zurechtweisung oder sogar eines Gerichtsprozesses auszusetzen. Der „abgesonderte Wohnort" berechtigte die Ehegattin bzw. den Ehegatten jedoch nur, für die Dauer der gerichtlichen Untersuchung getrennt vom Gegner bzw. der Gegnerin leben zu dürfen. Das heißt, ein Scheidungsprozess musste bei Gericht bereits initiiert worden sein.

In quantitativer Hinsicht suchten in den von mir erhobenen zehn Jahren zwischen dem Inkrafttreten des ABGB am 1. Jänner 1812 und dem Ende des Untersuchungszeitraums am 30. Juni 1850 insgesamt 49 Ehefrauen und fünf Ehemänner um einen „abgesonderten Wohnort" an. Das heißt, beinahe jede vierte Klägerin (23 Prozent) und jeder fünfzehnte Kläger (6,5 Prozent) verband ihre bzw. seine Klage auf Scheidung von Tisch und Bett mit der Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort". Nahezu zwei Drittel der Ehefrauen forderten gleichzeitig einen „provisorischen Unterhalt" für die Dauer des Scheidungsprozesses. Von den insgesamt 54 Klagen auf einen „abgesonderten Wohnort" wurden 36 in erster Instanz bewilligt. Zwei Forderungen auf einen „abgesonderten Wohnort" bewilligte das Gericht nicht; beide waren von Ehemännern eingebracht wor-

560 Zeiller, Commentar, I, 282.

561 Die im Rahmen des FWF-Forschungsprojekts *Matrimony before the Court* (siehe Vorwort) erhobenen Protokollbücher des Wiener und Passauer Konsistorialgerichts belegen, dass eine Trennung des Ehepaars für die Dauer des Scheidungsverfahrens auch schon im 17. und 18. Jahrhundert von den Richtern ausgesprochen werden konnte.

den. In den restlichen 16 Fällen kam es zu keinem Entscheid über den „abgesonderten Wohnort", da sich das Ehepaar entweder relativ rasch über eine Scheidung von Tisch und Bett und deren Folgen einigen konnte oder – wie es in einem Gerichtsprozess der Fall war – die Ehefrau das Scheidungsverfahren einstellte.

Sieben Ehefrauen, die das Gericht auch um eine einstweilige Trennung von ihrem Ehegatten baten, waren zum Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens schwanger. Als Begründung für den „abgesonderten Wohnort" führten die Ehefrauen fast durchwegs die Gefahr an, die durch ein weiteres Zusammenleben von ihren Ehemännern für ihre körperliche oder psychische Gesundheit ausgehe. Annähernd die Hälfte der Ehefrauen gab an, ständig von ihren Ehemännern beschimpft zu werden. Acht Frauen äußerten, dass ihnen ihr Mann gedroht habe, sie umzubringen. Meist koppelten sich die Erzählungen über die Gewalt- und Beschimpfungsexzesse mit dem Vorwurf, der Ehegatte verschwende durch seine Alkoholsucht das Einkommen oder trage nichts zum Lebensunterhalt der Familie bei. Etwa jede fünfte Ehefrau, die einen „abgesonderten Wohnort" forderte, klagte, von ihrem Mann vor die Tür gesetzt worden zu sein und keinen Unterhalt von ihm zu erhalten. In drei Fällen äußerten die Ehefrauen die Befürchtung, mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt zu werden.

Überraschenderweise führten auch die Ehemänner in ihren Begründungen für einen abgesonderten Wohnort in beinahe allen Fällen das Risiko an, das durch ein weiteres Zusammenleben mit ihren Gattinnen für ihre Gesundheit oder ihr Leben bestehe. So gaben vier der fünf Männer an, Opfer von gefährlichen Nachstellungen oder Mordversuchen zu sein. In ebenso vielen Fällen erhoben die Ehegatten den Vorwurf, von ihren Frauen in ihrer Ehre verletzt worden zu sein. In drei Verfahren führten die Ehemänner den negativen Einfluss ihrer Gattin auf die Kindererziehung an. Kein Thema hingegen bildeten der Ausschluss aus der „eigenen" Wohnung oder die Gefahr der Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit durch die Ehepartnerin.

Zur Vorgehensweise bei der Entscheidung über die Gewährung bzw. Ablehnung eines „abgesonderten Wohnorts" formulierte Thomas Dolliner in seinem bereits mehrfach zitierten „Handbuch des österreichischen Eherechtes" einige Richtlinien und Ratschläge. Um der Forderung statt zu geben, so der Jurist, brauche die durch die Gegenpartei „drohende Gefahr […] nicht nach der Strenge der Gerichtsordnung erwiesen" zu werden.[562] Die Gefahr müsse „aber bescheiniget" werden, „weil der Richter sonst keinen Grund hätte, auf einseitiges Begehren [und] ohne Vernehmung des Gegentheiles eine Verfügung zu treffen". Zudem müsse der zuständige Richter in seiner Entscheidung „sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit nicht durch Verweigerung seiner Hülfe, wo diese wirklich nöthig ist, ein Unglük oder Schaden, die nicht mehr gut zu machen sind, entstehe"

[562] Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 104.

oder im umgekehrten Fall „durch voreilige Bewilligung derselben der Bosheit, einer übertriebenen Empfindlichkeit, oder dem Hange zur unordentlichen Lebensart Vorschub“ geleistet werde.

In der Praxis des Wiener Scheidungsgerichts berücksichtigten die Richter die Ratschläge Dolliners. Im Normalfall versuchten sie relativ rasch nach Einreichen der Scheidungsklage, eine Entscheidung über den „abgesonderten Wohnort“ und den „provisorischen Unterhalt“ zu treffen. In der Regel nahm die Bewilligung zwischen zwei und sechs Wochen in Anspruch. Die Vorwürfe und Anschuldigungen, die einen „abgesonderten Wohnort“ rechtfertigen sollten, mussten in keinem der von mir untersuchten Fälle in einem langwierigen und kostspieligen Beweisverfahren erhärtet werden. In den Augen der Richter und Anwälte bestand „Gefahr in Verzug“ und sie versuchten, die Anträge rasch zu einer positiven Entscheidung zu bringen. In seiner Befürwortung eines „abgesonderten Wohnorts“ und „provisorischen Unterhalts“ führte der Richter im Verfahren von Barbara gegen Wenzel Pospischill etwa an, dass es sich bei der Forderung der Klägerin „blos um ein Provisorium“ handle und „nach dem Gesetze schnell zu verfahren und keinem Umtriebe statt zu geben“ sei.[563] Auch die Rechtsvertreter der Klägerinnen nahmen in vielen Fällen in ihren Argumentationen darauf Bezug, dass es sich bei der Entscheidung über einen „abgesonderten Wohnort“ lediglich „um ein Provisorium handle“ und es deshalb „nicht auf einen so strengen Beweis der angeführten Umstände […] ankomme“.[564] Für den Rechtsanwalt Dr. Sonnleithner, der im Juni 1848 Maria Seidlhuber vertrat, handelte es sich bei der Frage um die Gewährung des Rechts auf eine separierte Wohnung und einen Unterhalt für die Dauer des Rechtsstreits „nur um eine provisorische Maßregel, worüber schnell entschieden werden muß, weil die Klägerin und ihr Kind nicht von der Luft leben können“.[565]

Die Auffassung, dass der Schutz der gefährdeten Ehepartnerin bzw. des gefährdeten Ehepartners im Vordergrund stehe und deshalb die Ansuchen von den Gerichten rasch zu erledigt waren, vertraten auch die Räte des Nö. Appellationsgerichts. Den Rekurs des Bindermeisters Karl Kaubarek gegen seine Ehefrau Magdalena, der in erster Instanz ein „abgesonderter Wohnort“ und „provisorischer Unterhalt“ gewährt worden war, wiesen sie 1831 mit folgender Begründung ab: Einerseits sei eine Vernehmung beider Streitparteien für eine gerichtliche Entscheidung nicht erforderlich. Andererseits habe Magdalena Kaubarek in ihrer Scheidungsklage ausreichende Gründe angeführt, die es ihr gestatten würden, für die Verfahrensdauer räumlich von ihrem Mann getrennt zu leben. Im Gegensatz zum Scheidungsverfahren müssten für die Frage, ob der Ehegattin ein „abgesonderter Wohnort“ von ihrem gewalttätigen Ehemann gestattet werde, keine „strenge[n] Beweise“ erbracht werden.[566] Ein solches Erfordernis finde sich „weder in den Worten oder dem Sinne des

563 Referat vom 21. März 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 16/1850.

564 Protokoll vom 17. November 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 50/1848.

565 Protokoll vom 16. Juni 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 24/1848.

566 Referat vom 20. Oktober 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 2/1830.

Gesetzes, noch in der Natur der Sache". Vielmehr sei in derlei Fällen „sehr viele Vorsicht […] anzuwenden", um „ein möglicher Weise entstehende[s] Unglücke, welches unter derley Umständen aus einem Zusammenleben zwischen erbitterten, oder rohen Eheleuten so leicht entstehen kann", zu verhindern.

Als Beweismittel für die Gefährdung ihrer Person bzw. ihrer Gesundheit brachten die Ehefrauen in den meisten Fällen Zeugen bzw. Zeuginnen und/oder ärztliche Befunde vor. Die 24-jährige Theresia Ettenreich, die nach sechs Jahren Ehe die Scheidung von Tisch und Bett forderte, beharrte beispielsweise erfolgreich auf der summarischen Vernehmung der von ihr angeführten Zeuginnen. Ihr 31 Jahre alter Ehemann Joseph Ettenreich hatte vor Gericht alle ihm „zur Last gelegten Mißhandlungen" und die Kränkungsvorwürfe seiner Frau als unwahr bezeichnet. Er war zudem der Meinung, dass ihn das Gericht nicht verpflichten konnte, seiner Gattin und ihren beiden Kindern einen „provisorischen Unterhalt" oder „abgesonderten Wohnort" zu gestatten. Seine Frau, so Joseph Ettenreich, sei „bey ihm keiner Gefährde ausgesetzt" gewesen.

Mitte Juli 1832 wurden die beiden Zeuginnen Rosina Puserela und Anna Ottmann vom Wiener Magistrat vernommen. Beide belasteten den Fleischselcher Joseph Ettenreich schwer. Die 54-jährige Rosina Puserela, die seit mehr als drei Jahren „Kindsfrau bey den Kindern der beyden Streittheile" war, bestätigte die Misshandlung von Theresia Ettenreich durch ihren Ehemann.[567] Sie äußerte, dass ihre Dienstgeberin während der Gewalttaten die Köchin „Anna Ottmann zu ihrem Vater schickte, um ihr […] Hülfe herbeyzurufen". Joseph Ettenreich habe Anna Ottmann aber daran gehindert, indem er sie nicht „aus dem Hause gelassen" habe. Rosina Puserela bestätigte zudem, dass der Ehegatte seine Frau „eine Bestie" nannte und „sie dreymahl im Gesicht packte", sodass sie „zu Boden sank und gelabt werden mußte". Dass Theresia Ettenreich nach diesem Übergriff „mehrere blaue Flecken im Gesicht gehabt habe", habe sie, so die Zeugin, nur von der Mutter der Klägerin gehört. Gesehen habe sie jedoch, dass ihre Dienstgeberin länger als acht Tage „nach jener Mißhandlung ihr Gesicht eingebunden hatte".

Die zweite Zeugin, die 48-jährige Köchin Anna Ottmann, gab bei ihrer Vernehmung an, das Ehepaar Ettenreich hätte „früher zusammen friedlich gelebt". Im Fasching 1832 habe sich jedoch zwischen den Eheleuten „ein Streit entsponnen". Da sie „diesen Lärm" hörte, sei sie in den oberen Stock gegangen, wo sie vernehmen konnte, dass Theresia Ettenreich „ihren Gatten einen schlechten Kerl" nannte. Über den Anlass der Auseinandersetzung konnte die Zeugin nichts aussagen. Als sie in das Zimmer trat, habe sie gesehen, wie Theresia Ettenreich „mit einem Tuche nach dem Geklagten schlug". Dieser habe seine Ehefrau „beym Gesichte" genommen und nach hinten gestoßen, sodass sie „zu Boden sank". Die Aussagen Rosina Puserelas über die durch Joseph Ettenreich verhinderte Hilfeleistung wurden von der Köchin bestätigt.

[567] Protokoll vom 17. Juli 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 23/1832.

Am 19. Juli 1832 bewilligte der Wiener Magistrat Theresia Ettenreich den „abgesonderten Wohnort“ und einen „provisorischen Unterhalt“ für sie und ihre beiden Kinder in der Höhe von täglich einem Gulden und 48 Kreuzern C.M. „Zwischen beiden Streittheilen“, so die Entscheidungsgründe des Magistrats, habe „die höchste Erbitterung“ stattgefunden. Die Gefahr, die von ihrem Ehemann für die Gesundheit der Klägerin ausgehe, sei von den beiden Zeuginnen bestätigt worden.

Auch Aloisia Wurmb begründete ihre Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort“ mit der Gesundheitsgefährdung, die durch die Fortsetzung der Ehe drohe. Sie bezog sich auf das Risiko einer erneuten Schwangerschaft. Wie aus ihrer Klage hervorgeht, habe sie „in kaum 13 Jahren fünf Kinder geboren“ und „sie alle selbst gesäugt“.[568] Zudem habe sie „drei Früh- und Fehlgeburten“ sowie eine „Entzündung der Gebährmutter“ erleiden müssen. Aus diesen Gründen könne sie unmöglich weiterhin in einer „ehelichen Gemeinschaft“ leben. Zu dem bisher Gesagten komme noch hinzu, so Aloisia Wurmb, dass sie von ihrem Ehemann Misshandlungen und Kränkungen zu erwarten habe. Dadurch, dass ihr Mann es bevorzuge, mit seiner Dienstmagd zusammen zu leben und ihr „selbst die Thüre gewiesen“ habe, habe er de facto bereits in den „abgesonderten Wohnort“ eingewilligt. Als „provisorischen Unterhalt“ forderte sie von ihrem Gatten, dem Arzt Franz Wurmb, einen Gulden 40 Kreuzer C.M. pro Tag.

Wie Franz Wurmb auf die Forderungen und Vorwürfe seiner Gattin reagierte, ist nicht im Detail überliefert. Fest steht nur, dass er sein Einverständnis gab, seine Ehefrau für die Dauer der gerichtlichen Untersuchung bei ihrer Mutter leben zu lassen. Einen „provisorischen Unterhalt“ musste er seiner Frau allerdings nicht bezahlen. Diese Forderung konnte Franz Wurmb abweisen, indem er darauf verwies, dass die Mutter seiner Gattin als Opernsängerin eine Gage von 3.000 Gulden C.M. beziehe.

In zwei Gerichtsverfahren griffen die Ehegattinnen auf anhängige oder bereits abgeschlossene Untersuchungen in „schweren Polizey=Uebertretung“ zurück, um die Gewalttaten ihrer Ehemänner zu beweisen. Dr. Tremel, der Anwalt von Barbara Neuzill, schlug im November 1848 etwa vor, wegen der Übermittlung und Einsicht des ärztlichen Zeugnisses den „Magistrat in schweren Polizey Übertrettungen“ anzuschreiben, bei dem die Untersuchung der Misshandlungen anhängig sei.[569] Er warf dem Hafnermeister Joseph Neuzill vor, seine Frau dermaßen misshandelt zu haben, dass sie „genöthigt war, mit ihrem Knaben die Wohnung […] zu verlassen“. Als „provisorischen Unterhalt“ forderte er einen Gulden C.M. pro Tag.

Joseph Neuzill sprach dem ärztlichen Zeugnis jede Beweiskraft ab und bestritt, „daß die Klägerinn in Folge von Mißhandlungen von seiner Seite gezwungen war, einen abgesonderten Wohnort zu nehmen“. Der Hafnermeister wusste zwar von „eine[r] körperliche[n] Verletzung“ seiner Ehegattin, „allein an derselben trage er nicht die geringste Schuld“. Seiner Aussage zufolge sei Barbara

[568] Klage von Aloisia Wurmb vom 19. Mai 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 38/1849.

[569] Protokoll vom 17. November 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 50/1848.

Neuzill, „als er ihr mit einem Steken einen Schlag in die Seite gab", gemeinsam mit dem Sofa „umgefallen". Da sie unglücklich „auf ein schneidiges Instrument nämlich eine blecherne Spritzkanne" gefallen sei, habe sie „sich dadurch an der Achsel die Wunde zugezogen". Seine Gattin hätte „keinen Anspruch auf einen provisorischen Unterhalt, weil er bereit sei, sie sammt dem Kinde zu sich zu nehmen".

Mit seiner Begründung fand der Ehemann beim Scheidungsgericht kein Gehör. Das magistratische Zivilgericht bewilligte Barbara Neuzill sechs Wochen nach dem Ansuchen den „abgesonderten Wohnort" und einen „provisorischen Unterhalt" in der Höhe von täglich 40 Kreuzern C.M. für sie und das Kind. Der zuständige Richter argumentierte, dass aus dem eigenen Geständnis Joseph Neuzills hervorgehe, dass er „durch körperliche Mißhandlung" eine „Verwundung" seiner Ehefrau „veranlaßte".[570] Zudem bestimmte der Richter, dass der Ehmann „schuldig" sei, „seiner Ehegattin die nothwendige Kleidung und Wäsche zu verabreichen".

Auch die 39-jährige aus Nussdorf gebürtige Anna Boxler, die nach sieben Ehejahren im Juli 1831 eine Scheidungsklage gegen ihren um 25 Jahre älteren Ehemann einreichte, machte im Zusammenhang mit ihrer Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort" auf eine anhängige Untersuchung in schweren Polizeiübertretungen aufmerksam. Dass der 64-jährige „Ciocolatenmacher" Johann Boxler für sie und ihre Mutter eine Gefahr darstelle, bewies sie mit einem Schreiben der Polizeibezirksdirektion St. Ulrich. Dieses bestätigte, dass Johann Boxler „wegen groben Exzesses in der Trunkenheit und gefährlicher Bedrohung der persönlichen Sicherheit seiner Gattin und Schwiegermutter schon mehreremale verhaftet" und vor das Stiftgericht Schotten zitiert worden war.[571] Zudem schilderte die Polizeibezirksdirektion, dass Anna Boxler aus Sicherheitsgründen „die sie von ihrem Manne scheidende Thüre untermauern" ließ. „Höchst aufgebracht" habe ihr Gatte daraufhin angefangen „so zu toben, daß er um Mitternacht […] in Arrest gebracht werden mußte". Der Richter bewilligte Anna Boxler den „abgesonderten Wohnort", nachdem „beyde Theile" ihr „Einverständniß" darüber erklärt hatten.[572] Konkret hielt der Gerichtsschreiber fest, dass das Ehepaar „während der Dauer des zwischen ihnen anhängigen Prozesses in ihrem gemeinschaftlichen Aufenthalt abgesondert" und zwar jeder „in seinem Zimmer leben wolle".

Dass eine Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort" zwar mit Beweisen untermauert, die erhobenen Vorwürfe vor Gericht jedoch nicht in aufwändigen Beweisverfahren auf ihre Glaubwürdigkeit und ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden mussten, machte die Gerichtsbescheide in gewisser Weise angreifbar. Diesen Umstand versuchten auch zahlreiche Ehemänner für sich zu nützen. Jeder dritte Ehemann legte gegen die Bewilligung eines „abgesonderten Wohnorts" Appellation ein. In fünf Fällen wies das Nö. Appellationsgericht den Rekurrenten ab. In zwei Fällen

570 Bescheid vom 23. November 1848, ebd.

571 Note der Polizeibezirksdirektion St. Ulrich vom 23. September 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 3/1832.

572 Bescheid vom 9. August 1831, ebd.

veranlasste es die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheids. Als Begründung führten die Räte des Nö. Appellationsgerichts in beiden Fällen fehlende Beweise für die Gefährdung der Ehefrau an.

Im Prozess des Kaffeesiederehepaars Prasch argumentierte das Nö. Appellationsgericht Ende Februar 1849, dass die Anschuldigungen vom Geklagten widersprochen und „von der Klägerin durchaus mit gar nichts nachgewiesen oder auch nur anschaulich gemacht" worden waren.[573] Das Appellationsgericht forderte Katharina Prasch auf, ihre Klage durch Beweismittel zu ergänzen. Im zweiten Versuch führte die Ehefrau drei Zeuginnen an, die die Gewaltausbrüche von Leander Prasch vor Gericht bestätigten. Die 26-jährige Theresia Trab, die gemäß ihrer Aussage vor zwei oder drei Jahren als Dienstmagd beim Ehepaar Prasch beschäftigt war, sagte aus, die Schläge „mit dem spanischen Rohre", wovon ihre Dienstgeberin blaue Flecken bekommen habe, mit eigenen Augen gesehen zu haben.[574] Auf die Frage, wie oft Leander Prasch zuschlug, konnte Theresia Trab allerdings keine Auskunft geben. Auch die ehemalige Dienstmagd Karoline Sugg und Agnes Pfahl, die im Kaffeehaus des Ehepaars als Kassierin gearbeitet hatte, belasteten den Ehemann mit ihren Aussagen. Anfang Juli 1849 bewilligte das magistratische Zivilgericht Katharina Prasch ein zweites Mal den „abgesonderten Wohnort" sowie einen „provisorischen Unterhalt" in der Höhe von 40 Kreuzern C.M. pro Tag. Der zweite Bescheid hielt schließlich auch dem erneuten Rekurs des Ehemanns stand. Das Nö. Appellationsgericht wies den Rekurs von Leander Prasch ab.

Auch im Fall von Maria Seidlhuber, der das Zivilgericht einen „abgesonderten Wohnort" und einen „provisorischen Unterhalt" von 16 Kreuzern pro Tag für sie und ihre Tochter bewilligte, beanstandete das Nö. Appellationsgericht die mangelhaften Beweise der Klägerin. Es hob Ende September 1848 auf den Rekurs ihres Ehemanns den Bescheid der ersten Instanz auf und begründet die Aufhebung damit, dass Maria Seidlhuber ihre Gefährdung nicht belegen konnte. Auf eine zynische Art und Weise (vergleichbar mit jener der bereits weiter oben angeführten Urteilsbegründungen der 1780er- und 1790er-Jahre – allerdings mehr als ein halbes Jahrhundert später) erklärte das Appellationsgericht, dass es die Aufgabe der Ehefrau sei, darzulegen, dass sie „bereits Mißhandlungen erlitten habe und [die] Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß sich solche wiederholen werden".[575]

Konfliktpunkt „provisorischer Unterhalt"

Dass wie im Fall der Ehepaare Boxler und Wurmb der Richter den „abgesonderten Wohnort" aufgrund des Einverständnisses beider Streitparteien bewilligte, war kein Einzelfall. In den Einreden der Ehemänner hielten sich befürwortende und ablehnende Reaktionen auf die Forderung

[573] Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 22. Februar 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 73/1848.

[574] Protokoll vom 14. April 1849, ebd.

[575] Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 27. September 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 24/1848.

nach einem „abgesonderten Wohnort“ beinahe die Waage. Gleichzeitig zeigt ein genauer Blick auf die Formulierungen der Gerichtsbescheide, dass die Bestrebungen der Richter darauf abzielten, das „Einverständnis“ beider Parteien oder zumindest die „Einwilligung“ des Gegners in Hinblick auf den „abgesonderten Wohnort“ zu erreichen. Ein Drittel aller für die Verfahrensdauer gewährten räumlichen Trennungen wurde mit Zustimmung der Gegenpartei bewilligt.

Die Forderung nach einem „provisorischen Unterhalt“ lehnten die Ehemänner in den allermeisten Fällen ab. Der 47-jährige Schuhmacher Johann Bansch meinte in seiner Einrede vom September 1848 etwa, dass, „was den abgesonderten Wohnort anbelangt“, seine um sieben Jahre jüngere Frau „logiren [könne], wo sie will“.[576] „In Betreff des provisorischen Unterhaltes aber“, so der Ehemann, lasse er sich „zu gar nichts herbei“. Zum einen verfüge er über kein Vermögen, zum anderen sei sein Verdienst sehr schlecht. Auch der „Uhrgehäusmacher“ Peter Bovet äußerte im März 1832, dass er gegen die Forderung seiner Ehefrau, „von ihm abgesondert [zu] lebe[n], nichts einzuwenden habe“.[577] Einen „provisorischen Unterhalt“ könne er ihr jedoch keinen geben, „weil sie sich selbst etwas zu verdienen im Stande ist, und ihr Vater ein Haus besitzt“. Zudem verdiene er derzeit wenig, da „der Absatz seiner Fabrikate […] schlecht“ laufe. Mit der Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort“ einverstanden erklärte sich auch der 1813 in Linz-Urfahr gebürtige Maler Johann Reiter.[578] Aufgrund der „Zeitverhältnisse“, die „auf seinen Erwerb sehr störend eingewirkt haben“, könne er seiner Ehefrau den geforderten „provisorischen Unterhalt“ jedoch nicht leisten.[579]

Eine Strategie der Ehemänner, der Verpflichtung „provisorischer Unterhaltszahlungen“ zu entgehen oder diese so gering wie möglich zu halten, bestand demnach darin, ihre Einkommens- bzw. Vermögenssituation zu dramatisieren. Geeignete Mittel dafür waren in vielen Fällen der Verweis auf den geringen Verdienst, die schlechte Auftragslage oder die hohe Schuldenlast. So führte etwa der 46 Jahre alte, zum zweiten Mal verheiratete Schneidermeister Johann Sedlazek im Juli 1849 an, dass er im Moment nur vier Gesellen angestellt habe und „schon die nächste Woche 2 davon entlaßen müße“.[580] Auch in drei weiteren Fällen griffen die Ehemänner auf eine derartige Argumentationsweise zurück, um der Zahlung eines „provisorischen Unterhalts“ zu entgehen. Ebenso wie in den oben angeführten Beispielen baten sie um die Abweisung der gegnerischen Forderung oder, sollte ein „provisorischer Unterhalt“ bewilligt werden, um dessen Reduktion. Die Ehemänner schoben die Verantwortung dafür, dass die Notwendigkeit eines „provisorischen Unterhalts“ überhaupt zur Debatte stand, ihrer Ehepartnerin zu. Diese, so ihre Argumentationslinie, hätte den ehelichen Haushalt „boßhaft verlassen“ oder die räumliche Absonderung durch ihr Verhalten

576 Protokoll vom 23. September 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 9/1848.
577 Protokoll vom 24. März 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 12/1832.
578 Zu Johann Reiter vgl. Wacha, G.: Reiter Johann Bapt., in: ÖBL.
579 Protokoll vom 12. September 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 51/1848.
580 Protokoll vom 21. Juli 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 19/1849.

verschuldet. Typische Begründungen, warum die Ehefrau mit ihrer Klage auf einen „provisorischen Unterhalt" abgewiesen oder der geforderte Beitrag herabgesetzt werden sollte, waren zumeist diejenigen der bereits zitierten Fälle: Die Männer führten entweder ihre schlechte Vermögens- und Einkommenssituation an oder verwiesen darauf, dass ihre Ehefrau (bzw. deren Familie) über Vermögen und/oder über ein Einkommen verfügte. Der bereits erwähnte Kaffeesieder Leander Prasch versuchte zum Beispiel, die Forderung seiner Ehefrau nach einem „provisorischen Unterhalt" in der Höhe von einem Gulden C.M. pro Tag mit der ausführlichen Dokumentation seines Vermögens- und Schuldenstandes abzuweisen. Er gab zu Protokoll, „eine persönliche Gasthausgerechtigkeit sowie eine persönliche Kafehausgerechtigkeit" zu besitzen.[581] Derzeit betreibe er allerdings kein Gasthaus, sondern „übe" nur die Befugnis, ein Kaffeehaus zu führen, in der Vorstadt Wieden „aus". Was den monetären Wert der beiden Befugnisse betraf, äußerte Leander Prasch, dass diese „keinen gemeinen schäzbaren Werth" hätten. Die Kaffeehauseinrichtung und „das übrige Mobiliar" können „höchstens auf 1.200 Gulden C.M. angeschlagen werden". Die Kaffeehausgerechtigkeit sei zudem im Zuge eines Exekutionsverfahrens sequestriert worden, weshalb er sich „gar nicht in der unbeschränkten Ausübung und im Genuße dieses Geschäftes" befinde. Er hätte zwar noch Forderungen an diverse Personen, diese seien jedoch in Gerichtsprozesse „verflochten" und „bisher uneinbringlich gewesen". Auch für die Zukunft schätze er die Chance, dass die Forderungen bezahlt werden würden, äußerst gering ein. Seiner Vermögensbeschreibung fügte Leander Prasch die Darlegung seines Schuldenstands bei. Ganze zwei Seiten im Gerichtsprotokoll einnehmend, listete er Schulden in der Höhe von über 21.600 Gulden C.M. auf. Seine Aussage schloss der Kaffeesieder mit dem Fazit, dass sein Schuldenstand sein Vermögen „bei weitem übersteigt" und er „nicht im Stande" sei, seiner Ehefrau „einen Unterhaltsbetrag zu ihrem von mir abgesonderten Leben zu verabreichen".

Katharina Prasch widersprach allen Angaben ihres Ehemanns: Weder befinde sich die Kaffeehausgerechtigkeit unter Zwangsverwaltung, noch stimme der von ihm angegebene Wert der Kaffeehauseinrichtung mit der Realität überein. Die Einrichtung und die Möbel des Kaffeehauses wären um 6.000 Gulden C.M. angeschafft worden, wie sie durch den Tischler, der die Möbel gefertigt hatte, beweisen könne. Der momentane Wert belaufe sich ihrer Meinung nach auf 5.000 Gulden C.M. Katharina Prasch schlug vor, den wahren Wert durch Sachverständige schätzen zu lassen. Die Aussagen ihres Gatten zu seinem Schuldenstand seien ebenfalls unwahr und überzogen. Zudem könnten die Gläubiger und Gläubigerinnen nicht als Zeugen bzw. Zeuginnen auftreten, da sie „als verwerflich bezeichnet werden" müssten, „weil sie aus der Herstellung dieses Beweises einen unmittelbaren Vortheil zu erwarten haben".

[581] Protokoll vom 2. Dezember 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 73/1848.

Das Gericht bewilligte den „provisorischen Unterhalt“, setzte diesen aber um ein Drittel herab. Der zuständige Richter begründete seine Entscheidung damit, dass „es sich bloß um das Provisorium handelt“ und „in den strengeren Beweis“ über den „Vermögensstand“ des Ehemanns „nicht eingegangen werden kann“.[582] Der Beweis sei nämlich „ein Gegenstand des Hauptprozesses über den definitiven Unterhalt“. Für die Zuerkennung des „provisorischen Unterhalts“ spreche „das Geständniß des Herrn Geklagten, daß er außer einer Gasthausgerechtigkeit […] und einigen uneinbringlichen […] Forderungen […] noch eine persönliche Kaffeehausgerechtigkeit besitze“. Wenn auch klar sei, so der Richter, dass die „Gerechtigkeit“, ein Kaffeehaus zu betreiben, „kein veräußerliches Vermögen ist“, so bilde dieselbe „doch bekanntermaßen eine der einträglichsten Erwerbsquellen, welche den Herrn Geklagten in die Lage setzt, seiner Ehegattinn den anständigen Unterhalt verschaffen zu können“. Keinesfalls bewiesen worden sei, dass Leander Prasch wegen der „wider ihn bewirkten Sequestration, sich nicht in der unbeschränkten Ausübung und Genuße“ des Kaffeehauses befinde. Die Herabsetzung des Unterhalts auf täglich 40 Kreuzer C.M. rechtfertigte der Richter damit, dass der Unterhaltsbeitrag „zur Bestreitung der nöthigen Lebensbedürfnisse zureichend“ sei und Katharina Prasch „keinen Beweis beygebracht“ habe, dass ihr Ehemann „in seinen gegenwärtigen Vermögensverhältnissen einen größeren Unterhaltsbetrag zu leisten im Stande sey“.

Wie Leander Prasch berief sich auch der 33-jährige Schuhmachermeister Johann Paul auf sein geringes Vermögen, um der Zahlung eines „provisorischen Unterhalts“ zu entgehen. Johann und die um sieben Jahre jüngere Rosalia Paul, Tochter eines Schullehrers, hatten im Juni 1831 die Ehe geschlossen und einen „Heuraths=Vertrag“ vereinbart. Darin hatten sich die beiden Brautleute „einander wechselseitige Liebe und Treue“ versprochen.[583] Rosalia Paul brachte in die Ehe ein Heiratsgut von 200 Gulden C.M. ein, wovon 40 Prozent als Wohnungseinrichtung und 60 Prozent in bar „gleich nach der priesterlichen Einsegnung“ bezahlt werden sollten. Das Heiratsgut seiner Gattin widerlegte Johann Paul im Gegenzug mit 400 Gulden C.M. Zudem beschloss das Brautpaar eine Gütergemeinschaft, indem es vereinbarte, dass dasjenige Gut, das beide „dermalen besitzen, durch den Seegen Gottes erwarben oder erwerben, […] ein gleiches gemeinschaftliches Gut seyn und bleiben“ soll.

Wie aus dem Gerichtsakt hervorgeht, forderte Rosalia Paul bereits zwei Monate nach der Eheschließung die Scheidung von Tisch und Bett. Sie beschuldigte ihren Ehemann, schon vor der Ehe mit einer Geschlechtskrankheit infiziert gewesen zu sein und sie damit angesteckt zu haben. Johann Paul blieb den beiden ersten Tagsatzungen fern. Erst die gerichtliche Androhung einer Strafe in der Höhe von fünf Gulden C.M. bewog ihn, vor Gericht zu erscheinen. Bei der ersten Tagsatzung im November 1831 bat Rosalia Paul um die Bewilligung eines „abgesonderten Wohnorts“

582 Bescheid vom 22. Dezember 1848, ebd.

583 Heiratsvertrag zwischen Johann Paul und Rosalia Kieninger vom 28. Mai 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 2/1832.

und die „Verabreichung eines täglichen Unterhaltes von 8 Kreuzern C.M.“.[584] Dieser Betrag sei „sehr billig“, weil ihr Gatte als Schuhmachermeister „sich auf leichte Weise täglich 3 Gulden W.W. [das entspricht einem Gulden und zwölf Kreuzern C.M.] verdienen könne“.

Ihr Ehemann erklärte, einverstanden zu sein, „daß seine Ehegattinn sich solange, bis die Ehescheidungsangelegenheit ausgetragen seyn wird“, bei ihrem Onkel „aufhalte“. „Obwohl er hiezu verpflichtet sey“, könne er seiner Gattin aber für diese Zeit „aus dem Grunde nichts geben […], weil er selbst nichts habe“. Schuld daran sei seine Ehefrau: „Durch die Plauschereien seiner Ehegatttin, welche überall verbreitete, daß sie durch ihn angesteckt worden sey, [sei er] um alle Kundschaften gekommen“. Zudem sei er „durch mehrere Tage bereits krank“ und verdiene nichts, da er keine Gesellen hätte. Er müsse bereits auf das Ersparte zurückgreifen und „wisse nicht, wovon er in der Zukunft leben werde, weil der Verdienst äußerst schwierig sey“.

Rosalia Paul bestritt die Angaben ihres Ehemanns zu seiner finanziellen Lage und erwiderte auf seine Darstellung, dass er „schöne Einrichtungsstücke, schöne Kleider, Prätiosen und eine schöne Wohnung im 1sten Stockwerke“ habe. Ihr Ehegatte habe „nie [einen] Mangel an Arbeit“. Sie habe von der bei ihm beschäftigten Schuheinfasserin sowie „bei seinen Hausleuten in Erfahrung gebracht“, dass „seine Arbeiten, weil sie sehr schön sind, überaus gut bezahlt werden“. Johann Paul konterte, dass er seine Einrichtungsstücke, seine Kleidung und eine goldene Uhr aufgrund seiner „bereits im Sommer angefangenen Krankheit […] nach und nach“ verkauft habe, „um sich den Unterhalt zu verschaffen und die Krankheitskosten bestreiten zu können“. Was seine Einkünfte als Schuhmacher betreffe, habe er „schon im Sommer […] wenig Arbeit gehabt, weil die meisten Herrschaften auf das Land gegangen sind“ und er zum überwiegenden Teil für dieses Klientel Schuhe produziere bzw. repariere. Seine Wohnung habe er sich von einem Franzosen „um einen leichten Preis abgelöset“, da „er von dessen Frau eine Forderung zu stellen hatte und unvermögend war, sich ein eigenes Quartier aufzunehmen“.

Aufgrund der sich widersprechenden Aussagen der beiden Eheleute lud das Gericht für den 16. November 1831 zwei Zeuginnen vor, die Licht in die Vermögens- und Einkommenssituation von Johann Paul bringen sollten. Die 40-jährige Hausmeisterin und Nachbarin des Beklagten äußerte vor Gericht, „daß sie niemahls eine Kundschaft zu dem Johann Paul habe kommen sehen“.[585] Sie habe auch nie gesehen, dass Johann Paul „ein Paar Schuhe fortgetragen habe“. In die Wohnung des Beklagten sei sie „2 oder höchstens 3 Mahl gekommen und da habe sie einmahl denselben Erdäpfel aus einer Rein essen gesehen“. Von einem Gesellen oder Lehrjungen, der bei Johann Paul arbeite, wisse sie nichts. Für seine Wohnung zahle er einen vierteljährlichen Zins von zehn Gulden C.M.

[584] Protokoll vom 12. November 1831, ebd.

[585] Protokoll vom 16. November 1831, ebd.

Neben der Hausmeisterin wurde die 25-jährige Josepha Spritzer, die seit dem Frühjahr 1831 als Schuheinfasserin arbeitete, vernommen. Sie gab an, dass sich die Zahl der Schuhe, die sie eingefasst hatte, „höchstens auf 50 in allem belaufen" würde. In den letzten zwei Wochen habe sie von Johann Paul „bloß 2 Paar erhalten". Bei der Übergabe habe er ihr gesagt, „daß er krank gewesen sey". Einen Eindruck von der Wohnung des Beklagten könne sie nicht geben, da sie diese nie betreten habe. Johann Paul habe ihr „die Schuhe zum Einfassen" stets gebracht.

Im Anschluss an die Einvernahme der beiden Zeuginnen gewährte der Magistrat der Stadt Wien Rosalia Paul den „abgesonderten Wohnort", in den ihr Ehemann ohnehin eingewilligt hatte. In Hinblick auf den „provisorischen Unterhalt" hielt das Gericht überraschenderweise fest, dass Johann Paul „bei dem Umstande, da er Bürger und Meister ist und aus den Zeugenaussagen hervorgeht, daß er einen Erwerb habe", seiner Ehefrau „einen provisorischen Unterhalt von täglichen 8 Kreuzern C.M." zu zahlen habe.[586] Ungewöhnlich am Gerichtsbescheid im Fall des Ehepaars Paul ist, dass der „provisorische Unterhalt" nicht ab dem Tag der Klage, sondern erst ab dem Tag des gerichtlichen Entscheids verabreicht werden musste.

Das eben beschriebene Hin und Her und die divergierenden Angaben zur Wohn- und Arbeitssituation sowie zur finanziellen Lage des Ehepartners (bzw. der Ehepartnerin) waren fixer Bestandteil aller Gerichtsverhandlungen, bei denen die Gewährung bzw. Ausmessung eines „provisorischen Unterhalts" im Mittelpunkt stand. Schließlich ging es bei der Frage der Höhe etwaiger Unterhaltszahlungen um manifeste finanzielle Interessen. Vermutlich wohlwissend bzw. wohlahnend, dass ihre Ehemänner vor Gericht eine finanzielle (Not-)Situation anführen (oder vorschützen) werden, legten sich die Ehefrauen in den meisten Fällen einige Argumente zurecht, die die Prosperität ihres Gatten veranschaulichen und vor Gericht beweisen sollten. An erster Stelle stand zumeist der Nachweis über ein ausreichend hohes Einkommen des Ehemanns, über das – glaubt man ihren Aussagen – zahlreiche Ehefrauen sehr genau Bescheid wussten. Die 52-jährige aus Württemberg gebürtige Hausmeisterin und Ehefrau eines Kutschers Elisabeth Pichler führte im März 1850 zum Beispiel an, dass ihr um zwei Jahre jüngerer Ehemann einen Monatslohn von 25 Gulden C.M. beziehe. Als „provisorischen Unterhalt" forderte sie zehn Kreuzer C.M. pro Tag. Ihr Gatte bemühte sich ausnahmsweise erst gar nicht, den genannten Betrag in Frage zu stellen, sondern bestätigte die Aussage seiner Frau. Er fügte lediglich hinzu, dass „er ihr gar keinen Unterhalt […] auswerfen" könne, weil „er den Lohn von 25 Gulden C.M. für sich selbst benöthige".[587] Das magistratische Zivilgericht legte den Unterhalt, den der Ehemann bis zum Ende des Rechtsstreits zu zahlen hatte, auf acht Kreuzer pro Tag fest.

Auch die 40 Jahre alte Katharina Schafraneck, Ehefrau des bereits erwähnten Knopfmachergesellen Martin Schafraneck, gab im Jänner 1831 an, dass ihr Ehemann „bey dem Knopffabricanten

[586] Bescheid vom 18. November 1831, ebd.

[587] Protokoll vom 15. März 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 13/1850.

Rath einen wöchentlichen Verdienst von 20 Gulden W.W. beziehe".[588] Damit sie neben ihrem Lebensunterhalt „auch noch die durch ihren Ehemann verursachten Heilkosten" bestreiten könne, forderte sie einen „provisorischen Unterhalt" von täglich 40 Kreuzern W.W. Martin Schafraneck bezweifelte, seiner Frau überhaupt einen Unterhalt zahlen zu müssen, da sie „mit ihm nicht lebe, ihn von sich stosse und ganz ausgeartet sey". Zudem sei „der angesprochene Betrag zu hoch und zu überspannt angesetzt", da „er bloß einen sicheren Verdienst von 16 bis 18 Gulden W.W. monatlich beziehe". Von dieser Summe müssten noch fixe Ausgaben abgezogen werden, weil er Licht und Werkzeug selbst bezahlen müsse. Im Übrigen sei sein Einkommen „ganz ungewiß", da „die Fabrication von Knöpfen nicht mehr mit dem Erfolge wie früher betrieben werde und der Arbeitgeber sich sehr einschränke und mehrere Arbeiter bereits entlassen habe".

Im Anschluss an die Aussage des Beklagten vernahm der Richter den Knopffabrikanten Georg Rath, der bestätigte, dass Martin Schafraneck „bey ihm einen wöchentlichen Verdienst von 14 bis 18 Gulden W.W." habe.[589] Dass Martin Schafraneck das Werkzeug wie zum Beispiel die Poliersteine selbst anschaffen müsse, bestätigte der Fabrikant. Er lobte die geschickte Arbeitsweise von Martin Schafraneck und meinte, dass der Beklagte „gegenwärtig" für seine Knopffabrik „unentbehrlich" sei. Gleichzeitig wies er aber auch darauf hin, „daß die Arbeit bey ihm nicht bleibend sey" und er – würden sich die „Zeitverhältnisse" ändern – auch mehrere Arbeiter entlassen müsse. Die Aussagen des Knopffabrikanten bewogen den Richter, Martin Schafraneck zu einem „provisorischen Unterhalt" von täglich 30 Kreuzern W.W. zu verpflichten.

Verdienten die Ehemänner ihr Geld nicht als Handwerksgeselle, Manufakturarbeiter oder als Kutscher, sondern zählten (wie Johann Paul) zur Gruppe der Handwerksmeister, erweiterten die Ehefrauen ihre Argumente, warum ihr Gatte in der Lage sei, für ihren „provisorischen Unterhalt" aufzukommen. Neben seinem Verdienst verwiesen sie auf weitere Kennzahlen zur finanziellen Lage ihres Ehemanns. Die Anzahl der im Gewerbe angestellten Personen, dessen Einrichtung, diverse Vermögenswerte und/oder die Höhe des Mietzins waren in diesem Kontext gängige Angaben, die die Ehefrauen vor Gericht machten. Die bereits mehrfach erwähnte 36 Jahre alte Anna Ochs, die mit dem 50-jährigen Spenglerspielwarenerzeuger Robert Ochs seit etwas mehr als zwei Jahren verheiratet war, rechtfertigte die Höhe ihrer Forderung nach einem „provisorischen Unterhalt" beispielsweise damit, dass ihr Mann „ein im besten Betriebe befindliches Geschäft besitzt, […] zeitweilig einen Hüflsarbeiter beschäftigt" und „den bedeutenden Mietzins von [jährlich] 150 Gulden C.M. bezahlet".[590] Sein Verdienst belaufe sich auf „mindestens 1.000 bis 1.400 Gulden C.M." pro Jahr.

[588] Protokoll vom 19. Jänner 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 14/1831.

[589] Protokoll vom 26. Jänner 1831, ebd.

[590] Klage vom 29. Jänner 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 27/1849.

Anna Ochs hatte als „provisorischen Unterhalt“ ab „dem Tage der Mißhandlung und der erfolgten faktischen Scheidung“ 30 Kreuzer C.M. pro Tag für sich und ihre zweijährige Tochter gefordert. Dieser Betrag sollte sich nach der Geburt ihres zweiten, in Kürze erwarteten Kindes auf 40 Gulden C.M. erhöhen. Zu einem gerichtlichen Entscheid kam es allerdings nicht, da das Ehepaar Ochs zwei Wochen, nachdem die Ehefrau die Scheidungsklage eingebracht hatte, einen Vergleich, in dem sich beide einverstanden erklärten, von Tisch und Bett geschieden zu leben, schlossen. Robert Ochs verpflichtete sich, einen Unterhaltsbeitrag von zwölf Kreuzern C.M. pro Tag für seine Frau und seine Tochter sowie die Entbindungskosten für das zweite Kind in der Höhe von zehn Gulden C.M. zu zahlen. Die Tochter sollte bis zum vollendeten siebten Lebensjahr in der Fürsorge der Mutter bleiben, bis dahin jedoch jeden Sonntag für ein bis zwei Stunden Robert Ochs übergeben werden.

Auch die 37-jährige Seidenwinderin Josepha Schram argumentierte ihre Forderung nach einem „provisorischen Unterhalt“ in der Höhe von 40 Kreuzern C.M. pro Tag mit Angaben zur Größe und zum Umfang des Gewerbes ihres Ehemanns. Wie aus der Aussage des um ein Jahr jüngeren und aus Graz gebürtigen Seidenzeugmachers Johann Schram von Anfang Juni 1848 hervorgeht, gab sie vor Gericht an, dass er auf vier Webstühlen arbeite.[591] Johann Schram empfand die Unterhaltsforderung als „äusserst überspannt und seinem Erwerbe nicht angemessen“. Dass er mit vier Webstühlen gearbeitet habe, sei lange her. Derzeit „arbeite er aber nur mit 2 Stühlen“, weshalb sich sein wöchentlicher Verdienst auf vier, höchstens fünf Gulden C.M. belaufe. Er müsse sehr sparsam leben, damit er „den Zins zahlen und seine Bedürfnisse bestreiten könne“. Der Anwalt von Josepha Schram konterte die Angaben des Beklagten damit, dass „ein Geselle auf einem Stuhl beiläufig 5 Gulden C.M. auf die Woche verdient“. Daher müsse „man annehmen […], daß der Gewerbsinnhaber selbst, der seinen Gesellen so viel zahlt, einen grössern Gewinn daran habe“. Das Gericht bewilligte Josepha Schram Mitte Juli 1848 die Hälfte des von ihr geforderten „provisorischen Unterhalts“. In der Begründung des Gerichtsbescheids merkte Magistratsrat Joseph Hafenrichter an, dass die Ehefrau „nach dem Gesetze nicht bloß den nothwendigen, sondern den anständigen Unterhalt im provisorischen Wege anzusprechen berechtigt ist“.[592] Johann Schram habe angegeben, „daß er als befugter Seidenzeugmacher sogar unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen wenigstens mit zwey Stühlen arbeitet und daß er früher mit 4 Stühlen gearbeitet habe“. Es sei daher „seinem Stande und Erwerbe angemessen“, seiner Ehegattin bis zur Austragung des Scheidungsprozesses täglich 20 Kreuzer C.M. als Unterhalt zu zahlen. Dass Josepha Schram „von armen Ältern“ sowie „schwach und kränklich“ sei, würde seine Entscheidung bekräftigen, so Joseph Hafenrichter.

591 Protokoll vom 8. Juni 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 11/1848.

592 Bescheid vom 14. Juli 1848, ebd.

Auf vergleichbare Weise wie der Anwalt von Josepha Schram reagierte auch Barbara Neuzills Rechtsvertreter Dr. Tremel auf die Behauptung des Ehegatten, dass „sein Geschäft ganz darniederliege", sodass „er nicht einmahl einen Gesellen halten könne".[593] Dr. Tremel erwiderte, dass das Hafnergewerbe „noch immer sehr einträglich erscheine" und Joseph Neuzill „Gelegenheit gebe, einen Gesellen, einen Dienstboten und 3 Lehrjungen zu beschäftigen". Darüber hinaus verfüge der Ehemann über ein „bedeutendes Waarenlager, von dem er gerade jetzt in den Wintermonaten ein gutes Einkommen beziehe". Den Angaben Joseph Neuzills wenig Glauben schenkend, verpflichtete das magistratische Zivilgericht den Ehemann zur Zahlung eines „provisorischen Unterhalts" von täglich 40 Kreuzern C.M., was einer Reduktion des geforderten Betrags um ein Drittel entsprach. Der Umstand, dass der Beklagte „Bürger von Wien" und „im Besitze eines mit Verwendung von Hülfsarbeitern im Betriebe stehenden Gewerbes" war, motivierte das Gericht zu seiner Entscheidung.[594]

Insgesamt betrachtet konnten sich die Ehefrauen, die die Forderung nach einem „provisorischen Unterhalt" gestellt hatten, sicher sein, dass ihnen das Gericht denselben zusprach. Das Gericht verpflichtete alle Ehemänner, deren Frauen um einen einstweiligen Unterhalt angesucht hatten, zur Zahlung. In den von mir untersuchten Akten findet sich kein Fall, in dem die Forderung nach einem Unterhalt für die Dauer des Rechtsstreits negativ beschieden wurde. Lediglich im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, bei denen der „abgesonderte Wohnort" sowie der „provisorische Unterhalt" im Einverständnis beider Streitparteien bewilligt wurden, konnten sich drei Ehemänner von Unterhaltszahlungen befreien: Der bereits erwähnte Franz Wurmb entging der Zahlung eines „provisorischen Unterhalts", indem er auf die Gage seiner Schwiegermutter, die als Opernsängerin 3.000 Gulden C.M. bezog, verwies. Der „Fleischselcher" Jacob Nowatscheck musste für den einstweiligen Lebensunterhalt seiner Frau nicht aufkommen, weil diese, so der Wortlaut des Übereinkommens des Ehepaars, für die Dauer des Gerichtsverfahrens „keinen Unterhalt von ihrem Ehegatten" ansprach.[595] Auch im dritten Fall zog die Ehefrau Elisabeth Hager, nachdem ihr Gatte in den „abgesonderten Wohnort" eingewilligt hatte, ihre Forderung nach einem vorübergehenden Lebensunterhalt für sie selbst und ihren Sohn zurück.

Der von den Frauen geforderte „provisorische Unterhalt" wurde allerdings in etwa der Hälfte aller Fälle vom Magistrat der Stadt Wien reduziert. Die Strategie der Ehemänner, sich als einkommensschwach und unvermögend darzustellen, war demnach in zahlreichen Fällen von Erfolg gekrönt. Als Gründe für die Herabsetzung führten die Richter – wenn überhaupt – zumeist dieselben Punkte an: Sie verwiesen auf den enormen Schuldenstand oder die „mißlichen Vermögensum-

[593] Protokoll vom 17. November 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 50/1848.

[594] Bescheid vom 23. November 1848, ebd.

[595] Bescheid vom 1. August 1829, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 35/1830.

stände“ des Ehemanns, die eine Reduktion des geforderten „provisorischen Unterhalts“ erfordert hätten. In einem Fall führte der Richter die Kosten für die Versorgung von fünf Kindern an, für die der Ehemann aufzukommen habe. Für die Bemessung des einstweiligen Unterhalts nahmen die Richter aber auch Rücksicht auf das Vermögen und etwaige Einkünfte der Ehefrau. Die Forderung der Trödlerin Maria Melzuschek nach einem „provisorischen Unterhalt“ in der Höhe von täglich einem Gulden 48 Kreuzern C.M. reduzierte das Wiener magistratische Zivilgericht im September 1848 beispielsweise um mehr als 70 Prozent auf 30 Kreuzer C.M. Magistratsrat Lassnig begründete die Herabsetzung damit, dass Maria Melzuschek „aus ihrem Hausantheile ein jährliches Erträgniß“ von 70 bis 80 Gulden C.M. beziehe.[596]

Vor dem Nö. Appellationsgericht als zweiter Instanz hielt der vom Magistrat bewilligte „provisorische Unterhaltsbeitrag“ zumeist stand. Nur in zwei der insgesamt neun Beschwerden, die von den Ehemännern eingebracht worden waren, änderte das Appellationsgericht den Unterhaltsbeitrag ab. In beiden Fällen kam dies einer Reduktion gleich. Aus welchen Gründen das Appellationsgericht den einstweiligen Unterhalt reduzierte, kann nicht beantwortet werden. Weder im einen noch im anderen Fall wurden sogenannte „Beweggründe“ verfasst bzw. liegen diese den Aktendossiers bei. In einem Fall veranlasste das Nö. Appellationsgericht die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheids, was zur Folge hatte, dass die Ehefrau in den Haushalt ihres Ehemanns zurückkehren musste und ihren Anspruch auf einen vorübergehenden Unterhalt verlor. Maria Seidlhuber hatte in den Augen der Appellationsräte die von ihrem Gatten ausgehende Gefährdung ihrer Person nicht belegen können.

Obwohl das magistratische Zivilgericht den geforderten Unterhalt relativ häufig reduzierte, ergriff nur eine Ehefrau den Rekurs gegen den erstinstanzlichen Bescheid: Theresia Stubenrauch, 52-jährige Ehegattin eines „Silberarbeiters“, hatte in ihrer Scheidungsklage einen einstweiligen Unterhalt von zwei Gulden C.M. pro Tag gefordert. Der Wiener Magistrat sprach ihr Mitte Dezember 1833 lediglich den Betrag von 40 Kreuzern C.M. zu. Auf ihren Rekurs hin erhöhte das Nö. Appellationsgericht einen Monat später den „provisorischen Unterhalt“ auf einen Gulden C.M. pro Tag.

Jeder vierte Ehemann, der zu einem vorübergehenden Unterhalt verpflichtete wurde bzw. sein Einverständnis gab, seiner Ehegattin einen einstweiligen Unterhalt zu verabreichen, kam seiner Zahlungspflicht nicht nach. Auf dieses Versäumnis reagierten die Ehefrauen damit, dass sie ihr Recht auf den „provisorischen Unterhalt“ mittels Zwangsvollstreckung durchzusetzen versuchten. Aufgrund der schlechten Zahlungsmoral der Ehemänner waren manche Ehefrauen genötigt, zwei (oder wie die zum zweiten Mal verheiratete 47-jährige Anna Ried drei Mal) um die Bewilligung der Exekution anzusuchen, um von ihren Männern den ihnen gerichtlich zuerkannten Lebensunterhalt zu erhalten.

[596] Bescheid vom 7. September 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 64/1848.

Forderungen der Ehemänner nach einem „abgesonderten Wohnort“

Wie bereits dargestellt wurde, forderten nur wenige Ehemänner einen „abgesonderten Wohnort“. Zwei von insgesamt fünf Klagen wurden negativ beschieden. In zwei Gerichtsverfahren musste der Wiener Magistrat keine Entscheidung über den „abgesonderten Wohnort“ treffen, da sich die Eheleute in einer der ersten Tagsatzungen über die Ehescheidung und deren finanzielle und vermögensrechtliche Konsequenzen einigen konnten. Nur in einem Verfahren aus dem Jahr 1832 gab das Gericht dem Begehren des Ehemanns statt. Der Bewilligung war die Erklärung des Mannes vorausgegangen, dass er seiner Ehefrau die gemeinsame Wohnung überlassen und im Haus, das sich im Besitz beider Eheleute befand, eine andere Wohnung beziehen werde. Der Ehegatte wurde zudem verpflichtet, seiner Ehefrau einen „provisorischen Unterhalt“ von einem Gulden W.W. pro Tag zu zahlen.

Die beiden Ablehnungen wurden vom Scheidungsgericht mit demselben Argument begründet: Der Ehemann habe nicht nachgewiesen, dass seine Gesundheit oder sein Leben durch seine Ehefrau gefährdet sei. Im ersten Fall hatte der 44-jährige, aus Württemberg gebürtige, evangelische Gastwirt Johann Ludwig Fleischmann Ende August 1848 gebeten, seiner Ehegattin aufzutragen, die gemeinsame Wohnung „binnen 3 Tagen zu verlassen“.[597] Im Gegenzug versprach er, ihr einen einstweiligen Unterhalt in der Höhe von täglich 15 Kreuzern C.M. zu bezahlen und die beiden Kinder zu versorgen. Seine um elf Jahre jüngere, aus Mähren gebürtige, katholische Ehefrau Theresia Fleischmann, mit der er seit acht Jahren verheiratet war, sprach sich bei der Tagsatzung gegen den Vorschlag ihres Ehemanns aus. Es sei unmöglich, „die Wirthschaft und den Betrieb des Gasthauses“ ihrem Mann „zu überlassen, da derselbe durch vieles Trinken blödsinnig geworden sei“. Sollte der „abgesonderte Wohnort“ dennoch bewilligt werden und sie gezwungen sein, die Wohnung zu verlassen, so wäre eine Verdoppelung des „provisorischen Unterhalts“ angemessen. Beide Kinder sollten in ihrer Fürsorge bleiben, da „sie bei demselben in fisischer [=physischer] und geistiger Beziehung durchaus nicht gut beraten wären“.

Johann Ludwig Fleischmann beharrte auf der „Entfernung seiner Ehegattin aus seiner Wohnung“, weil sie „den ganzen Tag Streit und Zank“ verursache, was zur Folge habe, „daß keine Gäste mehr kommen“. Er befinde sich „bei ihr in Lebensgefahr“, da sie einigen Männern Geld angeboten hätte, wenn sie ihn umbringen würden. In Hinblick auf die Fürsorge der Kinder hatte Johann Ludwig Fleischmann „nichts dagegen, daß seine Ehegattin das jüngere Kind zu sich nehme, den Knaben“, der schon älter als sieben Jahre sei, wolle er aber bei sich behalten.

Anfang September 1848 vernahm das Gericht zwei Männer als Zeugen und befragte sie über den Grad der Gefährdung Johann Ludwig Fleischmanns. Beide bestätigten, dass das Ehepaar Fleischmann ständig streite, Theresia Fleischmann ihren Ehemann beschimpfe und ihm vorwerfe, mit

[597] Protokoll vom 25. August 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 21/1848.

einer Geschlechtskrankheit angesteckt zu sein. „Daß Johann Fleischmann in Absicht auf seine Gesundheit oder [sein] Leben gefährdet sei", konnten die Zeugen nicht bestätigen.[598] Beide Zeugen stellten das Mordkomplott als eine von Johann Ludwig Fleischmann erfundene Geschichte dar. Für den Richter bestand folglich keine Veranlassung, einen „abgesonderten Wohnort" zu bewilligen, weil sich aus den Aussagen der Zeugen keine Gefährdung „durch das Zusammenleben mit seiner Ehegattinn hinsichtlich seiner Gesundheit oder wohl gar seines Lebens" ergeben habe.[599]

Ebenso wie Johann Ludwig Fleischmanns Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort" wurde auch jene von Carl Salzer vom magistratischen Zivilgericht abgewiesen. Der 44-jährige Carl Salzer war „Seidenfärber und Herrschaftsbesitzer". Aus einem dem „Journale des österreichischen Lloyd" während der „österreichischen allgemeinen Industrieausstellung" wöchentlich dreimal beigelegten Bericht geht hervor, dass die Seidenfärberei Carl Salzers „1837 als die erste in der österreichischen Monarchie mittels Dampf zu arbeiten begonnen" hatte und 1845 insgesamt 33 Arbeiter angestellt hatte.[600] Als Begründung für den negativen Entscheid führte das Gericht im Mai 1849 an, dass Carl Salzer „keine Gefahr nachgewiesen hat", die einen getrennten Wohnort für die Dauer des Scheidungsverfahrens rechtfertigen würde.[601] Carl Salzer hatte das Gericht gebeten, seiner Ehefrau einen „abgesonderten Wohnort" zuzuweisen, und angegeben, „daß er sich dem Begehren seiner Gattin, ihr die Rückkehr in seine Wohnung zu gestatten, […] durchaus nicht fügen könne".[602] Seiner gleichaltrigen Ehefrau, mit der er über 20 Jahre verheiratet war, warf er zum einen vor, dass sie sich „eigenmächtig" aus seinem Hause entfernt habe, wodurch „sein Credit und seine Ehre in der ganzen Nachbarschaft verletzt worden" seien. Zum anderen befürchtete er, dass „durch die Anwesenheit seiner Gattin in seinem Hause die Erziehung der Kinder wesentlich gestört werde", da Katharina Salzer den Nachwuchs „gegen ihn sowohl als gegen den Erzieher durch Schimpfworte aufhetzt".

Gegen die negative Bescheidung seiner Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort" seiner Ehefrau wehrte sich Carl Salzer vehement. In seiner Rekursanmeldung an den Obersten Gerichtshof (OGH) von Anfang August 1849 äußerte er seinen Unmut gegen den erstinstanzlichen Bescheid und gegen die Entscheidung des Nö. Appellationsgerichts, das im Juli desselben Jahres beschlossen hatte, Carl Salzers Beschwerde abzuweisen. Im Schreiben an den OGH, der den Rekurs im Übrigen auch abwies, beschuldigte er den Richter des Zivilgerichts, ihm während des Gerichtsverfahrens nicht mit Rat und Tat zur Seite gestanden zu sein. Da er ohne Rechtsvertretung

598 Protokoll vom 9. September 1848, ebd.

599 Referat vom 11. September 1848, ebd.

600 Bericht über die gegenwärtige österreichische allgemeine Industrie-Ausstellung. Beilage zum Journale des österreichischen Lloyd, Nr. 30, Wien, 25. Juli 1845.

601 Bescheid vom 18. Mai 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 60/1848.

602 Protokoll vom 2. Mai 1849, ebd.

war, hätte ihn, so Carl Salzer, der Richter über die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines „abgesonderten Wohnorts" aufklären müssen. Der Richter hätte ihn nicht darüber informiert, was er nachweisen hätte müssen, um, „wenn auch provisorisch, dieses böse Weib aus dem Hause" zu schaffen.[603] Zudem wäre seine Forderung nach einer einstweiligen Absonderung seiner Frau – wie er im Nachhinein erfahren musste – „nicht ungegründet" gewesen. Seine Ehegattin habe nämlich „einen grellen Akt der Gefährdung" seiner Gesundheit „ausgeübt", indem sie das Stubenmädchen angewies, ihn „grau zu machen". Carl Salzer spielte damit auf ein schriftliches „Zeugnis" des Stubenmädchens Josepha Straßmayer an, das diese im Kontext des Scheidungsverfahrens Ende Juli 1849 an das Gericht übermittelt hatte. Darin bestätigte das Stubenmädchen, dass ihr „Madame Salzer […] den heimlichen Auftrag gegeben hat", sie solle, wenn sie „die Haare des Herrn Salzer klätte und frisiere, selbe mit Dachsschmalz […] anstatt der gewöhnlichen Pomade einschmieren".[604] Josepha Straßmayer führte den Auftrag allerdings nicht durch. In ihrem Zeugnis gab sie an, „zu gewißenhaft und überzeigt" gewesen zu sein, „daß von dem Gebrauche des Dachsschmalzes die Haare grau werden" und „daß dieser Gebrauch eine Kopfkrankheit herbey führen könnte".

Es blieb nicht bei dem einen Vorwurf an den erstinstanzlichen Richter: Carl Salzer forderte den Richter des magistratischen Zivilgerichts auf, erneut Stellung zu der Ablehnung zu beziehen und formulierte die Frage, ob er „nach den Commissionen, die seit seiner ersten Entscheidung abgehalten wurden, nicht selbst einsehen gelernt hat", dass das weitere Zusammenleben mit seiner Frau „besonders vor der Entscheidung über die Scheidungsfrage [nicht] räthlich" sei.[605] In einer in den Scheidungsakten einzigartigen Art und Weise weitete Carls Salzer seine Kritik auf das Eherecht im Allgemeinen aus: Seiner Auffassung nach könne „die Unauflösbarkeit des Ehestandes nicht [soweit] gehen, und das Sakrament der Ehe kann nicht zur Zwangs-Jacke und zum Bockspanner werden".

Ähnliche Vorwürfe hatte Carl Salzer bereits in seiner sieben Wochen zuvor verfassten Rekursanmeldung an das Nö. Appellationsgericht erhoben. Darin stellte er die Frage, worin die Gefährdung seiner Person und seiner Gesundheit durch seine Ehefrau bestehe, um die Antwort gleich vorweg zu nehmen:

> „Gefahr? Ja es besteht die höchste Gefahr, wenn ich mein pflichtvergessenes Weib in mein Haus nehmen müßte. Ein Weib, daß mich durch ihren Liebhaber und dessen Bruder beim Standrechte als Hochverräther oder Rebellen anzeigte, wo ich unschuldig war, die also mich aufs Schaffot bringen wollte, kann mich vergiften, kann mich im Kohlendampf ersticken, kann mich erdrosseln. Das ist die Gefahr für mich."[606]

603 Rekursanmeldung vom 3. August 1849, ebd.

604 Schriftliches Zeugnis von Josepha Straßmayer vom 25. Juli 1849, ebd.

605 Rekursanmeldung von Carl Salzer gegen Katharina Salzer vom 3. August 1849, ebd.

606 Rekursanmeldung von Carl Salzer gegen Katharina Salzer vom 13. Juni 1849, ebd.

Carl Salzer ging es jedoch ebenso um die Sicherheit seiner Frau. Im nächsten Absatz erklärte er, dass der Anblick seiner Ehefrau sein „Blut in eine solche Wallung" bringe und ihn „aller Besinnung" beraube. „Bei der Aufgeregtheit, die unsere Zeit mit sich bringt, bei der Hast und Verachtung und [seiner] rachegeschwängerten Stimmung", so Carl Salzer, könnte „ein Moment auch nur des Mißverstandes eintreten" und sowohl seine Frau als auch ihn „in höchste Gefahr" bringen. Da „der löbliche Richter erster Instanz hier keine Gefahr" gesehen habe, richte er seine Hoffnungen an „das hohe Obergericht", das seiner Meinung nach „den Geist des Gesetzes und die menschliche Natur besser" erfassen und in den Handlungen seiner Frau „die höchste Gefahr finden" werde.

Einflussfaktoren: Eigentum, Geschlecht, Schuld?

Vergleicht man die Forderungen von Johann Ludwig Fleischmann und Carl Salzer mit all jenen zuvor dargestellten Klagen auf einen „abgesonderten Wohnort", die von den Ehefrauen eingereicht worden waren, sticht ein Unterschied hervor. Während die beiden Ehemänner die einstweilige „Entfernung" ihrer Ehefrau forderten bzw. darum ansuchten, ihrer Gattin einen „abgesonderten Wohnort" zuzuweisen, baten die Ehefrauen um die Bewilligung, für die Dauer des Scheidungsverfahrens aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen zu dürfen bzw. die de facto schon gelebte räumliche Trennung zu tolerieren.

Der ausschlaggebende Faktor, der darüber entschied, wer das Recht hatte, in der ehelichen Wohnung zu bleiben, war weder das Geschlecht noch die Frage, wem die Gefährdung der anderen Person anzulasten war. Vielmehr entschieden die Besitzverhältnisse darüber, ob derjenige oder diejenige, die um einen „abgesonderten Wohnort" angesucht hatte, in der Wohnung bzw. dem Haus bleiben durfte.

Der Jurist Thomas Dolliner beschrieb die Richtlinien, an die sich die Scheidungsgerichte zu halten hatten, in seinem Handbuch zum österreichischen Eherecht wie folgt:

> „Gehört das Haus, welches die Eheleute bisher bewohnten, dem einen Theile eigenthümlich, so kann die richterliche Verfügung nie dahin gehen, daß der Eigenthümer bis zur Entscheidung der Scheidungsangelegenheit aus seinem eigenen Hause ausziehe, er mag der gefährdete Theil seyn oder nicht. Nur der Nichteigenthümer hat seinen Wohnort zu ändern. Wohnten aber die Ehegatten bisher in einem ihnen beyden gemeinschaftlichen Hause oder nur miethweise, so wird wohl der klagende Mann nie darauf antragen, daß der Richter ihm, sondern daß er seiner Frau mittler Weile einen andern Aufenthaltsort anweise. Die klagende Ehegattinn hingegen wird selbst verlangen, daß ihr der Richter einen abgesonderten Wohnort bewillige, welches er unter den angegebenen Umständen und mit der empfohlenen Vorsicht auch thun kann und soll."[607]

[607] Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 104–105.

Dass der Eigentümer bzw. die Eigentümerin das Haus bzw. die Wohnung verlassen musste, war nicht vorgesehen. Befand sich das Haus bzw. die Wohnung im Besitz beider Eheleute oder handelte es sich um eine Mietwohnung, entschied das Geschlecht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers darüber, wie ein Antrag auf einen „abgesonderten Wohnort" zu formulieren (und wohl auch zu entscheiden) war. Während Ehemänner das Recht hatten, in der Wohnung zu bleiben und die vorübergehende „Entfernung" ihrer Ehegattin zu fordern, stand den Ehegattinnen diese Möglichkeit nicht zur Verfügung. In den Augen Dolliners oblag es den Ehefrauen, die gemeinsame Wohnung ihrem Ehepartner zu überlassen und sich dadurch der bürgerlichen Geschlechterordnung des 19. Jahrhunderts zu unterwerfen. Das Geschlecht des Antragstellers bzw. der Antragstellerin kam also sehr wohl zum Tragen – allerdings erst in zweiter Linie.

Da aus den Scheidungsakten die Eigentumsverhältnisse nur in einigen wenigen Fällen hervorgehen, kann die Frage nach einer Divergenz zwischen Norm und Praxis nur bedingt beantwortet werden. Fest steht, dass Frauen, die im Besitz des Hauses oder der Wohnung waren, ihr Recht, den Wohnort nicht verlassen zu müssen, vor Gericht einforderten. Die zum zweiten Mal verheiratete Anna Hufnagel besaß beispielsweise das Haus Nummer 627 in der Leopoldstadt. Als Hauseigentümerin formulierte sie ihre Forderung nach einem „abgesonderten Wohnort" in einem anderen Ton, als es in den bereits zitierten Gerichtsverfahren der Fall war. Im Juli 1832 bat sie den Richter

> „um [die] Bewilligung eines abgesonderten Wohnorts während des Ehescheidungsprozesses in der Art, daß dem Herrn Gegner aufgetragen werde, die Wohnung und das Haus […] sogleich zu räumen, und selbes bis auf weitere Verordnung nicht mehr zu betreten".[608]

Ihr Ehemann Leopold Hufnagel habe zwar in ihrem Haus in ihrer Wohnung „ein abgesondertes […] Zimmer", trotzdem sei ihre Ruhe, ihre Sicherheit und ihr Vermögen „um nichts weniger gefährdet". Sie sei Beschimpfungen, Misshandlungen und Morddrohungen ausgesetzt. Leopold Hufnagel habe sich des Wohnungsschlüssels bemächtigt und ihr diesen, erst nachdem er von der Polizeioberdirektion ermahnt worden war, wieder übergeben. Ihr Ehegatte randaliere im Haus und insultiere die Mietparteien, weswegen sie „die Wohnungen auch um die billigsten Preise nicht an [den] Mann" bringe. Das Gericht bewilligte im August desselben Jahres den „abgesonderten Wohnort" und wies Leopold Hufnagel an, „das Haus und die Wohnung der Klägerin" innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheids zu verlassen und „bis auf weitere Verordnung nicht zu betreten".[609] Wie aus dem Bescheid hervorgeht, hatte der Ehemann die Kränkungen, die er seiner Gattin zugefügt hatte, gestanden. Zudem hatten Zeugen die Schimpfnamen, die Leopold

[608] Klage von Anna Hufnagel vom 23. Juli 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 30/1832.

[609] Bescheid vom 21. August 1832, ebd.

Hufnagel seiner Frau gegeben hatte, bestätigt, was das Scheidungsgericht als Gefahr für „die ohnehin schwächliche und zerrüttete Gesundheit der Klägerin" bewertete.

Mit seiner Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid wurde Leopold Hufnagel Ende September 1832 abgewiesen. Da er trotzdem die Wohnung seiner Ehefrau nicht räumen wollte, bat Anna Hufnagel Mitte November 1832 um die Exekution des Bescheids. Sie forderte die Delogierung ihres Mannes, die auch bewilligt und im Dezember vom Gerichtsdiener durchgeführt wurde.

Ebenso wie Anna Hufnagel forderten auch die bereits erwähnte 42-jährige, wiederverheiratete Witwe, Hauseigentümerin und Küchengärtnerin Cäcilia Pollak und die 39 Jahre alte Hutmachersgattin Anna Werner die Entfernung ihres Ehegatten aus ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus. Cäcilia Pollak verlangte Ende des Jahres 1849, dass ihrem Ehemann, mit dem sie seit mehr als einem Dutzend Jahren verehelicht war, „aufgetragen werde, sich sogleich eine abgesonderte Wohnung ausser meinem, von uns bisher in Gemeinschaft bewohnten Hause […] zu nehmen".[610] Das Haus gehöre nämlich zu drei Vierteln ihrem Sohn aus der ersten Ehe und zu einem Viertel ihr selbst. Sie beschuldigte ihren Ehemann der Alkoholsucht. Er habe sie geschlagen und beschimpft und übe einen schlechten Einfluss auf die Erziehung ihrer Kinder aus. Aus vergleichbaren Gründen forderte auch Anna Werner im Jänner 1850 „die sogleiche Entfernung" ihres Ehemanns aus der ihr „eigentümlichen Wohnung".[611] Weder im einen noch im anderen Aktendossier ist ein Bescheid über den „abgesonderten Wohnort" überliefert: Cäcilia Pollak zog – wie weiter oben beschrieben – ihre Scheidungsklage noch im Dezember 1849 (vorerst) zurück. Anna Werner einigte sich Mitte Februar 1850 mit ihrem Ehemann auf eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett.

Im Widerspruch zur normativen Vorgabe, die den Ehefrauen, die gemeinsam mit ihrem Ehepartner in einer Mietwohnung lebten, nahelegte, ihrem Ehemann das Recht zu überlassen, in der Wohnung zu bleiben, beharrte die 44-jährige „Knopf- und Krepinmachersgattin" Elisabeth Kutter im November 1849 ausdrücklich darauf, dass ihr Gatte vom Gericht verpflichtet werden soll, „sich einen besonderen Wohnort zu suchen".[612] Als Begründung gab sie an, dass ihr zwei Jahre jüngerer Ehemann „sich ohnedies um das Geschäft gar nicht kümmert" und sie „die gegenwärtige Wohnung" auf ihren „eigenen Namen gemiethet habe". Auch in diesem Fall kam es zu keinem Entscheid. Das Ehepaar Kutter einigte sich Anfang des Jahres 1850 einverständlich auf die Scheidung von Tisch und Bett.

Beachtenswert ist, dass zwei der drei Ehefrauen, die als Haus- bzw. Wohnungseigentümerinnen ihr Recht auf den Verbleib im Haus bzw. der Wohnung einforderten, wiederverehelichte Witwen waren. Die Vermutung liegt nahe, dass sie durch das Erbe ihres ersten Ehemanns in den Besitz des Hauses bzw. der Wohnung gekommen waren. Die Forderungen von Anna Hufnagel, Cäcilia

610 Klage von Cäcilia Pollak vom 13. Dezember 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 64/1849.

611 Klage von Anna Werner vom 10. Jänner 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 18/1850.

612 Klage von Elisabeth Kutter vom 22. November 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 66/1849.

Pollak, Anna Werner und Elisabeth Kutter zählten jedoch zu den Ausnahmen. Der überwiegende Teil der Ehefrauen, die um einen „abgesonderten Wohnort" angesucht hatten, überließen ihren Ehemännern das Vorrecht, während des Scheidungsprozesses in der Wohnung bzw. im Haus zu bleiben. Ein Indiz, das dafür spricht, dass der Großteil der Wohnungen bzw. Häuser verheirateter Paare entweder zu bestimmten Anteilen beiden Eheleuten gehörte, angemietet war oder sich im alleinigen Besitz des Ehemanns befand.

Gerichtliche Praxis vor dem ABGB

Das Risiko, während eines Scheidungsverfahrens durch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin gefährdet zu sein, bestand selbstredend auch schon vor dem Inkrafttreten des ABGB. In den in die Analyse einbezogenen 15 Jahren zwischen 1783 und 1811 finden sich auch vier Fälle, bei denen die vorübergehende räumliche Trennung bzw. der einstweilige Unterhalt eine Rolle vor Gericht spielten. Obwohl weder das Ehepatent noch das Josephinisches Gesetzbuch in Hinblick auf einen „abgesonderten Wohnort" gesetzliche Bestimmungen formulierte, wurden die Antragssteller und Antragsstellerinnen mit ihren Forderungen vom Gericht nicht abgewiesen. Der in der Inneren Stadt lebende Zimmermeister Franz de Paula Wohlsperger forderte im Juli 1793 etwa die „vorsichtsweise Separirung" seiner Ehefrau. Er bot dem Magistrat der Stadt Wien an, seiner Gattin bis zum Urteilsspruch im Scheidungsverfahren einen Unterhalt von 15 Kreuzern pro Tag zu zahlen und für die Zimmermiete aufzukommen. Mit seiner Forderung war Franz de Paula Wohlsperger erfolgreich. Das Gericht vertrat die Meinung, dass er genügend Gründe habe, eine „vorsichtsweise Separirung" zu verlangen, und verfügte, dass die Kinder bis zur endgültigen Entscheidung bei ihrem Vater bleiben sollten.[613] Die Ehefrau setze sich und ihren Gatten „der nahesten Gefahr aus, daß das gröste Unglück, ja gar Mord und Todschlag entstehe". Barbara Wohlsperger sei schon bei der ersten Tagsatzung „von der Vernunft ganz verlassen" gewesen. „Wie eine wahrhaft rasende Persohn", so die Entscheidungsgründe, sei sie „in dem Komissionszimmer auf der Erde herum gerutschet". Als man sie aus dem Verhandlungszimmer brachte, habe sie „durch ihr Geschrey und Toben die ganze Volksmenge an sich" gezogen. Verhalte „sie sich bey Gericht so, so ist wohl leicht begreiflich, wie ihr Betragen zu Hauß geartet sein müsse", so die Meinung des Gerichts.
Barbara Wohlsperger, die in den Augen des Gerichts froh sein sollte, „daß ihr Gegner auf den heilsamen Gedanken der früheren Separirung verfiell" und seinen „Antrag mit beyden Händen" hätte ergreifen sollen, appellierte gegen das Urteil des Wiener Magistrats. Ihre Beschwerde führte jedoch zu keiner Urteilsabänderung. Im Februar 1794 bestätigte das Nö. Appellationsgericht das erstinstanzliche Urteil.

[613] Urteil vom 25. Juli 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 20/1793.

Etwas anders gelagert war der Fall des Ehepaars Augenstein: Maria Anna Augenstein hatte Ende Jänner 1793 eine Cohabitierungsklage gestellt, die ihren Ehemann verpflichten sollte, mit ihr gemeinsam zu leben. Michael Augenstein, der drei Monate später eine Scheidungsklage beim Magistrat eingereicht hatte, gab zu seiner Verteidigung vor Gericht an, dass er „wichtige Ursachen" habe, „sich der Beywohnung zu widersetzten".[614] Zum einen sei seine Frau „der Erziehung der Kinder hinderlich". Sie habe schon einmal gedroht, diese „mit einem Messer umzubringen". Zum anderen habe sie seine „Kleider aus Liederlichkeit versetzt" und sich zu seinem Geldkasten Schlüssel machen lassen. Da er in „kaiserlichen Diensten und Wohnung stehe, […] würde er sich, wenn er selbe zu sich nähme, in Gefahr setzen, seines Dienstes entlassen zu werden". Der Magistrat der Stadt Wien folgte der Argumentation des Ehemanns und wies Maria Anna Augenstein mit ihrer Forderung „derzeit und bis zur Entscheidung der wegen Trennung von Tisch und Bett anhängigen Streitsache" ab.[615] Auf diese Weise erlaubte das Gericht dem Ehemann de facto die vorübergehende räumliche Trennung von seiner Ehegattin.

Die beiden anderen Fälle, die 1809 bzw. 1810 vor dem Wiener Magistrat verhandelt wurden, wurden beide von den Ehefrauen initiiert. Sowohl Eleonore Pötz als auch Maria Anna Kolb beantragten die Zahlung eines „provisorischen Unterhalts" für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Der minderjährigen Eleonore Pötz gelang es gemeinsam mit ihrem Vater Franz Freiherr von Kurz im Dezember 1809, von ihrem gewalttätigen, sie „dem Mangel und Hungertode" aussetzenden Ehemann einen einstweiligen Lebensunterhalt von täglich 50 Kreuzern einzuklagen.[616] Der Richter begründete seine Entscheidung unter anderem damit, dass es Eleonore Pötz „nicht zugemuthet werden" könne, bis zum Ende des Scheidungsstreits „in diesem Kerker […] aus[zu]harren". Zudem bezeichnete er den einstweiligen Unterhalt als „eine Triebfeder für den Mann", die ihn motivieren sollte, den Gerichtsprozess „zu beschleunigen".

Der Ehemann beschwerte sich gegen die Entscheidung des Wiener Magistrats, woraufhin das Urteil Anfang Februar 1810 vom Nö. Appellationsgericht aufgehoben wurde. Das Nö. Appellationsgericht argumentierte mit der Wechselseitigkeit der ehelichen Pflichten und Rechte. „Jeder Theil", so der Wortlaut der Urteilsbegründung, „muß seines Orts die ihm obliegenden dießfälligen Pflichten erfüllen, wenn er anders auf die denselben zusagenden Rechte gegen den anderen Theil Anspruch machen will".[617] Zwar sei es die Pflicht des Ehegatten, seine Frau „standesgemäß zu unterhalten", doch sei „eben so deutlich vorgeschrieben, daß es des Weibes Schuldigkeit sey, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stande und Kräften zu überheben". Um einen Unterhalt von ihrem Ehemann ansprechen zu können, müsse Eleonore

614 Referat vom 11. Mai 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 12/1793.

615 Urteil vom 11. Mai 1793, ebd.

616 Urteil vom 21. Dezember 1809, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 19/1809.

617 Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 9. Februar 1810, ebd.

Pötz jene Verbindlichkeiten erfüllen, „die jedem Weibe gegen den Mann obliegen". Das heißt, sie müsse zu ihrem Gatten „zurükkehren und in seinem Hause sich den Anspruch auf ihren Unterhalt verschaffen". Nur, wenn sie ihre Entfernung aus dem ehelichen Haushalt begründen und darlegen könnte, warum sie weiterhin von ihrem Ehemann entfernt leben müsse, sei sie berechtigt, einen Unterhalt „außer seinem Hause" zu fordern.

Auch Maria Anna Kolbs Forderung nach einem einstweiligen Lebensunterhalt war vom Magistrat der Stadt Wien Anfang Oktober 1811 bewilligt worden. Der Unterhaltsbeitrag wurde allerdings stark reduziert. Warum das Gericht den „provisorischen Unterhalt" von den geforderten 48 Kreuzern W.W. um drei Viertel auf gerade einmal zwölf Kreuzer W.W. pro Tag herabsetzte, kann nicht rekonstruiert werden. Während des Scheidungsprozesses gelang es Maria Anna Kolb jedoch, ihre persönliche Lage und die finanzielle Situation ihres Ehegatten zu präzisieren und mit Beweisen zu untermauern, was dazu führte, dass der Magistrat im März 1812 den „provisorischen Unterhalt" im Zusammenhang mit der Kundmachung des Scheidungsurteils nachträglich erhöhte. Der „k. k. Rechnungsofficial in der Staatscredits- und Centralhofbuchhalterey" Michael Kolb wurde verpflichtet, beginnend mit dem Tag der Klage bis zum Scheidungsurteil einen „provisorischen Unterhalt" von 40 Kreuzern W.W. pro Tag zu leisten. Die Erhöhung begründete das Gericht damit, dass Maria Anna Kolb über kein Vermögen verfüge und an einer Sehschwäche leide, die es ihr unmöglich mache, sich selbst zu erhalten. Zudem wurde der Gehalt des Ehemanns in die Berechnung einbezogen. Da Michael Kolb, so die Urteilsbegründung, über ein Jahresgehalt von 1.000 Gulden W.W. verfüge, werde der Unterhaltsbeitrag auf täglich 40 Kreuzer W.W. festgelegt.[618] Dieser Betrag, der „nicht einmahl den 5ten Theil der Besoldung" des Ehemanns entspreche, garantiere, dass Michael Kolb mit seinen Kindern leben könne und dass Maria Anna Kolb „dem Nothstande nicht so leicht ausgesetzet" werde.

Wie der Ehemann von Eleonore Pötz ergriff auch Michael Kolb gegen das Urteil des Magistrats, das ihn beinahe zu einer Vervierfachung der einstweiligen Unterhaltszahlungen verpflichtete, die Appellation. Im Juli 1812 reduzierte das Nö. Appellationsgericht den „provisorischen Unterhalt" nachträglich auf 30 Kreuzer W.W. pro Tag. Es begründete seine Entscheidung damit, dass es neben anderen Faktoren auch auf die Frage ankomme, inwieweit die Ehefrau „durch ihr Benehmen sich einen rechtlichen Anspruch auf die Abreichung eines anständigen Unterhaltes erworben hat".[619] Die Räte des Appellationsgerichts lasteten Maria Anna Kolb an, dass sie „sich vom Hause des Geklagten entfernt [habe], ohne eine hinreichende Veranlassung zu diesem eigenmächtigen Schritte" gehabt zu haben. Michael Kolb sei dadurch „in die Nothwendigkeit versetzt worden […], durch jemanden anderen die häuslichen Geschäfte, welche die Klägerin zu besorgen gehabt haben würde, betreiben zu lassen" und habe „daher einen mehreren Aufwand zu bestreiten" ge-

[618] Urteil vom 13. März 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 6/1812.

[619] Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 7. Juli 1812, ebd.

habt. Ihre „Beweggründe“ schlossen die Räte mit der Erklärung, warum sie den Betrag von 30 Kreuzern W.W. für „angemessen“ hielten. Ihrer Ansicht nach sollte der Ehefrau

> „eine ergiebige Alimentation abgereicht werden, damit sie ihre Lebenstage fristen möge, ohne dem Staate zur Last zufallen, aber es soll dem Geklagten als einen Staatsbeamten keine solche Last aufgebürdet werden, welche ihm drükend seyn dürfte“.

Gegen das zweitinstanzliche Urteil legte Maria Anna Kolb Revision ein. Als dritte und letzte Instanz bestätigte die Oberste Justizstelle jedoch im November 1812 das Urteil des Nö. Appellationsgerichts.

Narrationen der Eheleute

> „Welche sind die Ursachen, daß so viele Eheleute nicht glücklich leben? Antwort. 1) Mangel an guter christlicher Erziehung. 2) Vernachläßigung des täglichen Gebeths. 3) Mangel an Tugend und Gedult, an gefälliger schonender Liebe. 4) Der übermäßige, und dann zum Ekel gewordene Genuß ehelicher Liebe. 5) Die daraus entstandene herrschende Lüsternheit nach Abwechslung. 6) Der Müßiggang. 7) Die nie zu befriedigende Neigung zur Kleiderpracht, zu immerwährenden Unterhaltungen, Spielen, und derley Geld und Zeit und Tugend verzehrenden Tändeleyen. 8) Die daraus entstehende Schuldenlast, oder die bittere Vorstellung: 'wie werden wir in der Folge unsere Gläubiger befriedigen? wo Brod, Kleidung u.s.w. für uns und unsere Kinder hernehmen?' 9) Mangel an der großen Lebensweisheit: Herr über seine Neigungen zu seyn, und gerne zu entbehren, was man nicht leicht haben kann. 10) Falsche Begriffe von dem Ehestande und dessen Pflichten.“[620]

In der an den Anfang dieses Kapitels gestellten Textpassage formulierte der Antiquar und Buchhändler Johann Georg Binz[621] seine Top Ten jener Ursachen, die zu Streit und Auseinandersetzungen unter Eheleuten führen. Johann Georg Binz, der zum Zeitpunkt der Publikation des Eheratgebers 1805 beinahe 60 Jahre alt war, machte für das Unglück in der Ehe eine Fülle an Gründen verantwortlich: An erster Stelle führte er die schlechte Erziehung sowie die „Vernachläßigung des täglichen Gebeths“ ins Feld, was beides den christlichen Idealen widerspreche. In seiner Auflistung folgte der das Glück der Ehe gefährdende – weil oft maßlos praktizierte – eheliche Geschlechtsverkehr. Auf die Gefahr, die von einem übermäßigen Genuss der Sexualität ausgehe, machten mehrere Eheratgeber des 19. Jahrhunderts aufmerksam. So widmete sich auch Johann Karl in seinen um 1840 erschienenen „Klugheits=Maximen“ ausführlich der ohne Maß praktizierten Sexualität. Das Risiko bestehe insbesondere darin, so Johann Karl, dass der Ehemann, der „zu viel weggibt, das heißt vergeudet, […] am Ende selbst wirklichen Mangel“ leidet.[622] Auf diese Weise sei der Mann „nicht mehr im Stande, dem natürlichen Bedürfnisse einer genügsamen – um wie viel weniger erst der, durch eigene Schuld überreizten und verwöhnten Gattinn zu entsprechen“. Gleichzeitig habe – entsprechend dem Gedankengebäude der Humoralpathologie – übertrieben vollzogener Geschlechtsverkehr auf die Gesundheit nachteilige Folgen. Der Ehemann könne sich „durch Unmäßigkeit im Genusse schon in den ersten Jahren seiner Ehe so erschöpfen und schwächen, daß schon im Frühjahre der Ehe seine Mannskraft dahinschwindet“.[623] Für Ehefrauen galt laut Johann Karl dasselbe: Auch sie sollten, wollten sie „die Freuden des ehelichen Lebens“ für

---

620 Binz, Johann Georg: Guter Rath über die wichtigsten Punkte des Ehestandes so wohl in moralischer als physischer Rücksicht. Ein nützliches Geschenk für Brautleute, welche im Ehestande wahrhaft glücklich zu leben wünschen, Wien 1805, 104–105.

621 Zu Johann Georg Binz vgl. Frimmel, Johannes: Johann Georg Binz, in: ÖBL sowie Frank, Peter R./Frimmel, Johannes: Buchwesen in Wien 1750–1850. Kommentiertes Verzeichnis der Buchdrucker, Buchhändler und Verleger, Wiesbaden 2008, 21–22.

622 Karl: Klugheits=Maximen für Heiratslustige männlichen Geschlechtes, 44.

623 Ebd., 44–45.

längere Zeit „genießen", „kluge Mäßigung" üben.[624] Während für Ehemänner die Gefahr bestand, sich zu „verausgaben", hatten Frauen darauf zu achten, mit ihren Reizen und „Liebesbezeugungen nicht zu verschwenderisch" zu sein. Aus einem übermäßigen ehelichen Geschlechtsverkehr resultierte für Johann Georg Binz in logischer Konsequenz auch ein weiterer Grund für unglückliche Ehen: der Wunsch nach sexueller „Abwechslung" und folglich Untreue und Ehebruch. Im „Müßiggang", in fehlender Bescheidenheit und einer verschwenderischen Lebensweise, die das Ehepaar bzw. die ganze Familie in finanzielle Probleme stürzen konnte, sah Binz eine andere Ursache dafür, warum „so viele Eheleute nicht glücklich leben". Als zehnten und letzten Punkt führte der Autor schließlich an, dass etliche Ehefrauen und Ehemänner eine „falsche" Auffassung von der Ehe und den Ehepflichten hätten.

In seinem Ursachenkatalog wandte sich der aus Gündlingen im Breisgau gebürtige Johann Georg Binz an beide Eheleute. Die angeführten Ursachen orientierten sich vorwiegend an christlich-bürgerlichen Verhaltens- und Lebensidealen. In der Auflistung finden sich neben mit dem städtischen Bürgertum des späten 18. und dem 19. Jahrhundert konnotierte Tugenden wie Fleiß und Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Mäßigkeit sowie Vernunft auch drei der Sieben Todsünden (Genusssucht, Müßiggang und Hochmut).[625]

Im Mittelpunkt dieses Abschnitts stehen jene Ehepaare, die nicht den Weg der einverständlichen Scheidung einschlugen, sondern vor Gericht eine uneinverständliche Scheidung durchsetzen wollten und um die Auslegung fochten, wem welche Schuld am Scheiteren der Ehe zukam. Vier auf analytischer Ebene trennbare, in den Narrationen jedoch zumeist vermengte und miteinander verbundene Konfliktfelder werden beschrieben. Jeder Abschnitt wird entweder mit einem „idealtypischen" oder mit einem außergewöhnlichen Fall eingeleitet, von dem ausgehend die Interpretation weiterer Fälle geschieht. Den Anfang macht der Vorwurf, durch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden zu sein. Daran anschließend widme ich mich der (krankhaften) Eifersucht und denjenigen Scheidungsklagen, in denen eine Partei die andere der Untreue, eines Liebesverhältnisses bzw. eines Ehebruchs beschuldigte. Das vierte und letzte Konfliktfeld bildet eine langen Liste an Vorwürfen und Beschuldigungen, die in einem Zusammenhang mit ökonomischen oder finanziellen Aspekten der Ehe und des Ehealltags

624 Karl: Klugheits=Maximen für Heiratsfähige, Heiratslustige und schon Verheiratete des weiblichen Geschlechtes, 60.

625 Vgl. etwa Döcker, Ulrike: Die Ordnung der bürgerlichen Welt. Verhaltensideale und soziale Praktiken im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1994; Habermas, Rebekka: Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750–1850), Göttingen 2000; Hettling, Manfred/Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000; Trepp, Anne-Charlott: Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 123), Göttingen 1996.

wie beispielsweise Arbeiten, Haushalten, Versorgen oder Besitzen stehen und unter dem Überbegriff ‚Ökonomie' subsumiert werden können.

Geschlechtskrankheiten

Rosalia Paul, die bereits erwähnte 26-jährige Tochter eines Schullehrers, machte bereits im ersten Satz ihrer Scheidungsklage vom 18. August 1831 deutlich, wen sie für ihr Unglück verantwortlich machte. Sie führte ihr Leid sowohl auf die „Sorglosigkeit und Unerfahrenheit" ihres Ehemanns als auch auf die „grobe, unverzeihliche Unwissenheit seines Arztes" zurück.[626] Mit ihrem um sechs Jahre älteren Mann war sie erst seit zwei Monaten verheiratet. Am zweiten Tag „nach der Vermählung und [dem] vollzogenem Beilager" habe sie „die traurige Erfahrung machen müßen", dass ihr Gatte „an einer schmerzhaften Unterleibskrankheit leide". Zur Behandlung der Krankheit hätten sich schon „Charpien[627], Salben und Wässer" im Haus befunden. In ihrer Aussage vom 15. Februar 1832 konkretisierte sie die Anzeichen, die sie erst im Nachhinein mit einer Syphiliserkrankung ihres Ehemanns in Verbindung gebracht habe:

> „Sie habe selbst Scharpien gezupft, sie selbst habe auf diese Scharpien eine Salbe geschmiert, welche derselbe sich auf zwey Wunden am männlichen Glied gelegt habe. Sie habe dieß mit ihren eigenen Augen bemerkt, weil er ihr diese Wunden gezeigt habe. Sie habe ihm auch ein Bad von Käspappeln und Milch bereitet, worin er dieses Glied gebadet habe."[628]

„Als eine unerfahrene junge Person" habe sie sich besorgt an ihre „älteren Geschwister" gewandt, die ihren Mann „zur Rede stellten".[629] Aus ihrem Ehegatten sei aber „kein Geständnis herauszubringen" gewesen. Vielmehr habe „er aus zu großer Scham" die Schuld auf sie geschoben und vorgegeben, er sei durch sie „in diesen Zustand versetzt worden". Gemeinsam mit ihrem Onkel kontaktierte Rosalia Paul daraufhin Simon Spritzay, von dem sie „mit Recht vermutheten", dass er der Wundarzt sei, bei dem ihr Mann in Behandlung war. Dieser habe nach einigem „Zaudern endlich eingestanden", dass ihr Ehepartner „mit einem verwahrlosten Changer [=Schanker] zu ihm gekommen [sei] und […] behandelt worden wäre". Auf diese schlechte Nachricht begab sie sich „alsogleich zum nächsten Polizey Wundarzt", um sich untersuchen zu lassen. Zu ihrem „größten Leidwesen" musste sie erfahren, dass sie „diese schreckliche Krankheit bereits geerbt" hatte. Da sie ihr Leben und ihre Gesundheit nicht zum zweiten Mal „in die offenbarste Gefahr" bringen

626 Klage von Rosalia Paul vom 18. August 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 2/1832.

627 Charpie (auch Scharpie geschrieben) ist ein Wundverbandmaterial, das durch das Zerzupfen von Leinenstoffen hergestellt wurde. Vgl. Scharpie, in: Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt- Haus- und Landwirthschaft, Bd. 140, 1825, 277 (elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier www.kruenitz.uni-trier.de).

628 Protokoll vom 15. Februar 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 2/1832.

629 Klage von Rosalia Paul vom 18. August 1831, ebd.

wolle, forderte Rosalia Paul die Scheidung von Tisch und Bett sowie den Ersatz der Kurkosten in der Höhe von 60 Gulden C.M. und einen Unterhaltsbeitrag von acht Kreuzern C.M. pro Tag.
Ihr Ehemann, der Schuhmachermeister Johann Paul, widersprach, schon vor der Eheschließung mit der Geschlechtskrankheit infiziert gewesen zu sein. Die mit Arzneimittel begleitete Therapie habe er „erst, nachdem er den Beyschlaf mit seiner Frau gepflogen habe, gebraucht".[630] Die wunden Stellen an seinem Penis seien nicht auf eine Syphiliserkrankung zurückzuführen, sondern würden „von einer übermäßigen Anstrengung" bei einem vorehelichen Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau stammen. Sein Wundarzt Simon Spritzay, an den er sich deswegen wandte, „habe ausdrücklich erklärt, daß er an keiner ansteckenden Krankheit leide und […] ohne Gefahr für seine zukünftige Frau heurathen könne". Unwahr sei, dass seine Ehefrau seinen Wundarzt aufgesucht und dieser ihr bestätigt habe, dass er „mit einem verwahrlosten Schanker zu ihm gekommen und […] behandelt worden wäre". Seine Gattin habe von ihm verlangt, sich vom Polizeibezirkswundarzt der Landstraße Karl Hayek ärztlich untersuchen zu lassen. Dessen Angaben, er habe veraltete Schankergeschwüre, „angelaufene Leistendrüsen und einen syphilitischen Hautausschlag", müsse er aber widersprechen. Von der Untersuchung seiner Frau bei ebendiesem Polizeibezirkswundarzt wisse er nichts. Eine allfällige Diagnose müsse er aber ebenso in Abrede stellen, „da er zur Untersuchung [seiner Frau] nicht zugezogen worden sey" und sie sich „ungeachtet seines dringenden Verlangens nicht dazu herbeilassen wollte, sich von einem anderen Arzte in seiner Gegenwart untersuchen zu lassen". Er sprach sich gegen eine Scheidung von Tisch und Bett aus und protestierte gegen die Forderung, Ersatz für die Krankheitskosten zu leisten. „Wenn seine Gattin krank gewesen wäre", so Johann Paul, hätte sie sich „als Bürgerin und Meisterin" im Krankenhaus „unentgeltlich" verpflegen und behandeln lassen können, „weil er […] alle Viertljahre einen bestimmten Betrag an das Krankenhaus bezahlen müsse".[631]
Bei der Fortsetzung der Tagsatzung Mitte Februar 1832 beharrte Rosalia Paul auf den von ihr getätigten Aussagen.[632] Im Gerichtsaal anwesend war diesmal auch ihr Onkel, der aussagte, die Angaben des Wundarztes Simon Spritzay zum Gesundheitszustand Johann Pauls gehört zu haben. Rosalia Paul bat das Scheidungsgericht, sowohl Simon Spritzay als auch den Polizeibezirkswundarzt der Landstraße Karl Hayek gerichtlich zu vernehmen. Zudem gab sie an, dass ihr Ehemann im Juli 1831 für drei Wochen im k. k. Krankenhaus auf der venerischen Abteilung in Behandlung war, und forderte das Gericht auf, schriftlich die Direktion des Krankenhauses zu befragen. Warum sie sich nicht in die unentgeltliche Behandlung des Krankenhauses begeben habe, beantwortete Rosalia Paul damit, dass sie „es für eine Schande gehalten [hätte], [sich] ins Krankenhaus auf die

630 Protokoll vom 1. Februar 1832, ebd.
631 Referat vom 18. April 1832, ebd.
632 Protokoll vom 15. Februar 1832, ebd.

venerische Abtheilung“ zu begeben, „da sie mit ihrem Ehemann erst acht Tage verehelicht gewesen sey“ und damals „als Frauenzimmer von 25 Jahren jede Öffentlichkeit vermeiden wollte“.[633]
Der Polizeibezirkswundarzt der Landstraße Karl Hayek, der Mitte März 1832 vom Magistrat vernommen wurde, bestätigte, beide Streitparteien Ende Juni letzten Jahres untersucht zu haben. Beide hätten die Zeichen einer venerischen Krankheit am Körper getragen. Für den Wundarzt stand jedoch fest, dass Johann Paul schon vor der Eheschließung an der Geschlechtskrankheit erkrankt sei, da „sonst der syphilitische Hautausschlag nicht […] so schnell und über den ganzen Körper ausgebrochen wäre“. Zudem nahm Karl Hayek an, dass Rosalia Paul von ihrem Ehemann mit der Syphilis angesteckt worden war, da sich die Schankergeschwüre in einem sehr frühen Stadium befanden.
In derselben Tagsatzung gab Simon Spritzay, der Wundarzt von Johann Paul, seine Aussage zu Protokoll. Er bestätigte, dass sein Patient einige Wochen vor der Hochzeit das erste Mal von ihm wegen einer ansteckenden venerischen Krankheit behandelt worden war. Er habe ihm Arzneimittel verschrieben und als ihm dieser „eröffnet [habe], daß er sich ehestens verheurathen wolle“, habe er darauf insistiert, mit der Eheschließung „noch so lange zu warten […], bis er gänzlich geheilt sey“. Johann Paul habe jedoch nicht länger warten wollen, „weil er schon verkündet sey“. Er habe Johann Paul geraten, nach der Hochzeit „sich einige Zeit lang noch des Beyschlafes mit seiner künftigen Gattin [zu] enthalten“. Rosalia Paul habe er über den Gesundheitszustand ihres zukünftigen Gatten nicht informieren können, da er „als beeideter Wundarzt“ der Verschwiegenheitspflicht unterliege. Auf der Hochzeitsfeier, zu der er als Beistand des Bräutigams geladen war, hätte Johann Paul zu viel Alkohol getrunken und zu sehr getanzt, wodurch es zu einer Verschlimmerung seiner Krankheit gekommen wäre. Bei einer nach der Trauung stattgefundenen Untersuchung habe er Johann Paul das letzte Mal gesehen und festgestellt, „daß das männliche Glied stark entzunden gewesen sey.“
Anfang März 1832 war auch das Antwortschreiben der k. k. Krankenhausdirektion beim Wiener Magistrat eingelangt, um deren Auskunft der Magistrat auf Bitte der Klägerin gebeten hatte. Die Krankenhausdirektion bestätigte, dass Johann Paul vom 2. bis 29. Juli 1831 wegen „syphilitischen Geschwüren in Behandlung war“.[634] Konfrontiert mit den Aussagen der beiden Wundärzte und dem Schreiben der Krankenhausdirektion, gestand Johann Paul, sich bereits vor der Eheschließung mit dem „venerischen Übel“ angesteckt zu haben.[635] Den Vorwurf, Rosalia Paul habe schon vor der Hochzeit an einer Geschlechtskrankheit gelitten, widerrief er. Rosalia Paul habe ihn zur Heirat gedrängt. Sie hätten sich erst seit einem Monat gekannt. Schon in der ersten Nacht nach der

633 Protokoll vom 17. März 1832, ebd.
634 Note der k. k. Krankenhausdirektion vom 29. Februar 1832, ebd.
635 Protokoll vom 17. März 1832, ebd.

Trauung habe er mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt. Er hätte eigentlich bis zur Genese von der Syphilis warten wollen, sie hätte ihn allerdings, so Johann Paul, „hiezu aufgefordert".
Am 18. April 1832 – exakt acht Monate nach dem Einbringen der Klage – sprach der zuständige Richter Baptist von Passel das Urteil. Der Scheidung von Tisch und Bett wurde „aus Verschulden des Geklagten" stattgegeben.[636] Der geforderte Unterhalt wurde bewilligt und Rosalia Paul in Hinblick auf den von ihr geforderten Kostenersatz für die Kurkosten auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen. Das Geständnis Johann Pauls sowie die übereinstimmenden Aussagen der beiden Wundärzte reichten für den Richter als Beweis für den „unsittlichen Lebenswandel" und die daraus resultierende „schändliche Krankheitsform" des Ehemanns aus. Für den Richter sei Johann Paul trotz seiner ansteckenden Krankheit „eine unzertrennliche ehliche Verbindung, welche vorzüglich auf gegenseitige Achtung sich gründet", eingegangen, ohne sich durch sein Gewissen davon zurückhalten zu lassen. Durch die „Befriedigung seiner Sinnlichkeit" habe er die Gesundheit seiner Ehegattin „wirklich gefährdet". „Mit einem solchen Manne das ehliche Beysammenleben fortsetzen zu müssen", so Richter von Passel, wäre für die Ehefrau „eine sehr empfindliche, sich täglich wiederhohlende Kränkung". Da laut Paragraf 109 des ABGB „sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen" ein Scheidungsgrund seien und „dieser lediglich in dem Verschulden des Geklagten liegt", müsse der Scheidung von Tisch und Bett statt gegeben werden.

Das Beispiel des Ehepaars Paul ist in mehrerlei Hinsicht typisch. Die Symptome einer „Syphilis"[637] – zeitgenössisch ein Überbegriff für sämtliche venerische Erkrankungen – waren für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner wahrnehmbar und sichtbar. Die Ehefrauen gaben vor Gericht an, die Wunden am Penis ihres Ehemanns gesehen zu haben. Wie Rosalia Paul schilderten sie, auf welche Weise ihr Mann seine Krankheit therapierte, und führten an, dass sie durch diverse in der Wohnung oder im Haus befindliche Salben und Medikamente Verdacht geschöpft hätten. Ebenso als verdächtig galt, wenn der Ehepartner einen „fremden" Arzt konsultierte. Die 24-jährige schon zitierte Theresia Ettenreich gab beispielsweise an, „daß es sehr auffallend gewesen sey, daß ihr Ehegatte […] nicht den gewöhnlichen Hausarzt benützt, sondern sich an einen andern" Arzt gewandt habe.[638] Zudem habe er die verschriebenen Medikamente „in einer anderen als der gewöhnlichen Apotheke" zu sich genommen. Die Ehemänner führten in ihren Klagen zumeist an, durch den vaginalen Ausfluss ihrer Ehefrau Verdacht geschöpft zu haben. Joseph Botte, „Professor der italienischen Sprache im k. k. Theresiano", äußerte in seiner Klage vom Februar 1831 beispielswei-

636 Urteil vom 18. April 1832, ebd.

637 Zum Begriff Syphilis vgl. beispielsweise Fuchs, Brigitte: Zur Geschichte und Statistik der venerischen Erkrankungen in den österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie, 1815 bis 1914, in: Steidl, Annemarie u. a. (Hg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien/Köln/Weimar 2008, 429–455, hier 430.

638 Protokoll vom 8. Mai 1833, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 23/1832.

se, dass seine Frau den „weißen Fluß“ gehabt hätte. Auch der 45-jährige „Wäschwarenhändler“ Anton Dunst wurde auf die Geschlechtskrankheit seiner um fünf Jahre jüngeren, zum zweiten Mal verheirateten Frau aufmerksam, „weil er ihre Wäsche durch längere Zeit stets unrein gefunden hätte“.[639]

Die Evidenz der Symptome und Anzeichen einer Geschlechtskrankheit konnte von den Betroffenen kaum verborgen oder geleugnet werden. Insbesondere Ehemänner, die mit jüngeren Frauen erste eine kurze Zeit verheiratet waren, griffen auf „geistreiche“ Erklärungen für ihre Geschlechtskrankheiten zurück. So versuchte beispielsweise der Regierungspraktikant Johann Nepomuk Schmidt die Unwissenheit und Unerfahrenheit seiner Frau dazu zu nutzen, ihr einzureden, die von ihr an seinem Körper und an seinem Verhalten wahrgenommenen Auffälligkeiten seien auf andere Umstände zurückzuführen. Maria Schmidt, die zum Zeitpunkt der Eheschließung 17 Jahre alt war und nach zwei Ehejahren gemeinsam mit ihrem Vater die Scheidung von Tisch und Bett einreichte, schilderte auf verblüffend ähnliche Art wie Rosalia Paul, schon in den ersten Wochen ihrer Ehe beim Geschlechtsverkehr ein seltsames Verhalten ihres Ehemanns bemerkt zu haben. Er habe „bey Vollziehung des Beyschlafes Charpien von seinem Zeugungsglied“ genommen, später aber wieder daraufgelegt.[640] Darauf angesprochen, habe er ihr erklärt, dass er sich wegen ihrer „Engleibigkeit das Zeugungsglied aufgeschunden habe“. Da sie „mit den Zeichen und den Folgen thirisch befriedigter Wollust ganz unbekannt war“, habe sie „auf seine Redlichkeit“ vertraut und deshalb „die Leistung ehelicher Pflicht nicht versagt“. Bereits drei Wochen nach der Hochzeit hätten sich an ihrem Körper die „Spuren der scheußlichen Syphilis“ gezeigt, von der sie, so Maria Schmidt, „nicht einmal wußte, daß sie existire“. Ihr Ehemann habe ihre Unwissenheit derart ausgenützt, dass er ihr erklärte, dass der „beißende Schmerz“, den sie in ihrem Unterleib fühlte, „bey jedem Frauenzimmer“ auftrete, das so jung wie sie heirate. Den Hautausschlag, „der in der 5ten und 6ten Woche“ ihr „Gesicht entstelte“, habe ihr Gatte „dem Einfluß der Witterung zugeschrieben“.

Für (junge) Ehefrauen war es in einer solchen Situation von zentraler Bedeutung, mit weiblichen Verwandten zu sprechen. Ihre Schwestern, Tanten oder Mütter bildeten sozusagen einen der wenigen – wenn nicht den einzigen – Personenkreis, mit dem sie über Sexualität und damit im Zusammenhang stehende Probleme sprechen konnten. Erst in einem weiteren Schritt wurde das Gespräch mit männlichen Familienmitgliedern wie Vätern oder Onkeln sowie mit einem vertrauenswürdiger Arzt gesucht. Die Konsultation der für Geschlechtskrankheiten zuständigen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses kam, wie das Beispiel von Rosalia Paul zeigte, für viele Ehefrauen nicht in Frage. Zu groß war die Gefahr, sich dem Spott der Öffentlichkeit auszusetzten und seine Ehre zu ruinieren. So erklärt es sich auch, warum Johann Nepomuk Schmidt seine Ehefrau, nachdem sie auf seine Geschlechtskrankheit aufmerksam geworden war, dem Kontakt mit Ver-

639 Protokoll vom 7. Juni 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 19/1831.

640 Klage von Johann Mendl und Maria Schmidt vom 26. Jänner 1820, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 13, 4/1820.

wandten und Freunden entzog. Laut der Klageschrift von Maria Schmidt verbot er ihr, ihren Schwager, der Magister der Chirurgie war, um Rat zu fragen. Zudem habe ihr Ehemann ihr verunmöglicht, sich an ihre Verwandten zu wenden, indem er mit ihr eine mehrmonatige „Reise nach Berlin unternahm".

Hält man sich vor Augen, dass Ehefrauen das Thema ‚Sexualität' und die daraus möglicherweise resultierenden Gefahren und Probleme in der Regel ausschließlich mit ihren weiblichen Familienmitgliedern besprachen, wird deutlich, was es für sie bedeutete, wenn sie Details aus ihrem Geschlechtsleben vor dem Scheidungsgericht ausbreiten mussten. Maria Schmidt machte darauf gleich zu Beginn ihrer Scheidungsklage aufmerksam: „Das Schreckliche meiner Lage zwingt mich, Dinge zu enthüllen, die mein Schamgefühl verletzen."

Dem Offenlegen intimer Details während der Tagsatzungen waren in vielen Fällen medizinische Untersuchungen vorausgegangen. Da es sich um ansteckende Krankheiten handelte und die erkrankte Person in den allermeisten Fällen darauf bestand, die Krankheit nicht selbst in die Ehe gebracht zu haben, sondern sprichwörtlich „den Spieß umdrehte", indem sie behauptete, von seiner Ehepartnerin bzw. seinem Ehepartner angesteckt worden zu sein, resultierten derartige Klagen zumeist in gegenseitigen Beschuldigungen. Die Frage, wer wen angesteckt hatte, führte auch im Fall des Ehepaars Paul dazu, dass die Körper beider Eheleute von sogenannten „Kunstverständigen" auf verdächtige Symptome untersucht wurden. Die Eheleute ließen derartige Untersuchungen im Vorfeld des Gerichtsverfahrens entweder auf Drängen der anderen Partei über sich ergehen oder verlangten eine solche aus eigenem Willen. War die Intention im einen Fall, den Gegner bzw. die Gegnerin durch die Untersuchung zu überführen, so bestand die Absicht im anderen Fall darin, eine Ansteckung medizinisch ausschließen zu können. Der Befund, selbst nicht mit einer Geschlechtskrankheit infiziert zu sein, negierte zugleich die Möglichkeit, den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin angesteckt zu haben, und konnte im Scheidungsverfahren als Beweismittel verwendet werden.

Die „Gewissenlosigkeit", den Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau trotz einer ansteckenden Krankheit aufgenommen oder fortgesetzt zu haben, wurde mehreren Ehemännern negativ angerechnet. Auch der Richter im 1812 durchgeführten Scheidungsprozess zwischen Elisabeth und dem „k. k. Polizeybezirkswundarzt" Joseph Mayer griff in seiner Urteilsbegründung die mangelhafte Rücksicht und die fehlende „Mäßigung" des Ehemanns auf: Gerade „als geprüfter Wundartzt" könne sich der beklagte Ehemann nicht

> „so weit vergessen […], seine als schuldlos anerkannte Gattin nach kurz erfolgter Heilung wiederholt anzustecken, und neuerlich dem schmerzhaften Zustande, der gefährlichen Kur, und den nicht zu berechnenden Folgen einer allgemeinen Lustseuche Preiß zu geben".[641]

[641] Urteil vom 19. März 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 5/1812.

In einer ersten Version war der Richter in seiner Kritik am Vorgehen des Wundarztes noch forscher. In seiner Urteilsbegründung findet sich eine Textpassage, in der er sein Unverständnis über das Fortsetzen des Geschlechtsverkehrs ausführlicher äußerte, die im Nachhinein jedoch durchgestrichen wurde. Darin hätte es geheißen, dass von einem geprüften Wundarzt,

> „der das erste Entstehen dieser Kranckheit bei seiner Frau sogleich erkennen muste und die schrecklichen Folgen derselben täglich vor Augen hat, so sträflichen Leichtsinn besitzt, seine Frau in einen solchen Zustande nicht zu schonen, und ihr nicht sogleich die dienlichen Mittel anzuwenden“,

keine Besserung in „seiner bisherigen Lebensart“ zu erwarten sei.

In den Augen der zumeist bürgerlichen Ehefrauen hatten sich ihre Ehemänner mit dem „Übel“ durch deren „liederlichen Umgang“, deren „ausschweifendes Leben“ oder deren „unsittlichen Lebenswandel“ – auf jeden Fall durch den Kontakt mit Frauen der Unterschicht – infiziert. Wie Brigitte Fuchs festhält, wurde die Syphilis „als Folge einer als illegitim definierten Sexualität moralisch geächtet“.[642] Sie wurde „mit den engen, unhygienischen Wohnverhältnissen der urbanen Unterschichten, denen auch Immoralität (ausschweifende Sexualität) und ein exzessiver Lebenswandel (Alkoholismus) zugeschrieben wurde“, assoziiert. „Frauen der Unterschicht“ wurden „als angebliche ‚Prostituierte‘“ stilisiert und als eine Bedrohung für bürgerliche Männer wahrgenommen.[643] Die „bürgerliche Seidenzeugmachersehegattin“ Margarethe Herrmann war sich in ihrer Scheidungsklage vom August 1816 etwa sicher, dass ihr Mann sich „bey der niedrigsten Klasse von Buhldirnen am sogenannten Spitlberge“ mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt habe.[644] Auch die 27-jährige „bürgerliche Schneidermeistersgattin“ Leopoldine Emanuele Blauhorn gab im Februar 1849 an, dass ihr Ehemann „Freudenmädchen“ ausgehalten habe, wodurch er sich mit der Syphilis angesteckt habe.[645]

Besonders eindrücklich tritt die Distinktion zwischen dem Bürgertum, dem sich die Frauen (und Männer) selbst angehörig fühlten, und einer als verwerflich betrachteten weiblichen Unterschicht in der Narration von Maria Anna Seisser zu Tage, die seit neun Jahren mit dem Kriminalgerichtskommissar Joseph Seisser verheiratet war. In ihrer im Oktober 1815 eingereichten Scheidungsklage nahm sie ausführlich auf die außereheliche Beziehung ihres Mannes Stellung. Die Frau, mit der ihr Ehemann ein Verhältnis unterhielt, wurde von Maria Anna Seisser gleich zu Beginn als „ein Weib, dessen Mann namens Hofer“ ihr Ehegatte „von Amtswegen arretiren mußte“, vorgestellt.[646]

642 Fuchs: Geschichte, 429.

643 Ebd., 431.

644 Klage von Margaretha Herrmann vom 20. August 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 37/1816.

645 Klage von Leopoldine Emanuele Blauhorn vom 17. Februar 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 3/1849.

646 Klage von Maria Anna Seisser vom 21. Oktober 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 47/1815.

Joseph Seisser sei „mit selber von früh bis in die Nacht auf Landunterhaltungen herum[gefahren]“ und habe sich mit ihr in verschiedene Wirtshäuser begeben. Zudem habe er „sie in die Theater“ geführt und „für sie den Zins“ bezahlt. Ihr Ehegatte habe „mit dem besagten Weibe seinen unzüchtigen Lebenswandel, und damit seine Geldverschwendung in so lange fort[geführt], bis er endlich […] von dem Gebrauche dieses Weibes entnerft, krank darnieder lag“. Wie er selbst eingestanden hätte, habe die „durch vier Wochen gedauerte Krankheit ein vor ihr geerbtes Uibel zum Grunde“ gehabt, das „ihm wohl lebenslang anhängen werde“.

Maria Anna Seisser beschrieb die außereheliche Beziehung ihres Ehemanns nicht als eine Liebesbeziehung, sondern wählte Worte, die das Verhältnis ihres Gatten und insbesondere die Frau, mit der er dieses unterhielt, in ein schlechtes, anrüchiges Licht rückten. Die Frau wurde als Ehegattin eines Verbrechers vorgestellt, die ihre „sexuellen Dienste“ gegen finanzielle Zuwendungen und Einladungen zum Essen und ins Theater anbot. Begriffe wie ‚Liebe‘, ‚Untreue‘ oder ‚Ehebruch‘ wurden von Maria Anna Seisser in ihrer Schilderung der Ansteckung ihres Ehemanns mit einer Geschlechtskrankheit nicht in den Mund genommen.

Ein anderes Bild von der Infizierung ihrer Ehegattinnen mit einer venerischen Erkrankung zeichneten die Ehemänner: Für sie hatten sich ihre Ehefrauen zwar auch aufgrund ihrer „ausschweifenden“ bzw. „leichtsinnigen“ Lebensart angesteckt. Im Unterschied zu den Erzählungen der Ehefrauen verknüpften die Ehemänner in ihren Narrationen die Beschuldigung jedoch mit dem Vorwurf der „Untreue“ und des „Ehebruchs“. Während die Ehefrauen (mit wenigen Ausnahme) im Zusammenhang ihrer Schuldzuweisungen von ihnen unbekannten „Frauens-“ bzw. „Weibspersonen“ sprachen, führten die Ehemänner die Männer, die sie für die Ansteckung ihrer Ehegattin verantwortlich sahen, meist namentlich an. Dabei handelte es sich auffallend oft um Gesellen, die im Betrieb des Ehemanns tätig (gewesen) waren. Der bereits erwähnte Schneidermeister Johann Sedlazek, dem seine Frau vorgeworfen hatte, von ihm angesteckt worden zu sein, beschuldigte im Gegenzug seine Gemahlin, bereits seit sechs Jahren an „einem Fluß“ zu leiden. Seine Anschuldigung verwob er mit dem Vorwurf, dass sie eine Liebesbeziehung mit dem bei ihm beschäftigten Schneidergesellen Horky unterhalte.

Alois Hefele, ein bürgerlicher Damenkleidermacher, von dessen Ehe(scheidung) noch ausführlich die Rede sein wird, legte seiner Scheidungsklage vom März 1830 ein drei Monate altes „ärztliches Zeugniß“ bei, in dem ein gewisser Dr. Langer bestätigte, dass er die „Gattin des Herrn Alois Hefele […] vor etwa 2 Jahren das erstemahl und im May 1829 das zweytemahl an einem weißen Fluß […] behandelt habe“.[647] Die Erkrankung seiner Ehefrau, so Alois Hefele, stehe mit der „schändlichsten Untreue“ im Zusammenhang und sei auf den „ausschweifendsten Lebenswandel“ mit dem „liederlichen Schneidergesellen“ Ludwig Turiny zurückzuführen.[648] Seine Ehefrau habe „ihre

[647] Ärztliches Zeugnis von Dr. Langer vom 9. Dezember 1829, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 11/1830.

[648] Klage von Alois Hefele vom 1. März 1830, ebd.

schändliche Verbindung“ mit Ludwig Turiny fortgeführt und ihren Liebhaber „im hiesigen Allgemeinen Krankenhause auf der venerischen Abtheilung […] am Neujahrstage 1830 […] im größten Aufputz zum Scandal aller, die sie sahen und kannten“, besucht.

Eifersucht

Ende Jänner 1848 fand in den Räumlichkeiten der Instrumentenbauerfamilie Schweighofer[649] ein Konzertabend statt. Wie die vier Mal wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Der Humorist“ in ihrer Sektion „Wiener Tags=Courier“ berichtete, wurde die „Abend=Produktion“ von Paul Mitternast, einem Klavierlehrer und Inhaber einer Musikschule veranstaltet.[650] Als Pianisten und Pianistinnen traten neun seiner Schüler bzw. Schülerinnen auf. Das Publikum bestand „größtentheils aus den Eltern, Verwandten und Bekannten der Zöglinge“. Der Ertrag des Konzerts kam zu 50 Prozent dem „Schullehrer=Gehilfen=Vereine“ sowie zur anderen Hälfte „der Unterstützung eines armen kranken Lehrers“ zugute. Alles in allem wurde die Veranstaltung in der Zeitschrift sehr gelobt. Unter den jungen Klavierspielerinnen wurden insbesondere Albine von Düras und Karoline Sawath für ihre Leistungen hervorgehoben.

Der aus dem Weinviertel stammende Paul Mitternast war zu diesem Zeitpunkt 45 Jahre alt und seit 20 Jahren mit der um sieben Jahre älteren Theresia Peschke, die aus Schlesien stammte, verheiratet. Beruflich stand er knapp vor dem Durchbruch: In der zweiten Hälfte der 1850er-Jahre sollten mehrere von ihm geleitete Konzertveranstaltungen in unterschiedlichen Wiener Salons stattfinden. In einer Ausgabe der „Neuen Wiener Musik-Zeitung“ aus dem Jahr 1858 wird er im Kontext des „feierlichen Leichenbegräbniß[es]“ von Anna Capponi,[651] einer jungen, erfolgreichen Pianistin sogar in einem Atemzug mit „viele[n] hochgestellte[n] Personen“ wie dem Hofkapellmeister Ignaz Aßmayr, dem Orchesterdirektor des Hofburgtheaters Josef Benesch oder dem Maler Ferdinand Georg Waldmüller genannt.[652]

Privat – vor allem in Hinblick auf seine Ehe – lief es dagegen im Revolutionsjahr 1848 für den Klavierlehrer nicht besonders gut: Seine Ehefrau konfrontierte ihn unter anderem mit dem Vorwurf, mit mehreren seiner Schülerinnen ein Verhältnis zu haben. Die aus der Luft gegriffenen Anschuldigungen sowie die Eifersucht seiner Gattin hätten ihn genötigt, so Paul Mitternast, die Scheidung von Tisch und Bett bei Gericht einzureichen. In der Klageschrift vom August 1848 beschreibt er, dass es so weit gekommen sei, dass seiner Ehegattin jeder seiner „Schritte und Tritte

649 Zur Klavierbauerfamilie Schweighofer vgl. Hopfner, R./Schütz, K.: Schweighofer (Schwaighofer), Johann Michael, in: ÖBL.

650 Vgl. Der Humorist, Nr. 21, 12. Jg., 25. Jänner 1848, 84.

651 Zu Anna Capponi vgl. Hoffmann, Freia: Capponi, Anna, URL: http://www.sophie-drinker-institut.de/index.php?page=capponi-anna, 10.6.2014.

652 Neue Wiener Musik-Zeitung, 19.8.1858, 130.

verdächtig scheint“ und sie ihm „wie der Schatten nachgeht“.[653] Seine Ehefrau erkundige sich bei den Familien seiner Schülerinnen, wann er zur „Lection“ gekommen wäre und wie lange er sich dort aufgehalten habe. Unterrichte er „eine erwachsene Schülerin“, würde „die Eifersucht [seiner Ehegattin] allsogleich die schrecklichsten Dinge in den Kopf“ setzen. Theresia Mitternast werfe ihm vor, dass „dieses, bald jenes Mädchen“ von ihm „in der Hoffnung“ (=schwanger) sei, die Kinder von ihm „in die Kost gebracht seien“ und die Familie von ihm „ausgehalten“ werde. Gebe er „die Lektion in einem solchen Hause […] nicht auf“, so gehe „sie zu den Familienvätern“ und diskreditiere ihn solange, bis er „die Lektion verloren habe“. Für Paul Mitternast handelte es sich bei den Beschuldigungen seiner Frau um „bloße Hirngespinste […], die ihr von Kartenaufschlagerinnen in den Kopf gesetzt“ worden seien.

Für Theresia Mitternast waren die Anschuldigungen dagegen alles andere als erfunden. Sie hatte insbesondere drei Schülerinnen ihres Ehegatten in Verdacht: Zum einen vermutete sie, dass die 16-jährige Tochter eines Buchhalters namens Leopold Schweizer in einem „vertrauten Verhältniße“ mit ihrem Ehemann stehe.[654] Zum andern fiel ihr Verdacht auf die Tochter des Hofrats von Michalowicz. Als diese wegen der Klavierausbildung zu ihnen „in Kost und Wohnung“ gezogen war, sei diese Anfang 30 gewesen. Ihr Ehemann habe sich „mit ihr in vertrautes Einvernehmen gesetzt“ und einmal habe sie ihren Gatten „morgens im Schlafrock auf dem Bette der Michalowits sitzend getroffen, während die letztere ihn mit ihren Armen umschlungen hielt“. Die dritte Schülerin, der Theresia Mitternast ein Liebesverhältnis mit ihrem Ehemann unterstellte, war die bereits im zitierten Zeitschriftenbeitrag für ihre außerordentliche Leistung hervorgehobene Karoline Sawath. Sie war die Tochter einer Hauptmannswitwe namens Katharina Sawath und arbeitete – wie man diversen Zeitungsausschnitten der 1850er-Jahre entnehmen kann – auch nach der Ehescheidung Paul Mitternasts als Lehrerin an seinem Institut. Sie habe gesehen, so Theresia Mitternast, wie ihr Mann „nach einer Probe“ die Karoline Sawath „küßte oder eigentlich von ihm geküßt wurde“.[655] Zudem habe er mit Karoline Sawath und ihrer Mutter oft Landpartien unternommen, von denen er „erst nach Mitternacht zurück[ge]kehrt“ sei.

Auf ihre Ermahnungen, den „vertrauten Umgang“ mit seinen Schülerinnen einzustellen, sowie auf ihre wiederholten Nachforschungen, an welchen Orten er sich wie lange aufhalte, habe Paul Mitternast stets mit physischer Gewalt reagiert. Einmal habe er ihr in der Öffentlichkeit mit dem Stock auf die Knie geschlagen, sodass sie kaum nach Hause gehen konnte und „durch 6 Wochen heftige Schmerzen […] hatte“.[656] Ein anderes Mal – als ihr Ehemann erfuhr, dass Leopold Schweitzer die Lektionen seiner Tochter gekündigt hatte – habe er ihr „2 so heftige Ohrfeigen“

653 Klage von Paul Mitternast vom 31. August 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 81/1848.

654 Protokoll vom 20. Dezember 1848, ebd.

655 Protokoll vom 20. Jänner 1849, ebd.

656 Protokoll vom 20. Dezember 1848, ebd.

gegeben, „daß die Spuren der Finger lange Zeit“ im Gesicht zu sehen waren. Ein drittes Mal habe Paul Mitternast sie geschlagen und gestoßen, sodass sie in der Nacht „aus der Wohnung und zwar in der äußersten Kälte in den Hof laufen mußte“.[657] Ein viertes Mal habe er ihr im Treppenhaus so starke Ohrfeigen gegeben, dass ihr die „Lippen aufgesprungen“ seien. Es sei sogar so weit gekommen, dass er mit einer Holzhacke auf sie losging und dabei geschrien habe, „du Bestie mußt sterben“.

In seiner Replik widersprach Paul Mitternast den Vorwürfen seiner Frau.[658] Weder sei er ihr untreu geworden, noch habe er seine Schülerinnen finanziell unterstützt. Auch die Misshandlungen, die er laut der Aussage seiner Ehefrau an ihr verübt habe, stellte er teilweise in Abrede. Neben den Ohrfeigen gab er zu, ihr in der Öffentlichkeit mit dem Stock über das Kleid geschlagen zu haben. Dass sich seine Ehefrau dabei aber am Knie verletzt habe, sei unwahr. Theresia Mitternast habe ihn wiederholt beschimpft, ihn einen „Hurenkerl“ und seine Schülerinnen eine „Hurenbagage“ genannt. Als die Tochter des Hofrats von Michalowicz krank war, habe er sich „öfters vor dem Ausgehen […] aufs Bett gesetzt“. Nicht der Wahrheit entspreche, dass ihn die junge Frau „mit den Armen umschlungen habe“. Paul Mitternast widersprach auch, von Karoline Sawath geküsst worden zu sein.

Ende Mai 1849 – beinahe neun Monate nach Beginn des Verfahrens – fällte der Richter im Scheidungsverfahren des Ehepaars Mitternast das Urteil. Der Gerichtsprozess hatte sich unter anderem wegen der Klavierlektionen, denen Paul Mitternast im Gegensatz zu den Tagsatzungen in zwei Fällen den Vorrang gab, in die Länge gezogen. Der Richter bewilligte die Scheidung und wies beiden Streitparteien ein Verschulden zu. Theresia Mitternast habe zugegeben, ihren Ehemann des „Liebesverhältnisses“ mit drei anderen Frauen verdächtigt zu haben.[659] Durch ihre Vorwürfe sei es „nicht nur zu häufigen häuslichen Zwistigkeiten, Beschimpfungen und Mißhandlungen, sondern selbst auf offener Strasse zu […] ärgerlichen Auftritten“ gekommen. In einem Fall hätte ihre Eifersucht sogar schwerwiegende Nachteile auf das Gewebe Paul Mitternasts zur Folge gehabt, weil er „seine Lection […] verlohren habe“. Alle ihre Anschuldigungen würden, so der Richter, „auf bloßen Vermuthungen“ beruhen. Sie habe ihren Mann „auf bloßen Verdacht hin bei andern Familien in ein übles Licht gestellt“. Durch ihr „die Ehre ihres Gatten blosstellendes Betragen“ habe Theresia Mitternast „nicht nur zur Untergrabung ihres eigenen häuslichen Friedens, sondern auch des häuslichen Glückes anderer Familien viel beigetragen und ihrem Gatten dadurch sehr empfindlich wiederholte Kränkungen zugefügt“.

„Gleiche Schuld“ treffe aber auch den Kläger Paul Mitternast. Er habe „statt versöhnend auf seine Gattin einzuwirken und jede Veranlaßung zu vermeiden, was die Eifersucht derselben erregen

657 Protokoll vom 20. Jänner 1849, ebd.

658 Protokoll vom 31. März 1849, ebd.

659 Urteil vom 22. Mai 1849, ebd.

konnte, sie bei jeder Gelegenheit mit den rohesten Schimpfwörtern" traktiert, sie geschlagen und „auf solche Weise alle einer Gattin schuldige Achtung aus den Augen verlor[en]".

Paul Mitternast hatte in seiner Narration vor allem die Eifersucht seiner Ehefrau in den Mittelpunkt gestellt. Er konstatierte gleich im ersten Satz seiner Klage, dass sich Theresia Mitternast „von Eifersucht […] blindlings hinreißen lassen" und dadurch das eheliche Glück zerstört habe. Das Vokabular, dessen sich Paul Mitternast bediente, stellte die Ehebruchsvorwürfe als krankhaft („Hirngespinste") dar und ordnete diese dem Bereich der Unvernunft und Fantasie („Kartenaufschlagerinnen") zu. Die gewählten Formulierungen unterstellten seiner Ehegattin, sich affektiv, geistlos und unvernünftig verhalten zu haben. Die Eifersucht, die seine Ehefrau zu falschen Anschuldigungen, neugierigen Nachforschungen und Beleidigungen motivierte, bezeichnete er als „Leidenschaft". Unter „Leidenschaft" verstand der *Brockhaus* von 1838 „eine nicht schnell vorübergehende, sondern anhaltende Aufregung des Gemüths, durch welche der Mensch des freien Gebrauchs seiner geistigen Kräfte beraubt wird".[660] Schlägt man den Terminus in weiteren zeitgenössischen Lexika nach, wird eine stärkere Verbindung mit dem medizinisch-pathologischen Diskurs der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts deutlich. Das 1836 erschienene *Damen Conversations Lexikon* definierte „Leidenschaft" etwa als „ein geistiges Fieber" bzw. als „jene moralische Krankheit, in der das unserer Bestimmung zukommende Gleichgewicht der Seelenkräfte gestört ist".[661] Der in Wien und Pest lebende Physiologe Mihály Ignác von Lenhossék widmete sich in einem 1825 veröffentlichten Werk ausführlich den „Gemüthsbewegungen" sowie der Beschreibung und Heilung von „Gemüthsstörungen".[662] In seinem Buch unterschied der Mediziner „Affecten und Leidenschaften" von „Begierden und Suchten", wobei er die „Eifersucht" den „aus Liebe und Haß hervorgehenden Suchten" zuordnete.[663] Eine „Sucht" definierte Lenhossék wie folgt:

> „Erreichen die Begierden eine solche Stärke, daß sie die Stimme der Vernunft überwältigen, den Gebrauch des freyen Willens hindern, so gehen sie in Leidenschaften über. Wenn nun irgend eine Leidenschaft den Menschen so beherrscht, daß sie immerwährende Befriedigung fordert; wenn sie ihn gleichsam zwingt, dem Objecte seiner Begierde mit ununterbrochenem rastlosen Streben nachzuhängen, und unaufhörlich an seiner Seele und an seinem Leibe nagt: so nennen wir diesen Zustand eine Sucht (aviditas adsidua). Weil die anhaltenden und heftigen Begierden […] weder vernünftigen noch moralischen Motiven gehorchen, sondern einzig und allein von der habituell gewordenen Leidenschaft beherrscht werden; so gehören alle Suchten den

660 Leidenschaft, in: Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk. Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung, Bd.2, Leipzig: Brockhaus 1838, 722.

661 Leidenschaft, in: Damen Conversations Lexikon, Bd. 6., Leipzig 1836, 320.

662 Vgl. Lenhossék, Michael von: Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben: für Ärzte und Nichtärzte höherer Bildung, 2 Bde., 1824–1825.

663 Zur „Eifersucht" vgl. ebd., Bd. 2., 237–268.

> Gemüthsstörungen, den eigentlichen Krankheiten des Gemüths chronischer Art an, und sind als eingewurzelte moralische Übel in den allermeisten Fällen unheilbar.“[664]

Die „Leidenschaft“, auf die sich der Klavierlehrer Paul Mitternast in seiner Argumentation bezog, war demnach kein bloßer Affekt oder eine einfache Gefühlsregung, sondern eine krankhafte, chronische und „in den allermeisten Fällen unheilbar[e]“ psychologische Störung. Paul Mitternast bediente sich in seiner Scheidungsklage eines (Krankheits-)Bildes, das seinen Zeitgenossen und Zeitgenossinnen bekannt war. Das Bild der eifersüchtigen Ehefrau war sowohl Teil wissenschaftlicher Auseinandersetzungen als auch öffentlicher Debatten. Selbst der Richter bezeichnete das Verhalten Theresia Mitternasts als „leidenschaftliches, die Ehre ihres Gatten blosstellendes Betragen“ und spielte in seiner Urteilsbegründung ausführlich auf die negativen Konsequenzen ihrer übertriebenen Eifersucht an.
Für den Mediziner Lenhossék, der der Beschreibung des Krankheitsbildes der Eifersucht etwas mehr als 30 Seiten widmete, konnte die „Gemüthsstörung“ in alle Lebensbereiche eingreifen. Er definierte die Eifersucht als

> „eine Gefühlsregung, durch das unangenehme Gefühl bewirkt, welches aus der Vermuthung oder Überzeugung hervorgeht, daß wir im Besitz der Gunst, Achtung, Freundschaft oder Liebe uns werther Personen beeinträchtigt werden“.[665]

Die Eifersucht, „die sich auf beeinträchtigte Geschlechtsliebe gründet“, äußere sich heftiger und greife „die Lebens=Sphären weit stärker an, als jene, welche durch beeinträchtigte Achtung und Freundschaft hervorgerufen wird“.[666] Dass die Eifersucht nicht bei der Zerstörung des häuslichen Glücks haltmache, sondern sich auf weitere Lebensbereiche negativ auswirke, führte auch Georg Kremnitzer in seiner Narration an. Der 44-jährige Kriminalgerichtsbeamte versuchte im Juni 1848, jene Folgen aufzuzeigen, die die Eifersucht seiner Ehefrau für sein persönliches Schicksal und in weiterer Folge für sein soziales Umfeld mit sich brachte. Er behauptete, seine um 16 Jahre jüngerer Ehegattin beschimpfe und kränke ihn aus „ganz grundloser Eifersucht“.[667] Sie habe nicht nur seine Ehre, sondern „die Ehre einer ganzen Familie auf das schändlichste und frechste verletzt“. Aus der Einrede von Anna Kremnitzer geht hervor, dass sie ihren Ehemann beschuldigte, „mit einer ledigen Frauensperson“ namens Aloisia Kemptner „in vertraulichen Verhältnissen“ zu leben. Nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, dass ihr Gatte „bey dieser Frauensperson schlief“, habe sie der Mutter von Aloisia Kemptner einen Brief geschrieben. Darin habe sie dieselbe aufgefordert, ihre Tochter zu ermahnen, „das unsittliche Verhältniß“ aufzugeben, „da es sich für eine ledi-

664 Ebd., 20–21.
665 Ebd., 239.
666 Ebd., 241.
667 Klage von Georg Kremnitzer vom 9. Juni 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 77/1848.

ge Frauensperson nicht schickt, mit einem verheiratheten Manne in einer und derselben Wohnung zu cohabitiren". In ihrer „Aufregung" habe sie die Formulierung gebraucht, dass Aloisia Kemptner „unter diesen Umständen die Hurre" ihres Gatten sei. Das Schreiben blieb nicht ohne Konsequenzen. Anton Kemptner, der Bruder von Aloisia Kemptner sei, so Anna Kremnitzer, in ihre Wohnung gekommen, habe ihre Möbel zertrümmert und ihr ein paar Ohrfeigen gegeben. Die von ihr beantragte polizeiliche Untersuchung führte dazu, dass Anton Kemptner verurteilt wurde, die zerschlagene Uhr zu ersetzen und eine Geldstrafe von 15 Gulden zu leisten. Sie selbst sei – entgegen der Aussage ihres Ehemanns – nicht wegen Ehrenbeleidigung verurteilt und arretiert worden.
Georg Kremnitzer widersprach den Anschuldigungen seiner Ehefrau. Er konzentrierte sich in seiner Replik darauf, die Reaktionen seiner Ehefrau als übertrieben darzustellen und dem Scheidungsgericht die unangenehmen Konsequenzen ihres eifersüchtigen Handelns darzulegen. Die Familie Kemptner kenne er schon seit fünf Jahren. Er selbst sei mit Anton Kemptner befreundet gewesen und seine Ehegattin habe ein „freundschaftliches Verhältnis" zu Aloisia Kemptner unterhalten. Nach der mit seiner Ehefrau im Oktober 1847 vereinbarten außergerichtlichen Trennung habe er sich nicht im Stande gesehen, die bis dahin mit seiner Ehefrau geteilte Wohnung weiterhin zu finanzieren. Aus diesem Grund habe er Anton Kemptner den Vorschlag gemacht, dass er mit seiner Schwester zu ihm ziehen solle. Anton Kemptner habe das Angebot angenommen, sei mit Aloisia Kemptner eingezogen und habe ihm in der Wohnung ein Zimmer zu seiner Verfügung überlassen. Auf die Ehebruchsvorwürfe seiner Frau ging Georg Kremnitzer nicht näher ein. Er schilderte lediglich, dass Aloisia Kemptner ein „gut erzogene[s] Mädchen" sei und dass er sie nur einmal von der Stadt in die Wohnung in der Alser Vorstadt begleitet habe. Ihre Bitte habe er „wegen ihrer Körperschwäche" nicht abschlagen können. Seine Ehegattin, die ihn in der Begleitung von Aloisia Kemptner sah, habe sie „auf öffentlicher Gasse mit […] Schimpfnahmen" beleidigt. Anton Kemptner sei über diesen Vorfall sehr aufgebracht gewesen, sodass er ihn aus dem ihm zur Verfügung gestellten Zimmer geworfen habe.

Für den Mediziner Lenhossék lag die Ursache der Eifersucht meist „im eifersüchtigen Individuum selbst".[668] Eine gewisse körperliche Anlage zu dieser „Leidenschaft" paare sich oft mit einer „krankhafte[n] Einbildungskraft", einem „beschränkte[n] Verstand" und einem angeborenen „Hang zum Argwohn und Mißtrauen". Vor allem ältere Personen sowie Frauen seien für Eifersucht empfänglicher als jüngere Menschen und Männer. Personen mit einem empfindlichen „Nervensystem" – zu denen der Autor das „weibliche Geschlecht" zählte – würden „durch diese Leidenschaft weit stärker erschüttert, als der kraftvolle Mann und Mensch von torpiden Nerven".[669] Zudem trage „die dem weiblichen Geschlechte eigenthümliche Eitelkeit" ihren Teil zur Anfällig-

668 Lenhossék: Darstellung, 249.
669 Ebd., 256.

keit von Frauen bei. „Die eitle, für ihre Vorzüge so sehr eingenommene Frau", so Lenhossék, könne „es nicht ertragen, daß ihr eine Andere gleichgestellt, oder wohl gar vorgezogen werde".[670]
Neben Alter und Geschlecht verwies der Mediziner insbesondere auf die mit der antiken Humoralpathologie verknüpfte Temperamentenlehre, der zufolge die Eifersucht bei melancholischen und cholerischen Menschen häufiger vorkomme. „Menschen von sanguinischem Temperamente" seien „zum aufwallenden Affect der Eifersucht geneigt".[671] Phlegmatiker würden dagegen „im Verborgenen über ihre eifersüchtigen Gefühle hin[brüten]" und auf Rache sinnen. Eine derartige „passive Eifersucht", bei der die oder der Betrogene ihre bzw. seine Emotionen „im Inneren" verarbeite, komme „bey dem duldenden Weibe öfter als bey dem herrschenden Manne" vor.[672]
Es waren aber nicht nur Alter, Geschlecht und Temperament, die für eine Prädisposition für Eifersucht ausschlaggebend waren. Auch die geografische Herkunft spielte für den Mediziner Lenhossék eine Rolle. „Die Gewohnheit, und mitunter auch äußere klimatische Verhältnisse" seien dafür verantwortlich, dass die Eifersucht „bey manchen Nationen gleichsam endemisch herrscht".[673] Bewohner des Südens sowie des Orients seien im Gegensatz zu den nördlichen „Nationen" für die „Gemütsstörung" weitaus empfänglicher. Eine Meinung, die sich auch in den Scheidungsakten wiederfindet: Der Pfarrer der Augustinerkirche Antoninus Franzoni bescheinigte in seinem Ende September 1811 ausgestellten Pfarrzeugnis, dass Joseph Salmi, ein in der Nähe zum kaiserlichen Hof wohnender „Großhandlungs=Associé" von „einer ungestümen und wilden Eifersucht beherrschet sey".[674] Dessen Ehefrau, die minderjährige Franziska Salmi sei dadurch „fast täglich allen Gattungen der Beschimpfungen, der Lästerungen [sowie] der Drohungen ausgesetzt". Joseph Salmi, so der Geistliche weiter, habe zwar beteuert, dass er seine Frau „liebe und schätze, […] sein heftiges und ungestümes Temperament", das Joseph Salmi selbst als „ein Nationalfehler der Italiener" bezeichnete, lasse denselben aber „sehr oft auf beydes vergessen". Der Ehemann habe versprochen, „von der Eifersucht ganz geheilet" zu sein und „sich in Zukunft gegen seine Ehefrau so zu verhalten, daß sie ihm gewiß ihre Liebe wiedergeben und mit ihm glücklich und vergnügt leben wird". Sein Versprechen und sein Bitten seien jedoch „von ihr mit Stolz, Verachtung und […] Bosheit verworfen" worden.
In ihrer Eifersucht reagierten die Ehemänner oft gewalttätig. Im Gegensatz zu den erwähnten eifersüchtigen Ehefrauen beschränkten sich ihre Gewaltausbrüche meist nicht auf verbale Entgleisungen wie Schimpfworte oder Ehrenbeleidigungen. Die Ehemänner griffen in etlichen Fällen auf körperliche Gewalt zurück, um ihre Ehefrau zurechtzuweisen und ihnen – scheinbare oder tatsächliche – Verhältnisse zu anderen Männern „auszutreiben". Die 45-jährige Johanna Kopp be-

670 Ebd., 264.
671 Ebd., 243.
672 Ebd., 244.
673 Ebd., 254.
674 Pfarrzeugnis von Antoninus Franzoni vom 21. September 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 14/1811.

richtete beispielsweise im Jänner 1831 davon, wie ihr um ein Jahr älterer Ehemann sie aus Eifersucht misshandelt hatte. An einem Sonntag, als sie mit ihrem Kind ausgehen wollte, sei ihr Ehegatte, der als Zollkommissariatsaufseher arbeitete, nach Hause gekommen. Er habe sie sogleich zur Rede gestellt und gefragt, wohin sie gehen wolle. Zudem habe er sie als „Luder" und „Hure" beschimpft und ihr vorgeworfen, „schon wieder einen bestellt" zu haben.[675] Im „Zank" habe er sie „mit dem Fuße" gestoßen und sei „mit dem Eisen in ihrem seidenen Oberrock hängen geblieben". Dabei habe er sowohl den Rock als auch ihre Haube zerrissen. Da ihr die Flucht aus der Wohnung nicht gelungen sei, habe sie ein Fenster eingeschlagen und um Hilfe geschrien. Die Hausbesitzer, der Hausmeister und andere Hausparteien hätten den Streit schließlich beendet. Ihre Anzeige bei der Polizeibezirksdirektion habe zwar dazu geführt, dass ihr Mann „mit den groben Excessen aufhörte", nichtsdestotrotz habe er sie aber weiterhin beschimpft und ihr Ohrfeigen gegeben.

Wie besessen ihr Ehemann von dem Gedanken war, dass sie untreu sei, veranschauliche, so Johanna Kopp, ein Ereignis aus der Zeit, in der sie schon getrennt voneinander, aber in derselben Wohnung lebten. Eines Nachts habe ihr Mann „über das Fenster auf die Polizey Patrouille hinab[geschrien], sie habe einen Kerl bey sich" und die Polizei aufgefordert, sie „möge denselben arretiren". Die Polizeibeamten seien in die Wohnung gekommen, „wo jedoch ganz natürlich niemand angetroffen wurde". Am folgenden Tag sei sie auf die Polizeidirektion bestellt worden. Die Beamten hätten „ihr bedeutet, sie möge aus diesem Hause ausziehen, um von ihrem Manne wegzukommen, der sich von seinem Wahne nicht abbringen lasse".

Franz Kopp rechtfertigte seine von Eifersucht getriebene Reaktion in der Einrede und schob seiner Ehefrau die Verantwortung dafür zu. Sie habe seine Frage, „wo sie gewesen sei", stets frech und beleidigend beantwortet.[676] Ihn an der Nase herumführend, habe sie ihm zwei erfundene Männer- und Ortsnamen zur Antwort gegeben und gesagt, „hab mich gern du Lumpenkerl". Er habe sich jedoch nicht in Rage bringen lassen und ihr mitgeteilt, sie sei ihm „zu niederträchtig", als dass er sich mit ihr abgebe. Die von seiner Ehefrau geschilderten sonntäglichen Übergriffe wurden von ihm anders dargestellt. Auslöser des Streits war in seiner Version, dass seine Ehefrau sich weigerte, ihm das Essen aufzuwärmen, und stattdessen vorzog, auszugehen. Als er sie aufforderte, ihm zu sagen, wohin sie gehe, habe sie geantwortet, „das brauchst du nicht zu wissen". Um sie am Fortgehen zu hindern, habe er die Tür abgesperrt, woraufhin seine Frau ein Fenster eingeschlagen habe. Es sei möglich, dass er seine Gattin beschimpfte, dass er sie mit den Füßen gestoßen oder ihre Kleidungsstücke zerrissen habe, entspreche jedoch nicht der Wahrheit.

Den nächtlichen Vorfall, bei dem er die Polizei gerufen hatte, schilderte Franz Kopp – wohl kaum verwunderlich – ebenfalls auf andere Art und Weise als seine Ehefrau:

675 Protokoll vom 18. Jänner 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 10/1831.

676 Protokoll vom 25. Jänner 1831, ebd.

> "Es sey richtig, daß er einmahl bey der Nacht die Polizey Patrouille herbey gerufen, denn es habe ihn nur eine dünne Wand von der Wohnung seiner Ehewirthin geschieden, da habe er nun gehört, wie sie Jesus Maria und Joseph gerufen habe. In der Meinung, daß sich die Wehen ihrer Entbindung nahen, habe er hinüber gerufen, Jeanette was ist dir dann, allein es blieb alles still, und aus dem Gespräche, was er nun vernahm, habe er gemerkt, daß sich ein Kerl bey ihr befinden müsse."

Ob tatsächlich jemand im Zimmer seiner Ehefrau gewesen sei, wisse er nicht, denn sie hätte die Polizeibeamten nicht in ihre Wohnung gelassen.

Den Aussagen der beiden Streitparteien folgte im Februar 1831 eine Reihe von Zeugeneinvernahmen, die allesamt bestätigten, dass Franz und Johanna Kopp in ihrer Ehe mehrmals aneinander geraten waren. Während ein Nachbar, der ehemalige sowie der gegenwärtige Hausmeister und der Hausbesitzer lediglich von Wortgefechten zu berichten wussten, gaben zwei Frauen zu Protokoll, in der Wohnung gewesen zu sein, als Franz Kopp seiner Ehegattin Ohrfeigen gab. Dass die Handlungen des Beklagten vor allem von Eifersucht motiviert waren, beglaubigte insbesondere Franziska Reinwart, bei der Johanna Kopp seit mehreren Monaten in Untermiete lebte. Sie gab an, dass Franz Kopp seine Gattin derb beschimpfte und ihr vorwarf, „mit jedem Polizeikommissar, dem Hausherrn, dem Herrn Pfarrer, mit jedem Rathe […] gehuret" zu haben.[677]

Der Richter gab der Scheidungsklage von Johanna Kopp „aus Verschulden beyder Theile statt".[678] In seinem Anfang März 1831 geschöpften Urteil argumentierte er, dass vor allem die „blinde durch nichts begründete Eifersucht" des Ehemanns die Klägerin fortwährend beleidige. Wiederholte empfindliche Kränkungen, zu denen der Richter auch die „thätlichen Beleidigungen durch Ohrfeigen" zählte, seien ein ausreichender Scheidungsgrund. Es sei jedoch „nicht zu leugnen", dass Johanna Kopp „durch zänkisches Betragen manchen Anlaß zu den bestehenden Uneinigkeiten gegeben hat", weshalb auch ihr ein Verschulden an der Scheidung zugeschrieben werden müsse. Obwohl er Johanna Kopp eine Mitschuld am Scheitern der Ehe zuwies, sprach der Richter ihr einen Unterhaltsbeitrag zu. Er verpflichtete den Ehemann dazu, ihr täglich 15 Kreuzer C.M. zu zahlen. Von diesem Betrag waren zwei Drittel für Johanna Kopp und ein Drittel für das Kind bemessen, das in der Zwischenzeit offenbar zur Welt gekommen war.

Der Rechtsstreit zwischen den beiden Eheleuten war mit dem Scheidungsurteil des Magistrats nicht beendet. Im Juli 1831, nachdem Franz Kopp gegen das erstinstanzliche Urteil Appellation eingelegt hatte, entschieden die Räte des Nö. Appellationsgerichts, die Scheidung rückgängig zu machen. Sie wiesen die Scheidungsklage von Johanna Kopp nachträglich ab und begründeten ihre Entscheidung damit, dass sich die Beschimpfungen der Eheleute, „da sie wechselseitig zugefügt worden sind, gegeneinander auf[heben]".[679] Im Folgejahr bestätigte die von Johanna Kopp ange-

677 Zeugenaussage von Franziska Reinwart vom 18. Februar 1831, ebd.

678 Urteil vom 3. März 1831, ebd.

679 Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 8. Juli 1831, ebd.

rufene Oberste Justizstelle das erstinstanzliche Urteil, ohne der Entscheidung eine Begründung beizulegen.

Der Vorwurf, die Ehefrau versuche, eine Amtsperson für sich zu gewinnen, um dadurch dessen Entscheidung zu beeinflussen, findet sich in der Argumentation des 33-jährigen Drechslers Michael Preisinger. Er verlangte im März 1848 die Scheidung von seiner Ehefrau. Laut seiner Klage habe die um sechs Jahre jüngere Amalia Preisinger die Ehe mit einem seiner Freunde gebrochen, was er auch polizeilich angezeigt hätte. Obwohl Michael Preisinger behauptete, sie mit seinem Freund Heinrich Bachmann „im Bette in der Küche getroffen" zu haben, widersprach Amalie Preisinger der Anschuldigung des Ehebruchs.[680] In ihren Augen leide ihr Ehemann an einer „zu große[n] Eifersucht", die sich eindrucksvoll dadurch äußere, dass er den Richter in schweren Polizeiübertretungen verdächtige, in sie „verliebt" zu sein, und ihm unterstellte, deshalb keine Strafe gegen sie ausgesprochen zu haben.
Der Kontakt seiner Ehefrau zu anderen Männern stieß auch dem 30 Jahre alten „Tuch- und Kotzenmacher" Franz König sauer auf. Wie seine Ehefrau in ihrer Scheidungsklage vom Jänner 1850 schilderte, habe ihr Ehemann drei Monate nach ihrer Hochzeit bei einem Ballbesuch eifersüchtig und überzogen reagiert. Ihrer unverheirateten Schwester zuliebe wären sie damals zu dritt auf den Ball gegangen. Als ihre tanzende Schwester nicht augenblicklich „seinem plötzlichen und unerwarteten Verlangen", nach Hause zu gehen, Folge leistete, habe er sie und ihre Schwester im Tanzsaal zurückgelassen, sodass sie „in peinlicher Scham und Angst allein in der Nacht" nach Hause gehen mussten.[681] Zu Hause angekommen, habe er sie (seine Ehefrau) mit Schimpfworten wie „Canaille", „Luder" und „elende, schlechte Hure" beschimpft. Am nächsten Morgen habe er sich schließlich für sein Verhalten gerechtfertigt und ihr vorgeworfen, „auf dem Balle von einem fremden Manne Geschenke angenommen und ihn hintangesezt zu haben".

Ehebruch

Im Sommer 1829 erhielt der bereits erwähnte 37-jährige Damenkleidermacher Alois Hefele einen anonymen Brief. Darin wurde er als „Lieber Freund" angesprochen und von einem unbekannten Schreiber über die Untreue seiner Ehegattin Caroline Hefele in Kenntnis gesetzt:

> „Da ich schon vor längerer Zeit erfahren habe, […] daß Ihre Frau Gemahlin jede Gelegenheit Ihrer Abwesenheit benutzt, um Ihnen zu hintergehen und Ihr rechtlich erworbenes Geld einem Mann anzuhängen, so fühle ich mich verpflichtet, es Ihnen mit dem Beysatze zu melden, daß Sie Mann und klug genug sind, um sich bey ein oder

680 Protokoll vom 19. Juni 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 47/1848.
681 Klage von Anna König vom 31. Jänner 1850, ebd.

der andern Gelegenheit selbst zu überzeigen. Folgen Sie meiner Warnung. Ich grüße Sie."[682]

Alois Hefele hatte die an ihn adressierte Warnung ernst genommen. Vier Monate nachdem er den Brief erhalten hatte, gelang es ihm, seine Frau des Ehebruchs zu überführen. Wie aus seiner Anfang März 1830 eingereichten Scheidungsklage hervorgeht, sei er an jenem Abend „etwas früher als gewöhnlich von einem Glase Bier […] nach Hause" gekommen.[683] Seine Ehefrau habe ihm „wegen vorgegebener Unpäßlichkeit nicht wie sonst Gesellschaft" geleistet. Als er seine Wohnung betrat, habe er „die nur zu traurige Überzeugung erhalten", dass der Schneidergeselle Ludwig Turiny in seiner „Abwesenheit" seine „ehelichen Rechte verletzte und die Ruhe der Familie zerstörte". Von seiner „unvermuthete[n] frühere[n] Ankunft überrascht", sei Ludwig Turiny eilig aus seinem Haus geflüchtet. Er habe Turiny „schriftlich vor fernerer Beleidigung" seiner Ehre gewarnt und sich dazu entschlossen, „dem öffentlichen Rufe ein Opfer zu bringen" und seiner Frau, „würde sie sich bessern, zu verzeihen". „Diese schonende Behandlung" seiner Ehegattin, so Alois Hefele weiter, habe sie jedoch „nur noch frecher und dreister" gemacht. Sie habe sich nicht einmal geschämt, ihm „ihren schändlichen Umgang mit kecker Stirn zu gestehen". Die Reaktion seiner Gattin habe ihn derart gekränkt, dass er am nächsten Tag „in einen Nervenkrampf" verfallen sei, der ihn neun Wochen „ans Bett fesselte". In dieser schweren Zeit habe ihn seine Frau nicht gepflegt, sondern verlassen.

Alois Hefele untermauerte seine Anschuldigungen mit mehreren Beweisen. Neben dem eingangs erwähnten anonymen Brief führte er das bereits im Abschnitt über die Geschlechtskrankheiten erwähnte ärztliche Attest sowie zwei weitere schriftliche Zeugnisse an. Peter Pfeifer und Franz Schwab, die beide als Kleidermacher arbeiteten, belasteten Caroline Hefele darin schwer. Peter Pfeifer gab an, dass ihm der Geselle Ludwig Turiny vorgeführt habe, auf welche Art und Weise er zu Geld komme. Ludwig Turiny habe ihm gesagt, „daß er jetzt kein Geld habe, aber nur einen Brief zu schreiben brauche", so würde er etwas erhalten.[684] Als Antwort auf den Brief habe der Geselle zwar nicht die verlangten zehn Gulden, aber einen Antwortbrief bekommen, in dem geschrieben stand, „daß er dermahlen kein Geld haben könne". Die Verfasserin des Briefs habe ihm aber angeboten, an einen bestimmten Ort zu kommen, um „einen großen Silberlöffel nebst zwey oder drey Kaffelöfferl sowie auch einen goldenen Reifring […] zum Versetzen [zu] erhalten". Bevor Ludwig Turiny die Gegenstände versetzte, hatte er sie ihm, so Peter Pfeifer, „mit den Worten: Bruder, das ist eine Liebe!" vorgezeigt. Vor ca. sechs Wochen habe er schließlich von Ludwig Turiny erfahren, „daß seine Geldgeberin eine Frau und zwar die Gattin des […] Aloys Hefele sey".

682 Anonymer Brief vom 15. Juli 1829, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 11/1830.

683 Klage von Alois Hefele vom 1. März 1830, ebd.

684 Zeugnis von Peter Pfeifer vom 16. Dezember 1829, ebd.

Franz Schwab, der zweite Zeuge, führte an, dass ihm Ludwig Turiny im Juni 1829, als er mit ihm vom Prater nach Hause ging, prahlend sagte, dass er „heute eine rechte Freude gehabt hat", da er „die Madam Hefele gefögelt" habe.[685] Zudem, so Franz Schwab in seiner Aussage, habe sich Ludwig Turiny über die Ehefrau von Alois Hefele geäußert, dass sie „äuserlich nicht so schön, aber desto schenner in Leibe" sei.

Für die Befragung der beiden Zeugen hatte Alois Hefele Weisartikel aufgesetzt, die er gemeinsam mit seiner Klage beim Gericht eingereicht hatte. Im weiteren Verlauf des Scheidungsverfahrens war es allerdings nicht notwendig, auf die an die Zeugen gerichteten Fragen zurückzugreifen. Zwar notierte der Gerichtsschreiber bei der ersten Tagsatzung Mitte März 1830, dass die Versuche zur Ausgleichung der Streitparteien „fruchtlos" geblieben waren, die beiden Eheleute konnten jedoch bei der zweiten Tagsatzung am 5. April, zu der bereits die Zeugen und der Schneidergeselle Ludwig Turiny vorgeladen worden waren, einen Scheidungsvergleich schließen. Alois und Caroline Hefele vereinbarten, dass sie in Hinblick auf ihre „zeitlichen Güter gänzlich ausgeglichen seyen", wobei über die Details der Aufteilung nichts bekannt ist.[686] Alois Hefele verpflichtete sich, seiner geschiedenen Ehefrau „als Abfertigung und Abfindung für ihr zugebrachtes Heurathsgut" 1.150 Gulden W.W. bei 4prozentiger Verzinsung zu bezahlen. Er versprach, den Betrag in Form von monatlichen Raten in der Höhe von zehn Gulden W.W. zurückzuerstatten. Von einem Unterhaltsbeitrag ist in den Magistratsakten keine Rede. Anzunehmen ist, dass Caroline Hefele darauf verzichtet hatte.

Rechtfertigungen oder Gegenanschuldigungen von Caroline Hefele sucht man in den überlieferten Schriftstücken vergebens. Der Grund dafür liegt darin, dass die beklagte Ehefrau nicht in das Hin und Her des gegenseitigen Schuldzuweisens einstimmte, sondern relativ rasch nach der Klage mit ihrem Ehemann die Bedingungen ihrer Scheidung verhandelte. Die von Alois Hefele angeführten Beweismittel und die Bereitschaft seiner Zeugen, ihre Aussagen vor Gericht mit einem Eid zu bestätigen, mögen ihren Teil dazu beigetragen haben, dass sich Caroline Hefele nicht auf einen Rechtsstreit mit ihrem Ehegatten einließ.

Der Gerichtsakt des Ehepaars Hefele vermittelt einen Einblick in die entlang der Geschlechterdifferenz argumentierte unterschiedliche Darstellung und Bewertung eines Ehebruchs. Johann Karl unterschied in seinen beiden Eheratgebern zwischen einem Ehebruch, der von einer Ehefrau, und einem Ehebruch, der von einem Ehemann begangen wird. Karl schreibt, dass „der Mann, dessen Gattinn sich dem Scheine der ehelichen Untreue aussetzt, […] zur Zielscheibe des höhnenden Spottes" werde.[687] Ihn treffe „die Verachtung der Gesellschaft", so der Autor weiter, „nicht das

685 Zeugnis von Franz Schwab vom 14. Jänner 1830, ebd.

686 Bescheid vom 5. April 1830, ebd.

687 Karl: Klugheits=Maximen für Heiratslustige männlichen Geschlechtes, 53.

lascive Weib, über dessen galante Abentheuer man sich voll Schadenfreude amüsirt".[688] Die Sache sehe anders aus, wenn man den Fall umkehre. Und darin sah Johann Karl „eine kaum zu begreifende Ungerechtigkeit".[689] „Denn die unbescholtene tugendhafte Gattinn eines ausschweifenden Mannes" werde „überall bedauert" und verliere „nicht das Mindeste an Ehre, Ruf und Achtung".

Auch der Mediziner Lenhossék unterschied in seinen Ausführungen über die Eifersucht, ob der Ehebruch von der Ehefrau oder vom Ehemann begangen wurde. Schwerwiegender war für ihn „das an dem Manne begangene Verbrechen der Untreue".[690] Es würdige den in psychischer und körperlicher Hinsicht stärkeren Mann herab, „wenn ihn das schwächere Weib, dessen natürliche Stütze er ist, das er erhält und beschützt, zu hintergehen sucht". Zudem sei die „weibliche Untreue" mit weitaus tiefgreifenderen Konsequenzen verbunden. Zum einen „verunreinigt" der Ehebruch der Frau „das natürliche Familien=Verhältniß", zum anderen beleidige und kränke er die Ehre des Manns. Im Unterschied dazu ziehe die „Untreue, die das Weib erduldet, an und für sich keine so weit um sich greifenden Übel nach sich". Zwar verurteilte Lenhossék den Ehebruch, der von einem Mann begangen wird, ebenfalls, die Folgen desselben seien aber auf die Zerrüttung des „Familien=Glück[s]" und das „unendliche Gemüthsleiden" der Frau beschränkt.

Die auf einer diskursiven Ebene beinahe uniform vorgetragenen und stets wiederkehrenden Aussagen finden sich auch in den von den Ehemännern vorgebrachten Anschuldigungen wieder. Ebenso wie die zitierten Eheratgeber und die medizinwissenschaftliche Publikation rückten auch die betrogenen Ehegatten den Verlust der männlichen Ehre, den Hohn der Öffentlichkeit, den finanziellen Schaden sowie – in manchen Fällen – ihre Befürchtung, durch das Hintergangenwerden ein uneheliches Kind „angehängt" zu bekommen, in den Vordergrund.

Die „Liebe", mit der der Geselle Ludwig Turiny vor seinen Schneiderkollegen prahlte und die für ihn sowohl in sexueller als auch in finanzieller Hinsicht lukrativ war, bedeutete für den Kleidermacher Alois Hefele, wie er selbst in seiner Klage darstellte, den gesellschaftlichen Ruin, da sich bereits die ganze Welt über die Liebesabenteuer seiner Ehefrau amüsierte. In seiner Klage betonte er, insbesondere deshalb in die „traurige Nothwendigkeit versetzt" worden zu sein,[691] die Scheidung von Tisch und Bett zu verlangen, weil er seinen Ruf verteidigen musste. Für ihn hatte seine Ehefrau nicht nur „das rechtlich erworbene Vermögen […] der größten Gefahr", sondern auch „die guten Sitten der Familie der öffentlichen Schande" ausgesetzt.

Um das Geschwätz innerhalb der Schneiderzunft zu beenden und seine Ehre wiederherzustellen, hätte er – so die gesellschaftliche Erwartungshaltung – zur (gerichtlichen) Bestrafung des Ehebrechers und seiner Ehegattin greifen müssen. Alois Hefele hatte sich seiner Darstellung zufolge da-

688 Ebd., 53–54.

689 Ebd., 54.

690 Lenhossék: Darstellung, 263.

691 Klage von Alois Hefele vom 1. März 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 11/1830.

für entschieden, seiner Ehefrau zu verzeihen. Erst nachdem sich sein „Nervenkrampf" zu einer „rheumatische[n] Kopfentzündung" entwickelt und er einsehen musste, dass seine Frau das Verhältnis fortführen wird, sei ihm klar geworden, dass kein Weg an einer Scheidungsklage vorbeiführe.

Alois Hefele stellte in seiner Scheidungsklage zwar die Ehrverletzung in den Vordergrund, artikulierte darin aber sehr wohl auch seine emotionale Kränkung und Enttäuschung. Diese unterstrich er mit der Narration über den psychischen Zusammenbruch, den er erlitt, nachdem er seine Ehefrau mit ihrem Liebhaber in flagranti ertappt hatte:

> „In diesem Zustande hätte eine zarte Behandlung von einer Gattin=Hand wohl gethan! Doch meine Pflege bestand […] in gleichgültiger mit beissender Erbitterung und Verdrossenheit begleiteter Kälte, […] als meine Krankheit noch immer gefährlicher wurde, verließ meine Frau mich gänzlich, und seit dieser Zeit kümmerte sie sich nie mehr um meinen Zustand."

Der Vorwurf der unterlassenen Pflege und mangelhaften Fürsorge während seiner Krankheit stand praktisch stellvertretend für die durch den Ehebruch seiner Frau gekränkten Gefühle. Zudem ließ sich der Vorwurf vor Gericht mühelos in eine Verletzung der Ehepflichten von Caroline Hefele und somit in einen zusätzlichen Scheidungsgrund übersetzen: Neben dem Bruch ihrer Treuepflicht verstieß seine Gattin nämlich auch gegen ihre Beistandspflicht.[692]

Der Damenkleidermacher Hefele war nicht der einzige von seiner Frau betrogene Ehemann, der abgesehen von der Ehr- auch seine Gefühlsverletzung thematisierte. Auch Anton Martin Thym, der seit Ende Jänner 1816 mit der minderjährigen Karolina Keil verheiratet war, brachte in seiner Scheidungsklage seine Emotionen zum Ausdruck. Im Gegensatz zu Alois Hefele, der sich auf dem Umweg der mangelhaften Krankenpflege äußerte, hob er seine gekränkten Gefühle und insbesondere seinen verletzten Stolz auf direkte Weise hervor: Neben dem durch den Ehebruch seiner Gattin hervorgerufenen „öffentlichen Hohn" störte Anton Martin Thym vor allem, dass seine Ehefrau ihn wegen seines Alters „verwünschte" und sich statt ihm „ihren geliebten schnurbärtigen jungen Mann ersehnte".[693] Wie aus der bereits 70 Tage nach der Hochzeit eingereichten Scheidungsklage hervorgeht, hatte sich die Wollhändlertochter Karolina Keil vor ihrer Hochzeit in einen jungen Mann verliebt, „den sie aber wegen seiner Vermögensumstände nicht heurathen konnte". Er habe nach der Hochzeit erfahren, so Anton Martin Thym, dass dieser Mann erst „acht Tage vor ihrer Verehelichung […] von ihrem Herrn Vater aus dem Hause geschafft" worden war. Der junge Mann sei bald wieder an seine (nun verheiratete) Geliebte herangetreten. Über Theresia Gauß, eine Freundin von Karolina Thym, die als Mittelsperson fungierte, habe dieser ein Treffen

[692] Zur Beistandspflicht vgl. Duncker: Gleichheit, 793–795. Auch Zeiller erwähnt in seinem Kommentar die Beistandspflicht in Krankheitsfällen: Zeiller, Commentar, I, 248.

[693] Klage von Anton Martin Thym vom 1. April 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 20/1816.

in die Wege geleitet. Diese „Zusammenkunft" sei am 23. Februar 1816 geschehen. Seine Ehefrau sei zu ihrem Geliebten gefahren und habe, so Anton Martin Thym in seiner Klage, „ihn zu sich in den Wagen rufen" lassen. Sie habe „die Unverschämtheit so weit [ge]trieb[en]", dass sie mit ihrem Geliebten spazieren gefahren sei. Theresia Gauß habe dem Paar dabei „die besondere Gefälligkeit" erwiesen, ihnen „ihre überflüssige Gesellschaft zu entziehen". Es sei bloß seinem Kutscher zu verdanken, so der Ehemann weiter, „daß dieses Liebes=Paar nicht eine Landfahrt unternommen hat, um ihres Umganges länger und bequemer zu genießen". Für Anton Martin Thym war „nach dem vernünftigen Ermessen aller Umstände" erwiesen, dass sich seine Ehefrau eines Ehebruchs schuldig gemacht hatte. Ein Beweis für die Tat selbst, ein in den Worten des Ehemanns „seiner Natur nach selten erreichbarer Beweis", wäre bei dieser Faktenlage nicht erforderlich.

Die Ehemänner kombinierten den Vorwurf des Ehebruchs häufig mit der Anschuldigung eines „verschwenderischen Lebenswandels". Sie sahen ihr Vermögen dadurch in Gefahr, dass ihre Ehefrauen den finanziellen Sorgen und Nöten fremder Männer Gehör schenkten und ihnen – wie im Fall von Caroline Hefele – Geld oder Wertgegenstände zukommen ließen. Karl Champenois warf seiner Ehefrau im September 1815 vor, „ihrer Geilheit wegen einen jungen Menschen" auszuhalten.[694] Während sie „im Uiberfluße mit selben schwelget", sei er, der sich durch Französischlektionen seinen Erwerb sichere, gezwungen, die „schlechtesten Kleider" zu tragen und „die schlechteste Kost zu sich zu nehmen". Die Ehemänner unterstellten ihren Frauen, das Geld für ihre ehebrecherischen Absichten, also für Mode oder zur Teilnahme an Abendveranstaltungen wie Bällen auszugeben. Konkret beschuldigten sie diese, Gegenstände aus dem Haus bzw. der Wohnung zu entfernen und beim Versatzamt in Bargeld einzutauschen. Der Hausbesitzer Peter Schmitt warf seiner Ehegattin Anna Schmitt im Mai 1832 vor, während ihrer 14-jährigen Ehe vier Mal die Ehe gebrochen zu haben, ihn und die vier Kinder verlassen und für ihre Liebhaber „ihr Silberzeug im Versatz=Amte versetzt" zu haben.[695] Er hätte die Gegenstände im Nachhinein wieder ausgelöst und ihr, so Peter Schmitt, seitdem so wenig wie möglich anvertraut.

Das Forttragen und Verpfänden von Wertsachen wurde nur durch das Aufbrechen von oder den unbefugten Zugang zu einem versperrten Kasten übertroffen. Der bereits erwähnte Italienischprofessor Joseph Botte empörte sich 1831 beispielsweise darüber, dass sich seine Ehefrau „in Wachs einen Abdruck" vom Kastenschlüssel machte und davon eine Kopie herstellen ließ.[696] Ohne seine Erlaubnis habe sie „zu wiederhohlten Mahlen" Geld aus dem Kasten entwendet, um ihren „liederlichen Lebenswandel" zu finanzieren.

Die Kombination, sowohl sexuell als auch finanziell hintergangen worden zu sein, findet sich auch in der 1813 von Peter Schillitz eingereichten Scheidungsklage. Während seiner fünfjährigen Ehe,

694 Klage von Karl Champenois vom 21. September 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 11/1816.

695 Klage von Peter Schmitt vom 1. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 20/1832.

696 Klage von Joseph Botte vom 14. Februar 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 13/1831.

so der „herrschaftliche Bediente“, habe er „wenig Süßigkeiten des Ehestandes geschmekt, wohl aber desto mehr dessen Bitterkeit und die Lasten derselben im höchsten Maaß getragen“.[697] 1809, als er „im Dienst des Vaterlandes mit der Landwehr ausgezogen war und bald darauf krank nach Wien zurückkamm“, habe seine Frau Anna Maria Schillitz „sich in Bekanntschaft mit französischen Offizieren auf das schändlichste eingelassen“. Sie sei „mit Sack und Pak mit ihnen in ihr Lager […] gezogen“ und habe ihn „krank und hülflos zu Haus zurückgelassen“. Er habe sich mit der Bitte, seine Frau zurückzubekommen, an den Herzog von Neuchâtel gewandt. Sein Gesuch sei jedoch erfolglos geblieben. Im Auftrag seiner Ehefrau habe ihn ihr Liebhaber derart misshandelt, dass er sich „bis nach dem Abzug des Feindes“ nicht getraut habe, seine „Rechte auf sie geltend zu machen“. Nach Abzug des französischen Heers sei sie in eine von ihm ihr verschaffte und eingerichtete Wohnung gezogen. Als er im „Gefolge“ seines Herrn nach Paris reisen musste, hätte sie erneut mit Männern Umgang gehabt. Zudem habe sie sein Eigentum „verschleudert“ und 250 Gulden Bancozettel (B.Z.), die er ihr vor seiner Abreise gegeben hatte, für Mode sowie für Theater- und Ballbesuche ausgegeben. Insgesamt, so Peter Schillitz, habe sie „den empfindlichen Schaden von 1.700 Gulden Bankozetteln“ verursacht. In seinen Augen war seine Frau „so tief in die Laster versunken, daß alle Strafen, Drohungen [und] Vorstellungen nichts mehr fruchteten“. Auch nach seiner polizeilichen Anzeige hätte sie sein „Ehebett auf das schändlichste beflekt“. Sie habe den Kellner Franz Mayerhofer „beynahe alle Nacht bey sich“ schlafen lassen, sei „mit ihm auf Bällen herum[gezogen]“ und habe sich fast „täglich im Leopoldstadttheater ein[gefunden], wo sie selbst mit entlehnten Geld Logen miethete“. Obwohl er ihr zur „Bestreitung ihrer Bedürfnüße“ pro Woche 20 Gulden gab, so Peter Schillitz weiter, habe sie Schulden angehäuft. Jedes Mal, wenn er nach Hause kam, hätten ihn „Marchande de modes, Schuster, Schneider und andere Handwerker […] mit ihren Forderungen“ an seine Ehefrau begrüßt. Sollte ein Beweisverfahren nötig sein, führte Peter Schillitz als Augenzeugin für den „unordentlichen Lebenswandel“ seiner Ehefrau sein „Dienstmädel“ an, die „oft genug Zeuge der scandeleusesten Auftritte“ geworden sei.
Zu einer gerichtlichen Untersuchung kam es nicht, da sich die Eheleute im März 1813 vor Gericht auf eine einverständliche Scheidung von Tisch und Bett einigten. Anna Maria Schillitz verzichtete auf jegliche Unterhaltszahlungen und machte nur ihre Forderung auf eine Uhr und ihre Einrichtungsstücke geltend.

Abgesehen von der Anschuldigung, durch ihre Untreue einen finanziellen Schaden verursacht zu haben, warfen die Ehemänner ihren Ehefrauen in etlichen Fällen vor, von einem anderen Mann schwanger zu sein und dadurch die Ehre der Familie zu „schänden“. Die Befürchtung, durch ein außereheliches Kind zum Gespött der Öffentlichkeit zu werden, verband sich in etlichen Klage-

[697] Klage von Peter Schillitz vom 27. Februar 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 18/1813.

schriften mit der Besorgnis, für ein – fälschlicherweise ihnen zugeschriebenes – Kind sorgen zu müssen. Diese Sorge wurde etwa von dem Schuhmacher Rupert Hofmann thematisiert. Er beschuldigte seine Frau Ende September 1816, „die eheliche Pflichten und Treue verletzet und sein Ehebett geschändet [zu] haben".[698] Seines Verdachts sicher war sich der Ehemann aufgrund „vorgefundene[r] Briefe" und deshalb, weil seine Gattin schon mehr als zwei Jahre von ihm entfernt lebte und er seit ihrer „Entfernung" keinen Geschlechtsverkehr mehr mit ihr hatte. Der Handelsmann Franz Mayer verfolgte in seiner Scheidungsklage vom 22. April 1815 die gleiche Argumentation. Er warf seiner Ehefrau vor, dass „die Tochter Karoline, welche laut [dem beigelegten] Taufschein […] den 21. September 1814 zur Welt kam", ihre „Existenz" ihm „nicht zu verdanken" habe. Er könne schwören, dass er „von Tage der Geburt zurükzurechnen über 15 Monathe" seiner Gattin „fleischlich [nicht] beigewohnt habe".[699]

Auch der Pester Handelsmann Jacob Erdensohn zweifelte seine Vaterschaft gegenüber dem noch ungeborenen Kind seiner Frau an. Wie aus seiner Bitte um „schleunigste Bewilligung" eines „Augenscheines über den Umstand, ob und wie lange" seine Frau schwanger sei, hervorgeht, war der Ehescheidungsprozess zwischen den Eheleuten Erdensohn bei den ungarischen Behörden anhängig.[700] Seine Ehefrau sei, als er ihre Schwangerschaft bemerkte, so Jacob Erdensohn, nach Wien geflüchtet. Er wäre ihr hinterher gereist und es sei ihm gelungen, „ihren geheimen Wohnort" ausfindig zu machen. Da er von November 1811 bis März 1812 wegen „einer gefährlichen und langwierigen Krankheit darnieder lag", könne er nicht der Vater des Kinds sein. Um sicher zu gehen, bat er den Wiener Magistrat, eine Untersuchung seiner Frau zu bewilligen. Der zuständige Rat ordnete an, dass Theresia Erdensohn von zwei „beeidigten Stadthebammen" untersucht werden sollte, was Anfang Mai 1812 auch geschah. Die Hebamme Josepha Rupprecht konstatierte, dass sich die Ehefrau „im fünften Monathe schwanger befindet". Das Gutachten der zweiten Hebamme Anna Rosina Bauer differierte um einen Monat. Sie war der Meinung, dass Theresia Erdensohn im sechsten Monat schwanger sei. Während aufgrund des Gutachtens der ersten Hebamme die Vaterschaft von Jacob Erdensohn ausgeschlossen werden konnte, bestand nach der Berechnung von Anna Rosina Bauer theoretisch die Möglichkeit seiner Vaterschaft. Der zuständige Rat beschloss, eine dritte Meinung – nun von einem Arzt – einzuholen. Er setzte die nächste Verhandlung für Mitte Mai 1812 an und bestimmte, dass zur Tagsatzung der Arzt hinzugezogen werden müsse. Ob und wie der Wiener Stadtmagistrat über die Frage der Vaterschaft entschied, ist allerdings nicht bekannt. Die Überlieferung im Fall des Ehepaars Erdensohn endet mit der Anberaumung der Tagsatzung.

698 Klage von Rupert Hofmann vom 26. September 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 55/1816.

699 Klage von Franz Mayer vom 22. April 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 50/1815.

700 Klage von Jacob Erdensohn vom 8. Mai 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 16/1812.

Auch der bereits erwähnte Juwelier und Hausinhaber Franz Mathias Swoboda wandte sich wegen der außerehelichen Schwangerschaft seiner Ehefrau an das Scheidungsgericht. Das Ehepaar war zu diesem Zeitpunkt bereits seit dreieinhalb Jahren von Tisch und Bett geschieden. Er forderte im Juli 1819 das Sorgerecht über die beiden Töchter, die sich seit der einverständlichen Scheidung im Februar 1816 bei seiner Ehefrau befanden. Um den Richter von der Unmoral seiner Gattin und ihrer negativen Vorbildwirkung zu überzeugen, berichtete er dem Magistrat, dass sich seine Frau „zum Scandal der ganzen Gemeinde […] von einem Dritten schwanger befindet".[701] Wie Franz Mathias Swoboda schilderte, hätte er das ihn und seine Familie schändende Vergehen seiner Frau am liebsten vor der Öffentlichkeit verborgen. Seine Ehegattin schäme „sich ihres Vergehens [jedoch] nicht" und trage „ihr corpus delicti allenthalben zur Schau".

Obwohl Franz Mathias Swoboda, wie er argumentierte, „einen dichten Schleyer" über die Untreue seiner geschiedenen Gattin „decken" wollte, hatte er den Ehebruch bei den Polizeibehörden angezeigt. Über sein Motiv kann nur spekuliert werden: Vermutlich wollte er seine Frau und, wie er es formulierte, den „Mitschuldigen, den sie zu nennen sich hartnäkig weigert[e]", einer gerechten Strafe zuführen. Was für den Juwelier und Hausinhaber Swoboda – und eventuell auch für andere Ehemänner – eine gerechte Strafe war, lässt sich anhand der Magistratsakten nur bedingt beantworten. Ebenso schwer ist es, die von den Strafgerichten in puncto Ehebruch ausgesprochenen Urteile zu rekonstruieren. Wie bereits erwähnt wurde, liegen die von den Strafgerichten produzierten Schriftstücke den Scheidungsakten nur selten bei. Das Strafgesetz von 1803, das, wie im Abschnitt über die Scheidungsgründe beschrieben wurde, Ehebruch nicht mehr zu den „Verbrechen", sondern zu den „schweren Polizeiübertretungen" zählte, sah für Ehebruch einen ein- bis sechsmonatigen Arrest vor. Mit der Ahndung von Ehebruchsfällen wurde einerseits eine eigens beim Kriminalsenat der Stadt Wien eingerichtete „Abteilung für schwere Polizeiübertretungen" betraut. Andererseits waren für die Ehebruchsverfahren in Wien auch Patrimonialgerichte wie etwa das „Stiftgericht Schotten" zuständig, die als „Behörden in schweren Polizeiübertretungen" fungierten. Um in der Folge die Ermittlungsarbeit und Urteilspraxis der Gerichte „in schweren Polizeiübertretungen" von jener des für Scheidungen von Tisch und Bett zuständigen Wiener Magistrats unterscheiden zu können, werde ich erstere mit dem Begriff ‚Strafgericht' bezeichnen.

Wie aus den Magistratsakten ersichtlich wird, wurden die strafgerichtlichen Untersuchungen wegen Ehebruchs in zahlreichen Fällen wegen Mangels an Beweisen vom Strafgericht eingestellt. Auch strafgerichtliche Untersuchung wegen Ehebruchs gegen Katharina Preißler wurde eingestellt. Hier war es allerdings nicht das Gericht, sondern ihr Ehemann, der die Einstellung des Verfahrens verfügte. Wie aus dem Scheidungsakt von 1848 hervorgeht, hatte ihr Ehemann sie im Jahr 1830 beschuldigt, einen „sträflichen Umgang" mit dem bei ihnen angestellten Kinderlehrer Alois

[701] Klage von Franz Mathias Swoboda vom 15. Juli 1819, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 5/1816.

Himmel zu pflegen.[702] Seine Anzeige hatte der damals 36-jährige Kleidermacher Franz Preißler jedoch zurückgezogen, woraufhin das Strafgericht den Kinderlehrer „mit der nachdrücklichen Ermahnung" aus der Haft entließ, „sich künftig jedes Einverständnißes und Umganges mit Katharina Preißler zu enthalten".[703] Bei Zuwiderhandlung drohte ihm das Strafgericht mit der Abschiebung aus Wien. Die in der Untersuchungshaft verbrachten Tage wurden ihm „als Strafe" angerechnet.

Dass die Strafgerichte Ehebrecher bzw. Ehebrecherinnen mit der Abschiebung oder Ausweisung bedrohten, dürfte eine gängige Praxis gewesen sein. Auch der „Hausknecht in der k. k. thereßianischen Ritter Akademie" Johann Eichler berichtete in seiner Scheidungsklage vom Oktober 1813 davon, dass der Hausierer, mit dem seine Ehefrau einen „vertrauten Umgang gepflogen" habe, aus der Residenzstadt Wien entfernt werden sollte.[704] Er habe das beinahe drei Jahren andauernde Verhältnis zwischen den beiden „zwar wahrgenohmen, aber vermög seinen aufhabenden Dienstpflichten nicht auf die Probe" kommen können. Erst als ihn „endlich eine Haußpartey davon invormierte", sei er nach Hause gegangen und habe die beiden „auf der That erwischt". Johann Eichler ließ den Hausierer „sogleich durch die Wache arretieren". Wie wir aus der Scheidungsklage weiter erfahren, wurde der Hausierer gemeinsam mit der Ehefrau von der Polizeibezirksdirektion Wieden „in das Polizeyhauß in den politisch[en] Arrest überschickt". Nach beinahe sechsmonatiger Haft, so Johann Eichler, habe er auf Zureden des Magistratsrats von Huber seine Ehefrau wieder bei sich aufgenommen. Der Aufnahme habe er allerdings nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass der Hausierer „entweder zum Militair abgegeben oder von hier [ab]geschaft werde". Der Ehebrecher sei aber, so Johann Eichler, weder zum Militärdienst verpflichtet, noch aus Wien ausgewiesen, sondern in die Freiheit entlassen worden. In den folgenden Wochen sei genau das eingetroffen, was er befürchtet hätte: „Da sie zu sehr in einander verpicht waren", so Johann Eichler, sei „der alte Umgang fortgepflogen" worden. Er sei seiner Ehefrau bald auf die Schliche gekommen, „da er schmutzige Wäsch" des Hausierers in ihrem Kasten fand. Diese habe er seiner Gattin „vorgehalten", die „in ihrer Verhärtung nur dazu gelacht" habe. Daraufhin sei er zum Pfarrer gegangen und habe „die Scheidung anverlangt".

War es bei Johann Eichler zuerst der Hinweis einer Hauspartei und dann die Wäsche eines fremden Mannes, die seine Aufmerksamkeit auf den Ehebruch seiner Frau richtete, so waren es in anderen Fällen oft zufällig gefundene Liebesbriefe. Neben dem bereits erwähnten Rupert Hofmann berichteten auch Simon Mayer, Carl Salzer und Franz Xaver Braun davon, verdächtige Briefe gefunden zu haben. Der Kleidermacher Simon Mayer beschuldigte seine Ehegattin 1832, die Ehe mit seinem Bruder gebrochen zu haben und behauptete, dies mit einem von ihr verfassten Brief

[702] Klage von Franz Preißler vom 15. Juli 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 52/1848.

[703] Abschrift des Bescheids (datiert auf den 23. September 1830) vom Verwaltungsamt Schotten in schweren Polizeiübertretungen vom 22. September 1848, ebd.

[704] Klage von Johann Eichler vom 30. Oktober 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 20/1813.

belegen zu können. Carl Salzer gab an, im Besitz von Briefen zu sein, die das Liebesverhältnis zwischen seiner Gattin und dem ehemals bei ihm angestellten Jäger bezeugen würden. Der Handelsmann Franz Xaver Braun führte in dem im Mai 1813 im Appellationsweg vom St. Pöltener zum Wiener Magistrat überstellten Scheidungsverfahren als Beweis für den Ehebruch seiner Frau diverse Liebesbriefe an. Genauer gesagt, drohte er, jene Männer als Zeugen namhaft zu machen, die die Briefe gelesen hatten, die seine Frau an seinen ehemaligen Buchhalter geschickt hatte. Die „an ihren Buhlen geschriebenen Briefe", so Franz Xaver Braun, würden nämlich nicht mehr existieren, da er diese nach der einverständlichen Scheidung im September 1811 „auf zudringendes Bitten" seiner Frau „in ihrer Gegenwart verbrannt" habe.[705] Liebesbriefe spielten auch im Scheidungsverfahren zwischen Peter und Anna Schmitt eine Rolle. Hier war es Peter Schmitt der seiner Ehefrau vorwarf, „eine schlechte Mutter" zu sein, da sie die „13-jährige Tochter zum Brieftragen ihrer geheimen Liebschaft gebraucht".[706]

Wie ich im Abschnitt über die Bestimmungen des ABGB festhielt, war eine strafrechtliche Anzeige bzw. die strafgerichtliche Verurteilung aufgrund eines Ehebruchs keine Voraussetzung für das Durchsetzen einer Scheidungsklage. Die im Kontext eines Strafverfahrens in puncto Ehebruch produzierten Schriftstücke und Zeugenverhöre wurden in Scheidungsprozessen aber sehr wohl von den Eheleuten als Beweismittel ins Feld geführt und vom Magistrat anerkannt. In mehrerlei Hinsicht bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das Scheidungsverfahren des bereits erwähnten Ehepaars Preisinger. Auf die Bitte des Ehemanns forderte der zuständige Rat des magistratischen Zivilgerichts die vom Kläger als Beweismittel angeführten Akten des Ehebruchsverfahrens „dienstfreundlich" an, da dieses „auf die Scheidungsangelegenheit Einfluß" habe.[707] Die Informationen, die er aus den Untersuchungsakten des Strafgerichts erhielt, veranlassten den Rat schlussendlich, der Scheidungsklage des Ehemanns aus Verschulden der beklagten Ehegattin stattzugeben. In seiner Urteilsbegründung hielt der Rat zwar fest, dass die wegen Ehebruchs eingeleitete Untersuchung „in schweren Polizeiübertretungen" keinen Beweis für einen Ehebruch von Amalia Preisinger geliefert habe. Dennoch habe sie ihrem Ehemann „durch ihr Verhältnis zu Heinrich Bachmann […] gegründete Ursache zur Unzufriedenheit" gegeben.[708]
Das Scheidungsverfahren zwischen Michael und Amalia Preisinger ist zudem bemerkenswert, weil die beiden Zeugen, die vor dem Strafgericht ausgesagt hatten, auch als Zeugen im Scheidungsprozess einvernommen wurden. Sowohl Adam Herold, der 20-jährige Lehrjunge von Michael Preisinger als auch der um zehn Jahre ältere Südfrüchtehändler Leopold Zimmerl gaben ihre im Polizei-

705 Klage von Franz Xaver Braun vom 11. Mai 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 7/1813.
706 Klage von Peter Schmitt vom 1. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 20/1832.
707 Referat vom 10. Juni 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 47/1848.
708 Urteil vom 13. Juli 1848, ebd.

verfahren getätigte Aussagen erneut zu Protokoll. Adam Herold führte an, dass ihm Heinrich Bachmann erzählte, mit Amalia Preisinger Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Leopold Zimmerl wiederholte, dass die Beklagte zwei bis drei Mal pro Woche eine Flasche Rum bei ihm geholt habe. „Ob sie diese selbst trank und ob sie dadurch den Ruin des Gewerbes ihres Mannes herbeigeführt habe", konnte er jedoch nicht gewiss sagen.[709]
Darüberhinaus ist der Fall des Ehepaars Preisinger bemerkenswert, weil er eines von wenigen von einem Mann wegen Ehebruchs (und anderen Vorwürfen) initiiertes Scheidungsverfahren ist, das durch ein Urteil des Magistrats entschieden wurde. 24 von 25 Gerichtsprozesse, die von einem Mann wegen Untreue (und anderen Anschuldigungen) in die Wege geleitet wurden, endeten in einem Scheidungsvergleich oder wurden, da sich das Ehepaar versöhnt hatte, eingestellt.

Bei den von Ehefrauen wegen Ehebruch (und weiterer Gründe) eingebrachten Scheidungsverfahren ist ein anderes Verhältnis zu beobachten: Hier einigten sich die Eheleute in 57 Fällen auf einen Scheidungsvergleich. In 15 Fällen schöpfte das Gericht ein Urteil. Von diesen 15 Urteilen gaben die Richter nur drei Klagen nicht statt. In sechs Fällen wiesen sie das Verschulden dem beklagten Ehemann zu, in vier Fällen beiden Streitparteien. Die restlichen zwei Urteile wurden vor 1819 publiziert und beinhalten daher keine implizite Schuldzuweisung. Auffallend ist, dass alle drei von den Richtern abgewiesenen Scheidungsklagen in die Jahre vor dem Inkrafttreten des ABGB fallen und im selben Zeitraum nur einer Klage stattgegeben wurde. Dabei handelte es sich allerdings um ein Kontumazurteil, was bedeutet, dass der Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen sowie die Aussagekraft der Beweismittel keiner Überprüfung unterzogen worden war. Bei zwei der drei negativ beschiedenen Urteile argumentierten die Richter damit, dass der Tatbestand des Ehebruchs nicht nachgewiesen werden konnte. Im Rechtsstreit zwischen Anna und Michael Amasmann hielt der zuständige Richter in seiner Urteilsbegründung vom Mai 1806 fest, dass „nur der wirklich erwiesene Ehebruch als eine gröbliche Beleidigung der ehlichen Pflichten anzusehen" sei.[710] „Versuche zur That allein, ohne sie wirklich zu verüben", würden, so der Richter, keineswegs den Anspruch auf eine Scheidung von Tisch und Bett begründen. Der für das Gerichtsverfahren des Ehepaars Amasmann zuständige Richter zählte zu denjenigen Räten, die das Ehescheidungsrecht wortwörtlich auslegten und kann, wie der einleitende Passus seiner Urteilsbegründung zeigt, wohl als ein Hardliner bezeichnet werden:

> „Die Geseze wollen für die Dauer und den festen Bestand der Ehen wachen; dahin ist die Absicht aller Verordnungen gerichtet, welche der leichtsinigen Auflösung des Ehebands Schranken setzen, und nach diesem Geist besteht das Gesez, daß selbst Eheleute, welche mit wechselseitigem Haß, und tiefer Abneigung erfüllt mit gleichem

[709] Protokoll vom 7. Juli 1848, ebd.
[710] Urteil vom 8. Mai 1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 5, 8/1806.

> Wunsch die Trennung suchen, sich zum Versuch der Versöhnung vor den Pfarrherrn stellen müssen. Wird die Trennung von einem der Ehegatten verweigert, so hat eine noch strengere Beurtheilung der Trennungsgründe einzutretten, weil es sich dann um den gewaltsamen Verlust positiver Rechte handelt, welche durch einen feyerlichen Vertrag erworben wurden."[711]

Den Fortbestand einer jeden Ehe als oberstes Ziel definierend, forderte der Richter eine „strenge Beurteilung" der von der klagenden Partei vorgebrachten Anschuldigungen. Anna Amasmann hätte weder den Ehebruch noch die beiden anderen Vorwürfe der Misshandlung und der Vergewaltigung nachgewiesen. Die „angeblichen Schlägereyen" wären nicht ausreichend dokumentiert. Zudem habe die Ehefrau das Zusammenleben mit ihrem Ehemann nach den Gewalttaten fortgeführt, was „ein gesezlicher Beweis des Vergessens und Verzeihens" sei. Der Vorwurf der gewalttätigen Misshandlungen, so der Richter, sei daher nicht zu berücksichtigen, da es dem „beleidigten Eheteile [nie] gestattet [sei], durch Versöhnung erloschene Beleidigungen bey neuen Aufwallungen des Gemüths aus vergangenen Zeiten hervorzuziehen".

Den von Anna Amasmann erhobenen Vorwurf der Vergewaltigung tat der Richter mit dem Argument ab, dass der Ehemann der „angeschuldete[n] That der Nothzucht […] in allen Umständen widersprochen" habe. Auch habe die Frau dafür keine Beweise vorbringen können. Vor dem Hintergrund, dass eine Vergewaltigung innerhalb der Ehe bis ins ausgehende 20. Jahrhundert – argumentiert mit der gegenseitigen Pflicht zum Beischlaf – kein strafrechtlich zu verfolgendes Delikt war, ist zweierlei bemerkenswert: Erstens, dass die Ehefrau die Vergewaltigung in ihrer Klage vorbrachte und zweitens, dass der Richter, obwohl er der Vergewaltigung von Anna Amasmann keinen Glauben schenkte, den Vorwurf der „Nothzucht" in seiner Urteilsbegründung überhaupt aufgriff.

Auch im zweiten vom Wiener Magistrat negativ beschiedenen Gerichtsprozess, in dem die Klägerin Agnes Dreschl als Scheidungsgrund neben dem Ehebruch ihres Ehegatten auch seine Gewaltausbrüche angegeben hatte, lehnte der zuständige Richter das Gesuch mit dem Verweis auf die Frage, ob die klagende Ehefrau überhaupt „zur Trennung berechtigende Gründe angeführet" habe,[712] ab. Die Frage verneinend, stellte er klar, dass der dem Ehemann vorgeworfene liederliche Lebenswandel „weder nach dem gemeinen kanonischen noch nach den vaterländischen Gesetzen für so wichtig zu achten" sei, dass dieser „das feste Band der Ehe in Betref des Tisches und Bettes" lösen könne. Zudem, so seine Erklärung, habe Agnes Dreschl weder die Misshandlungen noch den liederlichen Lebenswandel ihres Ehemanns nachweisen können. Auf vergleichbare Weise wie im Fall Amasmann betonte der Richter auch in diesem Scheidungsverfahren, „daß nicht jede Verirrung oder Beleidigung eines Ehegatten, sondern nur die von dem bürgerlichen Gesetzen

711 Ebd.

712 Urteil vom 16. April 1791, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 5/1791.

eigens hiezu bestimmten Ursachen das Recht zur Trennung von Tisch und Bette einräumen können". Der „liederlicher Wandel" des Kleidermachers Joseph Dreschl zählte in seinen Augen nicht dazu. Sowohl Anna Amasmann als auch Agnes Dreschl appellierten gegen die magistratischen Urteile und verloren auch in der zweiten Instanz.

Vergleicht man die beiden gerichtlichen Entscheidungen aus dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten des ABGB mit dem 1848 gefällten Urteil im Fall des Ehepaars Preisinger, entsteht der Eindruck, dass die Richter je nach Geschlecht des bzw. der Beklagten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe anwandten. Während die Richter 1791 und 1806 – in beiden Fällen wurden die Ehemänner der Untreue bezichtigt – lediglich einen vollzogenen sowie bewiesenen Ehebruch als Scheidungsgrund akzeptierten und damit getreu dem Wortlaut des Eherechts urteilten, vertrat der Richter im Fall Preisinger eine liberalere Auffassung. Für ihn war es nicht erforderlich, dass der Ehebruch nachgewiesen wurde. In seinen Augen reichte es aus, dass die Ehefrau „durch ihr Verhältnis" zu einem anderen Mann ihrem Ehegatten „gegründete Ursache zur Unzufriedenheit" gab. Zieht man zusätzliche Vergleichsfälle heran, bestätigt sich das Bild. Auch in den von den Ehefrauen wegen Ehebruchs in den 1830er- und 1840er-Jahren initiierten Gerichtsverfahren gewährten die Richter nur jenen Ehefrauen eine Scheidung von Tisch und Bett, die den Ehebruch ihres Gatten nachweisen konnten oder deren Ehemann die Untreue vor Gericht zugegeben hatte.

Die 52-jährige Theresia Stubenrauch konnte ihre zweite Scheidungsklage 1834 etwa durchsetzen, weil sie über ein Strafurteil verfügte, das ihren Gatten eines Ehebruchs und der physischen Gewalt schuldig sprach. Im ersten Versuch von 1833 war sie mit ihrer Scheidungsklage gescheitert, da es ihr nicht gelungen war, die von ihrem Ehemann zugefügten Misshandlungen im Rahmen des Beweisverfahrens zu beweisen. Ihre Anschuldigung, dass Peter Stubenrauch Geld mit „Menschen" und „Huren" verschwendet habe, hatte erst gar keinen Eingang in das Beweisverfahren gefunden. Im zweiten Prozess wurde das Verschulden an der Scheidung ihrem um 20 Jahre jüngeren Mann angelastet. Dieser hatte den Ehebruch (nicht jedoch die Misshandlungen) sowohl vor dem Straf- als auch vor dem Scheidungsgericht gestanden. Vor ersterem wurde er wegen des Geschlechtsverkehrs mit seiner Dienstmagd sowie den seiner Ehegattin zugefügten Schlägen zu einem „8tägigen mit Fasten verschärften" Arrest verurteilt.[713] Vor letzterem verteidigte er sich damit, dass, wenn je eine Scheidung ausgesprochen werden würde, die Schuld seiner Ehefrau zugesprochen werden müsse, „da sie durch ihre Entfernung von ihm [eine] Veranlassung zum Ehebruch" gegebenen hätte. Zudem äußerte er, „daß seine Gattin einen Leibschaden habe und daß er ihr deßwegen nicht ehlich beiwohnen könne".

Maria Peter und Magdalena Kremer gelang es ebenfalls, ihre Scheidungsklagen durchzusetzen. Während die 37-jährigen Maria Peter als Beweis für die Untreue ihres Ehemanns die strafgerichtli-

[713] Aktenauszug (undat.), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 41/1832.

che Untersuchungsakten anführen konnte, in denen er den Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau gestanden hatte, gelang es der 30 Jahre alten Magdalena Kremer, während der Scheidungsverhandlung ihrem Ehemann ein Teilgeständnis abzuringen. Der 20-jährige Kürschnermeister Karl Kremer widersprach zwar dem Vorwurf, die Ehe mit der Dienstmagd gebrochen zu haben oder einen Ehebruch „zu begehen im Sinne" gehabt zu haben, gestand aber, sich mit ihr „alleine" im Zimmer aufgehalten zu haben.[714] Ein Rätsel, so die Rechtfertigung des Ehemanns, sei ihm jedoch, „wer damahls die Thüre versperrte". Dass seine Ehegattin „durch das Gangfenster in die Wohnung" eingestiegen sei und ihn „allein [mit der Magd] im Zimmer" gefunden habe, könne er nicht in Abrede stellen. Unwahr sei aber, dass er von der Ankunft seiner Frau überrascht war und „in diesem Augenblicke gerade vom Bette wegsprang, auf dem die Dienstmagd lag". Um den Spekulationen ein Ende zu bereiten, fügte er seiner Verteidigung schließlich hinzu, dass er sich schon vor der Dienstmagd im Zimmer befunden habe und diese erst später „hinein kam, um häusliche Geschäfte zu besorgen".

Der Richter sah den Tatbestand des Ehebruchs aufgrund des Teilgeständnisses Karl Kremers nicht erfüllt, argumentierte aber, dass sein Verhalten „bey der Klägerin fortwährende Gemüthsaufregungen erzeugen" musste und gab der Scheidung aus Verschulden des Beklagten statt. Für die Entscheidung des Richters dürften zudem weitere Geständnisse des Ehemanns eine Rolle gespielt haben: Zum einen gestand Karl Kremer, seine Frau während ihrer Schwangerschaft gewürgt und geschüttelt zu haben. Zum anderen war er geständig, ein geladenes Gewehr, mit dem er seine Frau bedrohte, zu sich ins Bett genommen zu haben, und seiner Frau gedroht zu haben, sich an einem Strick zu erhängen.

Die Rechtfertigungsversuche des Kürschnermeisters Kremer machen deutlich, dass er sich im Klaren war, dass es derjenigen Partei oblag, einen stichhaltigen Beweis für die Anschuldigungen zu erbringen, die dieselben auch erhoben hatte. Der 42-jährige Häringer (Fisch- und Geflügelhändler) Michael Fruth ging in seiner Verteidigungsstrategie noch einen Schritt weiter: Er bzw. sein Anwalt sprachen den von seiner Frau vorgebrachten Scheidungsgründen jegliche gesetzliche Relevanz ab. Michael Fruth verteidigte sich in seiner Einrede damit, dass „die Gründe, aus denen die Klägerin die Scheidung von Tisch und Bett begehren zu können vermeint, […] im Gesetze nicht begründet [sind]".[715] Dass er mit der Hauseigentümerin „in einer näheren Beziehung stehen solle, so seine Argumentation, verdiene keine Beachtung, da nach § 109 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur der erwiesene Ehebruch als Scheidungsgrund" aufgelistet sei. Seine Ehefrau bzw. deren Anwalt konterte, dass der Paragraf, auf den sich ihr Ehemann bezog, die Scheidungsgründe keineswegs taxativ, „sondern bloß beispielweise aufzält". Michael Fruth hielt auch im Beweisverfahren an seiner Verteidigungsstrategie fest. In seinen für die Zeugeneinvernahme des im selben Haus wohnenden,

[714] Protokoll vom 19. und 21. Juni 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 17/1849.

[715] Protokoll vom 13. Jänner 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 45/1848.

50 Jahr alten Josef Prankl eingereichten Fragstücken beharrte er auf der Klarstellung, was der Zeuge unter „einem näheren Verhältnis", das er mit der Hauseigentümerin unterhalten solle, verstehe. Josef Prankl gab zur Antwort, dass er „unter dem Ausdrucke ‚näheres Verhältniss' einen unerlaubten, auf [die] Befriedigung der Sinneslust erzielten Umgang" verstehe.[716] Anfang September 1849 bewilligte der Richter die Scheidung von Tisch und Bett aus Verschulden des beklagten Ehemanns. In seiner Urteilsbegründung äußerte er sich mit keinem Wort zum Vorwurf des Ehebruchs, sondern begründete seine Entscheidung mit der als bewiesen angesehenen Alkoholsucht und Verschwendung des Ehemanns.

Ebenso wie bei den von den Ehemännern eingebrachten Scheidungsklagen spielten auch bei den von den Frauen initiierten Gerichtsverfahren Liebesbriefe als Beweismittel eine zentrale Rolle. Die 40-jährige, zum zweiten Mal verheiratete Eva Dunst warf ihrem Ehemann, dem bereits erwähnten „Wäschwarenhändler" Anton Dunst, im April 1831 etwa einen „unmoralische Wandel" mit anderen Frauen vor und bot dem Gericht an, als Beweis für die Untreue ihres Gatten drei Liebesbriefe nachzureichen. Der erste Brief, der von Magdalena Heilinger verfasst worden war, liefere, so Anton Dunst, keinen Grund zur Scheidung, da „er als Kaufmann jährlich mehr als 100 solcher Briefe erhalte, ohne daß er die geringste Rücksicht darauf genohmen hätte".[717] Die beiden anderen Briefe stammten aus der Feder einer gewissen Anna von Brendenau. Bei diesen Briefen, so Anton Dunst, handle es sich um Geschäftsbriefe. Hätte er befürchtet, dass diese Briefe gegen ihn verwendet werden könnten, hätte er sie „vertilgt" und nicht „liegen [ge]lassen".

Die Verteidigung Anton Dunsts lief jedoch nicht alleine darauf hinaus, die Anschuldigungen seiner Ehefrau zu entkräften. In seiner Einrede versuchte er zugleich, die Schuld am Niedergang der Ehe seiner Gattin zuzuschieben. Konkret beschuldigte er seine Ehefrau, seit dem Sommer 1830 mit dem Rechnungsrat Joseph Kaufmann „einen vertrauten Umgang" zu pflegen.[718] Einmal, so Anton Dunst in seiner Aussage, habe er seine Frau mit ihrem „Liebhaber in ihrem Zimmer angetroffen" und beobachtet, wie er sich mit ihr „fleischlich vermischte". „Wenigstens" habe „er es dafür halten [müssen], weil er diesen Liebhaber mit der offenen Hose angetroffen habe" und das Kleid so wie die Haube seiner Gattin „ganz verdrückt" gewesen sei.

Eva Dunst beharrte darauf, dass die Briefe den unerlaubten Umgang ihres Ehemanns mit anderen Frauen ausreichend beweisen würden. Für den außerehelichen Geschlechtsverkehr ihres Gatten spreche zudem, dass er ihr „seit dieser Zeit […] die ehelichen Pflichten zu leisten, ganz außer Acht gelassen habe".[719] Der Vorwurf, mit Joseph Kaufmann ein Liebesverhältnis zu haben, sei „erdichtet und unwahr".[720] Der „angebliche Liebhaber", so Eva Dunst, sei bei ihnen in Untermiete gewe-

716 Protokoll vom 22. Oktober 1849, ebd.
717 Protokoll vom 7. Juni 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 19/1831.
718 Protokoll vom 21. Mai 1831, ebd.
719 Protokoll vom 7. Juni 1831, ebd.
720 Protokoll vom 6. Juni 1831, ebd.

sen und wäre ein Freund des Hauses. Er sei „öfters besuchsweise zu verschiedenen Stunden des Tags in ihre Wohnung“ gekommen. Einmal habe er sie ersucht, „an sein Beinkleid einen Knopf anzunähen, der ihm losgerissen war“. Von einem unerlaubten Umgang, so die Darstellung von Eva Dunst, könne keine Rede sein. Ihr Ehemann habe Joseph Kaufmann zudem zu einem späteren Zeitpunkt und vor Zeugen um Verzeihung gebeten und erklärt, dass er ihm mit dem Vorwurf des Ehebruchs „Unrecht gethan hätte“.

Am 23. Juni 1831 fällte der Richter im Rechtsstreit zwischen Eva und Anton Dunst das Urteil. Er gab der Scheidung von Tisch und Bett aus dem Verschulden beider Parteien statt und sprach der Ehefrau einen provisorischen Unterhalt in der Höhe von 30 Kreuzern C.M. pro Tag zu. Eva Dunst hatte in ihrer Scheidungsklage einen drei Mal so hohen Unterhaltsbeitrag gefordert. Für den Richter stellte in erster Linie der von Anton Dunst erhobene Vorwurf, dass seine Gattin „die eheliche Treue verletze und mit einem anderen Manne in einem unerlaubten vertraulichen Verhältniße lebe“, eine wiederholte und empfindliche Kränkung dar.[721] Dass der Ehemann diese Anschuldigung vor dem Scheidungsgericht erneut vorbrachte und „beharrlich“ widerspreche, in dieser Angelegenheit „eine Abbitte geleistet“ zu haben, so der Richter, sei „für jede rechtschaffene Ehegattin, sie mag was immer für einen Stande angehören“, eine sehr empfindliche Kränkung. Das dem Ehemann vorgeworfene Verhältnis zu anderen Frauen und die in diesem Kontext erwähnten Briefe waren für den Richter erst in zweiter Linie für die Bewilligung der Scheidung ausschlaggebend. Die Behauptung, dass ein Kaufmann „jährlich mehr als 100 derley Briefe erhalte“, sei verwegen und nicht zu berücksichtigen. Auch wenn das Gericht für beide Streitparteien „die Vermuthung der Unbescholtenheit“ annehme, so die Argumentation des Richters, habe sich Anton Dunst „gegen derley angebliche Nachstellungen anderer Frauenzimmer […] nicht gehörig [ge]schützt“ und somit „seiner Ehegattin [einen] Grund gegeben, an der Sittlichkeit ihres Mannes Bedenken zu tragen“. An ein Weiterführen der Ehe sei nicht zu denken, so der Richter weiter, da unter diesen Umständen „häufige wechselseitige Beschimpfungen“ ausgetauscht werden würden. Für den Richter könne Eva Dunst „von dem Verschulden nicht freigesprochen werden“: Zum einen habe sie ihren Ehemann beschimpft und zum anderen habe sie durch das Knopfannähen „die Gesetze des Anstandes verletzt“ und den Verdacht, die Ehe gebrochen zu haben, auf sich gelenkt.

Das Nö. Appellationsgericht änderte auf die Beschwerde beider Eheleute das erstinstanzliche Urteil im Februar 1832 ab. Sowohl das Scheidungsurteil als auch das Urteil über den provisorischen Unterhalt des Ehemanns wurde aufgehoben. Die Räte des Nö. Appellationsgerichts begründeten ihre Entscheidung damit, dass Anton Dunst allen Anschuldigungen seiner Ehefrau widersprochen und die Klägerin keinen ihrer Vorwürfe bewiesen hatte. Abgesehen davon seien die „wörtlichen

[721] Urteil vom 23. Juni 1831, ebd.

Beschimpfungen […] wechselseitig" vorgefallen und „in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Streittheile auch nicht von der Art, daß sie, wie es das Gesetz […] zur Scheidung fordert, zu den sehr empfindlichen gehören".[722] Auch die seiner Ehefrau durch den Vorwurf der Untreue zugefügte Kränkung könne als Scheidungsgrund außer Acht gelassen werden, da Eva Dunst durch das Annähen des Hosenknopfs, das die Räte als ein „nicht ziemendes Geschäft" bezeichneten, „selbst Grund" zur Vermutung eines unsittlichen Verhältnisses gegeben habe. Die beiden Briefe von Anna von Brendenau, so die Räte des Nö. Appellationsgerichts, ließen „nicht auf ein unerlaubtes unsittliches Verhältniß" des Ehegatten schließen. Verdächtiger erscheine hingegen der Brief von Magdalena Heilinger: Die Textstelle im Brief, in der sie Anton Dunst „ihre Rein= und Gesundheit versichert", deute, so die Argumentation der Räte, entweder „auf die Absicht, ihn erst in eine nähere, engere Verbindung zu ziehen", hin, oder verweise darauf, dass der Ehemann „eine bereits bestandene" Beziehung „dazumahl schon wieder aufgegeben hatte". Demnach liege weder „der Beweis eines Ehebruches vor", noch sei erwiesen, „daß die Lebensart des Beklagten, so geartet seye, daß dadurch die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden".

Eva Dunst legte Revision ein. Die von ihr angerufene Oberste Justizstelle vertrat hinsichtlich der vorgebrachten Scheidungsgründe und Beweismittel eine andere Meinung als die Räte des Nö. Appellationsgerichts und bestätigte im August 1832 das erstinstanzliche Urteil. Die Beweggründe für die erneute Abänderung des Scheidungsurteils können leider nicht rekonstruiert werden, da die Oberste Justizstelle ihrer Entscheidung keine Begründung beilegte.

Die von Anton Dunst eingeschlagene Verteidigungsstrategie, den Vorwurf eines Ehebruchs mit einem gleichlautenden Gegenvorwurf zu entkräften, findet sich in den Magistratsakten relativ häufig. Dass die klagende Partei den außerehelichen Geschlechtsverkehr zugab und diesen damit rechtfertigte, sich für den Ehebruch des Ehepartners revanchiert zu haben, kam dahingegen selten vor. Die 30-jährige Johanna Sedlazek warf ihrem um 16 Jahre älteren Ehemann, dem bereits erwähnten Schneidermeister Johann Sedlazek vor, durch seinen außerehelichen Geschlechtsverkehr mehrmals mit Geschlechtskrankheiten infiziert worden zu sein. Den von Johann Sedlazek im Gegenzug erhobenen Ehebruchsvorwurf gestand Johanna Sedlazek offen ein. Es sei wahr, so die Ehefrau, dass sie mit einem Gesellen „in einem unerlaubten Liebesverhältniß stehe".[723] Der Geselle habe ihr „fleischlich beygewohnt", sodass sie „nach ihrer Meinung in der Hoffnung sei". „An diesem Schritt", trage jedoch ihr Ehegatte „selbst Schuld", weil er ihr „früher […] untreu wurde".

Als Motive für einen Ehebruch führten die Eheleute in einigen Fällen auch die sexuelle Befriedigung an. Die zum zweiten Mal verheiratete Zwirnhändlerin Katharina Rath warf ihrem Ehemann, dem Kirchendienergehilfen Johann Rath beispielsweise vor, mit anderen Frauen zu schlafen, weil er, wie er selbst gesagt habe, im Ehebett kein Vergnügen am Sex habe. Ihre Beschuldigungen lau-

[722] Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 7. Februar 1832, ebd.

[723] Protokoll vom 25. August 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 19/1849.

teten, dass ihr Mann in Wirtshäusern „mit schlechten Weibspersonen“ das Geld verschwende, den Dienstbotinnen „Liebesanträge“ mache und „sie zu fleischlichen Diensten“ berede.[724] Als sie ihn „darüber zur Rede stellte“, so Katharina Rath, habe er „lachend“ geantwortet, dass er mit ihr „ja ohnedieß keine Freude“ und „bey den Huren […] wenigstens ein Vergnügen“ habe.

Der Fall Rath aber auch der Scheidungsprozess zwischen Theresia und Peter Stubenrauch verdeutlichen, dass zahlreiche Ehefrauen in ihren Klagen den Vorwurf des Ehebruchs mit der Anschuldigung der Geldverschwendung verwoben. Diese Art der Kombination der beiden Scheidungsgründe fiel bereits bei der Analyse der Narrationen der Ehemänner ins Auge. Im Unterschied zu den Ehemännern, die ihren Frauen vorwarfen, das Geld für ihre ehebrecherischen Absichten (heimlich) zu entwenden, warfen die Ehefrauen ihren Männern entweder den kostspieligen „Umgang“ mit „liederlichen Weibspersonen“ bzw. mit Prostituierten vor oder beklagten die finanzielle und emotionale Bevorzugung der Liebhaberin. Elisabeth Seemann beschwerte sich beispielsweise darüber, dass sich ihr Ehemann weder um ihren noch um den Unterhalt der zwei kleinen Kinder kümmere. Wenn sie ihn darauf anspreche, „daß seine 2 Kinder nichts zu leben haben“ und ihr Verdienst, von dem er ihr „unter fürchterlichen Schlägen“ stets einen Teil abpresse, nicht für die anfallenden Kosten ausreiche, misshandle er sie.[725] Während sie mit den Kindern „dem Elend“ ausgesetzt sei, so Elisabeth Seemann, verschwende ihr Mann „seinen Verdienst in verruffenen Bierhäusern mit liederlichen unzichtigen Weibspersonen“. Auch Maria Melzuschek erhob gegen ihren Ehemann den Vorwurf, „an käufliche Frauenzimmer“ viel Geld verschwendet zu haben.[726] Katharina Ambora bezichtigte ihren Gatten ebenfalls eines „unsittlichen Lebenswandels“.[727] Er ziehe „Tag und Nacht mit Buhldirnen herum“ und verschwende mit ihnen, wie sie betonte, das von ihr in die Ehe eingebrachte Vermögen.

Zahlreiche Frauen stellten in ihren Narrationen die Gewalttätigkeit und Widerrechtlichkeit, mit der ihre Ehemänner sich des Geldes bemächtigten, in den Vordergrund. Die in der Leopoldstadt lebende Weißnäherin Louise Bauer schilderte im Juni 1830, dass sie „das Unglück [habe] seit sechzehn Jahren mit einem unordentlichen Manne […] verheurathet zu seyn“.[728] Johann Bauer, ein Meerschaumpfeifenschneider, käme „fast niemals vor Mitternacht nach Hause“ und bringe „alles, was er beim Tage verdiente, in der Nacht […] mit liederlichen Weibsbildern“ durch. Sein „regel= und sittenlose[r] Lebenswandel“, so Louise Bauer, habe sie vor drei Jahren dazu bewogen, von ihm wegzuziehen, um sein „Treiben [nicht] selbst ansehen zu müssen und um unseren Kindern das wahrlich nicht auferbauliche Muster, daß ihnen ihr Vater gab, […] aus den Augen zu räumen“. Vor kurzem sei ihr Ehemann, „nachdem er seine Habe bereits durchgebracht hat“, zu ihr gekom-

724 Referat vom 11. Februar 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 58/1849.

725 Klage von Elisabeth Seemann vom 7. Oktober 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 19/1811.

726 Klage von Maria Melzuschek vom 18. August 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 64/1848.

727 Klage von Katharina Ambora vom 4. Februar 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 7/1830.

728 Klage von Louise Bauer vom 4. Juni 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 30/1830.

men. Er habe erneut angefangen, sie zu belästigen und „um Geld und Geldeswerth zu plagen". Wie Louise Bauer in ihrer Klage angab, habe sie ihm 20 Gulden geben, woraufhin er wieder in ihre Wohnung gekommen sei und ihr ihre Uhr und den Spiegel „von der Wand mit Gewalt wegnahm". Da er jetzt auch ihre Betten, ihre Kästen und was sie „sonst von einigem Werthe besitze" verlange, „um es mit liederlichen Weibsbildern durchzujagen", verlange sie die Scheidung von Tisch und Bett.

Denjenigen Fällen, in denen die Ehefrauen den unmoralischen und verschwenderischen Lebenswandel ihrer Ehegatten kritisierten, standen jene Gerichtsverhandlungen gegenüber, in denen die Frauen über die emotionale wie materielle Bevorzugung einer anderen Frau berichteten. Hier war es nicht so sehr das Einfordern und Verschwenden von Geld, sondern die Vernachlässigung und Geringschätzung ihrer Person bzw. der Familie, über das sich die Frauen beschwerten. Anna Tiefendinger schilderte in ihrer Scheidungsklage vom Mai 1811 etwa, dass sie im September 1810 von ihrem Mann aus der Wohnung gejagt worden war. Der Hintergrund dafür sei gewesen, dass er mit einer anderen Frau, die „würcklich itzt mit ihm wohnt, ganz ungestört" leben wolle.[729] Ihr Ehemann, so die Argumentation von Anna Tiefendinger, sorge für die andere Frau und lasse „ihr nichts abgehen", sie selbst, „von deren Seite er doch über 1.500 Gulden erhalten hat", lasse er dahingegen „darben". Auf vergleichbare Art und Weise gab die 33-jährige Katharina Kreimel im November 1812 vor dem Wiener Magistrat an, sich in einer „unseeligen Lage" zu befinden, in der es „unmöglich" sei, weiterhin mit ihrem Ehemann zusammen zu leben, „ohne an Leib und Seele krank zu werden".[730] Ihr Gatte lebe nämlich seit sieben Jahren mit einer anderen Frau auf eine „nur einem Weibe mit ihrem Manne zustehende[n]" Weise. Sein Versprechen, die Frau „aus seinem Hause abzuschaffen", habe er nie gehalten. Sie selbst behandle er wie einen Dienstboten. Zudem, so Katharina Kreimel, beschimpfe er sie „mit sehr rauhen Schimpfworten" und schlage sie „auch sehr oft".

Die 77-jährige, zum zweiten Mal verheiratete Anna Maria Bayer warf ihrem um 29 Jahre jüngeren Ehemann vor, sich eine Liebhaberin zu halten, mit der er zwei Kinder gezeugt hätte. Der ehemalige „Wichsfabrikationsmeister" Heinrich Georg Bayer, so die Darstellung von Anna Maria Bayer, würde sowohl die Frau als auch die zwei Kinder „ganz aushalte[n]".[731] Er versorge die Frau und die Kinder mit Geld sowie mit Kleidern und sei mit ihnen „täglich zweimal spaziren gefahren, […] wobei er einmal für eine solche Fahrt 10 Gulden Fuhrlohn und 3 Gulden W.W. Trinkgeld dem Fiaker gezalt hat". Als sie ihm „einmal darüber Vorwürfe machte", habe er sie mit folgenden Worten beleidigt: „Weißt du, wir sind zwei Jahre verheurathet und der Teufel hat dich noch nicht geholt. Du alte Canaille halte das Maul, ich habe Familie und brauche Geld." Anna Maria Bayer hatte

729 Klage von Anna Tiefendinger vom 8. Mai 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 18/1811.

730 Klage von Katharina Kreimel vom 5. November 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 36/1812.

731 Protokoll vom 9. Februar 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 74/1848.

damals, wie sie selbst vor Gericht anführte, wegen „des unerlaubten Verhältnisses“ ihres Gatten „bei der Strafbehörde keine Anzeige gemacht“, weil sie „in Ruhe leben wollte“.
Auch Katharina Richter gab an, dass ihr Mann mit seiner „Buhlerin“ ein Kind gezeugt und mit ihr „auf eine sehr kostspielige Art“ gelebt habe. Ihr selbst und den sechs Kindern, „die ihm wehrend der 16-jährigen Verehelichung immer fremd“ waren, habe er keinen Lebensunterhalt gegeben. Katharina Richter schilderte seine „Hartherzigkeit“, die ihr beinahe das Herz „durchbohret“ habe:

> „Öfters pflegte mein Gatte, abends um 6 Uhr nach Hause zu kommen und sich zur vorhabenden nächtlichen Unterhaltung bestens umzukleiden. Da läßt er sich manchmal Wein, Käse und Brod bringen, setzet sich zum Tisch und schmauset mit bestem Appetit, wehrend die hungrigen Kleinen von 4, 6 und 7 Jahren um ihn herumstehen und ihn um eine kleine Gabe vergebens bitten.“

Die Ehefrauen beschuldigten ihre Ehemänner auffallend oft des „Umgangs“ mit dem bei ihnen beschäftigten weiblichen Dienstpersonal. Sie konfrontierten ihre Ehegatten vor Gericht damit, die Dienstmagd oder die Köchin „angepackt“, geschwängert oder mit ihr ein Liebesverhältnis unterhalten zu haben. Die bereits erwähnte Katharina Rath gab beispielsweise an, dass ihr Mann dem Dienstmädchen Liebesanträge gemacht und „sie zu fleischlichen Diensten“ beredet habe.[732] Die 40-jährige Katharina Schafraneck führte an, ihr Ehemann habe „wiederhohlt mit ihrer Dienstmagd Ehebruch begangen“.[733] Wie aus dem Gerichtsakt hervorgeht, habe er diese das erste Mal „in der Küche fleischlich gebraucht“. Das zweite Mal habe er die Dienstmagd „bey sich in dem neben ihrem Bette befindlich gewesenen Bette gehabt und dieselbe fleischlich gebraucht“. Sie selbst, so Katharina Schafraneck, „habe dieß mit ihren Augen gesehen“. Aus Angst vor Misshandlungen und da sie seitens der Bettgeher, untern denen sich der Bruder ihres Ehemanns befand, keine Unterstützung zu erwarten hatte, habe sie sich „ganz ruhig verhalten“. Am darauffolgenden Morgen, so die Aussage von Katharina Schafraneck, habe ihr Ehemann die Dienstmagd dazu eingeladen, „mit ihm zu frühstücken“. Katharina Schafraneck habe ihr dies „mit dem Beisatze“, dass sie sich um das kranke Kind kümmern soll, untersagt. Daraufhin sei ihr Ehemann vom Frühstückstisch aufgesprungen und habe sie heftig geschlagen und gestoßen.
Die bereits im Abschnitt über den „abgesonderten Wohnort“ und „provisorischen Unterhalt“ erwähnte Katharina Prasch warf ihrem Ehemann ebenfalls vor, die Dienstmagd „angepackt“ zu haben. Leander Prasch widersprach dem Vorwurf und rechtfertigte sich damit, dass ihm die Magd die Schuhbänder eingefädelt hätte. „Bei dieser Gelegenheit“, so Leander Prasch, sei er „mit dem einen Fuße etwas aus[gerutscht] und um nicht zu fallen“, habe er „mit der Hand die Balance zu

732 Referat vom 11. Februar 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 58/1849.
733 Protokoll vom 19. Februar 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 14/1831.

erhalten“ versucht.[734] Dabei kam er der Dienstmagd unabsichtlich mit einer „Hand auf ihre Brust“.

Auch Anna Maria Benisch beschuldigte ihren Ehemann, die „Dienstmagd dreymahl im Bette“ angepackt zu haben.[735] Diese sei „auch bald von ihm schwanger“ geworden, sodass die beiden häufig miteinander gerauft und gezankt hätten. Wie Anna Maria Benisch in ihrer Klage ausführte, habe die Dienstmagd während dieser Auseinandersetzungen ihrem Ehemann vorgeworfen, „daß er als ein schlechter Kerl“ sie und seine Gattin „ins Unglück gestürzet“ habe. Um derartigen – sich auf die Erziehung ihres Kindes negativ auswirkenden – Auftritten ein Ende zu machen und da die Dienstmagd „schon hochschwanger war“, sei sie, so Anna Maria Benisch, „in die Nothwendigkeit versezt“ gewesen, die Dienstmagd „aus dem Hause zu schaffen“. Ihr Ehegatte habe daraufhin mit der Dienstmagd eine andere Wohnung bezogen und das gemeinsame Kind aus ihrer Ehe mitgenommen. Aus Liebe zum Kind sowie nach mehreren Gesprächen mit ihrem Schwager, der ihr versicherte, dass ihr Ehemann sich gebessert hätte, habe sie im September 1805 den Entschluss gefasst, zu ihrem Gatten zurückzukehren. Dieser habe ihr allerdings zu verstehen gegeben, so Anna Maria Benisch, dass er für sie keinen Platz habe. Von ihrem Kind habe sie erfahren, dass die Dienstmagd, die von ihrem Mann geschwängert worden war, ihm vorgejammert habe, „sie würde sich in die Donau stürzen, wenn er zugeben könnte“, dass seine Ehefrau „nach Haus kämme“. Ihr Ehemann, so die Anschuldigung von Anna Maria Benisch, habe die Dienstmagd getröstet und ihr versichert, dass dieser Fall nicht eintreffen werde.

Versuchten die Ehefrauen, die Dienstmägde zu entlassen, führte dies oft zur Eskalation des Konflikts. Etliche Klägerinnen berichteten von Beleidigungen und Misshandlungen, denen sie nach der Entfernung der Dienstmagd ausgesetzt waren. Die bereits erwähnte Aloisia Wurmb schilderte im Mai 1849 zum Beispiel, dass ihr Ehemann ihr auf ihre Absicht, die Dienstmagd zu entlassen, klar machte, dass dieselbe „bei ihm bleiben soll“, sie „aber gehen könne“, wohin sie wolle, weil ihm an ihr „nichts liege“.[736] Auch Theresia Roth berichtete, dass sie von der Zeit an, als sie die Dienstmagd entlassen habe, „alles Ungemach“ erleiden habe müsse.[737] Zudem, so Theresia Roth, habe ihr Gatte den Umgang mit der Dienstmagd fortgesetzt, mit ihr eine eigene Wohnung genommen und ein Kind gezeugt. „Da alles Unheil von dieser Magd ausgieng“, habe sie das Verhältnis der beiden der Polizeibezirksdirektion gemeldet, woraufhin die Dienstmagd von den Polizeibehörden „eingezogen“, mit Arrest bestraft und „von hier abgeschaft“ worden wäre. Ihr Ehemann, so Theresia Roth, sei dahingegen mit dem „triftigsten Verweis“ davongekommen.

734 Protokoll vom 24. März 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 73/1848.

735 Klage von Anna Maria Benisch vom 29. Mai 1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 5, 22/1806.

736 Klage von Aloisia Wurmb vom 19. Mai 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 38/1849.

737 Klage von Theresia Roth vom 8. März 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 20/1831.

Während es für den Ehemann von Theresia Roth bei einem Verweis durch die Polizeibezirksdirektion blieb, verurteilte das Strafgericht Peter Stubenrauch und Franz Grünhold wegen des „Umgangs" mit ihren Dienstmägden zu Arreststrafen. Wie aus den Magistratsakten hervorgeht, wurde Peter Stubenrauch im Oktober 1833 wegen der Misshandlungen und Verletzungen seiner Ehefrau sowie wegen des mit der Dienstmagd begangenen Ehebruchs mit achttägigem, mit Fasten verschärftem Arrest bestraft. Der Nadlermeister Franz Grünhold wurde laut dem in der Scheidungsklage angeführten Strafurteil vom Februar 1850 zu einer Woche einfachem Arrest mit zweimaligem Fasten verurteilt. Zum Vollzug der Strafe kam es allerdings nicht, da seine Ehefrau von der Bestrafung ihres Gatten Abstand nahm. Wie sie schilderte, war es ihre Absicht, ihren Mann „auf den Weg der Einsicht zurückzubringen" sowie einen Beweis ihres „weiblichen Zartgefühles gegen ihn zu liefern".[738] Ihr Mann, so Leopoldine Grünhold, habe sie daraufhin nichtsdestotrotz derart misshandelt, dass sie gezwungen war, das Haus zu verlassen. Die schwangere Dienstmagd habe ihr Mann samt deren Angehörigen zu sich genommen.

Die häufig verwendeten Begriffe „anpacken" bzw. „fleischlich gebraucht", das hierarchische Verhältnis, in dem die Ehemänner zu den Dienstmägden standen, sowie das junge Alter des weiblichen Dienstpersonals, das sich laut Literatur zu Beginn des 19. Jahrhunderts meist zwischen 20 und 35 Jahren bewegte,[739] lässt vermuten, dass es sich selten um einvernehmlichen Geschlechtsverkehr oder um einvernehmliche sexuelle Handlungen handelte. Dass manche Männer selbst nicht vor sexuellen Übergriffen gegenüber minderjährigen Dienstmädchen zurückschreckten, zeigt beispielsweise ein Fall aus dem Jahr 1849. Wie die 44-jährige Anna Reiner in ihrer Scheidungsklage angab, pflege ihr um vier Jahre älterer, zum dritten Mal verheirateter Ehegatte, der Regenschirmmacher Mathias Reiner mit der 14-jährigen Dienstmagd einen „verbothenen Umgang".[740] Anna Reiner habe sich aus diesem Grund dafür entschieden, das Mädchen aus dem Haus zu geben.

Ökonomie

Im April 1813 schlossen Cecilia Rautsch und Franz Mathias Swoboda einen Heiratsvertrag. Wie aus dem umfangreichen und etliche Jahre umfassenden Gerichtsakt hervorgeht, war es keine Liebesheirat. Die im Aktendossier versammelten Textstücke vermitteln vielmehr den Eindruck, dass es sich bei der Hochzeit um eine ökonomisch motivierte Vernunftehe handelte. Sowohl für den Bräutigam als auch die Braut war es die zweite Ehe. Beide waren im Vorfeld der Eheschließung darauf bedacht, eine „gute Partie" zu machen. Insbesondere die im Rahmen des Scheidungsver-

738 Klage von Leopoldine Grünhold vom 18. März 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 29/1850.

739 Vgl. Buchmann, Bertrand Michael: Demographie und Gesellschaft, in: Csendes, Peter/Opll, Ferdinand (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 3: Von 1790 bis zur Gegenwart, Wien u. a. 2006, 15–46, hier 34.

740 Referat vom 21. Juni 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 36/1848.

fahrens überlieferten Dokumente stellen die Entscheidungsmotive der beiden Brautleute für das erneute Eingehen einer Ehe als rational und ökonomisch kalkuliert dar.

Der Witwer Franz Mathias Swoboda war Eigentümer eines Hauses, verdiente sein Geld als Juwelier und war vor allem daran interessiert, eine arbeitsame, sparsame und „anständige" Frau für seine Hauswirtschaft und die Erziehung seiner neun Kinder aus erster Ehe zu bekommen. Im von ihm angestrengten Scheidungsprozess stellte er den Umstand, dass er seine Ehefrau im Vorfeld der Eheschließung über seine Motive für die erneute Ehe aufgeklärt hatte, in den Mittelpunkt seiner Erzählung. Der von ihm vorgebrachte Zeuge Friedrich Frank, ein 70-jähriger Posamentierer, bestätigte, bei den im Vorfeld der Eheschließung stattfindenden Gesprächen anwesend gewesen zu sein. Er gab an, dass Franz Mathias Swoboda noch einmal geheiratet habe, weil „seine vielen Kinder […] einer Erziehung bedürften".[741] Diese Motive habe Franz Mathias Swoboda seiner zukünftigen Ehefrau auch klar und deutlich mitgeteilt. Er habe Cecilia Rautsch erklärt, „daß die Ehe eine der unglücklichsten würde, wenn sie seinen Wunsch, die Kinder gehörig zu erziehen, nicht erfüllen könnte". Zudem habe er ihr gesagt, so Friedrich Frank, dass sie „in seinem Hause keine goldenen Tage zu hoffen" habe. Sie werde vielmehr „den ganzen Tag hindurch mit den vielen Kindern angehängt seyn", da er aufgrund „seiner vielen Geschäfte" und „der damit verbundenen häufigen Abwesenheit die Erziehung der Kinder nicht besorgen könne".

Auf die von Franz Mathias Swoboda geäußerten Vorstellungen und Bedingungen habe, so der Zeuge Friedrich Frank, Cecilia Rautsch geantwortet, dass sie „durch ein liebevolles Betragen die Liebe der Kinder zu gewinnen" wisse. Gleichzeitig habe sie sich über die Hausarbeit „geäußert, daß es ihr am liebsten sey, wenn sie viel zu thun habe, da sie die Arbeiten schon gewohnt wäre, weil sie auch bey ihrem ersten, immer kränklich gewesenen Manne alle häuslichen Arbeiten selbst verrichtet habe". Ihrem Einverständnis, fleißig und liebevoll auf die Kinder und den Haushalt von Franz Mathias Swoboda achten zu wollen, habe sie, so Friedrich Frank, beigefügt, dass sie ihren zukünftigen Ehemann „durch eine gute Aufsicht in der Wirthschaft vor allen Uibervortheilungen und Betrügereyen der Dienstbothen schützen werde".

Im Gegensatz zu Franz Mathias Swoboda, dessen Interesse es war, eine gute Hausfrau und Mutter zu heiraten, die sich um eine gute und sittsame Erziehung seiner Kinder kümmern würde, ging es Cecilia Rautsch vor allem um ihre finanzielle Absicherung. Wie ihr zukünftiger Ehemann brachte auch sie mehrere Kinder in die neue Ehe ein. Als Witwe eines Beamten bezog sie eine jährliche Witwenpension von 333 Gulden und 20 Kreuzern inklusive den Teuerungszuschüssen. Da sie diese durch ihre Wiederverehelichung verlor, sicherte sie sich im Heiratsvertrag für den Fall, dass ihr zweiter Ehemann vor ihr sterben würde, einen Witwengehalt von 500 Gulden W.W. sowie eine angemessene Wohnung zu. Der Zeuge Friedrich Frank bestätigte, dass Cecilia Rautsch nur unter

[741] Eidliche Zeugenaussage von Friedrich Frank vom 10. Juli 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 5/1816.

der Bedingung bereit war, die Ehe einzugehen und auf ihre Witwenpension zu verzichten, wenn sie „einen Bürgersmann zur Ehe bekäme und für diese Pension entschädiget würde".

Die Zweckbeziehung des Ehepaars sollte nicht lange währen. Bereits nach drei Jahren entschlossen sich Franz Mathias und Cecilia Swoboda dazu, sich von Tisch und Bett scheiden zu lassen. Ihr gegenseitiges Einverständnis umfasste jedoch nur die Scheidung. Da sie in Hinblick auf die Scheidungsfolgen nicht in der Lage waren, eine gemeinsame Vereinbarung zu treffen, zog sich der Prozess über Jahre. Hinzu kamen einige Verfahrensfehler. So gewährte der Magistrat der Stadt Wien Cecilia Swoboda im März 1816 auf ihre Klage hin einen jährlichen Unterhalt von 500 Gulden W.W., da der zuständige Richter das überwiegende Verschulden der Scheidung beim Ehemann sah. Darüberhinaus sprach das Gericht ihr den Anspruch auf eine angemessene Wohnung, der durch einen jährlichen Betrag von 300 Gulden W.W. ersetzt werden konnte, sowie je 300 Gulden W.W. Alimentation pro Jahr für die beiden gemeinsamen Töchter und weitere 300 Gulden W.W. für das zu erwartende Kind zu. Die Unterhaltsansprüche standen Cecilia Swoboda jedoch formal nicht zu, da das Ehepaar im Februar 1816 lediglich zu Protokoll gegeben hatte, über die Scheidung von Tisch und Bett einverstanden zu sein. Weil das Ehepaar keine gemeinsame Regelung über den Unterhalt getroffen hatte, lag auch keine rechtsgültige Scheidung von Tisch und Bett und somit auch kein Unterhaltsanspruch der „geschiedenen" Ehefrau vor. Ein Fehler, den auch das Nö. Appellationsgericht übersah, das den Unterhalt von Cecilia Swoboda im März 1818 auf 700 Gulden W.W. aufstockte. Die restlichen Bestimmungen des Urteils des Magistrats ließ es unverändert. Erst die Oberste Justizstelle hob im September 1818 die beiden Urteile auf und belehrte den Wiener Magistrat darüber, dass „eine Scheidung durch gerichtliches Einverständniß […] nur dann statt finden [könne], wenn beide Eheleute nicht nur über die Scheidung selbst, sondern auch über die Bedingungen derselben in Rücksicht auf Vermögen und Unterhalt miteinander vollständig ausgeglichen sind".[742] „Die Einleitung eines rechtlichen Verfahrens über den Unterhalt", so das Urteil der Obersten Justizstelle, sei nur nach einer „durch gerichtliches Urtheil erfolgten Scheidung zuzulassen". Demzufolge sei über die Scheidungsklage von Cecilia Swoboda „neuerlich eine Tagsatzung anzuordnen und insofern sich dabei nicht beide Eheleute über die Ehescheidung" und die Scheidungsfolgen „gütlich abfinden sollten, nach vorausgegangener Untersuchung […] durch Urtheil darüber zu erkennen, ob die Scheidung statt finde oder nicht, und wer im ersten Falle an der Ehescheidung Schuld sey".

Im Dezember 1818 wurde das Scheidungsverfahren zwischen Cecilia und Franz Mathias Swoboda wiederaufgenommen. Cecilia Swoboda schilderte vor Gericht, dass sie von ihren Stiefkindern „durch die niedrigsten und entehrendsten Ausdrücke beleidigt wurde".[743] Diese hätten sie „ein Kasernmensch, eine Hure [und] ein Zuchthausmensch" genannt. Sie sei auch von ihrem Gatten

[742] Urteil vom 25. September 1818, ebd.

[743] Protokoll vom 14. Dezember 1818, ebd.

beschimpft und misshandelt worden. Die gröbste Beleidigung und Bedrohung hätte sich jedoch der älteste Sohn ihres Ehemanns Ferdinand Swoboda geleistet. Dieser habe zu seinem Vater gesagt, er solle ihr die Witwenpension geben, die sie wegen der Heirat verloren habe, und sie „über die Stiege" werfen, „daß sie sich Arm und Bein bricht". Dessen nicht genug, sei sie von ihrem Ehemann vor dem Dienstpersonal herabgewürdigt worden, da er in das „Kuchenbüchel, wenn irgendeine Ausgabe für sie vorkam, für die Sau, anstatt Frau hinein[schrieb]". Abgesehen von den Beleidigungen und Gewalttaten habe ihr Ehegatte ihr auch kein Geld „zu ihren Bedürfnissen" gegeben. Er habe sogar den ihr „zum Brautgeschenke" gegebenen Schmuck „heimlicherweise aus ihrem Kasten genommen".

Franz Mathias Swoboda widersprach in seiner Einrede mit zwei Ausnahmen allen Vorwürfen seiner Ehefrau. Zum einen gestand er, „daß es möglich sein kann", dass er seine Gattin, „wenn sie ihm nähmlich Anlaß dazu gegeben hat", an den Haaren gerissen habe. Zum anderen gab er zu, das Küchenbuch für derartige Beleidigungen genützt zu haben, und rechtfertigte sich damit, dass die „betrefende Ausgabe auf Brandwein gemacht worden" wäre. Seine Frau habe sich nie bei ihm über das Verhalten seiner Kinder beschwert. Vielmehr „wisse er sich zu erinnern, daß seine Kinder sich bey ihm über seine Ehegattin beschwert haben". Was den Vorwurf des verweigerten Unterhalts betraf, äußerte Franz Mathias Swoboda, dass es nicht nötig gewesen sei, „seiner Ehegattin zu ihren Bedürfnissen etwas herzugeben, da sie ohnehin die Schlüssel zur Kassa hatte und folglich zu ihren Bedürfnissen selbst sich Geld nehmen konnte". Der Schmuck sei „sein Eigenthum" gewesen und aufgrund dessen habe er diesen „zu sich nehmen können". Es sei wahr, dass er diese Preziosen mit der Hilfe eines Schlossers „aus dem Kasten genommen" habe. Er habe befürchtet, dass seine Frau den wertvollen Schmuck veräußern könnte, weil „sie verschwenderisch" sei.

Cecilia Swoboda nutzte ihre Replik, um Beweise für ihre erhobenen Beschuldigungen anzuführen. Sie verzichtete auf die Einvernahme der Dienstboten, da diese dadurch Gefahr laufen würden, ihre Anstellung zu verlieren. Sie bestritt, „daß sie die Schlüssel zur Cassa hatte und herausnehmen konnte, was ihr belibte".[744] Sie habe „von dem Augenblicke ihrer Verehligung bis zum Austritt aus dem Hause" zehn bis zwölf Gulden pro Tag von ihrem Ehegatten erhalten, „was nämlich zum täglichen Bedarf in der Kuchel nothwendig war". Das nicht ausgegebene Geld musste „sie auch täglich abends ihrem Gemahl verrechnen". Was den zum Brautgeschenk gemachten Schmuck betraf, widersprach Cecilia Swoboda, dass dieser „ein Eigenthum" ihres Mannes sei. Ihr Ehemann habe ihr die Preziosen „schon 14 Tage vor der Ehe zum Präsent gemacht [und] dadurch sey sie Eigenthümerin dieser Präetiosen geworden". Ihren Besitzanspruch bekräftigte sie dadurch, dass sie den Schmuck „auch wirklich durch 3 Jahre täglich getragen und in ihrem Kasten und unter ihrer Sperr hatte". Wenn sie ihren Mann um neue Kleidung bat, habe er geantwortet, sie solle sich

[744] Protokoll vom 6. Februar 1819, ebd.

selbst etwas verdienen. Erst in zehn Jahren, wenn ihre alten Kleider verschlissen seien, wolle er ihr etwas Neues anschaffen. Durch diese Behandlung von Seiten ihres Gemahls habe sie „natürlich alle Liebe und Neigung gegen ihn verlieren müssen". Einen Beweis für die Abneigung des Geklagten gegen sie und ihre Kinder aus erster Ehe liefere auch der Umstand, dass sie ihre Tochter „auf ihre eigenen Kosten ohne den mindesten Beytrag" ihres Gatten begraben lassen mußte. Auch hätte sie und ihre Kinder das Besteck ihres Ehemanns nicht verwenden dürfen, sondern sich ihr eigenes „Eßzeug" beschaffen müssen.

In der Duplik nahm Franz Mathias Swoboda zu den Äußerungen seiner Ehefrau Stellung. Er schilderte, dass sie sehr wohl über die „Schlüssel zum Geld und überhaupt zu seiner Einrichtung und Wäsch" verfügt hätte. Jedoch habe er ihr die Schlüssel im zweiten Ehejahr abgenommen, „weil er gefunden [habe], daß sie keine Wirthin, sondern eine Verschwenderin sey". Ab diesem Zeitpunkt habe er ihr täglich zehn bis zwölf, manchmal auch 15 Gulden gegeben und die Einkäufe mit ihr alle zwei oder drei Tage abgerechnet. Zur Anschaffung neuer Kleidungsstücken habe er ihr kein Geld gegeben, weil sie ihm vor der Verehelichung versicherte, innerhalb der nächsten zehn Jahre keine Kleidung zu benötigen. Nichtsdestotrotz habe er ihr Kleidungsstücke gekauft, „was er mittelst der in seinen Handen befindlichen Schneider und Schusterconti zu beweisen im Stande" sei. Die Tochter seiner Frau sei, während er am Pester Mark war, verstorben. Er habe die „Leichkosten" nicht bezahlt, jedoch sei er für die Apotheker- und Arztkosten aufgekommen. Am 9. Februar 1816 habe sich seine Ehegattin von ihm getrennt und sich in seinem Haus ein separiertes Zimmer genommen. Er sei weiterhin für die Verpflegung seiner Frau sowie für ihre drei Kinder aus erster Ehe und die beiden gemeinsamen Kinder aufgekommen. Solange sie an seinem Tisch gespeist hätten, hätten sie das gleiche Besteck wie er und seine Kinder verwendet. Welches Besteck sie nach der Anfang Februar vollzogenen Trennung benutzten, könne er nicht beantworten, da er nie in ihr Zimmer gegangen sei. Der Streit um den Schmuck, den seine Frau für sich beanspruche, gehöre, so Franz Mathias Swoboda nicht zur Ehescheidung, sondern bilde einen separat abzuhandelnden Punkt.

Der Duplik fügte er zudem die Beschwerden gegen seine Ehefrau bei. Insgesamt führte er acht Punkte ins Feld, die vom Gerichtsschreiber im Protokoll mit den Buchstaben A bis H nummeriert wurden. Seine Anschuldigungen, auf die er in der Tagsatzung detailliert einging, umfassten:

> „A. Mißhandlung und Verwundung meiner Person, B. Unverträglichkeit, Herabwürdigung und Beschimpfung meiner Person, C. Verschwendung, D. Leichtsinn, E. Zurücksetzung und lieblose Behandlung meiner Kinder voriger Ehe, F. Verschleppung und Verwüstung meines Eigenthums, G. Verbrennung und Vernichtung der Kleidungsstücke, endlich H. Ihre eigenmächtige Entfernung von mir."

Aus dieser langen Liste an Vorwürfen und Beschuldigungen möchte ich im Folgenden jene Punkte herausgreifen, die in einem Zusammenhang mit ökonomischen oder finanziellen Aspekten der Ehe und des Ehealltags wie beispielsweise Arbeiten, Haushalten, Versorgen oder Besitzen stehen: Franz Mathias Swoboda beklagte sich über die Beschimpfungen und Beleidigungen, die er sich von seiner Ehefrau anhören musste, wenn er ihr die „gelindesten Vorstellungen in Hinsicht ihrer Unwirthlichkeit und der Vernachlässigung des Hauswesens" machte. Seine Frau habe ihn bei „alltägliche[n] Ereignisse[n]" mit Schimpfnamen wie „böhmischer Esel, Ochs, Spitzbube, Lumpenkerl, Vieh etc. beschimpft". Ihre Verschwendungssucht machte er an einem Beispiel deutlich. Als er am 1. November 1815 wegen seinen „Berufsgeschäften" nach Pest reisen musste, habe er seiner Ehefrau „für die Hausausgaben eine Summe von 188 Gulden" übergeben. Er sei davon ausgegangen, dass dieser Betrag ausreichen werde, da „die Vorräthe von Holz, Mehl, Geflügelwerk, Schmalz, Hilsenfrüchten, und Zuspeise, Eyer, Zucker, Kaffe etc. hinlänglich vorhanden waren". Weil die Handwerker wie der Schuster oder der Schneider von einem separaten Konto bezahlt wurden, hätten sich die Auslagen seiner Frau „blos auf Fleisch, Milch, Brod und andere Kleinigkeiten beschränkt". Als er von seiner Geschäftsreise Ende November nach Wien zurückkam, sei er verwundert gewesen, als er erfahren habe, dass seine Ehegattin einen Betrag von 772 Gulden und 33 Kreuzern „verausgabt hatte".

Den Leichtsinn seiner Ehefrau untermauerte Franz Mathias Swoboda zudem mit weiteren Ereignissen, die sich während seiner geschäftsbedingten Abwesenheit ereignet hatten. So habe Cecilia Swoboda etwa ohne sein „Vorwissen und Einverständniß" den in seiner Küche befindlichen, vollkommen funktionstüchtigen Ofen „abreissen und einen neuen erbauen" lassen, wodurch sein Vermögen um 700 Gulden reduziert worden sei. „Ob derley grosse und kostspielige Reparaturen, Baulichkeiten und Auslagen in dem Wirkungskreise eines Weibes einzig und allein liegen", so Franz Mathias Swoboda, müsse er dem „Ermessen eines hohen Gerichtes überlassen". Des Weiteren habe sie während seiner Geschäftsreise „eine Menge der im besten Stande und erst vor einigen Jahren angeschaffene Möbeln […] durch den Holzhacker zerhacken lassen". Dem Holzhacker, der gemeint habe, „daß es doch Schade sey, derlei ganz brauchbare Effekten" zu zerstören, habe seine Ehegattin erwidert, dass sie es ihm „befehle" und sie von ihrer „Vorfahrerin nichts mehr sehen" wolle.

Seine verstorbene Ehefrau, so Franz Mathias Swoboda, habe die Textilien wie die „Haus, Tisch=, Bett=, Leibes und Kinderwäsche […] in dem besten Zustand" hinterlassen. Cecilia Swoboda habe alles andere als die gleiche Rücksicht und Sorgfalt walten lassen. Zahlreiche Textilien seien heute verschlissen und mehrfach geflickt, den Rest habe sie bei „ihrer eigenmächtigen Entfernung" mitgenommen. „Die mit den Buchstaben" seiner ersten Frau „versehene Hauswäsche" habe Cecilia Swoboda „mit ihrem eigenen Namenszeichen versehen". Auch wäre sie mit dem Porzellan äußerst sorglos umgegangen. Nach dem Essen habe sie „solches Geschirr, nicht wie es üblich ist, wegge-

tragen oder durch die Dienstbothen abnehmen lassen, sondern selbes ohne Hinsicht, ob es zerbreche, auf die Tische und Bäncke in der Küche hingeworfen". Es sei auch vorgekommen, dass seine Ehefrau ihre eigenen sowie „noch ganz gute von ihm getragene Kleidungsstücke entweder auf den Herd in der Küche oder in den Ofen gestecket und dem Feuer Preiß gegeben hat". Mitte April 1816 habe sich Cecilia Swoboda schließlich „ohne Bewilligung" von ihm „oder einer höheren Behörde" aus seinem Haus entfernt und sei in ein fremdes Haus gezogen. Dabei habe sie „Einrichtung, Kleidungsstücke, Wäsche und Geräthschaften, ohne mir und meinen Angehörigen etwas vorzuzeigen, mitgenomen".

Den Beschuldigungen ihres Ehemanns entgegnete Cecilia Swoboda, dass ihr die „genannten Beschimpfungen" dadurch „entlockt worden" seien, weil „er sie ein Beamtensgesind, das nicht Brod genug zu fressen hat, nannte, und daß es ihren Kindern müße eine Gnade seyn, daß sie bei seiner Tafel speisen".[745] In Hinblick auf die verschwenderische Haushaltung und ihren Leichtsinn hielt sie fest, dass, „als sie ins Haus kam, von den 9 vorhandenen Kindern keines einen guten Strumpf und Hemd gehabt" hätte. Es seien auch keine Leintücher im Haus vorhanden gewesen, weshalb sie selber welche nähte und für die Kinder Kleidung kaufte. Den Herd habe sie „unter Zustimmung seines Vetters machen lassen, weil er ganz zusammenfiel". Dass sie einige Möbel zerhacken ließ, sei wahr, denn es habe an Brennholz gemangelt. Allerdings habe es sich um „lauter altes, seit langer Zeit auf dem Boden befindliches Geräth" gehandelt. Mühselig habe sie aus Überresten neue Kleidungsstücke für ihre Kinder aus erster Ehe genäht. Eine Neuanschaffung von Kleidern sei deshalb nicht möglich gewesen, weil ihr Mann „nichts für sie hergab" und ihre Kinder seiner Äußerung zufolge „der Kaiser versorgen soll". Kleider habe sie keine verbrannt, genauswenig wie sie das Porzellangeschirr zerschlagen habe. Bei ihrer Flucht habe sie „gar nichts mitgenommen, als was sie und ihre Kinder am Leibe hatten". Die Sachen, die sie derzeit bei sich habe, seien ihr im Auftrag des Polizeikommissars, an den sie sich in ihrer Not gewendet hatte, übergeben worden.

Anfang Februar 1820 schöpfte der Wiener Magistrat schließlich das Urteil im Scheidungsverfahren zwischen Cecilia und Franz Mathias Swoboda. Der Scheidungsklage der Ehefrau wurde aus beidseitigem Verschulden statt gegeben. Franz X. Piuk, der zuständige Rat, hielt in der Urteilsbegründung fest, dass es nicht so sehr um die Frage gehe, „ob die Scheidung von Tisch und Bett statt habe, […] als vielme[h]r die Frage zu entscheiden [sei], welcher Ehegatte daran schuld ist".[746] Aufgrund eines dem Gericht vorgelegten Strafurteils, so der Richter, stehe außer Zweifel, dass Cecilia Swoboda vom Geklagten und seinen Kindern aus erster Ehe „empfindlich gekränkt, beschimpft und gröblich mißhandelt" wurde. Außerdem habe der Ehemann zugegeben, dass er seine Ehefrau an den Haaren riss, wenn diese ihm dazu einen Anlass gab. Die im „Kuchelbüchel" festgehaltenen Neckereien bewertete der Richter als empfindliche Kränkungen. Auf diese Weise sei die Gattin „in

745 Protokoll vom 30. März 1819, ebd.

746 Urteil vom 5. Februar 1820, ebd.

[den] Augen der Dienstbothen und Kinder abgewürdiget“ worden. Kränkend für Cecilia Swoboda sei auch gewesen, so Franz X. Piuk, dass ihr Mann die ihr zum Brautgeschenk gemachten Preziosen „heimlich und gewal[t]sam mit Zuziehung des Schlossers“ aus ihrem Kasten nahm.
Die Mitschuld der Ehefrau an der Scheidung sah der Richter darin begründet, dass sie sich „nach ihrem eigenen Geständniße pöbelhafter und unanständiger Ausdrücke gegen ihren Mann und ihre Stiefkinder“ bediente. Dadurch habe sie bei den Kindern „die ihr schuldige Achtung verliehren“ und bei ihrem Gatten die „Liebe und Neigung ersticken“ müssen. Auch wenn ihr die Beschimpfungen „durch gegenseitiges Benehmen entlocket worden“ seien, „hätte sie doch Unbilden nicht mit Unbilden vergelten und auf solche Art Uneinigkeit und Zwitracht nähren und so zur Scheidung beytragen sollen“.
Die Appellation von Franz Mathias Swoboda gegen das Scheidungsurteil des Magistrats blieb erfolglos. Das Nö. Appellationsgericht bestätigte im September 1820 das erstinstanzliche Urteil. Der Rechtsstreit über die Scheidung von Tisch und Bett war damit abgeschlossen. Dem Scheidungsverfahren sollten jedoch noch weitere Gerichtsprozesse folgen: Zwei Monate nach der Publikation des erstinstanzlichen Scheidungsurteils reichte Cecilia Swoboda eine Klage auf einen standesgemäßen Unterhalt sowie eine angemessene Wohnung ein. Im Mai 1820 fällte der Wiener Magistrat die Entscheidung über die Frage, wer der rechtmäßige Eigentümer des der Ehefrau als Brautgeschenk übergebenen Schmucks sei. Noch im selben Jahr brachte Franz Mathias Swoboda eine Klage über die Aufhebung des Heiratsvertrags bei Gericht ein. Der Rechtsstreit, wem die Obsorge über die gemeinsamen Kinder obliege, wurde ebenfalls 1820 – mehr als viereinhalb Jahre nach dem Einbringen der Scheidungsklage – beendet.

Bei der Rekonstruktion des äußerst umfang- und facettenreichen Rechtsstreits des Ehepaars Swoboda habe ich insbesondere das Scheidungsverfahren und die darin erhobenen Schuldzuweisungen fokussiert, wobei jene Konfliktfelder, die dem Überbegriff ‚Ökonomie‘ zugeordnet werden können, ins Zentrum gestellt wurden. Auffällig ist, dass in der Begründung des Scheidungsurteils die zahlreichen und von beiden Streitparteien vorgebrachten ökonomischen Argumente keine gesonderte Beachtung fanden. Stattdessen konzentrierte sich der Rat Franz X. Piuk auf die gegenseitigen Misshandlungen sowie die verbalen und psychischen Kränkungen. Das durch den Ehemann nicht oder nicht ausreichend verabreichte Haushaltsgeld, der (freie) Zugang zur Kassa, die der Frau vorgeworfene Verschwendung und Zerstörung des Mobiliars werden im Urteil nicht erwähnt. Auch die von Franz Mathias Swoboda an den Richter adressierte Frage, ob seine Ehefrau durch die Anschaffung des Ofens ihre weibliche Entscheidungsbefugnis in Wirtschaftssachen übertreten hatte, griff Franz X. Piuk nicht auf. Ob dies daran lag, dass für ihn die vorgebrachten Argumente der physischen und verbalen Gewalt ausreichten, um über die Schuldfrage zu entscheiden, oder ob Franz X. Piuk die Streitpunkten rund um den Unterhalt und die Hauswirtschaft

nicht als relevant oder als durch die Parteien nicht ausreichend bewiesene Scheidungsgründe betrachtete, kann nicht beantwortet werden. Eher ausgeschlossen werden kann, dass er in den ökonomischen Argumenten keine gesetzlichen Scheidungsgründe sah, verpflichtete doch das ABGB einerseits den Ehemann dazu, seiner Ehegattin „nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen", und andererseits die Ehefrau dazu, ihrem Mann „in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen". Zudem hielt Paragraf 109 „einen unordentlichen Lebenswandel […], wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten […] in Gefahr gesetzt" wird, als einen wichtigen Grund fest, aus dem auf die Scheidung erkannt werden konnte.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum betrachtet, lässt sich eine unterschiedliche Bewertung ökonomischer Argumente in den Urteilsbegründungen der Richter beobachten. Während vor Inkrafttreten des ABGB das Verschwenden von Geld und Vermögen in den allermeisten Urteilen nicht als gesetzlicher Scheidungsgrund angeführt wurde, maßen die Richter Handlungen, die sich auf das Einkommen oder den Unterhalt des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin negativ auswirkten, ab 1812 einen höheren Stellenwert zu. Im Jahr 1793 hielt das Nö. Appellationsgericht etwa entgegen der Entscheidung des Wiener Stadtmagistrats, der „die üble Aufführung" der Ehefrau als eine Gefahr für den Ehemann, „in nahrungslosen Zustand versetzt" zu werden,[747] betrachtete, fest, dass die

> „Verschwendung des Weibes, Trunkenheit derselben, Hang zum Verschleppen […] zwar freylich keine empfehlungswerthen Eigenschaften [sind], allein eben so wenig von so grosser Wichtigkeit [sind], daß die kanonischen oder vaterländischen Gesetze sie zur Absonderung vom Tisch und Bethe für hinlänglich hielten".[748]

Ebenso wie die „üble Aufführung" der Ehefrau war auch die Verschwendung des Ehemanns für die Richter vor Inkrafttreten des ABGB kein ausreichendes Argument für die Bewilligung einer uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett. Die „verschwenderische Lebensarth des Beklagten", so kann man in einer Urteilbegründung aus dem August 1788 lesen, „ist keine gesätzmässige Ursache zur Ehescheidung".[749] Auch im bereits zitierten Gerichtsverfahren zwischen Agnes und Joseph Dreschl hielt der Richter im Urteil vom April 1791 fest, dass die Verschwendung und die Vernachlässigung des Gewerbes durch den Ehemann „weder nach den gemeinen kanonischen noch nach den vaterländischen Gesetzen" einen Scheidungsgrund darstellen würden.[750] In den Augen des Richters waren die von Agnes Dreschl erhobenen Argumente deshalb nicht ausreichend, da das „dem Geklagten zur Last gelegte" Verhalten lediglich seinen eigenen Verdienst

747 Urteil vom 18. Juni 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 12/1793.

748 Urteil vom Nö. Appellationsgericht vom 4. November 1793, ebd.

749 Urteil vom 12. August 1788, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 16/1788.

750 Urteil vom 16. April 1791, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 5/1791.

„schmälern“ und ihn in seiner „Erwerbungsart hemmen“ würde. Dass das unvorteilhafte Verhalten des Ehemanns in weiterer Folge auch negative Auswirkungen auf den Unterhalt der Ehefrau hatte, berücksichtigte der Richter zwar in seiner Begründung, was ihn nicht daran hinderte, die Scheidungsklage der Ehefrau abzuweisen. Die Konsequenzen, so der Richter, würden größtenteils den Ehemann selbst treffen. Die Klägerin wäre nur insoweit betroffen, „als sie deshalben einem ungemächlicheren Leben ausgesetzet ist“. All das spreche aber nicht für eine Ehescheidung, da ansonsten daraus folgen würde, „daß Armuth und Noth das Weib von dem Manne mit Recht entfernen, welche Behauptung ofenbar ungegründet ist“.

Nach Inkrafttreten des ABGB mit 1. Jänner 1812 lesen sich die Urteilsbegründungen anders. Die Richter berücksichtigten in zahlreichen Fällen die ökonomischen Argumente als Scheidungsgründe und gaben insbesondere den Klagen von Ehefrauen statt. Der für den Gerichtsprozess zwischen Anna und Georg Schwind zuständige Richter hielt im Urteil vom März 1831 beispielsweise fest, dass die von der Ehefrau „angetragenen Umstände […] zur Bewilligung der Scheidung hin[reichen]“ würden.[751] Anna Schwind hatte vor Gericht die Alkoholsucht und Verschwendung ihres Gatten sowie die Vernachlässigung seines Wundarztgewerbes ins Treffen geführt und auch bewiesen. Auch der Richter des von der Opernsängerin Franziska Hoffmann gegen ihren Gatten, den Wasserbauamtsprotokollisten Ignaz Hoffmann, initiierten Scheidungsverfahrens merkte im April 1832 in den Beweggründen zum Urteil an, „daß diesem Begehren statt zu geben war“, weil der Ehemann

> „einen unordentlichen Lebenswandel geführt und hiedurch einen beträchtlichen Theil des Vermögens des klagenden Ehetheils, da nach dem eingelegten original Heurathsvertrag eine allgemeine Gütergemeinschaft bestand, verschwendet habe“.[752]

Der Scheidungsklage der bereits erwähnten Johanna Kopp wurde ebenfalls stattgegeben. Sie führte 1831 eine ganze Reihe an Punkten gegen ihren Gatten an, die alle auf die Vernachlässigung seiner Pflichten als Ehemann und Familienvater abzielten. Der zuständige Richter griff in seinen Beweggründen zum Urteil insbesondere den Umstand heraus, dass der Ehemann „zum Unterhalte seiner Familie nach seinem eigenen Geständniße seit langer Zeit nichts beyträgt“.[753] Johanna Kopp hatte zum einen die bereits weiter oben geschilderten Kränkungen und Misshandlungen, die sie durch ihren eifersüchtigen Ehemann erlitten hatte, vor Gericht ins Feld geführt. Zum anderen beklagte sie sich darüber, dass ihr Ehegatte ihr von seinem Monatslohn als Zollkommissariatsaufseher nicht mehr als zwei Gulden C.M. pro Monat zum Unterhalt gegeben habe. Dadurch sei sie

751 Urteil vom 17. März 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 11/1831.

752 Urteil vom 18. April 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 31/1830.

753 Urteil vom 3. März 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 10/1831.

genötigt gewesen, ihre Sachen zu versetzen und zu verkaufen, während ihr Mann täglich in Gasthäusern speiste.

Wie in zahlreichen anderen Scheidungsverfahren spielte im Ehestreit zwischen Johanna und Franz Kopp das Thema ‚Essen' eine bedeutende Rolle. Franz Kopp verteidigte sich damit, dass er seiner Ehegattin sehr wohl einen Unterhalt verabreicht hätte. Er habe auch den „Greißler bezahlt", bei dem sie „die Waren auf Borg nahm", und trotzdem „von ihr nichts zu essen" bekommen.[754] Da er zu Hause nichts zu essen bekam, habe er auswärts gegessen. Er habe jedoch „höchstens um 18 Kreuzer verzehrt, während seine Ehewirthinn […] 1 Gulden W.W. und noch mehr verzehrte". Johanna Kopp bestätigte, dass das gemeinsame Essen einen zentralen Konfliktpunkt bildete. Sie habe mit dem Essen häufig bis in den späten Nachmittag auf ihn gewartet. Als er nach Hause kam, habe er über „jede Speise zu schimpfen" angefangen, „weil er schon ein kalbernen Braten im Wirthshause gegessen hatte".[755] Den Greißler habe ihr Mann nur für ein Jahr bezahlt. Da sie keine Lebensmittel einkaufen konnte, habe er von ihr auch nichts zu essen bekommen. Ihr Mann hätte von ihr „auch nichts verlangt, weil er ohnehin lieber in Wirthshäusern aß". Manchmal habe sie von ihrer Schwiegermutter Lebensmittel erhalten, aus welchen sie aber nur Mehlspeisen machen konnte, die ihr Ehemann aber verabscheute. Das Fleisch, das ihr Mann von seinem Bruder nach Hause brachte, sei zumeist verdorben gewesen. Den Vorwurf, selbst im Wirtshaus um viel Geld Essen konsumiert zu haben, widersprach Johanna Kopp. Sie habe dort „höchstens ein Paar Würste oder einen Rostbraten nebst ½ Maß Bier verzehrt".

In seiner Duplik griff Franz Kopp das Thema ‚Essen' erneut auf und behauptete, dass der Streit zwischen ihnen bloß deshalb immer wieder entbrannte, „weil er entweder gar kein oder ein schlechtes Essen erhielt".[756] Die Sachen, die seine Frau von seiner Mutter und seinem Bruder erhielt, so Franz Kopp, seien gut und in Ordnung gewesen. Im Gegensatz zur Aussage seiner Ehefrau gab er an, den Greißler zwei Jahre lang bezahlt zu haben. Danach habe er ihm verboten, seiner Ehefrau einen Kredit zu geben. Zudem sei es nicht seine Schuld, wenn seine Gattin mit dem Geld nicht auskäme, da sie sich ja einen Verdienst verschaffen hätte können.

Wie der Rechtsstreit zwischen Johanna und Franz Kopp veranschaulichte, war das Essen in den Scheidungsverfahren ein beliebtes Thema, das sowohl von den Ehefrauen als auch von den Ehemännern häufig vorgebracht wurde. So beklagten sich etwa auch Johanna Dietz, Josepha Weichselbraun und Theresia Nowatschek darüber, dass sie von ihrem Ehemann kein oder zu wenig Haushaltsgeld zum Kochen bekämen, während dieser es sich in Gasthäusern gut gehen ließe oder dort das Geld verschwende. Johanna Dietz, die Gattin eines Schneidermeisters, schilderte im Februar 1813, dass ihr Mann ihr „abends täglich einen Groschen […] zum Nachtmale" gab, er aber

754 Protokoll vom 25. Jänner 1831, ebd.

755 Protokoll vom 2. Februar 1831, ebd.

756 Protokoll vom 11. Februar 1831, ebd.

ausging und „anderswo gegessen“ hätte.[757] Auch die „Brillanteursehegattin“ Josepha Weichselbraun führte im Jänner 1814 vor Gericht an, dass sie ihren Hunger „gröstentheils mit Erdäpfel […] stillen“ müsse, da sie „für 1 Gulden die Kost“ für sich, ihr Kind und den Lehrjungen „herbeyschafen“ müsse, während ihr Ehegatte „mehrere Gulden in dem Gasthause verzehrte und sich wohl geschehen ließ“.[758] Theresia Nowatschek, die Frau eines Fleischselchers, gab 1829 an, dass sie kein „ordinäres Mittagsmahl“, das für sie aus „Suppe, Rindfleisch und Zugemüse“ bestand, mehr kochen könne, weil ihr Mann die täglichen Einnahmen im Wirtshaus vertrank und verspielte.[759]

Die Beschwerden der Ehemänner richteten sich dahingegen vor allem gegen die Quantität und Qualität des Essens. Ihnen waren die Mahlzeiten zu schlecht, zu kalt, zu heiß oder zu unausgiebig: Der protestantische Riemermeister Samuel Klamm schilderte 1811 beispielsweise, dass seine Frau ungeachtet seiner täglichen Verweise seinen Gesellen „die sch[l]echteste Kost“ vorsetzte, sodass er „keinen bey der Arbeit erhalten kann“ und sein „Nahrungserwerb den größten Schaden leidet“.[760] Der „k. k. Rath und Universalkriegszahlmeister“ Johann Baptist Bastendorf beschwerte sich 1832, dass er häufig am Abend nichts zum Essen bekomme außer ein Stück Brot, das seine Frau ihm „oft wie einem Hunde hinwarf“.[761] Während sie zu Mittag „mit den Kindern und den übrigen Hausgenossen“ das Essen einnehme, würden ihm am Nachmittag „die Überbleibsel erwärmt, oft fast kalt vorgesetzt“. Aloisa Reim führte an, dass ihr Ehemann, der Maurer und Hausmeister Georg Reim, schrie und tobte, „wenn ihm die Suppe zu heiß auf den Tisch kamm“.[762]

Während die Ehefrauen in ihren Beschwerden häufig eine Verbindung zwischen dem Essen und einem fehlendem bzw. zu geringem Haushaltsgeld – oft verbunden mit dem Vorwurf der Misswirtschaft ihres Gatten – herstellten, gingen die von den Ehemännern erhobenen Anschuldigungen zumeist Hand in Hand mit dem Vorwurf der Geringschätzung, die sie von ihren Ehepartnerinnen erfahren würden. „Nahrung und Essen“, darauf hat insbesondere Rainer Beck in seiner Studie über das ländliche Bayern hingewiesen, stellten sowohl einen „Gegenstand existentieller Sorgen“ als auch ein „Medium des symbolischen Austauschs“ dar.[763] Nahrung konnte entzogen, verweigert, nicht oder schlecht zubereitet werden und war somit, wie Rainer Beck formuliert, „Ausdrucks- und Kampfmittel im Geflecht der persönlichen Beziehungen“.[764] Letzteres kommt in zwei Scheidungsklagen aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts klar zum Ausdruck: Der 85-

[757] Klage von Johanna Dietz vom 25. Februar 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 4/1813.

[758] Klage von Josepha Weichselbraun vom 12. Jänner 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 2/1814.

[759] Klage von Theresia Nowatschek vom 17. Juli 1829, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 35/1830.

[760] Klage von Samuel Klamm vom 26. August 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 1811.

[761] Klage von Johann Baptist Bastendorf vom 7. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 17/1832.

[762] Klage von Aloisia Reim vom 10. September 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 42/1816.

[763] Beck, Rainer: Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Dynamik der Tradition (Studien der historischen Kulturforschung 4), Frankfurt am Main 1992, 137–212, hier 162.

[764] Ebd.

jährige pensionierte „k. k. Staatsbeamte" Laurentius Moshammer schilderte, dass er seine um beinahe 20 Jahre jüngere Ehefrau wegen seinen „Gesundheitsumständen" öfters bat, ihm „grüne Zuspeis zu kochen"; ein Wunsch, den sie ihm „aber nicht 1 Mal" erfüllt hätte.[765] Noch deutlicher kommen der Einsatz und die Verwendung von Essen als eine Form von symbolischer Kommunikation im Ehestreit zwischen Johann und Thekla Mayer zum Ausdruck. Der „Privatcommissionair" Johann Mayer beschwerte sich im September 1831 darüber, dass ihm seine Frau „überhaupt nichts zum Essen gönnte" und ihm und den Gesellen „öfters […] statt Spinat gekochtes Gras" vorgesetzt hätte.[766]

Der Grad der gegenseitigen Zuneigung und Wertschätzung spiegelte sich nicht nur in der Frage, was in welcher Form auf den Tisch kam, sondern auch darin, wo und mit wem gegessen wurde bzw. gegessen werden musste. Wie sehr das Essen in Wirtshäusern die Gefühle zueinander in Mittleidenschaft ziehen konnte, zeigen nicht nur die oben angeführten Klagen von Johanna Kopp, Theresia Nowatschek, Johanna Dietz und Josepha Weichselbraun. Auch in den von Rainer Beck untersuchten Eheverfahren wurde das Haus bzw. die Wohnung als der einzige Ort beschrieben, „an dem man seinen Hunger stillte" und „an dem Nahrungsinteressen reguliert und mit den verfügbaren – knappen – Mitteln in Einklang gebracht werden mußten".[767] Regina Falk, die sich von ihrem Ehemann, einem „Seidenzeug-, Dünntuch und Sammtfabrikanten" mit dem Vorwurf, ein „faules Weib" zu sein, konfrontiert sah, schilderte den Ausschluss vom gemeinsamen Essen als eine kränkende Handlung. Sie beschwerte sich, dass ihr Ehemann seit geraumer Zeit keine Dienstboten einstelle. Deshalb habe sie „alle niederträchtige[n] Arbeiten verrichten, und das Wasser in [den] 2ten Stock […], das Holz aber in [den] 3ten Stock tragen, und nebstbei in seinem Gewerbe früh und spät alle Hilfeleistungen machen, auch die verfertigte[n] Waaren zu den Kaufleuten tragen" müssen.[768] Regina Falk behauptete, nicht nur „arbeitsam" und in ihren „Beschäftigungen emsig" gewesen zu sein, sie beschrieb sich auch als äußerst sparsam: Um die „Wirthschaft" ihres Gatten nicht „mit [der] Forderung kostspieliger" Kleidung zu schwächen und „dadurch seinen Zorn" zu reizen, habe sie aus ihrem Elternhaus so viel Kleiderstücke mit in die Ehe gebracht, dass sie während ihrer dreijährigen Ehe „immer gut auskam". Der Dank, den sie für ihre Arbeitsbereitschaft und ihre Sparsamkeit erhalten habe, so Regina Falk, bestand darin, dass sie vom gemeinsamen Essen ausgeschlossen in der Küche essen musste.

Die im Eherecht verankerte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die auf der Annahme basierte, dass sich die Eigenschaften von Mann und Frau wechselseitig ergänzten,[769] bildete in etlichen

[765] Klage von Laurentius Moshammer vom 29. Juli 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 34/1816.
[766] Klage von Johann Mayer vom 16. September 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 41/1831.
[767] Beck: Frauen, 164.
[768] Klage von Regina Falk vom 30. September 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 20/1790.
[769] Zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung vgl. insbesondere Hausen: Polarisierung.

Scheidungsverfahren den Hintergrund von Ehestreitigkeiten. Wie eng manche Kläger (bzw. deren Anwälte) ihre Argumentation dabei entlang des im ABGB festgehaltenen Pflichtenkatalogs führten, wird besonders in der Scheidungsklage des bereits erwähnten k. k. Beamten Bastendorf deutlich. Er beschwerte sich nicht nur über das Essen seiner Ehefrau. Johann Baptist Bastendorf führte gleich zu Beginn seiner 30seitigen Klageschrift an, dass seine Frau „keine ihrer Gattenpflichten" erfülle und „sich Rechte an[maßte], die ihr nicht zukamen".[770] Abgesehen davon, dass sie „keine Ordnung und Reinlichkeit im Hause" halte und die „Kinder in der Pflege, Ausbildung und Erziehung" verwahrlose, mache sie Ausgaben, ohne ihn „zu Rathe zu ziehen". Bezugnehmend auf Paragraf 109 beschuldigte er seine Ehegattin zudem, einen unordentlichen Lebenswandel zu führen, „wodurch ein beträchtlicher Theil" seines Vermögens sowie „die guten Sitten" seiner Kinder „in Gefahr gesetzt werden". Er warf seiner Frau vor, ihm sein „als Haupt der Familie" zustehendes Recht, „das Hauswesen zu leiten, […] nicht zustehen" zu wollen. Außerdem missachte sie alle seine „häuslichen Anordnungen, anstatt ihrer […] Pflicht gemäß, die von mir getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen". Seine Frau habe seine „Anordnungen" sogar „verlacht und verspottet", sodass er sich selbst „um jede Kleinigkeit im Hauswesen" kümmern musste.

Die Vernachlässigung der Hauswirtschaft – sei es aus Unfähigkeit, Pflichtvergessenheit oder Mutwillen – spielte auch im Scheidungsverfahren zwischen dem Fuhrmann Joseph Mayerhofer und seiner Ehegattin Maria Anna eine bedeutende Rolle. Wie der Ehemann selbst vor Gericht anführte, heiratete er seine Ehefrau im Jahr 1807, um in seiner „Haushaltung und Wirtschaft eine Gehilfin zu haben".[771] Statt der Hauswirtschaft jedoch „mit Fleiß und Genauigkeit vorzustehen" und ihn in seiner „Erwerbung durch eine zwekmäßige Oekonomie zu unterstützen", habe „sie sich ihren müßigen Launen" überlassen, während seiner Abwesenheit seine Haushaltung verlassen und sich mit den Dienstleuten „veruneinigt". Auf diese Art sei er gezwungen gewesen, „die Haushaltung allein zu führen", wodurch ihm „große Beträge des Verdienstes" entgangen seien.

Der bereits mehrfach erwähnte 42-jährige Bindermeister Karl Kaubarek beschwerte sich auf vergleichbare Weise über die Arbeitsmoral und Mitarbeit seiner gleichaltrigen Ehefrau. Er schilderte, dass Magdalena Kaubarek „täglich erst um 9 Uhr nachts nach Hause kam", sodass „die Dienstleute kein Essen hatten".[772] Als Bindermeister habe er im Herbst 1829, als „die Weineinfuhr sehr bedeutend gewesen" sei, sehr viel Arbeit gehabt, weshalb er „oft die ganze Nacht bey seinen Kunden" war und daher „öfter spät in der Nacht nach Hause gekommen" sei. Eines Abends hätten „die Kinder sehr geschrien, worauf er seine Gattin bath, aufzustehen, die Dienstbothen zu wecken und die Kinder zu beruhigen". Seine Frau habe dies verweigert und ihm zur Antwort gegeben,

770 Klage von Johann Baptist Bastendorf vom 7. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 17/1832.

771 Klage von Joseph Mayerhofer vom 25. September 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 40/1815.

772 Protokoll vom 25. August 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 2/1830.

dass „die Trümmer […] liegen bleiben“ und „die Dienstbothen […] bey der Nacht Ruhe haben“ sollen. „Hierauf“, so Karl Kaubarek, „sey er selbst aufgestanden“ und habe mit der Köchin die Kinder „herumgetragen bis sie still wurden“. Seiner Ehefrau habe er „bey dieser Gelegenheit“ gesagt: „Ich bitte dich liebes Weib, mache mir den Kopf nicht voll, ich habe ohnehin Kreutz genug und habe dich ja wegen der Kinder geheurathet.“

In seiner Argumentation stützte sich Karl Kaubarek auf die bürgerliche Geschlechterordnung und die damit einhergehende, von Karin Hausen, Claudia Honegger, Anne-Charlott Trepp und anderen feministischen Historikerinnen sorgfältig beschriebene „Polarisierung von ‚Heim‘ und ‚Welt‘“, die den „Manne eindeutig und explizit für die Welt und die Frau für das häusliche Leben qualifizierte“.[773] Für den Bindermeister Karl Kaubarek war es die Aufgabe und Pflicht seiner Ehefrau, das eigene Heim zu einem ruhigen (Rückzugs-)Ort zu gestalten, der ihm nach einem harten und lagen Arbeitstag zustand. Er bediente sich des Bilds „des von des Tages Arbeit mühsam beladen heimkehrenden Mannes, der über die Schwelle des Hauses tretend von der Frau mit Liebe und Frieden bedacht wird“,[774] wie es der Nationalökonom Lorenz von Stein in seinen Schriften zeichnete.

Überdeutlich kommt die auf dem „Wesen“ der Geschlechter basierende Vorstellung von zwei komplementären Lebens- und Wirkungsbereichen von Mann und Frau auch in der Klage des 50-jährigen, zum zweiten Mal verheirateten Beamten Carl Schmidt zum Ausdruck. In seiner Scheidungsklage vom Dezember 1849 schilderte er, dass er es aufgrund der Beschimpfungen und Beleidigungen seiner Ehegattin vorgezogen habe, sich „in das Hofzimmer meiner Wohnung zurückzuziehen“ und dort „allein zu speisen [und] allein zu schlafen“.[775] Die „Ruhe“, den „Hang zur Häuslichkeit“ und die „Ordnungsliebe“, die sein „Haus zum Erholungsorte nach […] schwierigen und verantwortlichen Berufspflichten umzuwandeln vermochten“ und die er von seiner ersten Ehefrau gewohnt war, hätten seine zweite Frau nicht ausgezeichnet. Ohne sein Wissen habe sich seine Gattin „schon in den frühen Morgenstunden und auch nachmittags“ aus dem Haus entfernt und „den größten Theil des Tages außer demselben, in Geschäften“ verbracht.

Ebenso wie die Ehemänner führten auch etliche Ehefrauen in ihren Scheidungsklagen die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Ehe als Konfliktfeld an. Neben der Art der ihnen aufgetragenen Arbeiten oder der zu hohen Arbeitslast beschwerten sie sich insbesondere darüber, dass ihnen bei den die Hauswirtschaft betreffenden Entscheidungen keine Mitsprache eingeräumt wurde. So beklagte sich etwa Franziska Rocky 1806 darüber, dass sie von ihrem Gatten „nicht als Frau, sondern als eine Dienstmagd angesehen wurde“ und sie sich „in die Führung des Hauswe-

773 Hausen: Polarisierung, 377. Vgl. auch Honegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib, 1750–1850, Frankfurt am Main/New York 1991; Trepp: Männlichkeit.

774 Hausen fasst mit diesem Zitat Aussagen von Lorenz von Stein zusammen. Hausen: Polarisierung, 378–379.

775 Klage von Carl Schmidt vom 29. Dezember 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 69/1849.

sens nicht einmischen" durfte.[776] Auch Louise Grünhold, die Ehefrau eines Nadlermeisters merkte in ihrer Klage vom Juni 1830 an, dass ihr Mann sie „nicht wie eine Frau, sondern wie einen Dienstbothen, welcher das Vertrauen seines Herrn nicht im mindesten besitzt", behandelte.[777] Nicht sie habe einen „Geldvorrath zur Anschaffung der […] nöthigen Artikel" bekommen, sondern der Lehrjunge ihres Manns. „Die zum Einkauf nöthigen Gelder", so Louise Grünhold, habe sie schließlich vom Lehrjungen erhalten. Dieser habe auch das „Küchenbuch" geführt. Alles, was sie einkaufte, habe sie mit ihm abrechnen müssen.

Der von den Ehefrauen vor Gericht am häufigsten erhobene Vorwurf war jedoch, dass der Ehemann seiner Unterhaltspflicht nicht oder unzureichend nachkam. Sei es wegen Arbeitsmangel, seiner Faulheit, seiner Alkohol- oder Spielsucht oder weil er sein Geld – wie im Abschnitt über den Ehebruch beschrieben – seiner Liebhaberin oder anderen Frau zukommen ließ. Die Schuldzuweisung, von ihrem Gatten nicht ausreichend ernährt zu werden, zog sich durch die Klagen aller Ehefrauen, egal welcher sozialen Schicht sie angehörten. Josepha Sunt, die Frau eines Schuhmachers beschrieb in ihrer Scheidungsklage vom Jänner 1831 die Arbeitsteilung zwischen ihr und ihrem Ehemann wie folgt:

> „Gewöhnlichermassen soll das Weib vom Manne ernähret werden, allein bey uns gieng es die letzten Jahre umgekehrt, bey meines Mannes Arbeitsunlust und bey seinem Hange zum Schwärmen, muß ich denselben nicht nur ernähren, sondern auch zu seinem täglichen Bedarf […] mit Geld versehen, und den Wohnzinns aus meinem Vermögen bezahlen."[778]

Mit ähnlichen Problemen wie Josepha Sunt sah sich die 31-jährige Barbara Feyerer konfrontiert. Auch sie berichtete davon, dass ihr Ehemann, ein „akademischer Zimmermahler", „sehr bequem sey" und „wenig arbeitete", sodass sie für die ganzen Haushaltskosten aufkommen und den Mietzins bestreiten müsse.[779] Ihr Ehegatte hätte weder ihre Arztkosten bezahlt, noch für die Erziehung und Verpflegung der drei Kinder gesorgt. Um sich finanziell über Wasser zu halten, betreibe sie, so Barbara Feyerer, einen Zwirnhandel. Zudem habe sie bei ihrem Bruder mehrere Darlehen aufgenommen. Georg Feyerer widersprach den Angaben seiner Ehefrau. Er behauptete, ihr und den Kindern sehr wohl einen Unterhalt gegeben zu haben. Allerdings sei „sein Verdienst seit ungefähr 3 Jahren schwach" und so sei es notwendig gewesen, dass seine Gattin durch ihren Zwirnhandel „zur Bestreitung der häuslichen Auslagen beytragen mußte".[780] Im Übrigen war Georg Feyerer in seiner Duplik der Meinung, dass „es auch [die] Pflicht einer jeden Gattin [sei], daß sie für den Fall,

[776] Klage von Franziska Rocky vom 26. November 1806, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 30/1808.
[777] Klage von Louise Grünhold vom 19. Juni 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 13/1830.
[778] Klage von Josepha Sunt vom 28. Jänner 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 8/1831.
[779] Protokoll vom Juli 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 15/1831.
[780] Protokoll vom 9. Oktober 1830, ebd.

als der Erwerb des Mannes zur Bestreitung der nöthigen Haushaltungskosten nicht hinreicht, auch selbst zu dem Erwerb beitrage".[781]

Auf eigene Einkommensquellen, wie sie Josepha Sunt und Barbara Feyerer beschrieben, konnten nicht alle Ehefrauen zurückgreifen. Die 35-jährige Franziska Schwarzmann war als Frau eines städtischen Beamten im Großen und Ganzen auf dessen Unterhalt angewiesen. Wie aus dem 1830 geführten Scheidungsverfahren hervorgeht, versuchte Karl Schwarzmann die finanzielle Abhängigkeit seiner Ehefrau in der Auseinandersetzung um den Unterhalt als Druckmittel einzusetzen. So halbierte er den Unterhaltsbetrag, nachdem Franziska Schwarzmann die Haushaltsführung aus Protest über den zu geringen Unterhalt unterlassen hatte. Karl Schwarzmann führte vor Gericht an, dass er sich von seiner Gattin alles gefallen ließ, „jedoch über die Verweigerung der Wirthschaftsführung nähmlich Herrichtung des Frühstückes, Mittagmahles, Reinigung der Wäsche und dergleichen, welches von der Klägerinn alles unterlassen wurde", nicht hinwegsehen konnte.[782]

Wie stark die finanzielle Abhängigkeit der Frauen vom Unterhalt ihrer Ehemänner war oder – anders formuliert – inwieweit die Frauen über ein eigenes Einkommen verfügten und damit mitunter zum Haushaltseinkommen beitragen konnten bzw. mussten, hing von mehrere Faktoren ab. Wie manche Beispiel verdeutlichten, waren Ehefrauen insbesondere in Handwerksfamilien zumeist im Gewerbe des Ehemanns tätig. Häufig war es auch so, dass sie den Gewerbebetrieb in die Ehe eingebracht hatten. Neben ihren beruflichen Qualifikationen spielten vor allem ihr Alter und die Frage, ob sie auf die Unterstützung ihrer Herkunftsfamilie zurückgreifen konnte, eine Rolle. Erwerbsmöglichkeiten wie der Zwirnhandel, den Barbara Feyerer betrieb, bildeten eher die Ausnahme. Die Töchter des städtischen Bürgertums genossen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zumeist nur eine geringe Ausbildung, die sich, wie es Johanna Hopfner formuliert, „an den starren gesellschaftlichen Rollenanforderungen" orientierte.[783] Aus den Magistratsakten geht beispielsweise hervor, dass sie meist nur in sogenannten „weiblichen Arbeiten" unterrichtet wurden. Der k. k. Borstenviehbeschauer Adam Frank schilderte in seinem Scheidungsgesuch vom Jänner 1830 etwa folgendes:

> „So klein meine Einnahme ist, so sehr bin ich stäts bemüht gewesen, nicht nur mein Hauswesen in Ordnung zu erhalten, sondern auch auf die Erziehung und den Unterricht meiner Kinder das möglichste zu verwenden. Zwey meiner Söhne studieren, der dritte besucht die Normalschule. […] Sie sind mit Büchern, Papier, Federn, kurz mit

[781] Protokoll vom 29. Jänner 1831, ebd.

[782] Protokoll vom 13. Juli 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 28/1830.

[783] Hopfner, Johanna: Mädchenerziehung und weibliche Bildung um 1800 im Spiegel der populär-pädagogischen Schriften der Zeit, Bad Heilbrunn/Obb. 1990, 76. Zur Geschichte der Mädchenerziehung im 19. Jahrhundert vgl. auch Friedrich, Margret: „Ein Paradies ist uns verschlossen ...": Zur Geschichte der schulischen Mädchenerziehung in Österreich im „langen" 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 89), Wien 1999.

> allem reichlich versehen, was zum Lernen erforderlich ist. Meine Tochter endlich hat Unterricht in allen weiblichen Arbeiten, die zu ihrem weiteren Fortkommen von ihr einst gefordert werden dürften."[784]

Frauen war in Österreich die Ausbildung an höheren Bildungseinrichtungen bis 1897 verwehrt.[785] Unter diesen Bedingungen war die Möglichkeit, Geld zu verdienen, für zahlreiche Frauen der bürgerlichen Schicht kaum vorhanden. Oft war die einzige Option, durch „Handarbeiten" Geld zu verdienen. Josepha Hahnmüller, die Ehefrau eines Lohnkutschers beschwerte sich etwa 1815 darüber, dass ihr Ehemann das gesamte Vermögen verschwendet habe und „am Ende noch die Anfo[r]derung, daß ich ihn von meiner Handarbeit ernähren soll", gestellt habe.[786]

Aber auch das gemeinsame Arbeiten barg in vielen Fällen Konfliktpotential. Insbesondere in Ehen von Handwerkern und Gewerbetreibenden, in denen meist weder eine räumliche noch eine funktionale Trennung der Arbeitssphären von Mann und Frau gegeben war, provozierten das gemeinsame Arbeiten und die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen Reibungspunkte. Ebenso wie der Perückenmacher Johann Georg Wißner beklagten sich auch zahlreiche andere Ehemänner darüber, dass sie aufgrund des „Betragens" ihrer Frauen „den größten Verdruß" mit ihren Gesellen hatten.[787] Diese seien entweder „aus der Arbeit" gegangen oder genötigt gewesen, sich auf die Seite der Ehefrau zu schlagen. An ein gemeinsames Betreiben des Gewerbes, so die Ehemänner, sei in solchen Fällen nicht mehr zu denken.

Von Meinungsverschiedenheiten in Hinblick auf die Führung des gemeinsam betriebenen Wirtshauses zeugt der Scheidungsprozess zwischen dem bereits mehrfach erwähnte Johann Ludwig Fleischmann und seiner Ehefrau Theresia. Im Frühjahr 1848 erhob der Ehemann vor dem magistratischen Zivilgericht den Vorwurf, dass seine Frau, die für das Kochen zuständig war, an manchen Tagen erst nach acht Uhr in die Küche komme. Da sie „nichts koche", so Johann Ludwig Fleischmann, bekämen „die Gäste nichts zu essen" und würden auch nicht mehr wieder kommen.[788] Durch ihre „Nachlässigkeit" verliere er viel Geld. Sie lasse zudem „die nöthigen Einkäufe" vom Dienstboten erledigen, der „sie wahrscheinlich täglich um einige Groschen betrügt". Johann Ludwig Fleischmann behauptete zudem, dass seine Frau geäußert habe, „sie werde nicht nachgeben bis sie ihn aus dem Geschäfte gebracht und zu Grunde gerichtete habe". Theresia Fleischmann bestätigte in ihrer Einrede, dass sie erst spät aufstehe. Der Grund dafür sei allerdings, dass sie bis spät in die Nacht die Gäste bedienen müsse, da ihr Ehemann sich schon um acht Uhr

784 Klage von Adam Frank vom 18. Jänner 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 6/1830.

785 Die Philosophische Fakultät lässt Frauen erstmals 1897 zum Studium zu. 1900 folgt die Medizinische, 1919 die Rechts- und Staatswissenschaftliche, 1928 die Evangelisch-theologische und 1945 die Katholisch-theologische Fakultät. Einen Überblick über die Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich gibt Heindl, Waltraud: Zur Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich, in: dies. (Hg.): „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück …" Frauen an der Universität Wien (ab 1897) (Schriftenreihe des Universitätsarchivs 5), 2. Aufl. Wien 1993, 17–28.

786 Klage von Josepha Hahnmüller vom 19. Juni 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 28/1815.

787 Klage von Johann Georg Wißner vom 29. September 1792, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 19/1792.

788 Protokoll vom 25. August 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 21/1848.

abends schlafen lege. In ihren Augen lief das Wirtshaus deshalb schlecht, weil ihr Ehemann alkoholsüchtig sei und er mit ihr vor den Gästen immer wieder heftig streite.

Um derartigen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, trafen manche Ehepaare bereits vor der Hochzeit Vereinbarungen, die eine räumliche Trennung der Arbeit und die finanzielle Unabhängigkeit von Ehefrau und Ehemann gewähren sollten. Katharina Ambora schilderte in ihrer Scheidungsklage vom Februar 1830, dass sie vor ihrer Verehelichung „ein Verschleißgewölbe in der Stadt" gemietet habe.[789] Alle Messerschmiedartikel, die sie dort zum Verkauf anbot, habe sie von ihrem eigenen Geld angeschafft. Sie habe

> „die Ordnung ein[geführt], daß ich jene Artikel, die in der Werkstätte meines Ehegatten verfertigt wurden, allsogleich wie einem fremden Verkäufer bezahlte, mithin die sämmtliche in meinem Verschleißgewölbe befindliche Waare mein alleigenes Eigenthum ist".

Dass sich Katharina Ambora durch diese „Ordnung" neben einer sicheren Einkommensquelle auch einen Raum für sich geschaffen hatte, kommt im weiteren Verlauf ihrer Klage zum Ausdruck. Von den zahllosen Gewalthandlungen und -androhungen ihres Gatten entnervt, beschwerte sie sich vor dem Scheidungsrichter darüber, dass ihr Ehemann sie „nun auch in meinem Verschleißgewölbe zu beunruhigen sucht". Sie schloss ihre Scheidungsklage mit der Bitte, ihrem Gatten auf das strengste „einzuschärfen", dass er sie in ihrem „Erwerbsbetriebe" weder beleidigen noch schlagen solle.

Wie die Aktendossiers zeigen, erzeugte die Gewerbeführung vor allem in Zweitehen Spannungen. In etlichen Fällen waren es wiederverheiratete Witwen, die den Niedergang ihres Gewerbes und ihrer Existenz befürchteten oder sich darüber beklagten, von ihrem zweiten Ehemann von der Gewerbeführung ausgeschlossen worden zu sein. Die Schuhmachermeisterwitwe Anna Strich (geborene Kölbl) entschloss sich nach dem Tod ihres ersten Manns, der im Februar 1810 verstorben war, erneut zu heiraten. Wie sie in ihrem Scheidungsgesuch vom Juli 1811 schilderte, hatte sie sich vorerst als Witwe mit ihren „drey verwaisten Kinder[n] zwar kümerlich, doch auf eine anständige Art zu ernähren" und das „Gewerb mittels Gesellen zu führen" versucht.[790] „Die immer mehr drükend werdenden Zeitumstände" hätten sie aber dazu bewogen, sich „in ein zweytes Ehebindniß einzulassen". Vom Vorsteher der Schuhmachermeister sei ihr ein rechtschaffener, gewerbskundiger und wirtschaftlicher Mann „anempfohlen" worden. Da er ihren Wünschen entsprach, habe sie ihn 1811 geheiratet. Anton David habe sich aber bald nach der Hochzeit als ein Ehemann entpuppt, der „nicht einmahl im Stande [war] seyn Gewerb zu treiben", der alle ihre „vorigen Kundschaften verlohr" und der beim „Zuschneiden die äußerste Unwirtschaft" trieb.

[789] Klage von Katharina Ambora vom 4. Februar 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 7/1830.

[790] Klage von Anna David vom Juli 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 30/1811.

Noch im Jahr ihrer Eheschließung schlossen Anna und Anton David eine Scheidungsvereinbarung, in der sie übereinkamen, „von einander von Tisch und Bett getrennt leben zu wollen und in Ansehung der zeitlichen Gütter dahin einig zu seyn, daß […] jedem Theile, daß, was er vor der Ehe als Eigenthum besessen, auch jezt als Eigenthum verbleiben“ solle.[791] Gleichzeitig wurde darin festgehalten, dass Anna David auf einen Unterhalt verzichtete und der „Heurathsvertrag als null und nichtig aufgehoben seyn solle“.

Sehr ähnlich lesen sich die Scheidungsklagen von Johanna Eberlein vom Mai 1814 und von Elisabeth Embacher aus dem Jahr 1808. Als Schlossermeisterwitwe hatte Johanna Eberlein 1794 den Gesellen Martin Eberlein geheiratet und ihn so zum Meister gemacht. Während ihrer Ehe, in der sie sieben Kinder zur Welt brachte, habe Martin Eberlein zum Erwerb nichts beigetragen. Vielmehr habe er alle Einkünfte verschwendet, sodass sie „darben und erhungern“ hätte müssen, wenn sie „nicht selbst die Wirthschaft auf das Genaueste besorgt haben würde“.[792] Die Büchsenmachermeisterin Elisabeth Embacher schilderte in ihrer Scheidungsklage, dass sie 1798 nach dem Tod ihres ersten Ehemanns den Gesellen Gottlieb Embacher heiratete und ihm dadurch „zu diesem Gewerbe verholfen“ habe.[793] Sie habe ihm sämtliches Werkzeug und die „ganze Haus=Einrichtung“ als ihr Eigentum „zugebracht“. Um ihre „Rechte zu sichern und seiner Zeit deutlich erproben zu können“, wie Elisabeth Embacher in der Klageschrift anmerkte, wurde zwar „ein Ehevertrag errichtet“, mit der Unterzeichnung desselben wurde jedoch „immer und immer gezaudert“, bis sie und ihr Ehemann „in so feindseellige Verhältniße gekommen“ seien, die eine „Unterfertigung […] vollends unmöglich machten“. Nun habe ihr Gatte sie aus ihrer Wirtschaft und ihrem Eigentum „wie eine Bettlerin weg[gejagt]“, ohne ihr „auch nur das Mindeste zum Unterhalte abzureichen“. Sie verlange die Scheidung von Tisch und Bett und stelle die Forderung, dass ihr Mann ihr ihre „Gewerbs- und Hauseinrichtung“ entweder „in natura“ übergeben oder als Gegenleistung 3.000 Gulden auszahlen solle. Aus dem Bescheid des Magistrats vom Dezember 1808 geht hervor, dass Elisabeth Embacher auf ihre das Gewerbe und das Haus betreffenden Forderungen verzichtete und sich mit einem Unterhaltsbetrag von monatlich 15 Gulden begnügte.

Vermögensrechtlichen Fragen kann in den allermeisten Fällen leider nicht en détail nachgegangen werden. Das liegt zum einen daran, dass den Magistratsakten die Ehekontrakte nicht beiliegen. Zum anderen wurden die diesbezüglichen Streitigkeiten in eigenständigen Gerichtsverfahren, deren Schriftstücke nur in wenigen Fällen den Aktendossiers beiliegen, verhandelt. Einen Einblick in einen aus den Heiratsgaben resultierenden Konflikt gibt der bereits mehrfach erwähnte Ehestreit zwischen Karl und Magdalena Kaubarek. Beide hatten nach dem Tod ihres ersten Ehepartners erneut geheiratet. Wie dem Gerichtsprotokoll vom August 1830 entnommen werden kann, äußer-

[791] Bescheid vom 21. Juli 1811, ebd.

[792] Klage von Johanna Eberlein vom 11. Mai 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 13/1814.

[793] Klage von Elisabeth Embacher vom 26. September 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 24/1808.

te Magdalena Kaubarek auf den mehrfach vom Richter unternommenen „Versuch einer Wiedervereinigung", dass sie sich „nur dann […] hiezu herbeylassen könne", wenn ihr Ehemann „ihr das feyerliche Versprechen einer anständigen Behandlung vor Gericht ertheile"[794] und er als Gegenleistung für „das empfangene Heurathsgut" in der Höhe von 1.500 Gulden C.M. sie als Miteigentümerin seines Hauses in der Leopoldstadt in das Grundbuch eintrage. Der Bindermeister Karl Kaubarek erklärte sich bereit, seine Gattin anständig zu behandeln, die Überschreibung der Hälfte seines Hauses knüpfte er jedoch an Bedingungen. Erst wenn er das „ihm von seiner Gattin zugesicherte Vermögen" – nämlich 5.000 Gulden C.M. – zur Gänze erhalte, werde er dafür sorgen, dass seine Frau zur Hälfte „an die Gewähr gebracht werde". Den Heiratsvertrag, der in der Lage gewesen wäre, Zeugnis von den vermögensrechtlichen Vereinbarungen der Eheleute zu geben, hatte, so Magdalena Kaubarek, ihr Ehemann zerrissen. Karl Kaubarek bestätigte diese Angabe und rechtfertigte seine Handlung damit, dass er „über die eigenmächtige Entfernung seiner Ehegattin erzürnt war".[795]

Wie sehr der Transfer von Vermögenswerten aber auch die Verfügung über die während der Ehe (gemeinsam) erwirtschafteten Errungenschaften zu Streitigkeiten führten, veranschaulichen eine Vielzahl an Fällen. Vor allem hinsichtlich des Heiratsguts entwickelten sich etliche Konflikte. Die Gütertrennung des ABGB sah vor, dass Ehefrauen das Heiratsgut während der Ehe nicht selbst nutzen konnten, sondern ihrem Mann übergeben mussten, der dieses verwaltete und daraus Erträge erwirtschaften konnte. Ein häufiger Vorwurf lautete, dass die Ehemänner das Heiratsgut verschwendeten. Die Ehemänner, so die Anschuldigungen der Ehefrauen, hätten das Heiratsgut entweder versoffen und/oder verspielt. In einigen Fällen war das Heiratsgut auch in das Unternehmen des Ehegatten investiert worden, das im Lauf der Ehe von demselben bankrott gewirtschaftet wurde. Im Konkursfall hatte die Rückerstattung des Heiratsguts im besten Fall Vorrang vor allen anderen Gläubigerforderungen. Wie Ellinor Forster anführt, hing diese Bevorzugung aber von zahlreichen Faktoren ab und galt nur im Fall einer vereinbarten Gütertrennung.[796] Zur Absicherung des in die Ehe eingebrachten Heiratsguts war es, wie im Fall des Ehepaars Kaubarek, üblich, dass die Frauen eine Sicherstellung in Form einer Grundbucheintragung auf ein Haus oder Grundstück verlangten. Verweigerte der Mann die Eintragung im Grundbuch, konnte dies von Beginn an zu Streitigkeiten führen.

Die beschränkte Verfügungsgewalt konnte aber auch Ehemänner betreffen. Wie Ellinor Forster in ihrer Dissertation festhält, finden sich vor allem im städtischen Handwerk und Handel Witwen, „die bei der Wiederverehelichung als Vermögen einen Betrieb in die Ehe mitgebracht hatten, den

794 Protokoll vom 4. August 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 2/1830.

795 Protokoll vom 18. August 1830, ebd.

796 Vgl. Forster: Handlungsspielräume, 240–250.

sie nach wie vor leiteten“ und „die offensichtlich ihr Vermögen selbst verwalteten“.[797] Diese verringerte Verfügungsgewalt über das Gewerbe stellte für manche Ehemänner „eine Unsicherheit [dar], die sie gerne beseitigt hätten“.[798]

Dass Ehefrauen einen Anspruch auf das „gemeinschaftlich“ verdiente Geld stellten, zeigt der Scheidungsprozess zwischen dem Hausmeisterehepaar Johanna und Gabriel Paul Brenner. Für Johanna Brenner handelte es sich um die zweite, für ihren Ehemann bereits um die dritte Ehe. In ihrer Scheidungsklage vom November 1816 beschrieb Johanna Brenner ihren Ehemann als gewalttätigen, geizigen Witwer, der bereits seine zwei vorherigen Ehefrauen schlecht behandelt hatte, und warf ihm vor, „das Geld, welches wir doch gemeinschaftlich verdienen, auf seinen Rücken“ zu binden und „sich in der Nacht darauf“ zu legen.[799] Auch Aloisia Reim, die ebenfalls mit einem verwitweten Hausmeister verheiratet war, kritisierte vor Gericht, dass ihr Ehemann alleine über ihr eheliches Vermögen verfügen würde. Wie sie in ihrer Klage vom September 1816 festhielt, behaupte er, dass „der Mann […] das Weib prügeln“ kann und den Männern alles „gehöre […], was das Weib hat, und dem Weibe“ nichts gehöre.[800] Dies, so Aloisia Reim, seien „Grundsätze“, gegen „die sich die Natur selbst bey den Wilden entsetzen muß“.

797 Ebd., 204.

798 Ebd.

799 Klage von Johanna Brenner vom 14. November 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 56/1816.

800 Klage von Aloisia Reim vom 10. September 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 42/1816.

Kapitel 5

Scheidungsfolgen

Resultierten aus dem Transfer von Vermögenswerten im Zuge einer Eheschließung oder aus den während der Ehe erwirtschafteten Errungenschaften keine Streitigkeiten, wurden die Aufteilung und das Verfügen über das Vermögen meist spätestens mit der Scheidung von Tisch und Bett zu einem Konfliktpunkt. In diesem Kapitel sollen jene drei Aspekte beleuchtet werden, die es für die meisten Ehepaare während bzw. nach einem Scheidungsverfahren zu regeln galt: 1) die Aufteilung des Vermögens, 2) den Unterhaltsanspruch und 3) die Obsorge der Kinder.

Aufteilung des Vermögens

In Hinblick auf die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten muss, wie bereits im Kapitel über das Eherecht geschildert wurde, zwischen drei Güterrechtsmodellen – nämlich dem Modell der Gütertrennung, dem der Gütergemeinschaft und dem der Errungenschaftsgemeinschaft – unterschieden werden.[801] Dazwischen existierte eine Vielfalt an Abstufungen und Mischformen, die von den Eheleuten in den als Ehepakte bezeichneten Heiratsverträgen geschlossen werden konnten. Die Gütertrennung war – mit regionalen Unterschieden – der bevorzugte Güterstand adeliger Personen sowie jener des (besitzenden) städtischen Bürgertums. Eine Gütergemeinschaft wurde – ebenfalls in Abhängigkeit zu den unterschiedlichen Gebieten der Habsburgermonarchie und deren Rechtsbrauch – insbesondere in bäuerlichen Schichten aber auch in Ehen aus dem Beamtenbürgertum vereinbart.[802] Wie Gertrude Langer-Ostrawsky und Margareth Lanzinger festhalten, stellte eine Trennung der Güter „Frauen und Männer tendenziell stärker in die Linie ihrer Herkunftsfamilien".[803] Eine Gütergemeinschaft wies im Unterschied dazu „der Ehe einen zentralen Rang zu".[804] Eine dritte Variante stellte die Errungenschaftsgemeinschaft dar, bei der das vor der Ehe Besessene getrennt blieb und lediglich das während der Ehe erwirtschaftete

[801] Zum ehelichen Güterrecht vgl. Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 115–125; Lanzinger u. a.: Aushandeln.

[802] Vgl. Brauneder, Wilhelm: Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg u. a. 1973; Langer-Ostrawsky/Lanzinger: Begünstigt – benachteiligt?; Lanzinger u. a.: Aushandeln.

[803] Langer-Ostrawsky/Lanzinger: Begünstigt – benachteiligt?, 1.

[804] Ebd.

Vermögen als gemeinsames Gut galt. Dieser Güterstand fand vor allem im städtisch-gewerblichen Kontext weite Verbreitung.

Das ABGB von 1811 bestimmte als gesetzlichen Güterstand die Gütertrennung, was bedeutete, „dass sowohl der Mann als auch die Frau das Eigentumsrecht am eigenen – zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits vorhandenen wie auch später erworbenen bzw. durch Erbe angefallenen – Vermögen behielten".[805] Ellinor Forster betont, dass es in der Praxis „jedoch üblich und im Gesetz als Normalfall gedacht [war], dass die Ehefrau ihrem Mann das Vermögen zur Verwaltung übergab", der „damit wirtschaften, also die Erträge daraus beziehen und sie verwenden", konnte.[806] Bei genauerer Betrachtung, so Ursula Floßmann, entpuppt sich die Gütertrennung des ABGB also als eine „verschämte Gütergemeinschaft" bzw. „vermutete Verwaltungsgemeinschaft", da „einige gesetzliche Zweifelsregeln" die klare und umfassende Trennung der Güter von Ehemann und Ehefrau verwässerten.[807] So wurde im Gesetzestext zum einen angenommen, dass die Ehefrau, solange sie „nicht widersprochen hat", ihrem Gatten die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut habe, und zum anderen „im Zweifel […] vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre".[808]

Eine Gütergemeinschaft, die von den Eheleuten in einem Heiratsvertrag beschlossen werden musste, konnte sich entweder auf das gesamte Vermögen der Eheleute (allgemeine Gütergemeinschaft) oder nur auf bestimmte Vermögenswerte (partielle Gütergemeinschaft) beziehen. Über das gemeinsame Vermögen konnten die Eheleute nur mit Zustimmung des anderen Ehepartners verfügen, wobei auch hier – der Gütertrennung analog – der Ehemann in den meisten Fällen das Vermögen verwaltete und die Erträge daraus bezog. Wie Ellinor Forster festhält, „dürfte die Angst vor Verschwendung des Vermögens durch den anderen Eheteil bei einer Gütergemeinschaft größer gewesen sein, weil der Anspruch auf die Höhe des eigenen Vermögens nicht mehr garantiert blieb".[809] Problematisch wurde eine Gütergemeinschaft vor allem dann, wenn der Ehemann bzw. die Ehefrau Konkurs anmelden musste. In einem solchen Fall war die Frage nach der Vermögensabgrenzung und Schuldenhaftung zu klären.[810]

Trotz dieser relativ konkreten Bestimmungen konnten in Konfliktfällen – etwa einer Scheidung von Tisch und Bett – Auseinandersetzungen sowie Probleme auftreten. Insbesondere Streitigkeiten darüber, wer welche Vermögenswerte in die Ehe eingebracht, während der Ehe ererbt oder angeschafft hatte, waren vorprogrammiert und finden sich häufig in den Wiener Magistratsakten. Gestritten wurde nicht nur um Haus- und Gewerbeanteile, Heiratsgut und Widerlage, Einrichtung,

805 Forster: Handlungsspielräume, 86.
806 Ebd., 396.
807 Floßmann/Kalb/Neuwirth: Privatrechtsgeschichte, 116.
808 Vgl. ABGB, §§ 1237–1238.
809 Forster: Handlungsspielräume, 85.
810 Vgl. ebd., 238–257.

Kleidung und Wäsche sowie um Schmuck sondern auch um Bargeld und die Frage, was in einem nicht mehr vorhandenen Heiratsvertrag festgehalten worden war. Relativ leicht erheben, so Ellinor Forster, ließ sich Ererbtes, „da es im Zuge von Verlassenschaftsabhandlungen immer ausreichend Dokumente gab, die das belegen konnten".[811] Die im Zuge einer Heirat transferierten Vermögenswerte wie das Heiratsgut wurden, „wenn Ehepakte errichtete wurden, dort erwähnt, in einer Empfangsbestätigung vermerkt oder vielleicht durch Sicherstellung grundbücherlich eingetragen".[812] Nicht mehr so einfach zuordnen ließen sich dagegen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände wie Möbel, Geschirr, Kleidung und Wäsche. Ebenfalls anfällig für Streitigkeiten waren diejenigen Gegenstände, „die ein Mann seiner Ehegattinn an Schmuck, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten zum Putze gegeben hat".[813] Sie unterlagen einer Schenkungsvermutung und wurden laut ABGB „im Zweifel nicht für gelehnt; sondern für geschenkt angesehen".[814] Ebenso zu Rechtsstreitigkeiten führte die Frage, von wem der Erwerb stammte. Wie bereits ausgeführt, gingen die Richter im Zweifelsfall davon aus, dass dieser vom Mann erwirtschaftet wurde; eine Bestimmung, hinter der, wie auch Ellinor Forster betont, die im ABGB „formulierte Rechte- und Pflichtenaufteilung der Eheleute [stand], die im Ehemann den Haupterwerbstätigen sah, der für den Unterhalt der Frau zu sorgen hatte, während die Tätigkeit der Ehefrau als Mitarbeit definiert wurde".[815] Diese Rechtsvermutung bedeutete in der Praxis, „dass die Notwendigkeit, das Eigentum nachzuweisen, immer bei den Frauen lag".[816]

Begründet wurde die Zweifelsvermutung, so Ellinor Forster, mit der „Unterhaltsverpflichtung des Mannes, für die eine Ehefrau ohne Lohn oder Gewinnanteil ihm nach Kräften als Gehilfin beistehen müsse".[817] Wie Ellinor Forster darlegte, betrachtete nur der Jurist und Kommentator des ABGB Georg von Scheidlein in seinen in den frühen 1820er-Jahren herausgegebenen „Miszellen"[818] die Frage der Herkunft des Erwerbs differenzierter. Er war der Meinung, dass aus dem Umstand, dass die Ehefrau „entweder allein oder mit Hülfe ihrer Dienstleute die häuslichen Arbeiten verrichtet habe, […] sich noch kein Schluß auf die Mitwirkung zum Erwerbe ziehen" lasse und „die Vermuthung, daß der Erwerb von dem Manne hergerührt habe, […] dadurch nicht entkräftet" werde.[819] Anders verhalte es sich allerdings, wenn die Ehefrau ein eigenständiges Gewerbe wie beispielsweise einen „Putzhandel" führe und der Mann als Beamter arbeite. Dann, so Scheidlein, „kann die Vermuthung, daß der Erwerb von dem Manne herrühre, nicht mehr geltend gemacht

811 Ebd., 171.

812 Ebd.

813 ABGB, § 1247

814 Ebd.

815 Forster: Handlungsspielräume, 171.

816 Ebd.

817 Ebd., 179.

818 Scheidlein, Georg von: Miszellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Oesterreichischen Kaiserstaates, 5 Hefte, Wien 1820, hier Heft 3,2, 1821.

819 Ebd., 2–3.

werden".[820] In einem solchen Fall müsse vielmehr „angenommen werden", dass das Vermögen „nicht bloß ein Eigenthum des Mannes sey, sondern auch die Gattinn daran einen gleichen oder ungleichen Antheil habe". Dieselbe Annahme müsse auch getroffen werden, „wenn die Gattinn zu dem Gewerbe des Mannes durch die Arbeit ihrer Hände thätig mitwirkte". Mit seinen differenzierteren Ansichten stand Georg von Scheidlein allerdings mehr oder weniger alleine da. Wie Ellinor Forster darstellt, distanzierten sich die allermeisten Kommentatoren des ABGB von einer partnerschaftlichen Sichtweise auf den (gemeinsamen) Erwerb und maßen der Arbeit der Ehefrau eine geringe Wertschätzung bei. In ihren Augen hatte die Ehefrau frühzeitig darauf zu achten, dass sie im Konfliktfall ausreichend Beweise für ihren Anteil am gemeinsamen Erwerb beibringen konnte.[821]

Zudem hatte die Verschuldensfrage auch Auswirkungen auf die Aufteilung der Vermögenswerte nach einer Scheidung von Tisch und Bett. Laut ABGB hatte nur diejenige Partei das Recht, die „Fortsetzung oder Aufhebung der Ehe-Pacte" zu verlangen, die entweder schuldlos geschieden wurde oder der nur eine Mitschuld an der Scheidung zugesprochen wurde.[822] Alleinschuldigen Ehemännern oder Ehefrauen oblag dieses Recht nicht. Eine Aufhebung der Ehepakte hatte laut Thomas Dolliner zur Folge,

> „daß das Heirathsgut zurückgestellt werden müsse; daß es von der versprochenen Widerlage, von der auf den Fall des Ueberlebens ertheilten Fruchtnießung des Vermögens […] sein Abkommen habe; daß die von einem Theile dem anderen, sey es auch auf immer, zugestandene Verwaltung oder Fruchtnießung des Vermögens als widerrufen anzusehen sey; endlich daß die bedungene Gütergemeinschaft vom Tage der rechtskräftig gewordenen Aufhebung der Ehe=Pacte aufhöre, und das gemeinschaftliche Vermögen so wie nach dem Tode des einen Ehegatten getheilt werde".[823]

Werfen wir einen Blick auf die vor dem Wiener Stadtmagistrat geführten Streitigkeiten über die Aufteilung des Vermögens nach einer Scheidung von Tisch und Bett: „2 Bettstätte, 2 Strohsäck, 2 Obertucheten, 4 Polster, 4 Leintücher, 3 Strohsessel, 1 Krettensessel, 1 kleines und 1 großes Tischel und 1 Kaffeschale"[824], das waren die Gegenstände, die der Gastwirt am Spittelberg Joseph Türk laut Urteil vom Dezember 1814 seiner Gattin zu übergeben hatte. Das Ehepaar Türk hatte sich im November des Vorjahres in einem Vergleich einvernehmlich von Tisch und Bett geschieden. Katharina Türk hatte die Scheidungsklage eingereicht und diese damit begründet, dass ihr Ehemann ihr lebensbedrohende Verletzungen zugefügt hatte. Richter Joseph Reutter sprach der Ehefrau und dem gemeinsamen Kind einen provisorischen Unterhalt von täglich einem Gulden

820 Ebd., 3.

821 Vgl. Forster: Handlungsspielräume, 180.

822 ABGB, § 1264.

823 Dolliner: Handbuch des österreichischen Eherechtes, 188.

824 Urteil vom 2. Dezember 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 19/1813.

zu. Zudem wurde Katharina Türk das Recht vorbehalten, „sowohl in Rüksicht der zeitlichen Gütter wie auch des Anspruches auf einen allfälligen höheren Unterhalt“ einen separaten Gerichtsprozess zu führen. Bereits drei Wochen nach der Bewilligung der Scheidung von Tisch und Bett griff Katharina Türk auf das ihr zugestandene Recht zurück und reichte eine Klage über die Aufteilung der „zeitlichen Güter“ beim Magistrat ein. Konkret forderte sie die Rückstellung des Heiratsguts, das aus mehreren Einrichtungsgegenständen sowie einem Geldbetrag in der Höhe von 50 Gulden bestanden hatte, die Herausgabe ihrer Kleidungsstücke und die Hälfte des „gemeinschaftlich während ihrer Ehe erworbenen […] Vermögens“ – Forderungen, die auf eine vereinbarte Errungenschaftsgemeinschaft hindeuten. Die Hälfte des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens, so Katharina Türk, sollte Joseph Türk entweder „in natura“ übergeben oder in Bargeld auszahlen, was ihrer Angabe nach einen Betrag von über 3.000 Gulden W.W. ausmachen würde. Gleichzeitig ersuchte Katharina Türk um die Sequestration – also die amtliche Verwaltung – der Vermögenshälfte für die Dauer des Prozesses an, die ihr auch per gerichtlichen Bescheid bewilligt wurde.

Mit ihrer Klage war Katharina Türk nur in sehr geringem Ausmaß erfolgreich. Wie das bereits erwähnte Urteil vom Dezember 1814 festhält, hatte ihr Ehemann ihr lediglich die oben angeführten Einrichtungsstücke zu übergeben. Diese machten allerdings nur einen Teil des von ihr geforderten Heiratsguts aus. Die Rückstellung der anderen Gegenstände sowie der 50 Gulden Bargeld lehnte der mit dem Gerichtsprozess betraute Richter ab. Katharina Türk war es nicht gelungen, den Beweis zu erbringen, dass sie diese Gegenstände „dem Geklagten zugebracht“ und ihm das Geld „zugezählt habe“. „Noch weniger“, so der Richter in seiner Urteilsbegründung „war auf das Begehren wegen Herausgabe ihrer sämmtlichen weiblichen Kleidungsstücke Rücksicht zu nehmen“, da die Ehefrau „diese Kleidungsstücke nicht einmahl im Allgemeinen“ benennen konnte. Die Forderung der Hälfte des gemeinsamen Vermögens lehnte der Richter schließlich mit dem Verweis auf die im ABGB geäußerte „gesetzliche Vermuthung, daß das Vermögen von dem Manne herrühre“, ab.

Weitere dem Aktendossier beiliegende Schriftstücke lassen vermuten, dass Joseph Türk sich nicht an die ihm per Urteil aufgetragene Verpflichtung hielt, die Einrichtungsstücke seiner Frau zu übergeben. Katharina Türk war gezwungen, die ihr zugestandenen Gegenstände über den Exekutionsweg zu fordern. Im Mai 1815 legte das Ehepaar Türk ihre Streitigkeiten über die Aufteilung des Vermögens schließlich in einem Vergleich bei. Joseph Türk versicherte, dass er seiner Ehefrau „als gänzliche Abfindung einen Betrag per 1.200 Gulden […] bezahlen wolle und solle“.[825] Damit seien „alle wie immer Nahmen habenden bis heute bestehenden Forderungen und Gegenforde-

[825] Bescheid vom 11. Mai 1815, ebd.

rungen aufgehoben". Katharina Türk leistete im Gegenzug „auf jeden Unterhaltsanspruch Verzicht".

Mit der schier aussichtslosen Aufgabe, den Nachweis über die von ihr in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte zu erbringen, sah sich auch die bereits erwähnte Cecilia Swoboda konfrontiert. Sie forderte im März 1816 von ihrem Ehemann die Rückerstattung von 1.500 Gulden W.W., die sie ihm bei der Verehelichung übergeben hatte. Gleichzeit verlangte sie die Herausgabe „der ihr eigenthümlich gehörigen, in seinen Handen befindlichen Fahrniße".[826] Das ein Jahr später ergangene Urteil des Magistrats listete die geforderten Gegenstände unter den drei Rubriken „Leinwäsche", „Leibskleidung" und „Einrichtung" detailliert auf. Es sprach Cecilia Swoboda nur jenes Bargeld zu, über welches sie während des Gerichtsverfahrens den Nachweis erbringen konnte, es auch ihrem Mann übergeben zu haben. Der Richter verurteilte Franz Mathias Swoboda im Detail dazu, seiner Frau 490 Gulden W.W. samt vier Prozent Zinsen (vom Tag der Klage an gerechnet) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zu übergeben. Die übrigen 1.010 Gulden W.W. sowie die in der Aufstellung verzeichneten und von Cecilia Swoboda geforderten „Fahrniße" sollten, so das Beweisurteil, im Besitz des Ehemanns bleiben, sofern Cecilia Swoboda per Haupteid nicht der Nachweis gelang,

> „daß sie diese Baarschaft und [die] Fahrniße während ihrer Vereheligung zugebracht und erstere dem Geklagten wirklich übergeben, letztere aber ins Hauß gebracht und bey ihrer Entfernung daselbst zurückgelassen [hat]".

Ein Endurteil im Rechtsstreit zwischen Cecilia und Franz Mathias Swoboda liegt dem Aktendossier nicht bei. Allerdings findet sich unter den zahlreichen Dokumenten eine auf Oktober 1817 datierte „Eidesformel", in der Cecilia Swoboda den ihr aufgetragenen Haupteid ablegte. Sie schwor „zu Gott den Allmächtigen", dass sie ihrem Mann (abgesehen von den 490 Gulden W.W.) statt den 1.010 Gulden W.W. nur zehn Gulden W.W. sowie etliche Gegenstände, deren Auflistung sich nur im geringen Maß von derjenigen im Urteil unterschied, „wirklich übergeben" und bei ihrer „Entfernung" im Haus „zurückgelassen habe".[827]

An der Rechtsvermutung, „daß der Erwerb von dem Manne herrühre", änderte sich während des Untersuchungszeitraums nichts. Auch in den Urteilen der späten 1840er-Jahre vermerkten die Richter, dass den Ehefrauen „der Beweis ob[liege], daß die angesprochenen Gegenstände ihr Eigenthum seyn".[828] Eine der wenigen Frauen, der es gelang, den Beweis zu erbringen, dass sie zum gemeinsamen Erwerb einen Anteil beigetragen hatte, war die im Abschnitt über die Eifersucht erwähnte Theresia Mitternast. Sie führte einige Jahre nach dem Scheidungsurteil, das beiden Par-

826 Urteil vom 27. März 1817, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 5/1816.

827 Eidesformel von Cecilia Swoboda datiert auf den 24. Oktober 1817, ebd.

828 Urteil vom 16. Juli 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 47/1848.

teien ein Verschulden an der Scheidung zusprach, einen Gerichtsprozess gegen ihren Ehemann, in dem sie die Teilung des „gemeinschaftlichen Eigenthumes“ forderte.[829] Der zuständige Richter hielt im Endurteil vom September 1854, dem ein langwieriges Beweisverfahren vorausgegangen war, fest, dass vier Zeuginnen vor Gericht bestätigen hatten, dass Theresia Mitternast „eine sehr brave und häusliche Frau gewesen [sei], die sich durch ihren Erwerb viel verdiente und […] keine grossen Bedürfnisse hatte“. Wie aus den Beweggründen zum Urteil hervorgeht, hatten alle Zeuginnen ausgesagt, dass Theresia Mitternast auch nach ihrer Eheschließung mit Paul Mitternast „in allen weiblichen Arbeiten Unterricht gegeben, Lehrmädchen gehalten“ und „für fremde Leute alle weiblichen Arbeiten verrichtet“ habe. Paul Mitternast habe hingegen „immer einen sehr mässigen Verdienst gehabt“. Erst spät in der Ehe habe er die Musikschule eröffnet, wodurch sein Einkommen gestiegen sei. Den Eheleuten, so alle Zeuginnen einhellig, sei es „schlecht ergangen […] und hätte die Frau nicht so fleissig gearbeitet, so wäre es ihnen noch schlechter ergangen“. Der Richter sah durch die „miteinander im vollen Einklage stehenden Zeugenaussagen“ den vollen Beweis

> „darüber hergestellt, daß bei den Eheleuten Mitternast der Erwerb nicht allein von dem Manne Paul Mitternast herrühre, sondern daß auch seine Gattin Theresia Mitternast erworben habe, [und] daß somit ihr Einkommen ein gemeinschaftliches gewesen sei“.

Aus diesen Gründen, so der Richter, habe die Ehefrau das Recht, die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens zu fordern.

Paul Mitternast reichte gegen das Urteil Beschwerde beim k. k. Oberlandesgericht in Wien ein. Wie die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts festhält, beklagte er sich insbesondere darüber, dass der „Miterwerb“ seiner Gattin und „die daraus resultirende Gemeinschaftlichkeit des Einkommens“ über den gesamten Zeitraum ihrer Ehe angenommen worden waren.[830] Die Aussagen der Zeuginnen über die Herkunft des gemeinsamen Erwerbs, so Paul Mitternast, würden sich allerdings in drei von vier Fällen nicht auf die gesamte „Dauer des ehelichen Zusammenlebens“ beziehen, sondern lediglich Ausschnitte aus ihrer 20-jährigen Ehe beleuchten. Das Wiener Oberlandesgericht teilte diese Auffassung nicht und bestätigte im Februar 1855 das erstinstanzliche Urteil. Der Meinung des Oberlandesgerichts zufolge sei „zur Bestätigung eines 20 Jahre hindurch bestandenen Verhältnißes nicht eine ununterbrochen und in jedem einzelnen Zeitabschnitte gleichzeitig durch zwei Zeugen gemachte Wahrnehmung erforderlich“. Zudem würden die vorliegenden Zeugenaussagen die im ABGB verankerte Rechtsvermutung, dass im Zweifel der Erwerb vom Mann stammt, „völlig ausschließen“.

[829] Urteil vom 26. September 1854, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 81/1848.

[830] Urteil vom 21. Februar 1855, ebd.

Bemächtigten sich die Ehefrauen bestimmter Gegenstände, indem sie diese aus dem gemeinsamen Haushalt mitnahmen, war es für die Ehemänner zumeist ein leichtes Spiel, diese über den Rechtsweg zurückzufordern. Der Handlungsbuchhalter Emanuel Fritsch wandte sich im Februar 1849 an das magistratische Zivilgericht und beklagte sich darüber, dass seine Ehefrau bei ihrer „Entfernung" zahlreiche Gegenstände wie Möbel, Wäsche und Kleidung mitgenommen habe. Sie sei sogar „während seiner Abwesenheit, abends zwischen 8 und 9 Uhr, […] mit 5 Trägern" gewaltsam in seine Wohnung eingedrungen und habe weitere Möbelstücke forttragen lassen.[831] Magdalena Fritsch bestätigte in ihrer Aussage, die Gegenstände mitgenommen zu haben, beharrte aber darauf, „daß dieselben ihr gehören" und dass sie diese „dem Gegner nicht wieder zurückstellen" werde. Sie hätte Bargeld in die Ehe eingebracht, wovon die Einrichtung gekauft worden wäre. Emanuel Fritsch konterte, dass es sich bei den entwendeten Sachen um sein Eigentum handle und „nach § 1237 des ABGB die Vermuthung dafür [spreche], „daß diese Effekten sein Eigenthum seyen". Um jeden Zweifel über seine Eigentumsansprüche auszuräumen, legte Emanuel Fritsch seiner Klage einen Liefervertrag bei, der im Jahr 1842 zwischen ihm und dem Tischler Michael Mohr geschlossen worden war und der die von seiner Frau entwendeten Möbelstücke beinhaltete. Der Vertrag belege, so Emanuel Fritsch, dass er die bestellten Möbel noch vor der Ehe bezahlt habe. Da er Magdalena Fritsch erst im Juli desselben Jahres heiratete, sei klar erwiesen, dass er und nicht „die Frau Gegnerinn dieselben angeschafft" habe. Dass er auch der Besitzer der Bett- und Tischwäsche sei, könne die Handelsfrau, bei welcher er diese in Auftrag gegeben hatte, bestätigen. Im Urteil vom Dezember 1849 ordnete der Richter an, dass Magdalena Fritsch die mitgenommen Sachen ihrem Mann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Urteils zu übergeben hatte.

Ebenso wie der Erwerb unterlagen auch Schmuckgegenstände einer Rechtsvermutung. Entstanden darüber Streitigkeiten, wurden diese laut ABGB, wie schon erwähnt, „im Zweifel" nicht für geliehen, „sondern für geschenkt angesehen".[832] Anna Zwicknagel, die Ehefrau des Branntweiners Johann Zwicknagel, verlangte, wie wir aus dem Urteil erfahren, in ihrer Klage vom Mai 1814, dass ihr Ehemann ihr „ihre 8 Schnür gute Perlen oder deren Werth" – nämlich 800 Gulden W.W. – herausgebe.[833] Richter Florian Weilhammer gab ihrer Klage statt, reduzierte den Wert des Schmucks aber auf 500 Gulden W.W. In seiner Urteilsbegründung hielt er fest, dass der Ehemann „nicht widersprochen [hätte], daß [die] Klägerin diese Perlen durch einige Jahre während ihrer Ehe mit ihm als Putz getragen habe". Aus diesem Grund sei Anna Zwicknagel „im Besitz derselben gewesen". Das Argument Johann Zwicknagels, er habe die Perlen „blos ihres Werthes wegen ins Haus geschaffet", ließ Richter Florian Weilhammer nicht gelten. Wäre dies der Fall gewesen, so seine Begründung, hätte Johann Zwicknagel seine Frau gleich nach der Anschaffung des

831 Aktenauszug vom 10. Dezember 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 49, 29/1848.

832 ABGB, § 1247.

833 Urteil vom 1. Dezember 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 7/1814.

Schmucks in Kenntnis setzten müssen, dass er ihr diesen „nur zum Gebrauche leihe". Da der Ehemann „keinen Leihvertrag" vorweisen konnte, müsse der Schmuck „im Zweifel" nach Vorschrift des Gesetztes „als von ihm seiner Gattin gegebenes Geschenk angesehen werden".
Anna Zwicknagel konnte auch ihre zweite Forderung über die Rückerstattung einer von ihr bezahlten Schneiderrechnung in der Höhe von 40 Gulden W.W. durchsetzen. Diesen Betrag, so Richter Florian Weilhammer, sei der Ehemann deshalb zu erstatten schuldig, weil die Schneiderrechnung auf einen Tag datiert sei, der zeitlich vor der Entfernung der Ehefrau aus dem Haus ihres Gatten liege. „So lange nun Ehegatten beisammen wohnen", so der Richter weiter, „ist der Mann verbunden seiner Gattin die Kleidung, die auch zum Unterhalt gehöret, zu verschaffen".
Im Gegensatz zu Richter Weilhammer, der der Argumentation des Ehemanns nicht folgte, den Schmuck der Ehefrau als geliehen anzusehen, kam Richter Aloys Beranek im bereits ausführlich geschilderten Prozess zwischen Cecilia und Franz Mathias Swoboda zu einem anderen Schluss. Cecilia Swoboda hatte in ihrer Klage die „Zurückstellung von 9 Schnüren echter Perlen" und „zwey brillantenen Ohrgehängen oder [die] Abführung des Werths per 4.000 Gulden W.W." gefordert. Richter Aloys Beranek trug ihr im Beweisurteil den Zeugenbeweis auf.[834] Im Beweisverfahren konnte Cecilia Swoboda den Nachweis, dass der Schmuck ihr gehöre, allerdings nicht erbringen. In den Beweggründen zum Endurteil hielt Richter Aloys Beranek schließlich fest, dass dadurch „die sonst gesetzliche Vermuthung der geschehenen Eigenthumsübertragung beseitigt" werde.[835] Cecilia Swoboda erhielt ihren Schmuck nicht zurück.

Vermögensaufteilung in Ehescheidungsverträgen

In zahlreichen Fällen war es nicht das Gericht, das über die Aufteilung des Vermögens entschied, sondern die Eheleute handelten untereinander einen Vertrag aus, in dem sie bzw. ihre Anwälte festhielten, welche Vermögensteile wem zugesprochen werden sollten. Das Eherecht verpflichtete die Richter zu einem Vergleichsversuch, der die Streitparteien dazu bewegen sollte, sich über die Vermögensaufteilung, die Unterhaltsansprüchen und die Kinderobsorge einverständlich zu einigen. In der gerichtlichen Praxis kam es häufig vor, dass die Ehemänner zwar in die Scheidungsklage ihrer Gattin einwilligten, sich aber nicht mit dem geforderten Unterhaltsbeitrag einverstanden erklärten. Umgekehrt kam es vor, dass die Ehefrauen nur unter der Bedingung einer höheren Unterhaltszahlung in die Scheidung einwilligten. Die Vergleichsversuche der Richter standen in der Regel am Beginn des Gerichtsverfahrens. Vergleichsanträge von Seiten einer der Streitparteien konnten dagegen zu jeder Zeit des Gerichtsprozesses vorgebracht werden.

[834] Urteil vom 28. Oktober 1819, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 5/1816.
[835] Urteil vom 25. Mai 1820, ebd.

Die ansonsten übliche Einteilung des Gerichtsprotokolls in Einrede, Replik und Duplik wurde im Fall des bereits erwähnten Ehepaars Schwarzmann durch einen „Vergleichsantrag" unterbrochen. Es war der beklagte Ehemann, der einen Vergleich vorschlug. Der 35-jährige Beamte Karl Schwarzmann erklärte im März 1830 unter der Bedingung „in die Scheidung von Tisch und Bett zu willigen", dass „seine Gattin sich mit der Alimentation von jährlichen 360 Gulden W.W. begnügt".[836] Gleichzeitig müsse „sie ihm von den mitgenommenen Einrichtungsstücken ein Kanapee mit 6 Sesseln und ein Bett sammt Bettstadt" zurückgeben. Die gleichaltrige Ehefrau Franziska Schwarzmann, die nach achtjähriger Ehe die Scheidungsklage im Jänner 1830 eingereicht und einen um mehr als die Hälfte höheren Unterhaltsbeitrag gefordert hatte, lehnte den Vergleichsantrag ab. Sie hatte als Unterhalt ein Drittel von der Jahresbesoldung ihres Ehemanns verlangt, der als Registrant beim Magistrat der Stadt Wien 700 Gulden C.M. verdiente, was 1.750 Gulden W.W. entsprach. Franziska Schwarzmann beharrte „auf [der gerichtlichen] Entscheidung der von ihr angebrachten Scheidungssache". Nach mehreren Tagsatzungen verglich sich das Ehepaar dahingehend, dass Franziska Schwarzmann einen Unterhalt in der Höhe von 180 Gulden C.M., was 450 Gulden W.W. entsprach, erhielt. Die von Karl Schwarzmann in seinem „Vergleichsantrag" geforderten Einrichtungsgegenstände spielten nun keine Rolle mehr. Der Vergleich, durch den

> „alle wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beyder Ehegatten gänzlich ausgeglichen seyn, kein Theil an den andern eine Forderung zu stellen, auch die Ehewirthin für den Fall einer Besoldungserhöhung ihres Gatten keine höhere Alimentation anzusprechen habe",[837]

wurde vom Magistrat Anfang August 1830 protokolliert und die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt.

Das Seidenzeugmacherehepaar Johann und Elisabetha Sachs schied sich 1812 nach 20-jähriger Ehe von Tisch und Bett und schloss „in Betref der zeitlichen Güter" einen „Ehescheidungs=Vertrag".[838] Darin vereinbarten die Eheleute, dass das sich im gemeinsamen Besitz befindliche Haus weiterhin jedem zur Hälfte gehören soll. Johann Sachs sollte „die Administration des Hauses" sowie „die bisherige Wohnung" behalten und versprach im Ausgleich dafür, seiner Frau einen vierteljährlichen Mietzins von 62 Gulden und 30 Kreuzern zu bezahlen. Derjenige Betrag, der „nach Abzug aller Hauslasten" an Mieteinnahmen übrig blieb, sollte jedes Quartal zwischen den Eheleuten geteilt werden. Des Weiteren wurde vereinbart, dass Elisabetha Sachs die gemeinsame Wohnung verließ und die Berechtigung erhielt, das Seidenzeugmachergewerbe unter dem Namen ihres Gatten zu betreiben. Da dadurch, wie im Vertrag festgehalten wurde, „das Vermö-

836 Protokoll vom 30. März 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 28/1830.

837 Bescheid vom 5. August 1830, ebd.

838 „Ehescheidungs=Vertrag" vom 30. November 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 39/1812.

gen zwischen beyden Theilen gleich vertheilt und für den Unterhalt und Erwerb eines jeden hinlänglich gesorget“ sei, leistete Elisabetha Sachs Verzicht auf einen Unterhalt. Zur Ausübung des Gewerbes erhielt sie eine Reihe an Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen und Rohstoffen. Insgesamt befanden sich unter der ihr ihm Vertrag überlassenen Gewerbeeinrichtung zehn Webstühle. In Hinblick auf die fünf Kinder trafen die Eheleute das Übereinkommen, dass die drei ältesten Kinder (zwei Söhne und eine Tochter) beim Vater leben sollten und er für deren Verpflegung und Erziehung aufkommen werde. Die beiden jüngeren Kinder (ein Sohn und eine Tochter) sollten Elisabetha Sachs „sobald sie eine Wohnung haben wird auf 6 Monathe überlassen“ werden. „Wenn sich zeigen“ würde, „daß selbe bey ihr gehörig verpfleget werden und die Kinder selbst bey der Mutter bleiben wollen“, so sollten ihr die beiden Kinder „auf immer beybelassen werden“. Die Verpflegungs- und Erziehungskosten sollte Elisabetha Sachs „sowohl wärend dieser 6 Monathen als auch fernerhin, in solange die Kinder sich bey ihr befinden“, selbst bestreiten. Das „zu erwartende Kind“ sollte „für jeden Fall auf immer in der Verpflegung und Erziehung der Mutter“ bleiben. Der letzte Paragraf des Ehescheidungsvertrags hielt schließlich fest, dass die im Mai 1792 in den Ehepakten vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben werden sollte. Hier zeigt sich sehr schön, welche Implikationen die verschiedenen Gütermodelle haben konnten. Im Vergleich zum Modell der Gütertrennung erhöhte die zwischen Elisabetha und Johann Sachs vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft den möglichen Anspruchsrahmen beträchtlich.

Setzt man die zwischen den beiden Eheleuten vereinbarten Vertragspunkte mit den Ansprüchen, die Elisabetha Sachs in ihrer Scheidungsklage vom Oktober 1812 gestellt hatte, in Bezug, zeigt sich, dass sie einige – wenn auch nicht alle – ihrer Forderungen durchsetzten konnte: In ihrer Klage hatte Elisabetha Sachs hervorgestrichen, dass sie durch ihren Fleiß einen erheblichen Teil zum gemeinsamen Vermögen beigetragen hatte, und begründete so ihre Forderungen auf die Hälfte der Mieteinnahmen des sich im gemeinsamen Besitz befindlichen Hauses. Zudem hatte sie „den Ersatz der Kindsbethkosten und [die] Versorgung des Kindes“ gefordert. Ansprüche auf das Seidenzeugmachergewerbe finden sich in ihrer Scheidungsklage nicht, dagegen jedoch eine Unterhaltsforderung von jährlich 360 Gulden.

Die vorherrschende Annahme, dass nach einer Scheidung von Tisch und Bett der Gewerbebetrieb stets vom Mann weitergeführt wurde und dieser die geschiedene Gattin in Form von regelmäßigen Geldzahlungen alimentierte, bestätigt sich demnach nicht in allen Fällen. Abgesehen von Elisabetha Sachs finden sich in den Magistratsakten eine ganze Reihe an Ehefrauen, die nach einer Trennung nicht vom Unterhalt ihres Ehemanns lebten, sondern selbst ein Gewerbe ausübten und/oder von Mieteinkünften lebten, wodurch sie in der Lage waren, sich (und mitunter ihre Kinder) selbst zu versorgen. Solche „atypischen“ vertraglichen Regelungen hinsichtlich der Vermögensaufteilung und der Lebensgrundlage geschiedener Eheleute lassen sich während des gesamten Untersuchungszeitraums nachweisen. Derartige Fälle waren zu einem gewissen Teil strukturell bedingt,

weil ein Teil des Liegenschafts- und Gewerbebesitzes statistisch gesehen über Frauen – als Erbtöchter ohne Brüder oder infolge der Witwenregelung in Gütergemeinschaften – in die Ehe kam.[839] So betrachtet können diese „Ausnahmefälle" nicht unbedingt als „atypische" Vereinbarungen gesehen werden. Fälle, in denen verwitwete oder geschiedene Frauen sich durch ihr Eigentum selbst erhielten, erscheinen nur dann als „atypisch", wenn man die Bestimmungen des ABGB über die Versorgung von Frauen als Regelfall annimmt. Dass Frauen versorgt werden müssen, ist ein Stück weit ein bürgerlich induziertes Konstrukt, das zugleich einen Normalitätsanschein vermittelt und andere Versorgungsmodelle als „atypisch" markiert.[840]

Anton und Barbara Neumann regelten im Jahr 1787 in einem Scheidungsvertrag die Aufteilung ihres Besitzes. Dabei ging es auch um die Frage, auf welcher Basis die geschiedenen Eheleute ihren Lebensunterhalt sichern sollten. Der erste im Oktober 1787 zwischen den Streitparteien getroffene Vergleich sah vor, dass Anton Neumann „die Koffeehausgerechtigkeit in Namen seiner Ehewirtin ausüben" solle.[841] Während er den Sohn zu sich nehmen wolle, sollte Barbara Neumann die beiden Töchter verpflegen und erziehen. Um sich selbst und die zwei Töchter ernähren zu können, versicherte Anton Neumann, seiner Ehegattin täglich einen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 30 Kreuzern zu zahlen. Sollte er seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommen, so die Vereinbarung, „soll die Barbara Neumannin das Koffeehaus" zurücknehmen und „diese Gerechtigkeit selbst" ausüben. Zudem beschlossen die Eheleute, dass „das gemeinschaftliche Haus" einstweilen nicht verkauft werden sollte.

Nicht einmal zwei Monate nach dessen Unterzeichnung wurde der in Hinblick auf die geschlechtliche Rollen- und Arbeitsteilung typische Scheidungsvertrag „ganz außer Kraft und Wirkung gesetzt" und grundlegend abgeändert.[842] Anzunehmen ist, dass Anton Neumann seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen war. Der zweite Vergleich, der im Dezember desselben Jahres unterfertigt wurde, sprach Barbara Neumann das Recht zu, das Kaffeehaus zu führen. Zu diesem Zweck, so die Bestimmungen des zweiten Vergleichs, sollten ihr „alle Geräthschaften übergeben werden". Solange sie das Kaffeehaus betreibe, verpflichtete sich Barbara Neumann, alle drei Kinder „ohne einen Beytrag des Vaters zu ernähren und in allen zu versorgen". Anton Neumann versicherte, „sogleich aus dem Hause wegzuziehen" und dessen Verwaltung seiner Ehefrau „einzuräumen". Barbara Neumann haftete damit alleine für die Schulden, die auf dem Haus lasteten. Bei einem Verkauf des Hauses sollte ein allfälliger Gewinn unter beiden Parteien aufgeteilt werden.

---

839 Sylvia Hahn weist etwa darauf hin, dass Witwen in mitteleuropäischen Städten zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert zehn Prozent der weiblichen Bevölkerung ausmachten. Vgl. dazu Tab. 1a und 1b: Hahn, Sylvia: Frauen im Alter – alte Frauen?, in: Ehmer, Josef/Gutschner, Peter (Hg.): Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge, Wien/Köln/Weimar 2000, 156–189, hier 185.

840 Sylvia Hahn wendet sich in ihrem Artikel über Witwen (denen in ökonomischer Hinsicht eine vergleichbare Stellung wie geschiedenen Ehefrauen zukam) dezidiert gegen das Versorgungsnarrativ. Vgl. Hahn: Frauen im Alter, 176–181.

841 Vergleich vom 26. Oktober 1787, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 17/1787.

842 Vergleich vom 19. Dezember 1787, ebd.

Eine „atypische“ Vereinbarung hinsichtlich der Scheidungsfolgen traf auch das Ehepaar Kastner. Der Chemiker Franz Kastner und seine zum zweiten Mal verheiratete Ehefrau Elisabeth schieden sich bereits ein Jahr nach ihrer Eheschließung von Tisch und Bett. Wie dem gerichtlichen Bescheid entnommen werden kann, bestimmten die Eheleute in ihrer Scheidungsvereinbarung vom Juli 1811, dass Franz Kastner das „gemeinschaftlich besessene Laboratorium“, das Elisabeth Kastner in die Ehe eingebracht hatte, ihr „zum alleinigen Eigenthum“ überlasse.[843] Elisabeth Kastner verpflichtete sich im Gegenzug dazu, ihrem Mann „zur Ausgleichung“ 500 Gulden B.Z. zu bezahlen. Für das Zustandekommen dieser Regelung dürfte entscheidend gewesen sein, dass die Ehefrau den Gewerbebetrieb in die Ehe eingebracht hatte. Der Fall verdeutlicht, dass die Handlungs- und Verfügungsmacht der Eheleute über Eigentumswerte nicht primär vom Geschlecht, sondern vom Verfügen über Eigentum abhing.

Auch für die 1840er-Jahre lassen sich Beispiele finden, die dem üblichen Muster, dass nach einer Scheidung von Tisch und Bett die Ehemänner die geschiedenen Frauen mit einem regelmäßigen Geldbetrag alimentierten, widersprachen. Der 35-jährige „Handlungsbuchhalter“ Franz Gigl und seine gleichaltrige, zum zweiten Mal verehelichte Frau Christina vereinbarten 1849 in ihrem Scheidungsvertrag, dass die Lackfabrik, die die Ehefrau von ihrem ersten Mann geerbt und in die Ehe eingebracht hatte, weiterhin von Christina Gigl geführt werden soll. Franz Gigl versprach, die geheime Zusammensetzung des „Cäsarlacks“ nicht Preis zu geben. Sollte er „den Betrieb des Fabriksbefugnißes selbst zu übernehmen“ wünschen, verpflichtete sich Christina Gigl, ihm die Befugnis und die Fabrik „zu einem angemessenen Preis“ abzutreten.[844] In letztem Fall, oder wenn Franz Gigl das Geheimnis an einen Dritten weitergeben sollte, sollte er seiner Ehefrau einen jährlichen Unterhalt von 400 Gulden bezahlen. Vorgesehen war zudem den Unterhaltsbeitrag in zwei Stufen auf bis zu 600 Gulden zu erhöhen, indem dieser in der Scheidungsvereinbarung an die Wirtschaftsleistung der Lackfabrik gekoppelt worden war.

Unterhaltsforderungen und -regelungen

In quantitativer Hinsicht waren es in der Mehrzahl der vor dem Wiener Scheidungsgericht verhandelten Gerichtsprozesse – analog zur bürgerlichen Geschlechterordnung des 19. Jahrhunderts und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen – die Männer, die durch ihre Erwerbsarbeit, durch Besitz oder durch Kapitalerträge für den Lebensunterhalt des Ehepaars (und der Kinder) aufkamen. Die geschlechtsspezifische Arbeits- und Ressourcenteilung führte zu einer in vielerlei Hinsicht folgenreichen Abhängigkeit der Ehefrau sowohl in finanzieller als auch in materieller Hinsicht und konnte im Fall einer Scheidung von Tisch und Bett auch über das Ende der Ehe

[843] Bescheid vom 12. Juli 1811, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 9/1811.

[844] Protokoll vom 7. September 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 52, 51/1849.

hinaus fortdauern. Geschiedene Frauen waren in der Regel auf Unterhaltszahlungen von ihrem Gatten angewiesen, um ihren Lebensunterhalt (und mitunter den ihrer Kinder) sichern zu können. In einigen Ausnahmefällen konnten sie sich durch „weibliche Arbeiten" selbst erhalten, gingen „in den Dienst" oder verfügten wie in den oben angeführten Beispielen über Einkommen aus Mieteinnahmen bzw. über die Option, sich durch den Betrieb eines Gewebes selbst zu erhalten.
Die Juristen nahmen die Abhängigkeit der (geschiedenen) Ehefrau vom Unterhalt ihres Manns zwar wahr, sahen darin aber kein Problem. Ganz im Gegenteil, sie legitimierten die Abhängigkeit der Frauen durch Verweise auf Natur und Staat. Der Jurist Franz Freiherr Scharschmid von Adlertreu merkte in seiner 1826 publizierten Schrift über die „Alimentation der geschiedenen Ehegattin" zur Unterhaltspflicht des Ehemanns etwa an, dass der Mann „schon durch die Natur angewiesen [ist], die Mühe der Herbeischaffung und Vermehrung materieller Güter" sowie „die Sorge des Erwerbes, auf sich zu nehmen", da ihn „seine körperlichen und geistigen Kräfte [dazu] eignen" würden.[845] „Dem Weibe", so der der Jurist, fehle es dahingegen „theils an den zum Erwerbe nöthigen Eigenschaften". „Ihre Bestimmung, als Mutter und Hausfrau zu wirken", mache es Frauen „unmöglich", etwas zum Erwerb beizutragen. Außerdem, so Scharschmid, liege es auch im

> „Interesse der Staatsverwaltung, dass die Sorge für die Verpflegung jener Bürger, welche in der Regel ausser Stande sind, sich selbst zu versorgen, von denjenigen getragen werde, welche dazu irgend eine näher liegende Pflicht aus sich haben, da sie sonst dem Gemeinwesen zur Last fallen würden; und wer steht dem Weibe wohl näher, als ihr Gatte?".

Die ökonomisch ungleiche Stellung der Frau und insbesondere die Abhängigkeit vom Unterhalt (und damit zugleich von der Ehe) war auch ein zentrales Thema der Ersten Frauenbewegung. Deren Vertreterinnen wie etwa Hedwig Dohm setzten sich in ihre Kritik mit Ehe und Ehescheidung auseinander und beanstandeten die Frauen zur Verfügung stehenden Ausbildungsmöglichkeiten, da sie darin den primären Grund der finanziellen Abhängigkeit sahen.[846]
Das Ehepatent von 1783 sowie das Josephinische Gesetzbuch von 1786 enthielten keine Bestimmungen über die Unterhaltspflicht des Ehemanns gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau. Der Grund dafür war, dass beide Gesetzestexte lediglich einverständliche Scheidungen von Tisch und Bett erlaubten, welche ein Einvernehmen über die Scheidungsfolgen zur Voraussetzung hatte. Das ABGB beinhaltete im Unterschied dazu einige Richtlinien in Hinblick auf die Unterhaltsansprüche. Wie bereits im Abschnitt über das Eherecht dargestellt wurde, war der Anspruch auf Unterhaltszahlungen mit der Verschuldensfrage verwoben. Laut Paragraf 1264 des ABGB hatte nach

845 Scharschmid von Adlertreu: Alimentation, 4.

846 Zur „Ehekritik als Gesellschaftskritik" um 1900 vgl. etwa Lanzinger, Margareth: „Wir antizipieren die Flügel, die wir einst haben werden" – Hedwig Dohms Ehekritik als Gesellschaftskritik und utopischer Entwurf. Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte", in: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=545.

einer uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett nur der schuldlose Teil das Recht, „den angemessenen Unterhalt zu verlangen".[847] Derjenigen Partei, der im Scheidungsurteil eine Mitschuld zuerkannt wurde, kam bis zur Verabschiedung des bereits erwähnten Hofdekrets vom 4. Mai 1841 kein Unterhaltsanspruch zu. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde den Richtern das Recht eingeräumt, über den Unterhalt einer aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehefrau „von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe" zu entscheiden.[848]

Zwar waren die Textpassagen über den Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung – mit Ausnahme jener des eben zitierten Hofdekrets von 1841 – geschlechtsneutral formuliert, in der Regel galt allerdings der Grundsatz, dass das Recht auf einen „anständigen Unterhalt" nur der geschiedenen Ehefrau zustand. Dieses Recht wurde ihr ohne Rücksicht darauf, ob sie über Vermögen verfügte oder nicht, zugestanden.[849] Der umgekehrte Fall, dass eine Frau für den Unterhalt ihres geschiedenen Gatten aufzukommen hatte, wurde in der theoretischen Diskussion der Kommentatoren zwar bejaht. In der Rechtsprechung selbst, wie Constanze Fischer-Czermak ausführte, stellte der Oberste Gerichtshof erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts die einseitige Unterhaltspflicht des Mannes in Frage. Die Unterhaltspflicht der Frau sollte allerdings nur gegenüber einem bedürftigen Mann einklagbar sein, was mit der gegenseitigen Beistandspflicht argumentiert wurde.[850]

In den von mir untersuchten Magistratsakten findet sich kein einziger Fall, in dem ein Ehemann nach einer Scheidung von Tisch und Bett von seiner geschiedenen Frau eine Unterhaltsleistung einklagte. Wenn geschiedene Frauen Unterhaltszahlungen an ihren Mann zu leisten hatten, dann waren diese stets im gegenseitigen Einverständnis in einem Scheidungsvertrag beschlossen worden. Johann und Wilhelmine Ripp vereinbarten in ihrem Scheidungsvergleich vom November 1809 eine Unterhaltszahlung der Ehefrau an den Mann. Wilhelmine Ripp verpflichtete sich, ihrem Gatten einen Unterhalt von jährlich 400 Gulden zu zahlen. Auch das Ehepaar Paukert vereinbarte nach ihrer 39-jährigen Ehe in einer Scheidungsvereinbarung vom März 1849 eine Unterhaltsleistung, die von der Frau an den erwerbslosen Mann fließen sollte. Konkret verpflichtete sich die 65-jährige Hauseigentümerin Viktoria Paukert ihrem um vier Jahre älteren Ehegatten einen jährlichen Unterhaltsbetrag von 900 Gulden C.M. zu bezahlen. Gleichzeitig überschrieb sie ihrem Mann die Hälfte des ihr gehörenden Hauses. Das Übereinkommen der Eheleute hielt fest, dass, solange Viktoria Paukert am Leben bleiben sollte, Johann Paukert seine Haushälfte nicht veräußern durfte.

---

847 ABGB, § 1264.

848 Hofdekret vom 4. Mai 1841 (JGS 531). Laut Ellinor Forster wurden unter die „Billigkeitsgründe" der Gesundheitszustand der Ehefrau, „ihre Erziehung und gesellschaftliche Stellung, Ausbildung und Erwerbsfähigkeit, vor allem aber neben den Vermögensverhältnissen des Mannes auch ihr eigenes Vermögen" einbezogen. Vgl. Forster, Handlungsspielräume, 387.

849 Vgl. Zeiller, Commentar, III, 2, 655.

850 Vgl. Fischer-Czermak: Entwicklung, 180–181 und 187.

Die Mieteinnahmen und die „Administration des ganzen Hauses“ sollten allerdings der Ehefrau zukommen bzw. zustehen.[851]

Unterhaltsanspruch und Verschuldensfrage

Dass der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau nach dem Gesetz grundsätzlich an die Verschuldensfrage geknüpft war, habe ich bereits mehrfach betont. Eine 22 Jahre nach der Scheidung von Tisch und Bett an den Magistrat der Stadt Wien übermittelte Anfrage dokumentiert, welch weitreichende Folgen die Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Verschulden haben konnte. Das Ehepaar Ignatz und Elisabeth Wildgans hatte sich im März 1815 einverständlich von Tisch und Bett geschieden. Im Scheidungsvertrag verpflichtete sich der k. k. Stempelbeamte Ignatz Wildgans, als Unterhalt ein Drittel seines „derzeit oder künftig zustehenden Gehaltes nebst ämtlichen Zuschüssen“ (mit Ausnahme des Quartiergelds und Kongressbeitrags) an seine Ehefrau zu bezahlen.[852] 1837, mehr als 20 Jahre nach der Scheidung und ein Jahr nach dem Tod von Ignatz Wildgans,[853] wandte sich sein letzter Dienstgeber, die „k. k. niederösterreichische vereinte Cameralgefällen=Verwaltung“, mit einer Anfrage an den Wiener Magistrat. Zwar war sich der Verfasser des Schreibens bewusst, dass die Scheidung im Einverständnis geschehen war, er war aber dennoch davon überzeugt, dass dem „wechselseitigen Einverständniße“ eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen war, und verlangte eine „Auskunft über den Anlaß“ der Scheidung.[854] Von der Frage, „ob die Gattin an dieser Scheidung Schuld trage“, so der Verfasser der Anfrage, abhängig wäre nämlich der Anspruch von Elisabeth Wildgans auf die Pensionsbezüge ihres verstorbenen Manns. Die Verschuldensfrage konnte sich also auch auf Ansprüche aus einer Pensionskasse auswirken.

Wie ein Scheidungsurteil aus dem Jahr 1809 veranschaulicht, galt der Grundsatz, einer schuldig geschiedenen Ehefrau keinen Unterhalt zuzuerkennen, auch schon vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des ABGB. Der Buchbinder Franz Xaver Axmann musste seiner geschiedenen Ehefrau keine Unterhaltszahlungen leisten, da Richter Franz von Patruban die Schuld an der Scheidung der Frau zugesprochen hatte. In seiner Urteilsbegründung vom April 1809 argumentierte der Richter, dass obwohl „der Mann nach dem Gesetze sein Weib zu alimentiren verpflichtet ist“,[855] er in diesem Fall davon befreit sei. Die Verfehlungen der Gattin lagen für Richter von Patruban insbesondere in der Vernachlässigung der „häuslichen Verhältnisse“ sowie in ihrer „das Wohl der

851 Bescheid vom 17. März 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 11/1849.

852 Scheidungsvertrag vom 29. März 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 10/1815.

853 Zum Sterbedatum von Ignatz Wildgans vgl. Wiener Zeitung, 30. März 1836, 416.

854 Note der k. k. nö. vereinten Cameralgefällen=Verwaltung vom 24. April 1837, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, 10/1815.

855 Urteil vom 4. April 1809, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 15/1809.

Familie und die Vermögensumstände ihres Mannes“ gefährdenden verschwenderischen Lebensweise. Zudem, so Richter von Patruban, habe sich Theresia Axmann „bisher selbst durch längere Zeit erhalten“ und sei in einem Alter, in dem sie „sich selbst um einen Dienst oder erlaubten Erwerb“ umsehen könne.

Traf die alleinige Schuld an der Scheidung hingegen den beklagten Ehemann, wurde der Frau ein der finanziellen Lage des Ehemanns angemessener Unterhalt zugesprochen. Der Kommentator des ABGB Franz von Zeiller unterschied dabei zwischen einem „anständigen“ und – war der Ehemann nicht in der Lage diesen zu Leisten – einem „nothdürftigen Unterhalt“.[856] Richter Baptist Ritter von Passel argumentierte in seiner Urteilsbegründung vom April 1832, dass sich der bereits erwähnte Schuhmachermeister Johann Paul der Unterhaltszahlung an seine geschiedene Gattin „umso weniger entschlagen“ könne, da die Scheidung „bloß aus seinem Verschulden“ bewilligt worden war.[857] Richter von Passel, der analog zur Forderung der Ehefrau den Unterhaltsbeitrag auf acht Kreuzer C.M. pro Tag festgesetzt hatte, empfand den Anspruch der Ehefrau als „sehr billig und gerecht, da der Geklagte Bürger und Meister“ sei. Johann Paul habe zwar keinen „bedeutenden Erwerb“, befindet sich aber „noch im rüstigen Mannesalter von 33 Jahren“, sodass er in der Lage sei, für den „nothdürftigen Unterhalt“ aufzukommen.
Auch in dem ebenfalls bereits erwähnten Scheidungsprozess des Ehepaars Feyerer entschied der Richter, der 31-jährigen schuldlos geschiedenen Barbara Feyerer einen Unterhalt zuzusprechen. Entgegen ihrer Forderung in der Höhe von täglich 40 Kreuzern C.M. verpflichtete er den 43-jährigen „akademischen Zimmermahler“ Georg Feyerer jedoch lediglich dazu, den notdürftigen Unterhalt in der Höhe von zehn Kreuzern C.M. pro Tag zu bezahlen. Bei der Reduktion des Unterhaltsbeitrags, so der zuständige Richter, habe man auf den „geringen Verdienst von Georg Feyerer Rücksicht“ genommen.[858]
Am „Stand und dem Vermögen des Mannes“ orientierte sich auch der Unterhaltsanspruch der 24-jährigen Elisabeth Pirus. Richter Franz Joseph Kopetzky, der die Schuld an der Scheidung dem Ehemann zugesprochen hatte, verurteilte im Juli 1831 den um 15 Jahre älteren Hausinhaber Joseph Pirus dazu, „seiner geschiedenen Gattin statt des von ihr angesprochenen jährlichen Lebensunterhaltes per 650 Gulden einen jährlichen Betrag per 400 Gulden C.M. […] zu bezahlen“.[859] „In Ansehung eines allfälligen höheren Unterhaltsbeitrags“, so das Urteil weiter, wurde die Ehefrau angewiesen, eine Klage auf Unterhaltserhöhung einzubringen.

856 Vgl. Zeiller, Commentar, I, 251–252.
857 Urteil vom 18. April 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 2/1832.
858 Urteil vom 18. August 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 15/1831.
859 Urteil vom 7. Juli 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 28/1831.

An der prinzipiellen Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Verschuldensfrage änderte sich, wie bereits ausgeführt wurde, auf der normativen Ebene über den gesamten Untersuchungszeitraum wenig. Am Grundsatz, einer Ehefrau, der bei der Scheidung eine Mitschuld zugesprochen worden war, „in der Regel" keinen Unterhaltsanspruch zuzuerkennen, hielt auch das Hofdekret von 1841 fest. Die Entscheidungsbefugnis über eine diesem Grundsatz gegenläufige Unterhaltszuerkennung wurde nun aber dem zuständigen Richter eingeräumt. Die Urteilspraxis des Wiener Scheidungsgerichts nach 1841 zeigt, dass die Richter die ihnen zugesprochene Befugnis in zahlreichen Fällen wahrnahmen. Im Rechtsstreit des bereits mehrfach erwähnten Ehepaars Sedlazek nahm der Richter etwa Bezug auf das Hofdekret. Die 30-jährige Johanna Sedalzek hatte 1849 nach neun Jahren Ehe die Scheidung von Tisch und Bett sowie einen jährlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 96 Gulden C.M. gefordert. Der Richter gab der Scheidungsklage aus dem Verschulden beider Parteien statt und verurteilte den Ehemann zu einer Unterhaltszahlung von jährlich 72 Gulden C.M. Der Schneidermeister Johann Sedlazek, so die Urteilsbegründung, trage an der Scheidung Schuld, weil „er durch Eifersucht, ungemeßenen Jähzorn und ein brutales Benehmen den häuslichen Frieden gestört habe".[860] Er habe gestanden, seine Ehefrau, weil er sie verdächtigte, mit einem Schneidergesellen ein Verhältnis zu haben, misshandelt und gekränkt zu haben, was der zuständige Richter als ungerechtfertigte Reaktion beurteilte. Johanna Sedlazek habe aber ebenfalls an der Scheidung Schuld. Sie habe vor Gericht ihr Liebesverhältnis mit einem Schneidergesellen zugegeben und gestanden, von diesem schwanger zu sein. Bezugnehmend auf das Hofdekret von 1841 sprach der Richter der aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehefrau einen im Vergleich zum geforderten Lebensunterhalt reduzierten Unterhaltsbeitrag zu. Er begründete seine Entscheidung damit, dass Johanna Sedlazek „kein Vermögen" besitze und gezwungen sei, „sich ihren Unterhalt in ihrer bedrängten Lage als Dienstbothe zu erwerben". Der Ehemann Johann Sedlazek habe dahingegen „ein ordentliches bürgerliches Gewerbe", das er „mit zwei Gesellen" betreibe, zahle eine jährliche Miete von 270 Gulden C.M. und habe „nur zwei Kinder zu versorgen". All das, so der Richter, seien Gründe, die dafür sprechen würden, dass der Ehemann „in der Lage [sei], seiner Gattin einen Unterhalt zu verabreichen".

Ebenso wie im Fall des Ehepaars Sedlazek eröffnete auch das im Abschnitt über die Eifersucht angeführte Scheidungsurteil zwischen Paul und Theresia Mitternast der Ehefrau die Möglichkeit, eine Klage auf Unterhalt einzubringen. Das Scheidungsurteil vom Mai 1849 schrieb beiden Streitparteien eine Schuld am Zerbrechen der Ehe zu. Theresia Mitternast bzw. ihr Anwalt versuchte, die gesetzliche Regelung des Hofdekrets von 1841 für sich zu nützen, und reichte zwei Monate nach der Beendigung des Scheidungsverfahrens eine Klage auf Unterhalt beim magistratischen Zivilgericht ein. Sie forderte einen Unterhaltsbeitrag von 30 Gulden C.M. in den Winter- und 25

[860] Urteil vom 4. Oktober 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 19/1849.

Gulden C.M. in den Sommermonaten. Ihre Forderung untermauerte sie damit, dass ihr Ehemann durch die Klavierlektionen auf jeden Fall mehr als 100 Gulden C.M. pro Monat verdiene, die Preise der Lebensmittel in den letzten Jahren gestiegen seien und sie wegen einer Sehschwäche und ihrer fortwährenden Krankheit nichts verdienen könne.

Paul Mitternast konterte, „daß die gegenwärtigen Verhältnisse für die Kunst und die Künstler äußerst ungünstig sind" und er derzeit sehr wenig verdiene.[861] Er führte aus, seine Lektionen im Klavierunterricht nur am Vormittag anbieten zu können, denn am Nachmittag müsse er in seiner Schule anwesend sein, deren hohe Betriebskosten die geringen Einnahmen bei Weitem übersteigen würden. Der Anstieg der Lebensmittelkosten wirke sich genauso auf ihn und seine Ausgaben aus. Dem Argument seiner Ehefrau, sie könne aufgrund ihres Gesundheitszustandes nichts verdienen, widersprach Paul Mitternast. Vielmehr könne sie sich etwa durch das Kleidermachen ein eigenes Einkommen verschaffen. Schlussendlich griff er bzw. sein Anwalt Dr. Ehrenstell die Mitschuld der Klägerin an der Scheidung auf. Das Verschulden seiner Gattin an der Scheidung müsse sich „wesentlich entscheidend auf die Bemeßung des gegnerischen Alimentationsbetrages" auswirken. Da sich der Anteil ihres Verschuldens am Zerbrechen der Ehe nicht bemessen lasse, müsse sie „den Nachtheil verhältnißmäßig […] zu gleichen Theilen tragen". Paul Mitternast bediente sich in seiner Argumentation, den von seiner Ehefrau geforderten Unterhaltsbeitrag um die Hälfte zu reduzieren, eines im ABGB im Abschnitt zum Schadensersatz aufgelisteten Paragrafen. Der Paragraf regelte, dass, „wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt", der Schaden von beiden Parteien „verhältnißmäßig; und wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen" getragen werden muss.[862]

Die Entscheidung über die Gewährung eines Unterhalts und dessen Höhe oblag nun dem Richter. Er fällte im August 1850 – ein Jahr und einen Monat nach dem Einbringen der Unterhaltsklage – das Urteil, das Paul Mitternast zu einem Unterhalt in der Höhe von monatlich 15 Gulden C.M. verpflichtete. Eine etwaige Anhebung des Unterhaltsbeitrags knüpfte das Urteil an die Erbringung von Beweisen: Sollte die Klägerin Theresia Mitternast durch „Kunstverständige" beweisen können, dass sie an einer „Schwäche der Augen leidet, fortwährend kränklich ist, und daß sie sich daher nicht nebenbei etwas verdienen kann", könne ihr Ehemann zur Zahlung eines höheren Unterhalts verpflichtet werden.[863] Das Endurteil im Streit um die tatsächliche Bemessung des Unterhalts ließ ein weiteres Jahr auf sich warten. Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens legte der Richter im August 1851 den Unterhaltsbeitrag auf 20 Gulden C.M. in den Winter- und 18 Gulden C.M. in den Sommermonaten fest. Er begründete seine Entscheidung damit, dass es Theresia Mitternast gelungen war, den geforderten Beweis zu erbringen.

---

861 Aktenauszug (undat.), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 81/1848.

862 ABGB, § 1304.

863 Urteil vom 23. August 1850, ebd.

Wirft man den Blick auf den Zeitraum vor der Verabschiedung des Hofdekrets vom Mai 1841, zeigt sich, dass einige Richter auch schon früher der aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehegattin einen Unterhalt zusprachen. Die Intention des Hofdekrets von 1841 lag also vermutlich weniger in der Entschärfung einer bislang strikten, mitschuldig geschiedene Ehefrauen benachteiligenden Urteilspraxis, als vielmehr darin, eine bereits gängige Spruchpraxis im Nachhinein anzupassen. Richter Franz Sortschan entschied etwa im Dezember 1830, dass der 60-jährigen Anna Mack, der im Scheidungsverfahren ein Mitverschulden an der Scheidung zuerkannt worden war, ein Unterhaltsbeitrag von jährlich 72 Gulden C.M. zuzuerkennen sei. Konkret hielt er in den Beweggründen zum Urteil fest, dass, obwohl der Ehescheidung „aus Verschulden beyder Theile […] statt zu geben war, […] doch der Klägerin als Ehegattin […] der anständige Unterhalt ausgemessen werden" müsse.[864] Richter Sortschan bezog sich in seiner Begründung einerseits auf die Unterhaltspflicht des Ehemanns und das „sehr vorgerückte Alter der Ehefrau", andererseits auf die Höhe des von Philipp Mack als „Laternanzünder in der k. k. Hofburg" bezogenen Monatslohns. Der 61-jährige evangelische Philipp Mack appellierte gegen das Urteil des Wiener Magistrats. Das Nö. Appellationsgericht hob die Unterhaltsverpflichtung nicht auf, sondern reduzierte den Unterhaltsbeitrag im Mai 1831 auf jährlich 60 Gulden C.M. In ihrer Begründung für die Herabsetzung des Unterhalts argumentierten die Räte des Nö. Appellationsgerichts, dass Anna Mack „nicht ausgewiesen hat, daß sie nicht im Stande sey, sich sonst etwas zu verdienen".[865]

Auch im Gerichtsverfahren zwischen Barbara und Joseph Albrecht, in dem sowohl dem beklagten Ehemann als auch der klagenden Ehefrau ein Verschulden an der Scheidung zugemessen worden war, sprach der zuständige Richter der Ehefrau 1832 einen Unterhalt zu. Für den Richter deckte der von Barbara Albrecht geforderte tägliche Unterhalt von acht Kreuzern C.M. „kaum die nöthigsten Lebensbedürfniße".[866] Dieser Betrag, so der Richter, müsse der Frau „umso mehr zugesprochen werden", als Joseph Albrecht „als bürgerlicher Schneidermeister eingestandenermaßen 10 Gulden Erwerbsteuer" zahlt, woraus „vermuthet werden muß, daß er allerdings im Stand ist diesen kärglichen Unterhalt zu leisten".

Ähnlich argumentierte Richter Joseph Brandesky im schon erwähnten Rechtsstreit zwischen dem „Hausknecht im k. k. Theresianum" Martin Schreckhaas und seiner Ehegattin Barbara. Auch er verpflichtete Martin Schreckhaas zu einer Unterhaltszahlung in der Höhe von täglich acht Kreuzern C.M., obwohl er beiden Eheleuten eine Schuld am Niedergang der Ehe zugemessen hatte. Dieser Betrag entsprach jener Summe, die Barbara Schreckhaas in ihrer Scheidungsklage vom April 1829 gefordert hatte. Laut der Urteilsbegründung war die Zuerkennung des Unterhalts an die geschiedene Gattin deshalb erforderlich, „da beyde Theile zu einem gütlichen Übereinkommen

[864] Urteil vom 9. Dezember 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 22/1830.

[865] Urteil des Nö. Appellationsgerichts vom 3. Mai 1831, ebd.

[866] Urteil vom 23. Februar 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 5/1832.

nicht zu bringen waren".[867] Zudem, so Richter Brandesky, beziehe der Ehemann, wie er selbst vor Gericht angegeben habe, ein monatliches Einkommen von 14 Gulden C.M. und vermiete „einen Theil seiner Wohnung für Geld". Hinzuzurechnen sei allerdings der Umstand, „daß auch die Klägerin ihrerseits eingestandnermassen nicht zu allem Erwerbe unfähig ist". Ein Unterhalt in der Höhe von monatlich vier Gulden C.M. sei demnach „den beyderseitigen Verhältnissen angemessen".

Die eben angeführten Beispiele zeigen, dass die Richter bei der Zuerkennung und Bemessung des Unterhalts neben der Verschuldensfrage insbesondere Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Ehemanns und die Erwerbsfähigkeit der Frau nahmen. Auf der Seite des Ehemanns fanden sein Einkommen, sein Besitz, sein Alter und sein Gesundheitszustand Berücksichtigung, auf jener der Ehefrau vor allem die Möglichkeit, aus eigener Kraft Geld zu verdienen. Während sich die Kriterien, anhand welcher die Richter über einen Unterhalt und dessen Höhe entschieden, mittels der Gerichtsakten relativ gut rekonstruieren lassen, finden sich in den Quellen kaum Angaben darüber, auf welche Weise die Richter bei der Berechnung eines konkreten Unterhaltsanspruchs vorgingen. Wie sich aus den Magistratsakten schließen lässt, dürfte eine Faustregel gelautet haben, dass der Ehefrau ein Drittel des Einkommens ihres Gatten als Lebensunterhalt zustand.[868]

Argumentationsstrategien der Eheleute

Welche Dimensionen ein Gerichtsverfahren um den Unterhaltsanspruch annehmen konnte, möchte ich am Fall des Ehepaars Nowotny demonstrieren. Im April 1828 hatte der aus Böhmen gebürtige Witwer Alois Nowotny die um zwölf Jahre jüngere Witwe Theresia Pichler geheiratet. Der Ehemann war Ende 40, arbeitete als Schneidermeister und besaß die Hälfte eines in der Wiener Innenstadt befindlichen Hauses. Theresia Nowotny verfügte über ein Putzmachergeschäft mit einem Warenlager im Wert von 2.500 Gulden W.W. Etwas mehr als zwei Jahre nach der Eheschließung wandte sich Alois Nowotny mit einer Scheidungsklage an den Magistrat der Stadt Wien und bat, der Klage aus Verschulden seiner Gattin statt zu geben. Bei der Tagsatzung im Oktober 1830 unterbreitete er den Vorschlag, seiner Ehefrau „vom Tage der bewilligten Scheidung" an einen Unterhaltsbeitrag von täglich 30 Kreuzern W.W. zu bezahlen.[869] Mehr könne er nicht bezah-

867 Urteil vom 4. Jänner 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 1/1830.

868 Katharina Reiterer schreibt in ihrer Diplomarbeit, dass die heutige Rechtsprechung vergleichbare Prozentsätze für die Bemessung des Unterhalts verwendet: Dem „haushaltsführenden" sowie dem „beitragsunfähigen Ehegatten" stehen 33 Prozent „vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen" zu. Bezieht der unterhaltsberechtigte Ehegatte ein Einkommen, wird der Anspruch entsprechend gemindert. Dem „schlechter verdienenden Ehegatten" stehen 40 Prozent „des Familieneinkommens […] abzüglich des Nettoeinkommens des berechtigten Ehegatten" zu. Vgl. Reiterer, Katharina: Die historische Entwicklung der Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten vom römischen Recht zum AGBG, Dipl. Univ. Graz 2014, 54–55.

869 Protokoll vom 13. Oktober 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, 4/1831.

len, so Alois Nowotny, „weil er immerwährend kränklich sey und 3 Kinder aus erster Ehe zu versorgen habe". Zudem betrage sein jährliches Einkommen nur 1.000 Gulden W.W.

Theresia Nowotny gab an, „in die Scheidung von Tisch und Bett jedoch nur dann [zu] willige[n]", wenn diese „nur aus dem Verschulden ihres Ehegatten statt habe" und ihr „eine ordentliche standesmäßige Alimentation" zugesichert werden würde.[870] Mit dem von ihrem Mann vorgeschlagenen Unterhaltsbeitrag könne sie sich „nicht begnügen", da sie „damit nicht leben könne" und dieser „mehr zu leisten vermag". Es stimme zwar, so Theresia Nowotny, dass ihr Gatte „immer kränklich sey", seine Krankheiten seien aber „nicht kostspielig", weil „er nur Mittel gegen den Husten braucht". Das von ihrem Ehemann angegebene Jahreseinkommen entspreche nicht der Realität. Alois Nowotny, so die Argumentation von Theresia Nowotny, habe neun Gesellen angestellt und verfüge über ein „bedeutendes Warenlager". Zudem besitze er eine Haushälfte und „beziehe vom ganzen Hause den Fruchtgenuß". Sie selbst sei hingegen, da sie ihre linke Hand überlastet habe, „außer Stand weibliche Arbeiten zu machen". Auf die Einnahmen aus ihrem Putzmachergeschäft könne sie nicht mehr setzten, da sie während ihrer Ehe viel Zeit und Mühe in die „Wirthschaft ihres Mannes" investieren musste und die Pflege ihrer kranken Kinder ihre Aufmerksamkeit gefordert habe. All das habe dazu geführt, dass nicht mehr sieben, sondern nur mehr zwei „Mädchen […] als Marchande de Mode" bei ihr arbeiten würden. Aufgrund dieser Umstände, die sie den Richter zu berücksichtigen bat, forderte sie einen Unterhalt von täglich einem Gulden C.M., was zwei Gulden 30 Kreuzern W.W. entsprach.

In seiner Replik wiederholte Alois Nowotny im Großen und Ganzen seine Forderungen. Er beharrte darauf, aufgrund seiner finanziellen Situation nur einen Unterhaltsbeitrag von 30 Kreuzern W.W. pro Tag leisten zu können. Als Nachweis über sein Jahreseinkommen legte er einen Auszug aus seinem Gewerbsbuch vor. Hinsichtlich der schlechten Lage seines Schuhmachergewerbes überreichte er dem Gericht ein Auflistung seines Warenlagers, das einen Warenwert von 1.625 Gulden W.W. verzeichnete, und berief sich darauf, derzeit nur sieben Gesellen beschäftigen zu können, wobei zudem nur für zwei von ihnen Arbeit vorhanden sei. Den Angaben seiner Ehefrau widersprach Alois Nowotny. Sie sei trotz der Einschränkung ihrer linken Hand sehr wohl in der Lage, weibliche Arbeiten zu verrichten. Dass die Kinder krank waren, entspreche der Wahrheit. Allerdings seien sie nicht ein Jahr, sondern nur drei Wochen krank gewesen und von seiner Frau gepflegt worden.

Theresia Nowotny warf ihrem Ehemann in ihrer Duplik vor, die Angaben über seine Einkünfte so zu verdrehen, „daß ihm jährlich kein Kreuzer übrig bleibe".[871] Auf die Krankheit ihres Manns könne in Hinblick auf die Bemessung ihres Unterhaltsanspruchs keine Rücksicht genommen werden, da er darüber kein ärztliches Zeugnis vorgelegt habe. Abschließend bat Theresia Nowotny

[870] Protokoll vom 27. November 1830, ebd.

[871] Protokoll vom 3. Jänner 1831, ebd.

das Gericht, ihrem Mann die Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse anzuordnen. Sie führte eine Reihe an Personen an, denen ihr Gatte in letzter Zeit höhere Geldbeträge geliehen oder bei denen er Forderungen zu stellen hatte, und bat den Richter, diese gerichtlich einzuvernehmen.
Der Richter kam dem Wunsch von Theresia Nowotny nach und bestellte die von ihr angeführten Zeugen zur Einvernahme. Von elf Zeugen wurden zwischen Jänner und März 1831 acht befragt. Diese bestätigten, in den letzten Jahren oder Monaten Darlehen von Alois Nowotny erhalten zu haben. Entgegen der Behauptung von Theresia Nowotny erklärten jedoch alle bis auf einen Zeugen, das geliehene Geld bereits zurückbezahlt zu haben. Vom Richter befragt, was sie zu den Zeugenaussagen anzumerken habe, äußerte Theresia Nowotny, dass die Zeugen „nicht ganz die Wahrheit ausgesagt" hätten.[872] Die einvernommenen Personen seien befangen, „weil sie, wenn sie gegen den Nowotny aussagen, von ihm kein Geld mehr bekommen" würden. Alois Nowotny bestand hingegen darauf, dass die Zeugen die Wahrheit ausgesagt hätten. Beide Parteien verzichteten auf die Einvernahme der restlichen drei Zeugen.
Im März 1831 fällte der zuständige Richter das Urteil im Scheidungsprozess des Ehepaars Nowotny und entschied gleichzeitig über den Unterhaltsanspruch der Ehefrau. Er gab der Scheidungsklage von Alois Nowotny aus dem Verschulden beider Parteien statt und verpflichtete den Ehemann zu einer seinem Stand angemessenen Unterhaltszahlung von 30 Kreuzern C.M. pro Tag, was einem Gulden und 15 Kreuzern W.W. entsprach. In der Urteilsbegründung hielt der Richter fest, dass die von Theresia Nowotny angeführten Zeugen nicht bewiesen hätten, „daß Aloys Nowotny ein Kapitalist sey, welcher mit Geldausleihen sich beschäftige".[873] Aus den Zeugenaussagen gehe jedoch hervor, dass er „viel Kredit besitze und sein Gewerbe aufrecht führe". Insbesondere hob der Richter die in den vorgelegten Gewerbsbüchern ausgewiesenen Einnahmen und offenen Forderungen sowie das umfangreiche Warenlager hervor. Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe, so der Richter, sei allerdings auch auf die Verpflegungs- und Erziehungskosten der Kinder des Ehemanns aus erster Ehe und darauf Rücksicht zu nehmen gewesen, dass Theresia Nowotny ein Putzmachergeschäft betreibe.
Das Urteil des Wiener Magistrats hielt vor der zweiten Instanz nicht stand. Im Dezember 1831 hob das Nö. Appellationsgericht das Urteil über die Scheidung von Tisch und Bett, gegen das beie Parteien appelliert hatten, auf und ordnete die Einleitung einer neuerlichen Verhandlung über die Scheidungsklage an. Der Entscheid über den Unterhaltsbeitrag, den Alois Nowotny an seine Ehefrau zu zahlen hatte, wurde von der zweiten Instanz weder abgeändert noch aufgehoben. Die Räte des Nö. Appellationsgerichts begründeten die Aufhebung des Scheidungsurteils mit Verfahrensmängeln. Konkret lasteten sie dem magistratischen Richter an, bestimmte vom Kläger vorgebrachte Zeugen nicht vernommen zu haben, und so seiner Pflicht, „alles, was zur verlässigen Erörte-

[872] Protokoll vom 2. März 1831, ebd.
[873] Urteil vom 28. März 1831, ebd.

rung des Faktums und der […] Beweise dienet, […] ins Klare zu setzten",[874] nicht ausreichend nachgekommen zu sein.

Das neuerliche Gerichtsverfahren zog sich über mehrere Jahre, da von beiden Seiten zahlreiche Zeuginnen und Zeugen vorgeschlagen wurden, die auch vor Gericht aussagten. Abgesehen von der Frage, ob und aus wessen Schuld der Scheidungsklage stattgegeben werden sollte, stand bald auch wieder die Höhe des Unterhaltsanspruchs von Theresia Nowotny im Mittelpunkt. Wie aus dem umfangreichen Aktendossier hervorgeht, hatte Alois Nowotny um die Reduzierung des Unterhalts um die Hälfte angesucht. Anhand von mehreren Zeugen, worunter sich der Ober- und Untervorsteher der Schneiderinnung befanden, versuchte er, die schlechte Auftrags- und Finanzlage seines Schneidermachergewerbes glaubhaft zu machen. Theresia Nowotny widersprach den Angaben ihres Gatten und führte vor Gericht die Gesellenbücher und diverse Kundschaften ihres Manns an, die über die Anzahl der bei ihm beschäftigten Schneidergesellen Auskunft geben sollten. Ein weiteres Indiz für das Wohlergehen ihres Gatten sah sie darin, dass er für sein Verkaufsgeschäft in der Kärntner Straße „zwey ganz neue Auslagkästen, die an Pracht nichts zu wünschen übrig lassen",[875] angeschafft habe. Theresia Nowotny unterbreitete den Vorschlag, das Geschäft ihres Manns zu übernehmen, und „ihm das zu geben, was er ihr gibt". Da er regelmäßig seine Geliebte aus Böhmen kommen lasse und die Reisekosten dafür übernehme, so Theresia Nowotny, müsse ihr Mann auch in der Lage sein, seiner Ehefrau einen anständigen Unterhalt zu zahlen.

Ende Jänner 1835 wurden die im Lauf des Verfahrens produzierten Schriftstücke inrotuliert und der umfangreiche Akt zur Urteilsfindung an das Nö. Appellationsgericht übersandt. In einem dem Akt beigelegten Bericht wies der Magistrats darauf hin, dass „der Umstand, ob Alois Nowotny um einen Gesellen mehr oder weniger gehalten habe", nichts „an der Beurtheilung der Größe seines Erwerbes und seiner Verbindlichkeit zur Unterhaltsverabreichung" ändere.[876] Außergewöhnlich sind die Anmerkungen über das nötige Feingefühl im Umgang mit dem zerstrittenen Ehepaar. Der Verfasser des Berichts hielt fest,

> „daß das gegenseitige Benehmen beider Eheleute vor Gericht einen hohen Grad von Geduld, Energie und Vorsicht der Kommission in Anspruch nahmen, durch welche allein es möglich wurde, den gegenseitigen auf das höchste gesteigerten Haß und die zügellose Leidenschaftlichkeit von Thätlichkeiten abzuhalten".

Am 6. April 1835 schöpfte das Nö. Appellationsgericht das Urteil im Rechtsstreit zwischen Alois und Theresia Nowotny. Es gab der Scheidungsklage des Ehemanns aus dem Verschulden beider Streitparteien statt und verurteilte Alois Nowotny zu einem Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 30

874 Urteil des Nö. Appellationsgerichts vom 10. Dezember 1831, ebd.

875 Protokoll vom 4. Mai 1833, ebd.

876 Bericht vom 29. Jänner 1835, ebd.

Kreuzern C.M. pro Tag, womit es praktisch das Urteil des Wiener Magistrats vom März 1831 bestätigte. Gründe für das Festhalten am erstinstanzlichen Entscheid liegen dem Gerichtsakt keine bei.

Die eben rekonstruierten Argumentationsstrategien von Alois und Theresia Nowotny für bzw. wider die Höhe eines bestimmten Unterhaltsbeitrags finden sich in der einen oder anderen Form in den allermeisten Unterhaltsstreitigkeiten wieder. Etliche Ehefrauen gaben an, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Gatten Bescheid zu wissen, und führten diese vor Gericht als Argument für ihre Forderungen an. Die Aussagen von Innungsvorstehern, Geschäftspartnern, Gesellen, Kunden und Kundinnen sowie Nachbarn und Nachbarinnen bzw. das Beilegen von Dokumenten wie Geschäftsbüchern, Lagerlisten, Gehaltsnachweisen, Kaufverträgen und Grundbuchauszügen sollten den Richter von der wirtschaftlichen Prosperität des Gegners überzeugen. Dieselbe Vorgehensweise – nur mit umgekehrten Vorzeichen – wählten die Ehemänner. Zumeist mit den gleichen Mitteln versuchten sie in ihren Argumentationen, dem Gericht die Prekarität ihrer Einkommenssituation glaubhaft zu vermitteln. Oft führten sie zudem das Argument ins Feld, dass die Gegnerin in der Lage sei, sich selbst einen Lebensunterhalt zu verdienen. Dieses Argument wurde, wie mehrere der angeführten Beispiele gezeigt haben, von Seiten des Gerichts auch berücksichtigt. Dass die Ehemänner das Gericht in einigen Fällen darum baten, die Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern ihrer Ehefrau in die Bemessung des Unterhaltsbeitrags einzubeziehen, veranschaulicht das Scheidungsverfahren zwischen Theresia und Johann Bovet. Der Ehemann verwies in seiner Argumentation darauf, dass „ihr Vater ein Haus besitzt".[877] Abgesehen vom Einkommen und Besitz des Manns sowie der Möglichkeit der Selbsterhaltung der Frau argumentierten die Streitparteien häufig auch mit der Schuld des Gegners bzw. der Gegnerin. Philipp Mack führte als Begründung, warum seine Frau „keine Unterstützung verdine", beispielsweise an, dass sie „selbst schuld an der angesuchten Scheidung sey, da sie dem Truncke ergeben ist und ihm mit Vergiftung gedroht habe".[878]

Unterhaltserhöhungen bzw. -herabsetzungen

Die wirtschaftliche Krise im Zug der napoleonischen Kriege und im Kontext des Wiener Kongresses von 1814/15 ließ die Preise für die Lebenshaltungskosten in der Stadt um ein Vielfaches anstiegen.[879] Beim Magistrat häuften sich Klagen, in denen Ehefrauen die Erhöhung bzw. Ehemänner die Herabsetzung eines in der Vergangenheit festgesetzten Unterhaltsbeitrags forderten.

[877] Protokoll vom 24. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 12/1832.

[878] Protokoll vom 5. Mai 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 22/1830.

[879] Vgl. Sandgruber, Roman: Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 15), Wien 1982. Besonders anschaulich wird der enorme Anstieg der Lebenshaltungskosten an der Entwicklung des Brotpreises zwischen 1800 und 1817 (siehe S. 114).

Anna Maria Benisch verlangte in ihrer Klage vom August 1810 beispielsweise die Verdoppelung des ihr im Scheidungsvertrag von 1806 zugesicherten Unterhaltsbeitrags von 225 auf 450 Gulden pro Jahr. Der Magistrat der Stadt Wien entschied im Dezember 1810 zu ihren Gunsten, erhöhte den Unterhaltsanspruch allerdings nur auf 365 Gulden. Der zuständige Richter begründete die Erhöhung damit, dass „die Lebensbedürfniße […] mehr als auf den doppelten Preis gestiegen" seien und „von Tag zu Tag" weiter steigen.[880] Zudem habe der Ehemann Franz Benisch, wie er selbst eingestanden habe, die „Besoldung" seiner Bedienten erhöht. Für den Richter war demnach klar, „daß jenes, was im Jahr 1806 zur Grundlage diente, gegenwärtig als solche nicht mehr angesehen werden kann". Da Anna Maria Benisch in der Lage sei, sich selbst etwas zu verdienen, setzte er den neuen Unterhalt auf 365 Gulden pro Jahr fest.

Auch die Ehefrau des Polizeibezirkswundarztes, Elisabeth Mayer, war 1815 mit ihrer Forderung, den Unterhalt von 300 Gulden, der ihr 1812 zugestanden worden war, auf 600 Gulden zu erhöhen, erfolgreich. In der Urteilsbegründung argumentierte der Wiener Magistrat, dass die „so sehr gestiegene Theurung aller auch der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse notorisch" sei und „die jedesmaligen Zeitverhältnisse und der durch diese herbeigeführte Preis aller Lebensbedürfnisse" zu berücksichtigen seien.[881] Da die Ehefrau an einer schweren Krankheit litt, die es ihr verunmöglichte, einer Arbeit nachzugehen, und der Ehemann, „wie es acktenmässig vorliegt, veranlaßende Ursache der geschehenen Scheidung" war, so der zuständige Richter, müsse der Klägerin die angesuchte Erhöhung des Unterhalts bewilligt werden. Da die jährlichen Einnahmen des Ehemanns 2.145 Gulden betragen, sei ein jährlicher Unterhaltsbetrag von 600 Gulden „umso weniger überspannt".

Wie sehr die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge variieren konnten, verdeutlicht auch ein Vergleich zweier Fälle aus den Jahren 1817 und 1818. Während 1817 der Ehefrau eines Arbeiters in der k. k. Porzellanfabrik ein Unterhalt von 45 Kreuzern pro Tag zugesprochen wurde, gewährte der Richter der Gattin eines bürgerlichen Branntweiners ein Jahr später einen täglichen Unterhalt in der Höhe von einem Gulden und 40 Kreuzern. Betrachten wir die beiden Fälle im Detail: Der in der k. k. Porzellanfabrik angestellte „Figurist" Johann und seine Ehefrau Anna Maria Mohr hatten sich 1814 nach einjähriger Ehe einverständlich von Tisch und Bett geschieden. Im Jänner 1817 forderte Anna Maria Mohr eine Unterhaltserhöhung von 30 Kreuzern auf täglich einen Gulden. Der Richter gab der Klage statt, stimmte jedoch nur einer Anhebung des Unterhalts auf 45 Kreuzer zu. Wie der Urteilsbegründung entnommen werden kann, waren für den Richter insbesondere die Teuerung der Lebenshaltungskosten und die Tatsache, dass der Verdienst von Johann Mohr gestiegen war, für die Erhöhung des Unterhalts ausschlaggebend. Dass „die gebettene Allimentenerhöhung nur zur Hälfte bewilligt" worden war, begründete der Richter zum einen damit,

[880] Urteil vom 13. Dezember 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 5, 22/1806.

[881] Urteil vom 19. Dezember 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 5/1812.

dass „die Theurung auch für den Geklagten ebenso fühlbar ist", und zum anderen damit, dass die Ehefrau „durch Handarbeit etwas verdienen" könne.[882]

Auch Richter Franz von Patruban, der mit dem Fall des Branntweinerehepaars Zwicknagel betraut war, genehmigte der Ehefrau 1818 eine Unterhaltserhöhung. Statt der von der Ehefrau geforderten Anhebung von einem auf etwas mehr als fünf Gulden täglich verurteilte er den Ehemann zu einer Unterhaltsverpflichtung in der Höhe von einem Gulden und 40 Kreuzern. Während der Richter im Fall Mohr davon ausging, dass die Ehefrau eines Fabrikarbeiters mit 45 Kreuzern pro Tag und ihrem Zuverdienst ihren Lebensunterhalt bestreiten konnte, hielt Richter von Patruban in seiner Urteilsbegründung fest, dass Anna Zwicknagel mit einem Gulden pro Tag „zu leben ausser Stande seye". Er begründete dies damit, dass „sogar die Schuldenarrestanten im Polizeyhause nur für die nöthigsten Alimente fast eben so viel nämlich 40 Kreuzer des Tages […] zuerkannt" bekommen und sich „auch kein Taglöhner […] um einen Gulden täglich verdingen läßt".[883] Zwar habe, so der Richter, 1814, als der Unterhalt für die Ehefrau bemessen worden war, ein Gulden den damaligen Lebenshaltungskosten entsprochen, nun müsse der Unterhalt aber den veränderten Umständen angepasst und neu berechnet werden. Richter von Patruban hob in seiner Urteilsbegründung vor allem zwei Punkte für eine Erhöhung hervor: Erstens sei der Branntweinausschank „eines der hier in Wien bekantermassen einträglichsten Gewerbe" und die Einkommens- und Vermögenssituation von Johann Zwicknagel alles andere als prekär. Zweitens habe sich die geschiedene Ehefrau durch die Scheidung von Tisch und Bett „ihre persönliche Eigenschaft als Bürgersfrau" beibehalten. Dadurch, so Richter von Patruban, und weil Anna Zwicknagel durch die Scheidung jeden Anspruch „auf allen Zuwachs ihres ursprünglichen gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebes" verloren habe, müsse ihr der angemessene Unterhalt zuerkannt werden. Die Möglichkeit, selbst einen Teil der Lebenskosten durch einen Zuverdienst zu bestreiten, wie dies bei Anna Maria Mohr der Fall war, fand im Urteil des Ehepaars Zwicknagel keine Berücksichtigung.

Den eben dargestellten Gerichtsverfahren standen selbstverständlich auch solche gegenüber, in denen die Ehefrauen mit ihrer Forderung nach einer Unterhaltserhöhung nicht erfolgreich waren. Dass der Klage nicht statt gegeben wurde, begründeten die Richter zumeist damit, dass es den Frauen in ihren Argumentationen nicht gelungen war, die erforderlichen Beweismittel oder Zeugenaussagen über die gegnerische Einkommens- und Vermögenslage vorzulegen.

In einigen wenigen Fällen waren es Männer, die sich an den Magistrat wandten und eine Herabsetzung eines in der Vergangenheit festgesetzten Unterhaltsbeitrags forderten. Ihr Argument war zumeist, dass sie aufgrund veränderter Umstände nicht mehr in der Lage waren, ihrer von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrau den vereinbarten Unterhalt zu bezahlen. Der königlich-ungarische Hofagent Joseph Horvath verlangte beispielsweise im Februar 1813 die Herabsetzung des ihm

[882] Urteil vom 2. Juni 1817, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 25/1814.

[883] Urteil vom 5. März 1818, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 7/1814.

auferlegten Unterhalts. Wie dem Urteil vom März 1814 entnommen werden kann, forderte er, seiner Frau statt des ihr vor zwei Jahren zugesprochenen Unterhalts von 500 Gulden W.W. „gar keinen Unterhalt, oder höchstens jährlich 200 Gulden W.W. zu geben".[884] Der zuständige Richter entschied im Sinn der Klage, reduzierte den Unterhalt jedoch nur auf 300 Gulden W.W. Er sah die Herabsetzung insbesondere durch das verminderte Einkommen des Ehemanns und „in dem Absterben des […] zur Erziehung der Frau […] übergebenen Kinds" begründet. Joseph Horvath, so der Richter, habe bei der Ausmessung des Unterhalts vor zwei Jahren ein Jahreseinkommen von 2.200 Gulden erzielt. Davon habe er 1.000 Gulden als fixe Einkünfte bezeichnet, die restlichen 1.200 Gulden hätten in „prekairen Nebeneinkünfte[n]" bestanden. Nun würde seiner Angabe nach das Gesamteinkommen nur noch 1.800 Gulden ausmachen, wovon nur 800 Gulden Fixeinnahmen wären. Der Einkommensrückgang, „die Nothwendigkeit in der Herr Kläger sich befindet, seine Wohnung in einer der besuchteren Gegenden der Stadt aufzuschlagen", und der Tod des Kinds waren für den Richter ausschlaggebend, der Forderung des Ehemanns Gehör zu schenken. Auf Seiten der Ehefrau fanden vor allem ihre gestiegenen Einkünfte Berücksichtigung. Interessant ist die Anmerkung des Richters, dass der Ehefrau, eine geborene von Czerszky, lediglich eine „ihrem Stand gemäß auszuübende Erwerbsfähigkeit" zugemutet werden könne.

Gegen das Urteil des Wiener Stadtmagistrats ergriffen beide Eheleute die Appellation. Das Nö. Appellationsgericht bestätigte im Juli 1814 das erstinstanzliche Urteil, ohne eine Begründung beizulegen. Dass das Ehepaar sich bzw. die Einkommensverhältnisse des jeweils anderen auch nach dem Urteil der zweiten Instanz nicht aus den Augen verlor, zeigt ein dem Aktendossier beiliegendes Urteil aus dem Jahr 1822. Philippine Horvath hatte im Mai 1819 eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags von 300 auf 4.000 Gulden W.W. gefordert und sich dabei vor allem auf die seit 1814 „und den nachfolgenden Jahren eingetrettene bedeutende Erhöhung" des gegnerischen „Vermögensstandes" bezogen.[885] Sie untermauerte ihre Behauptung damit, dass ihr Mann in einem an sie adressierten Brief davon sprach, „sich ein ansehnliches Vermögen erworben" zu haben. Zudem gab sie zwei Personen als Zeugen an, denen ihr Gatte einen fünfstelligen Geldbetrag geliehen hätte.

Richter Philipp von Jeckel gab der Klage nicht statt, da über die Höhe des Unterhalts bereits „in zwey Instanzen gleichförmig entschieden" worden war. In den Beweggründen zum Urteil bezeichnete er die Beweisführung der Ehefrau als mangelhaft und führte außerdem an, dass „sie sich gleich nach erfolgter Scheidung eines Ehebruchs schuldig gemacht hat und daher wegen dieses ausschweifenden Lebenswandls nur auf den höchst nothwendigen Unterhalt Ansprüche machen kann". Zudem sei bei ihr „die günstige Conjunctur eingetretten", da sie jährlich 900 Gulden an Fixeinnahmen genieße und sich „wohl leicht durch ihre höhere weibliche Ausbildung begünstiget"

884 Urteil vom 1. März 1814, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 25/1812.

885 Urteil vom 2. Mai 1822, ebd.

und „bey dem durch kein ärztliches Behelf als geschwächt ausgewiesenen physischen Gesundheitsstand durch weibliche Arbeiten einige 100 Gulden jährlich verdienen“ könne.

Auffallend an den bisher zitierten Gerichtsentscheiden ist, dass die Richter in zahlreichen Fällen die Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse der Ehefrau in die Berechnung der Unterhaltshöhe einbezogen. Damit handelten sie entgegen den Bestimmungen des Gesetzes. Laut dem Kommentar zum ABGB von Franz von Zeiller stand der Frau „selbst in dem Falle, daß sie ein eigenes Vermögen besitzen würde“,[886] ein Unterhalt zu. Darauf machte innerhalb der Gerichtsverfahren um eine Neubemessung des Unterhalts lediglich Richter Krauß in einem Urteil vom Juni 1827 aufmerksam. Darin wies er die Klage des Uhrgehäusemachers Johann Georg Grill auf Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung ab und betonte, dass die vom Ehemann ins Feld geführte „Verbesserung der Vermögensumstände“ der Frau keinen Einfluss auf den Unterhaltsanspruch haben dürfe.[887] „Das Gesetz“, so der Richter, „macht keinen Unterschied, ob die Frau ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, es darf ihn daher auch der Richter nicht machen“.

Unterhaltsregelungen in Ehescheidungsverträgen

Im Kapitel über das Quellenkorpus wurde bereits festgehalten, dass die Magistratsakten nur selten eine Rekonstruktion der im Vorfeld einer Scheidung von statten gegangenen Aushandlungsprozesse ermöglichen. Die Aktendossiers beinhalten meist nur die Beschlüsse, die in Form von Scheidungsverträgen überliefert sind. Die in den Gerichtsakten häufig verwendeten Begriffe „Einvernehmen“ oder „Einverständnis“ täuschen über die im Vorfeld der Einigung vorhandenen Unstimmigkeiten hinweg und lassen den Leser bzw. die Leserin fälschlicherweise annehmen, dass hinsichtlich der Scheidungsfolgen von Anfang an Einstimmigkeit zwischen den Eheleuten herrschte. Etliche Textpassagen verweisen allerdings darauf, dass – ebenso wie bei den vor Gericht ausgefochtenen Unterhaltsklagen – auch bei den im beiderseitigen Einverständnis geschlossenen Scheidungsverträgen der Frage nach der Unterhaltshöhe oft heftige Konflikte vorausgegangen waren. Oft kam es zu der schon mehrfach beschriebenen Pattstellung, in der beide Streitparteien zwar die Scheidung befürworteten, ihre Einwilligung aber an einen höheren bzw. niedrigeren Unterhalt knüpften.

In den von mir untersuchten Scheidungs- und Unterhaltsverfahren verzichtete mehr als ein Viertel (28 Prozent) aller Ehefrauen auf einen Unterhalt. Mizi Ranschkuzker gab etwa an, eine derartige Abneigung gegen ihren Mann zu haben, dass sie sogar „auf jede Alimentierung Verzicht leistete“.[888] Das Motiv für den Unterhaltsverzicht dürfte für die allermeisten Frauen an diesem oder ähnlichen Gründen gelegen haben. Statt der Fortführung einer von Gewalterfahrungen und Ab-

886 Zeiller, Commentar, III, 655.

887 Urteil vom 28. Juni 1827, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 59/1816.

888 Urteil vom 12. Februar 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 2/1812.

neigung geprägten Ehe bevorzugten manche Frauen die Scheidung von Tisch und Bett und waren sogar bereit, auf Unterhaltszahlungen zu verzichten. In den Verhandlungen über die Inhalte des Scheidungsvertrags und die Regelung des Unterhaltsanspruchs fanden sich die Frauen, von denen in den allermeisten Fällen der Wunsch nach einer Scheidung ausging, meist in einer schlechteren Ausgangsposition. Spießte sich die Bewilligung der Scheidung lediglich an der Unterhaltsforderung und beharrte der Mann darauf, keinen (oder einen geringeren) Unterhalt zu leisten, blieb den Frauen als Ausweg oft nur die Einwilligung in die Scheidung bei gleichzeitigem Unterhaltsverzicht oder der zumeist teure und langwierige Weg einer uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett.

Als Grund für ihren Unterhaltsverzicht gaben manche Frauen an, dass ihr Mann weder über Vermögen noch einen Erwerb verfüge und sie deshalb, solange bis er „in bessere Vermögensumstände" komme,[889] keinen Unterhalt verlangen würden. Andere Frauen wie Katharina Eil führten an, auf das Durchsetzen ihres Unterhaltsanspruchs auf dem Gerichtsweg zu verzichten, „um die kostspieligen Prozeßkosten zu vermeiden",[890] und stimmten dem gemeinsam beschlossenen Ehescheidungsvertrag, der keine Unterhaltszahlungen an die geschiedene Frau vorsah, zu.

Die Entscheidung der Frauen, einem den Unterhaltsanspruch ausklammernden Scheidungsvertrag zuzustimmen, beruhte jedoch nicht immer auf einer der eben angeführten Not- bzw. Zwangslagen. Wie der Abschnitt über die Vermögensaufteilung zeigte, verfügten einige wenige Frauen über die Möglichkeit, nach einer Scheidung nicht auf Unterhaltszahlungen ihres Ehemanns angewiesen zu sein, sondern konnten sich (und mitunter ihre Kinder) durch Mieteinkünfte, den Betrieb eines Gewerbes oder durch eine sonstige Erwerbsarbeit selbst versorgen. Die zum zweiten Mal verheiratete Hausinhaberin Theresia Pötsch erklärte etwa im gemeinsam mit ihrem Mann im September 1810 unterzeichneten „Trennungsvertrag", „für immer dem Rechte und [den] Ansprüchen auf Alimentation und Unterhalt" zu entsagen, da sie „ohnehin ein eigenes Vermögen besitzet".[891] Auch Dorothea Velzl war im Besitz eines Hauses, verfügte über Mieteinnahmen und verzichtete im Scheidungsvertrag vom Dezember 1808 auf eine Unterhaltszahlung von ihrem Ehemann. In der im Dezember 1793 getroffenen Scheidungsverabredung zwischen Balthasar und Elisabeth Nattermann findet sich ebenfalls der Passus, dass die Ehefrau „dem Rechte von ihrem Ehegatten den Unterhalt zu begehren auf immer ganz freywillig und wohlbedächtig" entsagt.[892] Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, überließ Balthasar Nattermann seiner Frau allerdings die Ausübung seines Schuhmachergewerbes. Konkret vereinbarte das Ehepaar, dass der Mann ihr das Gewerbe „lebenslänglich" übergeben sollte und er „solange sie lebt, nie und in keinem Falle be-

889 Bescheid vom 19. November 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 20/1813.

890 Klage vom 17. Juli 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 14/1810.

891 „Trennungsvertrag" vom 21. September 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 19/1810.

892 Scheidungsvertrag vom 4. Dezember 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, 39/1793.

rechtiget seyn solle, diese Ausübung des Gewerbes zurückzunehmen". Elisabeth Nattermann musste hingegen versprechen, „so lang sie das Gewerb ausübt" keinen „anderen Meister neben ihr in das Gewölb aufzunehmen". In einem Nachtrag vom Jänner 1794 wurde vermerkt, dass, sollte der Ehefrau „die Ausübung des Gewerbes von der politischen Behörde" untersagt werden, ihr von ihrem Ehemann ein Unterhalt von 72 Gulden pro Jahr zustehen sollte.

An dieser Stelle möchte ich die bereits im Zusammenhang mit der Vermögensaufteilung erwähnten Scheidungsvereinbarungen der Ehepaare Neumann, Kastner und Gigl in Erinnerung rufen. Ebenso wie Elisabeth Nattermann verzichteten auch diese drei Frauen auf einen Unterhalt. Barbara Neumann wurde das Kaffeehaus, Elisabeth Kastner das „Laboratorium" und Christina Gigl die Lackfabrik überschrieben, womit sie in der Lage waren, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Abgesehen davon finden sich in den Scheidungsakten des Wiener Magistrats unter anderem eine Tabaktrafikantin, eine Hebamme sowie eine Tänzerin des Hoftheaters, die alle im Scheidungsvertrag angaben, sich selbst erhalten zu können, und aus diesem Grund auf einen Unterhalt verzichteten. Ein prominentes Beispiel für eine geschiedene Frau, die selbst ihren Lebensunterhalt verdiente, ist die Schauspielerin und Sängerin Henriette Theimer, die in den 1810er-Jahren beim k. k. Hoftheater und beim Theater an der Wien engagiert und mit dem Sänger Anton Forti verheiratet war. Im Scheidungsvertrag vom Mai 1816 behielt sie sich vor, im Falle sie in Zukunft unfähig werden sollte, sich ihren Unterhalt zu verdienen, von ihrem Mann einen Unterhalt zu fordern. Für die „Erhaltung und Erziehung" ihrer Tochter Antonia, die bei Henriette Forti verblieb, hatte Anton Forti allerdings einen Betrag von 500 Gulden pro Jahr zu leisten.

Gaben die Frauen an, fähig zu sein, „sich den Lebensunterhalt selbst zu verdienen",[893] forderte das Gericht von ihnen in manchen Fällen einen Einkommensnachweis. Die minderjährige Elisabeth Janda musste zum Beispiel ein Zeugnis ihres Arbeitgebers vorlegen, worin derselbe bezeugte, dass sie „während ihres vier monathlichen Aufenthaltes in unserm Hauße sich durch weibliche Arbeiten (Marchande de Mode, vorzüglich aber Stickerey und Verfertigung […] feiner Spitzen)" mehr als 130 Gulden verdiente.[894] „Bei ihrem ausserordentlichen Fleiß", so der Wortlaut des Zeugnisses, könne sie sich jährlich 400 Gulden „sehr leicht erwerben". Auch Theresia Tidin führte 1808 an, in der Lage zu sein, sich und ihr Kind selbst zu ernähren, und verzichtete auf eine Unterhaltszahlung von Seiten ihres Gatten. Vom Scheidungsgericht aufgefordert, überreichte sie diesem eine von ihrem Dienstherrn verfasste „Erklärung". Theresia Tidin, so der Dienstherr, sei bei ihm „als Haushälterin" beschäftigt.[895] Sie sei „rechtschaffen und tadlloß, aber durch das Betragen ihres Ehemannes äusserst unglücklich". Er bescheinigte dem Wiener Magistrat, für Theresia Tidin und deren Kind „auf alle mögliche Art sorgen" zu wollen, sodass sie dem Ehemann nicht „zur Last

[893] Bescheid vom 4. Juni 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 17/1830.

[894] Zeugnis vom 2. Jänner 1807, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 1/1807.

[895] Erklärung vom 20. Juni 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 11/1808.

falle[n]“ werden. Außerdem machte er sich „verbindlich, bey fortdauernder Rechtschaffenheit und Treue die Theresia Tiedin nie aus meinen Diensten zu entlassen“.

Auch wenn etwas mehr als jede vierte Frau auf den Unterhalt verzichtete, sah der Großteil der Scheidungsverträge eine Unterhaltszahlung an die geschiedene Gattin vor. Dabei stellte – ebenso wie bei den durch den Richter entschiedenen Unterhaltsforderungen auch – eine regelmäßige Bargeldzahlung den Normalfall dar. Ebenso wie in den Urteilen findet sich auch in den im beiderseitigen Einverständnis geschlossenen Vereinbarungen der Eheleute oft die Angabe, dass der Ehemann sich dazu verpflichtete, seiner Frau ein Drittel seines Einkommens zu verabreichen. Sehr häufig beinhalteten die Scheidungsverträge eine Klausel über eine gegebenenfalls durchzuführende Anpassung des Unterhalts an die Höhe des Einkommens des Manns. Joseph und Rosa Kaufmann beistimmten 1816 etwa, dass der vereinbarte Unterhaltsbeitrag, der in einem bestimmten Verhältnis zur Besoldung des als Hofkanzlist bei der Obersten Justizstelle angestellten Ehemanns bemessen worden war, je nach der Entwicklung seines Gehalts im gleichen Verhältnis angehoben bzw. herabgesetzt werden sollte. Eine vergleichbare Regelung trafen Regina und der Geigenmacher Georg Adam Krausch in ihrer Scheidungsvereinbarung vom Mai 1810. Georg Adam Krausch versprach, seiner Ehefrau und seinem Stiefsohn, wenn „sich seine Glücksverhältniße bessern sollten“,[896] einen höheren Unterhalt zu bezahlen. Damit jedoch „keine Willkühr in der Forderung“ auf der einen und „der Leistung“ auf der anderen Seite Platz greife, entschloss sich das Ehepaar zu folgender Vereinbarung: Sollte Georg Adam Krausch bis Pfingsten 1811 seiner von Tisch und Bett getrennten Gattin nicht von selbst eine Unterhaltserhöhung zukommen lassen, sei seine Ehefrau berechtigt, eine Person „aus dem Geigenmacher Gremio zu wählen“, die gemeinsam mit einem zweiten von ihrem Mann zu bestimmenden Mitglied und einem Obmann, der wiederum von beiden Eheleuten gewählt werden sollte, einschätzen sollten, „ob sich die Vermögensumstände des Herrn Krausch“ verbessert haben. Sollte dies der Fall sein, werde Georg Adam Krausch statt den bis dahin vereinbarten 365 Gulden seiner Ehefrau und seinem Stiefsohn 415 Gulden pro Jahr verabreichen. Eine derartige „schiedsrichterliche Entscheidung“ war auch für das Folgejahr vorgesehen. Mit dieser Anpassungsklausel waren beide Eheleute einverstanden. Der Ehemann bestand allerdings darauf, dass seine Ehefrau „aus dem Geigenmacher Gremio niemals ihren Herrn Schwager“ zum Schiedsrichter wählen dürfe.

Außergewöhnlich ist ein Zusatz zu einer Vereinbarung, der sich im 1816 unterzeichneten Scheidungsvertrag zwischen Elisabeth und dem Handelsmann Otto Hübner findet. Elisabeth Hübner erklärte darin, „in Betreff der Einrichtung und ihres Unterhaltes vollkommen zufrieden gestellt“ zu sein, und dankte ihrem Ehegatten „für die liberale Art, mit welcher er sie hierbey behandelt hat“.[897]

---

[896] Scheidungsvertrag vom 28. Mai 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 12/1810.

[897] Scheidungsvertrag vom 12. März 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 15/1816.

Bei minderjährigen Ehefrauen hatte teilweise nicht der Ehemann für den Unterhalt der geschiedenen Frau zu sorgen, sondern in den Scheidungsvereinbarungen wurde bestimmt, dass der Vater bzw. der Vormund der Ehefrau für ihren Lebensunterhalt aufzukommen hatte. Im zwischen Franziska Gutjahr und dem Hausinhaber Franz Gutjahr 1791 verfassten Scheidungsvergleich findet sich etwa ein Paragraf, in dem sich der Vater der minderjährigen Ehefrau verpflichtete, die Alimentierung seiner Tochter und ihres Kinds „gänzlich auf sich zu nehmen".[898] Auf gleiche Art und Weise versicherte der Vormund der minderjährigen Johanna de Rivo im Oktober 1816, ihr den „standesmäßigen Unterhalt aus seinem eigenen Vermögen" zu bezahlen.[899]

Auf eine in den Magistratsakten äußerst selten dokumentierte Alternative zum Lebensunterhalt in Form von regelmäßigen Geldzahlungen einigte sich das Ehepaar Schirling 1790. Leonhard und Eva Maria Schirling hatten 1774 geheiratet und betrieben gemeinsam eine Fächerfabrik. Wie Eva Maria Schirling in ihrer Scheidungsklage mehrfach betonte, handelte es sich um eine „zimlich einträgliche Fächerfabrique".[900] Weil die Fabrik durch ihre „Anleitung und Arbeit jederzeit einen namhaften Vorschub erlanget" habe, forderte sie von ihrem Mann einen angemessenen Unterhalt, den sie auf 400 Gulden pro Jahr festlegte. Zudem bestand sie darauf, die Mieteinnahmen der ihr eigentümlichen Haushälfte zu erhalten. Der im November 1790 aufgesetzte Scheidungsvertrag sah schließlich eine alternative Regelung vor: Leonhard Schirling verpflichtete sich darin zu keiner regelmäßigen Unterhaltsleistung, erklärte aber, seiner geschiedenen Ehefrau zu ihrem „künftigen Unterhalt die Helfte des sowohl nun schon stehenden als etwa künftig erweiternden Hauses zu ihrem freyen Eigenthum und Nutzniessung abzutretten".[901] Gleichzeitig versprach er seiner Gattin „zum besseren Fortkommen […] so viel Arbeit […] zukommen zu lassen, als sie zu arbeiten im Stande ist". Es verstehe sich jedoch von selbst, so die Scheidungsvereinbarung, dass die Arbeit nur dann bezahlt werde, wenn sie diese „gut verrichtet" und sie sich „verbindet […], keine fremde Arbeit anzunehmen". Die für die Arbeiten zu bezahlenden „Preise" wurden im Vertrag genau angegeben. Zudem wurde festgehalten, dass Leonhard Schirling seiner Frau Arbeit im Ausmaß von wöchentlich zwei Gulden zukommen lassen müsse.

Obsorge über die Kinder

Konnte sich das Ehepaar nicht darüber einigen, wer nach der Scheidung von Tisch und Bett für die Erziehung der Kinder verantwortlich sein sollte, sah das ABGB, wie bereits im Kapitel über das Eherecht beschrieben wurde, folgende gesetzliche Regelungen vor: Laut Paragraf 142 hatte „das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männli-

898 Scheidungsvergleich vom 23. März 1791, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 3/1791.

899 Bescheid vom 29. Oktober 1816, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 51/1816.

900 Klage von Eva Maria Schirling vom 14. Oktober 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, 21/1790.

901 Scheidungsvertrag vom 28. November 1790, ebd.

chen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepflegt und erzogen werden".[902] Anschließend sollten die Kinder beiderlei Geschlechts in die Obsorge des Vaters übergeben werden. Konnte eine Streitpartei Argumente vorbringen, die gegen diese Bestimmungen sprachen, sollte eine andere Regelung getroffen werden. Dabei sollte, wie der Kommentator zum ABGB Franz Xaver Nippel formulierte, in erster Linie das Kindeswohl Berücksichtigung finden, indem der Richter „dahin zu wirken [hatte], daß die Pflege und Erziehung von jenem Ehegatten übernommen werde, bey welchem das Wohl des Kindes keiner Gefahr ausgesetzt ist".[903] Abseits dieser gesetzlichen Bestimmungen stand es den Eheleuten frei, in einer vertraglichen Übereinkunft die Obsorge über ihre Kinder auf eine andere Art und Weise zu regeln.

Im Sinne des Kindeswohls

In den Argumentationen, die vor dem Wiener Scheidungsgericht von den Eheleuten vorgebracht wurden, trat das Kindeswohl häufig zugunsten anderer Elemente in den Hintergrund. Zumeist wurde nicht damit argumentiert, was für das Wohl des Kinds gut oder schlecht sei, sondern die gegnerische Partei, deren Leumund und Lebenswandel diskreditiert. Anschaulich kommt der Versuch, den Gegner bzw. die Gegnerin vor Gericht zu diffamieren, im Obsorgestreit zwischen Elisabeth und dem zum zweiten Mal verheirateten Wirt Franz Hager zum Ausdruck. Elisabeth Hager forderte im April 1832 die Scheidung von Tisch und Bett. Gleichzeitig verlangte sie für sich 30 Kreuzer C.M. und für den Sohn Joseph 20 Kreuzer C.M. als täglichen Unterhalt von ihrem Mann. Konform zum Gesetz sollte die Unterhaltsverpflichtung für den Sohn bis zum vollendenden vierten Lebensjahr aufrecht bleiben. Danach sollte Joseph der Obsorge des Vaters übergeben werden.
Im November 1832 fällte der Wiener Magistrat das Urteil. Richter Wenzel Klima gab der Scheidung aus dem Verschulden beider Teile statt. Elisabeth Hager verzichtete auf ihren eigenen Unterhalt solange bis ihr Gatte „zu besseren Vermögensumständen gelangen sollte".[904] Der Unterhaltsbeitrag für den Sohn Joseph wurde auf 50 Gulden C.M. pro Jahr reduziert und sollte bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrs ausbezahlt werden. Danach, so das Urteil, sollte der Vater die Erziehung und Verpflegung des Kinds alleine übernehmen.
Etwas mehr als ein Jahr nach dem Urteilsspruch stellte Franz Hager die Forderung, seinen Sohn Joseph in eigene Verpflegung und Obsorge nehmen zu dürfen. In seiner an den Magistrat gerichteten Klage vom März 1834 schilderte er, dass sein Sohn Joseph vor 14 Tagen das vierte Lebensjahr vollendet habe. Er habe sich, so Franz Hager, zu seiner geschiedenen Frau begeben und ihr erklärt, dass er laut dem Scheidungsurteil vom November 1832 nun berechtigt sei, die Obsorge

[902] ABGB, § 142.
[903] Nippel, Erläuterung, II, 187.
[904] Urteil vom 8. November 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 44/1832.

über das Kind zu übernehmen. Elisabeth Hager wehrte sich gegen die Forderung ihres Ehemanns und beharrte darauf, weiterhin obsorgeberechtigt zu sein. Seitens des Vaters, so ihre Argumentation, lasse „sich keine das Beste des Kindes bezweckende Erziehung erwarten".[905] Ein Grund dafür sei die schlechte finanzielle Lage ihres geschiedenen Ehemanns, der derzeit „geschäftslos" sei. Sowohl er als auch seine bei ihm wohnende Tochter aus erster Ehe seien nicht in der Lage das Kind zu erziehen. Franz Hager sei „außerordentlich jähzornig", schelte und fluche „bei jeder Gelegenheit" und habe „keine Religion". Er habe seine beiden Töchter aus der ersten Ehe, wovon die eine 26 und die andere 24 Jahre alt seien, „schlecht erzogen". Zudem „sei er mit einem sehr schwachen Verstande begabt und ein Mann, der sein eigenes Geschäft nicht zu leiten verstehe". Umso weniger, so Elisabeth Hager weiter, sei er fähig, „ein Kind zu einem nützlichen Staatsbürger zu erziehen". Der Diskreditierung ihres Ehemanns folgte die Diffamierung seiner bei ihm lebenden jüngeren Tochter. Diese, so Elisabeth Hager, habe „Bekanntschaft" mit einem „Freudenmädchen" und sei „sehr geil", da „sie sogar so weit sich vergangen hat", dass sie mit einem dreijährigen Bub „unzüchtige Handlungen vornahm". Davon wisse sie von Josepha Watzel, der Mutter des Buben. Franz Hager widersprach den Angaben seiner Ehefrau und warf ihr vor, eine „nähere Bekanntschaft" mit einem Gehilfen eines Rechtsanwalts zu haben.

Im Mai 1834 stellte der Magistrat der Stadt Wien die Bitte an die Polizeibezirksdirektion Leopoldstadt, die Mitteilung zu machen, „was von dem Leumunde dieser geschiedenen Eheleute daselbst bekannt sei und ob sich in Hinsicht des Franz Hager wirklich Anstände ergäben, demselben die Übernahme seines Kindes Joseph zu verweigern".[906] Das Antwortschreiben folgte noch im selben Monat. Die Polizeibehörde gab an, dass Franz Hager 64 Jahre alt und „in mißlichen Vermögensumständen" sei.[907] Seine jüngere Tochter, so das Antwortschreiben, stehe nicht im besten Ruf, „jedoch ist gegen dieselbe nichts Nachtheiliges ämtlich hierorts vorgekommen". Elisabeth Hager habe „seit der Scheidung von ihrem Ehemanne einen ordentlichen Lebenswandel geführt" und von „Handarbeiten" und „der Unterstützung ihrer Anverwandten gelebt". Die Polizeibezirksdirektion attestierten ihr zudem, „auf die physische Erziehung ihres Kindes alle Sorgfalt verwendet" zu haben.

Der mit dem Obsorgestreit befasste Richter sah, beeinflusst durch die Einschätzung der Polizei und die Aussage von Josepha Watzel, genügend Gründe, entgegen der gesetzlichen Regelung zu entscheiden. Er war der Meinung, dass es das Beste für das Kindeswohl sei, wenn der fünfjährige Joseph Hager für weitere drei Jahre „in der Erziehung und Verpflegung der leiblichen Mutter"

905 Protokoll vom 2. Mai 1834, ebd.

906 Schreiben des Wiener Magistrats an die Polizeibezirksdirektion Leopoldstadt vom 9. Mai 1834, ebd.

907 Antwortschreiben der Polizeibezirksdirektion Leopoldstadt vom 27. Mai 1834, ebd.

verbleibe und verpflichtete Franz Hager zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrags in der Höhe von 50 Gulden C.M.[908]

Auch Anna und der zum zweiten Mal verehelichte Großhandlungsbinder Jacob Brucker führten im Streit um die Obsorge ihres gemeinsamen Kinds als Argument vor allem moralische Bedenken gegenüber dem jeweils anderen ins Feld. In der Scheidungsvereinbarung vom Juli 1831 hatte das Ehepaar beschlossen, dass der sechsmonatige Sohn Franz in der Verpflegung und Erziehung der Mutter bleiben und der Vater einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von zehn Gulden W.W. leisten werde. Jacob Brucker hatte sich jedoch vorbehalten, über die Erziehung der Mutter „die erforderliche Aufsicht zu führen".[909] Im Jänner 1835 – das Kind hatte soeben das vierte Lebensjahr vollendet – wandte sich Jacob Brucker an den Magistrat der Stadt Wien und verlangte das Obsorgerecht über seinen Sohn. Wie aus der Klage hervorgeht, war er überzeugt, „daß dieses Kind nicht die nöthige Pflege und gehörige Erziehung habe und für die Zukunft in Hinsicht der Moralität Gefahr laufe".[910] In seinen Augen hatte seine Frau „selbst keine Erziehung" und „könne daher auch seinem Kinde keine geben".[911] Seine Gattin habe ihn „bei ihrem Beisammensein betrogen und bestohlen". Zudem warf er ihr vor, „das Kind nicht anders als Zehn-Gulden-Bankert" zu nennen, womit er ihr zum einen unterstellte, das Kind von einem anderen Mann bekommen zu haben, und ihr zum anderen vorwarf, es nur auf seine Unterhaltszahlung abgesehen zu haben.

Auf die Anschuldigungen ihres Gatten erwiderte Anna Brucker, dass dieser den ganzen Tag außer Haus sei und seiner Arbeit nachgehe. Käme das Kind unter seine Obhut, müsste es „seiner Wirthschafterin zum größten Nachtheil desselben überlassen" werden. Zudem hätte ihr Sohn Franz bei seinem Vater Misshandlungen durch die Stiefgeschwister zu befürchten. Ihr Ehemann, so Anna Brucker weiter, habe sich seit drei Jahren nicht um das Kind gekümmert und sei kein einziges Mal bei ihm gewesen. Aus diesen Gründen bat sie, ihr das Kind zu belassen. Sie sei nur unter der Bedingung bereit, ihm das Kind zu übergeben, wenn dieser die Wirtschafterin, mit der er in einem vertrauten Umgang lebe, aus dem Haus gebe.

Im Februar 1835 entschied der zuständige Richter, das Kind gemäß der Scheidungsvereinbarung in der Obsorge der Mutter zu belassen. Seine Entscheidung begründete er damit, dass Jacob Brucker nicht in der Lage war, „Gebrechen in der Erziehung darzuthun".[912] Zudem sei der Vater „nach seinen persönlichen und Erwerbsverhältnissen derzeit nicht im Stande […], die Verpflegung und Erziehung dieses Kindes zu besorgen". Das Nö. Appellationsgericht vertrat dieselbe Meinung wie der Magistrat und wies den von Jacob Brucker eingebrachten Rekurs im April 1835 ab.

908 Bescheid vom 13. Juni 1834, ebd.

909 Bescheid vom 28. Juli 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 33/1831.

910 Klage von Jacob Brucker vom 10. Jänner 1835, ebd.

911 Protokoll vom 14. Februar 1835, ebd.

912 Bescheid vom 16. Februar 1835, ebd.

Während Franz Hager und Jacob Brucker mit ihrem Ansuchen erfolglos blieben, gelang es dem Holzschreiber Franz Frohner im zweiten Anlauf, seinen Sohn in seine Obsorge zu übernehmen. Er und seine Frau, die 19-jährige Thekla Frohner, hatten sich im November 1832 von Tisch und Bett getrennt. Im Scheidungsvertrag hatte Thekla Frohner auf einen Unterhalt verzichtet. Das Ehepaar hatte vereinbart, dass der Sohn bis zur Vollendung des vierten Lebensjahrs der Mutter zur Erziehung und Verpflegung überlassen werden sollte, wofür Franz Frohner einen Unterhaltsbeitrag von monatlich fünf Gulden C.M. leisten sollte. Im Jänner des der Scheidung folgenden Jahrs wandte sich der Ehemann an den Magistrat und verlangte die Erziehung des einjährigen Sohn zu übernehmen. Als Begründung gab er an, dass seine Frau das Kind – anstatt es „zärtlich" zu pflegen und zu ernähren – zu einem gewissen Herrn Hammerschmid „in die Kost gegeben und fremden Händen überlassen habe".[913] Dort, so Franz Frohner, werde das Kind „öfters von mir als von ihr besucht".

Trotz der Argumente des Vaters entschied der Magistrat, das Kind weiterhin in der Obsorge der Mutter zu belassen. Erst im vier Monate später erfolgten zweiten Anlauf konnte Franz Frohner seine Forderung durchsetzen. Wie er in seiner Klage hervorhob, befand sich Thekla Frohner bei einem Goldarbeiter „als Wirthschafterinn in Diensten".[914] Das Kind habe sie „aber bey ihrer Mutter […] in der Kost", die zu wenig finanzielle Mittel habe, um für ihren Enkel zu sorgen. Da seine Frau „die Erziehung ihres Kinds selbst nie übernahm", vor einer Woche „in das Polizeystrafhaus […] gebracht wurde" und aufgrund ihres „Leichtsinn[s] zu einer Kindserziehung gar nicht geeignet ist", müsse ihm „als Vater" die Erziehung seines Sohns überlassen werden. Im Juli 1833 teilte das Polizeistrafhauskommando dem Wiener Magistrat mit, dass Thekla Frohner sich „wegen Verdachts des Diebstahls, der Kuppeley und des liederlichen Wandels" in Untersuchungshaft befinde.[915] Thekla Frohner stimmte zu, ihrem Ehemann das Sorgerecht über das Kind zu überlassen. Die zwischen den beiden Eheleuten getroffene Übereinkunft räumte Thekla Frohner aber ein wöchentliches Besuchsrecht ein.

Dass in den Obsorgestreitigkeiten die Kinder vor Gericht selbst zu Wort kamen bzw. ihnen die Gelegenheit gegeben wurde, zu äußern, ob sie bei der Mutter oder beim Vater verbleiben wollen, ist in den von mir untersuchten Magistratsakten nur in einem einzigen Fall dokumentiert. Die siebenjährige Anna Blauhorn wurde im März 1849 vom magistratischen Zivilgericht einvernommen. Ihre Eltern, der 36-jährige Schneidermeister Franz Xaver Blauhorn und seine um neun Jahre jüngeren Ehefrau Leopoldine Emanuele, führten seit Jahresbeginn einen erbitterten Ehestreit, in dem es neben der Scheidung auch um die Obsorge über die beiden Kinder ging. Als das Gericht im Februar 1849 entschied, dass der Vater sowohl die zweijährige Leopoldine als auch die sieben-

913 Klage von Franz Frohner vom 28. Jänner 1833, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 43/1832.

914 Klage von Franz Frohner vom 2. Juli 1833, ebd.

915 Schreiben des Polizeistrafhauskommandos vom 9. Juli 1833, ebd.

jährige Tochter Anna der Mutter zu übergeben hatte, erhob er Beschwerde gegen den Entscheid. Es folgte ein langwieriger Gerichtsprozess, in dessen Rahmen neben zahlreichen Zeugen und Zeuginnen auch die siebenjährige Tochter Anna zu Wort kam. Wie der Gerichtsschreiber im Protokoll festhielt, wurde das Mädchen „allein […] über ihre Erziehung, Lebensweise und sonstigen häuslichen Verhältnisse befragt".[916] Anna, so der Schreiber, „erschien reinlich gehalten, ordentlich gekleidet und zeigte eine für ihr zartes Alter überraschende Verständigkeit". Sie gab an, „mit ihrer Lage vollkommen zufrieden zu sein, indem sie sich des Tags über mit Stricken oder Spielen beschäftige". Jeden Sonntag gehe sie in die Kirche und „werde beim Beginne der bessern Jahreszeit die Schule wieder besuchen". Zudem erklärte sie dem Gericht, dass sie den Vater und die Mutter liebe. Sie „müsse nur beklagen", so Anna, „daß sie so oft mit einander in Wortwechsel geriethen". Derzeit besuche sie die Mutter nicht, „da sie sich vor der Großmutter, bei welcher letztere wohne, fürchte".

Im April 1849 entschied das magistratische Zivilgericht, es beim Bescheid vom Februar zu belassen und verpflichtete den Ehemann die beiden Töchter seiner Frau zu übergeben. Als Begründung führte der zuständige Richter den unmoralischen Charakter und die schlechte finanzielle Lage von Franz Xaver Blauhorn an. Die gerichtlichen Erhebungen, so der Bescheid, hätten ergeben, dass der Vater ein Verhältnis mit einer anderen Frau habe und „sich derzeit in so dürftigen Verhältnißen befindet, daß er sich zeitweise selbst in Aftermiehte [=Untermiete] aufzuhalten und seine Tochter Anna in fremde Pflege zu geben genöthigt ist".[917] Unter solchen Voraussetzungen sei „weder eine geregelte Haushaltung noch eine gehörige Aufsicht über ein 7-jähriges Mädchen zu erwarten".

Besuchsrecht

Die zwischen beiden Elternteilen getroffene Vereinbarung eines einseitigen oder gegenseitigen Besuchsrechts findet sich in den Gerichtsakten relativ häufig. Teilweise wurde diese Möglichkeit, mit dem Kind bzw. den Kindern in Kontakt zu treten, bis ins kleinste Detail geregelt. In den Abmachungen der Eheleute sowie den gerichtlichen Entscheiden wurden abgesehen von der Frequenz der Besuche auch Angaben zur Dauer, dem Ort und den beim Besuch erlaubten Aktivitäten getroffen. Antonia und der Uhrmacher Anton Heckel vereinbarten in ihrem Ehescheidungsvertrag vom Dezember 1831 beispielsweise, dass der Vater die in die Obsorge der Mutter überreichten drei Kinder „nach Belieben sehen" und „mit ihnen sprechen könne".[918] Der Schuhmacher Mathias Döbl versicherte im November 1830, die in seiner Obhut befindliche Tochter „seiner geschie-

916 Protokoll vom 21. März 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, 3/1849.

917 Bescheid vom 19. April 1849, ebd.

918 Ehescheidungsvertrag vom 14. Dezember 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 46/1831.

denen Gattinn jeden Sontag vormittags zu schicken".[919] Josepha und der „Oberbeamte des k. k. Wiener Kastenamtes" Leopold Staudinger trafen 1810 die Vereinbarung, dass die Kinder zwei Mal wöchentlich „ihre Frau Mutter [am] Nachmittag besuchen dürfen und daß letztere mit ihnen ein Theater und auf Spaziergängen erscheinen kann".[920] Elisabeth Handschmann begnügte sich im Oktober 1810 wiederum damit, ihren Sohn und ihre Tochter einmal im Monat besuchen zu dürfen.

Ein gegenseitiges Besuchsrecht räumten sich der Seidenzeugfabrikant Johann Michael Völkl und seine Ehegattin Katharina Völkl ein. Ihr dem Magistrat im September 1816 vorgelegter Scheidungsvertrag sah vor, dass Katharina Völkl die Tochter Aloysia, Johann Michael Völkl dagegen den Sohn Joseph sowie die Tochter Karolina „auf eigene Kosten" verpflegen und erziehen sollten.[921] Beiden Elternteilen sollte es freistehen,

> „alle Monate ein oder zweymahlen nachzusehen oder nachsehen zu lassen, ob die in die Versorgung übernommenen Kinder auch gehörig verpfleget, gekleidet und genähret werden und in dem nothwendigsten, nämlich im Lesen, Schreiben, Rechnen und in einer Kunstbeschäftigung oder Handwerk bey heranwachsendem Alter Unterricht erhalten".

Das dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eingeräumte Recht, sich über das Wohlergehen und die Erziehung der Kinder zu versichern, hatte in etlichen Fällen heftige Streitigkeiten zwischen den geschiedenen Eheleuten zur Konsequenz. Wurden die Kinder älter, herrschte zwischen den Elternteilen etwa Uneinigkeit darüber, ob die richtige Berufs- oder Studienwahl für den Sohn getroffen wurde bzw. die Tochter sich mit den richtigen Männern abgab. Zumeist ließen weder die Ehefrauen noch die Ehemänner eine Möglichkeit aus, sich in die Erziehung des jeweils anderen einzumischen und die Unmoral und Unordnung, der das Kind in ihren Augen ausgesetzt war, vor Gericht anzuklagen. Insbesondere die Auswahl der richtigen Erziehungseinrichtung führte oft zu Konflikten. Der Scheidung von Tisch und Bett des bereits erwähnten Ehepaars Bastendorf folgte beispielsweise eine Auseinandersetzung darüber, was das Beste für die elfjährige Tochter Maria Anna sei. Das Ehepaar hatte sich im Mai 1832 einverständlich von Tisch und Bett geschieden. In ihrer Scheidungsvereinbarung beschlossen der „k. k. Rath und Universalkriegszahlmeister" Johann Baptist und seine Ehefrau Anna Bastendorf, die Tochter Maria Anna in die Obsorge des Vaters zu geben, der diese in der Erziehungsanstalt von Helena von Radler unterbringen sollte. Die Tochter Leopoldine sollte bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in der Obsorge der Mutter verbleiben und danach ebenfalls in der Radler'schen Erziehungsanstalt untergebracht werden. Die beiden anderen Kinder, Adelheid und Franz, wurden ebenfalls der Fürsorge der Mutter überlassen, wobei

[919] Bescheid vom 9. November 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 41/1830.

[920] Scheidungsvertrag vom 8. Mai 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, 9/1810.

[921] Scheidungsvertrag (undatiert, vermutlich vom September 1816), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 9, 44/1816.

Adelheid nach der Vollendung des fünften, Franz nach der Vollendung des vierten Lebensjahrs an den Vater übergeben werden sollte. Für alle drei Kinder verpflichtete sich der Ehemann, seiner geschiedenen Ehefrau eine Alimentationsbeitrag in der Höhe von je zehn Gulden C.M. zu zahlen. Anna Bastendorf leistete im Gegenzug das Versprechen, ihren geschiedenen Ehemann – solange sich die drei Kinder in ihrer Obsorge befinden – an der „Ausübung seiner väterlichen Gewalt […] auf keine Weise" zu hindern.[922] Johann Baptist Bastendorf, der ursprünglich in seiner Scheidungsklage die Obsorge über alle Kinder gefordert hatte, bekam das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, „ob die Kinder gut, reinlich und ordentlich verpflegt, auch christlich erzogen werden". Ihm stand außerdem die Entscheidung zu, die Kinder weiterhin bei seiner Frau zu belassen oder diese gegebenenfalls in eine andere Obsorge zu übergeben.

In der Folge entbrannte zwischen den Elternteilen ein Streit über die Erziehung der ältesten Tochter Maria Anna. Während der Vater der Meinung war, dass das Kind bei Frau von Radler eine gute Erziehung genieße, wandte sich Anna Bastendorf nach einem Dreivierteljahr an den Wiener Magistrat und forderte die Unterbringung ihrer Tochter in einer anderen Erziehungsanstalt. Sie warf der Leiterin der Erziehungsanstalt Helena von Radler vor, ständig mit Herrn von Radler vor den „Zöglingen" zu streiten und sich dabei sogar gegenseitig zu schlagen.[923] Des Weiteren habe die Anstaltsleiterin ihr „in Gegenwart ihrer Zöglinge und ihrer eigenen Tochter" mitgeteilt, dass Johann Baptist Bastendorf gesagt hätte, „daß sie eine Canaille [und] ein Luder sey". Helena von Radler, so die Vorwürfe von Anna Bastendorf, habe ihr daraufhin „die Thüre gewiesen" und geäußert, „daß sie das Kind zu einer so schlechten Person nicht gehen lassen könne". Was der Mutter zudem sauer aufstieß, war, dass die Anstaltsleiterin die späte Rückkehr ihrer Tochter Anna Maria in die Erziehungsanstalt tolerierte. Konkret warf sie Helena von Radler vor, es zu erlauben, dass Johann Baptist Bastendorf mit Anna Maria seine Geliebte besuche und mit ihr dort bis spät in die Nacht bleibe.

Johann Baptist Bastendorf widersprach den Anschuldigungen seiner Ehefrau und bat, sie mit ihrer Klage abzuweisen. Da er seine Tochter jede Woche mehrmals in der Erziehungsanstalt besuche, könne er bezeugen, dass dort keine „Gebrechen der Sittlichkeit und Ordnung herrschen".[924] Die Radler'sche Lehr- und Erziehungsanstalt, so seine Argumentation für die Abweisung der Klage seiner geschiedenen Frau, existiere bereits „seit ungefähr 30 Jahren" und habe „die günstigsten Zeugniße von Privatpersonen" und „selbst von der Schuldirektion". „Nicht nur eine Menge Bürger" würden ihre Kinder dorthin schicken, so Johann Baptist Bastendorf, „auch viele Beamte" hätten sich dafür entschieden. Um klarzustellen, dass nicht er allein der Anstaltsleiterin sein Vertrauen schenke, nannte er dem Gericht auch gleich den Namen eines solchen Beamten und zwar

922 Bescheid vom 26. Mai 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25, 17/1832.

923 Protokoll vom 5. März 1833, ebd.

924 Schreiben von Johann Baptist Bastendorf vom 4. März 1833, ebd.

denjenigen des Sekretärs der Polizeioberdirektion, in dessen Haus sich die Erziehungsanstalt befand.

Den Darstellungen der beiden Elternteile folgten mehrere Zeugeneinvernahmen und ein ausführlicher Bericht der Josefstädter Polizeibezirksdirektion über dasjenige, was diesem über die Erziehungsanstalt sowie die Person der Leiterin bekannt war. Zu einer Entscheidung des Magistrats der Stadt Wien kam es jedoch nicht, da Anna Bastendorf im Juni 1833 ihre Forderung, die Tochter in einer anderen Erziehungsanstalt unterzubringen, plötzlich zurückzog. Eine Begründung dafür findet sich in den Magistratsakten nicht.

Die Uneinigkeit zwischen Vater und Mutter über die richtige Erziehung und Pflege ihrer Kinder konnte in extremen Fällen dazu führten, dass ein Elternteil dem anderen den Kontakt zu den Kindern verbot oder versuchte, die Kinder gewaltsam an sich zu reißen. Hedwig und Ottavio Trevani schieden sich 1848 einverständlich von Tisch und Bett, wobei sie vereinbarten, alle drei Kinder in die Fürsorge des Vaters zu geben. Auf die Verankerung eines Besuchsrechts in der Scheidungsvereinbarung wurde vergessen. Ein halbes Jahr später wandte sich die 38-jährige Haus- und Zündwarenfabrikbesitzerin Hedwig Trevani an das magistratische Zivilgericht. Wie aus ihrer Klage hervorgeht, war es ihr „sehnlichster Wunsch", ihre Kinder zu sehen und sich „um die Pflege ihrer Gesundheit sowie um ihre Erziehung zu kümmern".[925] Daran, so Hedwig Trevani, werde sie jedoch von ihrem Mann gehindert. Dieser untersage den Kindern, in ihrer „Gesellschaft zu seyn", entferne sie „auf der Straße […] gewaltsam" von ihr und missachte dadurch „die Gefühle einer Mutter". Ihre Forderung, ihr den Kontakt zu ihren Kindern ungehindert zu ermöglichen, konnte Hedwig Trevani allerdings nicht durchsetzen. Die Bedingungen, unter denen ihr der Besuch ihrer Kinder gestattet wurde, waren streng reglementiert. Das mit ihrem Gatten gemeinsam geschlossene Abkommen sah vor, dass Hedwig Trevani die drei Kinder in der Wohnung des Vaters – jedoch nur bei dessen Anwesenheit – besuchen durfte. Sollte Ottavio Trevani nicht zu Hause sein, hatte sie „sich ohne Rücksprache mit den Kindern zu entfernen und ihren Besuch zu einer anderen Zeit zu wiederholen".[926] Zudem musste sie versprechen, „den Kindern nicht auf der Gasse aufzulauern oder sie sonst außer Hause zu sprechen und mit ihnen durchaus nicht weiter zu verkehren, als es ihr Gatte selbst gestatten wird".

Von einer gewaltsamen Abnahme der Kinder durch seine geschiedene Ehefrau berichtete der Schätzmeister Karl Stupperger. Seine Gattin Theresia und er hatten sich im Oktober 1831 von Tisch und Bett geschieden und vereinbart, dass die vier Kinder zur Erziehung und Verpflegung der Mutter überlassen werden. Die Kosten dafür sollten von der Ehefrau getragen werden, wofür sie auf die Mieteinnahmen der den Kindern überschriebenen Haushälfte zurückgreifen konnte. Karl Stupperger behielt es sich allerdings vor, „die Erziehung zu überwachen und bey allfälligen

[925] Klage von Hedwig Trevani vom 4. Juli 1848, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 48, 1/1848.

[926] Protokoll vom 21. Juli 1848, ebd.

Gebrechen die Rechte eines ehelichen Vaters geltend zu machen".[927] Fünf Monate nach der Scheidung richtete er ein Schreiben an den Wiener Magistrat, in dem er dem Gericht schilderte, dass seine Frau enorme Schulden angehäuft habe und deshalb nicht mehr in der Lage sei, die Kinder zu ernähren. Joseph Glatt, der für den Unterricht der Kinder verantwortliche Lehrer, sei zu ihm gekommen und habe ihm mitgeteilt, dass seine Frau sich „tagszuvor in aller Früh mit dem kleinsten Kinde unwissend wohin vom Hause entfernt und die andern drey Kinder in dem erbärmlichsten Zustande von Ungeziefer und Kälte gleich gequält zurück gelassen habe".[928] Karl Stupperger erklärte, dass er die drei zurückgelassenen Kinder in die Obhut des Lehrers übergeben habe, ihm dafür die Unterrichts- und Verpflegungskosten ersetzt und ihm aufgetragen habe, die Kinder „an Niemanden ohne mein Vorwissen herauszugeben". Vierzehn Tage später, so Karl Stupperger, habe sich Joseph Glatt wiederum an ihn gewandt. Er habe ihm die Nachricht überbracht, dass Theresia Stupperger die drei Kinder „gewaltthätig entreißen und zu sich bringen" habe lassen. Da er „sich keiner ähnlichen Gewaltthätigkeit schuldig machen wollte", bat Karl Stupperger den Magistrat, alle vier Kinder bis zur Entscheidung des Streits in die Erziehung und Verpflegung des Lehrers zu geben. Seine Ehefrau willigte in diesen Vorschlag ein. Eine zwischen den beiden Elternteilen getroffene endgültige Vereinbarung hinsichtlich der Obsorge über ihre Kinder ist nicht überliefert.

Höhe und Dauer der Unterhaltszahlungen

Laut ABGB stand fest, dass nach einer Scheidung von Tisch und Bett die Kosten für die Erziehung der Kinder „von dem Vater getragen werden" müssen.[929] Wie aus den bereits zitierten Obsorgestreitigkeiten hervorgeht, war dies in der Praxis jedoch nicht immer der Fall. In einigen Fällen befand sich der Ehemann in einer derart schlechten finanziellen Lage, dass sein Einkommen nicht ausreichte, um seine Frau und seine Kinder zu alimentieren. Der erwerbslose ehemalige „Hausinspector" Augustin Wambacher willigte im April 1830 beispielsweise ein, dass die Kinder „ganz der mütterlichen Gewalt und Vorsorge […] überlassen werden", da „bloß die Mutter durch ihren Erwerb und Verdienst im Stande ist, sich und den Kindern den Unterhalt zu verschaffen und die Erziehungskosten zu bestreiten".[930] Auch das Ehepaar Brettschneider war sich 1832 darüber einig, dass die Mutter für die Erziehungskosten der beiden in einer Erziehungsanstalt untergebrachten Söhne aufkommen sollte, da der k. k. Hofregistrant Joseph Brettschneider über zu wenig Einkommen verfügte, um für die Erziehung und Verpflegung der Kinder aufzukommen. Acht Jahre nach dem Abschluss des gemeinsamen Übereinkommens wandte sich Maria Hedwig Brettschnei-

[927] Scheidungsvertrag vom 3. Oktober 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 24, 47/1831.
[928] Klage von Karl Stupperger vom 12. März 1832, ebd.
[929] ABGB. § 142.
[930] Scheidungsvertrag vom 30. April 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, 12/1830.

der mit einem Vorschlag zum weiteren Bildungsweg ihrer Söhne an das magistratische Zivilgericht. Darin unterbreitete sie dem Gericht und ihrem geschiedenen Ehemann den Vorschlag, den älteren Sohn „im nächsten Schuljahr […] die philosophischen Studien" an der Wiener Universität beginnen zu lassen.[931] Ihr jüngerer Sohn sollte aus der Erziehungsanstalt genommen werden. Für ihn hatte sie einen Privatlehrer vorgesehen. Beide Söhne sollten bei ihr wohnen, um unter ihrer „stetten Aufsicht und Leitung zu stehen". Sollte der von ihr „vorgeschlagene Erziehungsplan" umgesetzt werden, so Maria Hedwig Brettschneider, verpflichte sie sich erneut, sämtliche Kosten der Erziehung ihrer Kinder auf sich zu nehmen. Ihr „Erziehungsplan" wurde sowohl von ihrem Ehemann als auch vom Magistrat als obervormundschaftlicher Behörde für den Zeitraum von einem Jahr akzeptiert. Die einzige Bedingung, die Joseph Brettschneider stellte, war, dass der Privatlehrer sich bei ihm vorstellen und „sich über seine Befähigung" ausweisen musste.

Neben der Höhe bildete auch die Dauer des zu zahlenden Unterhaltsbeitrags in zahlreichen Fällen Anlass zu langen gerichtlichen Auseinandersetzungen. Um einen äußerst umfangreichen Fall handelte es sich beim Gerichtsverfahren zwischen Anna und dem „Rechnungsofficial der k. k. Staats=Centralhofbuchhaltung" Thomas Franz Hirsch. Den Kern des Rechtsstreits bildeten zum einen die Höhe der Unterhaltszahlungen und zum anderen die Frage, wie lange der Unterhalt an den Sohn Eduard ausbezahlt werden musste. Anna Hirsch, der nach der Scheidung im Jahr 1814 die Obsorge über den Sohn zugesprochen worden war, verlangte 1828 eine Erhöhung des monatlichen Unterhalts. Eduard Hirsch war mittlerweile 20 Jahre alt und besuchte die Pionierschule in Tulln. Konkret forderte seine Mutter eine Erhöhung der Unterhaltsleistung auf zwölf Gulden C.M. Der Vater sollte die Unterhaltszahlungen solange leisten, bis Eduard eine Offiziersstelle erreicht haben würde.

Thomas Franz Hirsch wehrte sich vehement gegen die Forderungen seiner Frau. Wie aus dem Gerichtsprotokoll hervorgeht, war er nur bereit, einer Unterhaltserhöhung auf sechs Gulden C.M. zuzustimmen. Die von seiner Ehefrau geforderte Dauer der Unterhaltszahlung bezeichnete er „als eine übertriebene Anmaßung, weil die Versorgung eines Sohns bis zur Erwirkung einer solchen Charge offenbar und besonders derzeit zu weit hinausgedehnt ist".[932] Sein Vorschlag lautete, die Unterhaltszahlungen solange zu leisten, bis sein Sohn den derzeitigen Kurs an der Pionierschule abgeschlossen hat. Auch ein junger Mann „in der Charge eines Unteroffiziers", so Thomas Franz Hirsch, könne als „bereits hinlänglich versorgt angesehen werden".

Der mit dem Fall betraute Richter Witthalm hielt im April 1829 in den Beweggründen zum Bescheid fest, dass ein Vater „für seine Kinder zu sorgen" und diese solange „zu erhalten und zu unterstützen" habe, „bis sie sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen in Stande sind".[933]

---

931 Klage von Maria Hedwig Brettschneider vom 7. September 1840, ebd.

932 Protokoll vom 23. Dezember 1828, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, 23/1814.

933 Beweggründe zum Bescheid vom 10. April 1829, ebd..

Für Thomas Franz Hirsch bedeute dies, dass er seinen Sohn Eduard bis zum Erreichen einer Unteroffiziersstelle zu unterhalten hatte. Für Richter Witthalm könne Eduard Hirsch „erst dann, wenn er eine solche [Position] erreicht hat, […] als seinem Stande gemäß versorgt an[ge]sehen" werden. Wie vom Ehemann gefordert, legte der Richter den Unterhaltsbeitrag mit monatlich sechs Gulden C.M. fest. Weitere zwei Gulden C.M. pro Monat sollte Eduard von seinem Vater „zur Bestreitung kleinerer, aber auf die Bildung nicht minder vortheilhaft einwirkender Nothwendigkeiten" erhalten.

Beide Streitparteien erhoben gegen den Bescheid des Magistrats Beschwerde. Das Nö. Appellationsgericht änderte die erstinstanzliche Entscheidung ab und sah eine stufenweise Absenkung des Unterhaltsbeitrags vor. Im Detail bestimmte es, dass Thomas Franz Hirsch seinem Sohn solange acht Gulden C.M. als Unterhalt zu zahlen habe, bis derselbe seinen Kurs an der Pionierschule abgeschlossen hat. Bis zum Erlangen eines Unteroffiziersrangs sollte der Vater fünf Gulden C.M. und im weiteren Verlauf – bis zum Erreichen einer Feldwebel- oder Offiziersstelle – jeden Monat drei Gulden zahlen. Die beiden Elternteile gaben sich auch mit diesem Entscheid nicht zufrieden und wandten sich an die dritte und letzte Instanz, die Oberste Justizstelle. Diese hielt im November 1829 schlussendlich an der stufenweisen Absenkung der Unterhaltszahlungen fest, fügte aber hinzu, dass der Unterhalt dem Sohn nur bis zur Erlangung seiner „Großjährigkeit" – also bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs – zustehe.[934] Danach, so das Urteil, sei es „ihm selbst überlassen", seine Ansprüche geltend zu machen.

[934] Urteil vom 27. November 1829, ebd.

Schlussbetrachtung

Normen | Institutionen | Akteure

Für die Entwicklung des Eherechts gelten in der europäischen Geschichte insbesondere zwei Zeiträume als bedeutend: die Reformation und die Aufklärung. Beide hatten, so das gängige Narrativ, tiefgreifende Eingriffe in die gesellschaftliche Auffassung und in die juristische Konzeption von Ehe zur Folge. In der vorliegende Studie habe ich einen detailierten Blick auf die Entwicklung des Eherechts und speziell des Ehescheidungsrechts im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom ausgehenden 18. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geworfen. Im Zentrum der Untersuchung standen insbesondere der *Codex Theresianus* von 1766, das Josephinische Ehepatent von 1783, das Josephinische Gesetzbuch von 1786 sowie das ABGB von 1811. Die in diesem Zeitraum vorgenommene Kodifizierung bzw. Kompilierung des Eherechts stand unter natur- und vernunftrechtlichen Prämissen. Diese Veränderungen wurden in der Rechtsgeschichte und den Geschichtswissenschaften häufig mit den Begriffen ‚Säkularisierung', ‚Verweltlichung', ‚Zäsur' und ‚Bruch' beschrieben. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Gesetzesentwürfen und Gesetzestexten sowie deren In-Bezug-Setzen zu den Bestimmungen des kanonischen Eherechts veranschaulichte jedoch, dass die Kodifizierungsbestrebungen des Zivilrechts – mit wenigen Ausnahmen – keine großen Reformen auf dem Gebiet des Eherechts mit sich brachten. Alle gesetzlichen Änderungen hielten am Grundsatz der Unauflösbarkeit katholischer Ehen fest. Katholischen Ehepaaren, die nicht mehr miteinander leben wollten, war weiterhin nur die Scheidung von Tisch und Bett erlaubt. Die mit dem Projekt der Rechtskodifikation betrauten Juristen betrachteten die Ehe als „Keimzelle" der Gesellschaft. Sie diskutierten zwar die Möglichkeit der obligatorischen Zivilehe, hielten letztendlich aber an einem konfessionell getrennten Eherecht fest, das je nach Religion und Konfession unterschiedliche Regelungen vorsah und die Eheschließung in den Händen der jeweiligen Kirchen beließ.

Neu war – und hier bestand tatsächlich ein Bruch gegenüber der Zeit vor 1783 – die Überantwortung der Ehegerichtsbarkeit von den Konsistorialgerichten an die weltlichen Gerichte und die Einführung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett bei einem gleichzeitigen Verbot uneinverständlicher Scheidungsverfahren. Beide Neuerungen wurden vor allem von kirchlichen Vertretern heftig kritisiert, was die Proponenten des Ehepatents dazu veranlasste, in sogenannten Rechtfertigungsschriften beide Änderungen zu begründen. Dem ersten Vorwurf, Joseph II. habe den Konsistorialgerichten die Jurisdiktion in Ehesachen widerrechtlich entrissen, konterten die Befürworter des Ehepatents mit einem Rekurs auf die Vergangenheit: Die weltlichen Herrscher, so ihre Argumentation, hätten die Ehegerichtsbarkeit den kirchlichen Gerichten nur vorübergehend und unter der Bedingung überlassen, diese zur gegebenen Zeit selbst wieder ausüben zu

können. Auch dem zweiten Vorwurf, das Ehepatent verfolge durch die Einführung einverständlicher Scheidungen eine allzu liberale Scheidungspolitik, welche die Scheidungszahlen steigen lassen werde, widersprachen die Autoren der Rechtfertigungsschriften. Anhand der Gegenüberstellung kirchlicher und weltlicher Scheidungsverfahren strichen sie die Vorzüge der im Ehepatent beschriebenen Verfahrensart hervor. Die Wahrscheinlichkeit einer Versöhnung der Eheleute innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Ehepatents, so ihr Argument, sei größer als innerhalb jener des kanonischen Rechts. Insbesondere der Zeitpunkt der Versöhnungsversuche und der Ort, an dem die Versöhnungsversuche zu unternehmen sind, würden für das „neue" Eherecht sprechen. „Leichtfertige" und „willkürliche" Scheidungen, so der Kern ihrer Kritikbeantwortung, würden durch das weltliche Eherecht nicht gefördert, sondern ganz im Gegenteil unterbunden werden. Zudem verwiesen sie darauf, dass das Verbot uneinverständlicher Scheidungsverfahren die Anzahl der Scheidungen reduzieren werde. Wie der Vergleich der Quellenbestände des Wiener Konsistorialgerichts mit jenen des Magistrats der Stadt Wien zeigte, sollten sie mit dieser Annahme recht behalten. Die Statistik belegt einen Einbruch der Scheidungsverfahren nach dem Inkrafttreten der Josephinischen Reformen.

In der Praxis war die Einführung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett vermutlich die einschneidenste Änderung, die das Ehepatent mit sich brachte. Auf der einen Seite ermöglichte diese Bestimmung, zerstrittenen und scheidungswilligen Ehepaaren auf ein gerichtliches Scheidungsverfahren und die damit zwangsweise einhergehenden Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen zu verzichten. Auf der anderen Seite entzog diese Bestimmung aber all jenen Ehefrauen und Ehemännern, deren Gegenüber die Scheidung – aus welchen Gründen auch immer – verweigerte, die Möglichkeit, eine Scheidung auf gerichtlichem Weg durchzusetzen. Diese Diskrepanz zwischen der Lebensrealität sich streitender Eheleute auf der einen und den auf das Einvernehmen beider Streitparteien abzielenden gesetzlichen Bestimmungen auf der anderen Seite veranlasste den Gesetzgeber, das Verbot uneinverständlicher Scheidungen 1786 – drei Jahre nach dessen Inkrafttreten – wieder aufzuheben. Einverständliche Scheidungen blieben weiterhin möglich.

Der Blick auf die Entwicklung des Eherechts machte darüberhinaus deutlich, dass die mit der Kodifikation beauftragten Rechtswissenschaftler eine geschlechtsspezifische Rollen- und Arbeitsteilung in das Eherecht einschrieben. Das ABGB, das das Ergebnis des jahrzehntelangen Kodifikationsprozesses darstellt, weist dabei eine inhaltliche Kontinuität zu den vorausgehenden Gesetztestexten auf. Alle in die Untersuchung einbezogenen Gesetzesentwürfe und Gesetzestexte des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts legten für den Ehemann und die Ehefrau unterschiedliche Rechte und Pflichten fest und verankerten so ein paternalistisches Ehe- und Familienmodell.

Zeitgleich mit der Kodifikation bzw. Kompilierung des Eherechts ging eine Neustrukturierung des Gerichtswesens sowie die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts einher. In meiner Arbeit habe ich insbesondere der Rekonstruktion der verfahrensrechtlichen Bestimmungen Raum gewidmet. Diese regelten den Ablauf der Gerichtsverfahren und generierten dabei auch die Handlungsspielräume der am Prozess beteiligten Akteure und Akteurinnen. Den Anwälten kam eine wichtige Scharnierfunktion zu. Mit ihrem Fachwissen und den im Gerichtsalltag gesammelten Erfahrungen bildeten sie eine Schnittstelle zwischen den Eheleuten, das heißt ihren Mandaten und Mandantinnen, und der Gerichtsbehörde. Ihre Aufgabe bzw. Funktion war es, die Darstellungen der Eheleute in Klage- bzw. Verteidigungstexte zu transformieren. Wie das Ansuchen von Anna Ochs, den sie bisher vertretenden Anwalt auszutauschen, veranschaulichte, spielte neben der fachlichen Kompetenz der Advokaten auch das Vertrauen, das die Ehefrauen und Ehemänner den Juristen entgegenbrachten, eine bedeutende Rolle.

Neben den Rechtsanwälten nahmen vor allem die Richter des Magistrats Einfluss auf den Ablauf und den Ausgang der Gerichtsverfahren. Sie hatten unter anderem die Aufgabe, die emotional aufgeladenen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten der Eheleute durch Vergleichsversuche zu kalmieren. Dabei agierten sie in zwei unterschiedliche Richtungen: Auf der einen Seite unternahmen sie den Versuch, das Ehepaar zu versöhnen und legten der Klägerin bzw. dem Kläger nahe, die Scheidungsklage zurückzuziehen. Auf der anderen Seite versuchten sie, dem Ehepaar die Nachteile eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens vor Augen zu halten und die Parteien von den Vorteilen einer einverständlichen Scheidung zu überzeugen. Die Analyse der Scheidungsakten zeigte, dass die Richter mit ihren Vergleichsversuchen oft erfolgreich waren. Beinahe jede vierte aller uneinverständlichen Scheidungsklagen wurde nicht durch ein richterliches Urteil, sondern durch einen zwischen den beiden Streitparteien geschlossenen Scheidungsvergleich entschieden.

Setzt man die soziale Herkunft der Magistratsräte mit jener der vor das Wiener Scheidungsgericht tretenden Eheleute in Bezug, zeigt sich keine allzu große Differenz. Im Gegenteil: Wie die Auswertung der personenbezogenen Daten ergab, kann der Großteil der Ehepaare dem Handwerk und Gewerbe sowie dem Beamtenbürgertum zugezählt werden. Die soziale Herkunft der Eheleute, die die Klagen einbrachten, entsprach somit in vielen Fällen jener der Magistratsräte, die die Klagen der Ehefrauen und Ehemänner bearbeiteten. Dass die Streitparteien und die Richter unterschiedliche Sprachen sprachen bzw. über einen unterschiedlichen Habitus verfügten, wie dies beispielsweise Rebekka Habermas in ihrer Untersuchung des frühneuzeitlichen Frankfurter Stadtgerichts hervorhob,[935] kann für das Wiener Scheidungsgericht des 19. Jahrhunderts nur in wenigen Fällen behauptet werden. Ihre Nähe im sozialen Raum lässt vielmehr den Schluss zu, dass die bei-

[935] Vgl. Habermas, Rebekka: Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Dynamik der Tradition (Studien der historischen Kulturforschung 4), Frankfurt am Main 1992, 109–136, hier 128–129.

den vor Gericht aufeinandertreffenden Personengruppen vergleichbare Vorstellungen von Ehebeziehungen und deren Geschlechterordnung hatten.
Während Richter und Streitparteien zumeist über ähnliche Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata (Bourdieu) verfügten, divergierte das von den Eheleuten verfolgte Anliegen zu jenem der Richter. Die klageführenden Ehefrauen und Ehemänner waren in den allermeisten Fällen daran interessiert, von ihrem Ehepartner bzw. ihrer Ehepartnerin getrennt zu leben. Das Interesse der Richter war es dahingegen, uneinverständliche Scheidungen nur in „schweren" Fällen zu gewähren. Ihr Anliegen, die Anzahl von Scheidungen so gering wie möglich zu halten, kommt häufig in den den Scheidungsurteilen beigelegten Beweggründen zum Ausdruck.

Handlungsspielräume

Die in den Gerichtsakten dokumentierten Erzählungen und Darstellungen belegen, dass die vor dem Scheidungsgericht ausgetragenen Ehekonflikte meistens bereits Jahre andauerten. Sie zeigen, welche Personen und Behörden in die Regulierungs- bzw. Schlichtungsversuche involviert worden waren und dass der Magistrat der Stadt Wien in den allermeisten Fällen nicht die erste Anlaufstation zerstrittener Eheleute war. Die gesetzlichen Bestimmungen sahen vor, dass sich die Eheleute, bevor ein Teil oder beide die Scheidung von Tisch und Bett beantragen konnte, an ihren Pfarrer wenden mussten. Dieser war verpflichtet, sich um die Aussöhnung der Eheleute zu bemühen und – im Fall seines Scheiterns – ein Pfarrzeugnis über die erfolglosen Versöhnungsversuche auszustellen. Den Pfarrern kam in den Ehekonflikten die Position von Streitschlichtern bzw. Mediatoren zu. Wie die Fälle von Theresia Schmid, Kristina Tollak und Christina Rubitsch zeigten, ergriffen sie manchmal Partei für die Frauen. Dass ein Pfarrer tatsächlich vor Gericht als Befürworter einer Scheidung oder als Zeuge auftrat, kam in den von mir untersuchten Gerichtsakten nicht vor. Die Lektüre der Pfarrzeugnisse zeigte zudem, dass manche Pfarrer die Ausstellung eines Zeugnisses sogar verweigerten oder sich in den Attesten explizit gegen eine Scheidung aussprachen.
Der Blick auf die zeitlich vor den Scheidungsklagen liegenden Ereignisse verdeutlichte zudem, dass einem Teil der Gerichtsverfahren sogenannte „Vereinigungsurkunden" vorausgegangen waren, in denen die Eheleute vertragliche Vereinbarungen für das weitere oder – lebten sie bereits getrennt voneinander – erneute Zusammenleben trafen. Der Fokus dieser Abmachungen lag neben dem Unterlassen von Gewalthandlungen und Beschimpfungen vor allem auf der Regelung der ökonomischen Verhältnisse. Viele „Vereinigungsurkunden" beinhalteten darüberhinaus ein Versprechen des Ehemanns, in Zukunft der Unterhaltspflicht nachzukommen. Außerdem gelang es einigen Ehefrauen, sich, im Fall, dass ihr Ehemann den Vereinbarungen zuwiderhandeln sollte, das Recht auf eine Scheidung vorzubehalten. Die „Vereinigungsurkunden" gaben in der Praxis vor allem Frauen ein Mittel in die Hand, Ehemänner an ihre Pflichten zu erinnern und sie zu einem

den ausgehandelten Bedingungen konformen Leben anzuhalten. Derartige Abmachungen bargen aber auch Gefahren: so etwa, wenn ein Teil sich bereit erklärte, dem Partner bzw. der Partnerin den begangenen Ehebruch zu verzeihen. Dadurch vergab die betrogene Ehefrau bzw. der betrogene Ehemann die Möglichkeit, wegen der Untreue des Gegners bzw. der Gegnerin auf eine Scheidung von Tisch und Bett zu klagen.

Wie die Lektüre der Scheidungsakten zeigte, hatte die überwiegende Mehrheit der vor Gericht tretenden Frauen in ihrer Ehe mehrfach physische Gewalt erfahren. Manche Ehefrauen „ertrugen" oder „erduldeten" die Misshandlungen ihres Gatten, andere riefen Nachbarn bzw. Nachbarinnen oder Verwandte zu Hilfe. Dass außer dem Ehepaar selbst niemand über die Gewalt in der Ehe Bescheid wusste, traf meist nicht zu. Zwar mögen die Misshandlungen in einigen Fällen über einen gewissen Zeitraum nicht aus den eigenen vier Wänden des Ehepaars gedrungen sein, dennoch finden sich zahlreiche Belege in den Scheidungsakten, dass Verwandte, Freunde oder andere Hausparteien von den Gewalttaten wussten. Diese Personen verhinderten in einzelnen Fällen durch ihr Dazwischentreten weitere Misshandlungen, boten den geschlagenen Frauen einen Ort der Zuflucht oder sprachen ihnen zu, eine Scheidungsklage vor Gericht einzubringen. Darüberhinaus dienten in vielen Fällen die Polizeibehörden als eine – wenn oft auch nicht erste – Anlaufstelle. Mit einer Anzeige bei der Polizeidirektion war jedoch keine Garantie verbunden, dass die Misshandlungen aufhörten. Die Zurechtweisungen oder Arreststrafen, welche in vielen Fällen gegen die gewalttätigen Männer ausgesprochen wurden, fielen zumeist milde aus und führten zu keiner oder nur zu einer vorübergehenden Besserung. In zahlreichen Fällen bewirkten die Frauen damit das Gegenteil von dem, was sie zu bezwecken gehofft hatten. So berichteten manche Ehefrauen etwa davon, dass ihre Anzeige bei der Polizeidirektion ihre Lage nur verschlimmerte.

Die Scheidungsrichter legten die gesetzlichen Bestimmungen des Ehescheidungsrechts – vor allem in den ersten Jahren der Zuständigkeit des Magistrats – streng aus, sodass nur jene Ehefrauen, die wegen häuslicher Gewalt bereits mehrfach um Hilfe angesucht hatten, eine Chance auf eine uneinverständliche Scheidung von Tisch und Bett hatten. Eine Ehefrau, die von ihrem Mann „nur" ein Mal geschlagen worden war, so die Argumentation etlicher Richter, hatte die körperliche Züchtigung entweder aufgrund ihrer Gegenrede „verdient" oder darauf zu hoffen, dass es sich bei der Ohrfeige oder den Schlägen um einen ‚Ausrutscher' handelte und der Ehemann sich bessern und seine Gewaltausbrüche in Zukunft unter Kontrolle haben würde.

Den Misshandlungen eines Ehegatten durch die Flucht zu Verwandten, Freunden oder Nachbarn zu entgehen oder sich von ihrem gewalttätigen Ehemann „eigenmächtig" zu trennen und eine separate Wohnung zu beziehen, stellte für Frauen zumeist keine „Lösung" dar. Wie der Fall von Barbara Schreckhaas zeigte, wurden manche Ehefrauen auch nach ihrer Flucht von ihren Ehemännern verfolgt und geschlagen. Schutz und Sicherheit in einem der Wiener Frauenklöster zu suchen, wie es für gefährdete Frauen vor den Josephinischen Reformen eine Option war, scheint

in den von mir untersuchten Gerichtsfällen – auch aufgrund der zahlreichen Klosterschließungen – keinen gangbaren Weg mehr dargestellt zu haben. Wie ich gezeigt habe, war das „Davonlaufen" bzw. Flüchten aus der ehelichen Gemeinschaft für Ehefrauen – selbst wenn sie gewichtige Gründe wie beispielsweise häusliche Gewalt, Drohungen, Geschlechtskrankheiten, Untreue oder die mangelnde finanzielle Unterstützung ins Treffen führen konnten – in mehrfacher Hinsicht mit negativen Konsequenzen verbunden. Zum einen konnten sie mit keiner finanziellen Unterstützung von ihrem Gatten rechnen, da die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber seiner Frau nur unter der Voraussetzung des gemeinschaftlichen Haushalts bestand. Zum anderen verfügten die Ehemänner über die Möglichkeit, einen Gerichtsprozess in die Wege zu leiten, in dem sie das gemeinsame Zusammenleben einfordern konnten. Zeigte ein verlassener Ehemann die „eigenmächtige Trennung" seiner Frau vor Gericht an, war die Weigerung der Frau, zu ihrem Ehepartner zurückzukehren, so gut wie aussichtslos. Der Magistrat ließ die Rückkehr der Ehefrau – wenn nötig – von den Polizeibehörden exekutieren. Darüberhinaus hatten die „davongelaufenen" bzw. geflohenen Ehefrauen zu befürchten, dass ihr Mann das „böswillige Verlassen" ihnen vor Gericht als einen Scheidungsgrund vorwerfen und zu seinem Vorteil nutzen konnte. Schenkte der Scheidungsrichter der Argumentation des Ehemanns Glauben, konnte der Frau mitunter die Schuld an der Scheidung zugesprochen werden, was die Auswirkung haben konnte, dass die Ehefrau ihren Unterhaltsanspruch verlor.
Zwar bestand die Verbindlichkeit, in „unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben", und das Verbot, „die eheliche Verbindung […] eigenmächtig aufzuheben", auch für die Ehemänner. Sie konnten sich aber vor Gericht (und wohl auch vor den Polizeibehörden) auf die Wohnortfolgepflicht der Ehefrau berufen. Zudem hatten sie – solange sie das „Boshafte" ihres Entfernens zurückweisen konnten und die Schuld an der „eigenmächtigen" Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ihrer Ehegattin zuschieben konnten – keine finanziellen Einbußen zu befürchten.

Die einzige rechtlich anerkannte Möglichkeit, die Wohngemeinschaft aufzuheben, bestand darin, bei Gericht ein Scheidungsverfahren zu beantragen und um einen „abgesonderten Wohnort" anzusuchen. Dieses im ABGB von 1811 verankerte Recht ermöglichte es der Ehegattin bzw. dem Ehegatten, für die Dauer der gerichtlichen Untersuchung getrennt vom Gegner bzw. der Gegnerin zu leben, ohne sich dabei dem Vorwurf des „boshaften Verlassens" bzw. der „eigenmächtigen Trennung" und der Gefahr einer polizeilichen Zurechtweisung oder sogar eines Gerichtsprozesses auszusetzten. Zwar hielten weder das Ehepatent noch das Josephinisches Gesetzbuch diesbezügliche Regelungen fest, die Analyse der zwischen 1783 und 1811 durchgeführten Gerichtsfälle zeigte jedoch, dass die Richter auch schon vor Inkrafttreten des ABGB einen „abgesonderten Wohnort" sowie einen einstweiligen Unterhalt bewilligten.

Die quantitative Auswertung der Verfahren um einen „abgesonderten Wohnort" ergab, dass der Großteil der diesbezüglichen Ansuchen von Ehefrauen gestellt worden war. Sie begründeten ihre Forderung zumeist damit, dass sie sich nicht mehr den Gewalthandlungen und Beschimpfungen ihres Manns aussetzten wollten. In einigen Fällen führten Frauen ihre Schwangerschaft als Grund an, da sie sich neben ihrer eigenen Gesundheit vor allem um die Gesundheit ihres ungeborenen Kindes sorgten. Andere Frauen stellten die Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten, die Alkoholsucht ihres Gatten, oder – in extremen Fällen – dessen Morddrohungen in den Vordergrund ihrer Argumentation. Als Beweismittel dienten Frauen in den meisten Fällen die Unterlagen der Polizeibehörden in anhängigen oder abgeschlossenen Misshandlungsverfahren.

Nur eine sehr geringe Anzahl an Männern reichte vor Gericht einen Antrag auf einen „abgesonderten Wohnort" ein. Lediglich in einem einzigen Fall wurde das Ansuchen des Ehemanns um das einstweilige Recht, getrennt von seiner Gattin leben zu dürfen, bewilligt. Dieser Fall zeichnete sich allerdings dadurch aus, dass der Mann seiner Frau die gemeinsame Wohnung überlies und ihr einen „provisorischen Unterhalt" zusicherte. In geschlechtergeschichtlicher Hinsicht sticht bei den Verhandlungen um einen „abgesonderten Wohnort" ein weiterer gravierender Unterscheid ins Auge: Während Männer die einstweilige „Entfernung" der Ehefrau forderten, bat die überwiegende Mehrheit der Frauen darum, nicht weiter im gemeinsamen Haus bzw. der gemeinsamen Wohnung leben zu müssen. Wie ich in meiner Arbeit festgehalten habe, war der ausschlaggebende Faktor, der darüber entschied, wer das Recht hatte, in der ehelichen Wohnung zu bleiben, nicht das Geschlecht. Vielmehr entschieden die Besitzverhältnisse darüber, wer in der Wohnung bzw. dem Haus bleiben durfte. Gesetzlich war dies dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin vorbehalten. Nur wenn sich das Haus bzw. die Wohnung im Besitz beider Eheleute befand oder es sich um eine Mietwohnung handelte, entschied das Geschlecht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers darüber, wie ein Antrag auf einen „abgesonderten Wohnort" von den Parteien zu formulieren und vom Gericht zu entscheiden war. Beachtenswert ist, dass zwei der drei Frauen, die als Haus- bzw. Wohnungseigentümerinnen ihr Recht auf den Verbleib im Haus bzw. der Wohnung einforderten, wiederverehelichte Witwen waren. Dass manche Hauseigentümerinnen so weit gingen und ihren Ehemann durch eine gerichtliche Anordnung delogieren ließen, zeigte der Rechtsstreit zwischen Anna und Leopold Hufnagel.

Anders als bei den Ansuchen um einen „abgesonderten Wohnort" stimmten die Ehemänner den Forderungen ihrer Ehepartnerinnen um einen „provisorischen Unterhalt" für die Dauer des Scheidungsverfahrens in den allermeisten Fällen nicht zu. Ihre Argumente für die Abweisung oder die Reduktion des geforderten einstweiligen Unterhaltsbeitrags bestand zumeist darin, dass sich ihre Frau „selbst etwas verdienen könne" oder deren Eltern über ein ausreichendes Vermögen verfügen, um ihre Tochter zu erhalten. Im Mittelpunkt der Gerichtsverhandlungen um einen „provisorischen Unterhalt" standen aber vor allem die Einkommensverhältnisse des Ehemanns.

Um den Unterhaltszahlungen zu entgehen, tendierten diese dazu, ihre Einkommens- bzw. Vermögenssituation zu dramatisieren. Weit auseinanderklaffende Angaben der jeweiligen Streitparteien zur Wohn- und Arbeitssituation sowie zur finanziellen Lage des Ehepartners (bzw. der Ehepartnerin) waren somit fester Bestandteil der Gerichtsverhandlungen. Auffallend war, dass etliche Ehefrauen die Einkommensverhältnisse ihrer Männer sehr genau aufschlüsseln konnten. Von den Ehefrauen vorgebrachte „Kennzahlen", die über die finanzielle Situation ihres Ehegatten Auskunft geben sollten, waren die Anzahl der im Gewerbe angestellten Personen, dessen Einrichtung und die Höhe des Mietzinses, für den der Ehemann aufzukommen hatte. Die Ansuchen um einen „provisorischen Unterhalt" wurden in der Regel bewilligt, wobei in der Hälfte aller Fälle die Höhe vom Gericht reduziert wurde.

Konfliktfelder und Narrationen

Der Frage, was Ehekonflikte bedingte und Ehen scheitern ließ, ging die geschichtswissenschaftliche Forschung in zahlreichen Untersuchungen nach. Die Antworten weisen über weite Strecken inhaltliche Parallelen und Kreuzungspunkte auf. Einen ausführlichen Überblick über Konflikte in frühneuzeitlichen Ehen findet sich etwa bei Inken Schmidt-Voges und Siegrid Westphal.[936] Die Studien der letzten drei Jahrzehnte zusammenfassend hält Siegrid Westphal fest, dass „die Hauptkonfliktpunkte aus den ökonomischen Schwierigkeiten und dem Kampf um die in der sozialen Praxis unklaren Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern" resultierten.[937] Darüberhinaus, so Westphal, zeigen zahlreiche Studien, dass häusliche Gewalt, der Vorwurf des schlechten Hausens, mangelnde Fürsorge „sowie der klassische Ehebruch oder anderes sexuelles Fehlverhalten [...] sich über alle Stände und Religionen wie Konfessionen hinweg" als Scheidungsursachen finden. Sylvia Möhle arbeitete in ihrer Analyse der Göttinger Prozessakten des Kirchenkreis-, des Universitäts- und des Stadtarchivs aus dem 18. und 19. Jahrhundert besonders in Handwerkerehen einen Zusammenhang zwischen ökonomischen Krisen und Ehekonflikten heraus.[938] Auch Caroline Arni bündelte die Ergebnisse ihrer aus dem Berner Ehegericht gewonnenen Einzelstudien auf die Frage nach den „generativen Strukturen von Beziehungsproblematiken" hin.[939] Ebenso wie für Sylvia Möhle konnte auch sie zeigen, dass unter anderem die ökonomischen Bedingungen einer Ehe eine wesentliche Rolle für das Entstehen von Ehekrisen um 1900 spielten. Die Herangehensweise von Caroline Arni zeichnet aus, dass sie im Unterschied zu den meisten sozial- und geschlechterhistorischen Studien neben scheinbar klar voneinander abgrenzbaren Scheidungsursachen wie dem

936 Vgl. Westphal, Siegrid/Schmidt-Voges, Inken/Baumann Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich 6), München 2011, 130–159 sowie 172–178.

937 Ebd., 173.

938 Möhle, Sylvia: Ehekonflikte und sozialer Wandel, Göttingen 1740–1840 (Geschichte und Geschlechter 18), Frankfurt am Main 1997.

939 Arni: Entzweiungen, 318.

‚Ehebruch', der ‚physischen Gewalt' oder der ‚Geldverschwendung' nach einer übergeordneten, die einzelnen Ebenen vermittelnden Antwort sucht. So hebt sie in der Schlussbetrachtung ihres Buchs hervor, dass „die unterschiedlichen Konzeptionen von Ehe, Liebe und Familie" und die in einer Beziehung aufeinandertreffen unterschiedlichen Vorstellungen der Eheleute „konfliktträchtige Konstellationen" schufen.[940]

In meiner Arbeit habe ich mich auf vier in den untersuchten Scheidungsakten immer wieder thematisierte Konfliktfelder konzentriert. Der zentralen Problematik von körperlicher Gewalt gegenüber Ehefrauen ist kein eigenes Kapitel gewidmet, da ich die Frage nach dem Umgang und der Bewertung von Gewalthandlungen in der Ehe an zahlreichen unterschiedlichen Stellen meiner Arbeit eingeflochten habe. In Übereinstimmung zu bereits vorliegenden Studien zeigte sich, dass körperliche Gewalt für sehr viele Männer ein geeignetes Mittel darstellte, um auf eheliche Streitigkeiten bzw. auf das „Fehlverhalten" der Frauen zu reagieren. Im Rahmen ihrer *potestas* stand den Ehemännern das Recht zu, die Frauen (sowie die Kinder und das Dienstpersonal) zu züchtigen. Manche Urteilsbegründungen belegen, dass die Richter den Männern sogar vorwarfen, ihre *potestas* nicht ausgeübt zu haben. So hielten die Richter in einigen Urteilsbegründungen fest, dass der Mann – „als Oberhaupt", dem „die Leitung des Haußweßens zusteht" – es verabsäumt hätte, die „nöthigen Maaßregeln" oder die „zweckmässigen Mittel zur Herstellung der häußlichen Ruhe" zu ergreifen. Welche Gewalthandlungen das Züchtigungsrecht – das oft auch als Pflicht verstanden und ausgelegt wurde – überschritt, hing vom Stand, Alter und Gesundheitszustand der Frauen ab. Während Ohrfeigen von den Scheidungsrichtern nicht als eine „schwere Misshandlung" gewertet wurden, galt das Ausreißen von Haaren in einem Fall als Scheidungsgrund.

Wie die Auswertung der Scheidungsakten zeigte, intervenierten die polizeilichen und gerichtlichen Behörden zumeist nur in Fällen äußerst schwerer Gewalt. Männer gestanden häufig ihre Gewalttaten vor Gericht ein, da sie sich im Recht sahen und zwischen „geeigneten" und „ungeeigneten Maßnahmen" unterschieden, wie die Aussage von Leander Prasch verdeutlichte. Er widersprach im 1849 aufgenommenen Protokoll, seine Frau „blutrünstig geschlagen" zu haben und rechtfertigte sich damit, dass er aufgrund ihres „Spektakels" „genöthigt war, sie „zur Ruhe zu mahnen".[941] Dabei habe er von dem ihm „als Ehegatten zustehenden Rechte der häuslichen Züchtigung in der Art Gebrauch" gemacht, dass er „ihr ein Pa[a]r leichte Bakenstreiche gab". Auch Josef Feldkirchner leugnete nicht, seine Frau geschlagen zu haben. Er gab im März 1849 zu Protokoll, dass er seine Frau „mißhandelte", darin jedoch „das einzige Mittel" sah, „sie zu etwas zu bestimmen und ihr böses Maul zu stopfen".[942]

---

940 Ebd., 319.

941 Protokoll vom 24. März 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 73/1848.

942 Protokoll vom 21. März 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, 76/1848.

Die ersten drei von mir untersuchten Konfliktfelder können dem Bereich der Sexualität zugeordnet werden. Erstens habe ich mich mit dem Vorwurf, durch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin von einer Geschlechtskrankheit angesteckt worden zu sein, befasst. Die erkrankten Ehemännern und Ehefrauen konnten die Symptome einer Geschlechtskrankheit – wenn überhaupt – nur kurze Zeit verheimlichen. Frauen gaben vor Gericht zumeist an, dass sie aufgrund von im Haushalt befindlichen Medikamenten oder einem Arztwechsel ihres Manns auf dessen Erkrankung aufmerksam wurden. Männer schöpften dahingegen insbesondere aufgrund des vaginalen Ausflusses ihrer Gattin Verdacht. Wie der Rechtsstreit zwischen Maria und Johann Nepomuk Schmidt veranschaulichte, kam Männern beim Versuch der Verheimlichung ihrer Geschlechtskrankheit vor allem der Altersunterschied, die sexuelle Unerfahrenheit und die mangelhafte Sexualaufklärung ihrer Ehefrauen zugute. Für die häufig sehr jungen Frauen stellten weibliche Verwandte wie Schwestern, Tanten oder Mütter oft die einzigen Personen dar, mit denen sie über Sexualität und damit im Zusammenhang stehende Gefahren und Probleme sprechen konnten. Erst bei begründetem Verdacht wurden männliche Familienmitglieder oder ein vertrauenswürdiger Arzt kontaktiert. Das Aufsuchen des Allgemeinen Krankenhauses kam, wie das Beispiel von Rosalia Paul zeigte, für Frauen, die befürchteten mit einer Geschlechtskrankheit infiziert worden zu sein, in den wenigsten Fällen in Frage, da sie um ihren Ruf fürchteten.

Zweitens habe ich mich der Eifersucht als Trennungsgrund gewidmet. Die von den Streitparteien vorgebrachten Argumente waren dadurch gekennzeichnet, dass sie sich am zeitgenössischen medizinisch-pathologischen Diskurs orientierten, der Eifersucht nicht als Affekt oder eine einfache Gefühlsregung, sondern als eine krankhafte, chronische und zumeist unheilbare psychologische Störung definierte. Vor allem Ehemänner bedienten sich dieses Krankheitsbilds und versuchten, die Eifersucht ihrer Frau als unbegründet darzustellen, indem sie die Äußerungen und Vorwürfe ihrer Gattin dem Bereich der Unvernunft und Fantasie zuordneten. Wie ich anhand von medizinischen und populärwissenschaftlichen Texten zeigen konnte, gingen die Mediziner davon aus, dass vor allem ältere Personen sowie Frauen aufgrund ihrer nervlichen Konstitution empfänglicher für Eifersucht seien als jüngere Menschen und Männer.

Drittens habe ich mich auf diejenigen Scheidungsverfahren konzentriert, in denen eine der beiden oder beide Streitparteien dem Gegner bzw. der Gegnerin vorwarfen, eine sexuelle Beziehung außerhalb der Ehe eingegangen zu sein. Ihre Analyse machte deutlich, dass der Ehebruch im 19. Jahrhundert, je nachdem, ob er von einer Frau oder einem Mann begangen wurde, unterschiedlichen Bewertungskriterien unterlag. Während der Ehebruch einer Frau die Ehre des Manns bzw. der ganzen Familie gefährdete und den Mann dem öffentlichen Hohn aussetzte, wurden dem außerehelichen Geschlechtsverkehr eines Manns keine allzu großen Auswirkungen zugeschrieben. Auch die Richter des Wiener Magistrats wandten je nach Geschlecht des bzw. der Beklagten unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe an. So zeigte der Blick auf die im Zusammenhang von Ehe-

bruchsvorwürfen ergangenen Scheidungsurteile, dass Frauen, die ihren Mann der Untreue bezichtigten, der Beweis oblag, dass der Ehebruch vollzogen worden war. Wie der Rechtsstreit zwischen Michael und Amalia Preisinger darlegte, reichte dahingegen in der umgekehrten Konstellation der Nachweis des Ehemanns aus, dass die Frau durch ihr Verhältnis zu einem anderen Mann ihrem Ehegatten einen Grund zur „Unzufriedenheit" gab. Die Auswertung der Magistratsakten ergab zudem, dass manche Männer die Schuld am Ehebruch ihren Frauen zur Last legten. Peter Stubenrauch rechtfertigte sich vor Gericht etwa damit, dass seine Ehefrau „durch ihre Entfernung von ihm [eine] Veranlassung zum Ehebruch" gegebenen habe". Außerdem führte er an, dass er mit seiner Frau aufgrund eines „Leibschadens" keinen Geschlechtsverkehr haben könne.

In etlichen Gerichtsfällen trat die Anschuldigung, sexuelle Praktiken außerhalb der Ehe vollzogen zu haben, kombiniert mit dem Vorwurf, Geld zu verschwenden, auf. Während Männer in diesem Kontext anführten, sexuell wie finanziell hintergangen worden zu sein, und in einigen Fällen die Vaterschaft anzweifelten oder bestritten, beklagten sich die Ehefrauen in diesem Zusammenhang zumeist über die emotionale und finanzielle Bevorzugung anderer Frauen. Die Untersuchung der Scheidungsakten verdeutlichte darüberhinaus, dass Frauen den Männern häufig Übergriffe auf oder ein Liebesverhältnis mit im Haushalt beschäftigten Dienstmädchen zur Last legten. Wie Christiane Koch in ihrer in den 1980er-Jahren veröffentlichten Dissertation schreibt, richteten sich die sexuellen Übergriffe der Ehemänner insbesondere deshalb gegen Dienstmädchen, da sie aufgrund ihres niedrigen Alters glaubten, sich einer geringeren Gefahr der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten auszusetzten.[943]

Viertens fokussierte die Analyse der Scheidungsakten Konfliktfelder, die im Zusammenhang mit ökonomischen oder finanziellen Aspekten der Ehe und des Ehealltags wie Arbeiten, Haushalten, Versorgen, Besitzen oder Zusammenleben stehen. Dabei zeigte sich, dass dem ‚Essen' eine bedeutende Rolle zukam. Zahlreiche Ehefrauen beschwerten sich vor dem Scheidungsgericht darüber, dass sie kein oder zu wenig Haushaltsgeld von ihrem Mann erhielten, um etwas kochen zu können. Während sie und ihre Kinder dem Hunger ausgesetzt seien, so ihre Argumentation, lasse es sich ihr Ehemann in Wirtshäusern gut gehen. Häufig verband sich ihr Vorwurf mit der Beschuldigung, dass ihr Mann der Alkoholsucht verfallen sei und das gesamtes Einkommen vertrinke oder verspiele. Im Gegensatz dazu richteten sich die Beschwerden der Ehemänner vor allem gegen die Quantität und Qualität des Essens. Sie setzten die Mahlzeiten, die ihnen von ihren Frauen aufgetischt wurden, oft mit dem Vorwurf der Geringschätzung in Bezug, die ihnen von Seiten ihrer Frauen entgegen gebracht wurde. Die gegenseitige Wertschätzung spiegelte sich jedoch nicht nur in der Frage, was in welcher Form auf den Tisch kam, sondern auch darin, wo und mit wem gegessen wurde bzw. werden musste. Wie Rainer Beck formulierte, war das Essen „Ausdruck sozia-

[943] Vgl. Koch, Christiane: Wenn die Hochzeitsglocken läuten – Glanz und Elend der Bürgerfrauen im 19. Jahrhundert, Diss. Univ. Marburg 1985, 301.

ler Anerkennung“ und zugleich notwendig, um „Arbeit leisten zu können“.[944] „Gemeinsam aß und trank“, so Beck, „wer zusammen arbeitete, aber auch, wer sich liebte oder das Einvernehmen betonte, das zwischen ihm und seinen Tischgenossen bestand“.[945] Es war auch der Tisch, „der neben dem Bett […] die eheliche Gemeinschaft symbolisierte“ und es war, wie im Fall von Regina Falk, der Ausschluss vom Tisch, der die Scheidung von Tisch und Bett und somit „das Ende dieser Gemeinschaft symbolisierte“.[946]

Neben dem Essen bildete häufig die auf dem „Wesen“ der Geschlechter basierende Vorstellung von zwei komplementären Lebens- und Wirkungsbereichen von Mann und Frau den Hintergrund ehelicher Auseinandersetzungen. Männer beklagten sich vor Gericht darüber, dass die Frauen die ihnen obliegende Haushaltsführung vernachlässigten oder ihrer Pflicht, das eigene Heim zu einem angenehmen Raum zu gestalten, der den Männern nach ihrer Arbeit außer Haus zustand, nicht nachkommen würden. Frauen beschwerten sich im Gegensatz dazu über die ihnen aufgetragenen Arbeiten oder über die zu hohe Arbeitslast. Oft gaben sie vor Gericht auch an, dass ihnen ihr Mann keine Mitsprache bei den die Hauswirtschaft betreffenden Entscheidungen einräumte. Am häufigsten beklagten sich Frauen jedoch darüber, dass ihr Mann seiner Unterhaltspflicht nicht oder unzureichend nachkam. Die Frage, inwieweit Frauen finanziell vom Unterhalt des Manns abhängig waren oder in der Lage waren, sich selbst etwas zu verdienen, hing von mehreren Faktoren ab. Frauen, die im Gewerbe ihres Manns mitarbeiteten, oder wiederverheiratete Witwen, die einen Gewerbebetrieb in den Ehe eingebracht hatten, verfügten in der Regel über andere Handlungsmöglichkeiten als Frauen von städtischen oder staatlichen Beamten, die zumeist auf den Unterhalt ihres Manns angewiesen waren. Für letztere bestand die einzige Möglichkeit oft darin, durch „Handarbeiten“ Geld zu verdienen.

Der Blick auf die Konfliktfelder verdeutlichte darüberhinaus, dass es vor allem in Zweit- und Drittehen zu Auseinandersetzungen über die Gewerbeführung kam. Vermögensrechtlichen Fragen konnte in der vorliegenden Arbeit aufgrund der hier verwendeten Quellen nur bedingt nachgegangen werden. Einen Einblick, inwieweit der Transfer von Vermögenswerten und das Verfügen über die während der Ehe (gemeinsam) erwirtschafteten Errungenschaften zu Streitigkeiten führten, verdeutlichten die Gerichtsverfahren zwischen Magdalena und Karl Kaubarek sowie zwischen Johanna und Gabriel Paul Brenner.

Ökonomische Folgen einer Scheidung und die Regelung der Obsorge

Spätestens mit der Scheidung von Tisch und Bett wurde die Aufteilung der Vermögenswerte zu einem Thema, das zwischen den Eheleuten zu heftigen Auseinandersetzungen und langwierigen

944 Beck: Frauen, 164.
945 Ebd., 166.
946 Ebd.

Gerichtsprozessen führen konnte. Häufig bestand zwischen den beiden Parteien zwar ein Einverständnis über die Scheidung, die voneinander abweichenden vermögensrechtlichen Forderungen und/oder das Beharren auf einem höheren bzw. niederen Unterhalt verhinderten jedoch eine einverständliche Scheidung. Während das Ehepatent von 1783 sowie das Josephinische Gesetzbuch von 1786 für die ökonomischen Scheidungsfolgen keine gesetzlichen Regelungen vorsah, da beide nur einverständliche Scheidungen von Tisch und Bett erlaubten, enthielt das ABGB von 1811 für die Aufteilung des Vermögens relativ konkrete Bestimmungen. Als gesetzlichen Güterstand bestimmte es die Gütertrennung, bei der das der Frau eigentümliche Vermögen dem Mann zur Verwaltung und Nutzung übergeben wurde. Unterschieden wurde dabei zwischen dem Heiratsgut und dem über das Heiratsgut hinausgehenden Vermögen. Letzteres konnten Frauen auch selbst verwalten. Im Zweifelsfall wurde allerdings angenommen, dass die Frau, solange sie „nicht widersprochen hat", dem Mann die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut habe. Darüberhinaus beinhaltete das ABGB eine weitere Rechtsvermutung, die sich im Zweifel für den Ehemann und gegen die Ehefrau aussprach. So wurde „im Zweifel […] vermuthet, daß der Erwerb von dem Manne herrühre". In den Heiratsverträgen konnten die Eheleute aber anstelle der Gütertrennung auch eine Gütergemeinschaft oder eine Errungenschaftsgemeinschaft vereinbaren, was, wie die Magistratsakten verdeutlichten, auch in zahlreichen Ehen des städtischen Bürgertums und in Handwerkerehen der Fall war.

Im Zentrum der vor dem Wiener Magistrat ausgetragenen Gerichtsverfahren stand insbesondere die Frage, wer welche Vermögenswerte in die Ehe eingebracht, ererbt oder während der Ehe erwirtschaftet hatte. Neben Haus- und Gewerbeanteilen, dem Heiratsgut und der Widerlage, der Einrichtung, der Kleidung und Wäsche sowie dem Schmuck drehten sich die Auseinandersetzungen auch um Bargeld und die Frage, was in einem oft nicht mehr vorhandenen Heiratsvertrag vereinbart worden war. Die Analyse der Gerichtsakten zeigte, dass anlog zu den den Mann bevorzugenden Bestimmungen des ABGB in Streitfällen die Beweisführung den Frauen aufgetragen wurde. Nach einer Scheidung von Tisch und Bett befanden sie sich häufig in der aussichtslosen Position, den Nachweis über die von ihnen in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte und den von ihnen geleisteten Anteil an dem während der Ehe erwirtschafteten Vermögen zu erbringen. Das Beispiel von Theresia Mitternast, die durch Zeugen nachweisen konnte, dass sie durch ihre Arbeit einen erheblichen Teil des gemeinsamen Einkommens erwirtschaftet hatte, zeigte, dass es Ehefrauen nur vereinzelt gelang, die Forderungen auf ihren Anteil am Vermögen vor Gericht durchzusetzen.

In der Mehrzahl der Fälle entschied nicht das Gericht über die Aufteilung des Vermögens. Vielmehr handelten die Eheleute untereinander eine Scheidungsvereinbarung aus, in der festgehalten wurde, welche Vermögensteile wem zugesprochen werden sollten. Sie zu derartigen Vergleichsversuchen anzuhalten, waren die Richter laut Gesetz verpflichtet. Die Auswertung der in den Schei-

dungsvereinbarungen getroffenen Abmachungen zeigte, dass nicht alle geschiedenen Ehefrauen von ihrem Mann regelmäßige Unterhaltszahlungen erhielten, sondern ein Gewerbe ausübten oder von Mieteinkünften lebten, wodurch sie in der Lage waren, sich (und mitunter ihre Kinder) selbst zu versorgen. Zwar lassen sich derartige vertraglichen Regelungen über den gesamten Untersuchungszeitraums nachweisen, sie können aber dennoch als Ausnahmefälle betrachtet werden. In der überwiegenden Mehrheit der Gerichtsprozesse waren es analog zur bürgerlichen Geschlechterordnung des 19. Jahrhunderts und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen Männer, die für den Lebensunterhalt der von Tisch und Bett geschiedenen Ehefrauen (und Kinder) aufkamen.

Nach dem ABGB stand nur der schuldlos geschiedenen Partei das Recht zu, einen „angemessenen Unterhalt" zu fordern. Die Frage, ob eine Frau über Vermögen verfügte oder nicht, sollte auf ihren Unterhaltsanspruch keinen Einfluss haben. Wie ich gezeigt habe, bestand eine Verknüpfung zwischen der Verschuldensfrage und dem Unterhaltsanspruch schon vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des ABGB. Wurde der Ehefrau eine Mitschuld an der Scheidung zugesprochen, sollte ihr bis zur Verabschiedung des Hofdekrets vom 4. Mai 1841 kein Unterhaltsanspruch zukommen. Die Auswertung der vor 1841 publizierten Scheidungsurteile zeigte, dass die Richter sich auch schon vor der Verabschiedung des Hofdekrets in zahlreichen Fällen dafür entschieden, einer aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehegattin einen „provisorischen Unterhalt" zuzusprechen. Die Intention des Hofdekrets von 1841 lag vermutlich darin, diese Divergenz zwischen Norm und Praxis zu beseitigen. Der Blick auf die Urteilspraxis des Wiener Scheidungsgerichts nach 1841 verdeutlichte, dass die Richter den ihnen zugedachten Ermessensspielraum in zahlreichen Fällen wahrnahmen und Frauen trotz ihres Mitverschuldens einen Unterhalt zusprachen.

Dass eine Frau für den Unterhalt ihres geschiedenen Manns aufzukommen hatte, wurde in der theoretischen Diskussion der Juristen bejaht. In der Praxis der von mir eingesehenen Aktendossiers findet sich kein Fall, in dem ein von Tisch und Bett geschiedener Mann den Unterhalt von seiner Frau eingefordert hätte. Die Regelung, dass eine geschiedene Frau ihren Mann unterhält, findet sich allerdings in zwei einverständlich vereinbarten Scheidungsvereinbarungen.

Die Argumentationsstrategien der Frauen zielten in den Unterhaltsverfahren zumeist darauf ab, dem Gericht die Prosperität der Vermögens- und Einkommenssituation ihres Ehemanns vor Augen zu führen. Im Gegensatz dazu versuchten Männer, dem Richter ihre prekäre Lage darzulegen. Innungsvorsteher, Geschäftspartner, Gesellen, Kunden und Kundinnen sowie Nachbarn und Nachbarinnen wurden als Zeugen bzw. Zeuginnen vorgeladen; Geschäftsbücher, Lagerlisten, Gehaltsnachweise, Kaufverträge oder Grundbuchauszüge dem Gericht vorgelegt. Die Ehemänner verwiesen in ihren Darstellungen darüberhinaus auf die Einkommens- und Vermögenssituation des Vaters ihrer Ehefrau oder gaben an, dass die Gegnerin in der Lage sei, sich selbst einen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Urteilspraxis zeigte, dass etliche Richter die Vermögens- bzw.

Einkommensverhältnisse der Ehefrau (und deren Eltern) – entgegen der gesetzlichen Bestimmungen – in die Berechnung der Unterhaltshöhe einbezogen.
Die Frage nach der Unterhaltshöhe konnte auch im Vorfeld von einverständlichen Scheidungen zu heftigen Auseinandersetzungen führen. Die Auswertung der Magistratsakten zeigte, dass es häufig zu einer Pattsituation kam, in der zwar sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau die Scheidung befürwortete, ein oder beide Teile ihre Einwilligung aber von einem höheren bzw. niedrigeren Unterhalt abhängig machten. Vor allem Ehefrauen, von denen in den allermeisten Fällen der Wunsch einer Scheidung von Tisch und Bett ausgegangen war, befanden sich in diesen Situationen in einer schlechteren Ausgangsposition. Anstatt eine von Gewalterfahrungen und Abneigung geprägte Ehe fortzuführen, traten sie in vielen Fällen von ihrer Forderung nach einem Unterhalt zurück. Die häufigen Verzichtserklärungen von Frauen können aber nicht in allen Fällen auf diese Not- bzw. Zwangslage zurückgeführt werden. Eine kleine Anzahl an Frauen verfügte über die Möglichkeit, sich nach einer Scheidung von Tisch und Bett selbst zu versorgen. Gaben die Ehefrauen an, in der Lage zu sein, sich den Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu verdienen, forderte der Magistrat der Stadt Wien von ihnen in manchen Fällen einen Nachweis über ihre Einkommensmöglichkeiten.

Die Analyse der Obsorgestreitigkeiten ergab, dass in den Argumentationen der Eheleute das Kindeswohl häufig zugunsten der Diskreditierung des Leumunds und des Lebenswandels der gegnerischen Partei in den Hintergrund trat. Dass den Kindern vor Gericht die Gelegenheit gegeben wurde, sich selbst zu äußern, bei welchem Elternteil sie leben wollen, ist in den von mir untersuchten Magistratsakten nur in einem einzigen Fall dokumentiert und hatte keinen Einfluss auf die Entscheidung des Richters. In vertraglichen Übereinkünften vereinbarten die Eheleute ein einseitiges oder gegenseitiges Besuchsrecht. Bestandteile derartiger Vereinbarungen waren neben der Frequenz der Besuche auch Angaben zur Dauer, dem Ort und den beim Besuch erlaubten Aktivitäten. Wie das Gerichtsverfahren zwischen Anna und Johann Baptist Bastendorf verdeutlichte, ließen es sich weder Ehefrauen noch Ehemänner entgehen, sich in die Erziehung der dem Gegner bzw. der Gegnerin zugesprochenen Kinder einzumischen. In schweren Fällen kam es dazu, dass ein Elternteil dem anderen die Kinder gewaltsamen abzunehmen versuchte, oder dass ein Teil dem anderen untersagte, die Kinder zu sehen.

In meiner Arbeit habe ich mich dem Thema ‚Ehescheidungen' von zwei Seiten angenähert: Zum einen von der Seite des Rechts und den diesen ausübenden Institutionen, zum anderen von der Seite konkreter Ehebeziehungen und Konfliktsituationen. Begreift man Ehe nicht nur als eine juristische, sondern gleichermaßen als eine politische und soziale Institution, ergeben sich, wie ich in meiner Untersuchung gezeigt habe, zahlreiche Anknüpfungspunkte zu aktuellen Forschungsfel-

dern der Geschichtswissenschaften. Die von mir eingesehenen Aktendossiers der Zivilgerichte und die darin enthaltenen Einzelfälle ermöglichten es, Aussagen über Ehekonflikte, Geschlechterordnungen, gerichtliche und außergerichtliche Schlichtungsversuche, Möglichkeiten der Gerichtsnutzung, die sozialen und ökonomischen Folgen einer Scheidung und die Handlungsspielräume von Individuen zu treffen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Diözesanarchiv Wien (DAW), Wiener Protokolle (WP) 160 und 161.

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) 1.2.3.2.A6 Sch. 1–2, 6–9, 22–25 und 48–52.

Gedruckte Quellen

Nachschlagwerke

Adelung, Johann Christoph: Grammatisch=kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen, 4 Bde., Wien 1811 (Onlineausgabe http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/online/angebot), (1. Aufl. Leipzig 1774–1786).

Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk. Ein Handbuch zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und zur Unterhaltung, 4 Bde., Leipzig: Brockhaus 1837–1841.

Damen Conversations Lexikon, 10 Bde., Leipzig 1834–1838.

Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-Haus- und Landwirthschaft, 242 Bde., Berlin 1773-1858, (elektronische Ausgabe der Universitätsbibliothek Trier www.kruenitz.uni-trier.de)

Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Online-Edition (ÖBL), Wien 2003–2014, (www.biographien.ac.at).

Gesetze und Normen

ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Österreichischen Nationalbibliothek, URL: http://alex.onb.ac.at.

Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, BGBl. 6. Stück, Nr. 8.

Erlaß des Justizministeriums vom 18. Juni 1850 (RGBl. Nr. 234).

Gedruckte Circular=Verordnung vom 23. Januar 1782 (JGS 32).

Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGBl. Nr. 47).

Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 8. Juli 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, 75. Stück, Nr. 244.

Hofdekret vom 12. Juni 1783 (JGS 142).

Hofdekret vom 28. Juli 1783 (JGS 166).

Hofdekret vom 27. September 1783 (JGS 192).

Hofdekret vom 13. Oktober 1786 (JGS 585).

Hofdekret vom 9. Mai 1788 (JGS 824).

Hofdekret vom 8. Februar 1790 (JGS 1100).

Hofdekret vom 10. November 1791 (JGS 219).

Hofdekret vom 23. August 1819 (JGS 1595).

Hofdekret vom 8. März 1822 (JGS 1851).

Hofdekret vom 4. Mai 1841 (JGS 531).

Installation des Niederösterreichischen (Nö.) Appellationsgerichts am 1. Mai 1782 (JGS 47).

Kaiserliche Entschließung vom 14. Juni 1849 (RGBl. Nr. 278).

Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1849 (RGBl. Nr. 288).

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934.

Magistratsordnung vom 1. November 1783 (JGS 206).

Patent vom 1. Mai 1781 (JGS 13) (Allgemeine Gerichtsordnung, AGO).

Patent vom 16. Jänner 1783 (JGS 117) (Josephinisches Ehepatent).

Patent vom 9. September 1785 (JGS 464) (Allgemeine Instruktion für die Justizstellen).

Patent vom 1. November 1786 (JGS 591) (Josephinisches Gesetzbuch).

Patent vom 13. Jänner 1787 (JGS 611) (Josephinisches Strafgesetzbuch).

Patent vom 13. Februar 1797 (JGS 337) (Westgalizisches Gesetzbuch).

Patent vom 3. September 1803 (JGS 626) (Strafgesetz 1803).

Patent vom 1. Juni 1811 (JGS 946) (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB).

Patent vom 5. November 1855 (Konkordat 1855), Artikel X (RGBl. Nr. 195).

Druckwerke

Arco, Joseph Adam Graf: Unterricht des Fürst Bischofen zu Seggau über die den 16ten Jenner 1783 in Ehesachen ergangene k. k. Verordnung an seine gesammte Geistlichkeit, o. O. 1783.

Betrachtungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen. Vom 16. Jäner 1783, Wien/Prag 1783.

Binz, Johann Georg: Guter Rath über die wichtigsten Punkte des Ehestandes so wohl in moralischer als physischer Rücksicht. Ein nützliches Geschenk für Brautleute, welche im Ehestande wahrhaft glücklich zu leben wünschen, Wien 1805.

Döhler, Jacob Friedrich: Abhandlung von Ehe=Sachen, sowohl nach dem Römisch=Kanonischen als Protestantischen Konsistorial=Recht, besonders in Deutschland, Wien 1783.

Füger, Joachim: Das adeliche Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Staaten der österreichischen Monarchie, 3. Theil, 4. Aufl., Wien 1831.

Haidinger, Andreas: Selbstadvokat, oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten, sich vor Mißgriffen und nachtheiligen Folgen bewahren, und die nöthigen schriftlichen Aufsätze wie: Eingaben, Gesuche, Recurse, Kontrakte etc. etc. ohne Hilfe eines Advokaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann, 3. verm. u. verb. Aufl. Wien 1848.

Harrasowsky, Philipp Harras von (Hg.): Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Bd. 1, Codex Theresianus, Theil 1, Wien 1883.

Hickmann, Anton Leo: Historisch-statistische Tafeln aus den wichtigsten Gebieten der geistigen und materiellen Entwicklung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im neunzehnten Jahrhundert, Wien 1903.

Hock, Carl Freiherr von: Der österreichische Staatsrath (1760–1848), hrsg. von Ignaz Bidermann, Wien 1879.

Hoffer, Joseph: Der wohlunterrichtete österreichische Rechtsfreund und Rathgeber, oder faßliche Anweisung wie man sich in vorkommenden Rechtsfällen zu benehmen hat, um Störungen in Geschäften und kostspielige Prozesse zu vermeiden. Mit besonderer Rücksicht auf das bürgerliche Gesetzbuch, durch Muster und Beispiele erläutert, Wien 1840.

Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?, Wien 1785.

Karl, Johann: Klugheits=Maximen für Heiratsfähige, Heiratslustige und schon Verheiratete des weiblichen Geschlechtes, Wien 1840.

Karl, Johann: Klugheits=Maximen für Heiratslustige männlichen Geschlechtes, Wien 1835.

Kees, Franz Georg von: Allgemeine Instruktion für den Magistrat der k. k. Residenzstadt Wien, Wien 1783.

Lenhossék, Michael von: Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben: für Ärzte und Nichtärzte höherer Bildung, Bd. 2, 1825.

Maasburg, Friedrich von: Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes über den von der Compilationscommission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis, 3 Teile, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 53–55 (1881).

Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte wie sie unter Joseph II. bestehen, Bd. V. und letzter Theil, Wien 1786.

Neuhold, Johann Nepomuk: Praktische Einleitung zum allgemeinen in allen k. k. österreichischen Erblanden, im Königreich Ungarn und den damit vereinten Provinzen bestehenden Verfahren in Rechtssachen, 1. Bd., 4. Aufl., Grätz 1787.

Nippel, Franz Xaver: Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Länder der österreichischen Monarchie, mit besonderer Berücksichtigung des practischen Bedürfnisses, Bd. 2, Grätz 1830.

Scharschmid von Adlertreu, Franz: Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin, Wien 1826.

Scheidlein, Georg von: Miszellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Oesterreichischen Kaiserstaates, 5 Hefte, Wien 1820.

Schili, Matthäus Christian: Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jäner 1783 mit allen bis 27. Hornung 1805 nachträglich darüber ergangenen Verordnungen, Grätz 1805.

Schopf, Franz Joseph: Das österreichische Frauenrecht. Eine practische Darstellung aller Rechte und Pflichten, welche die Frauen aller Stände und Kronländer in dem Verhältnisse als Gattin, Mutter, Witwe und Hausfrau, sowie in staatsbürgerlicher Hinsicht genießen und zu beobachten haben. Nach den österr. Gesetzen und mit Rücksicht auf das Familienleben verfaßt, Pest 1857.

Schwerdling, Johann: Was haben die Seelsorger der kaiserlichen Oesterreichischen Staaten nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1ten Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten?, Linz 1812.

Sonnenfels, Joseph von: Ueber den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehende oesterreichische Kanzleybeamten, Wien 1784.

Tomaschek, Johann Adolf: Geschichts-Quellen der Stadt Wien. Abt. 1, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Bd. 2, Wien 1879.

Ueber die Advokaten, Wien 1781.

Versuch über die Frage: Ob ein katholischer Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner katholischen Unterthanen, in gewissen Umständen, auch in Ansehung des Bandes zu trennen?, o. O. 1785.

Vollständiger Landadvokat. Ein unentbehrliches Hülfsbuch für die im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden politischen, rechtlichen, öffentlichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten, nebst der durch Beyspiele erläuterten Anweisung zur Verfassung der hiezu erforderlichen Aufsätze und Beweis=Urkunden, Erster Theil, 14. Aufl., Brünn 1824.

Wer ist Richter in Ehesachen? Ein Beytrag zum josephinischen Kirchenrecht, o.O 1784.

Werner/Schopf, Franz Joseph: Der Stadt- und Landadvokat nach den neuesten gesetzlichen Vorschriften. Ein praktisches Handbuch für alle Stände des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1856.

Zeiller, Franz von: Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 4 Bde., Wien/Triest 1811.

Zeitungen, Zeitschriften, statistisches Material

ANNO – Austrian Newspapers Online, Österreichischen Nationalbibliothek, URL: http://anno.onb.ac.at.

Statistik Austria, URL: www.statistik.at.

Bibliographie

Arni, Caroline: Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900, Köln/Weimar/Wien 2004.

Beck, Rainer: Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien Régime, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Dynamik der Tradition (Studien der historischen Kulturforschung 4), Frankfurt am Main 1992, 137–212.

Becker, Peter: Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850 (Studien zur historischen Sozialwissenschaft 15), Frankfurt am Main 1990.

Blasius, Dirk: Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich, in: Frevert, Ute (Hg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, 67–84.

Blasius, Dirk: Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive, Göttingen 1987.

Bourdieu, Pierre: Strukturen, Habitusformen, Praktiken, in: ders.: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (französisch 1980), Frankfurt am Main 1993, 97–121.

Brauneder, Wilhelm: Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit, Salzburg u. a. 1973.

Buchholz, Stephan: Ehe, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter (Hg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2008, Sp. 1192–1213.

Buchmann, Bertrand Michael: Demographie und Gesellschaft, in: Csendes, Peter/Opll, Ferdinand (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 3: Von 1790 bis zur Gegenwart, Wien u. a. 2006, 15–46.

Caroni, Pio: Gesetz und Gesetzbuch. Beiträge zu einer Kodifikationsgeschichte, Basel u. a. 2003.

Conrad, Hermann: Staatliche Theorie und kirchliche Dogmatik im Ringen um die Ehegesetzgebung Josephs II., Festschrift M. Schmaus II, in: Scheffczyk, Leo/Dettloff, Werner/Heinzmann, Richard (Hg.): Wahrheit und Verkündigung. Michael Schmaus zum 70. Geburtstag, Wien/München u. a. 1967, 1171–1190.

Desan, Suzanne: The Family on Trial in Revolutionary France, Berkeley 2004.

Dethloff, Nina: Die einverständliche Scheidung. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung zu Umfang und Grenzen der Privatautonomie im Scheidungsrecht, München 1994.

Döcker, Ulrike: Die Ordnung der bürgerlichen Welt. Verhaltensideale und soziale Praktiken im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1994.

Dölemeyer, Barbara: Joseph Ritter von Azzoni, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 73–77.

Dolliner, Thomas: Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, Bd. 1, Wien/Triest 1813.

Dolliner, Thomas: Handbuch des österreichischen Eherechtes. Ausführliche Erläuterung des zweiten Hauptstückes des bürgl. Gesetzbuches von §. 93–110., Bd. 3, 2. Aufl. (1. Aufl. 1835), Wien 1848.

Duncker, Arne: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellungen von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln 2003.

Fischer-Czermak, Constanze: Die Entwicklung des Ehegattenunterhalts, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (2012), 179–194.

Floßmann, Ursula/Kalb, Herbert/Neuwirth, Karin: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl., Wien 2014.

Forster, Ellinor: Gesellschaftliche Neuordnung am Ende des 18. Jahrhunderts? Ein Vergleich der österreichischen und toskanischen Rechtsentwürfe, in: Geschichte und Region / Storia e regione 20/2 (2011), 15–39.

Forster, Ellinor: Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Diss. Univ. Innsbruck 2008.

Forster, Ellinor: Legitime Wut. Zum Ausdruck männlicher Gefühle in Ehescheidungsprozessen des ländlichen Tirol und Vorarlberg im 19. Jahrhundert, in: Borutta, Nina/Verheyen, Nina (Hg.): Die Präsenz der Gefühle. Männlichkeit und Emotion in der Moderne, 1800/2000 (Kulturgeschichte der Moderne 2), Bielefeld 2010, 105–128.

Frank, Peter R./Frimmel, Johannes: Buchwesen in Wien 1750–1850. Kommentiertes Verzeichnis der Buchdrucker, Buchhändler und Verleger, Wiesbaden 2008.

Friedrich, Margaret: Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in: L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 14/1 (2003), 97–109.

Friedrich, Margret: „Ein Paradies ist uns verschlossen ...": Zur Geschichte der schulischen Mädchenerziehung in Österreich im „langen" 19. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 89), Wien 1999.

Fuchs, Brigitte: Zur Geschichte und Statistik der venerischen Erkrankungen in den österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie, 1815 bis 1914, in: Steidl, Annemarie u. a. (Hg.): Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion, Wien/Köln/Weimar 2008, 429–455.

Gerhard, Ute: Die Frau als Rechtsperson – oder: Wie verschieden sind die Geschlechter? Einblicke in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 130. Bd. (2013), 281–304.

Gimpel-Hinteregger, Monika: Reformnotwendigkeiten im österreichischen Ehe- und Scheidungsrecht, in: Floßmann, Ursula (Hg.): Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauenforschung in der Rechtswissenschaft (Linzer Schriften zur Frauenforschung 5), Linz 1997, 193–216.

Gleixner, Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle, in: Werkstatt Geschichte 11 (1995), 65–70.

Göckenjan, Gerd: Das Alter würdigen. Altersbilder und Bedeutungswandel des Alters, Frankfurt am Main 2000.

Grandner, Margarete/Harmat, Ulrike: Begrenzt verliebt. Gesetzliche Ehehindernisse und die Grenze zwischen Österreich und Ungarn, in: Bauer, Ingrid/Hämmerle, Christa/Hauch, Gabriella (Hg.): Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen (L'Homme: Schriften 10), Wien u. a. 2005, 287–306.

Griesebner, Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien, Neue Folge 3), Wien/Köln/Weimar 2000.

Griesebner, Andrea/Tschannett, Georg: Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region / Storia e regione 20/2 (2011), 40–72.

Gruber, Stephan: Ununterbrochene Evidenz. K. K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten, 1782–1867, Diss. Univ. Wien 2013.

Habermas, Rebekka: Frauen und Männer des Bürgertums. Eine Familiengeschichte (1750–1850), Göttingen 2000.

Habermas, Rebekka: Frauen und Männer im Kampf um Leib, Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Dülmen, Richard van (Hg.): Dynamik der Tradition (Studien der historischen Kulturforschung 4), Frankfurt am Main 1992, 109–136.

Harmat, Ulrike: Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich 1918–1938 (Ius commune: Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 121), Frankfurt am Main 1999.

Hartl, Friedrich: Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution, Wien/Graz u. a. 1973.

Hausen, Karin: (Hg.): Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 202), Göttingen 2012.

Hausen, Karin: Die Polarisierung der ‚Geschlechtscharaktere' – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienarbeit, in: Conze, Werner (Hg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, 363–393.

Heindl, Waltraud: Zur Entwicklung des Frauenstudiums in Österreich, in: dies. (Hg.): „Durch Erkenntnis zu Freiheit und Glück …" Frauen an der Universität Wien (ab 1897) (Schriftenreihe des Universitätsarchivs 5), 2. Aufl. Wien 1993.

Hettling, Manfred/Hoffmann, Stefan-Ludwig (Hg.): Der bürgerliche Wertehimmel. Innenansichten des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2000.

Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst: Einleitung: Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis, in: Hiebl, Ewald/Langthaler, Ernst (Hg.): Im Kleinen das Große suchen. Mikrogeschichte in Theorie und Praxis (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2012), Innsbruck 2012, 7–21.

Hohkamp, Michaela: Herrschaft in der Herrschaft: Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998.

Hohkamp, Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus, in: Werkstatt Geschichte 16 (1997), 8–17.

Honegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib, 1750–1850, Frankfurt am Main/New York 1991.

Hopfner, Johanna: Mädchenerziehung und weibliche Bildung um 1800 im Spiegel der populärpädagogischen Schriften der Zeit, Bad Heilbrunn/Obb. 1990.

Koch, Christiane: Wenn die Hochzeitsglocken läuten – Glanz und Elend der Bürgerfrauen im 19. Jahrhundert, Diss. Univ. Marburg 1985.

Kocher, Gernot: Franz Georg Ritter von Kees, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 93–97.

Kocher, Gernot: Grundzüge der Privatrechtsentwicklung und der Geschichte der Rechtswissenschaft in Österreich, 2. Aufl., Wien u. a. 1997.

Kocher, Gernot: Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die Oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 (Forschungen zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 2), Wien/Köln/Weimar 1979.

Kohl, Gerhard: Das Eherecht in der populären Rechtsliteratur, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (2012), 161–178.

Kostelecky, Alfred: Anerkennung der Rechtsgültigkeit des Österreichischen Konkordates vom 5. Juni 1933 durch die Zusatzverträge mit dem Hl. Stuhl in den Jahren 1960 bis 1976, in: Schambeck, Herbert (Hg.): Kirche und Staat. Fritz Eckert zum 65. Geburtstag, Berlin 1976, 215–239.

Kübl, Friedrich: Geschichte der österreichischen Advokatur, 3. Aufl., Wien 1981.

Kuhn, Bärbel: Familienstand: ledig. Ehelose Frauen und Männer im Bürgertum 1850–1914 (L'Homme Schriften 5), Köln/Weimar/Wien 2000.

Langer-Ostrawsky, Gertrude/Lanzinger, Margareth: Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert, in: Jakobsen, Grethe u. a. (Hg.): Less Favoured – More Favoured: Proceedings from a Conference on Gender in European Legal History, 12th–19th Centuries, Copenhagen September 2004, Online-Publikation, Copenhagen 2005, 1–38, URL: www.kb.dk/export/sites/kb_dk/da/publikationer/online/fund_og_forskning/download/A04B_Langer-Lanzinger-GER.pdf (10.1.2015).

Lanzinger, Margareth: „Wir antizipieren die Flügel, die wir einst haben werden" – Hedwig Dohms Ehekritik als Gesellschaftskritik und utopischer Entwurf. Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte", in: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=545.

Lanzinger, Margareth u. a.: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, 2. Aufl. Wien 2015.

Loschelder, Michael: Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte (Schriften zur Rechtsgeschichte 18), Berlin 1978.

Mühlsteiger, Johannes: Der Geist des josephinischen Eherechtes (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs 5), Wien/München 1967.

Neschwara, Christian (Hg.): Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB. Josef Azzoni, Vorentwurf zum Codex Theresianus – Josef Ferdinand Holger, Anmerckungen über das österreichische Recht (1753) (Fontes rerum Austriacarum, 3. Abteilung, Fontes iuris 22), Wien u. a. 2012.

Notdurft, in: Deutsches Rechtswörterbuch (DWR), Weimar 1992–1996, Sp. 1563.

Oberkofler, Gerhard: Franz Anton Felix von Zeiller, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 97–102.

Ogris, Werner: Joseph von Sonnenfels, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 82–87.

Olechowski, Thomas: Einführung, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/1 (2012), 11–12.

Pauser, Josef: Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien, in: Csendes, Peter/Opll, Ferdinand (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), Wien u. a. 2003, 47–90.

Plöchl, Willibald: Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 4: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, Wien 1966.

Plöchl, Willibald: Geschichte des Kirchenrechts.Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit, 2. Aufl., Wien 1962.

Reiterer, Katharina: Die historische Entwicklung der Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten vom römischen Recht zum AGBG, Dipl. Univ. Graz 2014.

Sabean, David W.: Peasant Voices and Bureaucratic Texts: Narrative Structure in Early Modern German Protocols, in: Becker, Peter/Clark, William (Hg.): Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices, Ann Arbor, Mich. 2001, 67–93.

Sandgruber, Roman: Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 15), Wien 1982.

Scheffer, Thomas: Asylgewährung. Eine ethnographische Analyse des deutschen Asylverfahrens, Stuttgart 2001.

Schlosser, Hans: Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 77–82.

Schneider, Christine: Kloster als Lebensform. Der Wiener Ursulinenkonvent in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1740–90), Wien u. a. 2005.

Schoeller, Johann Christian, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950 (ÖBL), Bd. 11 (Lfg. 51), Wien, 1995, 22.

Scholz-Löhnig, Cordula: Eheauflösung, in: Jaeger, Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, 52–57.

Scholz-Löhnig, Cordula: Eherecht, in: Jaeger, Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart 2006, 63–68.

Scott, Joan W.: The Evidence of Experience, in: Critical Inquiry 17 (1991), 773–797.

Sledziewski, Elisabeth G.: Die Französische Revolution als Wendepunkt, in: Fraisse, Geneviève/Perrot, Michelle (Hg.): Geschichte der Frauen, Bd. 4: 19. Jahrhundert (orig. 1991), Frankfurt am Main/New York 1994, 45–61.

Stalder, Birgit: „Der Ehehimmel begann sich schon früh zu trüben …". Geschlechterbeziehungen und Machtverhältnisse in Scheidungsprozessen zwischen 1876 und 1911. Ein interkonfessioneller Vergleich, Berlin 2008.

Strauss, Anselm L./Corbin, Juliet: Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung, Weinheim 1999.

Till, Rudolf: Geschichte der Wiener Stadtverwaltung in den letzten zweihundert Jahren, Wien 1957.

Trepp, Anne-Charlott: Sanfte Männlichkeit und selbständige Weiblichkeit. Frauen und Männer im Hamburger Bürgertum zwischen 1770 und 1840 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 123), Göttingen 1996.

Vocelka, Karl: Kirchengeschichte, in: Csendes/Opll (Hg.): Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 2: Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert), Wien u. a. 2003, 311–364.

Vogel, Ursula: Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft. Widersprüche der Aufklärung, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, München 1997, 265–292.

Wagner, Birgit: Kultur, Geschlecht, Erzählen, in: Beiträge zur Historischen Sozialkunde: Geschlecht und Kultur Sondernummer (2000), 8–13.

Waldstätten, Alfred: Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia – Beiträge zu ihrer Geschichte: Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54), Innsbruck/Wien/Bozen 2011.

Wesener, Gunter: Franz Xaver Nippel von Weyerheim, in: Brauneder, Wilhelm (Hg.): Juristen in Österreich: 1200–1980, Wien 1987, 132–135.

Westphal, Siegrid/Schmidt-Voges, Inken/Baumann, Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich 6), München 2011.

Westphal, Siegrid: Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen, in: Westphal, Siegrid/Schmidt-Voges, Inken/Baumann, Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit (Bibliothek Altes Reich 6), München 2011, 9–23.

Wild, Andreas: Das Kommunalbeamtentum Wiens vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Magistratsräte, Diss. Univ. Wien 1980.

Wohlmuth, Josef/Alberigo, Guiseppe (Hg.): Dekrete der ökumenischen Konzilien, Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, Paderborn u. a. 2002.

Wolfsgruber, Cölestin: Christoph Anton Kardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien, 2. Aufl., Ravensburg 1897.

Anhang

Abstract

Das Dissertationsprojekt befasst sich mit Ehescheidungen in Wien zwischen den Jahren 1783 und 1850. Die Untersuchung setzt mit 1783 ein, weil das Josephinische Ehepatent die Jurisdiktion von Ehesachen in diesem Jahr von den Kirchengerichten an weltliche Gerichte übertrug. Das Ehepatent und die ihm folgenden Gesetzeswerke des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts hielten im Hinblick auf die Auflösung von Ehen im Wesentlichen an den Bestimmungen des kanonischen Rechts fest. Katholisch getrauten Ehepaaren stand lediglich die Scheidung von Tisch und Bett zur Verfügung, bei der die Möglichkeit einer Wiederverheiratung bei Lebzeiten des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin nicht gegeben war. Das Ende der Untersuchung bildet die in Folge der Revolution von 1848 durchgeführte Neuorganisation des Gerichtswesens.

Im Mittelpunkt meines Forschungsinteresses stehen das zeitgenössische Ehe- und Prozessrecht, die Institution und die Akteure des Wiener Scheidungsgerichts sowie die ehelichen Konfliktfelder. Beleuchtet werden sowohl die vor dem Scheidungsgericht erhobenen Schuldzuweisungen als auch jene Auseinandersetzungen und Vergleichsversuche, die in zeitlicher Hinsicht vor bzw. nach dem gerichtlichen Scheidungsverfahren lagen. Auf diese Weise treten neben den von den Streitparteien vorgebrachten Konfliktfeldern auch die im Vorfeld der Scheidung unternommenen Anläufe, die Konflikte beizulegen, und die im Nachhinein ausgefochtenen Streitigkeiten über die Scheidungsfolgen in den Blickwinkel. Ein zentrales Augenmerk liegt auf den vor Gericht agierenden Ehefrauen und Ehemännern sowie deren Handlungsspielräumen, wobei ich danach frage, inwieweit die Kategorien ‚Geschlecht', ‚sozialer Stand' und ‚Alter' deren Handlungsmöglichkeiten erweiterten oder einschränkten. Meine Intention liegt darin, einen Beitrag zu kultur- und geschlechtergeschichtlichen Debatten zu liefern, der sich nicht auf die Untersuchung eines Konfliktfeldes beschränkt, sondern in einer Vielzahl von Lebenszusammenhängen nach Reibungspunkten, Spannungsverhältnissen und Wechselwirkungen fragt.

Abstract English

The thesis examines divorce proceedings in Vienna between 1783 and 1850. The period of investigation starts in 1783, the year the Marriage Ordinance enacted by Joseph II conferred the jurisdiction over marriage law from ecclesiastical courts to civil courts. Concerning the divorce of a marriage, the Marriage Ordinance as well as the following statute books of the late 18th and beginning of the 19th century basically held on to the legal provisions of the canon law. Catholic couples could only separate from bed and board, which by law excluded the possibility to remarry as long

as the other spouse lived. The period of investigation ends with the reorganisation of the judicature as a consequence of the revolution of 1848.

The present study pays special attention to the contemporary marriage law and law of procedure, the Viennese Divorce Court as an institution and its judicial players as well as the contentious issues between the spouses. I focus on both the accusations made in court and on the arguments and attempts to settle the lawsuit that took place before or after the divorce proceedings. In this way, besides the marital conflicts, it is also possible to gain insight into the attempts made to appease the conflict prior to the divorce. Moreover, also the consequential matters of a divorce that were discussed in the aftermath of the proceedings can be examined. Particular attention has been paid to the spouses appearing in court and their scope of action. In this context the question of, how far the categories 'gender', 'social status' and 'age' expanded or reduced their room for manoeuvre has been eminent. My intention is to make a contribution to debates in cultural and gender history that is not restricted to only one marital field of conflict but highlights numerous contexts for contentious issues, tension and interactions.

GEORG TSCHANNETT

CURRICULUM VITAE

PERSÖNLICHE DATEN

Mag. phil. Georg Tschannett
Geburtsjahr und -ort: 1981, Bregenz
Staatsbürgerschaft: Österreich

SCHULISCHE UND AKADEMISCHE AUSBILDUNG

2008 – 2015	**Doktoratsstudium** der Philosophie (Universität Wien) Dissertationsgebiet Geschichte
2002 – 2008	**Diplomstudium** Geschichte (Universität Wien) Nebenfach: Cultural Studies/Kulturwissenschaften mit Auszeichnung abgeschlossen
1996 – 2001	**Höhere Lehranstalt für Tourismus** (Bludenz) Ausbildungsschwerpunkt: Hotelmanagement Reife- und Diplomprüfung mit gutem Erfolg bestanden

BERUFLICHE TÄTIGKEITEN

10/2011 – 05/2015	**Wissenschaftlicher Projektmitarbeiter (Doktorand)** FWF-Projekt *Matrimony before the Court: Arenas of Conflict and Courses of Action from the 16th to the 19th Century* (ehenvorgericht.wordpress.com)
seit SoSe 2010	**Lektor** Institut für Geschichte, Universität Wien
seit 2010	**Redakteur** der wissenschaftlichen Zeitschrift *Frühneuzeit-Info* Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit (univie.ac.at/iefn)
06/2009 – 03/2010	**Katalogisierungstätigkeit** Plakatsammlung, Wienbibliothek im Rathaus
WiSe 2009/10 WiSe 2008/09	**Fachtutor** Institut für Geschichte, Universität Wien
2008 – 2012	**Inventarisierungstätigkeiten** Department für Geschichte und Stadtleben nach 1918, Wien Museum
02/2007	**Fotograf** Die Aussteller, Verein zur Förderung v. hist. und kunsthist. Ausstellungen, Wien
07/2005 – 10/2005	**Marketingassistent** Deutsch Akademie, Wien
10/2004 – 06/2005	**Wissenschaftlicher Projektmitarbeiter** Die Aussteller, Verein zur Förderung v. hist. und kunsthist. Ausstellungen, Wien
07/2004 – 09/2004 07/2001 – 09/2001	**Restaurantfachmann** Casino Restaurant Falstaff, Bregenz

11/2003 – 06/2004	**Bildredakteur** Jugendmagazin Chilli.cc, Wien
07/2003 – 09/2003 04/2002 – 09/2002	**Restaurantfachmann** Hotel Krönele, Lustenau
1997 – 2000	Vier je zweimonatige **Küchen- bzw. Service-Praktika** in österreichischen und deutschen Hotels und Restaurants

FORSCHUNGSSCHWERPUNKTE

Geschichte der Ehe und Ehekonflikte in diskurs- und erfahrungsgeschichtlicher Perspektive, Rechts- bzw. Kriminalitätsgeschichte der (Frühen) Neuzeit, Geschlechter- und Körpergeschichte

MITGLIEDSCHAFTEN

Institut für die Erforschung der Frühen Neuzeit

Arbeitskreis Frauen- und Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit

International Research Network "Gender Difference in the History of European Legal Cultures"

STIPENDIEN

2010	Forschungsstipendium der Universität Wien
2006, 2007 und 2008	Leistungsstipendium der Universität Wien

BESONDERE QUALIFIKATIONEN

Sprachkenntnisse	Deutsch (Muttersprache) Englisch (sehr gut in Wort und Schrift) Französisch (gut in Wort und Schrift) Latein (Grundkenntnisse)

LEHRVERANSTALTUNGEN AN DER UNIVERSITÄT WIEN

WiSe 2013/14	Recht und Geschlecht: Die Ehe als Forschungsfeld
SoSe 2012	Quellen und Methoden in der Frauen- und Geschlechtergeschichte – Ehescheidungen vor dem Wiener Stadtmagistrat (1783 bis 1850)
SoSe 2010	Auf den Leib gerückt – Körpergeschichte im Kontext der Frauen- und Geschlechterforschung (gemeinsam mit Evelyne Luef)

SCHRIFTENVERZEICHNIS

Dissertation	Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850), Unver. Diss. Univ. Wien 2015.
Diplomarbeit	„Mann habe gesagt, sie solle thuen, alls wann sie nicht geschaidt sey". Körpervorstellungen frühneuzeitlicher Männer und Frauen in Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts, Unver. Dipl. Univ. Wien 2008.
Mitherausgeber	Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien 2010 (gemeinsam mit Andrea Griesebner).
Artikel und Beiträge	Couples in Conflict. Form and Content in Marital Separations from Bed and Board in Eighteenth-Century Vienna, in: Frühneuzeit-Info 23 (2012) 128–134.
	Ehen vor Gericht (1776–1793). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Erzbischöflichen Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien, in: Geschichte und Region/Storia e regione 20/2 (2011) 40–72 (gemeinsam mit Andrea Griesebner).
	Beziehungen zwischen Körperrepräsentationen und Körperwahrnehmungen. Hohenemser Gerichtsprozesse aus dem 18. Jahrhundert, in: Griesebner, Andrea/Tschannett, Georg (Hg.): Ermitteln, Fahnden und Strafen. Kriminalitätshistorische Studien vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Wien 2010, 13–38.
Rezensionen	Loetz, Francisca: Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (Historische Studien 68), Frankfurt a. M./New York 2012, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 25/2 (2014) 161–164.
	Mallinckrodt, Rebekka von (Hg.): Bewegtes Leben. Körpertechniken in der Frühen Neuzeit, Wiesbaden 2008, in: sehepunkte 10 (2010), Nr. 7/8, 15.07.2010, www.sehepunkte.de/2010/07/14749.html.
	Lorenz, Maren: Vandalismus als Alltagsphänomen, Hamburg 2009, in: H-Soz-u-Kult, 19.06.2009, hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2009-2-212.
	Pulz, Waltraud: Nüchternes Kalkül – Verzehrende Leidenschaft. Nahrungsabstinenz im 16. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 64), Köln/Weimar/Wien 2007, in: Frühneuzeit-Info 20 (2009) 171–172.
Tagungsberichte	Geschlechterkonflikte, 14. Fachtagung des Arbeitskreises Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit, Stuttgart, 6.–8. November 2008, in: Frühneuzeit-Info 20 (2009) 174–178 sowie in: H-Soz-u-Kult, 16.01.2009, hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=2497 (gemeinsam mit Johanna Zigan).
	Vergebung, Gnade und Gerechtigkeit. Gnadengewalt vom Spätmittelalter bis in die Gegenwart, 51. Studienwoche des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts, Trient, 21.–24. Oktober 2008, in: Frühneuzeit-Info 20 (2009) 179–183.

VORTRÄGE (AUSWAHL)

11. März 2015: *Ehen vor Gericht: Bilanz und Ausblick eines Forschungsprojekts*, Vortrag im Rahmen der Reihe „Geschichte am Mittwoch", Wien (gemeinsam mit Andrea Griesebner und Susanne Hehenbeger).

31. Oktober 2014: *„Die Eifersucht ist eine Leidenschaft, die mit Eifer sucht, was Leiden schafft." Eifersucht als Argument in Ehescheidungsprozessen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns (1700–1850)*, Vortrag auf der Tagung „Leidenschaften". 20. Fachtagung des Arbeitskreises Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit, Stuttgart-Hohenheim (gemeinsam mit Andrea Griesebner).

11. September 2014: *„Das ist eine Liebe!" Ehebruch, Untreue und andere (Liebes-)Verhältnisse. Geschlechtsspezifische Narrationen und Sexualnormen in den Scheidungsakten des Wiener Magistrats (1783 bis 1850)*, Vortrag bei der Tagung „Kein Bund für's Leben? Eheleute vor kirchlichen und weltlichen Gerichten", Wien.

7. November 2013: *Nouvelle Cuisine im Eherecht des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts? Ein Blick auf eherechtliche Normen und gerichtliche Praxis*, Vortrag am 26. Familienrichtertag, Salzburg.

13. September 2012: *Codification and Application of the Marriage Ordinance 1783. Litigations on Divorce from Bed and Board at the Municipal Council of Vienna between 1783 and 1811*, Vortrag bei der Konferenz "New Law – New Gender Structure? Codifying the Law as a Process of Inscribing Gender Structures", 7th Conference of the International Research Network "Gender Differences in the History of European Legal Cultures", Innsbruck.

6. Juni 2012: *Conflict-torn Couples. Separations from Bed and Board in Vienna (1783–1850)*, Vortrag bei der Week of Advanced Training for International Doctorate in Women's and Gender History, Dundee (Schottland).

5. Oktober 2011: *Proceedings on Separations from Bed and Board in Vienna in the Late Eighteenth Century*, Vortrag auf dem Workshop "Justice and Authority in East and West before 1800: the Use of Court Records and Petitions as Historical Sources – Potentialities and Problems", Istanbul.

5. August 2011: *Von Körper- und Gemütsvorstellungen in Hohenemser Gerichtsprozessen des 18. Jahrhunderts*, Vortrag im Egg Museum, Egg.

25. Juli 2011: *Ehen vor Gericht (1775–1791). Ehestreitigkeiten vor dem Wiener Konsistorium und dem Magistrat der Stadt Wien*, Vortrag auf dem 13. Internationalen Kongress zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, Graz (gemeinsam mit Andrea Griesebner).

7. Dezember 2010: *Eheauflösungen in Wien (1783–1850): Überlegungen zu einem makro- und mikroperspektivischen Zugang*. Vortrag beim DissertantInnen-Workshop „Mikro- und Makrogeschichte. Eine Anwendung in der geisteswissenschaftlichen Forschung", Ústí nad Labem.

7. November 2009: *Ehen vor Gericht. Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis ins 20. Jahrhundert. Ein Werkstattbericht*, Vortrag auf der Tagung „Güterproduktion – Güterzirkulation – Güterakkumulation". 15. Fachtagung des Arbeitskreises Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit, Stuttgart-Hohenheim (gemeinsam mit Andrea Griesebner).

ORGANISATION VON TAGUNGEN

Kein Bund für's Leben? Ehekonflikte vor kirchlichen und weltlichen Gerichten. Workshop zur Ehegerichtsbarkeit vom Mittelalter bis in die Neuzeit, Universität Wien, 10. bis 11. September 2014 (gemeinsam mit Andrea Griesebner).

Wien, April 2015